



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-25003-CTE17-4.1

24.02.2025

Original: EN

17. TAGUNG

Vorschlag zur Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem
„Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“

ETV LOC&PAS

1. EINLEITUNG

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 Buchst. b) COTIF und Artikel 6 des Anhangs F zum COTIF (Einheitliche Rechtsvorschriften APTU) ist der Fachausschuss für technische Fragen befugt, die Annahme oder Änderung einer einheitlichen technischen Vorschrift (ETV) zu beschließen.

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Überarbeitung der für das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ geltende ETV (ETV LOC&PAS) in der Fassung vom 1. Januar 2022.

Der Vorschlag wurde auf der Grundlage des COTIF in der zuletzt am 1. November 2023 geänderten Fassung, insbesondere Artikel 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU, entwickelt.

2. KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

Ziel dieses Vorschlags zur Überarbeitung der ETV LOC&PAS ist ihre Anpassung an die rechtlichen Entwicklungen in der Europäischen Union und die Aktualisierung der Sonderfälle und besonderen Durchführungsvorschriften. Darüber hinaus enthält der Vorschlag eine Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereich der ETV LOC&PAS und ihrer Anwendung auf für den freien Verkehr geeignete sowie auf austauschbare Fahrzeuge.

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen

- Klarstellungen betreffend den Anwendungsbereich und die Anwendung der ETV;
- eine Aktualisierung der Verweise auf EU-Recht und auf Normen;
- neue Bestimmungen zu den im Fahrzeug befindlichen Schnittstellen zwischen dem Teilsystem „Fahrzeuge“ und dem fahrzeugseitigen Teil des Teilsystems „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“;
- geänderte Bestimmungen hinsichtlich des von oder durch fahrzeugseitige Sanitäreinrichtungen abgegebenen Wassers;
- geänderte Bestimmungen hinsichtlich des durch jeden Stromabnehmer im Stillstand fließenden maximalen Stroms;
- neue Bestimmungen zu den Funktionen der Entgleisungsdetektion und -prävention;
- geänderte Bestimmungen zum Fahrdatenschreiber;
- zusätzliche Anforderungen an die mitzuführende Dokumentation;
- für bestimmte Arten von Reisezugwagen (austauschbare Fahrzeuge) geltende zusätzliche Bestimmungen für die Zulassung zu einem breiten Verwendungsgebiet;
- die Aktualisierung der Durchführungsvorschriften, insbesondere durch Streichung der Gültigkeitsfristen (Phasen A und B) für Fahrzeuge und Fahrzeugtypen, die früheren ETV-Fassungen entsprechen;
- die Aktualisierung von Sonderfällen und besonderen Durchführungsvorschriften für Nicht-EU-Vertragsstaaten;
- redaktionelle Änderungen zur Anpassung der ETV an die neueste Praxis.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zur Information in Anhang 1 aufgeführt.

Die zur Annahme vorgeschlagene konsolidierte Neufassung der ETV LOC&PAS ist als Anhang 2 beigelegt.

Mit Inkrafttreten der Neufassung wird die Fassung vom 1. Januar 2022 aufgehoben und durch die konsolidierte Neufassung ersetzt.

3. VORBEREITENDE ARBEITEN

Der Vorschlag wurde vom Sekretariat der OTIF in Abstimmung mit der WG TECH erarbeitet. Die erste Entwurfsfassung wurde der WG TECH auf ihrer 52. Tagung (Bern, 13. Juni 2024) zur Prüfung vorgelegt. Überarbeitete Entwürfe wurden anschließend auf der 53. Tagung der WG TECH (Ittigen, 17. September 2024) und auf der 54. Tagung der WG TECH (Belgrad, 19. November 2024) geprüft.

Während der Tagungen der WG TECH begannen die Schweiz und Norwegen eine Diskussion darüber, wie Sonderfälle und besondere Durchführungsvorschriften am besten in die ETV eingeführt und formuliert werden können, um deren Transparenz zu gewährleisten; die beiden Länder bevorzugten dabei jeweils einen anderen rechtlichen Ansatz. Die Schweiz listet ihre Sonderfälle und besonderen Durchführungsvorschriften in ihrem Landverkehrsabkommen mit der EU auf und zieht einen Verweis der ETV auf dieses Abkommen vor. Norwegen listet seine Sonderfälle und besonderen Durchführungsvorschriften im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auf und bevorzugt die Wiedergabe in den ETV.

4. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

Um die dauerhafte gegenseitige Akzeptanz im internationalen Verkehr von Fahrzeugen, die gemäß EU-Recht genehmigt bzw. gemäß COTIF zum internationalen Betrieb zugelassen sind, zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die TSI der Europäischen Union und die ETV des COTIF aufeinander abgestimmt bleiben.

Mit dem Vorschlag soll die Äquivalenz im Sinne von Artikel 13 § 4 Buchst. b) ER APTU zwischen den ETV und den TSI aufrechterhalten bleiben, sodass die in Artikel 3a ER ATMF vorgesehenen Mechanismen der Gegenseitigkeit weiterhin funktionieren.

Die ETV LOC&PAS vom 1. Januar 2022 entspricht der technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020. Die TSI wurde zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023; mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die ETV an die neueste Fassung der TSI angepasst werden.

Darüber hinaus werden die Sonderfälle und besonderen Durchführungsvorschriften um Bestimmungen für Nicht-EU-Vertragsstaaten¹, insbesondere Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich ergänzt.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

- In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 und Artikel 35 COTIF und Artikel 6 § 1 ER APTU nimmt der Fachausschuss für technische Fragen die in Anhang 2 des Dokuments TECH-25003-CTE17-4.1 vom 24. Februar 2025 enthaltene konsolidierte Neufassung der Einheitlichen technischen Vorschrift zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen (ETV LOC&PAS) [in der auf der Tagung geänderten Fassung] an. Die ETV LOC&PAS vom 1. Januar 2022 wird aufgehoben und mit Inkrafttreten der konsolidierten Neufassung durch diese ersetzt.
- Der Fachausschuss für technische Fragen weist den Generalsekretär an, die Neufassung der ETV LOC&PAS auf der Website der OTIF zu veröffentlichen, wobei auch die aufgehobene Fassung für künftige Inbezugnahmen online verfügbar bleiben sollte.

¹ Im Hinblick auf die Sonderfälle für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezieht sich die ETV auf die TSI.



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

TECH-25003 Anhang 1

Einheitliche technische Vorschrift

Teilsystem: Fahrzeuge

LOKOMOTIVEN UND
PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Anwendbar ab xx.xx.xxxx

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 2 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF 1999)

Einheitliche technische Vorschrift **zum Teilsystem:** **„Fahrzeuge – LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN“** **(ETV LOC&PAS)**

Diese ETV wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF [1999, zuletzt geändert am 1. November 2023 in der Fassung vom 1. März 2019](#) und insbesondere mit den Artikeln 3, 4, 6, 7, 7a und 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF) entwickelt.

Für Begriffsbestimmungen siehe auch Artikel 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und Artikel 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF (Anhang G zum COTIF).

Fußnoten sind nicht Teil der Rechtsvorschriften. Sie enthalten sowohl erläuternde Informationen als auch Verweise auf andere Vorschriften.

0. ~~ZWECK UND~~ ÄQUIVALENZ UND ANWENDUNG

0.1 Äquivalenz

- 1) Die in diesem ~~Dokument~~ ETV enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 § 4 Buchst. b) ER APTU¹ und Artikel 3a ER ATMF² als äquivalent zu den entsprechenden ~~EU~~ Vorschriften der Europäischen Union erklärt, insbesondere zu:

- Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 ~~über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union~~, zuletzt geändert durch die

¹ ~~APTU steht für Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmateriale, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist – Anhang F des Übereinkommens in der überarbeiteten und am 1. März 2019 in Kraft getretenen Fassung.~~

² ~~ATMF steht für Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmateriale, das im internationalen Verkehr verwendet wird – Anhang G des Übereinkommens in der überarbeiteten und am 1. März 2019 in Kraft getretenen Fassung.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 3 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Durchführungsverordnung (EU) [2023/1694](#) vom 10. August 2023 ~~2020/387 der Kommission vom 9. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1302/2014 und (EU) 2016/919 hinsichtlich der Erweiterung des Verwendungsgebiets und der Übergangszeiträume,~~ nachstehend bezeichnet als TSI LOC&PAS: 2014.

- 2) Die Übergangsbestimmungen für die Anwendung dieser ETV sind in Kapitel 7 festgelegt.
- 3) Diese ETV beinhaltet in Anlage I eine Liste an offenen Punkten. Betreffend diese offenen Punkte haben die Vertragsstaaten gemäß Artikel 12 § 2 [ER](#) APTU die Pflicht, ihre anwendbaren nationalen technischen Anforderungen mitzuteilen.
- 4) Die Ziele und der Anwendungsbereich des COTIF und des Eisenbahnrechts der EU sind nicht identisch, weshalb für Begriffe, die eine ähnliche, nicht aber identische Bedeutung haben, eine unterschiedliche Terminologie verwendet werden musste. Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der in dieser ETV sowie der entsprechenden in der TSI [LOC&PAS](#) verwendeten Begriffe:

Vorliegende ETV	EU-Recht
einheitliche technische Vorschrift (ETV)	technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI)
ETV PRM	TSI PRM
ETV NOI oder ETV Lärm	TSI NOI oder TSI Lärm
ETV LOC&PAS	TSI LOC&PAS
ETV INF	TSI INF
ETV TCRC	Entsprechende Bestimmungen finden sich in Teilen der TSI OPE, des RINF und des ERATV
ETV GEN-G	CSM RA
zuständige Behörde	nationale Sicherheitsbehörde oder Genehmigungsstelle
ETV-Prüfverfahren	EG-Prüfverfahren
Prüforgan	~~benannte~~ notifizierte Stelle

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 4 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN Datum: 24.02.2025

<u>Betriebszulassung</u>	<u>Genehmigung für das Inverkehrbringen</u>
Baumuster- oder Konstruktionsprüfbescheinigung	EG-Baumuster- oder Konstruktionsprüfbescheinigung
ETV-Prüferklärung	EG-Prüferklärung
Bewertungsverfahren für die Prüfung von Teilsystemen (Module)	EG-Prüfverfahren für Teilsysteme (Module)
Bewertungsverfahren für die Prüfung von Bauelementen	Module für die EG-Konformitätsbescheinigung für Interoperabilitätskomponenten
ETV-Prüfbescheinigung	EG-Prüfbescheinigung
Vertragsstaat	Mitgliedstaat

- 5) An allen Stellen, an denen sich die Bestimmungen dieser ETV von denen der TSI LOC&PAS inhaltlich unterscheiden, wird der jeweilige Text im Zweispaltenformat dargestellt. Der Text der ETV (~~OTIF-Vorschrift~~) erscheint in der linken Spalte oder auf voller Seitenbreite; der TSI-Text der Europäischen Union in der rechten Spalte. Die Liste der Sonderfälle in Abschnitt 7.3 für Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, sind in voller Breite dargestellt.

Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information; für das EU-Recht siehe Amtsblatt der Europäischen Union.

Wenn die Unterschiede zwischen dieser ETV und der TSI LOC&PAS ~~der Europäischen Union~~ redaktionell oder nicht wesentlich sind oder die obige Liste von Begriffen betreffen, wird der Text der TSI LOC&PAS im Allgemeinen nicht wiedergegeben. Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit kann er jedoch zuweilen trotzdem aufgenommen werden.

0.2 Anwendung

In dieser ETV werden die funktionellen und technischen Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen zum internationalen Verkehr auf dem Gebiet aller Vertragsstaaten gemäß ER ATMF festgelegt. Es umfasst technische Entwurfs- und Produktionsanforderungen sowie Prüfverfahren. Zur Erleichterung des Zulassungsprozesses müssen alle



Vertragsstaaten die gemäß dieser ETV und den ER ATMF ausgestellten Nachweise und technischen Zertifikate gegenseitig akzeptieren, unabhängig davon, in welchem Vertragsstaat sie ausgestellt wurden. Die Akzeptanzpflicht beschränkt sich auf den Anwendungsbereich und Zweck dieser ETV und der ER ATMF.

Die vorliegende ETV beinhaltet keine vollständige Bauanleitung für Fahrzeuge. Fahrzeuge können Teile und Komponenten enthalten, die nicht oder nicht vollständig von den ETV-Anforderungen abgedeckt sind. Dennoch können diese Teile und Komponenten so entworfen, hergestellt und integriert werden, dass die Kompatibilität mit dieser und anderen ETV und die Konformität mit den in ETV GEN-A festgelegten grundlegenden Anforderungen gewährleistet ist. Zusätzlich kann eine Risikoevaluierung und -bewertung gemäß ETV GEN-G erforderlich sein.

Neben dieser ETV unterliegen Lokomotiven und Personenwagen auch der ETV Lärm und der ETV Kennzeichnung. Einheiten, die für die Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, müssen ebenfalls die ETV PRM erfüllen.

Zum Annahmezeitpunkt dieser ETV existiert noch keine ETV zum Teilsystem „Energie“ oder zum Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“. Folglich werden die Schnittstellen zwischen diesen Teilsystemen und dem Teilsystem Fahrzeuge in dieser ETV nicht erschöpfend behandelt. Für diese Zwecke können daher zusätzliche, für ein bestimmtes Verwendungsgebiet spezifische Anforderungen gelten. Die Vertragsstaaten teilen diese Anforderungen in Übereinstimmung mit Artikel 12 der ER APTU mit.

Fahrzeuge können für einen bestimmten Streckentyp oder eine bestimmte Betriebsart entworfen und optimiert sein, sodass sie nicht für den Einsatz auf allen Strecken geeignet sind. Daher muss das Verwendungsgebiet eines jeden Fahrzeugs festgelegt werden. Die Eisenbahnunternehmen müssen vor der Verwendung eines Fahrzeugs die Streckenkompatibilität gemäß ETV TCRC überprüfen.

Sonderfälle

Die Netze der einzelnen Länder können unterschiedliche technische Merkmale aufweisen, was zur Aufnahme von „Sonderfällen“ in die ETV führen kann. Die Einhaltung der Sonderfälle kann zu

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 6 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN Datum: 24.02.2025

Einschränkungen der Zulassungsbedingungen eines Fahrzeugs und seines Verwendungsgebiets führen.

Abweichungen

Es kann erforderlich sein, bestimmte Fahrzeuge vorübergehend oder dauerhaft von einigen oder allen Bestimmungen der ETV auszunehmen. Zu diesem Zweck können die Vertragsstaaten Abweichungen gemäß Anhang B der ER ATMF gewähren. Unterliegt ein Fahrzeug einer Abweichungsregelung, so ist seine Zulassung nicht automatisch auch auf dem Gebiet der anderen Vertragsstaaten gültig.

Nationale technische Anforderungen

Zusätzlich zur Einhaltung der ETV können die Vertragsstaaten die Einhaltung nationaler technischer Anforderungen gemäß Artikel 12 ER APTU verlangen.

0.3 Für den freien Verkehr geeignete und austauschbare Fahrzeuge

Die Einhaltung dieser ETV garantiert nicht die automatische Zulassung eines Fahrzeugs in allen Vertragsstaaten oder die Verwendbarkeit auf allen Netzen oder durch jedes Eisenbahnunternehmen.

Diese ETV enthält jedoch optionale Anforderungen, deren Anwendung die Zulassung des Fahrzeugs für ein breites, die Netze mehrerer Vertragsstaaten abdeckendes Verwendungsgebiet und eine einfachere Verwendung durch mehrere Eisenbahnunternehmen ermöglicht. Die Einhaltung dieser ETV garantiert nicht die Austauschbarkeit. Daher muss jedes das Fahrzeug verwendende Eisenbahnunternehmen die Zugbildung und die Prüfung der Streckenkompatibilität in Übereinstimmung mit der ETV TCRC vornehmen.

Für die Zweck dieser ETV bezeichnet

- „für den freien Verkehr geeignet“, dass die ursprüngliche Zulassung eines Fahrzeugs für ein mehrere Vertragsstaaten umfassendes Verwendungsgebiet gilt, ohne dass eine gesonderte Zulassung durch jeden dieser Vertragsstaaten erforderlich ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Abschnitten 7.1.1.5 und 7.1.1.5.1. Mit diesen Bestimmungen übereinstimmende Fahrzeuge können mit der in der ETV Kennzeichnung definierten Kennzeichnung „TEN“ versehen werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 7 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

– „Austauschbares Fahrzeug“ ein Fahrzeug, das für den freien Verkehr geeignet ist und darüber hinaus mit genormten Fahrzeugschnittstellen ausgestattet ist, die die Integration des Fahrzeugs in einen Zugverband neben anderen austauschbaren Fahrzeugen ermöglichen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Abschnitten 7.1.1.5, 7.1.1.5.1 und 7.1.1.5.2.

1. EINLEITUNG

Diese ETV enthält harmonisierte Anforderungen für Lokomotiven und Personenwagen, die im internationalen Verkehr im Sinne der ER ATMF eingesetzt werden sollen.

Unbeschadet von Sonderfällen, die sich auf die technische Kompatibilität mit der Infrastruktur beziehen, dürfen die Vertragsstaaten keine Anforderungen stellen, die im Widerspruch zu dieser ETV stehen.

Über diese ETV hinausgehende Vorschriften dürfen nur in Form von nationalen technischen Anforderungen gemäß Artikel 12 der ER APTU erlassen werden..

Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates³ Spezifikationen, die ein bestimmtes Teilsystem oder Teile davon behandeln.

1.1 Technischer Anwendungsbereich

Diese einheitliche technische Vorschrift (ETV) gilt für ein bestimmtes Teilsystem und soll sicherstellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden und die Interoperabilität

der für den internationalen Eisenbahnverkehr notwendigen technischen Systeme und Komponenten gemäß Artikel 3 § 3 ER APTU gewährleistet wird.

des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/797⁴ gewährleistet wird.

Es handelt sich dabei um das Teilsystem „Fahrzeuge“

, auf das in Abschnitt 2.7 der ETV GEN-B⁵ verwiesen wird.

des Eisenbahnsystems der Europäischen Union, auf das in Anhang II Abschnitt 2.7 der Richtlinie (EU) 2016/797 verwiesen wird.

³ [Richtlinie \(EU\) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.](#)

⁴ ~~[Richtlinie \(EU\) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union \(ABl. L 138, 26.05.2016, S. 144\).](#)~~

⁵ Teilsysteme – Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-B, in der zuletzt am 1. Juni 2019 geänderten Fassung.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 8 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Diese ETV gilt für Fahrzeuge, die in dem in Abschnitt 1.2 „Geografischer Anwendungsbereich“ beschriebenen Eisenbahnnetz betrieben werden (bzw. betrieben werden sollen und die einem der folgenden Typen

~~die~~

~~im internationalen Verkehr~~

~~in dem in dieser TSI in Abschnitt 1.2 „Geografischer Anwendungsbereich“ beschriebenen Eisenbahnnetz~~

~~betrieben werden (bzw. betrieben werden sollen) und~~

~~die einem der folgenden Typen~~

(gemäß Abschnitt 2.7 der ETV GEN-B) zuzurechnen sind:

(gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2016/797) zuzurechnen sind:

Verbrennungs-Triebzüge und/oder elektrische Triebzüge,

Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge,

Reisezugwagen und

mobile Ausrüstungen für den Bau und die Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen.

Fahrzeuge der in Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Typen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser TSI:

- Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnsysteme,
- Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden,
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Infrastrukturen eingesetzt werden, die in privatem Eigentum stehen und die ausschließlich zur Nutzung durch den Eigentümer für dessen eigenen Güterverkehr vorgesehen sind,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

Die in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge werden in Kapitel 2 genau definiert.

Die Durchführungsvorschriften für die Anwendung dieser ETV auf neues und bestehendes Rollmaterial sind in Kapitel 7 enthalten. ~~Gemäß Artikel 6 ATMF haben die zuständigen Behörden für den Teil des Fahrzeugs, der einer ETV oder einem Teil davon entspricht, die von anderen zuständigen Behörden~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 9 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~oder Prüforganen gemäß den ETV durchgeführten Überprüfungen anzuerkennen.~~

~~Zusätzliche Prüfungen des Teilsystems „Fahrzeuge“ von Fahrzeugen, die diese ETV vollständig erfüllen, durch zuständige Behörden der Vertragsstaaten beschränken sich auf:~~

~~in Kapitel 7 spezifizierte Sonderfälle, die die technische Kompatibilität mit dem Netz des betreffenden Vertragsstaats gefährden;~~

~~die technische Kompatibilität mit dem Netz des betreffenden Vertragsstaats;~~

~~Bestimmungen in Zusammenhang mit dem in dieser ETV identifizierten offenen Punkt und den gemäß Artikel 12 APTU mitgeteilten nationalen technischen Anforderungen.~~

1.2 Geografischer Anwendungsbereich

~~Der geografische Anwendungsbereich dieser~~

~~Diese ETV gilt für Fahrzeuge, die zur Verwendung im internationalen Verkehr auf Strecken bestimmt sind, die gemäß den ER ATMF umfasst alle Strecken, die für den internationalen Verkehr geöffnet sind oder dafür genutzt werden.~~

Diese TSI gilt für das Eisenbahnsystem der Union. TSI ist das Eisenbahnsystem der Union gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/797 mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Fälle

1.3 Inhalt dieser ETV

Gemäß Artikel 8 § 4 APTU ~~beschreibt~~ behandelt diese ETV:

das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“.

~~den Anwendungsbereich (Kapitel 2);~~

~~die grundlegenden Anforderungen an das betreffende Fahrzeug Teilsystem „Lokomotiven und Personenfahrzeuge“ und seine Schnittstellen zu anderen Teilsystemen (Kapitel 3);~~

~~die funktionalen und technischen Spezifikationen, denen das Teilsystem und seine Schnittstellen zu anderen Teilsystemen entsprechen müssen (Kapitel 4);~~

~~die Bauelemente (in diesem Dokument auch als Interoperabilitätskomponenten bzw. IK bezeichnet) und Schnittstellen, die Gegenstand von~~

~~technischen Normen~~

~~europäischen Spezifikationen und europäischen Normen~~

~~sein müssen, die zur Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems~~

~~der Europäischen Union~~

~~erforderlich sind (Kapitel 5);~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 10 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~für jeden in Betracht kommenden Fall die Verfahren, die zur Bewertung der Konformität~~

~~mit den Vorschriften der ETV angewendet werden müssen. Diese Verfahren basieren auf den Bewertungsmodulen in der ETV GEN-D⁶~~

~~bzw. Gebrauchstauglichkeitsbewertung der Interoperabilitätskomponenten oder zur EG-Prüfung der Teilsysteme angewendet werden müssen~~

~~(Kapitel 6),~~

~~die Strategie zur Umsetzung dieser ETV (Kapitel 7),~~

~~für das betreffende Personal die beruflichen Qualifikationen sowie die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz, die für den Betrieb und die Instandhaltung des Teilsystems sowie für die Umsetzung der ETV erforderlich sind (Kapitel 4),~~

~~die für das bestehende Teilsystem „Fahrzeuge“ geltenden Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Aufrüstungen und Erneuerungen, und in diesen Fällen unter Angabe der Änderungsarbeiten, die einen Antrag für eine neue~~

~~Zulassung zum internationalen Verkehr erforderlich machen (Kapitel 7),~~

~~Genehmigung erforderlich machen,~~

~~die vom Eisenbahnunternehmen~~

~~nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs und vor der ersten Nutzung des Fahrzeugs~~

~~zu kontrollierenden Parameter des Teilsystems „Fahrzeuge“ sowie die für diese Kontrolle anzuwendenden Verfahren, um die Kompatibilität zwischen Fahrzeugen und den Strecken, auf denen sie betrieben werden sollen, sicherzustellen.~~

~~Die Bestimmungen für Sonderfälle gemäß~~

~~Artikel 8 § 6 APTU~~

~~Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/797~~

~~sind in Kapitel 7 angegeben.~~

2. TEILSYSTEM „FAHRZEUGE“ UND FUNKTIONEN

Das Teilsystem „Fahrzeuge“ als Teil des Eisenbahnsystems

Das Teilsystem „Fahrzeuge“ als Teil des Eisenbahnsystems der Europäischen Union

~~„Fahrzeuge“ sind eines der in Gemäß Kapitel 1 der ETV GEN-B umfasst das Eisenbahnsystem aufgeführten Teilsysteme.~~

Das Eisenbahnsystem der Europäischen Union umfasst die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Teilsysteme. ~~Gemäß Anhang II (Abschnitt 1) der Richtlinie (EU) 2016/797 umfasst das Eisenbahnsystem der Europäischen Union~~

~~die folgenden Teilsysteme:~~

⁶ ~~—Bewertungsverfahren (Module)—Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-D.~~

~~1)strukturelle Bereiche:~~

~~_____Infrastruktur,~~
~~_____Energie,~~
~~_____streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung~~
~~und Signalgebung,~~
~~_____fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung~~
~~und Signalgebung,~~
~~_____Fahrzeuge,~~

~~2)funktionelle Bereiche:~~

~~_____Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung,~~
~~_____Instandhaltung,~~
~~_____Telematikanwendungen für den Personen- und~~
~~Güterverkehr.~~

~~Mit Ausnahme des Teilsystems „Instandhaltung“ besteht für jedes Teilsystem mindestens eine eigene ETV.~~

~~Das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“, für das diese ETV (gemäß Definition in Abschnitt 1.1) gilt, verfügt über Schnittstellen mit allen anderen oben genannten Teilsystemen des Eisenbahnsystems.~~ | des Eisenbahnsystems der Europäischen Union.

Diese Schnittstellen werden im Rahmen eines integrierten Systems betrachtet, das mit den relevanten ETV konform ist.

Neben dem Teilsystem „Fahrzeuge“ beschreiben andere ETV bestimmte Aspekte des Eisenbahnsystems und betreffen mehrere Teilsysteme.

~~Außerdem existieren zwei~~

~~bestimmte Aspekte des Eisenbahnsystems, die mehrere Teilsysteme betreffen,~~ | ~~TSI, die bestimmte Aspekte des Eisenbahnsystems beschreiben und mehrere Teilsysteme betreffen,~~

~~darunter auch das Teilsystem „Fahrzeuge“ des konventionellen Eisenbahnsystems:~~

~~Sicherheit in Eisenbahntunneln~~

~~Die fahrzeugspezifischen Anforderungen für die Betriebssicherheit in Eisenbahntunneln sind in dieser ETV enthalten. Spezifische Anforderungen an die Infrastruktur und den Betrieb im Bezug auf Tunnel sollten von jedem Vertragsstaat so geregelt werden, dass mit der ETV übereinstimmende Fahrzeuge in Tunneln betrieben werden können.~~ | ~~(TSI-SRT)~~

~~Zugang für Personen mit eingeschränkter Mobilität(ETV PRM)~~

~~sowie die beiden ETV über besondere Aspekte des Teilsystems Fahrzeuge:~~

~~Lärm (ETV NOI) und~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 12 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Güterwagen.~~

Die in

der ETV ~~LärmNOI~~, der ETV WAG und der ETV PRM

[der Verordnung \(EU\) Nr. 1300/2014 der Kommission⁷ \(TSI PRM\) und der Verordnung \(EU\) Nr. 1304/2014 der Kommission⁸ \(TSI NOI\)](#) ~~diesen vier TSI~~

festgelegten Anforderungen an das Teilsystem „Fahrzeuge“ werden in dieser ETV nicht erneut beschrieben.

~~Die ETV NOI, ETV WAG und ETV PRM~~

~~Diese vier TSI~~

~~Sie gelten für das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ gemäß ihren jeweiligen Anwendungsbereichen und Umsetzungsvorschriften sind je nach Anwendungsbereich und Umsetzungsvorschriften auch für das Teilsystem „Fahrzeuge“ maßgeblich.~~

2.2 Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen

Im Sinne dieser ETV gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.2.1 Zugverband:

- 1) Eine „Einheit“ ist der allgemeine Begriff für die Bezeichnung von Fahrzeugen, die dieser ETV unterliegen und für die somit eine technische OTIF-Zulassung auszustellen ist. | EG-Prüfbescheinigung auszustellen ist.
- 2) Eine Einheit kann sich aus verschiedenen „Einzelfahrzeugen“ gemäß Artikel 2 Buchstabe w) [ER](#) ATMF zusammensetzen. | Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 zusammensetzen.
Im Hinblick auf den Anwendungsbereich dieser ETV ist die Verwendung des Begriffs „Einzelfahrzeug“ in dieser ETV auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ gemäß Kapitel 1 beschränkt.
- 3) Ein „Zug“ ist eine betriebsfähige Zusammenstellung aus einer oder mehreren Einheiten.
- 4) Ein „Reisezug“ ist eine betriebsfähige Zusammenstellung, die für Fahrgäste zugänglich ist. (Ein Zug, der aus Personenzugfahrzeugen besteht, aber nicht für Fahrgäste zugänglich ist, gilt nicht als Personenzug.)
- 5) Ein „nicht trennbarer Zugverband“ ist eine Zugzusammenstellung, deren Konfiguration nur in einer Werkstatt geändert werden kann.

⁷ TSI PRM bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

⁸ TSI Lärm bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 13 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Ein „**vordefinierter Zugverband**“ ist eine Zugzusammenstellung aus mehreren gekuppelten Einheiten, die in der Konstruktionsphase festgelegt wird und deren Konfiguration während des Betriebs geändert werden kann.
- 7) Eine „**Mehrfachtraktion**“ ist eine betriebsfähige Zusammenstellung aus einer oder mehreren Einheiten, einschließlich:
- Zug~~einheiten~~ Triebzügen, die so ausgelegt sind, dass mehrere Triebzüge (des bewerteten Baumusters) zu einem einzigen Zug so aneinander gekuppelt werden können, dass dieser von einem Führerraum aus steuerbar ist~~(der bewerteten) Triebfahrzeuge in einem Zug so aneinander gekuppelt werden können, dass dieser von einem einzigen Führerstand aus steuerbar ist.~~
 - Lokomotiven, die so ausgelegt sind, dass mehrere Lokomotiven (des ~~f~~ bewerteten Baumusters) Triebfahrzeuge so in einen einzigen Zug eingestellt werden können, dass dieser von einem einzigen Führerraumstand aus steuerbar ist.
- 8) „**Freizügiger Fahrbetrieb**“: Eine Einheit ist für den freizügigen Fahrbetrieb konstruiert, wenn sie so ausgelegt ist, dass sie mit einer oder mehreren anderen Einheiten in einem Zugverband gekuppelt werden kann, der in der Konstruktionsphase nicht festgelegt wird.

2.2.2 Fahrzeuge

Die folgenden Begriffsbestimmungen wurden gemäß

~~Abschnitt 2.7 der ETV GEN B in drei Gruppen~~ eingeteilt.

gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 in drei Gruppen eingeteilt.

A) Lokomotiven und Fahrzeuge für den Personenverkehr, einschließlich Verbrennungs- oder elektrischen Triebfahrzeugen, Verbrennungs- oder elektrischen Triebzügen, und Reisezugwagen

1) Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge

Eine Lokomotive ist ein Triebfahrzeug (oder eine Kombination aus mehreren Einzelfahrzeugen), das (die) nicht für die Aufnahme einer Zuladung ausgelegt ist und im normalen Betrieb von einem Zug abgekuppelt und unabhängig betrieben werden kann.

Eine Rangierlok ist ein Triebfahrzeug, das für den ausschließlichen Einsatz in Rangierbereichen, auf Bahnhöfen und in Depots ausgelegt ist.

Die Traktion eines Zuges kann auch durch ein angetriebenes Fahrzeug mit oder ohne Führerstand, dessen Entkupplung im normalen Betrieb nicht vorgesehen ist, bereitgestellt werden. Solch ein Fahrzeug wird allgemein als Antriebseinheit (oder Boostereinheit) bezeichnet, oder, wenn es sich an einem Ende des Triebzuges befindet und mit einem Führerstand ausgestattet ist, als Triebkopf.

2) Verbrennungstriebzüge oder elektrische Triebzüge

Ein Triebzug ist ein nicht trennbarer Zugverband, der als Zug betrieben werden kann. Per Definition ist vorgesehen, dass die Konfiguration dieser Einheit nur in einer Werkstatt geändert werden kann. Der Triebzug setzt sich aus angetriebenen Einzelfahrzeugen oder aus angetriebenen und nicht angetriebenen Fahrzeugen zusammen.

Ein elektrischer Triebzug und/oder ein Verbrennungs-Triebzug ist ein Triebzug, bei dem alle Einzelfahrzeuge eine Zuladung (Fahrgäste oder Gepäck/Post oder Fracht) befördern können.

Ein Triebwagen ist ein Einzelfahrzeug, das unabhängig betrieben werden kann und eine Zuladung (Fahrgäste oder Gepäck/Post oder Fracht) befördern kann.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 14 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Ein Tram-train ist ein Fahrzeug, das für die kombinierte Nutzung sowohl auf Infrastrukturen für städtische Schienenbahnen als auch auf Vollbahninfrastrukturen ausgelegt ist.

3) Reisezugwagen und andere artverwandte Wagen

Ein Reisezugwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb in einer festen oder variablen Zusammenstellung, das Fahrgäste befördern kann. (In erweiterter Form gelten die in dieser ETV für Reisezugwagen anwendbaren Anforderungen auch für Speisewagen, Schlafwagen, Liegewagen usw.)

Ein Gepäckwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb, das eine andere Zuladung als Fahrgäste aufnehmen kann, z. B. Gepäck oder Post, und in eine feste oder variable Zusammenstellung eingestellt ist, die zur Fahrgastbeförderung ausgelegt ist.

Ein Steuerbeiwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb, das mit einem Führerstand ausgestattet ist.

Ein Reisezugwagen kann mit einem Führerstand ausgestattet sein; in diesem Fall wird der Reisezugwagen als Steuerwagen bezeichnet.

Ein Gepäckwagen kann mit einem Führerstand ausgestattet sein und wird in diesem Fall als Steuergepäckwagen bezeichnet.

Ein Autotransportwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb, das Straßenkraftfahrzeuge ohne deren Insassen transportieren kann und das für die Einstellung in einen Reisezug ausgelegt ist.

Ein Wagenzug ist ein Zugverband aus mehreren Reisezugwagen, die semi-permanent aneinander gekuppelt sind, oder deren Konfiguration nur geändert werden kann, wenn sie nicht in Betrieb sind.

B) **Güterwagen, einschließlich Tiefladewagen, die für das gesamte Netz ausgelegt sind, und Fahrzeuge zur Beförderung von Lastkraftwagen**

Diese Fahrzeuge fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV. Für sie gilt die ETV Güterwagen.

Diese Fahrzeuge fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser TSI. Für diese gilt Verordnung (EU) Nr. 321/2013 [der Kommission](#)⁹ (~~die TSI WAG „Güterwagen“~~).

C) **Sonderfahrzeuge, z. B. Gleisbaumaschinen**

Sonderfahrzeuge wie Gleisbaumaschinen sind Fahrzeuge, die eigens für den Bau und die Instandhaltung der Strecke und der Infrastruktur ausgelegt sind. Gleisbaumaschinen werden in bestimmten Modi eingesetzt: im Arbeitsmodus, im Beförderungsmodus als Fahrzeug mit eigenem Antrieb und im Beförderungsmodus als befördertes Fahrzeug.

~~Oberbaumessfahrzeuge werden eingesetzt, um den Zustand der Infrastruktur zu überwachen. Diese Fahrzeuge werden in der gleichen Weise betrieben, wie Güter- oder Reisezüge; zwischen Beförderungs- und Arbeitsmodus wird nicht unterschieden.~~

Fahrzeuge, die für einen bestimmten Zweck entwickelt wurden.

im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission¹⁰ kategorisiert.

⁹ TSI WAG bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Güterwagen“, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

¹⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 15 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Sie können wie folgt untergliedert werden:

- Gleisbaumaschinen sind Fahrzeuge, die eigens für den Bau und die Instandhaltung des Gleises und der Infrastruktur ausgelegt sind.
- Oberbaumessfahrzeuge sind Fahrzeuge, die eingesetzt werden, um den Zustand der Infrastruktur zu überprüfen.
- Streckenpflegefahrzeuge sind Fahrzeuge, die dazu ausgelegt sind, die Strecke von Umgebungseinflüssen frei zu halten, beispielsweise Schneeräumfahrzeuge.
- Rettungsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die für den Einsatz in einem bestimmten Notfall ausgelegt sind, z. B. zur Evakuierung, zur Brandbekämpfung und zur Bergung von Zügen (einschließlich der Bergungskrane).
- Zweiwegefahrzeuge sind Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die sich auf Schienen und Straßen bewegen können.

Sonderfahrzeuge können in einem oder mehreren der folgenden Modi eingesetzt werden: Arbeitsmodus, Versetzfahrmodus und Fahrmodus, als Fahrzeuge mit eigenem Antrieb oder als gezogene Fahrzeuge.

2.3 Fahrzeuge im Anwendungsbereich dieser ETV

2.3.1 Fahrzeugtypen

Der Anwendungsbereich dieser

ETV ist auf Fahrzeuge beschränkt, die zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt sind. Der folgende Absatz legt weitere Details und Beschränkungen dieses allgemeinen Anwendungsbereiches fest.

Der Anwendungsbereich dieser ETV

TSI für die gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2016/797/EG in drei Gruppen eingeteilten Fahrzeuge

wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

A) Lokomotiven und Fahrzeuge für den Personenverkehr, einschließlich Verbrennungs- oder elektrischen Triebfahrzeugen, Verbrennungs- oder elektrischen Triebzügen, und Reisezugwagen

1) Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge

Diese Art umfasst Triebfahrzeuge, die keine Zuladung aufnehmen können, z. B. Verbrennungs- oder Elektrolokomotiven oder Antriebseinheiten.

Diese Triebfahrzeuge sind für den Gütertransport und/oder die Fahrgastbeförderung ausgelegt.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

Rangierloks (gemäß der Definition in Abschnitt 2.2) fallen nicht unter diese

ETV.

TSI. Wenn sie für den Betrieb auf dem Eisenbahnnetz der Union vorgesehen sind (Einsatz zwischen Rangierbereichen, Bahnhöfen und Depots), kommt Artikel 1 Absatz 4

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 16 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 zur Anwendung.

2) Verbrennungs-Triebzüge oder elektrische Triebzüge

Hierzu gehören Personenzüge in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden bestehend aus Fahrzeugen zur Personenbeförderung und/oder Fahrzeugen, mit denen keine Personen befördert werden.

Einige Einzelfahrzeuge des Zuges sind mit einem Verbrennungsantrieb oder einem elektrischen Antrieb ausgerüstet. Der Zug besitzt einen Führerraum.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

(bleibt offen)

Gemäß Artikel 1 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen folgende Fahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich dieser TSI:

–Fahrzeuge, die für den Betrieb im lokalen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr ausgelegt sind, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktionell getrennt sind.

–Fahrzeuge, die in erster Linie auf den Infrastrukturen der städtischen Schienenbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für schwere Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Vollbahninfrastrukturen ausschließlich zu Verbindungszwecken erforderlich sind.

–Tram-train-Fahrzeuge.

3) Reisezugwagen und andere artverwandte Wagen

Reisezugwagen:

Hierzu gehören Einzelfahrzeuge ohne Antrieb, die Fahrgäste befördern (gemäß der Definition in Abschnitt 2.2) und in einer variablen Zusammenstellung mit Fahrzeugen der Kategorie „Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge“ mit eigenem Antrieb betrieben werden.

Nicht zur Personenbeförderung eingesetzte Einzelfahrzeuge, die in einen Reisezug eingestellt sind:

Zu diesem Typ zählen Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die in Reisezüge eingestellt sind (Gepäck- oder Postwagen, Autotransportfahrzeuge, Servicewagen usw.). Diese Fahrzeuge unterliegen dieser ETV als Fahrzeuge, die mit der Beförderung von Fahrgästen in Zusammenhang stehen.

B) Güterwagen, einschließlich Tiefladewagen, die für

~~das gesamte Netz ausgelegt sind, und Fahrzeuge zur Beförderung von Lastkraftwagen~~

~~die Verwendung auf mehreren Netzen ausgelegt sind~~ | ~~das gesamte Netz ausgelegt sind,~~

~~und Fahrzeuge zur Beförderung von Lastkraftwagen fallen nicht unter diese ETV, sondern unter die ETV WAG, auch wenn sie in einen Personenzug eingestellt sind (die Zugbildung ist in diesem Fall eine betriebliche Angelegenheit).~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 17 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Fahrzeuge, die zur Beförderung von Straßenkraftfahrzeugen ausgelegt sind, selbst wenn sich in den beförderten Straßenkraftfahrzeugen Insassen befinden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden ETV.

~~Güterwagen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV. Für diese gilt die ETV Güterwagen, auch wenn sie in einen Personenzug eingestellt sind. (Die Zugbildung ist in diesem Fall eine betriebliche Angelegenheit.)~~

~~Einzelfahrzeuge, die zur Beförderung von Straßenkraftfahrzeugen ausgelegt sind, in denen sich Insassen befinden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.~~

C) **Sonderfahrzeuge, z. B. Gleisbaumaschinen**

Sonderfahrzeuge fallen unter diese ETV und müssen die Erfüllung der Anforderungen dieser ETV nachweisen, wenn sie sich im Fahrmodus befinden und wenn sie~~Diese Art von Fahrzeugen fällt nur dann unter diese ETV, wenn~~

- ~~die Fahrzeuge~~ auf eigenen Eisenbahnradern rollen (im Fahrmodus mit eigenem Antrieb oder gezogen) und;
- die Fahrzeuge so ausgelegt sind, dass sie von ~~ortsfesten~~ gleisseitigen Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen für die Verkehrssteuerung geortet werden können und ~~bei denen~~ diese Ortung beabsichtigt ist, ~~und wenn~~

~~die Gleisbaumaschinen in der Transportkonfiguration (Überführungsfahrten) über einen eigenen Antrieb verfügen oder gezogen werden.~~

Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

~~Bei Gleisbaumaschinen fällt die Arbeitskonfiguration nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.~~

In Kapitel 4 und Anlage C festgelegte spezifische Anforderungen für Gleisbaumaschinen gelten auch für Oberbaumessfahrzeuge, es sei denn, diese sind für die Einstellung in einen nicht trennbaren Reisezugverband ausgelegt; in diesem Fall gelten sie als nicht zur Personenbeförderung eingesetzte Fahrzeuge im Sinne von Buchstabe A Absatz 3

Zweiwegefahrzeuge fallen nicht unter diese ETV.

2.3.2 Spurweite

Diese ETV gilt für Fahrzeuge, die in Netzen mit einer Spurweite von

1435 mm, 1520 mm, 1524 mm, 1600 mm und 1668 mm eingesetzt werden sollen.

1435 mm oder auf einer der folgenden Regelspurweiten eingesetzt werden sollen: 1520 mm, 1524 mm, 1600 mm und 1668 mm.

2.3.3 Höchstgeschwindigkeit

Für die Anwendung dieser ETV

Da das integrierte Eisenbahnsystem mehrere Teilsysteme umfasst (insbesondere ortsfeste Vorrichtungen, siehe Abschnitt 2.1)

wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge höchstens 350 km/h beträgt.

Wenn die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit mehr als 350 km/h beträgt, ist diese **ETVtechnische Spezifikation** anwendbar. Die Spezifikation ist jedoch für den Geschwindigkeitsbereich oberhalb von

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 18 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

350 km/h (bzw. für die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit bei einem bestimmten Parameter, wenn in Abschnitt 4.2 im betreffenden Punkt entsprechend angegeben) bis zur vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit zu ergänzen. Dabei ist das in

Abschnitt 6.2.5 beschriebene Verfahren für innovative Lösungen anzuwenden.	Artikel 10 beschriebene Verfahren für innovative Lösungen anzuwenden.

3. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

3.1 Den grundlegenden Anforderungen entsprechende Elemente des Teilsystems „Fahrzeuge“

In der folgenden Tabelle sind die grundlegenden Anforderungen gemäß der Beschreibung und der Nummerierung in

ETV GEN-A ¹¹	Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797

unter Berücksichtigung der Spezifikation in Kapitel 4 dieser ETV zusammengestellt.

Den grundlegenden Anforderungen entsprechende Elemente des Teilsystems „Fahrzeuge“

Hinweis: Es werden nur die Punkte des Abschnitts 4.2 aufgelistet, die tatsächlich Anforderungen enthalten.

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.2.2.2	Innere Kupplung	1.1.3 2.4.1					
4.2.2.2.3	Endkupplung	1.1.3 2.4.1					
4.2.2.2.4	Abschleppkupplung		2.4.2			2.5.3	
4.2.2.2.5	Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen	1.1.5		2.5.1		2.5.3	
4.2.2.3	Übergänge	1.1.5					
4.2.2.4	Festigkeit der Fahrzeugstruktur	1.1.3 2.4.1					
4.2.2.5	Passive Sicherheit	2.4.1					
4.2.2.6	Anheben und Abstützen					2.5.3	

¹¹ Grundlegende Anforderungen – Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-A.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 19 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.2.7	Befestigung von Ausrüstung an der Wagenkastenstruktur	1.1.3					
4.2.2.8	Zugangstüren für Personal und Fracht	1.1.5 2.4.1					
4.2.2.9	Mechanische Merkmale von Glas	2.4.1					
4.2.2.10	Lastzustände und gewogene Masse	1.1.3					
4.2.3.1	Begrenzungslinie					2.4.3	
4.2.3.2.1	Radsatzlast					2.4.3	
4.2.3.2.2	Radlast	1.1.3					
4.2.3.3.1	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	1.1.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.3.3.2	Überwachung des Zustands der Radsatzlager	1.1.1	1.2				
4.2.3.4.1	Sicherheit gegen Entgleisen bei Fahrbetrieb in Gleisverwindungen	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.4.2	Dynamisches Fahrverhalten	1.1.1 1.1.2				2.4.3 2.3.2	
4.2.3.4.2.1	Grenzwerte der Fahrsicherheit	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.4.2.2	Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung					2.4.3	
4.2.3.4.3	Äquivalente Konizität	1.1.1 1.1.2				2.4.3	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 20 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.3.4.3.1	Entwurfswerte für neue Radprofile	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.4.3.2	Werte für die äquivalente Radsatzkonizität im Betrieb	1.1.2	1.2			2.4.3	
4.2.3.5.1	Strukturelle Konstruktion des Drehgestells	1.1.1 1.1.2					
4.2.3.5.2.1	Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.5.2.2	Mechanische und geometrische Eigenschaften von Rädern	1.1.1 1.1.2					
4.2.3.5.3	Automatische Umspursysteme	1.1.1 1.1.2					
4.2.3.6	Minimaler Bogenhalbmesser	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.7	Bahnräumer	1.1.1					
4.2.4.2.1	Bremsen – Funktionale Anforderungen	1.1.1 2.4.1	2.4.2			1.5	
4.2.4.2.2	Bremsen – Sicherheitsanforderungen	1.1.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.3	Art des Bremssystems					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.4.1	Notbremsbefehl	2.4.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.4.4.2	Betriebsbremsbefehl					2.4.3 2.3.2	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 21 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.4.4.3	Direktbremsbefehl					2.4.3	
4.2.4.4.4	Dynamischer Bremsbefehl	1.1.3				2.3.2	
4.2.4.4.5	Feststellbremsbefehl					2.4.3	
4.2.4.5.1	Bremsvermögen – Allgemeine Anforderungen	1.1.1 2.4.1	2.4.2			1.5	
4.2.4.5.2	Notbremsung	1.1.2 2.4.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.4.5.3	Betriebsbremsung					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.5.4	Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit	2.4.1				2.4.3	
4.2.4.5.5	Feststellbremse	2.4.1				2.4.3	
4.2.4.6.1	Grenzwerte des Profils des Rad-Schiene-Kraftschlusses	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.6.2	Gleitschutzsystem	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.7	Dynamische Bremse – mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.8.1.	Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem – Allgemeines	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.8.2.	Magnetschienenbremse					2.4.3 2.3.2	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 22 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.4.8.3	Wirbelstrombremse					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.9	Bremszustands- und Fehleranzeige	1.1.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.10	Anforderungen an die Bremsen zum Abschleppen von Zügen		2.4.2				
4.2.5.1	Sanitäre Systeme				1.4.1		
4.2.5.2	Akustische Kommunikationsanla-ge	2.4.1					
4.2.5.3	Fahrgastalarm	2.4.1					
4.2.5.4	Kommunikationseinr-ichtungen für Fahrgäste	2.4.1					
4.2.5.5	Außentüren: Zugang von Fahrgästen für den Einstieg und Ausstieg	2.4.1				2.3.2	
4.2.5.6	Außentüren: Konstruktion	1.1.3 2.4.1					
4.2.5.7	Zwischentüren	1.1.5					
4.2.5.8	Luftqualität im Innern			1.3.2			
4.2.5.9	Wagenseitenfenster	1.1.5					
4.2.6.1	Umweltbedingungen		2.4.2				
4.2.6.2.1	Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter	1.1.1		1.3.1			

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 23 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.6.2.2	Druckimpuls an der Zugspitze					2.4.3	
4.2.6.2.3	Maximale Druckschwankungen in Tunneln					2.4.3	
4.2.6.2.4	Seitenwind	1.1.1					
4.2.6.2.5	Aerodynamische Wirkungen auf Gleisen mit Schotteroberbau	1.1.1				2.4.3	
4.2.7.1.1	Frontscheinwerfer					2.4.3 2.3.2	
4.2.7.1.2	Spitzenlichter	1.1.1				2.4.3	
4.2.7.1.3	Schlusslichter	1.1.1				2.4.3	
4.2.7.1.4	Steuerung der Leuchten					2.4.3	
4.2.7.2.1	Signalhorn – Allgemeines	1.1.1				2.4.3 2.6.3	
4.2.7.2.2	Schalldruckpegel von Signalhörnern	1.1.1		1.3.1			
4.2.7.2.3	Schutz					2.4.3	
4.2.7.2.4	Steuerung der Signalthörner	1.1.1				2.4.3	
4.2.8.1	Antriebsleistung					2.4.3 2.6.3 2.3.2	
4.2.8.2 4.2.8.2.1 to 4.2.8.2.9	Energieversorgung					1.5 2.4.3 ~~2.3.2.3~~	
4.2.8.2.10	Elektrischer Schutz des Zuges	2.4.1					

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 24 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
~~4.2.8.3~~	~~Verbrennungs- und andere thermische Antriebssysteme~~	~~2.4.1~~				~~1.4.1~~	
4.2.8.4	Schutz gegen elektrische Gefahren	2.4.1					
4.2.9.1.1	Führerraum – Allgemeines	-	-	-	-	-	
4.2.9.1.2	Ein- und Ausstieg	1.1.5				2.4.3	
4.2.9.1.3	Äußere Sichtverhältnisse	1.1.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.9.1.4	Innengestaltung	1.1.5					
4.2.9.1.5	Führersitz			1.3.1			
4.2.9.1.6	Führertisch – Ergonomie	1.1.5		1.3.1		2.3.2	
4.2.9.1.7	Klimasteuerung und Luftqualität			1.3.1			
4.2.9.1.8	Innenbeleuchtung					2.6.3	
4.2.9.2.1	Stirnscheibe – mechanische Merkmale	2.4.1					
4.2.9.2.2	Stirnscheibe – optische Merkmale					2.4.3 2.3.2	
4.2.9.2.3	Stirnscheibe – Ausrüstung					2.4.3	
4.2.9.3.1	Kontrollfunktion über die Aktivität des Triebfahrzeugführers	1.1.1				2.6.3	
4.2.9.3.2	Geschwindigkeitsanzei-g	1.1.5					
4.2.9.3.3	Führerraumsanzeigegerät und Bildschirme	1.1.5					

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 25 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.9.3.4	Bedienelemente und Anzeigen	1.1.5					
4.2.9.3.5	Kennzeichnung					2.6.3	
4.2.9.3.6	Funksteuerung durch Personal bei Rangiervorgängen	1.1.1				2.3.2	
4.2.9.3.7	Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	1.1.1 1.1.2					
4.2.9.3.7a	Fahrzeugseitige Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	1.1.1 1.1.2					
4.2.9.3.8	Anforderungen für das Management von ETCS-Betriebsarten¹²	1.1.1				1.5 2.3.2	
4.2.9.3.9	Antriebsstatus					2.3.2	
4.2.9.4	Fahrzeugseitige Werkzeuge und tragbare Ausrüstung	2.4.1				2.4.3 2.6.3	
4.2.9.5	Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände des Personals	-	-	-	-	-	
4.2.9.6	Fahrdatenschreiber					2.4.4 2.3.2	

¹² [Das Europäische Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem \(ETCS\) ist das wichtigste fahrzeugseitige und streckenseitige Teilsystem der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung \(ZZS\), das als Teil des Europäischen Eisenbahnverkehrsmanagementsystems \(ERTMS\) verwendet wird. Für die ZZS gibt es keine OTIF-Spezifikation. Dies bedeutet, dass die Anforderungen in Staaten, die kein EU-Recht anwenden, unterschiedlich sein können. Die zuständigen Behörden dieser Staaten sollten bezüglich der geltenden Anforderungen konsultiert werden.](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 26 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/Verfügbarkeit	Gesundheitschutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.10.2	Brandschutz – Brandschutzmaßnahmen	1.1.4		1.3.2	1.4.2		
4.2.10.3	Maßnahmen zur Branderkennung/-bekämpfung	1.1.4					
4.2.10.4	Anforderungen für Notfälle	2.4.1				2.3.2	
4.2.10.5	Evakuierungsanforderungen	2.4.1					
4.2.11.2	Außenreinigung der Züge					1.5	
4.2.11.3	Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen					1.5	
~~4.2.11.4~~	~~Wasserbefüllungsanlagen~~			~~1.3.1~~			
4.2.11.5	Schnittstelle für Wasserbefüllung					1.5	
4.2.11.6	Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge					1.5	
4.2.11.7	Betankungsanlagen					1.5	
4.2.11.8	Innenreinigung der Züge – Energieversorgung					2.5.3	
4.2.12.2	Allgemeine Dokumentation					1.5	
4.2.12.3	Instandhaltungsunterlagen	1.1.1				2.5.1 ¹³ 2.6.1 2.6.2	

¹³ In der TSI EU wird zusätzlich auf Abschnitt 2.5.2 verwiesen. Die grundlegende Anforderung 2.5.2 (Umweltschutz im Rahmen der Instandhaltung) existiert jedoch nicht im COTIF, da sie außerhalb seines Anwendungsbereichs liegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 27 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicher-heit	Zuverlässi-gkeit/Verf-ügbarkeit	Gesund-heits-schutz	Umwelt-schutz	Technische Kompati-bilität	Zugäng-lichkeit
4.2.12.4	Betriebliche Unterlagen	1.1.1				2.4.2 2.6.1 2.6.2	
4.2.12.5	Plan und Anweisungen für Anheben und Abstützen					2.5.3	
4.2.12.6	Bergungsspezifische Beschreibungen		2.4.2			2.5.3	
4.2.13	Anforderungen an die Schnittstelle mit dem automatisierten Fahren					1.5 2.3.2 2.4.3	

3.2 Grundlegende Anforderungen, die nicht unter diese ETV fallen

Einige [der](#) grundlegenden [n](#) Anforderungen, die in

der ETV GEN-A

| Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797

als „allgemeine Anforderungen“ oder „besondere Anforderungen an ~~jedes~~ [die einzelnen](#) Teilsysteme“ aufgeführt werden [und](#) ~~haben~~ Auswirkungen auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ [haben, werden nur eingeschränkt vom Anwendungsbereich dieser ETV abgedeckt.](#) ~~Im Folgenden sind die Anforderungen aufgeführt, die nicht oder nur mit Einschränkungen innerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV abgedeckt werden.~~

3.2.1 Allgemeine Anforderungen, Anforderungen in Zusammenhang mit Instandhaltung und Betrieb

Die Nummerierung der Absätze und die nachstehenden grundlegenden Anforderungen entsprechen

der ETV GEN-A.

| Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797.

Die folgenden grundlegenden Anforderungen werden mit dem Anwendungsbereich dieser

ETV nicht abgedeckt und müssen von dem die ursprüngliche Zulassung eines Fahrzeugs ausstellenden Vertragsstaat anders bewertet werden.

TSI nicht abgedeckt:

In Übereinstimmung mit der ETV GEN-D muss der Vertragsstaat bei der ersten (und wenn anwendbar folgenden) Betriebszulassung alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Bau und Konstruktion des Fahrzeugs den grundlegenden Anforderungen für die Integration ins Eisenbahnsystem entsprechen. Wenn weder die ETV noch die notifizierten nationalen Regeln eine

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 28 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

angemessene Basis für die Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen liefern, muss eine explizite Risikobewertung und -evaluierung in Übereinstimmung mit der ETV GEN-G¹⁴ durchgeführt werden.

Die betroffenen grundlegenden Anforderungen sind die Folgenden:

1.4.Umweltschutz

1.4.1 „Die Umweltauswirkungen des Baus und Betriebs des Eisenbahnsystems sind bei der Planung dieses Systems entsprechend den

im Anwendungsstaat geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.“

geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu berücksichtigen.“

Diese grundlegende Anforderung

wird durch die gemäß Artikel 12 [ER](#) APTU notifizierte und in dem Vertragsstaat, in dem das Fahrzeug zum Betrieb zugelassen ist, geltenden Bestimmungen abgedeckt.

Für Fahrzeuge, die für den Betrieb auf dem Gebiet der Europäischen Union bestimmt sind, gilt EU-Recht.

wird durch die einschlägigen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt.

1.4.3 „Fahrzeuge und Energieversorgungsanlagen sind so auszulegen und zu bauen, dass sie mit Anlagen, Einrichtungen und öffentlichen oder privaten Netzen, bei denen Interferenzen möglich sind, elektromagnetisch verträglich sind.“

Diese grundlegende Anforderung

wird durch die gemäß Artikel 12 [ER](#) APTU notifizierte und in dem Vertragsstaat, in dem das Fahrzeug zum Betrieb zugelassen ist, geltenden Bestimmungen abgedeckt.

Für Fahrzeuge, die für den Betrieb auf dem Gebiet der Europäischen Union bestimmt sind, gilt EU-Recht.

wird durch die einschlägigen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt.

1.4.4 „Beim Betrieb des Eisenbahnsystems müssen die vorgeschriebenen Lärmgrenzen eingehalten werden.“

Diese grundlegende Anforderung wird auf Fahrzeugebene durch die ETV ~~NOI~~ [Lärm](#) abgedeckt. ~~Für Fahrzeuge außerhalb des Anwendungsbereiches der~~

Diese wesentliche Anforderung ist durch die maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene abgedeckt, (insbesondere durch die TSI [NOI](#) „~~Von Fahrzeugen und Infrastruktur~~

¹⁴ [ETV GEN-G betreffend eine](#) Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken—~~Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-G, zuletzt geändert am 1. Dezember 2016.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 29 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~ETV NOI, stellen die Lärmemissionen einen offenen Punkt dar und können durch gemäß Artikel 12 APTU notifizierte und in dem Vertragsstaat, in dem das Fahrzeug zum Betrieb zugelassen ist, geltende Bestimmungen abgedeckt werden.~~

~~ausgehende Lärmemissionen“ und durch die TSI RST HS 2008, bis sämtliche Fahrzeuge der TSI „Von Fahrzeugen und Infrastruktur ausgehende Lärmemissionen“ unterliegen).~~

- 1.4.5 „Der Betrieb des Eisenbahnsystems darf in normalem Instandhaltungszustand für die in der Nähe des Fahrwegs gelegenen Einrichtungen und Bereiche keine unzulässigen Bodenschwingungen verursachen.“

Diese grundlegende Anforderung ist Bestandteil der Anforderungen an die Infrastruktur.

2.5. Instandhaltung

Diese grundlegenden Anforderungen sind innerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV gemäß Abschnitt 3.1 dieser ETV nur für die technische Dokumentation zur Instandhaltung in Zusammenhang mit dem Teilsystem „Fahrzeuge“ relevant. In Bezug auf Instandhaltungsanlagen fallen die Anforderungen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.

2.6. Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung

Diese grundlegenden Anforderungen sind innerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV gemäß Abschnitt 3.1 dieser ETV für die betrieblichen Unterlagen in Zusammenhang mit dem Teilsystem „Fahrzeuge“ (grundlegende Anforderungen 2.6.1 und 2.6.2) und für die technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Betriebsvorschriften (grundlegende Anforderungen 2.6.3) relevant.

3.2.2 Anforderungen an andere Teilsysteme

Anforderungen an die relevanten anderen Teilsysteme sind notwendig, um diese grundlegenden Anforderungen für das gesamte Eisenbahnsystem abzudecken.

Die Anforderungen an das Teilsystem „Fahrzeuge“, die zur Erfüllung dieser grundlegenden Anforderungen beitragen, sind in dieser ETV in Abschnitt 3.1 aufgeführt.

Entsprechende grundlegende Anforderungen werden in

der ETV GEN-A in den Abschnitten 2.2.3 und 2.3.2 beschrieben.

Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797 in den Abschnitten 2.2.3 und 2.3.2 beschrieben.

Andere grundlegende Anforderungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.

4. MERKMALE DES TEILSYSTEMS „FAHRZEUGE“

4.1 Einleitung

4.1.1 Allgemeines

- 1) Das

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 30 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

konventionelle Eisenbahnsystem der [ER](#) APTU und [ER](#) ATMF wird durch Teilsysteme gemäß der ETV GEN-B definiert, deren Übereinstimmung

konventionelle Eisenbahnsystem der Europäischen Union, das der Richtlinie (EU) 2016/797 unterliegt und zu dem das Teilsystem „Fahrzeuge“ gehört, ist ein integriertes System, dessen Übereinstimmung

nachzuweisen ist. Diese Übereinstimmung muss insbesondere bezüglich der Spezifikationen des Teilsystems „Fahrzeuge“, seiner Schnittstellen mit anderen Teilsystemen

des Eisenbahnsystems der Europäischen Union, in das es integriert ist,

sowie bezüglich der Betriebsvorschriften und der Instandhaltungsregeln überprüft werden.

- 2) Die allgemeinen Merkmale des Teilsystems „Fahrzeuge“ sind in Kapitel 4 ~~dieser ETV~~ definiert.
- 3) Gemäß den in den Abschnitten 4.2 und 4.3 beschriebenen funktionalen und technischen Spezifikationen des Teilsystems und seiner Schnittstellen ist die Verwendung bestimmter Technologien oder technischer Lösungen nicht vorgeschrieben, sofern dies für
den internationalen Verkehr
die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Union
nicht absolut erforderlich ist.
- 4) Einige Merkmale von Fahrzeugen, die
~~in den in Artikel 13 § 1 ATMF beschriebenen Registern~~
(entsprechend ~~der maßgeblichen Kommissionsentscheidung bzw. dem~~ [Register genehmigter Fahrzeugtypen](#) ~~Fahrzeugregister~~ ~~zugelassener Fahrzeugtypen~~ zu erfassen sind, werden in ~~dieser ETV in den Abschnitten 7.1.2 4.2 und 6.2~~ [beschrieben \(siehe Tabelle 17a\)](#). Außerdem müssen diese Merkmale
in der in ~~dieser ETV in~~ Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation der Fahrzeuge angegeben werden.

4.1.2 Beschreibung der unter diese ETV fallenden Fahrzeuge

- 1) Die unter diese ETV fallenden Fahrzeuge (im Rahmen dieser ETV als „Einheit“ bezeichnet) sind in der ETV-Prüfbescheinigung gemäß der ETV GEN-D unter Verwendung eines der folgenden Merkmale zu beschreiben:
 - nicht trennbare Triebzeuginheit und, soweit erforderlich, ein oder mehrere vordefinierte Zugverbände aus mehreren Triebzügen für Mehrfachtraktion,
 - Einzelfahrzeuge oder feste Fahrzeuggruppen, die für einen oder mehrere vordefinierte Zugverbände ausgelegt sind, und
 - Einzelfahrzeuge oder feste Fahrzeuggruppen, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind, und, soweit erforderlich, eine oder mehrere vordefinierte Zugverbände aus mehreren Einzelfahrzeugen (Lokomotiven) für Mehrfachtraktion.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 31 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Hinweis: Die Mehrfachtraktion der zu bewertenden Einheit mit anderen Arten von Fahrzeugen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.

- 2) Definitionen zu Zugverbänden und Einheiten sind Abschnitt 2.2 ~~dieser ETV~~ zu entnehmen.
- 3) Wenn eine Einheit bewertet wird, die für die Verwendung in nicht trennbaren oder in einem oder mehreren vordefinierten Zugverbänden ausgelegt ist, sind die Zusammenstellungen, auf die sich die betreffende Bewertung bezieht, von der die Bewertung veranlassenden Partei zu definieren und in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben. Die Definition einer Zusammenstellung umfasst jeweils die Baumusterbezeichnung der einzelnen Fahrzeuge (bzw. von Wagenkästen und Radsätzen bei nicht trennbaren Zugverbänden mit Gelenkwagen) und die Anordnung der Fahrzeuge in der Zusammenstellung. Weitere Einzelheiten sind den Abschnitten 6.2.8 und 6.2.9 zu entnehmen.
- 4) Für einige Merkmale oder einige Bewertungen einer Einheit, deren Nutzung im freizügigen Fahrbetrieb beabsichtigt ist, sind definierte Grenzwerte hinsichtlich der Zugzusammenstellung erforderlich. Diese Werte sind den Abschnitten 4.2 und 6.2.7 zu entnehmen.

4.1.3 Grundlegende Kategorisierung der Fahrzeuge für die Anwendung der ETV-Anforderungen

- 1) In den folgenden Abschnitten dieser ETV wird ein Kategorisierungssystem für Fahrzeuge verwendet, das die für eine Einheit geltenden relevanten Anforderungen definiert.
- 2) Die relevanten technischen Kategorien für die Einheit, die unter Berücksichtigung dieser ETV bewertet wird, sind von der Partei zu definieren, die die Bewertung veranlasst. Das für die Bewertung zuständige Prüforgan bewertet die anwendbaren Anforderungen dieser ETV ausgehend von dieser Kategorisierung. Die Kategorisierung ist in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben.
- 3) Fahrzeuge werden nach den folgenden technischen Kategorien unterschieden:
 - zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegte Einheiten,
 - zur Beförderung von fahrgastbezogenen Lasten (Gepäck, Autos usw.) ausgelegte Einheiten,
 - zur Beförderung sonstiger Zuladung (Post, Fracht usw.) ausgelegte Einheiten bei Triebzügen,
 - mit einem Führerraum ausgestattete Einheiten,
 - mit einer Antriebsausrüstung ausgestattete Einheiten,
 - elektrische Einheiten, definiert als Einheiten, die durch ein Energieversorgungssystem bzw. mehrere Energieversorgungssysteme

mit Oberleitung mit elektrischer Energie versorgt werden.

gemäß der TSI Energie¹⁵ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems mit elektrischer Energie versorgt werden.
 - Verbrennungs-Triebfahrzeuge,
 - Güterzuglokomotiven: zur Beförderung von Güterwagen ausgelegte Einheiten,
 - Reisezuglokomotiven: zum Ziehen von Reisezugwagen ausgelegte Einheiten,

¹⁵ TSI Energie bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 32 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Gleisbaumaschinen und

- [Sonderfahrzeuge \(siehe Abschnitt 2.2.2 Buchstabe C\)](#) ~~Oberbaumessfahrzeuge~~.

Eine Einheit kann einer oder mehreren der oben genannten Kategorien zugerechnet werden.

- 4) Sofern in den Bestimmungen von Abschnitt 4.2 nicht anderweitig angegeben, gelten die Spezifikationen dieser ETV für alle vorstehend definierten technischen Kategorien von Fahrzeugen.
- 5) Die Betriebskonfiguration der Einheit wird bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt. Hierbei wird unterschieden zwischen:
 - Einheiten, die als Zug betrieben werden können, und
 - Einheiten, die nicht eigenständig betrieben werden können und an eine oder mehrere andere Einheiten gekuppelt werden müssen, damit sie als Zug betrieben werden können (siehe auch Abschnitte 4.1.2, 6.2.7 und 6.2.8).
- 6) Die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der dieser ETVunterliegenden Einheiten ist von der Partei anzugeben, die eine Bewertung veranlasst. Wenn der Wert mehr als 60 km/h beträgt, muss die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit ein Vielfaches von 5 km/h (siehe auch Abschnitt 4.2.8.1.2) sein. Das für die Bewertung zuständige Prüforgan geht bei der Bewertung der anwendbaren Anforderungen dieser ETV von der vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit aus. Die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit ist in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben.

4.1.4 Kategorisierung der Fahrzeuge für den Brandschutz

- 1) Hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen werden vier Kategorien von Fahrzeugen beschrieben und angegeben:

in der TSI SRT vier Kategorien von Fahrzeugen beschrieben und angegeben:

 - Kategorie A: Personenwagen (einschließlich Reisezuglokomotiven),
 - Kategorie B: Personenwagen (einschließlich Reisezuglokomotiven),
 - Güterzuglokomotiven und Einheiten mit eigenem Antrieb, die nicht zur Beförderung von Fahrgästen, sondern zur Beförderung sonstiger Zuladung (Post, Fracht, Oberbaumessfahrzeuge usw.) vorgesehen sind, und
 - Gleisbaumaschinen.
- 2) Die Kompatibilität zwischen den Kategorien der Einheiten und dem Betrieb der Einheiten in Tunneln

[hängt von den Eigenschaften des Tunnels, den Eigenschaften der Fahrzeuge und den betrieblichen Maßnahmen ab.](#)

[Zu diesem Zweck werden Fahrzeuge, die für den Betrieb in Tunneln ausgelegt sind, der Kategorie A oder B zugeordnet. Dies erleichtert die Überprüfung der Kompatibilität zwischen Fahrzeugkategorien und bestimmten Tunneln.](#)

[Jeder Vertragsstaat legt für jeden Tunnel auf Strecken, die für den internationalen Verkehr genutzt werden, fest, welche Fahrzeugkategorie in Übereinstimmung mit dieser ETV in diesem Tunnel](#)

wird in der TSI SRT definiert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 33 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~betrieben werden darf ist in jedem Vertragsstaat von der zuständigen Behörde festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass für jeden Tunnel mit Strecken, die im internationalen Verkehr verwendet werden, die Fahrzeugtypen gemäß dieser ETV angegeben werden, die in diesem Tunnel betrieben werden können.~~

Bei der Festlegung der Kompatibilität hat die zuständige Behörde den Grundsatz zu achten, dass ~~(vorbehaltlich Sonderfällen)~~ Fahrzeuge der Tunnelsicherheitskategorie B (höchste Kategorie) in allen Tunneln und Fahrzeuge der Kategorie A in Tunneln einer maximalen Länge von 5 km betrieben werden dürfen. Für Ausnahmefälle, z. B. sehr lange Tunnel, haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen Sonderfall in diese ETV aufnehmen zu lassen.

Die in Abschnitt 4.2.10.4.4 beschriebenen Maßnahmen für die Fahrfähigkeit bewirken, dass Züge der Kategorie B nach Ausbruch eines Feuers 15 Minuten weiterfahren und bei einer angenommenen Geschwindigkeit von 80 km/h innerhalb von 20 km eine Sicherheitszone erreichen können. Wenn der Zug das Ende des Tunnels nicht mehr erreicht, wird er über die hierfür im Tunnel zur Verfügung stehende Infrastruktur (Sicherheitszonen) evakuiert.

Für jeden langen Tunnel muss Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, dass ein Tunnelnotfallplan, einschließlich anwendbare Evakuierungsverfahren, existiert bestehen.

- 3) Für Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen oder zum Ziehen von Reisezugwagen vorgesehen sind und die dieser ETV unterliegen, ist von der Partei, die die Bewertung veranlasst, mindestens Kategorie A auszuwählen.

Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen, die für den Betrieb in Tunneln einer Länge von mehr als 5 km ausgelegt sind, sind anhand der für Kategorie B geltenden Anforderungen zu bewerten.

Die Kriterien für die Auswahl von Kategorie B sind der TSI SRT zu entnehmen.

- 4) Das für die Bewertung zuständige Prüforgan verwendet diese Kategorisierung, um die anwendbaren Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.10 ~~dieser ETV~~ zu bewerten. Die Kategorisierung ist in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 34 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2 Funktionale und technische Spezifikationen des Teilsystems

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Gliederung

- 1) Die funktionalen und technischen Spezifikationen des Teilsystems „Fahrzeuge“ wurden in diesem Abschnitt in den folgenden Abschnitten zusammengefasst und sortiert:

- Struktur und mechanische Teile
- Fahrzeug-Fahrweg-Wechselwirkung und Fahrzeugbegrenzungslinie
- Bremsen
- Fahrgastspezifische Aspekte
- Umweltbedingungen und aerodynamische Wirkungen
- Außenleuchten & akustische und visuelle Warnvorrichtungen
- Antriebs- und elektrische Ausrüstung
- Führerraum und Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine
- Brandschutz und Evakuierung Wartung
- Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung

- 2) Für bestimmte in den Kapiteln 4, 5 und 6 genannte technische Aspekte verweisen die funktionale und technische Spezifikation auf einen Abschnitt einer europäischen Norm oder auf andere technische Dokumente;

dies ist gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/797 zulässig.

Die Verweise werden in Anlage J ~~dieser ETV~~ aufgeführt.

- 3) Informationen über den Betriebszustand des Zuges (normaler Zustand, Ausstattung außer Betrieb, Grenzsituation usw.), die dem Zugpersonal fahrzeugeitig zur Verfügung stehen müssen, werden im Abschnitt über die entsprechende Funktion sowie in Abschnitt 4.2.12 „Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung“ beschrieben.

4.2.1.2 Offene Punkte

- ~~1) Wenn für einen bestimmten technischen Aspekt die für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erforderliche funktionale und technische Spezifikation noch nicht entwickelt wurde und daher nicht Teil dieser ETV ist, wird dieser Aspekt im betreffenden Abschnitt als offener Punkt benannt. Anlage I dieser ETV enthält alle offenen Punkte im Einklang mit~~

Offene Punkte im Sinne von

Artikel 8 § 7 ER APTU.

Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/797.

~~sind in Anlage I aufgeführt, enthält ferner Angaben dazu, ob sich die offenen Punkte auf die technische Kompatibilität mit dem Schienennetz beziehen. Zu diesem Zweck wird Anlage I in zwei Teile unterteilt: offene Punkte, die die technische Kompatibilität zwischen dem Fahrzeug und dem Eisenbahnnetz betreffen, und~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 35 von 322	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~offene Punkte, die sich nicht auf die technische Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Schienennetz beziehen.~~

- 2) ~~Wie in Artikel 12 APTU und Artikel 7 § 2 ATMF~~ | ~~Artikel 4 Absatz 6 und in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797~~
~~vorgesehen, werden bei offenen Punkten die nationalen technischen Anforderungen angewendet.~~

4.2.1.3 Sicherheitsaspekte

- 1) Die grundlegenden sicherheitsrelevanten Funktionen sind in ~~dieser ETV in~~ Abschnitt 3.1 im jeweiligen Zusammenhang mit den grundlegenden Anforderungen im Bereich „Sicherheit“ aufgeführt.
- 2) Die Sicherheitsanforderungen in Zusammenhang mit diesen Funktionen werden von den technischen Spezifikationen im entsprechenden Absatz in Abschnitt 4.2 abgedeckt (z. B. „passive Sicherheit“, „Räder“ usw.).
- 3) Wenn diese technischen Spezifikationen durch sicherheitstechnische Anforderungen (je nach Umfang der Gefährdung) zu ergänzen sind, werden diese Spezifikationen ebenfalls in Abschnitt 4.2 im entsprechenden Absatz genannt.
- 4) Elektronische Geräte und Software, die zur Erfüllung grundlegender sicherheitsrelevanter Funktionen verwendet werden, sind anhand einer für sicherheitsrelevante elektronische Geräte und Software geeigneten Methode zu entwickeln und zu bewerten.

4.2.2 Strukturen und mechanische Teile

4.2.2.1 Allgemeines

- 1) Dieser Teil behandelt Anforderungen in Verbindung mit der Bauweise der Wagenkastenstruktur (Festigkeit der Wagenkastenstruktur) und der mechanischen Verbindungen (mechanische Schnittstellen) zwischen Einzelfahrzeugen oder zwischen Einheiten.
- 2) Die meisten dieser Anforderungen sollen die mechanische Integrität des Zuges im Betrieb und bei Bergungsmaßnahmen sicherstellen und die Fahrgast- und Dienstabteile bei Zusammenstößen oder Entgleisungen schützen.

4.2.2.2 Mechanische Schnittstellen

4.2.2.2.1 Allgemein und Begriffsbestimmungen

Zur Bildung eines Zuges (gemäß Definition in Abschnitt 2.2) werden Einzelfahrzeuge so aneinander gekuppelt, dass sie gemeinsam betrieben werden können. Die Kupplung ist die mechanische Schnittstelle, die dies ermöglicht. Es gibt mehrere Arten von Kupplungen:

- 1) Die „innere“ Kupplung (auch „Zwischenkupplung“ genannt) ist die Kupplungsvorrichtung zwischen Einzelfahrzeugen, mit der eine Einheit aus mehreren Einzelfahrzeugen (z. B. ein Wagenzug oder ein Triebzug) gebildet wird.
- 2) Die Endkupplung („äußere“ Kupplung) von Einheiten ist die Kupplungsvorrichtung, mit der durch Aneinanderkuppeln von zwei (oder mehr) Einheiten ein Zug gebildet wird. Eine Endkupplung kann „automatisch“, „halbautomatisch“ oder „manuell“ sein. Endkupplungen können auch für

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 36 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Bergungszwecke verwendet werden (siehe Abschnitt 4.2.2.2.4). Im Rahmen dieser ETV ist eine „manuelle“ Kupplung ein Endkupplungssystem, bei dem zur mechanischen Kupplung der Einheiten eine oder mehrere Personen zwischen diesen aneinander zu kuppelnden bzw. zu entkuppelnden Einheiten benötigt werden.

- 3) Die „Abschleppkupplung“ ist eine Kupplungsvorrichtung für Bergungszwecke, mit der ein Bergungsfahrzeug mit einer manuellen „Standard“-Kupplung gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 an eine zu bergende Einheit angekuppelt wird, die nicht über eine abweichende Endkupplung oder kein Kupplungssystem verfügt.

4.2.2.2.2 Innere Kupplung

- 1) Innere Kupplungen zwischen den einzelnen (vollständig auf eigenen Rädern laufenden) Fahrzeugen einer Einheit müssen über ein System verfügen, das den Kräften der vorgesehenen Betriebsbedingungen standhält.
- 2) Bei inneren Kupplungssystemen zwischen Einzelfahrzeugen mit niedrigerer Zugfestigkeit als die Endkupplung(en) der betreffenden Einheit, sind für den Fall eines Bruchs einer solchen inneren Kupplung Vorkehrungen zur Bergung der Einheit zu treffen. Diese Bestimmungen sind in der gemäß Abschnitt 4.2.12.6 erforderlichen Dokumentation aufzuführen.
- 3) Bei Einheiten mit Gelenkwagen muss die Verbindung zwischen zwei Einzelfahrzeugen mit dem gleichen Fahrwerk die Anforderungen der in Anlage J-1 Ziffer 1 genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.2.2.3 Endkupplung

a) Allgemeine Anforderungen

a-1) Anforderungen an Merkmale von Endkupplungen

- 1) Wenn am Ende einer Einheit eine Endkupplung vorhanden ist, gelten für alle Arten von Endkupplungen (automatisch, halb automatisch oder manuell) folgende Anforderungen:
 - Sie müssen über ein belastbares Kupplungssystem verfügen, das den Kräften der vorgesehenen Betriebs- und Bergungsbedingungen standhält;
 - in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation sind die Art der mechanischen Endkupplung sowie die nominalen maximalen Auslegungswerte der Zug- und Druckkraft der Endkupplung und die Höhe der Endkupplung über der Mittellinie der Schiene (betriebsbereite Einheit mit neuen Rädern) einzutragen.
- 2) Wenn an keinem Ende einer Einheit eine Kupplung vorhanden ist, muss eine Vorrichtung zur Anbringung einer Abschleppkupplung vorgesehen sein.

a-2) Anforderungen an Arten von Endkupplungen

- 1) Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden, sind auf beiden Seiten des Zugverbands mit einer automatischen Mittelpufferkupplung auszurüsten, die geometrisch und funktionell mit einer „automatischen Mittelpufferkupplung Typ 10 („Scharfenberg-Kupplung“) kompatibel ist (gemäß der Definition in Abschnitt 5.3.1). Die Höhe der Mittellinie dieser Kupplung muss 1025 mm + 15 mm / - 5 mm betragen (gemessen mit neuen Rädern für den Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 37 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind und bewertet wurden und die ausschließlich zum Einsatz auf einer Spurweite von 1520 mm vorgesehen sind, werden mit einer Mittelpufferkupplung ausgerüstet, die geometrisch und funktionell mit der „Kupplung SA3“ kompatibel ist. Die Höhe der Mittellinie dieser Kupplung über den Schienen beträgt 980-1080 mm (bei allen Rädern und Lastzuständen).

b) Anforderungen an „Manuelle“ Kupplungssysteme

b-1) Vorschriften für Einheiten

- 1) Die folgenden Bestimmungen gelten spezifisch für Einheiten mit „manuellen“ Kupplungssystemen:
- Das Kupplungssystem muss so ausgelegt sein, dass sich keine Person zwischen den zu kuppelnden bzw. zu entkuppelnden Einheiten befinden muss, während sich eine der Einheiten bewegt.
 - Wenn Einheiten für den „freizügigen Fahrbetrieb“ oder für den Betrieb in einem „vordefinierten Zugverband“ ausgelegt sind und bewertet wurden und mit einem manuellen Kupplungssystem ausgerüstet sind, muss dies ein UIC-Kupplungssystem (gemäß Abschnitt 5.3.2) sein.
- 2) Diese Einheiten erfüllen die zusätzlichen Anforderungen des folgenden Abschnitts b-2).

b-2) Kompatibilität der Einheiten

Bei Einheiten mit einem manuellen UIC-Kupplungssystem (gemäß Abschnitt 5.3.2) und mit einem mit dem UIC-System kompatiblen pneumatischen Bremssystem (gemäß Abschnitt 4.2.4.3) müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- 1) Puffer und Schraubenkupplung sind gemäß den Abschnitten 5 und 6 der in Anlage J-1 [Index \[2\] Ziffer 110](#) genannten Spezifikation zu installieren.
- 2) Abmessungen und Gestaltung der Bremsleitungen, Bremsschläuche, Bremskupplungen und Bremsventile erfüllen die in ~~den Abschnitten 7 und 8 der in Anlage J-1 Ziffer 110 genannten~~ [derselben](#) Spezifikation festgelegten Anforderungen.

4.2.2.2.4 Abschleppkupplung

- 1) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Bergung der Einheit im Fall eines Ausfalls durch Abschleppen oder Abschieben der zu bergenden Einheit ermöglichen.
- 2) Wenn die zu bergende Einheit eine Endkupplung besitzt, kann die Bergung mit einer Antriebseinheit erfolgen, die mit einem Endkupplungssystem derselben Art ausgerüstet ist (einschließlich einer kompatiblen Höhe der Mittellinie dieser Kupplung über den Schienen).
- 3) Alle Einheiten müssen mithilfe eines Bergungs-Triebfahrzeugs geborgen werden können, d. h. mithilfe eines Triebfahrzeugs, das für Bergungszwecke an jedem Ende über folgende Merkmale verfügt:
- a) Systeme mit Spurweiten von 1435 mm, 1524 mm, 1600 mm oder 1668 mm:
- ein manuelles UIC-Kupplungssystem (gemäß den Abschnitten 4.2.2.2.3 und 5.3.2) und eine pneumatische UIC-Bremsanlage (gemäß Abschnitt 4.2.4.3),
 - seitliche Anordnung von Bremsleitungen und Ventilen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[2\] Ziffer 5](#) genannten Spezifikation,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 38 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- ein freier Bereich von 395 mm über der Mittellinie des Hakens, damit der Abschleppadapter gemäß der nachfolgenden Beschreibung angebracht werden kann.
- b) Systeme mit einer Spurweite von 1520 mm:
 - eine geometrisch und funktionell mit der „Kupplung SA3“ kompatible Mittelkupplung; die Höhe der Mittellinie dieser Kupplung über den Schienen beträgt 980-1080 mm (bei allen Rädern und Lastzuständen).

Ermöglicht wird dies entweder durch ein permanent angebrachtes kompatibles Kupplungssystem oder durch eine Abschleppkupplung (auch als Schleppadapter bezeichnet). Im letztgenannten Fall muss die anhand dieser ETV zu bewertende Einheit so ausgelegt sein, dass sie die Abschleppkupplung im Fahrzeug mitführen kann.

- 4) Die Abschleppkupplung (gemäß Abschnitt 5.3.3) muss:
 - so ausgelegt sein, dass die Bergung mit einer Geschwindigkeit von mindestens 30km/h erfolgen kann;
 - nach der Anbringung an der zu bergenden Einheit so gesichert werden, dass sie sich während der Bergung nicht lösen kann;
 - den vorgesehenen Kräften standhalten, die bei der Bergung entstehen können;
 - so ausgelegt sein, dass sich zwischen der bergenden und der zu bergenden Einheit keine Personen befinden müssen, während sich eine der Einheiten bewegt;
 - so ausgelegt sein, dass weder die Abschleppkupplung noch der Bremsschlauch die seitliche Bewegung des Hakens einschränken dürfen, wenn dieser an der zu bergenden Einheit angebracht wird.
- 5) Die Anforderungen an die Bremssysteme von Fahrzeugen, die zu Bergungszwecken eingesetzt werden, sind ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.4.10 geregelt.

4.2.2.2.5 Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen

- 1) Einheiten und Endkupplungssysteme müssen so ausgelegt sein, dass das Zugpersonal bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen oder bei der Bergung keinen unnötigen Risiken ausgesetzt ist.
- 2) Um diese Anforderung zu erfüllen, gelten für Einheiten, die mit einem manuellen UIC-Kupplungssystem gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 b) ausgestattet sind, die folgenden Bestimmungen („Berner Raum“):
 - Bei Einheiten mit Schraubenkupplungen und mit Seitenpuffern ist der Platzbedarf für das Bedienpersonal gemäß der in Anlage J-1 [Index \[2\]](#) ~~Ziffer 6~~ genannten Spezifikation zu gestalten.
 - Bei Fahrzeugen mit kombinierter automatischer und Schraubenkupplung ist es zulässig, dass der Kupplungskopf auf der linken Seite den oben genannten Berner Raum für den Rangierer beeinträchtigt, wenn der Kupplungskopf verstaut ist und die Schraubenkupplung verwendet wird.

Unter jedem Puffer muss ein Kupplergriff vorhanden sein. Die Kupplergriffe müssen einer Kraft von 1,5 kN standhalten.

- 3) In den in den Abschnitten 4.2.12.4 und 4.2.12.6 genannten betrieblichen Unterlagen und in der dort genannten Dokumentation zur Bergung von Fahrzeugen werden die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Die Mitgliedstaaten können die Erfüllung dieser Anforderungen vorschreiben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 39 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.2.3 Übergänge

- 1) Wenn Fahrgästen für den Weg von einem Reisezugwagen oder einem Triebzug in einen anderen ein Übergang zur Verfügung steht, muss dieser Übergang alle relativen Bewegungen der Fahrzeuge im normalen Betrieb mit vollziehen, ohne die Fahrgäste unnötigen Risiken auszusetzen.
- 2) Wenn die Verwendung eines nicht verbundenen Übergangs vorgesehen ist, muss es möglich sein, Fahrgäste am Zugang zum Übergang für Fahrgäste zu hindern.
- 3) Welche Anforderungen an die Übergangstür bestehen, wenn der Übergang nicht genutzt wird, ist Abschnitt 4.2.5.7 „Fahrgastspezifische Aspekte – Zwischentüren“ zu entnehmen.
- 4) Weitere Anforderungen sind in der ETV PRM beschrieben.
- 5) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten nicht für das Ende von Einzelfahrzeugen, sofern dieser Bereich nicht für die reguläre Nutzung durch Fahrgäste vorgesehen ist.

4.2.2.4 Festigkeit der Fahrzeugstruktur

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten mit Ausnahme von Gleisbaumaschinen.
- 2) Bei Gleisbaumaschinen werden in Anlage C Abschnitt C.1. alternative Anforderungen zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen für statische Belastungen beschrieben.
- 3) Die statische und dynamische Festigkeit (Ermüdung) von Wagenkästen von ~~Einzelfahrzeugen~~ Fahrzeugen ist für die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der Insassen und der strukturellen Integrität der ~~Einzelfahrzeuge~~ Fahrzeuge bei Zugfahrt- und Rangiervorgängen von Bedeutung. Daher muss die Struktur der einzelnen Fahrzeuge die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [1] ~~Ziffer 7~~ genannten Spezifikation erfüllen; ~~Die dabei zu berücksichtigenden Fahrzeugkategorien müssen der Kategorie L für Lokomotiven und Triebköpfe Antriebseinheiten und den Kategorien PI oder PII für alle anderen Arten von Einzelfahrzeugen-Fahrzeugen im Anwendungsbereich dieser ETV-gemäß Abschnitt 5.2 der in Anlage J-1 Ziffer 7 genannten Spezifikation entsprechen.~~
- 4) Der Nachweis der Festigkeit des Wagenkastens kann anhand von Berechnungen und/oder durch Prüfungen gemäß den Bedingungen in ~~Abchnitt 9.2~~ der in Anlage J-1 Index [1] ~~Ziffer 7~~ genannten Spezifikation geführt werden.
- 5) Für Einheiten, die für eine höhere Druckkraft ausgelegt sind als die in den jeweiligen Kategorien für die Kategorien der in Anlage J-1 Index [1] ~~Ziffer 7~~ spezifizierten Mindestanforderung gemäß Absatz 3 genannten Spezifikation als Mindestanforderung festgelegt, ist diese Spezifikation für die vorgeschlagene technische Lösung nicht anwendbar. In diesem Fall können hinsichtlich der Druckkraft andere öffentlich zugängliche normative Dokumente zugrunde gelegt werden.

Das Prüforga vergewissert sich dann, dass die alternativen normativen Dokumente Bestandteil einer technisch einheitlichen Regelung für die Gestaltung, Konstruktion und Prüfung der Fahrzeugstruktur sind.

Die Höhe der Druckkraft ist in der in Abschnitt 4.2.12 definierten technischen Dokumentation einzutragen.
- 6) Die zu berücksichtigenden Lastzustände müssen im Einklang mit Abschnitt 4.2.2.10 ~~dieser ETV~~ stehen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 40 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 7) Die Annahmen zur aerodynamischen Belastung werden in Abschnitt 4.2.6.2.2 ~~dieser ETV~~ (Begegnungsfahrt) beschrieben.
- 8) Verbindungstechniken werden von den vorstehend genannten Anforderungen abgedeckt. Ein Prüfverfahren soll sicherstellen, dass während der Herstellungsphase keinerlei Defekte die mechanischen Eigenschaften der kontrollierten Struktur beeinträchtigen.

4.2.2.5 Passive Sicherheit

- 1) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für alle Einheiten mit Ausnahme von Einheiten, die für Fahrgäste und Zugpersonal während des Betriebs nicht zugänglich sind, sowie mit Ausnahme von Gleisbaumaschinen.
- 2) Bei Einheiten, die auf einer Spurweite von 1520 mm betrieben werden sollen, können die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit auf freiwilliger Basis berücksichtigt werden. Wenn der Antragsteller die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit berücksichtigt, wird dies von den Vertragsstaaten anerkannt. Die Vertragsstaaten können die Berücksichtigung dieser Anforderungen vorschreiben.
- 3) Bei Lokomotiven, die auf einer Spurweite von 1524 mm betrieben werden sollen, können die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit auf freiwilliger Basis berücksichtigt werden. Wenn der Antragsteller die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit berücksichtigt, wird dies von den Vertragsstaaten anerkannt.
- 4) Einheiten, die im Fahrbetrieb die unten in den Kollisionsszenarien festgelegten Kollisionsgeschwindigkeiten nicht erreichen, sind von den Bestimmungen des jeweiligen Szenarios ausgenommen.
- 5) Die passive Sicherheit soll die aktive Sicherheit ergänzen, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren. Zu diesem Zweck muss die mechanische Struktur der Einzelfahrzeuge die Insassen im Fall eines Zusammenstoßes durch folgende Merkmale schützen:
 - Begrenzung der Verzögerung,
 - Bewahrung des Überlebensraums und der strukturellen Unversehrtheit der von Fahrgästen und Zugpersonal belegten Bereiche,
 - Verringerung der Aufklettergefahr,
 - Verringerung der Risiken einer Entgleisung und
 - Minderung der Folgen eines Zusammenstoßes mit einem Hindernis auf der Strecke.

Um diese funktionalen Anforderungen einhalten zu können, müssen die Einheiten die detaillierten Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[3\] genannten Spezifikation bezüglich der Kollisionssicherheit der Auslegungskategorie C-I erfüllen](#) ~~Ziffer 8 genannten Spezifikation bezüglich der Kollisionssicherheit der Auslegungskategorie C-I (gemäß Abschnitt 4 Tabelle 1 der in Anlage J-1 Ziffer 8 genannten Spezifikation) erfüllen, sofern im Folgenden nicht anders angegeben.~~

Es werden die vier folgenden Kollisionsszenarien betrachtet:

- Szenario 1: Frontalzusammenstoß zwischen zwei identischen Einheiten;
- Szenario 2: Frontalzusammenstoß mit einem Güterwagen;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 41 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Szenario 3: Zusammenprall der Einheit mit einem großen Straßenfahrzeug an einem Bahnübergang;
- Szenario 4: Zusammenprall der Einheit mit einem niedrigen Hindernis (z. B. mit einem Auto an einem Bahnübergang, mit einem Tier, einem Felsen usw.).

6) Diese Szenarien werden in [Absatz Abschnitt-5 Tabelle-2](#) der in Anlage J-1 [Index \[3\] Ziffer 8](#) genannten Spezifikation beschrieben.

7) [In Bezug auf die oben genannten Kollisionsszenarien gelten die Anforderungen der in Anlage J-1 Index \[3\] genannten Spezifikation.](#)

~~Werden die Szenarien 1 und 2 auf Lokomotiven angewandt, die mit automatischen Mittelpufferkupplungen ausgerüstet sind und an der Kupplung eine Zugkraft von mehr als 300 kN ausüben gemäß der Beschreibung in Tabelle 2 der in Anlage J-1 Ziffer 8 genannten Spezifikation, so gelten im Anwendungsbereich dieser ETV als „Kollisionsgeschwindigkeit“ und „Kollisionspartner“:~~

~~20 km/h anstatt 36 km/h für die Szenarien 1 und 2, und~~

~~der in Anlage D beschriebene Referenzwagen anstatt des in Anlage C.1 der in Anlage J-1 Ziffer 8 genannten Spezifikation beschriebenen Referenzwagens für das Szenario 2.~~

~~Hinweis: Derart hohe Antriebskräfte werden für Hochleistungs-Güterlokomotiven benötigt.~~

8) Um die Folgen einer Kollision mit einem Hindernis auf der Strecke zu mindern, sind die führenden Enden von Lokomotiven, Triebköpfen, Steuerwagen und Triebzügen mit einem Hindernis-Abweiser auszustatten. Die Anforderungen, die Hindernis-Abweiser erfüllen müssen, sind in Abschnitt 6.5 der in Anlage J-1 [Index \[3\] Ziffer 8](#) genannten Spezifikation definiert.

4.2.2.6 Anheben und Abstützen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Anhebens und Abstützens von Gleisbaumaschinen sind Anlage C, Abschnitt C.2 zu entnehmen.
- 3) Es muss möglich sein, jedes Einzelfahrzeug der Einheit zu Bergungszwecken (nach einer Entgleisung oder einem anderen Unfall oder Zwischenfall) oder zu Instandhaltungszwecken sicher anzuheben und abzustützen. Hierzu müssen geeignete Schnittstellen am Wagenkasten (Anhebestellen und Abstützpunkte) verfügbar sein, die die Anwendung vertikaler oder quasi-vertikaler Kräfte zulassen. Das gesamte Einzelfahrzeug einschließlich Fahrwerk muss angehoben oder abgestützt werden können (z. B. durch Sichern/Befestigen der Drehgestelle am Wagenkasten). Es muss außerdem möglich sein, ein Ende des Einzelfahrzeugs (einschließlich Fahrwerk) so anzuheben, dass das andere Ende des Einzelfahrzeugs weiterhin auf seinem Fahrwerk ruht.
- 4) Es wird empfohlen, die Abstützpunkte so auszulegen, dass sie als Anhebestellen genutzt werden können, während alle Fahrwerke des Einzelfahrzeugs mit dem Untergestell des Einzelfahrzeugs verbunden sind.
- 5) Anhebestellen und Abstützpunkte müssen so positioniert sein, dass ein sicheres und stabiles Anheben des Einzelfahrzeugs möglich ist. Unter den Abstützpunkten und um die Abstützpunkte muss hinreichend Platz belassen werden, damit die Bergungsvorrichtungen einfach angebracht werden können. Anhebestellen und Abstützpunkte sind so auszulegen, dass das Personal bei normalem Betrieb oder bei Nutzung der Bergungsvorrichtungen nicht unnötig gefährdet wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 42 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Wenn der untere Teil der Struktur des Wagenkastens die Bereitstellung permanenter integrierter Anhebestellen und Abstützpunkte nicht zulässt, muss die Struktur mit Einrichtungen ausgestattet sein, die die Befestigung von beweglichen Anhebestellen und Abstützpunkten bei einem Aufgleisungsvorgang ermöglichen.
- 7) Die Geometrie ~~fest montierter von~~ Anhebestellen und Abstützpunkten ~~n~~ **muss-ist** gemäß ~~Abchnitt 5.3~~ der in Anlage J-1 Index [4] genannten Spezifikation zu gestalten. ~~Ziffer 9 genannten Spezifikation gestaltet sein. Die Geometrie beweglicher Anhebestellen und Abstützpunkte ist gemäß Abschnitt 5.4 der in Anlage J-1 Ziffer 9 genannten Spezifikation zu gestalten.~~
- 8) Die Anhebestellen sind durch Zeichen gemäß der in Anlage J-1 Index [5] ~~Ziffer 10~~ genannten Spezifikation zu kennzeichnen.
- 9) Die Struktur ist unter Berücksichtigung der Lasten zu gestalten, die in der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation festgelegt sind ~~der in den Abschnitten 6.3.2 und 6.3.3 der in Anlage J-1 Ziffer 11 genannten Spezifikation zu gestalten~~. Der Nachweis der Festigkeit des Wagenkastens kann anhand von Berechnungen oder durch Prüfungen gemäß den in derselben Spezifikation aufgestellten Bedingungen geführt werden ~~den Bedingungen in Abschnitt 9.2 der in Anlage J-1 Ziffer 11 genannten Spezifikation geführt werden~~.

Unter den ~~im vorstehenden~~ in Abschnitt 4.2.2.4 genannten Bedingungen können alternative öffentlich zugängliche normative Dokumente zugrunde gelegt werden.
- 10) Für jedes Einzelfahrzeug der Einheit müssen in der Dokumentation gemäß den Abschnitten 4.2.12.5 und 4.2.12.6 dieser ETV ein Diagramm für Anhebe- und Abstützvorgänge sowie entsprechende Anweisungen vorhanden sein. Die Anweisungen sind möglichst in Form von Piktogrammen bereitzustellen.

4.2.2.7 Befestigung von Ausrüstung an der Wagenkastenstruktur

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten mit Ausnahme von Gleisbaumaschinen.
- 2) Die Bestimmungen hinsichtlich der Festigkeit der Struktur von Gleisbaumaschinen sind Anhang C Abschnitt C.1 zu entnehmen.
- 3) Fest installierte Ausrüstungen, einschließlich der Ausrüstungen, die sich in Fahrgastbereichen befinden, müssen so an der Wagenkastenstruktur befestigt werden, dass sich diese fest installierten Ausrüstungen nicht lösen können und dass die Ausrüstungen keine Verletzungsgefahr für die Fahrgäste darstellen oder zu einer Entgleisung führen können. Dazu müssen die Befestigungen dieser Ausrüstungen gemäß der in Anlage J-1 Index [1] ~~Ziffer 12~~ genannten Spezifikation ausgelegt werden. Dabei sind die Kategorien L für Lokomotiven und die Kategorien P-I oder P-II für Personenwagen maßgeblich.

Unter den ~~im vorstehenden~~ in Abschnitt 4.2.2.4 genannten Bedingungen können alternative normative Dokumente zugrunde gelegt werden.

4.2.2.8 Zugangstüren für Personal und Fracht

- 1) Die Bestimmungen zu Türen, die von Fahrgästen verwendet werden, sind Abschnitt 4.2.5 „Fahrgastspezifische Aspekte“ ~~dieser ETV~~ zu entnehmen: Abschnitt 4.2.9 ~~dieser ETV~~ befasst sich mit Führerraumtüren. Dieser Abschnitt behandelt Türen zu Frachtbereichen sowie Türen, die lediglich vom Zugpersonal verwendet werden, mit Ausnahme von Führerraumtüren.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 43 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Einzelfahrzeuge, die über ein Abteil für das Zugpersonal oder einen Güterladerraum verfügen, müssen mit einer Vorrichtung zum Schließen und Verriegeln dieser Türen ausgestattet sein. Die Türen müssen geschlossen und verriegelt bleiben, bis sie bewusst freigegeben werden.

4.2.2.9 Mechanische Merkmale von Glas (mit Ausnahme von Stirnscheiben)

- 1) Wenn Glas zum Einsatz kommt (einschließlich der Spiegel), muss Verbundglas oder Einscheiben-Sicherheitsglas gemäß einer geeigneten öffentlich zugänglichen Norm für Eisenbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenschaften und des Einsatzbereichs verwendet werden, um das Verletzungsrisiko durch zerbrochenes Glas für Fahrgäste und Personal zu minimieren.

4.2.2.10 Lastzustände und gewogene Masse

- 1) Die folgenden Lastzustände sind zu ermitteln. Sie werden definiert in Abschnitt 4.5 der in Anlage J-1 [Index \[6\] Ziffer 13](#) genannten Spezifikation:
- Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung,
 - Auslegungsmasse bei normaler Zuladung ~~und~~
 - Auslegungsmasse ~~des~~ betriebsbereiten ~~s~~ Fahrzeugs,
 - Betriebsmasse bei normaler Zuladung,
 - Betriebsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs.
- 2) Die den genannten Lastzuständen zugrunde liegenden Annahmen sind in der in ~~dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen allgemeinen Dokumentation zu begründen und zu dokumentieren.
- Diese Annahme müssen auf einer Kategorisierung der Fahrzeuge (Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge, sonstige Züge) und auf einer Beschreibung der Zuladung (Fahrgäste, Zuladung pro m² auf Steh- und Bewirtungsflächen) beruhen, entsprechend der in Anlage J-1 [Index \[6\] Ziffer 13](#) genannten Spezifikation. Werte der verschiedenen Parameter können in begründeten Fällen von diesem Standard abweichen.
- 3) Für Gleisbaumaschinen können andere Lastzustände (minimale Masse, maximale Masse) verwendet werden, um optionale fahrzeugseitige Ausrüstung zu berücksichtigen.
- 4) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in ~~dieser ETV in~~ Abschnitt 6.2.3.1 beschrieben.
- 5) Für jede der oben definierten Lastzustände sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 die folgenden Angaben zu machen:
- Masse des Fahrzeugs (für jedes Fahrzeug der Einheit),
 - Masse pro Radsatz (für jeden Radsatz) und
 - Masse pro Rad (für jedes Rad).

Hinweis: Bei Einheiten mit Losrädern ist der Begriff „Radsatz“ als geometrische Bezeichnung und nicht als physischer Bestandteil zu verstehen. Wenn nicht anderweitig angegeben, gilt dies für die gesamte ETV.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 44 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.3 Fahrzeug-Fahrweg-Wechselwirkung und Fahrzeugbegrenzungslinie

4.2.3.1 Begrenzungslinie

- 1) Dieser Abschnitt behandelt die Regeln zur Berechnung und Prüfung der Fahrzeuge, damit diese auf einer oder mehreren Infrastrukturen ohne Kompatibilitätsrisiko betrieben werden können.

Einheiten, die in Netzen mit anderen Spurweiten als 1520 mm betrieben werden sollen:

- 2) Der Antragsteller wählt das vorgesehene Bezugsprofil einschließlich des Bezugsprofils im unteren Teil aus. Dieses Bezugsprofil ist in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12 genannten technischen Dokumentation einzutragen.
- 3) Die Konformität einer Einheit mit diesem vorgesehenen Bezugsprofil ist durch eine der Methoden nachzuweisen, die in der in Anlage J-1 [Index \[7\]](#) ~~Ziffer 14~~ genannten Spezifikation vorgesehen sind.
~~Während einer Übergangszeit, die am 31.12.2017~~ | ~~drei Jahre nach Inkrafttreten dieser TSI~~
~~endet, ist es im Hinblick auf die technische Kompatibilität mit dem bestehenden nationalen Netz zulässig, das Bezugsprofil der Einheit alternativ anhand der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften nachzuweisen.~~
~~Der Zugang ETV-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz darf dadurch nicht verhindert werden.~~
- 4) Wenn die Einheit als mit einer oder mehreren Bezugsprofile (G1, GA, GB, GC oder DE3) einschließlich der Bezugsprofile für den unteren Teil (GIC1, GIC2 oder GIC3) gemäß der in Anlage J-1 [Index \[7\]](#) ~~Ziffer 14~~ genannten Spezifikation konform erklärt wird, ist diese Konformität gemäß der in Anlage J-1 [Index \[7\]](#) ~~Ziffer 14~~ genannten Spezifikation nach der dort beschriebenen kinematischen Methode nachzuweisen.
Die Konformität mit diesem Bezugsprofil bzw. mit diesen Bezugsprofilen ist in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12 genannten technischen Dokumentation einzutragen.
- 5) Für elektrische Einheiten ist [die Begrenzungslinie für Stromabnehmer der Lichtraum für Oberleitungen](#) durch Berechnung gemäß ~~Abschnitt A.3.12~~ der in Anlage J-1 [Index \[7\]](#) ~~Ziffer 14~~ genannten Spezifikation nachzuweisen, damit gewährleistet ist, dass die Stromabnehmerbegrenzung [mit der mechanisch kinematischen Begrenzungslinie des Stromabnehmers mit dem Lichtraum für Oberleitungen der Infrastruktur](#) übereinstimmt,
auf der das Fahrzeug betrieben werden soll und ~~der~~ | ~~dieser~~ durch Anlage D [zur Verordnung \(EU\) Nr. 1301/2014 der Kommission der \(TSI ENE\)](#) geregelt wird
und von der gewählten Geometrie der Stromabnehmerwippe abhängt. Die beiden zulässigen Möglichkeiten sind in Abschnitt 4.2.8.2.9.2 ~~dieser ETV~~ definiert.
Die Spannung der Energieversorgung wird zusammen mit dem Lichtraumprofil der Infrastruktur betrachtet, damit angemessene Isolationsstrecken zwischen dem Stromabnehmer und ortsfesten Vorrichtungen gewährleistet sind.
- 6) Das Wanken des Stromabnehmers,
das | das in Abschnitt 4.2.10 der TSI ENE festgelegt ist und

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 45 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

zur Ermittlung der kinematischen Begrenzungslinie verwendet wird, ist durch Berechnungen oder Messungen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[7\]](#) ~~Ziffer 14~~ genannten Spezifikation nachzuweisen.

Einheiten, die in Netzen mit der Spurweite 1520 mm betrieben werden sollen:

- 7) Die statische Begrenzungslinie des Fahrzeugs muss sich innerhalb der Fahrzeugbegrenzungslinie „T“ befinden; Bezugsprofil für die Infrastruktur ist die Fahrzeugbegrenzungslinie „S“. Diese Begrenzungslinie wird in Anlage B beschrieben.
- 8) Für elektrische Einheiten ist [die Begrenzungslinie für Stromabnehmer](#) ~~der Lichtraum für Oberleitungen~~ durch Berechnung nachzuweisen, um sicherzustellen, dass [die Stromabnehmerbegrenzung](#) ~~der Lichtraum für Oberleitungen~~ mit der mechanischen statischen [Begrenzungslinie](#) ~~Lichtraum für Oberleitungen~~ der Infrastruktur, auf der das Fahrzeug betrieben werden soll und der vom Antragsteller festzulegen ist, übereinstimmt. gemäß Anlage D der TSI ENE übereinstimmt.

Die ausgewählte Geometrie der Stromabnehmerwippe ist zu berücksichtigen. Die zulässigen Möglichkeiten sind in Abschnitt 4.2.8.2.9.2 ~~dieser ETV~~ definiert.

4.2.3.2 Radsatzlast und Radlast

4.2.3.2.1 Radsatzlast

- 1) [Als Parameter für die Schnittstelle zwischen der Einheit und der Infrastruktur gilt die Radsatzlast in Verbindung mit dem Radsatzabstand, der Länge der Einheit und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Einheit auf der jeweiligen Strecke.](#)
~~Bei der Radsatzlast handelt es sich um einen Schnittstellenparameter zwischen der Einheit und der Infrastruktur. Die Radsatzlast ist ein Eignungsparameter der Infrastruktur, der von der zuständigen Behörde des jeweiligen Vertragsstaates so festzulegen ist, dass die Informationen allen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf den internationalen Strecken Betrieb führen, zugänglich ist.~~
[Die Radsatzlast ist ein Leistungskennwert der Infrastruktur und hängt mit dem Verkehrscode einer Strecke zusammen. Für die entsprechenden Anforderungen siehe die ETV INF.](#)
~~der in Abschnitt 4.2.1 der TSI INS definiert ist, und von der Streckenkategorie abhängt.~~
[Die Radsatzlast ist ein Leistungskennwert für das angestrebte Infrastruktursystem gemäß Abschnitt 4.2.1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1299/2014 der Kommission \(TSI INF\) ¹⁶ und hängt vom Verkehrscode der Strecke ab.](#)

Die Radsatzlast muss in Verbindung mit dem Radsatzabstand, der Länge des Zuges und der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Einheit auf der jeweiligen Strecke berücksichtigt werden.

¹⁶ TSI INF bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 46 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2) Die folgenden Eigenschaften, die als Schnittstelle mit der Infrastruktur zu verwendenden sind, müssen Bestandteil der in Abschnitt 4.2.12.2 ~~dieser ETV~~ beschriebenen allgemeinen Dokumentation sein, die bei der Bewertung der Einheit erstellt wird:

- Masse pro Radsatz (für jeden Radsatz) für ~~die dreialle~~ Lastzustände (wie in Abschnitt 4.2.2.10 ~~dieser ETV~~ beschrieben und als Teil der Dokumentation vorgeschrieben),
- die Position der Radsätze entlang der Einheit (Radsatzabstände),
- die Länge der Einheit ~~und~~
- die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ~~Höchstgeschwindigkeit gemäß Auslegung~~ (muss, wie gefordert, Teil der Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.8.1.2 ~~dieser ETV~~ sein).¹⁷
- die EN-Streckenklasse als Ergebnis einer Kategorisierung der Einheit gemäß der in Anlage J-1 Index [10] genannten Spezifikation.

(2a) Bei Verbrennungs-Triebzügen oder elektrischen Triebzügen sowie bei Reisezugwagen und anderen artverwandten Wagen ist stets die EN-Streckenklasse zu dokumentieren, wobei der Standardwert der Zuladung auf Stehflächen in kg pro m² gemäß der in Anlage J-1 Index [10] genannten Spezifikation anzugeben ist.

(2b) Wird für die Zuladung auf Stehflächen ein spezieller Wert verwendet, um den Lastzustand „Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung“ gemäß Abschnitt 4.2.2.10 Absätze 1 und 2 zu bestimmen, ist eine zweite EN-Streckenklasse unter Verwendung dieses speziellen Wertes der Zuladung auf Stehflächen zu dokumentieren.

(2c) Für alle diese Einheiten ist jede EN-Streckenklasse unter Angabe der verwendeten Zuladung auf Stehflächen gemäß der Beschreibung in der in Anlage J-1 Index [10] genannten Spezifikation zu dokumentieren.

β) Einsatz dieser Radsatzlast-Informationen ~~Informationen~~ auf betrieblicher Ebene für die Kompatibilitätsprüfung zwischen Fahrzeugen und Infrastruktur (außerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV):

Die Radsatzlast eines jeden Radsatzes der Einheit, die als Schnittstellenparameter mit der Infrastruktur zu verwenden ist, ist

entsprechend seiner Pflicht, Fahrzeuge nur auf mit diesem kompatibler Infrastruktur zu betreiben, gemäß Abschnitt 4.2.2.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission (TSI OPE)¹⁷

uUnter Berücksichtigung der erwarteten Zuladungen beim beabsichtigten Einsatz von dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen festzulegen (nicht festgelegt bei Bewertung der Einheit. Die Radsatzlast im Lastzustand „Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung“ stellt den Höchstwert der vorstehend erwähnten Radsatzlast dar. Außerdem ist die maximale Zuladung zu berücksichtigen, Die bei der Auslegung Bremsanlage nach Abschnitt 4.2.4.5.2 zugrunde gelegt wurde.

¹⁷ TSI OPE bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 47 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.3.2.2 Radlast

- 1) Das Verhältnis der Radlastdifferenz pro Radsatz $[\Delta q_j = (Q_l - Q_r) / (Q_l + Q_r)]$ ist durch die Radlastmessung im Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ zu bestimmen. Eine Radlastdifferenz von mehr als 5 % der Radsatzlast des betreffenden Radsatzes ist nur zulässig, wenn durch den Versuch zur Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen gemäß Abschnitt 4.2.3.4.1 ~~dieser ETV~~ gezeigt wurde, dass dies akzeptabel ist.
- 2) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.2 ~~dieser ETV~~ beschrieben.
- 3) Bei Einheiten mit Radsatzlasten von höchstens 22,5 t im Zustand Auslegungsmasse mit normaler Zuladung und einem Durchmesser der abgenutzten Räder von mindestens 470 mm darf das Verhältnis Radlast/Raddurchmesser (Q/D), bezogen auf den kleinsten abgenutzten Raddurchmesser und den Zustand Auslegungsmasse bei normaler Zuladung, höchstens 0,15 kN/mm betragen.

4.2.3.3 Fahrzeugparameter, die stationäre Systeme beeinflussen

4.2.3.3.1 Fahrzeugmerkmale in Bezug auf die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen ~~Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungsanlagen~~

- 1) Die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen ~~Zugortungsanlagen~~ betreffenden Fahrzeugmerkmale ~~von Einheiten, die in Netzen mit anderen Spurweiten als 1520 mm betrieben werden sollen~~, sind in den Abschnitten 4.2.3.3.1.1, 4.2.3.3.1.2 und 4.2.3.3.1.3 aufgeführt.

Es wird auf die Abschnitte der in Anlage J-2 Index [A] Ziffer 1 ~~dieser~~

~~ETV genannten Spezifikation~~ verwiesen.

TSI (sowie in Anhang A Tabelle A.2 Index [77] Ziffer 77 der TSI ZZS ¹⁸) genannten Spezifikation verwiesen. Die entsprechenden Sonderfälle sind in Abschnitt 7.7 der TSI ZZS festgelegt.

- 2) Die Merkmale, mit denen die Fahrzeuge kompatibel sind, werden in die in Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ beschriebene technische Dokumentation eingetragen.

4.2.3.3.1.1 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen ~~Zugortungsanlagen mit Gleisstromkreisen~~

In der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:

Fahrzeuggeometrie

- 1) Der Höchstabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Radsätzen ~~ist in Abschnitt 3.1.2.1 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben. (Abstand a1 in Abbildung 1).~~
- 2) Der Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende ~~dem Pufferende~~ und dem ersten Radsatz ~~ist in Abschnitt 3.1.2.5 und Abschnitt 6 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben (Abstand b1 in Abbildung 1).~~

¹⁸ TSI ZZS bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 48 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Der Mindestabstand zwischen erstem und letztem Radsatz ~~den Endradsätzen einer Einheit ist in Abschnitt 3.1.2.4 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben.~~

Fahrzeugauslegung

- 4) Die Mindest-~~Radsatzlast~~ bei allen Lastzuständen ~~ist in Abschnitt 3.1.7 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben.~~
- 5) ~~Der e~~Elektrischer Widerstand zwischen den Laufflächen der gegenüberliegenden Räder eines Radsatzes ~~wird in Abschnitt 3.1.9 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben. Die~~ und die Messmethode ~~wird im gleichen Abschnitt spezifiziert.~~
- 6) Mindestfahrzeugimpedanz für elektrische Einheiten mit Stromabnehmer ~~Für elektrische Einheiten mit Stromabnehmer ist die minimale Impedanz zwischen Stromabnehmer und jedem Rad des Zuges in Abschnitt 3.2.2.1 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation festgelegt.~~
- 7) Verwendung von Einrichtungen zur Verbesserung des Achsnebenschlussverhaltens

Isolierende Emissionen

- 7)8) Verwendung von Sandstreuanlagen
~~Die Einschränkungen für die Verwendung von Sandstreuanlagen sind Abschnitt 3.1.4 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation zu entnehmen. Die „Merkmale des Sandes“ sind Bestandteil dieser Spezifikation.~~
- ~~Wenn~~ ist eine automatische Sandsteuerung vorgesehen ~~ist~~, muss der Triebfahrzeugführer die Nutzung dieser Funktion an bestimmten Punkten der Strecke aussetzen können, die in den Betriebsvorschriften als für eine Sandsteuerung nicht geeignet bezeichnet werden.
- 8)9) ~~Die Einschränkungen für die Verwendung von Verbundstoffbremssohlen sind Abschnitt 3.1.6 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation zu entnehmen.~~
- 10) Anforderungen an Spurkranz-Schmierstoffgeber, sofern das Fahrzeug damit ausgerüstet ist

EMV

- 9)11) Anforderungen im Zusammenhang mit leitungsgebundener Störung ~~Die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit sind in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation festgelegt.~~
- 10) ~~Die Grenzwerte in Bezug auf elektromagnetische Störungen aufgrund von Traktionsstrom sind in Abschnitt 3.2.2 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation festgelegt.~~

4.2.3.3.1.2 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen ~~Zugortungsanlagen mit Achszählern~~

In der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:

Fahrzeuggeometrie

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 49 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) ~~Der~~ Höchstabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Radsätzen ~~ist in Abschnitt 3.1.2.1 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben.~~
- 2) ~~Der~~ Mindestabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Radsätzen ~~des Zuges ist in Abschnitt 3.1.2.2 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben.~~
- 3) Mindestabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz am Ende einer Einheit, die gekuppelt werden soll (entspricht der Hälfte des festgelegten Werts); ~~Der Mindestabstand zwischen dem Ende einer Einheit, die gekuppelt werden kann, und der ersten Radsatzwelle der Einheit ist die Hälfte des Werts, der in Abschnitt 3.1.2.2 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation festgelegt ist.~~
- 4) ~~Der~~ Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz; ~~dem Pufferende und dem ersten Radsatz ist in den Abschnitten 3.1.2.5 und 3.1.2.6 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben (Abstand b1 in Abbildung 1).~~

Radgeometrie

- 5) ~~Die~~ Radgeometrie ~~wird in Abschnitt 4.2.3.5.2.2 dieser ETV spezifiziert.~~
- 6) ~~Der~~ Mindest-Raddurchmesser wird in Abschnitt 3.1.3 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit angegeben.

Fahrzeugauslegung

- 7) 6) Von Metall und induktiven Bauteilen freier Raum zwischen den Rädern; ~~Der metallfreie Raum rund um die Räder ist in Abschnitt 3.1.3.5 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben.~~
- 8) 7) Die Merkmale des Radmaterials ~~hinsichtlich der Auswirkungen auf das elektromagnetische Feld sind in Abschnitt 3.1.3.6 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation angegeben.~~

EMV

- 9) 8) Die Anforderungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern; ~~an die elektromagnetische Verträglichkeit sind in den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation festgelegt.~~
- 10) 9) Die Grenzwerte in Bezug auf elektromagnetische Störungen aufgrund der Verwendung von Magnetschienen- oder Wirbelstrombremsen. ~~Wirbelstrom- oder Magnetschienenbremsen sind in Abschnitt 3.2.3 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation festgelegt.~~

4.2.3.3.1.3 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Kabelschleifen

In der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:

Fahrzeugauslegung

- 1) ~~Die~~ Metallkonstruktion des Fahrzeugs ~~ist in Abschnitt 3.1.7.2 der in Anlage J-2 Ziffer 1 genannten Spezifikation beschrieben.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 50 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager

- 1) Durch die Überwachung des Zustands der Radsatzlager sollen defekte Radsatzlager erkannt werden.
- 2) Für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber sind fahrzeugseitige Überwachungsanlagen vorzusehen.
- 3) Für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h, die auf Infrastrukturen mit anderen Spurweiten als 1520 mm betrieben werden sollen, ist eine Überwachung der Radsatzlager vorzusehen. Diese Überwachung kann entweder durch fahrzeugseitige Ausrüstungen (gemäß der in Abschnitt 4.2.3.3.2.1 genannten Spezifikation) oder durch streckenseitige Ausrüstungen (gemäß der in Abschnitt 4.2.3.3.2.2 genannten Spezifikation) erfolgen.
- 4) Der Einbau fahrzeugseitiger Systeme und/oder die Kompatibilität mit streckenseitigen Ausrüstungen wird in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation eingetragen.

4.2.3.3.2.1 Anforderungen an fahrzeugseitige Überwachungsanlagen

- 1) Die Ausrüstungen müssen eine Verschlechterung des Zustands der Radsatzlager der jeweiligen Einheit erkennen.
- 2) Der Zustand der Lager wird entweder anhand der Temperatur der Lager oder aufgrund der dynamischen Frequenzen oder anhand sonstiger geeigneter Merkmale bewertet, die Aufschluss über den Zustand der Lager geben können.
- 3) Das Überwachungssystem befindet sich vollständig innerhalb einer Einheit, und Diagnosemeldungen werden in den Fahrzeugen zugänglich gemacht.
- 4) Die ausgegebenen Diagnosemeldungen sind zu beschreiben und in den ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12.4 genannten betrieblichen Unterlagen sowie in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12.3 genannten Dokumentation zur Instandhaltung zu berücksichtigen.

4.2.3.3.2.2 Anforderungen an die Kompatibilität von Fahrzeugen mit streckenseitigen Ausrüstungen

- 1) Für Einheiten, die für den Betrieb auf Systemen mit einer Spurweite von 1435 mm vorgesehen sind, wird der für streckenseitige Ausrüstungen sichtbare Bereich der Fahrzeuge in der in Anlage J-1 [Index \[8\]](#) ~~Ziffer 15~~ genannten Spezifikation beschrieben.
- 2) Für Einheiten, die zum Betrieb auf anderen Spurweiten als 1 435 mm oder 1 668 mm ausgelegt sind, wird gegebenenfalls ein Sonderfall erklärt (für das betreffende Netz verfügbare harmonisierte Regel).
- 2a) Für Einheiten, die für den Betrieb auf Systemen mit einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, wird der für streckenseitige Ausrüstungen sichtbare Bereich der Fahrzeuge in Tabelle 0, die sich auf die Parameter in der in Anlage J-1 [Index \[8\]](#) ~~Ziffer 15~~ genannten Spezifikation bezieht, beschrieben.

Tabelle 0. Zielbereich und Sperrbereich für den Betrieb von Einheiten in Netzen mit Spurweite 1 668 mm:

Spurweite [mm]	YTA [mm]	WTA [mm]	LTA [mm]	YPZ [mm]	WPZ [mm]	LPZ [mm]
1668	1176 ± 10	≥ 55	≥ 100	1176 ± 10	≥ 110	≥ 500

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 51 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.3.4 Dynamisches Verhalten der Fahrzeuge

4.2.3.4.1 Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen

- 1) Die Einheit ist so zu konstruieren, dass ein sicherer Fahrbetrieb in Gleisverwindungen gewährleistet ist, wobei speziell der Übergang zwischen überhöhtem und ebenem Gleis sowie Abweichungen in der gegenseitigen Höhenlage der beiden Schienen zu berücksichtigen sind.

- 2) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.3 beschrieben.

Dieses Verfahren zur Konformitätsbewertung gilt für Radsatzlasten sowohl in dem in der ETV INF in Abschnitt 4.2.1 ~~ge-~~nannten Bereich als auch in dem Bereich, der in der in Anlage J-1 [Index \[9\]](#) ~~Ziffer 16~~ genannten Spezifikation angegeben wird.

- 3) Das Verfahren ist nicht auf Fahrzeuge anwendbar, die für höhere Radsatzlasten ausgelegt sind. Derartige Fälle können durch nationale Regeln

oder dem in dieser ETV beschriebenen Verfahren für innovative Lösungen unterliegen.	oder das in Artikel 10 sowie Kapitel 6 dieser TSI beschriebenen Verfahren für innovative Lösungen geregelt werden.

4.2.3.4.2 Dynamisches Fahrverhalten

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die für eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h ausgelegt sind; er ist nicht anwendbar auf Gleisbaumaschinen, die den Anforderungen in Anlage C Abschnitt C.3 unterliegen, und gilt auch nicht für Einheiten, die für den Betrieb in Netzen mit Spurweite 1520 mm ausgelegt sind, und für die entsprechenden Anforderungen als „offene Punkte“ gelten.

- 2) Das dynamische Fahrverhalten eines Einzelfahrzeugs hat starken Einfluss auf die Fahrsicherheit und die Fahrwegbeanspruchung. Es handelt sich um eine für die Sicherheit wesentliche Funktion, die den Anforderungen dieses Abschnitts unterliegt.

a) Technische Anforderungen

- 3) Die Einheit muss sicher fahren und darf nur ein akzeptables Maß der Fahrwegbeanspruchung verursachen, wenn sie unter den Bedingungen, die in der in Anlage J-1 [Index \[9\]](#) ~~Ziffer 16~~ genannten Spezifikation beschrieben sind, innerhalb der Grenzen betrieben wird, die durch die Kombination(en) aus Geschwindigkeit und Überhöhungsfehlbetrag definiert sind.

Dies ist zu bewerten, indem nachgewiesen wird, dass die in den folgenden Abschnitten 4.2.3.4.2.1 und 4.2.3.4.2.2 dieser ETV genannten Grenzwerte eingehalten werden. Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.4 ~~dieser ETV~~ beschrieben.

- 4) Die Grenzwerte und die Konformitätsbewertung nach Absatz 3 gelten für Radsatzlasten in dem Bereich, der in Abschnitt 4.2.1 der ETV INF und in der Spezifikation in Anlage J-1 [Index \[9\]](#) ~~Ziffer 16~~ angegeben ist.

Sie sind nicht anwendbar auf Fahrzeuge, die für höhere Radsatzlasten ausgelegt sind, da keine harmonisierten Grenzwerte für die Gleisbeanspruchung festgelegt wurden.. Entsprechende Fälle können durch nationalen Regelungen oder durch das in

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 52 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

dieser ETV beschriebene Verfahren für innovative Lösungen abgedeckt werden. ~~Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates ist verpflichtet, dem Antragsteller die maximale Radsatzlast auf internationalen Linien zur Verfügung zu stellen.~~

Artikel 10 sowie in Kapitel 6 ~~dieser TSI~~ beschriebene Verfahren für innovative Lösungen abgedeckt werden.

- 5) Der Prüfbericht ~~Versuchsbericht~~ über das dynamische Fahrverhalten (einschließlich der Einsatzgrenzen und der Parameter ~~Größen~~ der Fahrwegbeanspruchung) werden in der in Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ beschriebenen technischen Dokumentation zu benennen.

Die einzutragenden ~~anzugebenden~~ Parameter der Fahrwegbeanspruchung (wenn relevant, einschließlich der zusätzlichen Parameter Ymax, Bmax und Bqst) sind in der in Anlage J-1 Index [9] ~~Ziffer 16~~ genannten Spezifikation aufgeführt.

b) **Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz eines aktiven Systems**

- 6) Wenn aktive Systeme (basierend auf Software- oder speicherprogrammierbare Steuerungen, die Aktuatoren regeln) verwendet werden, besteht bei einem Funktionsausfall in den beiden folgenden Szenarien gewöhnlich unmittelbar die ernsthafte Gefahr „mehrerer Todesopfer“:

1. Ein Ausfall des aktiven Systems mit der Folge einer Überschreitung von Grenzwerten der Fahrsicherheit (gemäß den Abschnitten 4.2.3.4.2.1 und 4.2.3.4.2.2).
2. Ein Ausfall des aktiven Systems, der infolge des Wankwinkels (Neigung) dazu führt, dass die gemäß Abschnitt 4.2.3.1 angenommenen Werte nicht eingehalten werden und dass sich ein Fahrzeug daher außerhalb des kinematischen Bezugsprofils für Wagenkasten und Stromabnehmer bewegt.

Angesichts der Schwere der Folgen eines entsprechenden Ausfalls ist nachzuweisen, dass das betreffende Risiko auf ein annehmbares Maß begrenzt ist.

Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in Abschnitt 6.2.3.5 ~~dieser ETV~~ beschrieben.

c) **Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz eines Systems zur Instabilitätserkennung (optional)**

- 7) Das System zur Erkennung von Instabilitäten muss Informationen bezüglich der Notwendigkeit betrieblicher Maßnahmen liefern (wie Geschwindigkeitsreduktion usw.) und ist in der technischen Dokumentation zu beschreiben. Die betrieblichen Maßnahmen sind in der betrieblichen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.4 ~~dieser ETV~~ zu beschreiben.

d) Schnittstellen zwischen der Einheit und dem Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung

Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS

- (8) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Status des Neigesystems“ (status of the tilting system) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 53 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.3.4.2.1 Grenzwerte der Fahrsicherheit

- 1) Die von einer Einheit einzuhaltenden Grenzwerte für Fahrsicherheit sind in der in Anlage J-1 [Index \[9\]Ziffer 17](#) genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.3.4.2.2 Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung

- 1) Die von einer Einheit einzuhaltenden Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung (bei Bewertung nach dem normalen Messverfahren) sind in der Spezifikation gemäß Anlage J-1 [Index \[9\]Ziffer 19](#) festgelegt.
- 2) Wenn die Erwartungswerte die oben genannten Grenzwerte überschreiten, können die Betriebsbedingungen der Fahrzeuge (z. B. die Höchstgeschwindigkeit oder der Überhöhungsfehlbetrag) unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Gleises (Bogenhalbmesser, Schienenquerschnitt, Schwellenabstand, Instandhaltungsintervalle des Fahrwegs usw.) angepasst werden.

4.2.3.4.3 Äquivalente Konizität

4.2.3.4.3.1 Entwurfswerte für neue Radprofile

- 1) Abschnitt 4.2.3.4.3 gilt für alle Einheiten, außer für Einheiten, die für den Betrieb auf Spurweiten von 1 520 mm oder 1 600 mm konstruiert sind und für die die entsprechenden Anforderungen ein offener Punkt sind.
- 2) Ein neues Radprofil und das Spurmaß sind unter Verwendung der in Abschnitt 6.2.3.6 ~~dieser ETV~~ beschriebenen Berechnungsszenarien im Hinblick auf die Zielwerte der äquivalenten Konizitäten zu prüfen, um die Eignung des vorgeschlagenen neuen Radprofils für die jeweilige Infrastruktur, auf der das Fahrzeug betrieben werden soll, nach Maßgabe der TSI INF nachzuweisen.
- 3) Einheiten mit Losrädern sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

4.2.3.4.3.2 Werte für die äquivalente Radsatzkonizität im Betrieb

- 1) Die kombinierten äquivalenten Konizitäten, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, was auch im Nachweis des dynamischen Fahrverhaltens gemäß Abschnitt 6.2.3.4 ~~dieser ETV~~ bestätigt wurde, müssen bezogen auf die Betriebsbedingungen in der Dokumentation zur Instandhaltung nach Abschnitt 4.2.12.3.2 angegeben werden. Dabei sind die Beiträge von Rad- und Schnienenprofilen zu berücksichtigen.
- 2) Wenn ein instabiles Fahrverhalten gemeldet wird, haben das Eisenbahnunternehmen und der Infrastrukturbetreiber den betreffenden Streckenabschnitt in einer gemeinsamen Untersuchung zu lokalisieren.
- 3) Dabei muss das Eisenbahnunternehmen die Radprofile und die Spurmaße der betreffenden Radsätze messen. Die äquivalente Konizität ist anhand der Berechnungsszenarien in Abschnitt 6.2.3.6 zu ermitteln, um zu prüfen, ob die maximale äquivalente Konizität eingehalten wird, für die das Fahrzeug ausgelegt und geprüft wurde. Wenn die maximale äquivalente Konizität nicht eingehalten wird, müssen die Radprofile korrigiert werden.
- 4) Wenn die Radsatzkonizität die maximale äquivalente Konizität einhält, für die das Fahrzeug ausgelegt und geprüft wurde, dann ist eine gemeinsame Untersuchung von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber durchzuführen, um die Ursache für die Instabilität zu ermitteln.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 54 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5) Einheiten mit Losrädern sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

4.2.3.5 Fahrwerk

4.2.3.5.1 Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens

- 1) Die Integrität der Struktur eines Drehgestellrahmens, Achslagergehäuse sowie sämtlicher angebrachter Ausrüstung und der Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell sind für Einheiten mit Drehgestellrahmen nach den Methoden zu belegen, die in der in Anlage J-1 [Index \[11\]](#) ~~Ziffer 20~~ genannten Spezifikation angegeben sind.
- 2) Die Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell muss die Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[1\]](#) ~~Ziffer 21~~ genannten Spezifikation erfüllen.
- 3) Die Hypothese, die gemäß der in Anlage J-1 [Index \[11\]](#) ~~Ziffer 20~~ genannten Spezifikation für die Auswertung der Lasten bzgl. des Betriebseinsatzes des Drehgestells zugrunde gelegt wurde (Formeln und Koeffizienten), muss begründet und in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation aufgezeichnet werden.

4.2.3.5.2 Radsätze

- 1) Für die Zwecke dieser ETV umfasst der Begriff „Radsätze“ die wesentlichen Teile, die die mechanische Schnittstelle zu den Gleisen darstellen (Räder und Verbindungselemente (z. B. durchgehende Wellen oder Achen mit Losrädern) und Zubehörteile (Radsatzlager, Achslager, Getriebe und Bremscheiben).
- 2) Der Radsatz muss anhand einer einheitlichen Methodik konstruiert und gefertigt werden, bei der eine Reihe von Lastfällen verwendet wird, die den in Abschnitt 4.2.2.10 ~~dieser ETV~~ festgelegten Lastzuständen entsprechen.

4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen

Mechanisches Verhalten von Radsätzen:

- 1) Die mechanischen Merkmale der Radsätze müssen den sicheren Fahrbetrieb von Fahrzeugen gewährleisten.

Die mechanischen Eigenschaften betreffen:

- die Baugruppe und
- die mechanischen Eigenschaften hinsichtlich „Festigkeit“ und „Ermüdung“.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.7 ~~dieser ETV~~ beschrieben.

Mechanisches Verhalten von Radsatzwellen:

- 2) Die Merkmale der Radsatzwellen müssen die Übertragung von Kräften und Drehmomenten gewährleisten.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.7 ~~dieser ETV~~ beschrieben.

Einheiten mit Losrädern:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 55 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Die Eigenschaften des Radsatzendes (d. h. der Schnittstelle zwischen den Rädern und dem Fahrwerk) müssen die Übertragung von Kräften und Drehmomenten gewährleisten.

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung ist nach Abschnitt 6.2.3.7 Absatz 7) ~~dieser ETV~~ durchzuführen

Mechanisches Verhalten der Radsatzlager:

- 4) Das Radsatzlager muss unter Berücksichtigung der mechanischen Festigkeit und der Ermüdung konstruiert werden.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.7 beschrieben.

- 5) Die Grenzwerte für die Temperatur müssen aufgrund von Prüfungen definiert und in der in Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ genannten technischen Dokumentation aufgezeichnet werden.

Die Überwachung des Zustands der Radsatzlager ist in Abschnitt 4.2.3.3.2 ~~dieser ETV~~ definiert.

Geometrische Abmessungen der Radsätze

- 6) Die geometrischen Abmessungen der Radsätze (gemäß Definition in Abbildung 1) müssen die in Tabelle 1 für die betreffende Spurweite definierten Grenzwerte einhalten.

Diese Grenzwerte sind als Konstruktionsmaße (neuer Radsatz) und als Betriebsgrenzmaße (für Instandhaltungszwecke) zu verwenden (siehe auch Abschnitt 4.5 ~~in dieser ETV~~).

Tabelle 1. Betriebsgrenzmaße für die geometrischen Abmessungen der Radsätze

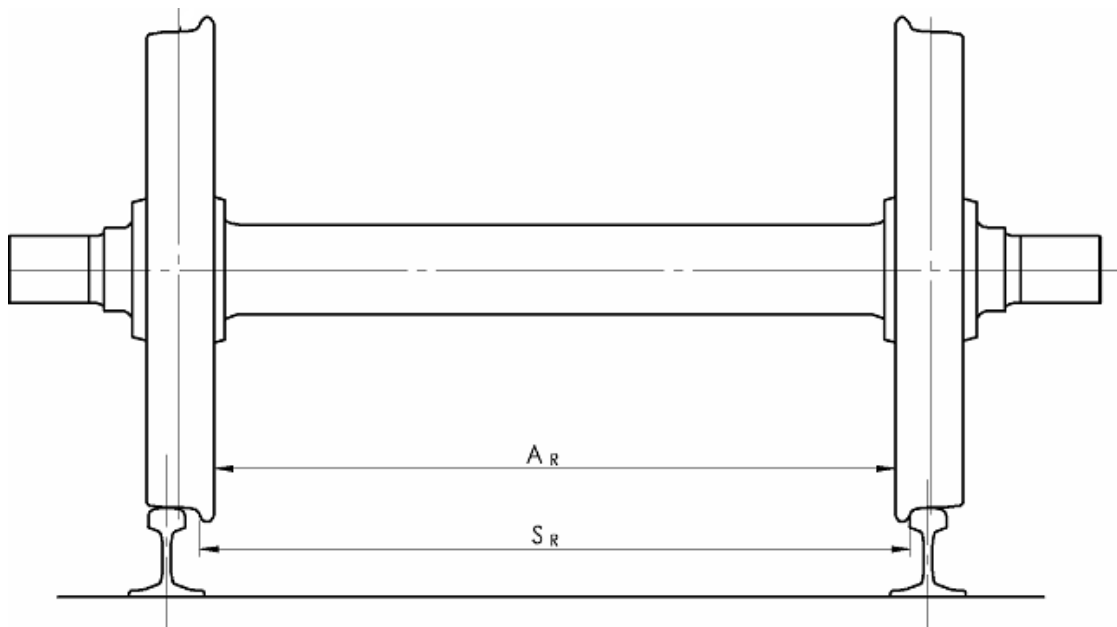
Bezeichnung		Raddurchmesser D [mm]	Mindestwert [mm]	Höchstwert [mm]
1435 mm	Spurmaß (S _R) S _R = A _R + S _{d,links} + S _{d, rechts}	330 ≤ D ≤ 760	1415	1426
		760 < D ≤ 840	1412	
		D > 840	1410	
	Radrückenabstand (A _R)	330 ≤ D ≤ 760	1359	1363
		760 < D ≤ 840	1358	
		D > 840	1357	
1524 mm	Spurmaß (S _R) S _R = A _R + S _{d,links} + S _{d, rechts}	400 ≤ D < 725	1506	1509
		D ≥ 725	1487	1514
	Radrückenabstand (A _R)	400 ≤ D < 725	1444	1446
		D ≥ 725	1442	1448

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 56 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1520 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$400 \leq D \leq 1220$	1487	1509
	Radrückenabstand (A_R)	$400 \leq D \leq 1220$	1437	1443
1600 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$690 \leq D \leq 1016$	1573	1592
	Radrückenabstand (A_R)	$690 \leq D \leq 1016$	1521	1526
1668 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$330 \leq D < 840$	1648	1659
		$840 \leq D \leq 1250$	1643	1659
	Radrückenabstand (A_R)	$330 \leq D < 840$	1592	1596
		$840 \leq D \leq 1250$	1590	1596

Das Maß A_R wird in Höhe der Schienenoberkante gemessen. Die Maße A_R und S_R müssen in beladenem Zustand und im Leerzustand eingehalten werden. Kleinere Toleranzen innerhalb der oben genannten Grenzwerte können vom Hersteller in der Instandhaltungsdokumentation als Betriebsgrenzmaße spezifiziert werden. Das Maß S_R wird 10 mm über der Lauffläche gemessen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1. Bezeichnungen für Radsätze



4.2.3.5.2.2 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Rädern

Mechanisches Verhalten von Rädern:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 57 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) Die Merkmale der Räder müssen den sicheren Fahrbetrieb von Fahrzeugen gewährleisten und zur Führung des Fahrzeugs beitragen.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.1.3.1 ~~dieser ETV~~ beschrieben.

Geometrische Abmessungen der Räder

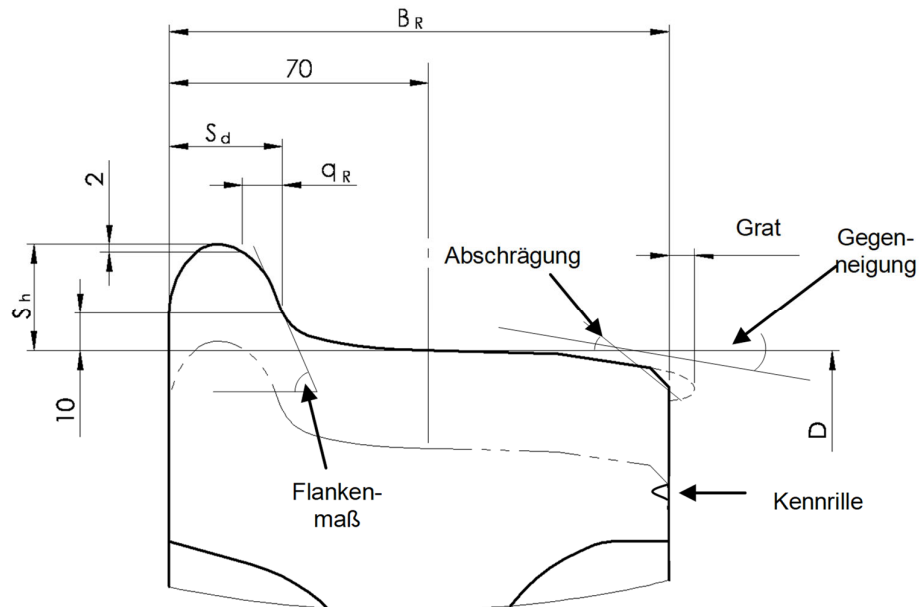
- 2) Die geometrischen Abmessungen der Räder (gemäß Definition in Abbildung 2) müssen die in Tabelle 2 definierten Grenzwerte einhalten. Diese Grenzwerte sind als Konstruktionsmaße (neues Rad) und als Betriebsgrenzmaße (für Instandhaltungszwecke) zu verwenden (siehe auch Abschnitt 4.5).

Tabelle 2. Betriebsgrenzmaße für die geometrischen Abmessungen der Räder

Bezeichnung	Durchmesser des Rades D (mm)	Mindestwert (mm)	Höchstwert (mm)
Radkranzbreite ($B_R + \text{Burr}$)	$D \geq 330$	133	145
Spurkranzdicke (S_d)	$D > 840$	22	33
	$760 < D \leq 840$	25	
	$330 \leq D \leq 760$	27,5	
Spurkranzhöhe (S_h)	$D > 760$	27,5	36
	$630 < D \leq 760$	29,5	
	$330 \leq D \leq 630$	31,5	
Spurkranzflankenmaß (q_R)	$D \geq 330$	6.5	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 58 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abbildung 2. Bezeichnung für Räder



- 3) Einheiten mit Losrädern müssen, zusätzlich zu den Anforderungen dieses Abschnitts für Räder, auch die Anforderungen dieser ETV zu den geometrischen Eigenschaften von Radsätzen in Abschnitt 4.2.3.5.2.1 **dieser ETV** erfüllen.

4.2.3.5.3 Automatische Umspursysteme

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten, die über ein automatisches Umspursystem mit Umstellmechanismus für die axiale Position der Räder verfügen, wodurch die Kompatibilität der Einheit mit der Spurweite 1 435 mm und mit einer oder mehreren anderen Spurweite(n) im Anwendungsbereich dieser ETV ermöglicht wird, und zwar mittels Fahrt durch eine Umspuranlage.
- 2) Der Umstellmechanismus muss die Verriegelung in der korrekten vorgesehenen axialen Position des Rades gewährleisten.
- 3) Nach der Fahrt durch die Umspuranlage erfolgt die Prüfung des Zustands des Systems (verriegelt oder entriegelt) und der Position der Räder mit einer oder mehreren der folgenden Methoden: Sichtprüfung, bordseitiges Steuerungssystem oder Infrastruktur-/Anlagensteuerungssystem. Bei einem bordseitigen Steuerungssystem muss eine kontinuierliche Überwachung möglich sein.
- 4) Wenn das Laufwerk über eine Bremsausrüstung verfügt, deren Position durch die Änderung der Spurweite ebenfalls geändert wird, muss das automatische Umspursystem gleichzeitig mit der Position der Räder auch die Position und die Verriegelung in der korrekten Position dieser Ausrüstung gewährleisten.
- 5) Wenn die Verriegelung der Position der Räder und der Bremsausrüstung (falls zutreffend) während des Betriebs ausfällt, besteht in der Regel die realistische Gefahr, dass dies unmittelbar zu einem katastrophalen Unfall (mit mehreren Todesfällen) führt; angesichts der Schwere der Folgen eines solchen Ausfalls ist nachzuweisen, dass das Risiko auf ein vertretbares Niveau begrenzt ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 59 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Das automatische Umspursystem wird als eine Interoperabilitätskomponente definiert (Abschnitt 5.3.4b). Das Konformitätsbewertungsverfahren wird in Abschnitt 6.1.3.1a (Ebene der Interoperabilitätskomponenten), Abschnitt 6.2.3.5 (Sicherheitsanforderung) und Abschnitt 6.2.3.7b (Teilsystemebene) ~~dieser ETV~~ spezifiziert.
- 7) Die Spurweiten, mit denen die Einheit kompatibel ist, müssen in der technischen Dokumentation angegeben sein. Eine Beschreibung des Umspurvorgangs im Normalbetrieb, einschließlich der Umspuranlage-Art(en), mit der/denen die Einheit kompatibel ist, muss Teil der technischen Dokumentation sein (siehe auch Abschnitt 4.2.12.4 Absatz 1 ~~dieser ETV~~).
- 8) Die nach anderen Abschnitten dieser ETV vorgeschriebenen Anforderungen und Konformitätsbewertungen gelten davon unabhängig für jede Radposition, die einer Spurweite entspricht, und müssen entsprechend dokumentiert werden.

4.2.3.6 Minimaler Bogenhalbmesser

- 1) Alle Einheiten müssen einen Bogenhalbmesser von mindestens 150 m bewältigen.

4.2.3.7 Bahnräumer

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Die Räder müssen durch Bahnräumer vor den Rädern der führenden Radsatzwelle gegen Schäden durch kleinere Gegenstände auf den Gleisen geschützt werden. ~~gegen Schäden durch kleinere Gegenstände auf den Gleisen geschützt sein. Diese Anforderung kann durch Bahnräumer vor den Rädern der führenden Radsatzwelle erfüllt werden.~~
- 3) Bahnräumer müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation erfüllen. ~~Hinsichtlich der Höhe des unteren Endes des Bahnräumers über der Schienenoberkante müssen die folgenden Werte eingehalten werden:~~
~~mindestens 30 mm (unter allen Bedingungen) und~~
~~höchstens 130 mm (unter allen Bedingungen).~~
~~Dabei sind insbesondere die Radabnutzung und die Absenkung der Einfederungen zu berücksichtigen.~~
- 4) ~~Wenn sich die Unterkante eines Hindernis-Abweisers im Sinne Abschnitt 4.2.2.5 unter allen Bedingungen weniger als 130 mm über ebenem Gleis befindet, erfüllt er die funktionale Anforderung für Bahnräumer; in diesem Fall kann auf Bahnräumer verzichtet werden.~~
- 5) ~~Ein Bahnräumer muss so ausgelegt sein, dass er einer statischen Mindestlängskraft von 20 kN ohne bleibende Verformung standhält. Diese Anforderung ist durch eine Berechnung zu verifizieren.~~
- 6) ~~Ein Bahnräumer muss so ausgelegt sein, dass bei einer bleibenden Verformung das Gleis oder das Fahrwerk nicht verschmutzt wird und der Kontakt mit den Laufflächen, sofern vorhanden, keine Entgleisungsgefahr darstellt.~~

4.2.4 Bremsen

4.2.4.1 Allgemeines

- 1) Das Bremssystem des Zuges soll sicherstellen, dass die Geschwindigkeit des Zuges reduziert bzw. bei abschüssiger Strecke beibehalten oder der Zug innerhalb des maximal zulässigen Bremsweges

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 60 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

angehalten werden kann. Das Bremssystem gewährleistet außerdem das Sichern eines Zuges gegen Wegrollen.

- 2) Die wichtigsten Faktoren, die das Bremsvermögen beeinflussen, sind Bremsleistung (Erzeugung von Bremskraft), Zugmasse, Fahrwiderstand des Zuges, Geschwindigkeit und vorhandener Kraftschluss.
- 3) Die jeweilige Bremsleistung von Einheiten, die in veränderbaren Zugformationen betrieben werden können, ist so definiert, dass das Gesamtbremsvermögen des Zuges daraus abgeleitet werden kann.
- 4) Das Bremsvermögen wird durch Verzögerungsprofile (die Verzögerung ist eine Funktion der Geschwindigkeit) und eine äquivalente Ansprechzeit ermittelt.

Der Bremsweg, die Bremsleistung (auch „Lambda“ oder „Bremsverhältnis“ genannt) und die „gebremste Masse“ können ebenfalls verwendet und durch Berechnung (direkt oder über den Bremsweg) aus Verzögerungsprofilen abgeleitet werden.

Das Bremsvermögen kann aufgrund der Masse des Zuges oder des Einzelfahrzeugs schwanken.

- 5) Das erforderliche Mindestbremsvermögen eines Zuges für den Betrieb auf einer Strecke mit einer vorgesehenen Geschwindigkeit hängt von den Streckenmerkmalen (Signalsystem, Höchstgeschwindigkeit, Steigungen/Gefälle, Bremswegreserve) ab und gilt als Merkmal der Infrastruktur.

Die wesentlichen Merkmalsdaten für das Bremsvermögen von Zügen oder Einzelfahrzeugen sind Abschnitt 4.2.4.5 ~~dieser ETV~~ zu entnehmen.

4.2.4.2 Wesentliche funktionale und sicherheitsrelevante Anforderungen

4.2.4.2.1 Funktionale Anforderungen

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Einheiten.

Die Einheiten müssen folgende Funktionen beinhalten:

- (1) – eine Hauptbremsfunktion, die während des Fahrbetriebs für Betriebs- und Schnellbremsungen verwendet wird, und
- (2) – eine Feststellbremsfunktion, die beim Abstellen des Zuges verwendet wird und die zeitlich unbeschränkte Aufbringung einer Bremskraft ohne fahrzeugseitige Energieversorgung ermöglicht.

Das Hauptbremssystem eines Zuges muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- (3) – durchgehendes Signal: Das Signal der Bremsanwendung wird von einer zentralen Steuereinheit über eine Steuerleitung an den ganzen Zug übertragen.
- (4) – selbsttätige Aktivierung: Wenn die Steuerleitung unbeabsichtigt unterbrochen wird (Verlust der Integrität, De-energize-to-apply-Prinzip usw.), führt dies unmittelbar zu einer Aktivierung der Bremse an allen Einzelfahrzeugen des Zuges.
- (5) Das Hauptbremssystem kann durch die in Abschnitt 4.2.4.7 (dynamische Bremse – mit dem Antriebssystem verbundenes Bremssystem) und/oder in Abschnitt 4.2.4.8 (Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem) beschriebenen zusätzlichen Bremssysteme ergänzt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 61 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- (6) Die Bremsenergie ist durch die Auslegung des Bremssystems so zu verteilen, dass unter normalen Betriebsbedingungen keine Schäden an den Komponenten des Bremssystems auftreten. Dies ist durch eine Berechnung gemäß Abschnitt 4.2.4.5.4 ~~dieser ETV~~ zu belegen.
- Die Temperatur, die im Umfeld der Bremskomponenten erreicht wird, muss ebenfalls in der Auslegung des Fahrzeugs berücksichtigt werden.
- (7) Die Auslegung des Bremssystems muss Möglichkeiten zur Überwachung und für Prüfungen gemäß Abschnitt 4.2.4.9 ~~dieser ETV~~ vorsehen.
- Die folgenden Anforderungen in diesem Abschnitt 4.2.4.2.1 beziehen sich auf Züge und gelten für Einheiten, deren Zusammenstellung im Fahrbetrieb in der Planungsphase festgelegt wird (d. h. in einem oder mehreren nicht trennbaren Zugverbänden oder in einem oder mehreren vordefinierten Zugverbänden bewertete Einheiten oder einzeln eingesetzte Lokomotiven).
- (8) Falls die Bremssteuerleitung unbeabsichtigt unterbrochen wird und die Versorgung mit Bremsenergie abbricht oder ausfällt oder eine andere Energiequelle einen Fehler aufweist, muss die Bremsleistung konsistent zu den Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2.4.2.2 sein.
- (9) Insbesondere muss ausreichend Bremsenergie im Zug verfügbar (gespeicherte Energie) und so im ganzen Zug verteilt sein, wie es die Auslegung des Bremssystems erfordert, um die erforderlichen Bremskräfte sicherzustellen.
- (10) Ein aufeinanderfolgendes Anlegen und Lösen der Bremse ist bei der Auslegung des Bremssystems zu berücksichtigen (Unerschöpfbarkeit).
- (11) Bei einer unbeabsichtigten Trennung eines Zuges müssen beide Teile des Zuges zum Stillstand gebracht werden. Das Bremsvermögen der beiden Teile des Zuges muss nicht identisch mit dem Bremsvermögen im Normalbetrieb sein.
- (12) Wenn die Zufuhr der Bremsenergie unterbrochen wird oder die Energieversorgung ausfällt, muss es möglich sein, eine Einheit bei maximaler bremstechnischer Zuladung (gemäß Abschnitt 4.2.4.5.2) und einem Gefälle mit 40 ‰ allein mit der Reibungsbremse des Hauptbremssystems für mindestens zwei Stunden in stationärer Position zu halten.
- (13) Das Bremssteuerungssystem der Einheit muss über drei Steuerungsmodi verfügen:
- Schnellbremsung: Aufbringen einer vordefinierten Bremskraft in einer vordefinierten maximalen Ansprechzeit, um den Zug mit einem vordefinierten Grad des Bremsvermögens anzuhalten;
 - Betriebsbremsung: Aufbringen einer regelbaren Bremskraft zur Regulierung der Geschwindigkeit des Zuges, einschließlich Anhaltevorgängen und vorübergehendem Festhalten des Zuges;
 - Feststellbremsung: Aufbringen einer Bremskraft, um den Zug (oder das Einzelfahrzeug) ohne fahrzeugseitige Energieversorgung dauerhaft in stationärer Position festzuhalten.
- (14) Ein Bremsbefehl muss sich in der Steuerung des Bremssystems durchsetzen – unabhängig vom Steuerungsmodus, selbst wenn ein Befehl zum Lösen der Bremse vorliegt. Diese Anforderung darf ausgesetzt werden, falls der Triebfahrzeugführer den Bremsbefehl beabsichtigt unterdrückt (durch Notbremsüberbrückung, Entkuppeln usw.).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 62 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- (15) Bei Geschwindigkeiten von mehr als 5 km/h beträgt der maximale Ruck infolge einer Betätigung der Bremsen weniger als 4 m/s³. Das Ruckverhalten kann über die Berechnung und die Bewertung des während der Bremsversuche ermittelten Bremsverhaltens (gemäß den Abschnitten 6.2.3.8 und 6.2.3.9) abgeleitet werden.

4.2.4.2.2 Sicherheitsanforderungen

- 1) Das Bremssystem dient zum Anhalten eines Zuges und trägt daher zum Sicherheitsniveau des Eisenbahnsystems bei.

Die in Abschnitt 4.2.4.2.1 beschriebenen funktionalen Anforderungen tragen zur Gewährleistung einer sicheren Funktionsweise des Bremssystems bei. Dennoch ist für die Bewertung des Bremsvermögens eine Risikoanalyse erforderlich, da viele Komponenten beteiligt sind.

- 2) Die zu berücksichtigenden Gefährdungsszenarien und die entsprechenden einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen werden in der folgenden Tabelle 3 beschrieben.

Wenn in dieser Tabelle eine „Schwere“ angegeben ist, muss nachgewiesen werden, dass das betreffende Risiko auf einen annehmbaren Umfang reduziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Funktionsfehler mit dem jeweils typischen realistischen Potenzial unmittelbar zu der in der Tabelle definierten Schwere beitragen können.

Tabelle 3. Bremssystem – Sicherheitsanforderungen

		Einzuhaltende Sicherheitsanforderung	
		Schwere/zu verhindernde Konsequenzen	Minimal zulässige Anzahl von Fehlerkombinationen
Nr. 1			
	Gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind (Bremsbefehl)		
	Nach der Aktivierung eines Schnellbremsbefehls keine Verzögerung des Zuges aufgrund eines Fehlers im Bremssystem (vollständiger und dauerhafter Verlust der Bremskraft). <u>Hinweis:</u> Zu berücksichtigen ist eine Aktivierung durch den Triebfahrzeugführer oder das System Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung. Die Aktivierung durch Fahrgäste (Alarm) ist für dieses Szenario nicht von Bedeutung.	Tödliche Unfälle	2 (durch Einzelfehler nicht zu akzeptieren)
Nr. 2			
	Gilt für Einheiten, die mit einem Antrieb ausgestattet sind		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 63 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	Nach der Aktivierung eines Schnellbremsbefehls keine Verzögerung des Zuges aufgrund eines Fehlers des Antriebssystems (Antriebskraft $\geq$ Bremskraft).	Tödliche Unfälle	2 (durch Einzelfehler nicht zu akzeptieren)
Nr. 3	Gilt für alle Einheiten.		
	Nach der Aktivierung eines Schnellbremsbefehls ist der Bremsweg aufgrund eines Fehlers oder mehrerer Fehler des Bremssystems länger als der nominale Bremsweg. <u>Hinweis:</u> Die Leistung im Normalbetrieb wird in Abschnitt 4.2.4.5.2 definiert.	Kategorie nicht anwendbar	Es muss/müssen der/die Einzelfehler ermittelt werden, bei dem/denen sich der längste berechnete Bremsweg ergibt; außerdem ist die Verlängerung des Bremswegs im Vergleich zum Verhalten im Nominalfall (ohne Fehler) zu bestimmen.
Nr. 4	Gilt für alle Einheiten.		
	Nach der Aktivierung eines Feststellbremsbefehls wird keine Bremskraft aufgebracht (vollständiger und dauerhafter Verlust der Bremskraft der Feststellbremse).	Kategorie nicht anwendbar	2 (durch Einzelfehler nicht zu akzeptieren)

Zusätzliche Bremssysteme werden in der Sicherheitsanalyse unter den in den Abschnitten 4.2.4.7 und 4.2.4.8 genannten Bedingungen betrachtet.

Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in **dieser ETV** in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

4.2.4.3 Art des Bremssystems

- 1) Einheiten, die für den freizügigen Betrieb auf ~~Systemen~~ Netzen mit anderer Spurweite als 1520 mm ausgelegt und bewertet werden (verschiedene Zusammenstellungen von ~~Einzelfahrzeugen~~ Fahrzeugen unterschiedlicher Herkunft; Zugverband in der ~~Planungsphase~~ Entwurfsphase nicht definiert), sind mit einem Bremssystem mit Bremsleitungen auszurüsten, die mit dem UIC-Bremssystem kompatibel sind. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Prinzipien sind in der in Anlage J-1 Index [12] genannten Spezifikation festgelegt. ~~In diesem Zusammenhang wird auf die in Anlage J-1 Ziffer 22 genannte Spezifikation verwiesen. Im Abschnitt „Anforderungen für die Bremsausrüstung lokbespannter Züge“ werden die zu berücksichtigenden Grundsätze beschrieben.~~

Diese Anforderung dient dazu, die technische Kompatibilität der Bremsfunktion zwischen ~~Einzelfahrzeugen~~ Fahrzeugen unterschiedlicher Herkunft in einem Zug zu gewährleisten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 64 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Es gibt keine Anforderungen an Bremssysteme von Einheiten (Triebzügen oder ~~Einzelfahrzeugen~~ Fahrzeugen), die in einer nicht trennbaren oder vordefinierten Zusammenstellung bewertet werden.

3) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Bremsdruck“ (brake pressure) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>
4) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Status Spezialbremse: Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse)“ (Special brake status Electro Pneumatic (EP) brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

4.2.4.4 Bremsbefehl

4.2.4.4.1 Schnellbremsbefehl

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Es müssen mindestens zwei unabhängige Auslöseorgane für Schnellbremsbefehle zur Verfügung stehen, damit der Triebfahrzeugführer die Schnellbremse in seiner normalen Fahrposition mit einer Hand durch eine einfache und einzige Aktion aktivieren kann.

Die aufeinanderfolgende Aktivierung dieser beiden Vorrichtungen kann beim Nachweis der Einhaltung der Sicherheitsanforderung Nr. 1 von Tabelle 3 des Abschnitts 4.2.4.2.2 berücksichtigt werden.

Bei einer dieser Vorrichtungen muss es sich um einen roten Schlagknopf (Pilztaster) handeln.

Die Position der Schnellbremsstellung dieser Vorrichtungen muss sich bei der Aktivierung durch eine mechanische Vorrichtung selbst verriegeln. Die Entriegelung dieser Position darf nur durch eine bewusste Handlung möglich sein.

3) ~~Die Aktivierung der Schnellbremsung muss auch durch das fahrzeugseitige System für Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung~~	
4) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. ~~möglich sein.~~ Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Schnellbremsbefehl“ (emergency brake command) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. ~~gemäß der Definition in der TSI ZZS möglich sein.~~</u>

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 65 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5)4) Sofern der Befehl nicht abgebrochen wird, muss die Aktivierung der Schnellbremsung die folgenden Vorgänge fortwährend und selbsttätig herbeiführen:

- Übertragung des Schnellbremsbefehls durch die Bremssteuerleitung über den gesamten Zug,
- Abschaltung der gesamten Traktionskraft in weniger als 2 Sekunden; die Abschaltung darf nicht zurücksetzbar sein, bevor die Traktionsanforderung vom Triebfahrzeugführer aufgehoben ist;
- Sperrung sämtlicher Befehle oder Aktionen zum Lösen der Bremse.

4.2.4.4.2 Betriebsbremsbefehl

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Die Betriebsbremsfunktion muss es dem Triebfahrzeugführer ermöglichen (durch Anlegen oder Lösen), die Bremskraft zwischen einem Mindest- und einem Höchstwert in einer Stufung von mindestens 7 Schritten (einschließlich Lösen der Bremse und maximaler Bremskraft) anzupassen, um die Geschwindigkeit des Zuges zu regeln.
- 3) Der Betriebsbremsbefehl darf in einem Zug immer nur an einem einzigen Ort aktiv sein. Zur Erfüllung dieser Anforderung muss es möglich sein, die Betriebsbremsfunktion aus anderen Betriebsbremsauslöseorganen von Einheiten zu isolieren, die Bestandteil eines Zugverbandes gemäß der Definition für nicht trennbare und vordefinierte Zugverbände sind.
- 4) Wenn die Geschwindigkeit des Zuges mehr als 15 km/h beträgt, muss die Aktivierung der Betriebsbremse durch den Triebfahrzeugführer automatisch die Abschaltung der Traktionskraft herbeiführen. Die Abschaltung darf nicht zurücksetzbar sein, bevor der Triebfahrzeugführer die Traktionsanforderung aufgehoben hat.

Hinweise zu den Punkten 1) bis 4):

- Bei automatischen Fahr- und Bremssteuerungen (AFB) — Anlagen zur automatischen Geschwindigkeitsregelung — braucht der Befehl zur Abschaltung der Antriebsfunktion vom Triebfahrzeugführer nicht aufgehoben zu werden.
- Eine Reibungsbremse kann bei einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h für bestimmte Zwecke (z. B. zur Enteisung oder zur Säuberung der Bremskomponenten) bewusst bei aktivierter Traktionskraft verwendet werden. Bei Aktivierung einer Schnell- oder Betriebsbremsung muss die Verwendung dieser Funktionen ausgeschlossen sein.

5) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „service brake command“ (Betriebsbremsbefehl) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.4.4.3 Direktbremsbefehl

- 1) Lokomotiven (zum Ziehen von Güterwagen oder Reisezugwagen ausgelegte Einheiten), die für den freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden, sind mit einer direkten Bremse auszustatten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 66 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Die direkte Bremse muss die Anwendung einer Bremskraft auf die betroffene(n) Einheit(en) unabhängig vom Befehl zur Aktivierung der Hauptbremse ermöglichen, wobei andere Einheiten des Zuges ungebremst bleiben.

4.2.4.4.4 Ansteuerung der dynamischen Bremse

Einheiten mit dynamischem Bremssystem:

- 1) – Es muss möglich sein, die Verwendung der Nutzbremse bei elektrischen Einheiten derart zu unterbinden, dass die Energierückführung in die Oberleitung auf Strecken verhindert wird, die eine solche Rückführung nicht erlauben.

Weitere Informationen zu Nutzbremsen sind Abschnitt 4.2.8.2.3 zu entnehmen.

- 2) – Es ist zulässig, eine dynamische Bremse unabhängig von anderen Bremssystemen oder zusammen mit anderen Bremssystemen (Bremsablösung / „Blending“) zu verwenden.
- 3) – In Lokomotiven, in denen die dynamische Bremse unabhängig von anderen Bremssystemen eingesetzt wird, müssen die maximale Bremskraft und die Bremskraftänderung der dynamischen Bremse auf vorab festgelegte Werte begrenzt werden können.

Hinweis: Diese Begrenzung bezieht sich auf die auf das Gleis übertragenen Kräfte, wenn eine oder mehrere Lokomotiven in den Zug integriert sind. Auf Betriebsebene kann dies durch die Festlegung der für die Kompatibilität mit einer bestimmten Strecke (z. B. mit starkem Gefälle oder geringem Bogenradius) erforderlichen Werte erfolgen.

- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Nutzbremse“ (Special brake inhibition area – Trackside orders: regenerative brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

Die anschließenden

Befehle zur Sperre der Nutzbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

- 5) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Nutzbremse“ (Special brake inhibit – STM Orders: regenerative brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Sperre der Nutzbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 67 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.4.4.5 Feststellbremsbefehl

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Der Feststellbremsbefehl muss die Anwendung einer definierten Bremskraft für eine unbegrenzte Zeitspanne herbeiführen, in der eine Unterbrechung der fahrzeugseitigen Energiesysteme auftreten kann.
- 3) Es muss möglich sein, die Feststellbremse während eines Stillstands – auch zu Bergungszwecken – zu lösen.
- 4) Für Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zusammenstellungen bewertet werden, sowie für Lokomotiven, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden, muss der Feststellbremsbefehl automatisch aktiviert werden, wenn die Einheit abgeschaltet wird. Für andere Einheiten muss der Feststellbremsbefehl entweder manuell oder automatisch aktiviert werden, wenn die Einheit abgestellt wird.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Die Anwendung der Bremskraft kann vom Status der Hauptbremsfunktion abhängen. Sie muss dann wirksam werden, wenn fahrzeugseitig die Energie zum Anlegen der Hauptbremsfunktion nicht mehr verfügbar ist, oder wenn sie ansteigt oder abnimmt (nachdem die Einheit ein- oder ausgeschaltet wurde).

4.2.4.5 Bremsvermögen

4.2.4.5.1 Allgemeine Anforderungen

- 1) Das Bremsvermögen (Verzögerung = Funktion der Geschwindigkeit mit äquivalenter Ansprechzeit) der Einheit (Triebzug oder Einzelfahrzeug) ist durch Berechnung gemäß der Definition in der in Anlage J-1 Index [13] bzw. Index [14] Ziffer 23 genannten Spezifikation unter Zugrundelegung eines ebenen Gleises zu bestimmen.

Jede Berechnung muss für die Raddurchmesser neuer, halb abgenutzter und abgenutzter Räder durchgeführt werden und die Ermittlung des geforderten Rad-Schiene-Kraftschlusses (siehe Abschnitt 4.2.4.6.1) beinhalten.
- 2) Die in der Berechnung verwendeten Reibungskoeffizienten der Reibungsbremse sind zu begründen (siehe Spezifikation in Anlage J-1 Index [13] Ziffer 24).
- 3) Die Berechnung des Bremsvermögens ist für die beiden folgenden Bremsbefehle durchzuführen: Schnellbremsung und maximale Betriebsbremsung.
- 4) Die Berechnung der Bremsleistung ist in der Auslegungsphase durchzuführen und nach den gemäß den Abschnitten 6.2.3.8 und 6.2.3.9 erforderlichen physischen Versuchen zu revidieren (Korrektur der Parameter), um Übereinstimmung mit den Versuchsergebnissen sicherzustellen.

Die endgültige Berechnung des Bremsvermögens (in Übereinstimmung mit den Versuchsergebnissen) muss Bestandteil der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 68 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Die maximale durchschnittliche Verzögerung, die bei gleichzeitiger Verwendung aller Bremsen einschließlich der vom Rad-Schiene-Kraftschluss unabhängigen Bremse entsteht, muss weniger als $2,5 \text{ m/s}^2$ betragen. Diese Anforderung steht mit dem Durchschubwiderstand des Gleises in Zusammenhang.

4.2.4.5.2 Schnellbremsung

Ansprechzeit:

- 1) Bei Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zusammenstellungen bewertet werden, müssen die äquivalente Ansprechzeit(*) und die Verzugszeit(*) – die jeweils bezogen auf die gesamte Bremskraft im Falle eines Schnellbremsbefehls bewertet werden – die folgenden Werte unterschreiten:

- äquivalente Ansprechzeit:
 - 3 Sekunden für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber,
 - 5 Sekunden für sonstige Einheiten
- Verzugszeit: 2 Sekunden

„Äquivalente Ansprechzeit“ und „Verzugszeit“ sind gemäß der Definition der in Anlage J-1 Index [13] genannten Spezifikation bezogen auf die Gesamtbremskraft oder, bei pneumatischen Bremssystemen, auf den Druck in den Bremszylindern zu bewerten.

- 2) Bei für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegten und bewerteten Einheiten muss die für das UIC-Bremssystem spezifizierte Ansprechzeit eingehalten werden. (Siehe auch Abschnitt 4.2.4.3: Das Bremssystem muss mit dem UIC-Bremssystem kompatibel sein.)

~~(*) Bezogen auf die Gesamtbremskraft oder bei pneumatischen Bremssystemen auf den Druck in den Bremszylindern; Definition gemäß Abschnitt 5.3.3 der in Anlage J1 Ziffer 25 genannten Spezifikation.~~

Berechnung der Verzögerung:

- 3) Bei allen Einheiten ist das Schnellbremsvermögen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[13\]](#) bzw. [Index \[14\]](#) ~~Ziffer 26~~ genannten Spezifikation zu berechnen. Das Verzögerungsprofil und die Bremswege werden bei folgenden Ausgangsgeschwindigkeiten ermittelt (wenn die Geschwindigkeiten geringer sind als die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der jeweiligen Einheit): 30 km/h, 100 km/h, 120 km/h, 140 km/h, 160 km/h, 200 km/h, 230 km/h, 300 km/h und Höchstgeschwindigkeit der Einheit gemäß Auslegung.
- 4) Für Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind und bewertet werden, müssen außerdem die Bremschundertstel (λ) bestimmt werden.
- In Abschnitt 5.12 der in Anlage J-1 [Index \[65\]](#) ~~Ziffer 25~~ genannten Spezifikation wird festgelegt, wie andere Parameter (Bremschundertstel (λ), Bremsgewicht) aus der Berechnung der Verzögerung oder aus dem Bremsweg der Einheit abgeleitet werden können.
- 5) Die Berechnung des Schnellbremsvermögens muss unter Verwendung eines Bremssystems in zwei unterschiedlichen Modi und unter Berücksichtigung von erschwerten Bedingungen durchgeführt werden:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 70 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1500 m bezogen auf eine Geschwindigkeit von 200 km/h.

4.2.4.5.3 Betriebsbremsung

Berechnung der Verzögerung:

- 1) Für alle Einheiten ist das maximale Betriebsbremsvermögen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[13\]](#) bzw. [Index \[14\]](#) ~~Ziffer 28~~ genannten Spezifikation zu berechnen, wobei sich das Bremssystem im Normalbetrieb befindet, die Reibungskoeffizienten von Reibungsbremseinrichtungen im Bereich der Nennwerte liegen und der Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ für die zulässige Höchstgeschwindigkeit besteht.
- 2) Die Berechnung des maximalen Betriebsbremsvermögens ist anhand von Prüfungen zu validieren; dabei ist gemäß dem in Abschnitt 6.2.3.9 spezifizierten Verfahren zur Konformitätsbewertung vorzugehen.

Maximales Betriebsbremsvermögen:

- 3) Wenn das Verzögerungsniveau bei einer Betriebsbremsung höher ist als bei einer Schnellbremsung, muss es möglich sein, das Niveau der Betriebsbremsung (entweder im Rahmen der Auslegung des Bremssteuerungssystems oder im Rahmen der Instandhaltung) auf einen Wert unterhalb des Schnellbremsniveaus zu begrenzen.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 3): Aus Sicherheitsgründen kann ein Vertragsstaat verlangen, dass das Schnellbremsniveau höher als das maximale Betriebsbremsniveau ist. Der Zugang von Eisenbahnunternehmen, die ein höheres maximales Betriebsbremsniveau einsetzen, kann jedoch allenfalls dann verhindert werden, wenn der betreffende Vertragsstaat nachweisen kann, dass die nationalen Sicherheitsansprüche gefährdet werden.

4.2.4.5.4 Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Für Gleisbaumaschinen kann diese Anforderung durch Temperaturmessungen an Rädern und Bremsvorrichtungen geprüft werden.
- 3) Das Aufnahmevermögen für Bremsenergie ist durch Berechnung zu verifizieren, wobei nachzuweisen ist, dass das Bremssystem im Normalbetrieb so ausgelegt ist, dass es der Umwandlung der Bremsenergie standhält. Die bei dieser Berechnung verwendeten Referenzwerte für die Energie umwandelnden Komponenten des Bremssystems müssen entweder durch einen thermischen Versuch oder aufgrund von Erfahrungswerten belegt werden.

Diese Berechnung muss ein Szenario berücksichtigen, bei dem auf ebenem Gleis unter dem Lastzustand „maximale bremstechnische Zuladung“ direkt hintereinander zwei Schnellbremsungen bei Höchstgeschwindigkeit durchgeführt werden. (Das Zeitintervall zwischen den beiden Bremsungen entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um wieder die Höchstgeschwindigkeit zu erreichen.)

Wenn die Einheit nicht eigenständig als Zug betrieben werden kann, muss das in der Berechnung verwendete Zeitintervall zwischen den beiden aufeinanderfolgenden Schnellbremsungen angegeben werden.

- 4) Das maximale Streckengefälle, die zugehörige Länge und die Betriebsgeschwindigkeit, für die das Bremssystem angesichts der thermischen Belastbarkeit der Bremse ausgelegt ist, müssen ebenfalls durch

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 71 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

eine Berechnung für den Lastzustand „maximale bremstechnische Zuladung“ definiert werden. Dabei ist eine konstante Betriebsgeschwindigkeit unter Betätigung der Betriebsbremse aufrechtzuerhalten.

Die Ergebnisse (das maximale Streckengefälle, die zugehörige Länge und die Betriebsgeschwindigkeit) sind in der Fahrzeugdokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ zu erfassen.

Für das zu berücksichtigende Gefälle wird folgender „Referenzfall“ vorgeschlagen: Beibehaltung einer Geschwindigkeit von 80 km/h bei einem konstanten Gefälle von 21 ‰ über eine Entfernung von 46 km. Wenn dieser Referenzfall zugrunde gelegt wird, muss in der Fahrzeugdokumentation nur dessen Einhaltung angegeben werden.

- 5) Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden, sind außerdem für den Betrieb mit einem Bremssystem auszulegen, das im Normalbetrieb und beim Lastzustand „maximale bremstechnische Zuladung“ bei einer Geschwindigkeit von 90 % der maximalen Betriebsgeschwindigkeit beim maximal zulässigem Gefälle von 25 ‰ auf 10 km bzw. von 35 ‰ auf 6 km wirksam eingesetzt werden kann.

4.2.4.5.5 Feststellbremse

Leistung:

- 1) Eine auf einem Gefälle von 40 ‰ dauerhaft stehende Einheit (Zug oder Einzelfahrzeug) muss unter dem Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ auch dann festgehalten werden können, wenn Energieversorgung verfügbar ist.
- 2) Die Einheit muss mithilfe der Feststellbremsfunktion sowie – wenn die Feststellbremse die erforderliche Leistung nicht selbstständig erbringen kann – mit zusätzlichen Vorrichtungen (z. B. Radvorlegern) festgehalten werden können. Die erforderlichen zusätzlichen Vorrichtungen müssen im Zug vorhanden sein.

Berechnung:

- 3) Die Bremsleistung der Feststellbremse der Einheit (Zug oder Einzelfahrzeug) muss gemäß der in Anlage J-1 [Index \[13\]](#) ~~Ziffer 29~~ genannten Spezifikation berechnet werden. Das Ergebnis (Gefälle, auf dem die Immobilisierung der Einheit allein durch die Feststellbremse aufrechterhalten wird) ist gemäß Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ in das Fahrzeugregister einzutragen.

4.2.4.6 Profil des Rad-Schiene-Kraftschlusses – Gleitschutzsystem

4.2.4.6.1 Grenzwerte des Rad-Schiene-Kraftschlusses

- 1) Das Bremssystem einer Einheit muss so ausgelegt sein, dass der berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss für die das Schnellbremsvermögen (mit dynamischer Bremse, wenn beim Bremsvermögen berücksichtigt) und für das Betriebsbremsvermögen (ohne dynamische Bremse) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h und weniger als 250 km/h den Wert 0,15 nicht überschreitet. Dabei sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen:
 - Bei Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband bewertet werden und über höchstens sieben Radsätze verfügen, darf der berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss höchstens 0,13 betragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 72 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Bei Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband bewertet werden und über mindestens 20 Radsätze verfügen, darf der berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss für den Lastfall „minimale Zuladung“ mehr als 0,15 betragen, aber nicht höher als 0,17 sein.

Hinweis: Für den Lastfall „normale Zuladung“ sind keine Ausnahmen vorgesehen; es gilt der Grenzwert von 0,15.

Die Mindestanzahl von Radsätzen kann auf 16 reduziert werden, wenn der in Abschnitt 4.2.4.6.2 vorgesehene Versuch in Zusammenhang mit der Effizienz des Gleitschutzsystems für den Lastfall „minimale Zuladung“ zu einem positiven Ergebnis führt.

Bei Geschwindigkeiten von > 250 km/h und ≤ 350 km/h sind die drei oben genannten Grenzwerte linear derart zu reduzieren, dass sich bei 350 km/h eine Reduzierung um 0,05 ergibt.

- Die obige Anforderung gilt auch für den in Abschnitt 4.2.4.4.3 beschriebenen Direktbremsbefehl.
- Bei der Auslegung einer Einheit ist für die Berechnung der Bremsleistung der Feststellbremse ein Rad-Schiene-Kraftschluss von maximal 0,12 anzunehmen.
- Diese Grenzwerte des Rad-Schiene-Kraftschlusses sind durch Berechnung unter Verwendung des geringsten Raddurchmessers und der drei in Abschnitt 4.2.4.5.2 angegebenen Lastzuständen zu verifizieren.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Alle Kraftschlussbeiwerte sind auf zwei Dezimalstellen zu runden.

4.2.4.6.2 Gleitschutzsystem

- Ein Gleitschutzsystem dient dazu, den verfügbaren Kraftschluss durch eine gesteuerte Reduzierung und Wiederherstellung der Bremskraft bestmöglich auszunutzen, um zu vermeiden, dass Radsätze blockieren und unkontrolliert gleiten, und um somit eine Verlängerung des Bremsweges möglich gering zu halten und mögliche Beschädigungen der Räder zu verhindern.

Anforderungen an die Ausrüstung einer Einheit mit einem Gleitschutzsystem und den Einsatz eines Gleitschutzsystems in einer Einheit:

- Einheiten mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 150 km/h sind mit einem Gleitschutzsystem auszurüsten.
- Einheiten mit laufflächengebremsten Rädern mit einem Bremsvermögen auf die Lauffläche der Räder wirkenden Bremsklötzen mit einer Bremsleistung, für dasie bei Geschwindigkeiten von > 30 km/h ein berechneter Rad-Schiene-Kraftschlussbeiwert von mehr als 0,12 vorgesehen ist, sind mit einem Gleitschutzsystem auszurüsten.

Einheiten ohne ohne laufflächengebremste Räder mit einem Bremsvermögen auf die Lauffläche der Räder wirkende Bremsklötze mit einer Bremsleistung, für dasie bei Geschwindigkeiten von > 30 km/h ein berechneter Rad-Schiene-Kraftschlussbeiwert von mehr als 0,11 vorgesehen ist, sind mit einem Gleitschutzsystem auszurüsten.
- ~~Das oben geforderte~~ Die Anforderung an das vorgenannte Gleitschutzsystem ~~ist gilt auch~~ für die beiden folgenden Bremsmodi ~~erforderlich~~: Schnellbremsung und Betriebsbremsung.

~~Das System ist außerdem bei~~ Die Anforderung gilt auch für ein dynamisches ~~an~~ Bremssystemen ~~im Falle von als Teil der Betriebsbremsungen, das aber auch Teil der anzuwenden und kann bei~~ Schnellbremsungen ~~anzuwenden sein~~ sein kann (siehe Abschnitt 4.2.4.7).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 73 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Anforderungen an die Leistung des Gleitschutzsystems:

- 5) – Bei Einheiten mit einem dynamischen Bremssystem regelt ein Gleitschutzsystem (wenn gemäß dem vorstehenden Punkt vorhanden) die Bremsleistung des dynamischen Bremssystems. Wenn eine Einheit nicht mit einem Gleitschutzsystem ausgerüstet wurde, muss die dynamische Bremskraft deaktiviert oder so reduziert werden, dass der Rad-Schiene-Kraftschluss einen Wert von 0,15 nicht überschreitet.
- 6) – Das Gleitschutzsystem muss gemäß der in Anlage J-1 [Index \[15\] Ziffer 30 Abschnitt 4](#) genannten Spezifikation ausgelegt sein. ~~Das~~ [Verfahren zur Konformitätsbewertungsverfahren ist](#) [wird](#) in Abschnitt 6.1.3.2 beschrieben.
- 7) Anforderungen an die Leistung bei den einzelnen Einheiten:
 - Wenn eine Einheit mit einem Gleitschutzsystem ausgestattet ist, muss ein Versuch zur Verifizierung der Effizienz des Gleitschutzsystems (maximale Verlängerung des Bremsweges im Vergleich zum Bremsweg auf trockener Schiene) bei Einbau in die Einheit durchgeführt werden. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.10 beschrieben.
 - Die relevanten Komponenten des Gleitschutzsystems sind in der gemäß Abschnitt 4.2.4.2.2 erforderlichen Sicherheitsanalyse der Notbremsfunktion zu berücksichtigen.
- 8) Fahrwerküberwachungssystem:
 - Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber sind mit einem Fahrwerküberwachungssystem auszurüsten, das den Triebfahrzeugführer gegebenenfalls darauf aufmerksam macht, dass eine Achse blockiert. Das Fahrwerküberwachungssystem ist gemäß ~~Abschnitt 4.2.4.3 der in~~ Anlage J-1 [Index \[15\] Ziffer 30](#) genannten Spezifikation auszulegen.

4.2.4.7 Dynamische Bremse – mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme

Wenn das Bremsvermögen der dynamischen Bremse oder eines mit dem Antriebssystem verbundenen Bremssystems in das Schnellbremsvermögen gemäß Abschnitt 4.2.4.5.2 im Normalbetrieb einbezogen ist, muss die dynamische Bremse oder das mit dem Antriebssystem verbundene Bremssystem:

1. von der Hauptbremssteuerleitung (siehe Abschnitt 4.2.4.2.1) gesteuert werden; ~~und~~
2. einer Sicherheitsanalyse bezüglich des Gefahrenereignisses „vollständiger Verlust der Bremskraft nach Aktivierung eines Schnellbremsbefehls“ unterzogen werden.

Diese Sicherheitsanalyse ist in der gemäß der Sicherheitsanforderung Nr. 3 in Abschnitt 4.2.4.2.2 erforderlichen Sicherheitsanalyse der ~~Schnellbremsfunktion~~ [Notbremsfunktion](#) zu berücksichtigen.

Wenn bei elektrischen Einheiten zur Aktivierung der dynamischen Bremse die von der externen Energieversorgung bereitgestellte Spannung im Fahrzeug benötigt wird, sollten in der Sicherheitsanalyse auch Fehler berücksichtigt werden, die dazu führen könnten, dass diese Spannung im Fahrzeug ausfällt.

Wenn das genannte Risiko in den Fahrzeugen nicht kontrolliert wird (Ausfall der externen Energieversorgung), ist das Bremsvermögen der dynamischen Bremse oder eines mit dem Antriebssystem verbundenen Bremssystems nicht in das Schnellbremsvermögen [im Normalbetrieb](#) gemäß Abschnitt 4.2.4.5.2 ~~im Normalbetrieb~~ einzubeziehen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 74 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.4.8 Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem

4.2.4.8.1 Allgemeines

- 1) Bremssysteme, die unabhängig von den Bedingungen des Rad-Schiene-Kraftschlusses eine Bremskraft auf das Gleis aufbringen können, dienen zur Bereitstellung einer zusätzlichen Bremsleistung, wenn eine höhere Leistung erforderlich ist als die dem Grenzwert des verfügbaren Rad-Schiene-Kraftschlusses entsprechende Bremsleistung (siehe Abschnitt 4.2.4.6).
- 2) Es ist zulässig, den Beitrag der vom Rad-Schiene-Kraftschluss unabhängigen Bremssysteme in das Schnellbremsvermögen gemäß Abschnitt 4.2.4.5 im Normalbetrieb einfließen zu lassen. In diesem Fall muss das von den Kraftschlussbedingungen unabhängige Bremssystem:
 - 3) – von der Hauptbremssteuerleitung (siehe Abschnitt 4.2.4.2.1) gesteuert werden;
 - 4) – einer Sicherheitsanalyse bezüglich des Gefahrenereignisses „vom Rad-Schiene-Kraftschluss unabhängiger vollständiger Verlust der Bremskraft nach Aktivierung eines Notbremsbefehls“ unterliegen und

in der gemäß der Sicherheitsanforderung Nr. 3 in Abschnitt 4.2.4.2.2 erforderlichen Sicherheitsanalyse der Notbremsfunktion berücksichtigt werden.

4.2.4.8.2 Magnetschienenbremse

- 1) In Abschnitt 4.2.3.3.1.2 Nummer ~~910 dieser ETV~~ wird auf die Anforderungen an Magnetbremsen für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern verwiesen.
- 2) Eine Magnetschienenbremse darf bei Schnellbremsung eingesetzt werden, es sei denn eine geltende nationale technische Anforderung eines Vertragsstaates gemäß Artikel 12 [ER](#) APTU setzt etwas anderes fest.

Gemäß Abschnitt 4.2.6.2.2 der TSI INF darf eine Magnetschienenbremse bei Schnellbremsung eingesetzt werden.
- 3) Die geometrischen Merkmale der mit der Schiene in Kontakt kommenden Endelemente des Magnets sind entsprechend einer der Bauarten, die in der in Anlage J-1 [Index \[16\] Ziffer 31](#) genannten Spezifikation beschrieben sind, zu spezifizieren. [Es ist zulässig, Geometrien von Endelementen des Magnets zu verwenden, die nicht in Anlage J-1 Index \[16\] aufgeführt sind, vorausgesetzt die Kompatibilität mit Weichen und Kreuzungen wird gemäß dem in Anlage K beschriebenen Verfahren nachgewiesen.](#)
- 4) Die Magnetschienenbremse darf bei Geschwindigkeiten über 280 km/h nicht verwendet werden.
- 5) Das in Abschnitt 4.2.4.5.2 dieser ETV spezifizierte Bremsvermögen der Einheit ist mit und ohne Verwendung der Magnetschienenbremsen zu bestimmen.
- 6) [Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.](#)

[Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Magnetschienenbremse“ \(Special brake inhibition area – Trackside orders: magnetic track brake\) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der](#)

[Die](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 75 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

		in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden
Befehle zur Sperre der Magnetschienenbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.		
7)	(bleibt offen)	Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Magnetschienenbremse“ (Special brake inhibit – STM Orders: magnetic track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Sperre der Magnetschienenbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.4.8.3 Wirbelstrombremse

- 1) Dieser Abschnitt beschreibt Wirbelstrombremsen, die eine Bremskraft zwischen der Einheit und der Schiene entwickeln.
- 2) In Abschnitt 4.2.3.3.1.2 Nummer ~~910~~ ~~dieser ETV~~ wird auf die Anforderungen an Wirbelstrombremsen für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern, Gleisstromkreisen, Raddetektoren und Fahrzeugdetektoren mit Kabelschleifen verwiesen.
- 3) Wenn bei der Betätigung der Wirbelstrombremse eine Verschiebung von dessen Magneten erforderlich ist, ist die ungehinderte Bewegung dieser Magneten zwischen den Positionen „gelöste Bremse“ und „betätigte Bremse“ durch Berechnung gemäß der in Anlage J-1 [Index \[7\]](#) ~~Ziffer 14~~ genannten Spezifikation nachzuweisen.
- 4) Der Höchstabstand zwischen der Wirbelstrombremse und der Schiene, der der Position „gelöste Bremse“ entspricht, wird in der in Abschnitt 4.2.12 ~~dieser TSI~~ beschriebenen technischen Dokumentation angegeben.
- 5) Unter einem festen Geschwindigkeitsschwellenwert ist die Wirbelstrombremse nicht einsetzbar.
- 6) Die Bedingungen für den Einsatz von Wirbelstrombremsen sind im Hinblick auf die technische Kompatibilität mit dem Gleis (insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Erwärmung der Schienen und auf vertikale Kräfte) nicht harmonisiert; sie sind ein offener Punkt.
- 7) Der Infrastrukturbetreiber liefert die die Information, [Das Infrastrukturregister enthält für jeden Streckenabschnitt die Information Angaben dazu,](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 76 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ob ~~der ihr~~ Einsatz zulässig ist, und ~~es werden~~ gegebenenfalls die ~~Bedingungen~~ Nutzungsbedingungen für ~~den Einsatz angegeben~~.

- ~~Der in Nummer~~ den oben unter Absatz 4 genannten Höchstabstand zwischen der Wirbelstrombremse und der Schiene, der der Position „gelöste Bremse“ entspricht,
 - ~~den~~ festen Geschwindigkeitsschwellenwert gemäß ~~Nummer~~ Absatz 5,
 - vertikale Kräfte als Funktion der Geschwindigkeit des Zuges im Falle der vollständigen Betätigung der Wirbelstrombremse (Schnellbremsung) und der teilweisen Betätigung der Wirbelstrombremse (Betriebsbremsung),
 - Bremskraft als Funktion der Geschwindigkeit des Zuges im Falle der vollständigen Betätigung der Wirbelstrombremse (Schnellbremsung) und der teilweisen Betätigung der Wirbelstrombremse (Betriebsbremsung).
- 8) Das in Abschnitt 4.2.4.5.2 und 4.2.4.5.3 dieser TSI spezifizierte Bremsvermögen der Einheit ist mit und ohne Verwendung der Wirbelstrombremsen zu bestimmen.

- (9) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.
- Die
- Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Wirbelstrombremse“ (Special brake inhibition area – Trackside orders: Eddy current track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.
- Die anschließenden
- Befehle zur Sperre der Wirbelstrombremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

- (10) (bleibt offen)
- Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – STM-Befehle: Wirbelstrombremse“ (Special brake inhibit – STM Orders: Eddy current track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Sperre der Wirbelstrombremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 77 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.4.9 Bremszustands- und Fehleranzeige

- 1) ~~Das~~ Zugpersonal ~~müssen~~ muss anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Zustand des Bremssystems erkennen können ~~zur Verfügung gestellt werden, anhand derer Einschränkungen in Bezug auf Fahrzeuge (Bremsvermögen niedriger als erforderlich), für die besondere Betriebsvorschriften gelten, erkannt werden können~~. Dazu muss es für das Zugpersonal während bestimmter Betriebsphasen möglich sein, den Zustand (angelegt, gelöst oder abgesperrt) des Hauptbremssystems (Schnell- und Betriebsbremsungen) und der Feststellbremssysteme sowie den Zustand jedes Teils (einschließlich eines oder mehrerer Aktuatoren) dieser Systeme zu erkennen, das unabhängig gesteuert und/oder isoliert werden kann.
- 2) Wenn die Feststellbremse immer direkt vom Zustand des Hauptbremssystems abhängt, ist eine zusätzliche und spezifische Anzeige für das Feststellbremssystem nicht erforderlich.
- 3) Während des Betriebs sind die Phasen „Stillstand“ und „in Bewegung“ zu berücksichtigen.
- 4) Bei Stillstand muss das Zugpersonal in der Lage sein, Folgendes inner- oder außerhalb des Zuges zu prüfen:
 - die Durchgängigkeit der Bremssteuerleitung im Zug,
 - die Verfügbarkeit der Bremsenergiezufuhr im ganzen Zug,
 - den Status der Hauptbrems- und der Feststellbremssysteme sowie den Status jedes Teils (einschließlich eines oder mehrerer Aktuatoren) dieser Systeme, die unabhängig gesteuert und/oder abgesperrt werden können (wie oben im ersten Absatz dieses Abschnitts beschrieben); ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur dynamische Bremsen und mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme.
- 5) Wenn sich der Zug in Bewegung befindet, muss der Triebfahrzeugführer in der Lage sein, aus dem Führerraum Folgendes zu prüfen:
 - den Status der Bremssteuerleitung im Zug,
 - den Status der Bremsenergiezufuhr im Zug,
 - den Status der dynamischen Bremse und des mit dem Antriebssystem verbundenen Bremssystems, wenn diese Bremssysteme in das Schnellbremsvermögen im Normalbetrieb einbezogen sind,
 - den Status „angelegt“ oder „gelöst“ von mindestens einem Teil (Aktuator) des Hauptbremssystems, der unabhängig gesteuert wird (d. h. ein Teil, das in dem Fahrzeug angebracht ist, das mit einem aktiven Führerraum ausgestattet ist).
- 6) Die Funktion, die dem Zugpersonal diese Informationen zur Verfügung stellt, ist in Bezug auf die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung, da das Zugpersonal anhand dieser Informationen die Bremsleistung des Zuges bewertet.
 Werden lokale Informationen über Anzeigen zur Verfügung gestellt, dann gewährleistet der Einsatz harmonisierter Anzeigeeinrichtungen die erforderliche Sicherheitsstufe.
 Wenn ein zentralisiertes Steuerungssystem vorhanden ist, mit dem das Zugpersonal alle Prüfungen von einem bestimmten Ort aus überwachen kann (z. B. aus dem Führerraum), ist dieses System einer Zuverlässigkeitsuntersuchung zu unterziehen; dabei sind die Fehlermodi von Bestandteilen sowie Redundanzen, regelmäßige Prüfungen und sonstige Bestimmungen zu berücksichtigen. Auf der

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 78 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Grundlage dieser Studie werden die Betriebsbedingungen des zentralisierten Steuerungssystems definiert und in den in Abschnitt 4.2.12.4 genannten betrieblichen Unterlagen beschrieben.

- 7) Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:

Zu berücksichtigen sind nur die Funktionen, die für die Auslegungsmerkmale der Einheit von Belang sind (d. h. die Ausstattung mit einem Führerraum usw.).

Die gegebenenfalls erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und den anderen gekuppelten Einheiten in einem Zug, um Informationen in Bezug auf das Bremssystem auf Zugebene zur Verfügung zu stellen, ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte zu dokumentieren.

Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.4.10 Anforderungen an die Bremsen zum Abschleppen von Zügen

- 1) Alle Bremsen (für Schnellbremsungen und Betriebsbremsungen und die Feststellbremse) müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie gelöst und abgesperrt werden können. Diese Einrichtungen müssen zugänglich und funktionsfähig sein, wenn der Zug oder das Fahrzeug angetrieben, nicht angetrieben oder gegen Wegrollen gesichert wird und im Fahrzeug keinerlei Energie verfügbar ist.
- 2) Bei Einheiten, die auf anderen Spurweiten als 1520 mm betrieben werden sollen, muss ein Zug nach einer Störung während des Betriebs auch dann mit einem Bergungsfahrzeug mit einem mit dem UIC-Bremssystem kompatiblen pneumatischen Bremssystem (Bremsleitung als Bremssteuerleitung) geborgen werden können, wenn im Fahrzeug keine Energie verfügbar ist.

Hinweis: Zu mechanischen und pneumatischen Schnittstellen der zu bergenden Einheit siehe ~~in dieser ETV~~ Abschnitt 4.2.2.2.4.

- 3) Während der Bergung muss es möglich sein, einen Teil des Bremssystems des zu bergenden Zugs über eine Schnittstellenvorrichtung zu steuern. Um diese Anforderung zu erfüllen, können die Steuerkreise des zu bergenden Zugs mit der Niederspannung einer Batterie versorgt werden.
- 4) Das Bremsvermögen, das das zu bergende Fahrzeug in diesem besonderen Betriebsmodus entwickelt, ist anhand einer Berechnung zu bewerten. Es muss jedoch nicht das in Abschnitt 4.2.4.5.2 beschriebene Bremsvermögen erreicht werden. Die Berechnung des Bremsvermögens und der Bergungsbedingungen muss Bestandteil der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 sein.
- 5) Diese Anforderung [in Abschnitt 4.2.4.10 Absatz 4](#) gilt nicht für Einheiten, die in einem Zugverband mit weniger als 200 Tonnen (Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“) betrieben werden.

4.2.5 Fahrgastspezifische Aspekte

Zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegte Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen die Anforderungen der ETV PRM erfüllen, wie:

Die folgende nicht erschöpfende Liste dient ausschließlich zu Informationszwecken und nennt die grundlegenden durch die TSI PRM abgedeckten Parameter für Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen:

- Sitze, einschließlich Behindertensitze,
- Rollstuhlplätze,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 79 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Außentüren, einschließlich Abmessungen, Bedienungselemente für die Fahrgäste,
- Innentüren, einschließlich Abmessungen, Bedienungselemente für die Fahrgäste,
- Toiletten,
- lichte Räume,
- Beleuchtung,
- Kundeninformationen,
- Änderung der Höhe des Fußbodens,
- Handläufe,
- rollstuhlgerechte Schlafgelegenheit und
- Position der Einstiegs und Ausstiegssufen am Fahrzeug, einschließlich Stufen und Einstiegshilfen.

Zusätzliche Anforderungen werden in diesem Abschnitt im Folgenden spezifiziert.

4.2.5.1 Sanitäre Systeme

- 1) Die Werkstoffe, die für die fahrzeugseitige Aufbewahrung und Verteilung von Wasser an Sanitärsysteme verwendet werden (z. B. Tanks, Pumpen, Rohre, Wasserhähne und Versiegelungen und die Qualität), müssen den Anforderungen entsprechen, die gemäß
~~Wenn in einer Einheit ein Wasserhahn zur Verfügung steht und das bereitgestellte Wasser nicht der Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG)¹⁹~~
den für das Verwendungsgebiet des Fahrzeugs geltenden Vorschriften
~~oder — entsprechenden Vorschriften der Vertragsstaaten, die mindestens äquivalente Wasserbedingungen wie die oben erwähnte Richtlinie festlegen,~~
der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰
~~für Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten, entspricht, muss ein visuelles Zeichen eindeutig darauf hinweisen, dass das ausgegebene Wasser kein Trinkwasser ist.~~
- 2) Sanitäre Systeme (Toiletten, Waschräume, Bar- und Restauranteinrichtungen) dürfen kein Abwasser freisetzen, sofern vorhanden, nicht die Freisetzung von Materialien zulassen, die
~~das für die Gesundheit von Personen oder für die Umwelt schädlich sein kann kann. Freigesetzte Materialien (behandeltes Wasser, jedoch kein unmittelbar aus Waschräumen freigesetztes Wasser mit Seifenanteilen) müssen den folgenden Richtlinien entsprechen oder anwendbaren Vorschriften der Vertragsstaaten, die mindestens äquivalente oder bessere Bedingungen für die Freisetzung von Stoffen wie die europäischen Vorschriften unter der erwähnten Wasserrahmenrichtlinie:~~
Die direkte Abgabe von Wasser mit Seife aus den Waschräumen ist erlaubt. Alle anderen Ableitungen müssen den für den Einsatzbereich des Fahrzeugs geltenden Vorschriften entsprechen. Gibt es keine solchen Vorschriften, so sind die Werte und Prüfverfahren der folgenden EU-Richtlinien als Referenz zu verwenden:
Freigesetzte Materialien (d. h. behandeltes Wasser, ausgenommen unmittelbar aus Waschbecken freigesetztes Wasser mit Seifenanteilen) müssen den folgenden Richtlinien entsprechen:

¹⁹ — ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

²⁰ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 80 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Der Bakteriengehalt des AbwWassers, das aus ~~sanitären Systemen~~Sanitärsystemen abgegeben wird, darf zu keiner Zeit den Bakteriengehalt von intestinalen Enterokokken und Escherichia coli der Einstufung „gut“ für Binnengewässer überschreiten, der in der Richtlinie 2006/7/EG²¹ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung spezifiziert ist.
- ~~oder in Vorschriften der Vertragsstaaten, die einen geringeren oder äquivalenten Gehalt der oben erwähnten Bakterien vorschreiben, spezifiziert ist.~~
- ~~Der~~Beim Behandlungsprozess ~~darf~~dürfen keine Stoffe ~~verwenden~~eingebracht werden, die gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/11/EG²² des Europäischen Parlaments und des Rates ~~oder geltenden Vorschriften der Vertragsstaaten mit äquivalentem Inhalt~~
- betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Europäischen Union nicht zulässig sind.
- 3) Um eine Verteilung von auf die Gleise abgelassener Flüssigkeit zu begrenzen, darf ein ~~freies~~-Ablassen aus einer Quelle ausschließlich nach unten erfolgen, ~~wobei~~bei ~~Dabei ist~~ unter dem Wagenkasten ein Abstand von maximal 0,7 m ab der Längsmittellinie des Einzelfahrzeugs einzuhalten ist.
- 4) In der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 sind folgende Angaben vorgeschrieben:
- Anzahl, Lage und Art der Toiletten in einem Einzelfahrzeug,
 - Merkmale des Spülmediums, sofern es sich nicht um sauberes Wasser handelt,
 - Art des Behandlungssystems für freigesetztes Wasser und die Normen, nach denen die Konformität bewertet wurde.

4.2.5.2 Akustische Kommunikationsanlage

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Reisezügen.
- 2) Züge müssen mindestens mit einem akustischen Kommunikationssystem ausgerüstet sein, das für folgende Zwecke genutzt wird:
 - für Meldungen des Zugpersonals an die Fahrgäste im Zug und
 - für die interne Kommunikation zwischen dem Zugpersonal, besonders zwischen dem Triebfahrzeugführer und dem Personal in den Fahrgastbereichen (sofern vorhanden).
- 3) Die Ausrüstung muss in der Lage sein, mindestens drei Stunden lang unabhängig von der Hauptenergieversorgung im Standby-Betrieb zu verbleiben. Während der Standby-Zeit muss die

²¹ [Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG](#) ~~ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37.~~

²² [Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft](#) ~~ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 52.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 81 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Ausrüstung in beliebigen Intervallen und Zeiträumen für eine Gesamtdauer von 30 Minuten funktionsfähig sein.

- 4) Das Kommunikationssystem ist so auszulegen, dass es bei einer Störung in einem seiner Übertragungselemente weiterhin mindestens mit der Hälfte der Lautsprecher (über den gesamten Zug verteilt) betrieben werden kann, oder es muss eine andere Möglichkeit zur Information der Fahrgäste im Fall einer Störung zur Verfügung stehen.
- 5) Die Bestimmungen zu Einrichtungen, über die sich Fahrgäste mit dem Zugpersonal in Verbindung setzen können, sind in den Abschnitten 4.2.5.3 (Fahrgastalarm) und 4.2.5.4 (Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste) zu entnehmen.
- 6) Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:
Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerraums Schnittstellensystem für Zugpersonal usw.).
Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) in einem Zug zur Bereitstellung eines Kommunikationssystems auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.5.3 Fahrgastalarm

4.2.5.3.1 Allgemeines

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Personenzügen.
- 2) Mit dem Fahrgastalarm kann jede im Zug befindliche Person den Triebfahrzeugführer auf eine potenzielle Gefahr aufmerksam machen. Die Betätigung des Fahrgastalarms wirkt sich auf den Fahrbetrieb aus (z. B. durch Auslösen der Bremsen, wenn der Triebfahrzeugführer nicht selbst eingreift). Der Fahrgastalarm gilt als sicherheitsrelevante Funktion. Die Anforderungen für diese Funktion (einschließlich der Sicherheitsaspekte) werden in diesem Abschnitt beschrieben.

4.2.5.3.2 Anforderungen an Informationsschnittstellen:

- 1) Mit Ausnahme von Toiletten und Übergängen sind jedes Abteil, jeder Vorraum im Eingangsbereich und alle anderen abgetrennten Bereiche, die für Fahrgäste vorgesehen sind, mit mindestens einer deutlich sichtbaren und gekennzeichneten Alarmvorrichtung auszustatten, mit der der Triebfahrzeugführer bei einer potenziellen Gefahr informiert werden kann.
- 2) Die Alarmvorrichtung ist so auszulegen, dass die Fahrgäste den Alarm nach dessen Auslösung nicht abbrechen können.
- 3) Beim Auslösen des Fahrgastalarms muss dem Triebfahrzeugführer visuell und akustisch angezeigt werden, dass ein oder mehrere Fahrgastalarme aktiviert wurden.
- 4) Der Triebfahrzeugführer muss mittels einer Einrichtung im Führerraum bestätigen können, dass er den Alarm zur Kenntnis genommen hat. Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Triebfahrzeugführers muss an dem Ort, an dem der Fahrgastalarm ausgelöst wurde, erkennbar sein und das akustische Signal im Führerraum ausschalten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 82 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4a) Im Falle mehrerer Aktivierungen muss die Quittierung des Fahrgastalarms durch den Triebfahrzeugführer für die erste aktivierte Fahrgastalarmvorrichtung die automatische Quittierung für alle weiteren aktivierten Vorrichtungen auslösen, bis alle aktivierten Vorrichtungen zurückgesetzt worden sind.

- 5) Bei Einheiten, die für den Betrieb ohne Zugpersonal (mit Ausnahme des Triebfahrzeugführers) ausgelegt sind, muss der Triebfahrzeugführer eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Führerraum und den Orten herstellen können, an denen der Alarm ausgelöst wurde. Bei für den Betrieb mit Zugpersonal (zusätzlich zum Triebfahrzeugführer) vorgesehenen Einheiten ist die Herstellung dieser Kommunikationsverbindung zwischen dem Führerraum und dem Zugpersonal zulässig.

Das System muss so ausgelegt sein, dass der Triebfahrzeugführer diese Kommunikationsverbindung auch beenden kann.

- 6) Eine Vorrichtung muss verfügbar sein, mit der das Zugpersonal den Fahrgastalarm zurücksetzen kann.

4.2.5.3.3 Aktivierung der Bremse durch den Fahrgastalarm

- 1) Wenn der Zug an einem Bahnsteig angehalten wird oder von einem Bahnsteig abfährt, muss die Aktivierung eines Fahrgastalarms zu einer direkten Auslösung der Betriebsbremse oder der Notbremse führen, woraufhin der Zug vollständig angehalten wird. In diesem Fall darf der Triebfahrzeugführer erst nach dem völligen Stillstand des Zuges in der Lage sein, einen durch den Fahrgastalarm ausgelösten automatischen Bremsvorgang abubrechen.
- 2) In anderen Situationen muss 10 Sekunden (+/-1 Sekunde) nach der Aktivierung des (ersten) Fahrgastalarms zumindest ein automatischer Betriebsbremsvorgang ausgelöst werden, sofern der Triebfahrzeugführer den Fahrgastalarm nicht innerhalb dieser Zeit zur Kenntnis nimmt. Der Triebfahrzeugführer muss jederzeit in der Lage sein, einen automatischen Bremsvorgang außer Kraft zu setzen, der durch den Fahrgastalarm ausgelöst wurde.

4.2.5.3.4 Kriterien für einen vom Bahnsteig abfahrenden Zug:

- 1) Als Abfahren des Zuges von einem Bahnsteig gilt der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Status der Türen von „freigegeben“ zu „geschlossen und verriegelt“ wechselt, und dem Zeitpunkt, an dem ein Teil des Zugs den Bahnsteig verlassen hat.
- 2) Dieser Zeitpunkt wird im Fahrzeug erkannt (mit einer Funktion, die die physische Erkennung des Bahnsteigs ermöglicht, bzw. aufgrund der Geschwindigkeit, der Entfernung oder sonstiger Parameter).
- 3) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf Strecken mit dem streckenseitigen ETCS (Europäisches System für Zugsteuerung und Zugsicherung)

(einschließlich der in Anhang A Ziffer 7 der TSI ZZS²³ beschriebenen Übertragung von Informationen über „Fahrgasttüren“)

²³— Beschluss der Kommission 2012/88/EU vom 25. Januar 2012 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2012) 172) (ABl. L 51 vom 23.2.2012, S. 1-65).

Beschluss der Kommission 2012/696/EU vom 6. November 2012 zur Änderung des Beschlusses 2012/88/EU über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 7325) (ABl. L 51, 10.11.2012, S. 3-13).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 83 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ausgelegt sind, muss diese im Fahrzeug befindliche Vorrichtung Informationen des ETCS bezüglich des jeweiligen Bahnsteigs empfangen können.

4.2.5.3.5 Sicherheitsanforderungen

- 1) Bei dem Szenario „Eine Störung des Fahrgastalarms hat zur Folge, dass ein Fahrgast die Bremse nicht mehr auslösen kann, um den Zug anzuhalten, wenn der Zug von einem Bahnsteig abfährt“ muss nachgewiesen werden, dass das betreffende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktionsstörung gewöhnlich unmittelbar mit der ernsthaften Gefahr „eines Unfalls mit einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ einhergeht.
- 2) Bei dem Szenario „Eine Störung des Fahrgastalarms hat zur Folge, dass der Triebfahrzeugführer nicht darauf aufmerksam gemacht wird, dass ein Fahrgastalarm ausgelöst wurde“ ist nachzuweisen, dass das betreffende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar mit der ernsthaften Gefahr „eines Unfalls mit einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ einhergeht.
- 3) Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

4.2.5.3.6 ~~Eingeschränkter Modus~~

- 1) Einheiten mit einem Führerstand sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die es dem befugten Zugpersonal ermöglicht, das Fahrgastalarmsystem abzuschalten.
- 2) Funktioniert das Fahrgastalarmsystem nicht (entweder wegen absichtlicher Abschaltung durch das Zugpersonal, aufgrund eines technischen Defekts oder weil die Einheit mit einer nicht kompatiblen anderen Einheit gekuppelt wurde), muss dies dem Triebfahrzeugführer im Führerraum ständig angezeigt werden, und die Aktivierung des Fahrgastalarms muss direkt zu einer Auslösung der Bremsen führen.
- 3) Ein Zug mit einem abgeschalteten Fahrgastalarmsystem erfüllt nicht die Mindestanforderungen an die Sicherheit und die Interoperabilität wie in dieser ETV definiert und gilt daher als im eingeschränkten Modus betrieben.

4.2.5.3.7 Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:

- 1) Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerstands, Schnittstellensystem für Zugpersonal usw.).
- 2) Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) in einem Zug zur Bereitstellung eines Fahrgastalarms auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
- 3) Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.5.4 Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Personenzügen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 84 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Einheiten, die für den Einsatz ohne Zugpersonal (mit Ausnahme des Triebfahrzeugführers) ausgelegt sind, werden mit einer „Kommunikationseinrichtung“ ausgerüstet, mit der die Fahrgäste eine Person benachrichtigen können, die dann geeignete Maßnahmen einleiten kann.
- 3) In Bezug auf die Position der „Kommunikationseinrichtung“ gelten die auch für den Fahrgastalarm maßgeblichen Anforderungen (siehe Abschnitt 4.2.5.3 ~~„Fahrgastalarm“ (funktionale Anforderungen)~~).
- 4) Das System muss zulassen, dass die Kommunikationsverbindung auf Veranlassung des Fahrgasts hergestellt wird. Das System muss so ausgelegt sein, dass die Person, die über die Kommunikationseinrichtung verständigt wird (z. B. der Triebfahrzeugführer), diese Kommunikationsverbindung beenden kann.
- 5) Die Schnittstelle der „Kommunikationseinrichtung“ zu den Fahrgästen wird mit einem harmonisierten Zeichen kenntlich gemacht; sie enthält visuelle und taktile Symbole und erzeugt bei Auslösung ein visuelles und akustisches Signal. Für die betreffenden Elemente gelten die Anforderungen der ETV PRM.
- 6) Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:
Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerraums, Schnittstellensystem für Zugpersonal usw.).
Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) in einem Zug zur Bereitstellung eines Kommunikationssystems auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

7) [Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Kommunikationseinrichtungen ist in der in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen technischen Dokumentation zu erfassen.](#)

4.2.5.5 Außentüren: Zugang von Fahrgästen für den Einstieg und Ausstieg

4.2.5.5.1 Allgemeines

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Personenzügen.
- 2) Zugangstüren für Personal und Fracht werden in den Abschnitten 4.2.2.8 und 4.2.9.1.2 ~~dieser ETV~~ behandelt.
- 3) Die Steuerung der Außentüren für Fahrgäste gilt als für die Sicherheit wesentliche Funktion. Die in diesem Abschnitt aufgeführten funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen sind für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstufe notwendig.

4.2.5.5.2 Verwendete Begriffe

- 1) Im Kontext dieses Abschnitts ist eine „Tür“ eine Außentür (mit einem oder mehreren Flügeln), die in erster Linie für den Ein- und Ausstieg von Fahrgästen in die bzw. aus der Einheit ausgelegt ist.
- 2) Eine „verriegelte Tür“ ist eine Tür, die durch eine physische Verriegelungsvorrichtung geschlossen gehalten wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 85 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ ist eine Tür, deren Bedienung in geschlossener Stellung durch eine manuelle mechanische Absperrvorrichtung unterbunden wurde.
- 4) Eine „freigegebene“ Tür ist eine Tür, die durch Betätigung der lokal vorhandenen oder (sofern vorhanden) zentralen Türsteuerung geöffnet werden kann.
- 5) Im Sinne dieses Abschnitts gilt der Stillstand des Zuges als erreicht, wenn seine Geschwindigkeit 3 km/h oder weniger beträgt.
- 6) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Zugpersonal“ ein Mitglied des im Zug befindlichen Personals, das für Prüfungen im Zusammenhang mit dem Türsystem zuständig ist. Dies kann der Triebfahrzeugführer oder ein sonstiges Mitglied des Zugpersonals sein.

4.2.5.5.3 Schließen und Verriegeln von Türen

- 1) Das Türsteuerungssystem muss dem Zugpersonal ermöglichen, die Türen vor Abfahrt des Zuges zu schließen und zu verriegeln.
- 2) Wenn eine bewegliche Stufe eingezogen werden muss, ist die Stufe beim Schließen der Tür automatisch einzuziehen.
- 3) Wenn der zentralisierte Schließ- und Verriegelungsvorgang über eine lokale Steuerung neben einer Tür aktiviert wird, ist es zulässig, dass diese Tür offen bleibt, während die anderen Türen geschlossen und verriegelt werden. Mit dem Türsteuerungssystem muss das Zugpersonal in der Lage sein, diese Tür anschließend vor der Abfahrt zu schließen und zu verriegeln.
- 4) Die Türen müssen geschlossen und verriegelt bleiben, bis sie gemäß Abschnitt 4.2.5.5.6 „~~Freigabe der Türöffnung~~“ freigegeben werden. Bei einem Stromausfall im Türsteuerungssystem müssen die Türen durch den Verriegelungsmechanismus verriegelt bleiben.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Zum Signal beim Schließen einer Tür siehe Abschnitt 4.2.2.3.2 der ETV PRM.

Erkennung von Hindernissen in der Türöffnung:

- 5) Außentüren für die Fahrgäste enthalten Vorrichtungen, die erkennen, wenn sich beim Schließen ein Hindernis (z. B. ein Fahrgast) in der Türöffnung befindet. Wenn ein Hindernis erkannt wird, halten die Türen automatisch an, und die Türen bleiben für bestimmte Zeit unverschlossen oder öffnen wieder vollständig. Die Empfindlichkeit des Systems ~~wird ist~~ so ~~ausgelegt~~ auszulegen, dass ein Hindernis gemäß ~~Abchnitt 5.2.1.4.1~~ der in Anlage J-1 Index [17] ~~Ziffer 32~~ genannten Spezifikation erkannt wird. Für die maximale Krafteinwirkung auf das Hindernis ~~ist die in~~ ist ~~Abchnitt 5.2.1.4.2.1~~ der in Anlage J-1 Index [17] ~~Ziffer 32~~ genannten Spezifikation maßgeblich.

4.2.5.5.4 Außerbetriebsetzung einer Tür

- 1) Es muss eine manuelle mechanische Vorrichtung vorhanden sein, mit der das Zugpersonal oder das Instandhaltungspersonal eine Tür außer Betrieb setzen kann.
- 2) Die Vorrichtung für die Außerbetriebsetzung muss:
 - die Tür gegenüber Befehlen zum Öffnen abschalten,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 86 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- die Tür mechanisch in geschlossener Position absperren,
- den Status der Asperrvorrichtung anzeigen und
- das System zur Prüfung des geschlossenen Zustands der umgehen können.

4.2.5.5.5 Für das Zugpersonal verfügbare Informationen

- 1) Das Zugpersonal muss anhand eines geeigneten „Systems zur Bestätigung des geschlossenen Zustands der Tür“ zu jeder Zeit prüfen können, ob alle Türen geschlossen und verriegelt sind.
- 2) Wenn eine oder mehrere Türen nicht verriegelt sind, muss dies dem Zugpersonal dauerhaft angezeigt werden.
- 3) Fehler bei Schließ- und/oder Verriegelungsvorgängen müssen dem Zugpersonal ebenfalls angezeigt werden.
- 4) Das Zugpersonal muss durch akustische und visuelle Alarmsignale über per Notöffner geöffnete Türen in Kenntnis gesetzt werden.
- 5) Eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ kann von dem „System zur Bestätigung des geschlossenen Zustands der Tür“ umgangen werden.

4.2.5.5.6 Türöffnung

- 1) Ein Zug muss mit Bedienelementen für die Türfreigabe ausgestattet sein, mit denen das Zugpersonal oder eine mit dem Halt an einem Bahnsteig verknüpfte automatische Vorrichtung die Freigabe der Türen separat für jede Zugseite steuern kann, damit die Türen beim Stillstand des Zuges von den Fahrgästen oder, sofern eingerichtet, mit einem zentralen Öffnungsbefehl geöffnet werden können.
- 2) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf Strecken mit dem streckenseitigen ETCS (Europäisches System für Zugsteuerung und Zugsicherung)

Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Bahnsteig“ (Station platform) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt~~(einschließlich der in Anhang A Ziffer 7 der TSI ZZS beschriebenen Übertragung von Informationen über „Fahrgasttüren“)~~

~~ausgerüstet sind, muss diese Steuerung zur Freigabe der Türöffnung Informationen des ETCS bezüglich des jeweiligen Bahnsteigs empfangen können.~~

- 3) Fahrgästen muss an jeder Tür innerhalb und außerhalb des Einzelfahrzeugs ein Bedienelement zum Steuern der Öffnung oder zum Öffnen der Tür zur Verfügung stehen.
- 4) Wenn eine bewegliche Stufe ausgefahren werden muss, ist die Stufe beim Öffnen der Tür automatisch auszufahren.

Hinweis: Zum Signal beim Öffnen einer Tür siehe Abschnitt 4.2.2.3.2 der ETV PRM.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 87 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.5.5.7 Tür-Traktions Sperre

- 1) Traktionskraft darf nur dann bereitgestellt werden, wenn alle Türen geschlossen und verriegelt sind. Damit dies sichergestellt ist, muss ein automatisches Tür-Traktions-Abhängigkeitssystem vorhanden sein. Das Tür-Traktions-Abhängigkeitssystem muss verhindern, dass eine Traktionskraft bereitgestellt wird, wenn nicht alle Türen geschlossen und verriegelt sind.
- 2) Das Tür-Traktions-Abhängigkeitssystem muss manuell außer Kraft gesetzt werden können, damit der Triebfahrzeugführer in Notsituationen eine Traktionskraft abrufen kann, selbst wenn nicht alle Türen geschlossen und verriegelt sind.

4.2.5.5.8 Sicherheitsanforderungen für die Abschnitte 4.2.5.5.2 bis 4.2.5.5.7

- 1) Für das Szenario „In Bereichen (z. B. auf der falschen Seite eines Zugs) oder in Situationen, in denen dies nicht zulässig ist (z. B. während der Fahrt), ist eine Tür nicht verriegelt (und das Zugpersonal wurde über den Status der betreffenden Tür nicht ordnungsgemäß informiert), oder eine Tür wurde freigegeben oder geöffnet“ ist nachzuweisen, dass das entsprechende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar einhergeht mit der ernsthaften Gefahr eines Unfalls:
 - mit „einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ (Einheiten, bei denen nicht vorgesehen ist, dass die Fahrgäste im Türbereich stehen (auf längeren Strecken) oder
 - mit „einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ bei Einheiten, bei denen einige Fahrgäste im freizügigen Fahrbetrieb im Türbereich stehen bleiben.
- 2) Für das Szenario „In Bereichen (z. B. auf der falschen Seite eines Zugs) oder in Situationen, in denen dies nicht zulässig ist (z. B. während der Fahrt), sind mehrere Türen nicht verriegelt (und das Zugpersonal wurde über den Status der betreffenden Tür nicht ordnungsgemäß informiert), oder eine Tür wurde freigegeben oder geöffnet“ ist nachzuweisen, dass das entsprechende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar einhergeht mit der ernsthaften Gefahr eines Unfalls:
 - mit „einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ (Einheiten, bei denen nicht vorgesehen ist, dass die Fahrgäste im Türbereich stehen (auf längeren Strecken) oder
 - mit „mehreren Todesopfern und/oder schweren Verletzungen“ bei Einheiten, bei denen einige Fahrgäste im freizügigen Fahrbetrieb im Türbereich stehen bleiben.
- §) Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

4.2.5.5.9 Tür-Notöffner

Öffnen der Tür von innen per Notöffner:

- 1) Jede Tür ist mit einer für die Fahrgäste zugänglichen und von innen zu bedienenden gesonderten Notöffnungsvorrichtung auszurüsten, mit der die Tür geöffnet werden kann. Diese Vorrichtung muss bei Geschwindigkeiten unter 10 km/h aktiv sein.
- 2) Die Vorrichtung kann bei beliebigen Geschwindigkeiten (unabhängig von Drehzahlsignalen) aktiv sein. In diesem Fall wird die Vorrichtung durch mindestens zwei aufeinander folgende Schritte ausgelöst.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 88 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Die Vorrichtung braucht nicht auf eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ zu wirken. In diesen Fällen kann die Tür zunächst entriegelt werden.

Sicherheitsanforderung:

- 4) Für das Szenario „Fehler des inneren Notöffnungssystems zweier benachbarter Türen entlang eines Durchgangswegs (gemäß Abschnitt 4.2.10.5 ~~in dieser ETV~~) bei fortbestehender Verfügbarkeit des Systems zum Öffnen anderer Türen per Notöffner“ ist nachzuweisen, dass das entsprechende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar mit der ernsthaften Gefahr „eines Todesopfers und/oder einer schweren Verletzung“ einhergeht.
- Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

Öffnen der Türen von außen per Notöffner:

- 5) Jede Tür ist mit einer für das Rettungspersonal zugänglichen und von außen zu bedienenden gesonderten Notöffnungsvorrichtung auszurüsten, mit der die Tür in Notfällen geöffnet werden kann. Die Vorrichtung braucht nicht auf eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ zu wirken. In diesen Fällen muss die Tür zunächst entriegelt werden.

Öffnen einer Tür durch manuelle Kraft:

- 6) Wenn eine Tür durch manuelle Kraft geöffnet werden soll, sind für den von einer Person zu leistenden Kraftaufwand die Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[17\]](#) ~~Ziffer 33~~ genannten Spezifikation zu beachten.

4.2.5.5.10 Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:

- 1) Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerraums, Schnittstellensystem für Zugpersonal zur Steuerung der Türen usw.).
- 2) Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) zur Bereitstellung eines Türsystems auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
- 3) Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.5.6 Konstruktion von Außentürsystemen

- 1) Wenn eine Einheit mit einer Tür ausgestattet ist, die zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste vorgesehen ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 2) Die Türen müssen mit Klarsichtfenstern ausgestattet sein, damit die Fahrgäste erkennen können, ob ein Bahnsteig vorhanden ist.
- 3) Die Außenfläche von Fahrgasteinheiten muss so ausgelegt sein, dass bei geschlossenen und verriegelten Türen für Personen keine Möglichkeit zum „Zugsurfen“ besteht.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 89 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Zur Verhinderung des „Zugsurfens“ sind Haltegriffe an der Außenfläche des Türsystems zu vermeiden oder so anzulegen, dass ein Festhalten bei geschlossenen Türen nicht möglich ist.
- 5) Handläufe und Haltegriffe sind so anzubringen, dass sie den Kräften standhalten, denen sie im Betrieb ausgesetzt sind.

4.2.5.7 Übergangstüren

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegt sind.
- 2) Wenn eine Einheit am Ende von Reisezugwagen oder am Ende von Einheiten mit Übergangstüren ausgestattet ist, müssen diese Übergangstüren über eine Vorrichtung verfügen, mit der sie verriegelt werden können (z. B. wenn eine Tür zu einem benachbarten Reisezugwagen oder einer benachbarten Einheit nicht mit einem von den Fahrgästen zu nutzenden Übergang verbunden ist).

4.2.5.8 Luftqualität im Innern

- 1) Die Menge und die Qualität der verfügbaren Luft in den Fahrzeugbereichen, in denen sich Fahrgäste und/oder Personal aufhalten, müssen so ausgelegt sein, dass für die Gesundheit der Fahrgäste oder des Personals keine Gefahr entsteht, die über die Risiken aufgrund der Luftqualität außerhalb des Fahrzeugs hinausgeht. Dazu sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Ein Lüftungssystem muss unter Betriebsbedingungen im Innern des Fahrzeugs eine akzeptable CO₂-Konzentration gewährleisten.

- 2) Die CO₂-Konzentration darf unter allen normalen Betriebsbedingungen einen Wert von 5000 ppm nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden nur die beiden folgenden Fälle:

Bei einer Unterbrechung des Lüftungssystems aufgrund einer Unterbrechung der Hauptenergieversorgung oder eines Systemausfalls muss durch eine Notfallvorkehrung sichergestellt werden, dass die Bereiche, in denen sich Fahrgäste und Personal aufhalten, mit Außenluft versorgt werden.

Wenn diese Notfallvorkehrung ein batteriebetriebenes Zwangslüftungssystem vorsieht, sind Messungen durchzuführen, um die Dauer zu definieren, während der die CO₂-Konzentration unter 10 000 ppm bleibt. Dabei ist von der Lastbedingung „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ auszugehen.

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.12 beschrieben.

Diese Dauer muss mindestens 30 Minuten betragen.

Die Dauer ist in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12 definierten technischen Dokumentation einzutragen.

Die genannte CO₂-Konzentration darf ferner überschritten werden, wenn die gesamte Frischluftzufuhr ausgeschaltet oder unterbunden wird oder wenn die Klimaanlage ausgeschaltet wird, um zu verhindern, dass Fahrgäste möglicherweise in der Umgebung vorhandenen Rauchgasen ausgesetzt werden, insbesondere in Tunneln und bei einem Brand wie in Abschnitt 4.2.10.4.2 beschrieben.

4.2.5.9 Wagenseitenfenster

- 1) Können Wagenseitenfenster von Fahrgästen geöffnet und vom Zugpersonal nicht verriegelt werden, ist die Größe der Öffnung auf einen Umfang zu begrenzen, bei dem ein ballförmiges Objekt mit einem Durchmesser von 10 cm nicht mehr durch das Fenster gelangen kann.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 90 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.6 Umweltbedingungen und aerodynamische Wirkungen

4.2.6.1 Umweltbedingungen – Allgemeines

- 1) Umweltbedingungen sind physische, chemische oder biologische Bedingungen im Umfeld eines Produkts, denen das Produkt ausgesetzt ist.
- 2) Umweltbedingungen, denen Fahrzeuge ausgesetzt sind und die sich auf die Auslegung der Fahrzeuge sowie auf die Auslegung ihrer Komponenten auswirken.
- 3) Die Umweltparameter werden in den nachstehenden Abschnitten beschrieben. Für jeden Umweltparameter wird ein nominaler Bereich definiert, der dem in Europa am häufigsten angetroffenen Bereich entspricht und die Grundlage für interoperable Fahrzeuge darstellt.
- 4) Für bestimmte Umweltparameter werden andere Bereiche als der nominale Bereich angegeben. In diesem Fall ist ein Bereich für die Auslegung des Fahrzeugs auszuwählen.
Für die in den nachstehenden Abschnitten angegebenen Funktionen ist in der technischen Dokumentation zu beschreiben, welche Auslegungs- und/oder Versuchsvorkehrungen getroffen werden, damit das Fahrzeug die Anforderungen der ETV in diesem Bereich erfüllt.
- 5) Der gewählte Bereich ist bzw. die gewählten Bereiche sind in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ als Merkmal des Fahrzeugs einzutragen.
- 6) Abhängig von den ausgewählten Bereichen und den getroffenen Vorkehrungen (die in der technischen Dokumentation beschrieben werden) sind möglicherweise Betriebsvorschriften erforderlich, um die technische Kompatibilität zwischen dem Fahrzeug und den Umweltbedingungen zu gewährleisten, die in Teilen des Eisenbahnnetzes bestehen können.
So sind Betriebsvorschriften insbesondere erforderlich, wenn Fahrzeuge, die für den nominalen Bereich ausgelegt sind, auf einer bestimmten Strecke eingesetzt werden, auf der der nominale Bereich zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr überschritten wird.
- 7) Die Bereiche, die auszuwählen sind, um Vorschriften über einen eingeschränkten Betrieb in Zusammenhang mit einem geografischen Gebiet und klimatischen Bedingungen zu vermeiden, werden von den Mitgliedstaaten spezifiziert und ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 7.4 genannt, wenn sie sich vom nominalen Bereich unterscheiden.

4.2.6.1.1 Temperatur

- 1) Fahrzeuge müssen die Anforderungen dieser ETV in einem oder mehreren der folgenden Temperaturbereiche erfüllen: T1 (–25 °C bis +40 °C; Nenntemperatur) oder T2 (–40 °C bis +35 °C) oder T3 (–25 °C bis +45 °C) gemäß der in Anlage J-1 [Index \[18\]](#) ~~Ziffer 34~~ genannten Spezifikation.
- 2) Der ausgewählte Temperaturbereich ist bzw. die ausgewählten Temperaturbereiche sind in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12 definierten technischen Dokumentation einzutragen.
- 3) Bei der Auslegung der Fahrzeugkomponenten muss hinsichtlich der Auswirkungen der Temperatur berücksichtigt werden, dass diese Komponenten in das Fahrzeug integriert werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 91 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.6.1.2 Schnee, Eis und Hagel

- 1) Fahrzeuge müssen die Anforderungen dieser ETV für Schnee-, Eis- und Hagelbedingungen gemäß der Definition in der in Anlage J-1 [Index \[18\]](#) ~~Ziffer 35~~ genannten Spezifikation erfüllen. Diese Definition entspricht den nominalen Bedingungen (dem nominalen Bereich).
- 2) Bei der Auslegung der Fahrzeugkomponenten muss hinsichtlich der Auswirkungen von Schnee, Eis und Hagel berücksichtigt werden, dass diese Komponenten in das Fahrzeug integriert werden.
- 3) Wenn für Schnee, Eis und Hagel strengere Anforderungen zugrunde gelegt werden, müssen Fahrzeuge und die Teile des Teilsystems so ausgelegt werden, dass sie die Anforderungen dieser ETV unter Berücksichtigung der folgenden Szenarien einhalten:
 - Schneeverwehungen (leichter Schnee mit niedrigem äquivalenten Wassergehalt), die das Gleis bis zu 80 cm hoch über der Schienenoberkante dauerhaft bedecken;
 - Pulverschnee, Schneefall mit großen Mengen leichten Schnees mit niedrigem äquivalenten Wassergehalt;
 - Schwankungen von Temperaturgradient, Temperatur und Feuchtigkeit während einer einzelnen Fahrt mit entstehender Eisbildung am Fahrzeug;
 - gemeinsame Auswirkung zusammen mit einer niedrigen Temperatur entsprechend der gewählten Temperaturzone gemäß Definition in Abschnitt 4.2.6.1.1.
- 4) Im Zusammenhang mit Abschnitt 4.2.6.1.1 (Klimazone T2) und diesem Abschnitt 4.2.6.1.2 (schwerwiegende Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel) ~~dieser ETV~~ müssen die getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der ETV-Anforderungen unter diesen schwerwiegenden Bedingungen identifiziert und verifiziert werden, insbesondere Auslegungs- und/oder Versuchsvorkehrungen, die aufgrund der folgenden ETV-Anforderungen erforderlich sind:
 - Hindernis-Abweiser gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.2.5 ~~dieser ETV~~ zusätzliche Möglichkeit, Schnee vor dem Zug zu entfernen;

Schnee gilt als Hindernis, das der Hindernis-Abweiser zu entfernen hat. Die folgenden Anforderungen sind in Abschnitt 4.2.2.5 definiert (durch Bezugnahme auf die in Anlage J-1 [Index \[3\]](#) ~~Ziffer 36~~ genannte Spezifikation):

„Die Größe des Hindernis-Abweisers muss ausreichen, um Hindernisse aus dem Laufweg des Drehgestells zu räumen. Der Hindernis-Abweiser muss über eine durchgehende Struktur verfügen und so konstruiert sein, dass Objekte nicht nach oben oder nach unten gelenkt werden. Unter normalen Betriebsbedingungen muss sich die Unterkante des Hindernis-Abweisers so nah am Gleis befinden, wie es die Fahrzeugbewegungen und die Fahrzeugbegrenzungslinie erlauben.

In der Draufsicht muss der Hindernis-Abweiser ein V-Profil mit einem Winkel von maximal 160° aufweisen. Seine Geometrie kann kompatibel gestaltet werden, sodass er auch als Schneepflug eingesetzt werden kann.“

Die in ~~dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.2.5 genannten Kräfte gelten als ausreichend für die Entfernung des Schnees.

 - Fahrwerk gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.3.5 ~~dieser ETV~~: unter Berücksichtigung von Schnee- und Eisbildung und mögliche Auswirkungen auf die Laufstabilität und die Bremsfunktion;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 92 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Bremsfunktion und Bremsenergieversorgung gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.4 ~~dieser ETV~~;
 - Signalisierung der Präsenz des Zuges gegenüber anderen Zügen gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.7.2 ~~dieser ETV~~;
 - Gewährleistung einer freien Sicht nach vorne gemäß der Definition in den Abschnitten 4.2.7.1.1 (Frontscheinwerfer) und 4.2.9.1.3.1 (Sicht nach vorne) ~~dieser ETV~~ mit einer funktionierenden Stirnscheibenausrüstung wie in Abschnitt 4.2.9.2 festgelegt;
 - Gewährleistung eines akzeptablen Arbeitsumfelds (Klima) für den Triebfahrzeugführer gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.9.1.7 ~~dieser ETV~~.
- 5) Der gewählte Bereich für „Schnee, Eis und Hagel“ (nominal oder strenge Anforderung) und die getroffenen Vorkehrungen sind in der ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen technischen Dokumentation einzutragen.

4.2.6.2 Aerodynamische Wirkungen

- 1) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für sämtliche Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die auf den Spurweiten 1520 mm und 1600 mm eingesetzt werden, ist im Falle von Höchstgeschwindigkeiten, die über den in den Abschnitten 4.2.6.2.1 bis 4.2.6.2.5 genannten Grenzwerten liegen, das Verfahren für innovative Lösungen anzuwenden..
- 2) Das Vorbeifahren eines Zuges verursacht eine unbeständige Luftströmung mit schwankenden Druckverhältnissen und Luftgeschwindigkeiten. Diese Druck- und Luftgeschwindigkeitsschwankungen haben Auswirkungen auf Personen, Objekte und Gebäude in Gleisnähe. Außerdem wirken sie sich auf die Fahrzeuge aus (z. B. durch die auf die Fahrzeugstruktur wirkende aerodynamische Belastung oder durch Erschütterungen der Ausrüstung). Die genannten Auswirkungen sind bei der Auslegung der Fahrzeuge zu berücksichtigen.
- 3) Die kombinierten Auswirkungen der Geschwindigkeit des Zuges und der Luftgeschwindigkeit verursachen ein aerodynamisches Rollmoment, das die Stabilität des Fahrzeugs beeinflussen kann.

4.2.6.2.1 Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter

- 1) Die Luftgeschwindigkeit, die durch Einheiten verursacht wird, die im Freien mit einer bauartbedingten vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit $v_{tr,max} > 160$ km/h fahren, darf bei einer Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ an den Messpunkten, die ~~in Abschnitt 4.2.2.1 und Tabelle 5 der in~~ der in Anlage J-1 Index [49] Ziffer 108 genannten Spezifikation festgelegt sind, den Wert $u_{95 \% max}$, ~~der in Tabelle 5 der in~~ in Anlage J-1 Ziffer 108 genannten Spezifikation angegeben ist, nicht überschreiten.
- 2) Für Einheiten, die auf Netzen der Spurweiten 1524 mm und 1668 mm betrieben werden sollen, sind die entsprechenden Werte in Tabelle 4, die sich auf die Parameter in der in Anlage J-1 Index [49] Ziffer 108 genannten Spezifikation beziehen, anzuwenden:

Tabelle 4. Grenzwerte

Spurweite (mm)	Vorgesehene Höchstgeschwindigkeit $v_{tr,max}$ (km/h)	Messpunkt		Maximal zulässige Luftgeschwindigkeit am Gleis (Grenzwerte für $u_{95 \% max}$ (m/s))	Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ (km/h)
		Höhe der Messung über Schienenoberkannte	Messabstand von der Gleismitte		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 93 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1524	$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	3,0 m	22,5	vorgesehene Höchstgeschwindigkeit
		1,4 m	3,0 m	18	200 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit
1668	$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	3, m	20	vorgesehene Höchstgeschwindigkeit
		1,4 m	3,1 m	15,5	200 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit
	$250 \leq v_{tr,max}$	0,2 m	3,1 m	22	300 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit
		1,4 m	3,1 m	15,5	200 km/h

- 3) [Anlage J-1 Index \[49\]](#) enthält die Spezifikation für
- [den zu prüfenden Referenzzug für nicht trennbare/vordefinierte Zugverbände und Einheiten, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden;](#)
 - [den zu prüfenden Zugverband für einzelne Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.](#)

~~Der zu prüfende Zugverband für nicht trennbare/vordefinierte Zugverbände und Einheiten, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden, sind in Abschnitt 4.2.2.2 bzw. 4.2.2.4 der in Anlage J-1 Ziffer 108 genannten Spezifikation aufgeführt. Einzelne Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind, sind in einem Zugverband zu prüfen, der den in Abschnitt 4.2.2.3 der in Anlage J-1 Ziffer 108 genannten Spezifikation festgelegten Anforderungen entspricht.~~

- 4) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.13 beschrieben.

4.2.6.2.2 Druckimpuls an der Zugspitze

- 1) Bei Begegnungen von zwei Zügen entsteht eine aerodynamische Belastung für beide Züge. Die Anforderung bezüglich des Druckimpulses an der Zugspitze im Freien ermöglicht die Festlegung einer durch die Fahrzeuge im Freien verursachten aerodynamischen Grenzbelastung bei Annahme eines bestimmten Gleisabstands für das Gleis, auf dem der Zug betrieben werden soll.

Der Gleisabstand hängt von der gefahrenen Geschwindigkeit und von der Spurweite des Gleises ab. Die Mindestwerte für den Gleisabstand je nach Geschwindigkeit und Spurweite sind in der ETV INF definiert.
- 2) Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 160 km/h, die im Freien mit ihrer Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ und der Spurweite 1 435 mm betrieben werden, dürfen keinen Spitze-Spitze-Druck erzeugen, der an den Messpunkten, die in Abschnitt 4.1.2 der in Anlage J-1 [Index \[49\]](#) ~~Ziffer 109~~ genannten Spezifikation definiert sind, die maximal zulässigen Druckänderungen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 94 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

überschreitet, ~~die in derselben~~ ~~die in Tabelle 2 der in Anlage J-1 Ziffer 109 genannten~~ Spezifikation festgelegt sind.

- 3) Für Einheiten, die auf Netzen der Spurweiten 1524 mm und 1668 mm betrieben werden sollen, sind die entsprechenden Werte in nachstehender Tabelle 4a, die sich auf die Parameter in der in Anlage J-1 Index [49] ~~Ziffer 109~~ genannten Spezifikation beziehen, anzuwenden:

Tabelle 4a. Grenzwerte

Spurweite (mm)	Vorgesehene Höchst- geschwindigkeit $v_{tr \max}$ (km/h)	Messpunkt		zulässige Druckänderungen, ($\Delta p_{95 \% \max}$)	Bezugsgeschwindi- gkeit $v_{tr \text{ ref}}$ (km/h)
		Höhe der Messung über Schienenoberkante	Messabstand von der Gleismitte		
1524 mm	$160 < v_{tr \max} < 250$	zwischen 1,5 m und 3,0 m	2,5 m	1600 Pa	vorgesehene Höchstgeschwindi- gkeit
1668 mm	$160 < v_{tr \max} < 250$	zwischen 1,5 m und 3,0 m	2,6 m	800 Pa	vorgesehene Höchstgeschwin- digkeit
	$250 \leq v_{tr \max}$	zwischen 1,5 m und 3,0 m	2,6 m	800 Pa	250 km/h

- 4) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
- bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband:
 - eine einzelne Einheit eines nicht trennbaren Zugverbands oder vordefinierte Zugverbände in beliebiger Konfiguration;
 - eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird:
 - Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind, müssen eigenständig bewertet werden;
 - sonstige Einheiten: Anforderung nicht anwendbar.

- 5) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.14 beschrieben.

4.2.6.2.3 Maximale Druckschwankungen in Tunneln

- 1) Einheiten mit einer bauartbedingten ~~vorgesehenen~~ Höchstgeschwindigkeit von mindestens 200 km/h ~~sind~~ müssen aerodynamisch so ausgelegt sein, dass bei einer vorgegebenen Kombination (Referenzfall) aus der Geschwindigkeit des Zuges und dem Tunnelquerschnitt bei einem einzeln fahrenden Zug in einer einfachen Tunnelröhre ohne Neigung (ohne Schächte usw.) ~~ein~~ die geforderten ~~nr~~ Grenzwerte für die charakteristische Druckschwankung gemäß Anlage J-1 Index [50] eingehalten werden ~~eingehalten wird~~. ~~Die betreffenden Anforderungen sind in Tabelle 5 zusammengestellt.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 95 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 5. Anforderungen an einzeln fahrende Einheiten in einer horizontalen Tunnelröhre

	Referenzfall		Anforderungen für diesen Referenzfall		
	V_{tr}	A_{tu}	Δp_N	$\Delta p_N + \Delta p_{Fe}$	$\Delta p_N + \Delta p_{Fe} + \Delta p_T$
$< 250 \text{ km/h}$	200 km/h	53,6 m ²	$\leq 1750 \text{ Pa}$	$\leq 3000 \text{ Pa}$	$\leq 3700 \text{ Pa}$
$\geq 250 \text{ km/h}$	250 km/h	63,0 m ²	$\leq 1600 \text{ Pa}$	$\leq 3000 \text{ Pa}$	$\leq 4100 \text{ Pa}$

Dabei ist v_{tr} die Geschwindigkeit des Zuges und A_{tu} der Tunnelquerschnitt.

- 2) Im Folgenden sind die ~~Zugverbände~~ Referenzzüge genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - ~~Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband: Die Bewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation durchzuführen. Die Bewertung erfolgt bei der maximalen Länge des Zugs (einschließlich Mehrfachtraktionen).~~
 - Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Entwurfsphase Planungsphase nicht definiert) und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird: Die Bewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation durchzuführen. ~~zwei beliebig zusammengestellte Zugverbände mit einer Länge von mindestens 150 m jeweils eine Einheit am Anfang und am Ende der Zusammenstellung.~~
 - ~~Sonstige Einheiten (Reisezugwagen für den freizügigen Fahrbetrieb): Die Bewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation durchzuführen.~~ ein Zugverband mit einer Länge von mindestens 400 m.
- 3) Das Verfahren der Konformitätsbewertung ~~einschließlich der oben genannten Definition von Parametern~~ wird ~~in dieser ETV~~ in Abschnitt 6.2.3.15 beschrieben.

4.2.6.2.4 Seitenwind

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten mit einer bauartbedingten ~~vorgesehenen~~ Höchstgeschwindigkeit von mehr als 140 km/h.
- 2) Bei Einheiten mit einer bauartbedingten ~~vorgesehenen~~ Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h ~~mehr als 140 km/h und weniger als 250 km/h~~ wird die charakteristische Windkurve (CWC) des empfindlichsten Fahrzeugs gemäß der in Anlage J-1 Index [19] Ziffer 37 genannten Spezifikation ermittelt ~~und anschließend in das technische Dossier gemäß Abschnitt 4.2.12 eingetragen.~~
- 3) Bei Einheiten mit einer bauartbedingten ~~vorgesehenen~~ Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber sind die Auswirkungen von Seitenwinden gemäß der in Anlage J-1 Index [19] ~~nach einer der folgenden Methoden unter Einhaltung der jeweils~~ genannten Spezifikation zu ermitteln:
 - 1) Ermittlung gemäß der Spezifikation der TSI HS-RST 2008²⁴ Abschnitt 4.2.6.3 oder

²⁴ — Entscheidung der Kommission 2008/232/EG vom 21. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Fahrzeuge des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 648) (ABl. L 84, 26.3.2008, S.132–392).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 96 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~2) 1) Ermittlung nach der Bewertungsmethode der in Anlage J-1 Ziffer 37 genannten Spezifikation; die entstehende charakteristische Windkurve des empfindlichsten Fahrzeugs der zu bewertenden Einheit wird gemäß Abschnitt 4.2.12 in die technische Dokumentation eingetragen.~~

4) Die entstehende charakteristische Windkennkurve des empfindlichsten Fahrzeugs der zu bewertenden Einheit ist gemäß Abschnitt 4.2.12 in die technische Dokumentation einzutragen.

4.2.6.2.5 Aerodynamische Effekte bei Schottergleisen

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von über 250 km/h.
- 2) Die Anforderung bezüglich der aerodynamischen Auswirkungen von Zügen auf Schottergleisen zur Begrenzung der durch Schotterflug entstehenden Risiken ist ein offener Punkt.

4.2.7 Außenleuchten und visuelle und akustische Warnvorrichtungen

4.2.7.1 Außenleuchten

- 1) Um Verwechslungen mit ortsfesten Signalen zu vermeiden, ist für Außenleuchten oder Außenbeleuchtung die Farbe Grün nicht zu verwenden.
- 2) Diese Anforderung gilt nicht für (nicht ständig eingeschaltete) Leuchten mit einer Lichtstärke von höchstens 100 cd als Bestandteil von Drucktasten zur Steuerung der Fahrgasttüren.

4.2.7.1.1 Frontscheinwerfer

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Das vordere Ende des Zuges ist mit zwei weißen Scheinwerfern auszustatten, die für die Sicht des Triebfahrzeugführers sorgen.
- 3) Diese Frontscheinwerfer werden wie folgt angeordnet:
 - in derselben Höhe über der Schienenoberkante, wobei die Mittelpunkte jeweils zwischen 1 500 und 2 000 mm über der Schienenoberkante liegen;
 - symmetrisch zur Gleismittellinie und mit einem Abstand von mindestens 1 000 mm zwischen den jeweiligen Mittelpunkten.

4) Für die Farbe der ~~Frontscheinwerfer~~ Fernlichter sind die Werte ~~in Abschnitt 5.3.3 Tabelle 1~~ der in Anlage J-1 [20] Ziffer 38 genannten Spezifikation maßgeblich.

5) Die ~~Fernlichter~~ Scheinwerfer müssen mit zwei ~~Beleuchtungsstärken~~ Lichtstärken ausgeführt sein: „abgeblendete ~~Frontscheinwerfer~~ Fernlichter“ und „voll aufgeblendete ~~Frontscheinwerfer~~ Fernlichter“.

Für die jeweilige Stärke muss die Lichtstärke der Fernlichter gemessen entlang der optischen Achse der Fernlichter den Werten entsprechen, die in der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation angegeben sind. ~~Für „abgeblendete Frontscheinwerfer“ muss die Beleuchtungsstärke der Frontscheinwerfer gemessen entlang der optischen Achse der Frontscheinwerfer den in Abschnitt 5.3.4 Tabelle 2 Zeile 1 angegebenen Werten der in Anlage J-1 Ziffer 38 genannten Spezifikation entsprechen.~~

~~Für „voll aufgeblendete Frontscheinwerfer“ muss die Beleuchtungsstärke der Frontscheinwerfer gemessen entlang der optischen Achse der Frontscheinwerfer mindestens den in Abschnitt 5.3.4 Tabelle 2 Zeile 1 angegebenen Werten der in Anlage J-1 Ziffer 38 genannten Spezifikation entsprechen.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 97 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6) Die ~~Fernlichter Frontscheinwerfer~~ sollen so an der Einheit montiert sein, dass ~~bei Wartungsarbeiten eine Möglichkeit zur Einstellung der~~ ihre optischen Achse ~~der in die Einheit eingebauten Scheinwerfer~~ entsprechend ~~Abschnitt 5.3.5~~ der in Anlage J-1 Index [20] ~~Ziffer 38~~ genannten Spezifikation ~~besteht~~ eingestellt werden kann.

7) Der Einbau zusätzlicher Frontscheinwerfer (z. B. oben am Fahrzeug) ist zulässig. Diese zusätzlichen Frontscheinwerfer müssen die in oben in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an die farbliche Gestaltung der Scheinwerfer erfüllen.

Hinweis: Zusätzliche Frontscheinwerfer sind nicht vorgeschrieben. Die Nutzung zusätzlicher Frontscheinwerfer im Fahrbetrieb kann Einschränkungen unterliegen.

4.2.7.1.2 Spitzenlichter

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Der Zug muss an seiner Spitze drei weiße Spitzenlichter aufweisen, die den Zug sichtbar machen.
- 3) Zwei untere Spitzenlichter sind wie folgt anzuordnen:
 - in derselben Höhe über der Schienenoberkante, wobei die Mittelpunkte jeweils zwischen 1 500 und 2 000 mm über der Schienenoberkante liegen;
 - symmetrisch zur Gleismittellinie und mit einem Abstand von mindestens 1 000 mm zwischen den jeweiligen Mittelpunkten.
- 4) Das dritte Spitzenlicht muss mittig über den beiden unteren Spitzenlichtern sitzen, wobei der vertikale Abstand zwischen deren Mittelpunkten mindestens 600 mm betragen muss.
- 5) Es ist zulässig, für Frontscheinwerfer und Spitzenlichter die gleichen Komponenten zu verwenden.
- 6) In der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben: ~~Für die Farbe der Spitzenlichter sind die Werte in Abschnitt 5.4.3.1 Tabelle 4 der in Anlage J-1 Ziffer 39 genannten Spezifikation maßgeblich.~~
 - a) die Farbe der Spitzenlichter,
 - b) die spektrale Strahlungsverteilung der Spitzenlichter,
 - ~~a)c) die Lichtstärke der Spitzenlichter.~~
- 7) Die Spitzenlichter sollen so an der Einheit montiert sein, dass eine Möglichkeit zur Einstellung der optischen Achse der in die Einheit eingebauten Lichter entsprechend der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation besteht ~~Für die spektrale Strahlungsverteilung der Spitzenlichter sind die Werte in Abschnitt 5.4.3.2 der in Anlage J-1 Ziffer 39 genannten Spezifikation maßgeblich.~~
- 8) ~~Für die Beleuchtungsstärke der Spitzenlichter sind die Werte in Abschnitt 5.4.4 Tabelle 6 der in Anlage J-1 Ziffer 39 genannten Spezifikation maßgeblich.~~

4.2.7.1.3 Schlusslichter

- 1) Einheiten, die für den Betrieb am Ende des Zuges ausgelegt sind, müssen an ihrem rückwärtigen Ende zwei rote Schlusslichter aufweisen, um den Zug sichtbar zu machen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 98 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Bei Einheiten ohne Führerraum, die für den freizügigen Fahrbetrieb geprüft werden, sind tragbare Lampen zulässig. In diesem Fall ist die Art der zu verwendenden tragbaren Lampen in Anlage E der ETV über „Güterwagen“ festgelegt. Die Funktionsfähigkeit wird durch eine Konstruktionsprüfung und durch eine Baumusterprüfung auf Komponentenebene nachgewiesen (Interoperabilitätskomponente „tragbare Schlussleuchte“). Die tragbaren Leuchten sind jedoch nicht vorgeschrieben.
- 3) Die Schlusslichter sind wie folgt anzuordnen:
 - in derselben Höhe über der Schienenoberkante, wobei die Mittelpunkte jeweils zwischen 1 500 und 2 000 mm über der Schienenoberkante liegen;
 - symmetrisch zur Gleismittellinie und mit einem Abstand von mindestens 1 000 mm zwischen den jeweiligen Mittelpunkten.
- 4) In der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:
 - a) die Farbe der Schlussleuchten;
 - b) die Lichtstärke der Schlussleuchten.

~~Für die Farbe der Schlusslichter sind die Werte in Abschnitt 5.5.3 Tabelle 7 der in Anlage J-1 Ziffer 40 genannten Spezifikation maßgeblich.~~
- 5) Für die Beleuchtungsstärke der Schlusslichter sind die Werte in Abschnitt 5.5.4 Tabelle 8 der in Anlage J-1 Ziffer 40 genannten Spezifikation maßgeblich.

4.2.7.1.4 Steuerung der Leuchten

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Der Triebfahrzeugführer muss ~~die folgenden Lampen und Lichter bedienen~~ folgendes steuern können:
 - ~~Frontscheinwerfer~~ Fernlichter und Spitzenlichter der Einheit aus der normalen Fahrposition;
 - die Schlusslichter der Einheit vom Führerraum aus.

Diese Steuerung kann unabhängige Befehle oder Befehlskombinationen ~~verwenden~~ umfassen.

- 3) Einheiten, die mit Fernlichtern mit Blinkbetrieb ausgestattet sind, müssen über Bedienelemente verfügen, mit denen der Triebfahrzeugführer diese Funktion aktivieren und deaktivieren kann.

~~Hinweis: Wenn Lampen verwendet werden sollen, um auf einen Notfall aufmerksam zu machen (Betriebsvorschrift, siehe TSI OPE), sollten dazu ausschließlich die Frontscheinwerfer im Blinkbetrieb genutzt werden.~~

Bei Einheiten, die auf einem oder mehreren der in Abschnitt 7.3.2.8.a aufgeführten Netze betrieben werden sollen, muss der Triebfahrzeugführer die Fernlichter im automatischen Blinkbetrieb einsetzen können und die Funktion sperren können.

Die Merkmale des Blinkbetriebs dürfen keine Bedingung für den Zugang zu einem Netz sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 99 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) [Der Einbau einer Steuerung zur Aktivierung und Sperre des Blinkbetriebs der Fernlichter ist in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 einzutragen.](#)

4.2.7.2 Signalhorn (akustische Warnvorrichtung)

4.2.7.2.1 Allgemeines

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Züge sind mit Signalhörnern für Warnungszwecke auszustatten, damit der Zug akustisch wahrnehmbar ist.
- 3) Die Signaltöne der Signalhörner müssen so ausgelegt sein, dass sie als von einem Zug stammende Signaltöne erkennbar sind. Sie dürfen keinen Signaltönen anderer Warnvorrichtungen gleichen, die im Straßenverkehr oder in Fabriken oder als sonstige übliche Warnsignale eingesetzt werden. Beim Auslösen der Signalhörner muss mindestens eines der folgenden separaten Warnsignale ausgegeben werden:
 - Signal 1: Die Grundfrequenz des separat ausgegebenen Tons muss $660 \text{ Hz} \pm 30 \text{ Hz}$ (hoher Ton) betragen.
 - Signal 2: Die Grundfrequenz des separat ausgegebenen Tons muss $370 \text{ Hz} \pm 20 \text{ Hz}$ (tiefer Ton) betragen.
- 4) Wenn die Möglichkeit vorgesehen ist, dass zusätzliche akustische Warnsignale (einzeln oder in Kombination) verwendet werden können, darf der Schalldruckpegel dieser Signale die im folgenden Abschnitt 4.2.7.2.2 genannten Werte nicht überschreiten.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Deren betriebliche Nutzung darf eingeschränkt werden.

4.2.7.2.2 Schalldruckpegel von Signalhörnern

- 1) Die Werte des C-bewerteten Schalldruckpegels [müssen bei jedem](#) der einzelnen Signalhörner (oder einer Gruppe von Signalhörnern, die zusammen in einem Akkord wirken sollen), [im eingebauten Zustand,](#) ~~müssen~~ die Anforderungen in Anlage J-1 [Index \[21\]](#) ~~Ziffer 41~~ erfüllen.
- 2) Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.17 beschrieben.

4.2.7.2.3 Schutz

- 1) Die Signalhörner und ihre Steuersysteme müssen, soweit dies praktikabel ist, so ausgelegt oder geschützt sein, dass sie bei einem Zusammenstoß mit Elementen aus der Luft (Material, Staub, Schnee, Hagel, Vögel usw.) funktionsfähig bleiben.

4.2.7.2.4 Steuerung der Signalhörner

- 1) Der Triebfahrzeugführer muss die Möglichkeit haben, die akustische Warnvorrichtung aus allen Fahrpositionen gemäß Abschnitt 4.2.9 ~~dieser ETV~~ auszulösen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 100 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8 Antriebs- und elektrische Ausrüstung

4.2.8.1 Antriebsleistung

4.2.8.1.1 Allgemeines

- 1) Das Antriebssystem eines Zuges soll sicherstellen, dass der Zug mit mehreren Geschwindigkeiten bis hin zur maximalen Betriebsgeschwindigkeit betrieben werden kann. Die Hauptfaktoren, die die Antriebsleistung beeinflussen, sind Traktionsenergie, Zugverband und -masse, Kraftschluss, Steigung/Gefälle der Strecke und Fahrwiderstand des Zuges.
- 2) Die Leistung von Einheiten, die mit einem Antriebssystem ausgestattet sind und in verschiedenen Zugverbänden betrieben werden, ist so zu definieren, dass die Gesamtantriebsleistung des Zuges daraus abgeleitet werden kann.
- 3) Merkmale der Antriebsleistung sind die maximale Betriebsgeschwindigkeit und das Zugkraftdiagramm (Kraft am Radumfang = Funktion der Geschwindigkeit).
- 4) Die Einheit ist durch ihren Fahrwiderstand und ihre Masse gekennzeichnet.
- 5) Die maximale Betriebsgeschwindigkeit, das Zugkraftdiagramm und der Fahrwiderstand sind die Faktoren der Einheit, die für die Definition eines Fahrplans erforderlich sind und ein Einfädeln des Zuges in den Gesamtverkehr einer bestimmten Strecke ermöglichen. Diese Faktoren sind Bestandteil der in dieser ETV in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen technischen Dokumentation im Zusammenhang mit der Einheit.

4.2.8.1.2 Anforderungen an die Leistung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einer Antriebsausrüstung ausgestattet sind.
- 2) Das Zugkraftdiagramm der Einheit (~~Energie~~-Kraft am Radumfang = $F(\text{Geschwindigkeit})$) ist durch Berechnung zu ermitteln. Der Fahrwiderstand der Einheit ist durch Berechnung für den Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ gemäß Abschnitt 4.2.2.10 zu bestimmen.
- 3) Die Zugkraftdiagramme und ~~Fahr~~Widerstände von Einheiten sind in der technischen Dokumentation (siehe Abschnitt 4.2.12.2) zu erfassen.
- 4) Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ~~gemäß Auslegung~~ ist anhand der oben genannten Daten für den Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ auf ebenem Gleis zu definieren. ~~Vorgesehene~~ Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h müssen ein Vielfaches von 5 km/h sein.
- 5) Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband mit der maximalen Betriebsgeschwindigkeit und auf einem ebenen Gleis bewertet werden, müssen im Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ um mindestens $0,05 \text{ m/s}^2$ beschleunigen können. Diese Anforderung kann durch Berechnung oder durch ~~Tests~~-Prüfungen (Messung der Beschleunigung) nachgewiesen werden und gilt für vorgesehene Höchstgeschwindigkeiten von bis zu 350 km/h.
- 6) Anforderungen hinsichtlich des erforderlichen Abschaltens der Antriebsfunktion im Falle einer Bremsung werden in Abschnitt 4.2.4 ~~dieser ETV~~ definiert.
- 7) Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit der Antriebsfunktion bei einem Brand im Fahrzeug sind in Abschnitt 4.2.10.4.4 definiert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 101 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

8) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Abschaltung Antriebssystem“ (traction cut off) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

Zusätzliche Anforderung an Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband mit einer ~~vorgesehenen~~ bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden:

- 8)9) Die mittlere Beschleunigung auf einem ebenen Gleis beim Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ beträgt mindestens:

- 0,40 m/s² von 0 auf 40 km/h,
- 0,32 m/s² von 0 auf 120 km/h,
- 0,17 m/s² von 0 auf 160 km/h.

Die Erfüllung dieser Anforderung kann durch eine reine Berechnung oder anhand von Prüfungen (Beschleunigungsmessung) in Verbindung mit Berechnungen nachgewiesen werden.

- 9)10) Der bei der Auslegung des Antriebssystems angenommene berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss beträgt höchstens:

- 0,30 beim Anfahren und bei sehr geringen Geschwindigkeiten,
- 0,275 bei 100 km/h,
- 0,19 bei 200 km/h,
- 0,10 bei 300 km/h.

- 10)11) Ein Einzelfehler bei einer Antriebseinrichtung ~~Ausfall einer Einrichtung zur Stromversorgung~~, der sich auf die Traktionsfähigkeit ~~Antriebsleistung~~ auswirkt, darf nicht dazu führen, dass die betreffende Einheit mehr als 50 % ihrer Zugkraft ~~Antriebskraft~~ einbüßt.

4.2.8.2 Energieversorgung

4.2.8.2.1 Allgemeines

- 1) Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen gelten für Fahrzeuge und bilden Schnittstellen mit dem Teilsystem „Energie“. Dieser Abschnitt 4.2.8.2 gilt daher für elektrische Einheiten.

- 2) Die

Vorschriften dieser ETV ~~berücksichtigen die Kompatibilität~~ sind kompatibel mit den folgenden Energieversorgungssystemen:

TSI ENE CR definiert die folgenden Energieversorgungssysteme:

System AC 25 kV 50 Hz, System AC 15 kV 16,7 Hz, System DC 3 kV und System 1,5 kV. Daher beziehen sich die nachstehend definierten Anforderungen ausschließlich auf diese vier Systeme, und Verweise auf Normen gelten ebenfalls nur für diese vier Systeme.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 102 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.2 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs

- 1) Elektrische Einheiten müssen innerhalb des Bereichs mindestens eines der unter „Spannung und Frequenz“ in

Abschnitt 4.2.8.2.1 - 2) ~~dieser ETV unter „Spannung und Frequenz“ genannten Systeme betrieben werden können. Die Werte und Grenzen von Spannung und Frequenz an den Anschlussklemmen des Unterwerks und am Stromabnehmer müssen der Norm EN 50163:2004 Abschnitt 4 entsprechen.~~

und in Anlage J-1 Index [69] genannten Systeme betrieben werden können.

Abschnitt 4.2.3 der TSI ENE ~~unter „Spannung und Frequenz“ genannten Systeme betrieben werden können.~~
- 2) In Fahrkonfiguration muss der Istwert der Leitungsspannung im Führerraum verfügbar sein.
- 3) Die Systeme unter „Spannung und Frequenz“, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, müssen in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 ~~dieser ETV~~ eingetragen werden.

4.2.8.2.3 Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung

- 1) Elektrische Einheiten, die elektrische Energie im Nutzbremsmodus in die Oberleitung zurückführen, müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [22] Ziffer 42 genannten Spezifikation erfüllen.
- 2) ~~Es muss möglich sein, die Verwendung der Nutzbremse zu steuern.~~

4.2.8.2.4 Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung

- 1) Elektrische Einheiten mit Leistungen von über 2 MW (einschließlich der ~~erklärten~~ nicht trennbaren und vordefinierten Zugverbände) sind mit einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion ~~Begrenzung der Leistung oder der Stromabnahme~~ auszurüsten. Für Einheiten, die in Mehrfachtraktion eingesetzt werden sollen, gilt die Anforderung, wenn der Zug – mit der maximalen Anzahl von Einheiten, die gekuppelt werden sollen – eine Gesamtleistung von mehr als 2 MW hat.
- 2) Elektrische Einheiten sind mit einer automatischen Regelung auszurüsten, um spannungsabhängig den Strom oder die Leistung auf die „maximale Stromaufnahme oder Leistung/Spannung“ gemäß der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation zu begrenzen ~~des Stroms bei anormalen Betriebsbedingungen hinsichtlich der Spannung auszurüsten. Diese Regelung muss die Begrenzung des Stroms auf die „maximale Stromaufnahme/Spannung“ gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 43 genannten Spezifikation ermöglichen.~~
Hinweis: Vorbehaltlich der Zustimmung des Infrastrukturbetreibers ist im Fahrbetrieb in einem bestimmten Netz oder auf einer bestimmten Strecke eine weniger strenger ~~Begrenzung~~ Grenzwert (unterer Wert des Koeffizienten „a“) zulässig.
- 3) Die hierbei ermittelte maximale Stromaufnahme (Nennstrom) ist in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 ~~dieser ETV~~ einzutragen.
- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4. Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Änderung des zulässigen Stromverbrauchs“ (change of allowed current consumption) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 103 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

In der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 ist anzugeben, wie die Einheit an die maximal zulässige Leistung oder Stromaufnahme angepasst ist und wie sie mit dem Signalgebungssystem verbunden ist.

Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Bei Empfang der Informationen über den zulässigen Stromverbrauch gilt:

– Ist die Einheit mit einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion ausgerüstet, passt das Gerät automatisch die Leistungsaufnahme an.

– Ist die Einheit nicht mit einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion ausgerüstet, muss der „zulässige Stromverbrauch“ im Fahrzeug angezeigt werden, damit der Triebfahrzeugführer eingreifen kann.

Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.8.2.5 Maximale Stromaufnahme bei Stillstand ~~für Gleichstromsysteme~~

1) Für Wechselstrom- und Gleichstromsysteme muss die maximale Stromaufnahme pro Stromabnehmer bei Stillstand eines Zuges der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation entsprechen.

+2) Für Gleichstromsysteme ist die maximale Stromaufnahme ~~bei~~ im Stillstand pro Stromabnehmer zu berechnen und durch Messungen gemäß Abschnitt 6.1.3.7 zu verifizieren. Für Wechselstromsysteme ist die Prüfung der Stromaufnahme im Stillstand nicht erforderlich, da die Stromaufnahme niedriger und für eine Erhitzung des Fahrdrachts nicht kritisch ist.

3) Für Züge, die zu Antriebszwecken mit elektrischen Energiespeichern ausgerüstet sind, gilt:

– Die maximale Stromaufnahme pro Stromabnehmer bei Stillstand des Fahrzeugs darf in Gleichstromsystemen nur zum Aufladen von elektrischen Energiespeichern für Antriebszwecke, an dafür zugelassenen Orten und unter den im Infrastrukturregister festgelegten besonderen Bedingungen überschritten werden. Nur dann darf eine Einheit die Überschreitung der maximalen Stromaufnahme im Stillstand für Gleichstromsysteme freigeben können.

– Die Bewertungsmethode einschließlich der Messbedingungen ist ein offener Punkt.

2) ~~Zur Überprüfung der Kompatibilität zwischen Einheit und Oberleitung des DC-Systems, geht diese ETV davon aus, dass vorbehaltlich von Sonderfällen:~~

~~die Oberleitung von DC-Systemen für 300 A (bei einem 1,5 kV-Energieversorgungssystem) bzw. 200 A (bei einem 3 kV-Energieversorgungssystem) je Stromabnehmer bei stehendem Zug ausgelegt werden muss;~~

~~die Strombelastbarkeit bei Stillstand durch die Verwendung einer statischen Kontaktkraft gemäß~~

~~Grenzwerte sind in Abschnitt 4.2.5 der TSI ENE festgelegt.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 104 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~der Norm EN 50367:2006, Tabelle 4 in Abschnitt 7.2 zu erreichen ist und~~

~~bei der Auslegung der Oberleitung die Temperaturgrenzen gemäß der Norm EN 50119:2009, Abschnitt 5.1.2 zu berücksichtigen sind.~~

- 3)4) Bei Gleichstromsystemen sind der gemessene Wert und die Messbedingungen bezogen auf das Material des Fahrdrachts sowie – im Falle von Zügen, die mit elektrischen Energiespeichern zu Antriebszwecken ausgerüstet sind – die Dokumentation für den Betrieb des elektrischen Energiespeichers in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 zu erfassen. ~~Der gemessene Wert und die Messbedingungen bezogen auf das Material des Fahrdrachts werden in die in Abschnitt 4.2.12.2 dieser ETV genannte technische Dokumentation eingetragen.~~

4.2.8.2.6 Leistungsfaktor

- 1) Die Auslegungsdaten des Zuges bezüglich des Leistungsfaktors (einschließlich Mehrfachtraktion unter Einbeziehung mehrerer Einheiten gemäß Abschnitt 2.2 ~~dieser ETV~~) sind zur Überprüfung der Akzeptanzkriterien der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation zu berechnen, ~~um die Erfüllung der Annahmekriterien der in Anlage J-1 Ziffer 44 genannten Spezifikation nachzuweisen.~~

4.2.8.2.7 Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen ~~Störungen des Energiesystems bei Wechselstromsystemen~~

- 1) Eine elektrische Einheit muss die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation erfüllen ~~darf keine unzulässigen Überspannungen oder andere Phänomene in der Oberleitung verursachen, die in Abschnitt 10.1 (Oberwellen und dynamische Effekte) der in Anlage J-1 Ziffer 45 genannten Spezifikation beschrieben werden.~~
- 2) ~~Gemäß der Methode in Abschnitt 10.3 der in Anlage J-1 Ziffer 45 genannten Spezifikation ist eine Kompatibilitätsstudie durchzuführen. Die in Tabelle 5 der genannten Spezifikation beschriebenen Schritte und die dort beschriebene Hypothese sind vom Antragsteller zu definieren (wobei in Spalte 3 „Betroffene Partei“ keine Eingabe vorzunehmen ist). Die Eingaben sind vorzunehmen, wie in Anhang D der genannten Spezifikation beschrieben. Die Annahmekriterien sind in Abschnitt 10.4 der genannten Spezifikation festgelegt.~~
- 3)2) Alle Hypothesen und berücksichtigten Daten ~~für diese Kompatibilitätsstudie~~ sind in der die technischen Dokumentation einzutragen (siehe Abschnitt 4.2.12.2).

4.2.8.2.8 Fahrzeugseitiges Energiemesssystem

4.2.8.2.8.1 Allgemeines

- 1) Das fahrzeugseitige Energiemesssystem (EMS) misst die gesamte elektrische Wirk- und Blindenergie, die das Triebfahrzeug von der Oberleitung aufnimmt bzw. (beim Nutzbremsen) in die Oberleitung zurückgeführt.

Fahrzeuge mit einem Verwendungsgebiet, das einen oder mehrere Vertragsstaaten umfasst, die das Recht der Europäischen Union anwenden, müssen zwingend mit einem EMS ~~System~~ ausgestattet sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 105 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Wenn ein EMS-~~System~~ eingebaut ist, muss es den Bestimmungen dieser ETV entsprechen.

- 2) Das EMS muss mindestens folgende Funktionen umfassen: die Energiemessfunktion (EMF) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.8.2 und das Datenverarbeitungssystem (DHS) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.8.3.
- 3) Ein geeignetes Kommunikationssystem übermittelt die zusammengefassten Datensätze für die Energieabrechnung (CEBD) an ein streckenseitiges Energiedatenerfassungssystem (Data Collection System, DCS). Die Schnittstellenprotokolle und das Format des Datenaustauschs zwischen dem EMS und dem DCS müssen den Anforderungen in Abschnitt 4.2.8.2.8.4 entsprechen.
- 4) Das fahrzeugseitige Energiemesssystem ~~Dieses Messsystem~~ ist für Abrechnungszwecke geeignet, ~~und~~ die durch das System zur Verfügung gestellten, in Abschnitt 4.2.8.2.8.3 Absatz 4 festgelegten Datensätze sind in allen Mitgliedstaaten zur Abrechnung zu akzeptieren.
- 5) EMS-Nennstrom und -Nennspannung müssen auf den Nennstrom und die Nennspannung des Triebfahrzeugs abgestimmt werden. ~~Das~~ Das System muss auch bei einem Wechsel zwischen unterschiedlichen Systemen zur Versorgung mit Traktionsstrom ordnungsgemäß funktionieren.
- 6) Die im EMS gespeicherten Daten müssen vor Stromausfällen geschützt sein, und das EMS ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 7) Eine fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion, die Ortsbestimmungsdaten einer externen Quelle an das DHS übermittelt, ist nur in Netzen vorzusehen, die diese Funktion für Abrechnungszwecke benötigen. In jedem Fall muss eine kompatible Ortsbestimmungsfunktion in das EMS integriert werden können. Ist eine Ortsbestimmungsfunktion vorhanden, muss sie die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [55] ~~Ziffer 116~~ genannten Spezifikation erfüllen.
- 8) Der Einbau eines EMS, seine fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion sowie die Beschreibung der Bord-Boden-Kommunikation und der messtechnischen Überprüfung einschließlich der Genauigkeitsklasse der EMF sind in die in Abschnitt 4.2.12.2 ~~dieser TSI~~ beschriebene technische Dokumentation einzutragen.
- 9) Die in Abschnitt 4.2.12.3 ~~dieser TSI~~ beschriebene Dokumentation zur Instandhaltung muss ~~die Beschreibung eines~~ ein regelmäßiges ~~Prüfverfahrens enthalten~~ umfassen, das die erforderliche Genauigkeit des EMS während der gesamten Lebensdauer des Systems gewährleistet.

4.2.8.2.8.2 Energiemessfunktion (EMF)

- 1) Die EMF muss die Messung der Spannung und Stromstärke, die Berechnung der Energie und die Bereitstellung der Energiedaten sicherstellen.
- 2) Für die von der EMF erzeugten Energiedaten muss ein Referenzzeitraum von 5 Minuten vorgesehen sein, ~~der~~ der jeweils nach ~~dem Ende~~ dem Ende ~~Ablauf~~ Ablauf dieses ~~Referenzzeitraums~~ Referenzzeitraums ~~um~~ um ~~der Referenzzeitraum~~ mit dem UTC-Zeitsignal (Universal Time Coordinated) abgestimmt wird. Dabei ist vom Zeitstempel 00:00:00 auszugehen. Kürzere Messzeiträume sind zulässig, wenn die Daten fahrzeugseitig auf einen Referenzzeitraum von 5 Minuten aggregiert werden können.
- 3) Hinsichtlich der Genauigkeit muss die EMF bei der Messung der Wirkenergie die Anforderungen der ~~Abchnitte 4.2.3.1 bis 4.2.3.4 der~~ in Anlage J-1 Index [56] ~~Ziffer 117~~ genannten Spezifikation erfüllen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 106 von 322
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN Datum: 24.02.2025

- 4) Jedes Gerät mit mindestens einer Teilfunktion der EMF muss Folgendes anzeigen: messtechnische Überprüfung und Genauigkeitsklasse entsprechend den Klassenbezeichnungen in den Abschnitten 4.3.3.4, 4.3.4.3 und 4.4.4.2 der in Anlage J-1 [Index \[56\]](#)~~Ziffer 117~~ genannten Spezifikation.
- 5) Die Konformitätsbewertung der Genauigkeit ist in Abschnitt 6.2.3.19a beschrieben.
- 6) Für den Fall, dass
 - ein EMS in ein bestehendes Fahrzeug eingebaut werden soll oder
 - ein bestehendes EMS (oder ein Teil davon) aufgerüstet wirdund bestehende Bauteile eines Fahrzeugs als Teil der EMF verwendet werden, gelten die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 für die Messungen der Spannung und der Stromstärke unter Berücksichtigung des Einflussfaktors Temperatur nur bei Nenntemperatur und brauchen nur für den Bereich von 20 % bis 120 % des Nennstroms nachgewiesen werden. In die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation sind einzutragen:
 - die Ausprägung der Übereinstimmung der Bauteile des fahrzeugseitigen Energiemesssystems mit diesen begrenzten Anforderungen und
 - die Nutzungsbedingungen dieser Bauteile.

4.2.8.2.8.3 Datenverarbeitungssystem (DHS)

- 1) Das DHS muss Folgendes sicherstellen: Erstellen zusammengefasster Datensätze zur Abrechnung des Energieverbrauchs durch Zusammenführen von Daten der EMF mit Zeitdaten und, soweit erforderlich, Daten zur geografischen Position ~~und~~sowie Speichern der Daten zur Übermittlung über ein Kommunikationssystem an ein streckenseitiges Energiedatenerfassungssystem (DCS).
- 2) Das DHS muss die Daten zusammenstellen, ohne sie zu verändern, und eine ausreichende Speicherkapazität aufweisen, um die zusammengestellten Daten eines kontinuierlichen Betriebs von mindestens 60 Tagen zu speichern. Der verwendete Referenzzeitraum muss dem der EMF entsprechen.
- 3) Das DHS muss fahrzeugseitig für Prüf- und Datenwiederherstellungszwecke lokal abgefragt werden können.
- 4) Das DHS muss zusammengefasste Datensätze zur Energieabrechnung (Compiled Energy Billing Data Sets, CEBD) erzeugen, indem es die folgenden Daten für jeden Referenzzeitraum zusammenführt:
 - eindeutige EMS-ID der Verbrauchsstelle (Consumption Point Identification, CPID) gemäß der in Anlage J-1 [Index \[57\]](#)~~Ziffer 118~~ genannten Spezifikation;
 - die Endzeit jedes Zeitraums im Format Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute und Sekunde;
 - Ortsdaten jeweils am Ende eines Zeitraums;
 - die verbrauchte/zurückgeführte Wirk- und (ggf.) Blindenergie in jedem Zeitraum, in Wattstunden (Wirkenergie) und Var-Stunden (Blindenergie) bzw. in den jeweiligen dezimalen Vielfachen.
- 5) Die Konformitätsbewertung für die Zusammenfassung und Verarbeitung der vom DHS erzeugten Daten ist in Abschnitt 6.2.3.19a beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 107 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.8.4 Protokolle der Schnittstellen und Format der zwischen dem EMS und dem DCS übertragenen Daten

~~Für den~~ Der Datenaustausch zwischen dem EMS und dem DCS ~~muss die gelten folgende~~ Anforderungen in der in Anlage J-1 Index [58] genannten Spezifikation in Bezug auf folgende Merkmale erfüllen:

- ~~d~~Die Anwendungsdienste (Dienstebene) des ~~EMS müssen dem Abschnitt 4.3.3.1 der in Anlage J-1 Ziffer 119 genannten Spezifikation entsprechen.~~
- ~~d~~Die Zugangsrechte zu diesen Anwendungsdiensten ~~müssen den Anforderungen in Abschnitt 4.3.3.3 der in Anlage J-1 Ziffer 119 genannten Spezifikation entsprechen.~~
- ~~d~~Die Struktur (Datenebene) dieser Anwendungsdienste ~~muss dem XML-Schema gemäß Abschnitt 4.3.4 der in Anlage J-1 Ziffer 119 genannten Spezifikation entsprechen.~~
- ~~d~~Der Meldungsmechanismus (Meldungsebene) zur Unterstützung dieser Anwendungsdienste ~~der muss den festgelegten Methoden und dem XML-Schema gemäß Abschnitt 4.3.5 der in Anlage J-1 Ziffer 119 genannten Spezifikation entsprechen muss.~~
- ~~d~~Die Anwendungsprotokolle zur Unterstützung des Meldungsmechanismus ~~müssen den Anforderungen in Abschnitt 4.3.6 der in Anlage J-1 Ziffer 119 genannten Spezifikation entsprechen.~~
- ~~Das EMS muss mindestens eine der~~ die Kommunikationsarchitekturen: Das EMS muss mindestens eine von ihnen nutzen, ~~die in Abschnitt 4.3.7 der in Anlage J-1 Ziffer 119 genannten Spezifikation beschrieben sind.~~

4.2.8.2.9 Anforderungen in Verbindung mit Stromabnehmern

4.2.8.2.9.1 Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe

4.2.8.2.9.1.1 Höhe für das Zusammenwirken mit Fahrdrähten (Fahrzeugebene)

Der Einbau eines Stromabnehmers in eine elektrische Einheit muss den mechanischen Kontakt des Stromabnehmers am Fahrdraht in mindestens einem der folgenden Höhenbereiche ermöglichen:

- 4800 mm und 6500 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil GC,
- 4500 mm und 6500 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil GA/GB,
- 5550 mm und 6800 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil T (Spurweite 1520 mm),
- 5600 mm und 6600 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil FIN1 (Spurweite FIN1 1524 mm),
- 4190~~3920~~ mm und 5700 mm über der Schienenoberkante bei elektrischen Einheiten, die für den Betrieb auf dem System mit 1 500 V Gleitstrom gemäß dem Lichtraumprofil IRL ausgelegt sind (Spurweite 1600 mm).

Hinweis: Die Stromabnahme wird gemäß den Abschnitten 6.1.3.7 und 6.2.3.21 ~~dieser ETV~~ unter Angabe der Höhe der Fahrdrähte für Tests geprüft. Die aktuelle Stromabnahme bei niedriger Geschwindigkeit kann allerdings auch über einen Fahrdraht in einer beliebigen oben genannten Höhe erfolgen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 108 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.9.1.2 Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Stromabnehmer haben einen Arbeitsbereich mit einem Umfang von mindestens 2000 mm.
- 2) Die zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[23\]](#) ~~Ziffer 46~~ genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.8.2.9.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Bei elektrischen Einheiten, die für den Betrieb auf anderen Spurweiten als 1520 mm oder 1600 mm ausgelegt sind, muss mindestens einer der in eine elektrische Einheit einzubauenden Stromabnehmer über eine Stromabnehmerwippe verfügen, deren Geometrie eine der beiden in den nachstehenden Abschnitten 4.2.8.2.9.2.1 und 4.2.8.2.9.2.2 genannten Spezifikationen erfüllt.
- 2) Bei elektrischen Einheiten, die für den ~~ausschließlichen Betrieb in Netzen mit der Spurweite~~ ~~Betrieb auf anderen Spurweiten als~~ 1520 mm ausgelegt sind, muss mindestens einer der in eine elektrische Einheit einzubauenden Stromabnehmer über eine Stromabnehmerwippe verfügen, deren Geometrie eine der drei in den nachstehenden Abschnitten 4.2.8.2.9.2.1, 4.2.8.2.9.2.2 und 4.2.8.2.9.2.3 genannten Spezifikationen erfüllt.
- 2a) Bei elektrischen Einheiten, die ausschließlich für den Betrieb auf der Spurweite 1600 mm ausgelegt sind, muss mindestens einer der in eine elektrische Einheit einzubauenden Stromabnehmer über eine Stromabnehmerwippe verfügen, deren Geometrie die im nachstehenden Abschnitt 4.2.8.2.9.2.1 ~~3a~~ genannten Spezifikationen erfüllt.
- 3) Die Art(en) der Geometrie der Stromabnehmerwippe, mit der eine elektrische Einheit ausgestattet ist, muss in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 ~~dieser ETV~~ eingetragen werden.
- 4) Die Breite der Stromabnehmerwippe darf maximal 0,65 m betragen.
- 5) Stromabnehmerwippen mit Schleifstücken mit eigenen Aufhängungen müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[24\]](#) ~~Ziffer 47~~ genannten Spezifikation erfüllen.
- 6) Bei widrigen Bedingungen, z. B. Zusammentreffen von Schwanken des Einzelfahrzeugs und starkem Wind, ist es zulässig, dass über begrenzte Streckenabschnitte der Kontakt zwischen dem Fahrdrat und der Stromabnehmerwippe im gesamten leitfähigen Bereich außerhalb der Schleifstücke liegt.

Im Folgenden werden der leitfähige Bereich und die Mindestlänge des Stromabnehmers im Rahmen der Geometrie der Stromabnehmerwippe spezifiziert.

4.2.8.2.9.2.1 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 1600 mm

- 1) Die Geometrie der Stromabnehmerwippe ist gemäß der in Anlage J-1 [Index \[24\]](#) ~~Ziffer 48~~ genannten Spezifikation zu gestalten.

4.2.8.2.9.2.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 1950 mm

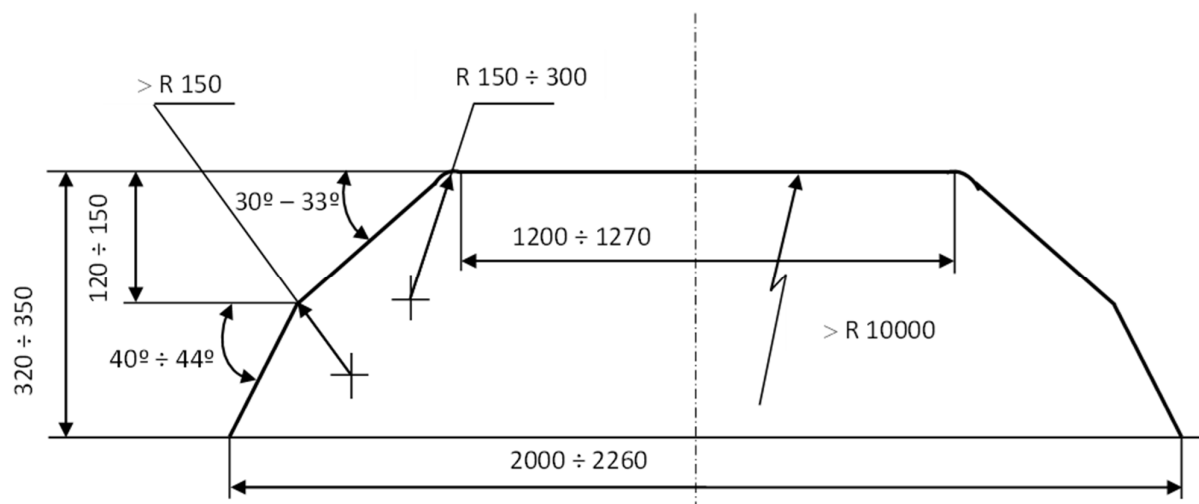
- 1) Die Geometrie der Stromabnehmerwippe ist gemäß der in Anlage J-1 [Index \[24\]](#) ~~Ziffer 49~~ genannten Spezifikation zu gestalten.
- 2) Für die Signalhörner können sowohl isolierte als auch nicht isolierte Materialien verwendet werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 109 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.9.2.3 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 2000/2260 mm

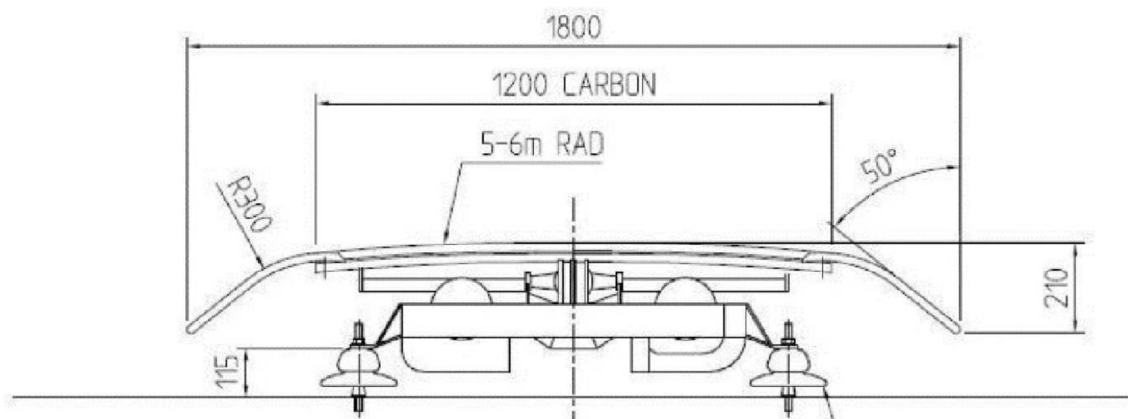
- 1) Im Folgenden wird das Profil der Stromabnehmerwippe beschrieben:

Abbildung: Konfiguration und Abmessungen der Stromabnehmerwippen



4.2.8.2.9.3 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 1800 mm

- 1) Im Folgenden wird das Profil der Stromabnehmerwippe beschrieben:



4.2.8.2.9.3a Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Stromabnehmer sind für den Nennstrom (gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.8.2.4) auszulegen, der an die elektrische Einheit übertragen wird.
- 2) Eine Analyse muss nachweisen, dass der Stromabnehmer den Nennstrom führen kann. Im Rahmen dieser Analyse ist die Erfüllung der Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[23\]](#) ~~Ziffer 50~~ genannten Spezifikation nachzuweisen.
- 3) Stromabnehmer ~~für Gleichstromsysteme~~ sind für die maximale Stromaufnahme ~~bei im~~ Stillstand (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5 ~~dieser ETV~~) auszulegen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 110 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.9.4 Schleifstücke (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Schleifstücke sind die austauschbaren Teile der Stromabnehmerwippe, die in direktem Kontakt mit dem Fahrdrabt stehen.

4.2.8.2.9.4.1 Geometrie der Schleifstücke

- 1) Die Geometrie der Schleifstücke muss so ausgelegt sein, dass die Schleifstücke an eine der Geometrien der Stromabnehmerwippe gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.2 angebracht werden können.

4.2.8.2.9.4.2 Schleifstück-Werkstoff

- 1) Der für die Schleifstücke verwendete Werkstoff muss mit dem Werkstoff der Fahrdrähte
, der auf den Linien, auf denen die Einheit betrieben | (gemäß Abschnitt 4.2.14 der TSI ENE)
werden soll, installiert ist,
mechanisch und elektrisch verträglich sein, um eine zuverlässige Stromabnahme zu gewährleisten und
einen übermäßigen Abrieb der Fahrdrabtoberfläche zu vermeiden und die Abnutzung sowohl der
Fahrdrähte als auch der Schleifstücke möglichst gering zu halten.

Die zuständige Behörde ~~hat~~ stellt
sicher ~~sicherzustellen~~, dass dem Antragsteller die
Information zum Schleifstück-Werkstoff zur
Verfügung gestellt wird.

- 2) Zulässig sind sowohl reine Kohle als auch imprägnierte Kohle mit Zusatzstoffen.
Bei den Kohle-Schleifstücken können ausschließlich Kupfer oder eine Kupferlegierung als metallischer
Zusatzstoff verwendet werden, und der Metallanteil darf bei Wechselstromleitungen höchstens 35 Gew.-%
und bei Gleichstromleitungen höchstens 40 Gew.-% betragen.
Nach Maßgabe dieser ETV bewertete Stromabnehmer sind mit Schleifstücken mit Bestandteilen aus den
oben genannten Materialien auszurüsten.
- 3) Vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen können außerdem Schleifstücke aus sonstigen Materialien
oder aus Materialien mit höheren Prozentanteilen an metallischen Materialien und Schleifstücke aus
imprägnierter Kohle mit Kupferüberzug verwendet werden (wenn sie
auf den Linien, auf denen die Einheit betrieben | laut Infrastrukturregister zulässig sind):
werden soll, zulässig sind):
 - Die Schleifstücke werden in anerkannten Normen genannt (ggf. unter Angabe von
Einschränkungen), oder
 - die Schleifstücke wurden einer Gebrauchstauglichkeitsprüfung unterzogen (siehe Abschnitt
6.1.3.8).

4.2.8.2.9.5 Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Die statische Kontaktkraft ist die vertikale Kraft, die von der Stromabnehmerwippe nach oben vertikal
auf den Fahrdrabt übertragen und vom Hubantrieb bei angehobenem Stromabnehmer und stehendem
Fahrzeug ausgeübt wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 111 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Die vom Stromabnehmer auf den Fahrdrabt wirkende statische Kontaktkraft gemäß der vorstehenden Definition muss mindestens innerhalb der folgenden Bereiche einstellbar sein (je nach Anwendungsbereich des Stromabnehmers):

- 60 N bis 90 N für Wechselstromsysteme,
- 90 N bis 120 N für 3-kV-Gleichstromsysteme und
- 70 N bis 140 N für 1,5-kV-Gleichstromsysteme.

4.2.8.2.9.6 Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer

- 1) Die mittlere Kontaktkraft F_m ist der statistische Mittelwert der Kontaktkraft des Stromabnehmers und wird aus den statischen und aerodynamischen Komponenten der Kontaktkraft mit einer dynamischen Korrektur gebildet.
- 2) Die Faktoren, die die mittlere Kontaktkraft beeinflussen, sind der Stromabnehmer selbst, seine Position im Zugverband, seine vertikale Ausdehnung und das Fahrzeug, an dem der Stromabnehmer angebracht ist.
- 3) Fahrzeuge und an Fahrzeugen angebrachte Stromabnehmer sind so ausgelegt, dass sie in einem Bereich gemäß

nachfolgender Tabelle eine mittlere Kontaktkraft F_m auf den Fahrdrabt ausüben,

Anforderung	$v \geq 250$ [km/h]	$250 > v > 160$ [km/h]	$v \leq 160$ [km/h]
Raum für Anhub des Seitenhalters	$2S_0$		
Mittlere Kontaktkraft F_m	siehe nachfolgend Punkte a4) bis b4)		
Standardabweichung bei höchster Streckengeschwindigkeit $\sigma_{\max}$ (N)	$0,3 F_m$		
Prozentualer Anteil von Lichtbögen bei höchster Streckengeschwindigkeit, NQ (%) (Mindest-Lichtbogendauer 5 ms)	$\leq 0,2$	$\leq 0,1$ für AC-Systeme $\leq 0,2$ für DC-Systeme	$\leq 0,1$

Abschnitt 4.2.1 ~~12~~. der TSI ENE eine mittlere Kontaktkraft F_m auf den Fahrdrabt ausüben,

- a) Die mittlere Kontaktkraft F_m ist der statistische Mittelwert der Kontaktkraft. F_m ergibt sich aus den ~~statischen~~ statischen, dynamischen und aerodynamischen Anteilen der Kontaktkraft des Stromabnehmers.

- b) Die ~~Spannen-Bereiche~~ von F_m ~~sind~~ für die ~~einzelnen jedes der Energieversorgungssysteme~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 112 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Fahrstromversorgungssysteme in Tabelle 6 der Norm EN 50367: 2020+A1:2022~~2012~~ angegeben.

c) Die Oberleitungen müssen so ausgelegt sein, dass sie dem in Tabelle 6 der Norm EN 50367: 2020+A1:2022~~2012~~ bestimmten oberen Grenzwert von F_m standhalten.

d) Die Kurven ~~gelten~~ beziehen sich auf Geschwindigkeiten bis zu 3620 [km/h]. Für Geschwindigkeiten über 3620 [km/h] sind die Verfahren der Vertragsstaaten anzuwenden, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird. ~~in Abschnitt 6.1.3 beschriebenen Verfahren anzuwenden.~~

S_0 ist der ~~berechnete~~, simulierte oder gemessene Fahrdrahtanhub am Seitenhalter bei mindestens zwei gleichzeitig mit dem oberen Grenzwert der im normalen Betrieb mit einem oder mehreren anliegenden Stromabnehmern bei einer mittleren Kontaktkraft F_m anliegenden Stromabnehmern bei der bauartbedingten Geschwindigkeit der Oberleitung und höchster Streckengeschwindigkeit. ~~Wenn~~ Ist der Anhub des Seitenhalters durch die Oberleitungsbauart mechanisch begrenzt ~~ist~~, so ~~ist es zulässig, den~~ darf der erforderlichen Raum auf $1,5 S_0$ zu reduziert werden (siehe EN 50119:2020~~09~~, Abschnitt 5.10.2).

Die maximale Kraft (F_{max}) ~~auf freier Strecke~~ liegt normalerweise innerhalb des Bereichs F_m zuzüglich drei Standardabweichungen σ_{max} ; höhere Werte können an bestimmten Stellen auftreten und sind in EN 50119:2020~~09~~, ~~Tabelle 4~~, Abschnitt 5.2.5.2, Tabelle 4 angegeben. Bei starren Bauteilen, wie Streckentrennern in Oberleitungsanlagen, darf die Kontaktkraft bis auf maximal 350 N steigen,

um eine Stromabnahmequalität ohne unzulässige Lichtbogenbildung sicherzustellen und um Abnutzung und Ausfälle der Schleifstücke zu begrenzen. Die Anpassung der Kontaktkraft erfolgt bei der Durchführung dynamischer Prüfungen.

3a) Fahrzeuge und an Fahrzeugen angebrachte Stromabnehmer dürfen die Grenzwerte für den Anhub S_0 und entweder die Standardabweichung σ_{max} oder den prozentualen Lichtbogenanteil gemäß vorstehender Ziffer 3) nicht überschreiten.

Abschnitt 4.2.12 der TSI ENE nicht überschreiten.

4) Das Ziel der Verifizierung auf Ebene der Interoperabilitätskomponente ist die Validierung des dynamischen Verhaltens des Stromabnehmers selbst und seiner Fähigkeit, Strom aus einer

| mit der TSI konformen

Oberleitung abzunehmen. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.1.3.7 beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 113 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Das Ziel der Verifizierung auf Fahrzeugebene (Einbau in ein bestimmtes Fahrzeug) ist die Anpassung der Kontaktkraft unter Berücksichtigung der aerodynamischen Auswirkungen des Fahrzeugs und der Position des Stromabnehmers in der jeweiligen Einheit oder in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.20 beschrieben.

- 6) ~~Der Bereich der mittleren Kontaktkraft F_m für Oberleitungen für Geschwindigkeiten von mehr als 320 km/h nicht harmonisiert. Daher kann das dynamische Verhalten des Stromabnehmers anhand dieser ETV nur für elektrische Einheiten mit Geschwindigkeiten bis zu 320 km/h bewertet werden.~~
~~Für den Geschwindigkeitsbereich oberhalb von 320 km/h bis zur Höchstgeschwindigkeit (wenn diese mehr als 320 km/h beträgt) kommt das Verfahren für innovative Lösungen gemäß dieser ETV zur Anwendung.~~
- ~~Nach der TSI ENE wurde der Bereich der Artikel 10 sowie Kapitel 6 dieser TSI~~

4.2.8.2.9.7 Anordnung der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)

- Es können mehrere Stromabnehmer gleichzeitig in Kontakt mit den Oberleitungen sein.
- Die Anzahl der Stromabnehmer und deren Abstand zueinander müssen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Stromabnahmeleistung gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.2.8.2.9.6 gewählt werden.
- Wenn der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stromabnehmern der bewerteten Einheit in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden kleiner als der in

folgenden Tabellen für die Oberleitungsauslegung verwendete Stromabnehmerabstand ist

Fahrgeschwindigkeit (km/h)	AC Mindestabstand (m)		
Typ	A	B	C
$v \geq 250$	200		
$160 < v < 250$	200	85	35
$120 < v \leq 160$	85	85	35
$80 < v \leq 120$	20	15	15
$v \leq 80$	8	8	8

Fahrgeschwindigkeit (km/h)	3 kV DC Mindestabstand (m)		
Typ	A	B	C
$v \geq 250$	200		
$160 < v < 250$	200	115	35
$120 < v \leq 160$	20	20	20

Abschnitt 4.2.13 der TSI ENE für die Oberleitungsauslegung verwendete Stromabnehmerabstand ist

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 114 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

$80 < v \leq 120$	20	15	15
$v \leq 80$	8	8	8

Fahr- geschwindigkeit (km/h)	1,5 kV DC Mindestabstand (m)		
Typ	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
$v \geq 250$	200	200	35
$160 < v < 250$	200	85	35
$120 < v \leq 160$	85	35	20
$80 < v \leq 120$	35	20	15
$v \leq 80$	20	8	8

oder mehr als zwei Stromabnehmer gleichzeitig mit den Oberleitungen in Kontakt sind, muss für die Fahrzeuge mittels Prüfung nachgewiesen werden, dass ~~für den Stromabnehmer mit der geringsten Leistung (der vor diesem Test aufgrund von Simulationen ermittelt wurde) die im obigen~~ das in Abschnitt 4.2.8.2.9.6 festgelegte ~~Stromabnehmerqualität~~ dynamische Verhalten erreicht wird.

4) Die Abstände zwischen aufeinanderfolgenden Stromabnehmern, für die das Fahrzeug geprüft wurde, sind in der technischen Dokumentation anzugeben (siehe Abschnitt 4.2.12.2).

4) ~~Der für die Oberleitungsauslegung verwendete (und daher für den Test verwendete) Stromabnehmerabstand (entweder A, B oder C wie in Punkt 3 dieses Abschnitts definiert) | Abschnitt 4.2.13 der TSI ENE definiert) ist in der technischen Dokumentation einzutragen (siehe Abschnitt 4.2.12.2).~~

4.2.8.2.9.8 Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken (Fahrzeugebene)

- 1) Züge müssen so ausgelegt sein, dass sie von einem Streckenabschnitt mit einem Energieversorgungssystem und mit einer Phase in den benachbarten Streckenabschnitt

mit einem anderen Energieversorgungssystem oder einer anderen Phase fahren können, ohne dass eine Überbrückung der System- oder Phasentrennstrecken notwendig ist.

Für die Überprüfung der Kompatibilität zwischen Einheit und Oberleitung geht diese ETV davon aus, dass vorbehaltlich von Sonderfällen, die Phasen- oder Systemtrennstrecken wie folgt beschaffen sind:

Phasentrennstrecken

Allgemeines

Durch die Auslegung der Phasentrennstrecken muss gewährleistet ~~werden~~ sein, dass Züge von einem Abschnitt in einen mit einer anderen Phase gespeisten Nachbarabschnitt fahren können, ohne

(wie in der TSI ENE in den Abschnitten 4.2.15 und 4.2.16 beschrieben) mit einem anderen Energieversorgungssystem oder einer anderen Phase fahren können, ohne dass eine Überbrückung der System- oder Phasentrennstrecken notwendig ist.



dass beide Phasen verbunden werden. Der Stromaustausch zwischen Oberleitung und Zug muss durch Abschalten des Leistungsschalters im Fahrzeug oder auf andere gleichwertige Weise auf Null reduziert werden. ~~Die Leistungsaufnahme der Züge (für Traktion und Hilfsbetriebe) muss auf Null abgesenkt werden, wenn bevor ein der Zug in eine die Phasentrennstrecke einfährt befährt.~~ Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden (mit Ausnahme der kurzen Trennstrecke), damit ein Zug, der innerhalb einer Phasentrennstrecke zum Stehen kommt, wieder anfahren kann.

Die Gesamtlänge D ~~neutraler der spannungsfreien Strecken-Abschnitte~~ ist in der Norm EN-EN 50367:2012, Abschnitt 4 festgelegt. ~~Für die~~ Bei der Berechnung von D sind ~~Freiräume die Luftstrecken~~ gemäß der Norm EN 50119:2009, Abschnitt 5.1.3 und ein Anhub S_0 zu berücksichtigen.

Strecken für Geschwindigkeiten $v \geq 250$ [km/h]

Zwei Ausführungen der Phasentrennstrecken sind möglich. ~~Es können zwei Ausführungen der Phasentrennstrecken verwendet werden:~~

- i.eine Anordnung, in der sich alle Stromabnehmer der längsten TSI-konformen Züge innerhalb des spannungsfreien Abschnitts der Trennstrecke befinden. Die Gesamtlänge der Trennstrecke des spannungsfreien Abschnitts muss mindestens 402 m betragen. Genaue Anforderungen sind in EN 50367:2012, Anhang A.1.2, enthalten; oder
- i.eine kürzere Phasentrennstrecke mit drei isolierten Überlappung~~abschnitten (Streckentrennungen)~~, wie in EN 50367:2012, Anhang A.1.4, dargestellt. Die Gesamtlänge des spannungsfreien Abschnitts, einschließlich Luftstrecken und Toleranzen, beträgt weniger als 142 m. ~~Die Gesamtlänge dieser Phasentrennstrecke beträgt weniger als 142 m, einschließlich Sicherheitsabständen und Toleranzen.~~

Strecken ~~für mit~~ zulässigen Höchst Geschwindigkeiten $v < 250$ [km/h]

~~Die~~ Bei der Auslegung ~~der von~~ Trennstrecken ~~muss~~ müssen in der Regel die Lösungen zum Einsatz kommen, die ~~den~~ in der Norm EN 50367:2012 Anlage A.1 beschriebenen Lösungen entsprechen ~~werden.~~ ~~Wenn Wird~~ eine Alternativlösung ~~vorgeschlagen angeboten~~ wird, muss nachgewiesen werden, dass diese Alternative mindestens gleichwertig genauso zuverlässig ist.



Systemtrennstrecken

Allgemeines

Systemtrennstrecken sind so auszulegen, dass Züge von einem Abschnitt in einen mit einem anderen Fahrstromversorgungssystem gespeisten Nachbarabschnitt fahren können, ohne dass die beiden Systeme verbunden werden. Für das Befahren von Systemtrennstrecken gibt es zwei Verfahren.
~~Die Auslegung von Systemtrennstrecken muss gewährleisten, dass Fahrzeuge von einem Energieversorgungssystem in ein benachbartes anderes Energieversorgungssystem fahren können, ohne dass beide Systeme verbunden werden. Für das Befahren von Systemtrennstrecken gibt es zwei Verfahren:~~

- 1) mit gehobenem, am Fahrdraht anliegendem Stromabnehmer,
- 2) mit abgesenktem, nicht am Fahrdraht anliegendem Stromabnehmer.

Die Gesamtlänge D der spannungsfreien Abschnitte~~neutraler Strecken~~ ist in der Norm EN 50367:2012, Abschnitt 4 festgelegt. ~~Für die~~Bei der Berechnung von D sind ~~Freiräume~~die Luftstrecken gemäß der Norm EN 50119:2009, Abschnitt 5.1.3 und ein Fahrdrachta~~An~~hub S_0 zu berücksichtigen.

Gehobene Stromabnehmer

Der Stromaustausch zwischen Oberleitung und Zug muss durch Abschalten des Leistungsschalters im Fahrzeug oder auf andere gleichwertige Weise auf Null reduziert werden.
~~Die Leistungsaufnahme der Züge (für Traktion und Hilfsbetriebe und Leerlaufspannung des Transformators) muss auf Null abgesenkt werden, wenn bevor der ein Zug in eine die Systemtrennstrecke beieinfährt. Wenn Werden~~ die Systemtrennstrecken mit gehobenen, am Fahrdraht anliegenden Stromabnehmern befahren werden, so gelten für die Konstruktion ~~die folgenden~~ Bedingungen:

- i. Die Geometrie der einzelnen Oberleitungsabschnitte muss verhindern, dass die Stromabnehmer beide Energieversorgungssysteme kurzschließen oder ~~überbrücken~~verbinden.
- ii. Im Teilsystem „Energie“ müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das ~~Überbrücken~~Verbinden benachbarter Energieversorgungssysteme ~~für den Fall~~ zu

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 117 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

verhindern, falls dass das ~~Auslösen-Öffnen~~
~~des/der/s~~ Leistungsschalter(s) auf den
Fahrzeugen nicht funktioniert,.

- iii. Die Änderung der Fahrdrathöhe entlang
der gesamten Trennstrecke muss den
Anforderungen in EN 50119:2009,
Abschnitt 5.10.3 entsprechen.

Gesenkte Stromabnehmer

~~Wenn~~ Wird eine Systemtrennstrecke mit gesenkten
Stromabnehmern befahren wird, so muss sie so
ausgeführt ~~werden~~sein, dass im Fall eines
unbeabsichtigt gehobenen Stromabnehmers ~~die~~
~~Überbrückung~~eine Verbindung beider
~~Energieversorgungssysteme~~
Fahrstromversorgungssysteme vermieden wird.

- 2) Elektrische Einheiten, die für mehrere Energieversorgungssysteme ausgelegt sind, müssen beim
Befahren von Systemtrennstrecken automatisch die Spannung des Energieversorgungssystems am
Stromabnehmer erkennen.

- 3) Beim Durchfahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken muss der Leistungsaustausch zwischen der
Oberleitung und der Einheit auf null ~~Energieverbrauch der Einheit auf Null~~ gesenkt werden können.

~~Es ist die Pflicht~~ Der Infrastrukturbetreibers ist
verpflichtet, dem Antragsteller die relevanten
Informationen zur Infrastruktur zukommen zu
lassen, darunter Informationen zur zulässigen
Stellung der Stromabnehmer:

Dem Infrastrukturregister sind Informationen zur
zulässigen Stellung der Stromabnehmer zu
entnehmen:

beim Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken abgesenkt oder angehoben (mit zulässigen
Stromabnehmeranordnungen).

- 4) Elektrische Einheiten mit ~~vorgesehenen~~ bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten von 250 km/h oder
darüber ~~sind mit einer fahrzeugseitigen Leit- und Steuerungselektronik (Train Control and Monitoring~~
~~System – TCMS) auszurüsten, müssen die~~ die Informationen über die Position der jeweiligen
Trennstrecke per Funk empfangen ~~kann können, Und die~~ Die anschließenden Befehle zur Steuerung des
Stromabnehmers und des Hauptleistungsschalters ~~werden müssen~~ ohne ein Eingreifen des
Triebfahrzeugführers automatisch von der ~~Leit- und Steuerungselektronik der~~ Einheit ausgelöst.

- 5) ~~Einheiten, die auf Strecken mit dem ETCS (Europäisches System für Zugsteuerung und Zugsicherung)~~
~~betrieben werden sollen, sind mit einer fahrzeugseitigen Leit- und Steuerungselektronik auszurüsten, die~~
~~die Informationen des ETCS bezüglich der Position der Trennstrecke empfangen~~

~~kann:~~

~~kann, wie in der TSI ZTS in Anlage A Ziffer 7~~
~~beschrieben.~~

~~Bei Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h, brauchen die~~
~~anschließenden Befehle nicht automatisch ausgelöst zu werden. Bei diesen Einheiten müssen allerdings~~
~~die vom ETCS übertragenen Informationen über Trennstrecken im Fahrzeug angezeigt werden, damit~~
~~der Triebfahrzeugführer entsprechend eingreifen kann.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 118 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5) <u>Die Aktivierung des Hauptschalters der Einheit beim Durchfahren von Streckenabschnitten, in denen das Antriebssystem (Spannung und Frequenz) geändert wird, kann manuell oder automatisch erfolgen.</u> <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u> <u>Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktionen „Wechsel des Antriebssystems, Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzusenkendem Stromabnehmer – Streckenseitige Befehle, Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzuschaltendem Hauptschalter – Streckenseitige Befehle“ (Change of traction system, Powerless section with pantograph to be lowered – Trackside orders, Powerless section with main power switch to be switched off – Trackside orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Für Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h müssen die anschließenden Befehle nicht automatisch ausgelöst werden.</u>
6) <u>(bleibt offen)</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktionen „Hauptschalter – STM-Befehle“ (Main Power Switch – STM orders), „Stromabnehmer – STM-Befehle“ (Pantograph – STM orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Bei Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h müssen die anschließenden Befehle nicht automatisch ausgelöst zu werden. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.</u>

4.2.8.2.9.9 Isolation des Stromabnehmers vom Einzelfahrzeug (Fahrzeugebene)

- 1) Die Stromabnehmer sind so auf einer elektrischen Einheit zu montieren, dass die isolierte Ableitung des Stroms von der Stromabnehmerwippe an die Fahrzeugmasse gewährleistet ist. Die Isolation muss für alle Systemspannungen geeignet sein, für die die Einheit ausgelegt ist.

4.2.8.2.9.10 Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)

- 1) Elektrische Einheiten müssen so ausgelegt sein, dass die Stromabnehmer in einem Zeitraum entsprechend den Anforderungen ~~in Abschnitt 4.7 (3 Sekunden)~~ der in Anlage J-1 Index [23] Ziffer 51

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 119 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

genannten Spezifikation sowie gemäß der in Anlage J-1 [Index \[26\]](#) ~~Ziffer 52~~ genannten Spezifikation auf den dynamischen Isolationsabstand abgesenkt werden können, wobei die Absenkung entweder vom Triebfahrzeugführer oder infolge einer Zugsteuerungsfunktion (einschließlich Funktionen der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung) ausgelöst wird.

- 2) Der Stromabnehmer muss sich in weniger als 10 Sekunden in die eingefahrene Position absenken lassen. Beim Absenken des Stromabnehmers muss zuvor automatisch der Hauptleistungsschalter geöffnet werden.
- 3) Ist eine elektrische Einheit mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung ausgestattet, die den Stromabnehmer bei einem Schaden der Stromabnehmerwippe absenkt, hat diese Vorrichtung zur automatischen Absenkung die Anforderungen [gemäß der in Anlage J-1 Index \[23\]](#) ~~gemäß Abschnitt 4.8 der in Anlage J-1 Ziffer 51~~ genannten Spezifikation zu erfüllen.
- 4) Elektrische Einheiten mit einer ~~vorgesehenen~~ [bauartbedingten](#) Höchstgeschwindigkeit von mehr als 160 km/h sind mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung auszurüsten.
- 5) Elektrische Einheiten mit einer ~~vorgesehenen~~ [bauartbedingten](#) Höchstgeschwindigkeit von mehr als 120 km/h, bei denen im Betrieb mehrere Stromabnehmer angehoben werden müssen, sind mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung auszurüsten.
- 6) Sonstige elektrische Einheiten können mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung ausgerüstet werden.

4.2.8.2.10 Elektrischer Schutz des Zuges

- 1) Elektrische Einheiten müssen gegen interne Kurzschlüsse (aus dem Innern der Einheit) geschützt sein.
- 2) Die Position des Hauptleistungsschalters muss so gewählt sein, dass die fahrzeugseitigen Hochspannungsschaltkreise, einschließlich Hochspannungsverbindungen zwischen ~~Einzelfahrzeugen~~ [Fahrzeugen](#), geschützt sind. Der Stromabnehmer, der Hauptleistungsschalter und die Hochspannungsverbindung zwischen diesen müssen sich am ~~gleichen Einzelfahrzeug~~ [selben Fahrzeug](#) befinden.
- 3) Elektrische Einheiten müssen gegen kurze Überspannungen, zeitweilige Überspannungen und maximale Fehlströme geschützt sein. Um diese Anforderung erfüllen zu können, muss der elektrische Schutz der Einheit gemäß den Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[22\]](#) ~~Ziffer 53~~ genannten Spezifikation ausgelegt sein.

4.2.8.3 ~~Verbrennungs- und andere thermische Antriebssysteme~~ [\(bleibt offen\)](#)

~~Verbrennungsmotoren müssen die EU-Gesetzgebung zu Abgasen (Zusammensetzung, Grenzwerte) einhalten.~~

4.2.8.4 Schutz gegen elektrische Gefahren

- 1) Fahrzeuge und ihre unter Spannung stehenden Komponenten sind so auszulegen, dass ein direkter oder indirekter Kontakt mit Zugpersonal und Fahrgästen sowohl im normalen Betrieb als auch bei Ausrüstungsfehlern vermieden wird. Zur Einhaltung dieser Anforderung sind die Vorkehrungen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[27\]](#) ~~Ziffer 54~~ genannten Spezifikation anzuwenden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 120 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9 Führerraum und Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine

- 1) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für Einheiten mit Führerraum.

4.2.9.1 Führerraum

4.2.9.1.1 Allgemeines

- 1) Der Führerraum ist so auszulegen, dass der Betrieb durch einen einzigen Triebfahrzeugführer möglich ist.
- 2) Der im Führerraum maximal zulässige Geräuschpegel ist in der ETV Lärm spezifiziert.

4.2.9.1.2 Ein- und Ausstieg

4.2.9.1.2.1 Ein- und Ausstieg unter Betriebsbedingungen

- 1) Der Führerraum muss von beiden Seiten des Zuges zugänglich sein, und zwar von einem Bodenniveau, das 200 mm unterhalb der Schienenoberkante liegt.
- 2) Dieser Zugang kann entweder direkt von außen über eine Außentür am Führerraum oder durch den Bereich hinter dem Führerraum erfolgen. Im letztgenannten Fall gelten die Anforderungen dieses Abschnitts für Zugänge von außen zum Führerraum auf beiden Seiten des Fahrzeugs.
- 3) Die Vorrichtungen für den Ein- und Ausstieg des Zugpersonals zum bzw. aus dem Führerraum, z. B. Trittstufen, Handläufe oder Griffe zum Öffnen, müssen aufgrund ihrer Abmessungen (Erreichbarkeit, Breite, Abstand, Form) sicher und einfach zu handhaben sein. Für die entsprechende Bewertung sind anerkannte Normen zugrunde zu legen. Die Vorrichtungen sind unter Berücksichtigung ergonomischer Kriterien in Verbindung mit deren Benutzung auszulegen. Die Trittstufen dürfen keine scharfen Kanten haben, die für die Schuhe des Zugpersonals ein Hindernis darstellen.
- 4) Fahrzeuge mit Außengängen als Führerraumzugang sind zum Schutz des Triebfahrzeugführers beim Einstieg in den Führerraum mit Handläufen und Fußleisten auszustatten.
- 5) Die Außentüren des Führerraums müssen so öffnen, dass sie auch in geöffnetem Zustand bei stehendem Fahrzeug im vorgesehenen Bezugsprofil bleiben (siehe ~~in dieser ETV~~ Abschnitt 4.2.3.1).
- 6) Die Außentüren des Führerraums müssen über eine lichte Breite/Höhe von mindestens 1675 x 500 mm bei Zugänglichkeit über Trittstufen oder mindestens 1750 x 500 mm bei Zugänglichkeit von der Bodenebene verfügen.
- 7) Innentüren, durch die das Zugpersonal den Führerraum betritt, müssen über eine lichte Breite/Höhe von mindestens 1700 x 430 mm verfügen.
- 8) Wenn die Türen senkrecht zum Fahrzeug stehen, darf der Freiraum um die Türen des Führerraums (Außentüren und Innentüren) entsprechend dem Lichtraum des Fahrzeugs im oberen Teil reduziert sein (Winkel oben auf der Außenseite). Diese Reduzierung ist in jedem Fall auf die Beschränkung durch den Lichtraum im oberen Teil begrenzt und darf nicht dazu führen, dass die Breite des Freiraums bei der Oberkante der Tür weniger als 280 mm beträgt.
- 9) Der Führerraum und sein Zugang sind so auszulegen, dass das Zugpersonal den Zugang unbefugter Personen zum (besetzten oder nicht besetzten) Führerraum verhindern kann. Dabei muss gewährleistet

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 121 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

sein, dass im Führerraum befindliche Personen den Führerraum ohne Werkzeug oder Schlüssel verlassen können.

- 10) Der Zugang zum Führerraum muss ohne fahrzeugseitig verfügbare Energieversorgung möglich sein. Die Außentüren des Führerraums dürfen sich nicht unbeabsichtigt öffnen.

4.2.9.1.2.2 Nottausstieg im Führerraum

- 1) In einer Notsituation müssen die Evakuierung des Zugpersonals aus dem Führerraum und der Zugang zum Innenraum des Führerraums durch den Rettungsdienst auf beiden Seiten des Führerraums durch eine der folgenden Nottausstiegsöffnungen möglich sein: die Außentüren des Führerraums (Zugang gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.2.9.1.2.1 direkt von außen), Seitenfenster oder Notluken.
- 2) In allen Fällen muss der Freiraum (die freie Fläche) der Nottausstiegsöffnungen mindestens 2000 cm² bei einer Innenabmessung von mindestens 400 mm betragen, damit eingeschlossene Personen über diese Öffnungen befreit werden können.
- 3) Endführerräume müssen über mindestens einen Ausgang zum Innenbereich verfügen. Dieser Ausgang ermöglicht den Zugang zu einem mindestens 2 m langen Bereich mit mindestens den in Abschnitt 4.2.9.1.2.1 in den Absätzen 7) und 8) genannten Freiräumen. Dieser Bereich (einschließlich des Bodens) muss frei von Hindernissen sein, die die Flucht des Triebfahrzeugführers erschweren könnten. Der Bereich muss sich innerhalb des Fahrzeug befinden und kann ein innerer Bereich oder ein nach außen geöffneter Bereich sein.

4.2.9.1.3 Äußere Sichtverhältnisse

4.2.9.1.3.1 Sicht nach vorn

- 1) Der Führerraum muss so konstruiert sein, dass der Triebfahrzeugführer unter den in Anlage F genannten Bedingungen von seiner sitzenden Fahrposition aus eine klare und uneingeschränkte Sichtlinie hat, um die ortsfesten Signale links und rechts des Gleises zu sehen, wenn sich der Zug auf einem geraden Gleis oder in Kurven mit einem Bogenhalbmesser von mindestens 300 m befindet.
- 2) Diese Anforderung muss auch in der stehenden Fahrposition unter den in Anlage F genannten Bedingungen in Lokomotiven und Steuerwagen erfüllt sein, wenn diese Wagen von einem Triebfahrzeugführer auch im Stehen gesteuert werden sollen.
- 3) Für Lokomotiven mit einem Mittelführerraum sowie für Gleisbaumaschinen ist die vorstehende Anforderung bezüglich der niedrigen Signale auch erfüllt, wenn der Triebfahrzeugführer im Führerraum zwischen verschiedenen Positionen wechseln kann, um niedrige Signale zu erkennen. Die Anforderung muss nicht bei sitzender Fahrposition erfüllt werden.

4.2.9.1.3.2 Sicht nach hinten und seitliche Sicht

- 1) Der Führerraum muss so gestaltet sein, dass der Triebfahrzeugführer bei stehendem Fahrzeug auf beiden Seiten des Zugs nach hinten schauen kann. Diese Anforderung muss durch eine der folgenden Vorrichtungen erfüllt werden: öffnende Seitenfenster bzw. eine Klappe an jeder Seite des Führerraums, Außenspiegel oder ein Kamerasystem.
- 2) Wenn die Anforderung gemäß dem vorstehenden Absatz 1) durch ein zu öffnendes Seitenfenster bzw. eine zu öffnende Klappe erfüllt werden soll, muss die Öffnung groß genug sein, dass der Triebfahrzeugführer seinen Kopf durch die Öffnung stecken kann. Bei Lokomotiven und Steuerwagen,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 122 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

die für den Einsatz in einer Zusammenstellung mit einer Lokomotive vorgesehen sind, muss die gewählte Ausgestaltung dem Triebfahrzeugführer gleichzeitig auch das Betätigen der Notbremse ermöglichen.

4.2.9.1.4 Innengestaltung

- 1) Die Innengestaltung des Führerraums muss die anthropometrischen Abmessungen des Triebfahrzeugführers gemäß Anlage E berücksichtigen.
- 2) Die Bewegungsfreiheit des Personals im Führerraum darf nicht durch Hindernisse eingeschränkt sein.
- 3) Der Fußboden des Führerraums, der dem Arbeitsbereich des Triebfahrzeugführers entspricht, darf (mit Ausnahme des Einstiegsbereichs des Führerraums und der Fußstütze) keine Stufen aufweisen.
- 4) Die Innengestaltung von Lokomotiven und von Steuerwagen, wenn diese Steuerwagen von einem Triebfahrzeugführer auch im Stehen gesteuert werden sollen, muss sowohl eine sitzende als auch eine stehende Fahrposition ermöglichen.
- 5) Der Führerraum muss mit mindestens einem Führersitz (siehe Abschnitt 4.2.9.1.5) und zusätzlich mit einem Sitz ausgestattet sein, der nicht als Fahrposition gilt und von einem Mitglied des Zugpersonals genutzt werden kann.

4.2.9.1.5 Führersitz

Anforderungen auf Komponentenebene:

- 1) Der Führersitz muss so ausgelegt sein, dass der Triebfahrzeugführer in sitzender Position alle normalen Fahrfunktionen ausführen kann, wobei die anthropometrischen Abmessungen des Triebfahrzeugführers gemäß Anlage E zu berücksichtigen sind. Der Sitz muss eine aus physiologischer Sicht korrekte Haltung des Triebfahrzeugführers ermöglichen.
- 2) Der Triebfahrzeugführer muss die Möglichkeit haben, die Sitzposition anzupassen, um die Referenzposition der Augen für die Sicht nach außen gemäß Abschnitt 4.2.9.1.3.1 ~~einnehmen~~erfüllen zu können.
- 3) Bezüglich der Auslegung des Sitzes und der Verwendung durch den Triebfahrzeugführer sind Aspekte der Ergonomie und des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Anforderungen an den Einbau in den Führerraum:

- 4) Der Einbau des Sitzes in den Führerraum muss mithilfe der am Sitz befindlichen Einstellfunktionen (auf Komponentenebene) die Erfüllung der Anforderungen an die Sicht nach außen gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.2.9.1.3.1 ermöglichen. Aspekte der Ergonomie und des Arbeitsschutzes sowie die Nutzung des Sitzes durch den Fahrer dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Der Sitz darf in einer Notsituation kein Hindernis für den Fluchtweg des Triebfahrzeugführers darstellen.
- 6) Der Einbau des Führersitzes in Lokomotiven und Steuerwagen, wenn diese Steuerwagen durch den Triebfahrzeugführer auch im Stehen zu bedienen sein sollen, muss eine Einstellungsmöglichkeit vorsehen, sodass der freie Raum geschaffen werden kann, der für die stehende Fahrposition erforderlich ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 123 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.1.6 Führertisch – Ergonomie

- 1) Der Führertisch und seine Ausrüstung sowie seine Bedienelemente sind so anzuordnen, dass der Triebfahrzeugführer in seiner am häufigsten genutzten Fahrposition eine normale Haltung beibehalten kann, ohne dass seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Dabei sind die anthropometrischen Abmessungen des Triebfahrzeugführers wie in Anlage E beschrieben zu berücksichtigen.
- 2) Damit auf den Führertisch Papier-Dokumente gelegt werden können, die während der Fahrt erforderlich sind, muss vor dem Führersitz ein Lesebereich mit mindestens 30 cm Breite und 21 cm Höhe verfügbar sein.
- 3) Bedienungs- und Steuerelemente sind so eindeutig zu kennzeichnen, dass der Triebfahrzeugführer sie erkennen kann.
- 4) Wenn die Traktions- und/oder Bremskraft durch einen Hebel (kombinierter Hebel oder getrennte Hebel) gesteuert wird, muss dieser so ausgelegt sein, dass der Hebel zur Erhöhung der „Traktionskraft“ nach vorne geschoben und zur Erhöhung der „Bremskraft“ nach hinten in Richtung des Triebfahrzeugführers gezogen wird.

Wenn der Hebel über eine Stellposition für eine Notbremsung verfügt, muss diese Stellposition eindeutig von den anderen Stellpositionen des Hebels abgegrenzt sein (z. B. durch eine Rastung).-

5) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u> 6) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Richtungskontrolle“ (direction controller) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u> <u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Statusinformation Führerraum“ (cab status information) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

4.2.9.1.7 Klimasteuerung und Luftqualität

- 1) Die Luft im Führerraum muss so erneuert werden, dass die CO₂-Konzentration den in Abschnitt 4.2.5.8 dieser ETV definierten Werten entspricht.
- 2) In der Sitzposition des Triebfahrzeugführers (wie in Abschnitt 4.2.9.1.3 definiert) dürfen die vom Lüftungssystem verursachten Luftströme an Kopf und Schultern den Grenzwert für die Luftgeschwindigkeit nicht überschreiten, der für einen Arbeitsplatz als angemessen anerkannt ist.

4.2.9.1.8 Innenbeleuchtung

- 1) Die allgemeine Beleuchtung im Führerraum muss in allen normalen Betriebsmodi des Fahrzeugs (einschließlich des Modus „Abgeschaltet“) durch den Triebfahrzeugführer ein- und ausgeschaltet werden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 124 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

können. Die Beleuchtungsstärke auf dem Führertisch muss mehr als 75 lx betragen; bei Gleisbaumaschinen muss die Beleuchtungsstärke mehr als 60 lx betragen.

- 2) Für den Triebfahrzeugführer muss eine unabhängige Beleuchtung im Lesebereich des Führertisches verfügbar sein, deren Beleuchtungsstärke durch den Triebfahrzeugführer auf über 150 lx ~~eingestellt~~ einstellbar ist ~~werden kann~~.
- 3) Eine unabhängige Instrumentenbeleuchtung ist vorzusehen; die Instrumentenbeleuchtung muss einstellbar sein.
- 4) Um gefährliche Verwechslungen mit Betriebssignalen außerhalb des Fahrzeugs zu vermeiden, sind im Führerraum grüne Lichter oder eine grüne Beleuchtung nicht zulässig, ausgenommen

Signalsysteme in Führerräumen, deren Auslegung vor Inkrafttreten dieser ETV stattgefunden hat.

bestehende Signalsysteme der Klasse B in Führerräumen (gemäß Definition in der TSI ZZS).

4.2.9.2 Stirnscheibe

4.2.9.2.1 Mechanische Eigenschaften:

- 1) Die Abmessungen, die Position, die Formgebung und die Oberflächengestaltung der Fenster (auch für Instandhaltungszwecke) dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen (gemäß Abschnitt 4.2.9.1.3.1) nicht behindern und müssen die Fahrtätigkeit unterstützen.
- 2) Die Stirnscheiben des Führerraums müssen ~~einem Einschlag von Projektilen~~ gemäß ~~Abschnitt 4.2.7~~ der in Anlage J-1 Index [28] ~~Ziffer 55~~ genannten Spezifikation einem Einschlag von Projektilen standhalten ~~sowie und~~ über einen Splitterschutz ~~gemäß Abschnitt 4.2.9 der genannten Spezifikation~~ verfügen.

4.2.9.2.2 Optische Eigenschaften

- 1) Die optische Qualität der Stirnscheiben des Führerraums muss so gestaltet sein, dass die Sichtbarkeit von Zeichen (Form und Farbe) unter allen Betriebsbedingungen (beispielsweise bei Beheizung der Scheibe zur Vermeidung des Beschlagens oder der Vereisung der Scheibe) nicht verändert wird.
- 2) Die Stirnscheibe muss die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [28] genannten Spezifikation in Bezug auf folgende Eigenschaften erfüllen:
 - a) Winkel zwischen Primär- und Sekundärbild bei eingebauter Scheibe;
 - b) zulässige optische Verzerrungen der Sicht;
 - c) Trübungen;
 - d) Lichttransmission;
 - e) Farborte.

~~Der Winkel zwischen Primär- und Sekundärbild bei eingebauter Scheibe darf die Grenzwerte gemäß Abschnitt 4.2.2. der in Anlage J-1 Ziffer 56 genannten Spezifikation nicht überschreiten.~~
- 3) ~~Zulässige optische Verzerrungen der Sicht müssen im Einklang mit Abschnitt 4.2.3 der in Anlage J-1 Ziffer 56 genannten Spezifikation stehen.~~
- 4) ~~Im Zusammenhang mit Trübungen sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.4 der in Anlage J-1 Ziffer 56 genannten Spezifikation einzuhalten.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 125 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) ~~Im Zusammenhang mit der Lichttransmission sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.5 der in Anlage J-1 Ziffer 56 genannten Spezifikation einzuhalten.~~
- 6) ~~Für die Farborte sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.6 der in Anlage J-1 Ziffer 56 genannten Spezifikation maßgeblich.~~

4.2.9.2.3 Ausrüstung

- 1) Die Stirnscheibe muss über Enteisungs- und Antibeschlagvorrichtungen sowie über externe Reinigungsvorrichtungen verfügen, die vom Triebfahrzeugführer gesteuert werden.
- 2) Anordnung, Art und Qualität dieser Vorrichtungen müssen sicherstellen, dass der Triebfahrzeugführer unter den meisten Wetter- und Betriebsbedingungen eine klare Sicht nach außen behält und dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen nicht behindern.
- 3) Vorrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung müssen vorhanden sein. Sie dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers auf externe Zeichen, Signale und andere visuelle Informationen nicht behindern, wenn diese Schutzvorrichtungen nicht genutzt werden.

4.2.9.3 Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine

4.2.9.3.1 Wachsamkeitskontrolle über den Triebfahrzeugführer

- 1) Der Führerraum ist mit einer Vorrichtung auszustatten, mit der die Aktivität des Triebfahrzeugführers überwacht und der Zug automatisch angehalten werden kann, wenn eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers erkannt wird. Mit dieser fahrzeugseitigen technischen Vorrichtung kann das Eisenbahnunternehmen die Anforderung
, den Zug anzuhalten, wenn der Triebfahrzeugführer nicht innerhalb einer bestimmten Zeit X (wie unten definiert) reagiert, erfüllen.
des Abschnitts 4.2.2.9 der TSI OPE erfüllen.

- 2) **Spezifikationen für die Vorrichtungen zur Überwachung der Aktivität (und zur Erkennung einer fehlenden Aktivität) des Triebfahrzeugführers:**

Die Aktivität des Triebfahrzeugführers ist zu überwachen, sofern sich der Zug in Fahrkonfiguration im Zustand „Fahren“ befindet. (Kriterium für die Bewegungserkennung ist eine niedrige Geschwindigkeitsschwelle.) Diese Überwachung hat über die Kontrolle der Aktivität des Triebfahrzeugführers in Bezug auf anerkannte Schnittstellen zwischen dem Triebfahrzeugführer und dem Fahrzeug wie z. B. bestimmte Vorrichtungen (Pedal, Druckknöpfe, Sensoren usw.) und/oder anerkannte Schnittstellen zwischen dem Triebfahrzeugführer und der Leit- und Steuerungselektronik zu erfolgen.

Wird an den anerkannten Schnittstellen zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrzeug während eines Zeitraums von X Sekunden keine Aktivität beobachtet, wird eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers festgestellt.

Das System muss (in der Werkstatt im Rahmen der Instandhaltung) eine Anpassung der Zeit X innerhalb einer Spanne von 5 bis 60 Sekunden ermöglichen.

Wird die gleiche Aktivität fortlaufend über einen Zeitraum von mehr als maximal 60 Sekunden ohne weitere Aktivitäten an einer anerkannten Schnittstelle zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrzeug beobachtet, stellt das System ebenfalls eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers fest.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 126 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Vor dem Feststellen einer fehlenden Aktivität des Triebfahrzeugführers erfolgt eine entsprechende Warnung an den Triebfahrzeugführer, damit dieser reagieren und das System zurücksetzen kann.

Dem System soll die Information „Fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers erkannt“ zur Übermittlung an andere Systeme (z. B. das Funksystem) zur Verfügung stehen.

3) **Zusätzliche Anforderung:**

Die Funktion zur Erkennung einer fehlenden Aktivität des Triebfahrzeugführers ist einer Zuverlässigkeitsuntersuchung zu unterziehen, in der Fehlermodi der betreffenden Komponenten ebenso zu berücksichtigen sind wie Redundanzen, die eingesetzte Software, regelmäßige Prüfungen und sonstige Vorschriften. Die geschätzte Ausfallquote der Funktion (d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers im oben beschriebenen Sinne nicht erkannt wird) ist in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation anzugeben.

4) **Spezifikationen zur Anzeige von Aktivitäten auf Zugebene, wenn eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers erkannt wird:**

Bei fehlender Aktivität des Triebfahrzeugführers in einem Zug, der sich in Fahrkonfiguration im Zustand „Fahren“ befindet (Kriterium für die Bewegungserkennung ist eine niedrige Geschwindigkeitsschwelle), muss eine Voll- oder eine Schnellbremsung erfolgen.

Bei einer Vollbremsung muss die tatsächliche Durchführung automatisch überwacht werden. Falls die Vollbremsung nicht durchgeführt wird, muss anschließend eine Schnellbremsung erfolgen.

5) **Hinweis:**

- Die in diesem Abschnitt beschriebene Funktion kann durch das Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ erfüllt werden.

- Die Zeit X ~~ist vom Eisenbahnunternehmen festzulegen und zu begründen (Anwendung der~~

kann je nach den etablierten Praktiken im Einsatzgebiet variieren und auch durch betriebliche Vorschriften geregelt sein. Gibt es keine Vorschriften oder Praktiken, ist die Zeit X vom Eisenbahnunternehmen festzulegen. ~~Betriebsvorschriften und gemeinsamer Sicherheitsmethoden (CSM)~~

ist vom Eisenbahnunternehmen festzulegen und zu begründen (Anwendung der TSI OPE und gemeinsamer Sicherheitsmethoden (CSM) und Berücksichtigung des entsprechenden Verhaltenskodex oder Konformitätsnachweises; außerhalb des Geltungsbereichs dieser TSI).

~~und Berücksichtigung des entsprechenden Verhaltenskodex oder Konformitätsnachweises; außerhalb des Geltungsbereichs dieser ETV).~~

- Als Übergangsmaßnahme ist auch die Einrichtung eines Systems mit einer festen Zeit X (ohne Einstellmöglichkeit) zulässig, wenn die Zeit X im Bereich 5–60 s liegt und wenn das Eisenbahnunternehmen die Verwendung dieser festen Zeit begründen kann (wie oben beschrieben).

- Die Vertragsstaaten können den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Eisenbahnunternehmen vorschreiben, in ihren Fahrzeugen die Zeit X auf einen bestimmten Höchstwert zu begrenzen,;
- Die Mitgliedstaaten können den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Eisenbahnunternehmen vorschreiben, in ihren Fahrzeugen die Zeit X auf einen bestimmten Höchstwert zu begrenzen, wenn sie nachweisen können, dass dies für die

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 127 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

wenn dies zur Aufrechterhaltung ihres Sicherheitsniveaus erforderlich ist.

Wahrung des nationalen Sicherheitsniveaus erforderlich ist. In allen übrigen Fällen darf den Eisenbahnunternehmen, die eine längere Zeit Z (innerhalb des spezifizierten Bereichs) verwenden, der Zugang zum Netz nicht verwehrt werden.

4.2.9.3.2 Geschwindigkeitsanzeige

- 1) Diese Funktion und die entsprechende Konformitätsbewertung sind Teil der Spezifikationen des Signalsystems in Führerräumen und müssen den für das Netz geltenden Vorschriften entsprechen. Die Übereinstimmung mit der TSI ZZS bedingt die Konformitätsannahme mit allen Anforderungen an die Geschwindigkeitsanzeige auf allen Netzen, es sei denn, eine nationale technische Anforderung gemäß Artikel 12 [ER](#) APTU enthält abweichende Angaben. in der TSI ZZS spezifiziert.

4.2.9.3.3 Führerraumanzeigerät und Bildschirme

- 1) Funktionale Anforderungen hinsichtlich der Informationen und Befehle, die im Führerraum zur Verfügung stehen, werden zusammen mit anderen Anforderungen, die für die jeweilige Funktion gelten, im Abschnitt mit der Beschreibung der Funktion genannt. Dies gilt auch für Informationen und Befehle, die über Anzeigeräte und Bildschirme bereitgestellt werden.
ERTMS-Informationen und -Befehle, einschließlich der über ein Anzeigerät bereitgestellten Befehle, sind Teil der Spezifikationen des Signalsystems in Führerräumen und müssen den für das Netz geltenden Vorschriften entsprechen. Die Übereinstimmung mit der TSI ZZS bedingt die Konformitätsannahme mit allen Anforderungen an die Führerraumanzeigeräte und Bildschirme auf allen Netzen, es sei denn, eine nationale technische Anforderung gemäß Artikel 12 [ER](#) APTU enthalten abweichende Angaben. in der TSI ZZS spezifiziert.
- 2) Für Funktionen im Anwendungsbereich dieser ETV sind die Informationen oder Befehle, die vom Triebfahrzeugführer für die Steuerung und Kontrolle des Zuges verwendet und über Anzeigeräte und Bildschirme bereitgestellt werden, so auszulegen, dass der Triebfahrzeugführer diese in angemessener Weise verwenden und entsprechend reagieren kann.

4.2.9.3.4 Bedienelemente und Anzeigen

- 1) Funktionale Anforderungen werden zusammen mit anderen jeweils für eine bestimmte Funktion geltenden Anforderungen in dem Abschnitt mit der Beschreibung der betreffenden Funktion genannt.
- 2) Anzeigeleuchten sind so auszulegen, dass sie unter natürlicher oder künstlicher Beleuchtung, einschließlich zufälligen Fremdlichts, korrekt gelesen werden können.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 128 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Mögliche Spiegelungen beleuchteter Anzeigen und Tasten in den Fenstern des Führerraums dürfen die Sichtlinie des Triebfahrzeugführers in seiner normalen Arbeitsposition nicht beeinträchtigen.
- 4) Um gefährliche Verwechslungen mit Betriebssignalen außerhalb des Fahrzeugs zu vermeiden, sind ~~im Führerraum~~ grüne Lichter oder eine grüne Beleuchtung im Führerraum nicht zulässig, ausgenommen Signalsysteme in Führerräumen, deren Auslegung vor Inkrafttreten dieser ETV stattgefunden hat. bestehende Signalsysteme der Klasse B in Führerräumen (gemäß Definition in der TSI ZZS).
- 5) Der Pegel akustischer Informationen für den Triebfahrzeugführer, die durch fahrzeugseitige Ausrüstung im Führerraum erzeugt werden, muss mindestens 6 dB (A) über dem Geräuschpegel im Führerraum liegen. (Dieser als Bezugswert angenommene Geräuschpegel wird unter den in der ETV Lärm spezifizierten Bedingungen gemessen.)

4.2.9.3.5 Kennzeichnung

- 1) Im Führerraum müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
 - die Höchstgeschwindigkeit ($V_{\max}$),
 - die Identifikationsnummer des Fahrzeugs (Triebfahrzeugnummer),
 - Aufbewahrungsorte tragbarer Ausrüstung (z. B. Gerät für die Selbstrettung, Signale) und
 - Notausstiege.
- 2) Für die Kennzeichnung von Bedienelementen und Anzeigen im Führerraum müssen harmonisierte Piktogramme ~~zu~~ verwendet werden.

4.2.9.3.6 Funkfernsteuerung durch Personal bei Rangiervorgängen

- 1) Wenn zur Steuerung der Einheit bei Rangiervorgängen für einen Mitarbeiter eine Funkfernsteuerungsfunktion verfügbar ist, muss diese so ausgelegt sein, dass die betreffende Person die Zugbewegung sicher steuern kann und Fehler vermieden werden.
- 2) Es wird ~~angenommen~~ davon ausgegangen, dass der Mitarbeiter, der die ~~Fernfernsteuerungsfunktion~~ Funkfernsteuerungsfunktion einsetzt, während der Benutzung der Funkfernsteuerung die Bewegungen des Zugs beobachten kann.
- 3) Die Auslegung der Funkfernsteuerungsfunktion, einschließlich der Sicherheitsaspekte, ist nach anerkannten Standards zu bewerten.

- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4. Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „ferngesteuertes Rangieren“ (remote shunting) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.9.3.7 Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 129 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Lokomotiven, die dafür ausgelegt sind, von Güterwagen gesendete Signale zu verarbeiten, sofern diese mit einer Funktion zur Entgleisungsverhütung (DPF) oder zur Entgleisungsdetektion (DDF) gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3 der TSI WAG ausgerüstet sind.
- 2) Diese Lokomotiven müssen so ausgerüstet sein, dass sie von den Güterwagen, mit denen sie einen Zug bilden und die mit DPF und DDF ausgerüstet sind, ein Signal empfangen können, das folgende Daten liefert:
 - einen einer Entgleisung vorausgehenden Zustand im Falle der DPF gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3.2 der TSI WAG und
 - eine Entgleisung im Falle der DDF gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3.3 der TSI WAG.
- 3) Beim Empfang des oben genannten Signals müssen sowohl optische als auch akustische Alarme im Führerraum anzeigen, dass der Zug:
 - zu entgleisen droht, sofern der Alarm von einer DPF ausgeht, oder
 - soeben entgleist ist, sofern der Alarm von einer DDF ausgeht.
- 4) Eine Vorrichtung im Führerraum muss das Quittieren des oben genannten Alarms ermöglichen.
- 5) Wird der Alarm vom Führerraum aus nicht innerhalb von 10 +/-1 Sekunden quittiert, muss automatisch eine Voll- oder eine Schnellbremsung erfolgen.
- 6) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7 Absatz 5 vom Führerraum aus außer Kraft zu setzen.
- 7) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7 Absatz 5 vom Führerraum aus zu deaktivieren.
- 8) Das Vorhandensein einer Signalverarbeitungsfunktion zur Entgleisungsdetektion in der Lokomotive sowie die Nutzungsbedingungen auf Zugebene sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 anzugeben.

4.2.9.3.7a Fahrzeugseitige Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Lokomotiven, die dafür ausgelegt sind, Entgleisungen oder einer Entgleisung vorausgehende Zustände in von der Lokomotive gezogenen Güterwagen zu erkennen.
- 2) Die Ausrüstung, die diese Funktion erfüllt, muss sich vollständig an Bord der Lokomotive befinden.
- 3) Bei Erkennung einer Entgleisung oder eines einer Entgleisung vorausgehenden Zustands müssen im Führerraum sowohl optische als auch akustische Alarme ausgelöst werden.
- 4) Eine Vorrichtung im Führerraum muss das Quittieren des oben genannten Alarms ermöglichen.
- 5) Wird der Alarm vom Führerraum aus nicht innerhalb von 10 +/-1 Sekunden quittiert, muss automatisch eine Voll- oder eine Schnellbremsung erfolgen.
- 6) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7a Absatz 5 vom Führerraum aus außer Kraft zu setzen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 130 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7a Absatz 5 vom Führerraum aus zu deaktivieren.

8) Das Vorhandensein der fahrzeugseitigen Entgleisungsdetektionsfunktion in der Lokomotive sowie die Nutzungsbedingungen auf Zugebene sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 anzugeben.

4.2.9.3.8. Anforderungen für das Management des Signalgebungssystems²⁵

4.2.9.3.8.1. Betriebsart „Schlafend“ (Sleeping)

1) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Schlafend“ (Sleeping) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

4.2.9.3.8.2. Passives Rangieren (Passive Shunting)

1) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Lokomotive und Triebzug hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Passives Rangieren“ (Passive Shunting) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

4.2.9.3.8.3. Nicht führend (Non Leading)

1) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Lokomotive und Triebzug hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Nicht führend“ (Non Leading) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

4.2.9.3.9. Antriebsstatus

1) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.</u>	<u>Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Antriebsstatus“ (traction status) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.</u>

²⁵ Titel in der TSI: „Anforderungen für das Management von ETCS-Betriebsarten“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 131 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.4 Fahrzeugseitige Werkzeuge und tragbare Ausrüstung

1) Im Führerraum oder in der Nähe des Führerraums muss ein Platz sein, um die folgende Ausrüstung für Notsituationen aufzubewahren:

- eine Handlampe mit rotem und weißem Licht,
- Ausrüstung zum Kurzschließen von Gleisstromkreisen,
- Hemmschuhe, wenn die Leistung der Feststellbremse je nach Gleisgefälle nicht ausreicht (siehe Abschnitt 4.2.4.5.5 „~~Feststellbremse~~“),
- ein Feuerlöscher (im Führerraum unterzubringen; siehe auch Abschnitt 4.2.10.3.1) ~~und~~
- auf besetzten Triebfahrzeugen von Güterzügen: ein Selbstrettungsgerät

für den ~~Fahrer~~ Triebfahrzeugführer und weitere an Bord befindliche Personen, das die Anforderungen der Norm EN 402:2003 ~~und~~ oder EN 403:2004 erfüllt.

gemäß Abschnitt 4.7.1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission (TSI SRT)²⁶ ~~der TSI SRT (siehe Abschnitt 4.7.1 der TSI SRT).~~

4.2.9.5 Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände des Personals

1) Jeder Führerraum muss mit folgenden Vorrichtungen ausgestattet sein:

- zwei Haken für Kleidung oder eine Nische mit einer Kleiderstange ~~und~~
- einem freien Raum zur Aufbewahrung eines Koffers oder einer Tasche mit den Abmessungen 300 mm x 400 mm x 400 mm.

4.2.9.6 Fahrdatenschreiber

1) Zuglaufdaten müssen aufgezeichnet und zu folgenden Zwecken gespeichert werden. ~~Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss mindestens folgende Daten aufzeichnen:~~

- Unterstützung einer systematischen Überwachung der Sicherheit als Mittel zur Vermeidung von Unfällen und Störungen. ~~gefährliches Überfahren eines Haltesignals ohne Genehmigung;~~
- Erfassung der Arbeitsweise des Triebfahrzeugführers und der Funktion des Zuges und der Infrastruktur in der Zeit vor und (gegebenenfalls) direkt nach einem Unfall oder einer gefährlichen Unregelmäßigkeit zur Bestimmung der Ursachen sowie zur Unterstützung bei der Bewertung neuer oder geänderter Maßnahmen zur Vermeidung von

Die Liste der zu aufzuzeichnenden ~~erfassenden~~ Informationen ist in Abschnitt 4.2.3.5 der TSI OPE definiert.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union.



Wiederholungen~~Betätigung~~ der
~~Notfallbremse~~;

- Aufzeichnung von Informationen über das Verhalten sowohl der Lokomotive bzw. des Triebfahrzeugs, als auch des Triebfahrzeugführers~~Fahrtgeschwindigkeit des Zuges~~;

Aufgezeichnete Daten müssen folgenden Parametern zugeordnet werden können~~jegliche Isolierung oder Übersteuerung der zugseitigen Steuerungs- (Signalgebungs-) Systeme~~;

- Erkennen der unerlaubten Vorbeifahrt an Halt zeigenden Signalen oder des Überfahrens eines „Endes der Fahrerlaubnis“~~Betätigung der akustischen Warnvorrichtung (Signalhorn)~~;
- Betätigung der Notfallbremse~~Betätigung der Türsteuerung (Öffnung, Schließung)~~;
- Fahrtgeschwindigkeit des Zuges~~zugseitige Heißläuferortungen, falls vorhanden~~;
- jegliche Isolierung oder Übersteuerung der zugseitigen Steuerungs- (Signalgebungs-) Systeme~~Identifikation des Führerraums, für den die Daten aufgezeichnet werden, zur Kontrolle~~;
- Betätigen des akustischen Warnsignals;
- Betätigen der Türsteuerungen (Freigabe/Schließen), wenn vorhanden;
- Auslösen fahrzeugseitiger Alarmsysteme für den sicheren Betrieb des Zuges, wenn vorhanden;
- Identität des Führerstands, aus dem die zu prüfenden Daten aufgezeichnet werden.

Aufgezeichnete Daten müssen folgenden Parametern zugeordnet werden können:

- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung;
- genauer geografischer Punkt des aufgezeichneten Ereignisses;
- Zugkennzeichnung;
- Identität des Triebfahrzeugführers.

In Bezug auf das Signalgebungssystem im Verwendungsgebiet des Fahrzeugs können zusätzliche Datenaufzeichnungen erforderlich sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 133 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Daten müssen sicher gespeichert und aufbewahrt werden und den zuständigen Behörden, einschließlich Untersuchungsstellen zugänglich sein.

2) Die Einheit ~~ist~~ muss mit einer Vorrichtung zur ~~Erfassung~~ Aufzeichnung dieser Informationen ~~auszurüsten~~ ausgerüstet sein, die folgenden Anforderungen erfüllt, die in der in Anlage J-1 Index [29] genannten Spezifikation festgelegt sind ~~die folgende Anforderungen erfüllt:~~

- die Funktionsanforderungen ~~gemäß den Abschnitten 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.4 der Spezifikation gemäß Anlage J-1 Ziffer 57~~ müssen eingehalten werden;
- die Aufzeichnungsleistung muss ~~Abchnitt 4.3.1.2.2 der~~ Klasse R1 ~~der Spezifikation gemäß Anlage J-1 Ziffer 57 erfüllen~~ entsprechen;
- die Integrität (Konsistenz, Richtigkeit) der aufgezeichneten und ausgelesenen Daten muss ~~Abchnitt 4.3.1.4 der Spezifikation gemäß Anlage J-1 Ziffer 57 erfüllen~~ gewährleistet sein;
- die Datenintegrität muss ~~gemäß Abschnitt 4.3.1.5 der Spezifikation gemäß Anlage J-1 Ziffer 57~~ gesichert sein;
- Für das geschützte Speichermedium muss das Schutzniveau „A“ gelten ~~das Schutzniveau, das auf das geschützten Speichermediums anzuwenden ist, muss „A“ sein, entsprechend Abschnitt 4.3.1.7 der Spezifikation gemäß Anlage J-1 Ziffer 57;~~
- Die Uhrzeit und das Datum.

3) Die Prüfungen der Anforderungen in Abschnitt 4.2.9.6 Absatz 2 sind gemäß den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [72] genannten Spezifikation durchzuführen.

4.2.10 Brandschutz und Evakuierung

4.2.10.1 Allgemeines und Kategorisierung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Die Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass Fahrgäste und Personal bei einem Brand im Fahrzeug geschützt sind und eine wirksame Evakuierung und Rettung in Notsituationen möglich sind. Bei Einhaltung der Anforderungen dieser ETV gilt diese Vorgabe als erfüllt.
- 3) Die bauartspezifische Brandschutzkategorie der Einheit gemäß Abschnitt 4.1.4 ~~dieser ETV~~ wird in der in ~~dieser ETV in~~ Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation eingetragen.

4.2.10.2 Maßnahmen zur Brandverhütung

4.2.10.2.1 Werkstoffanforderungen

- 1) Bei der Auswahl von Werkstoffen und Komponenten sind jeweils die für das Brandverhalten maßgeblichen Merkmale (Entflammbarkeit, Rauchdichte, Toxizität usw.) zu berücksichtigen.
- 2) Die zur Konstruktion der Fahrzeuge zu verwendenden Werkstoffe müssen den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [30] Ziffer 58 genannten und im Folgenden zusammengefassten Spezifikation für die „Betriebskategorien“ entsprechen:
 - „Betriebskategorie 2“: für Personenwagen der Kategorie A (einschließlich Reisezuglokomotiven);

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 134 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- „Betriebskategorie 3“: für Personenwagen der Kategorie B (einschließlich Reisezuglokomotiven);
- „Betriebskategorie 2“ für Güterzuglokomotiven und Einheiten mit eigenem Antrieb zur Beförderung sonstiger Zuladungen (Post, Fracht usw.);
- „Betriebskategorie 1“ für Gleisbaumaschinen mit Anforderungen, die sich auf die für das Personal zugänglichen Bereiche beschränken, wenn die Einheit betriebsbereit konfiguriert wurde (siehe ~~in dieser ETV~~-Abschnitt 2.3).

3) Um gleichbleibende Produktmerkmale und einen einheitlichen Herstellungsprozess zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- ~~Die~~as unmittelbar nach der Prüfung des jeweiligen Werkstoffs ausgestelltn ~~Zertifikat~~ Prüfberichte zum Nachweis der Konformität eines Werkstoffs mit einer Norm ist alle fünf Jahre zu erneuern.
- Haben~~Wenn~~ sich weder die Produktmerkmale oder die Herstellungsprozesse noch die damit zusammenhängenden Anforderungen (gemäß der ETV) geändert~~-haben, braucht-muss~~ der betreffende Werkstoff nicht neu geprüft zu werden. Abgelaufene Prüfberichte sind zu akzeptieren, sofern ihnen eine beim Inverkehrbringen des Produkts abgegebene Erklärung des Produktherstellers beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass sich seit der Prüfung des Brandverhaltens des Produkts die Produktmerkmale und der Herstellungsprozess über die gesamte Lieferkette nicht geändert haben. Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des ursprünglichen Prüfberichts vorgelegt werden. Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden.~~In diesem Fall braucht nur das Ausstellungsdatum des Zertifikats geändert zu werden.~~

4.2.10.2.2 Spezielle Maßnahmen für entflammbare Flüssigkeiten

- 1) Schienenfahrzeuge sind mit Möglichkeiten zur Anwendung von Maßnahmen auszustatten, die das Ausbrechen und die Ausbreitung eines Brandes aufgrund der Freisetzung von entflammbaren Flüssigkeiten oder Gasen aus Lecks verhindern.
- 2) Entflammbare Flüssigkeiten, die als Kühlmittel bei Hochspannungseinrichtungen von Güterzuglokomotiven eingesetzt werden, müssen die Anforderung R14 der in Anlage J-1 Index [30~~Ziffer 59~~] genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.10.2.3 Heißläufer-Ortungsanlagen

Die maßgeblichen Anforderungen werden in ~~dieser ETV in~~-Abschnitt 4.2.3.3.2 erläutert.

4.2.10.3 Maßnahmen zur Branderkennung/-bekämpfung

4.2.10.3.1 Tragbare Feuerlöscher

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen und/oder Personal ausgelegt sind.
- 2) Die Einheit ist in den Bereichen für die Fahrgäste und/oder für das Personal mit geeigneten tragbaren Feuerlöschern in geeigneter Anzahl auszustatten.
- 3) Feuerlöscher mit Wasser und Zusatzstoffen werden zur Brandbekämpfung in Fahrzeugen als angemessen betrachtet.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 135 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.10.3.2 Brandmeldeeinrichtungen

- 1) Die Ausrüstungen und Bereiche in Fahrzeugen, bei denen grundsätzlich ein Brandrisiko besteht, sind mit einem System auszurüsten, das Brände bereits in einem frühen Stadium erkennt.
- 2) Nach der Erkennung eines Brandes muss der Triebfahrzeugführer unterrichtet werden; außerdem sind geeignete automatische Maßnahmen zu veranlassen, um die anschließende Gefährdung der Fahrgäste und des Personals auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3) Bei Schlafabteilen muss im betreffenden Bereich nach Erkennung eines Brandes ein akustischer und visueller Alarm ausgelöst werden. Das akustische Signal muss hinreichend sein, um die Fahrgäste aufzuwecken. Das optische Signal muss gut zu sehen sein und darf nicht verdeckt sein.

4.2.10.3.3 Automatisches Brandbekämpfungssystem für Diesel-Gütertriebfahrzeuge

- 1) Dieser Abschnitt gilt für dieselgetriebene Güterzug-Lokomotiven und Triebfahrzeuge.
- 2) Diese Einheiten sind mit einem automatischen System auszurüsten, das einen Brand des Dieselkraftstoffs erkennt, alle betroffenen Ausrüstungsteile abschaltet und die Kraftstoffzufuhr unterbricht.

4.2.10.3.4 Systeme zur Eindämmung und zur Bekämpfung von Bränden in Personenwagen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit Personenwagen der Kategorie B.
- 2) Die Einheit ist mit geeigneten Vorrichtungen zur Begrenzung der Ausbreitung von Wärme und Bränden sowie von Brandgasen im Zug auszurüsten.
- 3) Die Konformität mit dieser Anforderung wird nach der Prüfung der folgenden Anforderungen als gegeben betrachtet:
 - Die Einheit ist mit Trennwänden über den gesamten Querschnitt innerhalb der Fahrgast-/Personalbereiche des jeweiligen Fahrzeugs ausgeführt; der Abstand beträgt höchstens 30 m. Damit werden die Anforderungen an den Brandwiderstand (mindestens 15 Minuten) überschritten (wobei angenommen wird, dass der Brand auf beiden Seiten dieser Trennwand entstehen kann); alternativ können die Einheiten auch mit anderen Systemen zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden (Fire Containment and Control Systems, FCCS) ausgerüstet werden.
 - Die Einheit ist mit Brandschutzsperrn auszurüsten, die die Anforderungen an den Brandwiderstand und die Wärmeisolation für eine Dauer von mindestens 15 Minuten in den folgenden Bereichen erfüllt (soweit für die betreffende Einheit von Bedeutung):
 - zwischen dem Führerraum und dem Abteil hinter dem Führerraum (wenn der Brand im hinteren Abteil beginnt);
 - zwischen dem Verbrennungsmotor und angrenzenden Fahrgast-/Personalbereichen (wenn der Brand im Verbrennungsmotor beginnt);
 - zwischen Abteilen mit Stromversorgungsleitung und/oder Einrichtungen des Fahrstromkreises und einem angrenzenden Fahrgast-/Personalbereich (wenn der Brand in der Stromversorgungsleitung und/oder in einer Einrichtung des Fahrstromkreises beginnt).
 - Der entsprechende Test ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der in Anlage J-1 [Index \[31\]](#) ~~Ziffer 60~~ genannten Spezifikation durchzuführen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 136 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Wenn anstelle der Trennwände über den gesamten Querschnitt innerhalb der Fahrgast-/Personalbereiche andere FCCS verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:
- Die Systeme müssen in jedem Einzelfahrzeug der Einheit eingerichtet werden, das zur Beförderung von Personen und/oder Personal ausgelegt ist,
 - Die Systeme müssen für mindestens 15 Minuten nach Ausbruch des Brandes gewährleisten, dass sich Feuer und Rauch in gefährlichen Konzentrationen nicht über eine Länge von mehr als 30 m innerhalb der Fahrgast-/Personalbereiche einer Einheit ausbreiten.

Die Bewertung dieses Parameters ist ein offener Punkt.

- 5) Wenn andere FCCS eingesetzt werden und von der Zuverlässigkeit und der Verfügbarkeit von Systemen, Komponenten oder Funktionen abhängen, müssen sie einer Zuverlässigkeitsstudie~~untersuchung~~ unter Berücksichtigung der Fehlermodi der Komponenten und unter Einbeziehung von Redundanzen, Software, regelmäßigen Prüfungen und sonstigen Vorschriften unterzogen werden. Die geschätzte Fehlerquote der Funktion (keine Kontrolle über die Ausbreitung von Wärme und Brandgasen) ist in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation einzutragen.

Auf der Grundlage dieser Studie werden die Betriebs- und ~~Wartungsbedingungen~~ Instandhaltungsbedingungen des FCCS definiert und in der in den Abschnitten 4.2.12.3 und 4.2.12.4 ~~genannten Dokumentation zur Instandhaltung und in den in diesen Abschnitten genannten Instandhaltungs- und Betriebsdokumentation~~ betrieblchen Unterlagen beschrieben.

4.2.10.3.5 Systeme zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden in Güterzug-Lokomotiven und -Triebfahrzeugen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Güterzuglokomotiven und Triebfahrzeuge für den Güterverkehr.
- 2) Diese Einheiten müssen mit einer Brandschutzsperre zum Schutz des Triebfahrzeugführers ausgeführt sein.
- 3) Diese Brandschutzsperren müssen die Anforderungen an den Brandwiderstand und die Wärmeisolation über eine Dauer von mindestens 15 Minuten erfüllen. Sie sind einer Prüfung gemäß den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [31]~~Ziffer 61~~ genannten Spezifikation zu unterziehen.

4.2.10.4 Evakuierungsanforderungen

4.2.10.4.1 Notbeleuchtungssystem

- 1) Um in Notfällen in den Fahrzeugen Schutz und Sicherheit zu bieten, sind die Züge mit einem Notbeleuchtungssystem auszurüsten. Das System bietet eine angemessene Ausleuchtung der Fahrgast-/Personalbereiche gemäß den folgenden Anforderungen:
- 2) – Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber: angemessene Ausleuchtung über einen Zeitraum von drei Stunden nach Ausfall der Haupt-Energieversorgung;
- 3) – Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h: angemessene Ausleuchtung über einen Zeitraum von 90 Minuten nach Ausfall der Haupt-Energieversorgung;
- 4) – Beleuchtungsstärke auf Bodenhöhe mindestens 5 lx;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 137 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) die Beleuchtungsstärken in bestimmten Bereichen sowie Methoden zur Konformitätsbewertung sind der in Anlage J-1 [Index \[32\]](#) ~~Ziffer 62~~ genannten Spezifikation zu entnehmen;
- 6) bei einem Brand erzeugt das Notbeleuchtungssystem über eine Dauer von mindestens 20 Minuten noch mindestens 50 % der Notbeleuchtung der Fahrzeuge, die nicht von dem Brand betroffen sind. Die Erfüllung dieser Anforderung kann durch eine zufriedenstellende Ausfallanalyse nachgewiesen werden.

4.2.10.4.2 Rauchschutz

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten. Bei einem Brand ist die Ausbreitung von Rauch in Fahrgast- und/oder Personalbereichen auf ein Minimum zu begrenzen; dazu sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:
- 2) Damit kein Rauch von außen in die Einheit eindringt, muss die Möglichkeit bestehen, sämtliche Vorrichtungen oder Öffnungen zur Frischluftzufuhr abzustellen bzw. zu verschließen.
Die Erfüllung dieser Anforderung wird für das Teilsystem „Fahrzeuge“ für die einzelnen Einheiten nachgewiesen.
- 3) Damit sich kein Rauch innerhalb eines Fahrzeugs ausbreiten kann, muss es möglich sein, die Belüftung und die Umluftschaltung auf Fahrzeugebene auszuschalten; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Belüftung ausgeschaltet werden kann.
- 4) Diese Aktionen können manuell vom Zugpersonal oder durch Fernbedienung ausgelöst werden; die Auslösung kann wahlweise im Zug oder im jeweiligen Fahrzeug erfolgen.

~~5) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf Strecken mit dem streckenseitigen ETCS (Europäisches System für Zugsteuerung und Zugsicherung)~~

5) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Luftdichtheitsbereich – Streckenseitige Befehle“ (Air tightness area – Trackside orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.
~~(einschließlich der in Anhang A Ziffer 7 der TSI ZZS beschriebenen Übertragung von Informationen über „Luftdichtheit“)~~

Die anschließenden Befehle zur Unterbindung der gesamten Frischluftzufuhr können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.
~~ausgerüstet sind, muss diese fahrzeugseitige Steuerung der Einheit Informationen des ETCS bezüglich der Luftdichtheit empfangen können.~~

6) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Luftdichtheit – STM-Befehle“ (Air tightness area – STM orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 138 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Unterbindung der gesamten Frischluftzufuhr können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.10.4.3 Fahrgastalarm und Kommunikationsmittel

Die maßgeblichen Anforderungen werden ~~in dieser ETV~~ in den Abschnitten 4.2.5.2, 4.2.5.3 und 4.2.5.4 erläutert.

4.2.10.4.4 Fahrfähigkeit

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Personenfahrzeuge der Kategorien A und B (einschließlich Reisezuglokomotiven).
- 2) Die Einheit ist so auszulegen, dass die Fahrfähigkeit des Zugs bei einem Brand die Möglichkeit bietet, einen geeigneten Ort zur Brandbekämpfung zu erreichen.
- 3) Die Konformität mit dieser Anforderung ist durch die Anwendung der in Anlage J-1 Index [33] ~~Ziffer 63~~ genannten Spezifikation nachzuweisen, nach der die von einem Brand des Typs 2 betroffenen Systemfunktionen folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - Bremsen von Fahrzeugen der Brandschutzkategorie A: Diese Funktion ist über einen Zeitraum von 4 Minuten zu bewerten.
 - Bremsen und Antrieb von Fahrzeugen der Brandschutzkategorie B: Diese Funktionen sind über eine Dauer von 15 Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h zu bewerten.

4.2.10.5 Anforderungen an die Evakuierung

4.2.10.5.1 Notausstiege für Fahrgäste

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegt sind.

Begriffsbestimmungen und Erklärungen

- 2) Notausstieg: zugseitige Vorkehrung, mit deren Hilfe Personen im Innern des Zuges den Zug in einer Notsituation verlassen können. Eine Außentür für Fahrgäste gilt als spezifische Art von Notausstieg.
~~Eine Außentür für Fahrgäste gilt als spezifische Art von Notausstieg.~~
- 3) Fluchtweg: Weg, auf dem der Zug von unterschiedlichen Seiten betreten und verlassen werden kann und auf dem sich die Fahrgäste und das Personal im Zug bewegen können; die Innentüren auf dem Fluchtweg, die im freizügigen Fahrbetrieb von den Fahrgästen genutzt werden sollen und die bei einem Ausfall der Energieversorgung geöffnet werden können, dürfen die Bewegung von Fahrgästen und Personal nicht behindern.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 139 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Fahrgastbereich: Bereich, zu dem Fahrgäste ohne besondere Befugnis Zutritt haben.
- 5) Abteil: Fahrgast- oder Personalbereich, der nicht als Fluchtweg für Fahrgäste bzw. Personal verwendet werden kann.

Anforderungen

- 6) Auf beiden Seiten der Einheit sind auf den Fluchtwegen Notausstiege in hinreichender Anzahl vorzusehen; die Notausstiege sind zu kennzeichnen. Sie müssen zugänglich und hinreichend groß sein, damit Menschen durch die Ausstiege ins Freie gelangen können.
- 7) Ein Notausstieg muss von Fahrgästen im Innern des Zuges geöffnet werden können.
- 8) Alle Außentüren für Fahrgäste müssen mit Notöffnungsvorrichtungen ausgestattet sein, sodass diese Außentüren als Notausstiege genutzt werden können (siehe Abschnitt 4.2.5.5.9).
- 9) Jedes Einzelfahrzeug, das für die Aufnahme von bis zu 40 Fahrgästen ausgelegt ist, muss über mindestens zwei Notausstiege verfügen.
- 10) Jedes Einzelfahrzeug, das für die Aufnahme von mehr als 40 Fahrgästen ausgelegt ist, muss über mindestens drei Notausstiege verfügen.
- 11) Jedes Einzelfahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegt ist, muss auf jeder Fahrzeugseite über mindestens einen Notausstieg verfügen.
- 12) Die Anzahl der Türen und ihre Abmessungen sollen innerhalb von drei Minuten die vollständige Evakuierung der Fahrgäste ohne ihr jeweiliges Gepäck ermöglichen. ~~Es-Hierbei kann die Möglichkeit~~ berücksichtigt werden, dass andere Fahrgäste oder das Personal Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität helfen und dass Rollstuhlfahrer ohne ihren Rollstuhl evakuiert werden.

Diese Anforderung muss entweder durch einen physischen Test bei normalen Betriebsbedingungen oder durch numerische Simulation überprüft werden. ~~Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung erfolgt durch einen physischen Test bei normalen Betriebsbedingungen.~~

Wird die Erfüllung der Anforderung durch numerische Simulation überprüft, muss der Simulationsbericht Folgendes enthalten:

- eine Zusammenfassung der Verifizierung und Validierung der Simulation (Tool und Modelle);
- die für die Simulation verwendeten Hypothesen und Parameter;
- die Ergebnisse einer angemessenen Anzahl von Simulationsläufen, die eine statistisch abgesicherte Aussage ermöglichen.

4.2.10.5.2 Notausstiege im Führerraum

Die maßgeblichen Anforderungen werden in dieser ETV in Abschnitt 4.2.9.1.2.2 erläutert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 140 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.11 Wartung

4.2.11.1 Allgemeines

- 1) Wartungen und kleine Reparaturen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs zwischen Instandhaltungsmaßnahmen müssen sich auch ausführen lassen, wenn der Zug nicht an seinem gewöhnlichen Standort für Wartungsarbeiten abgestellt wird.
- 2) Dieser Teil beschreibt Anforderungen zu Vorkehrungen in Zusammenhang mit der Wartung von Zügen während des Betriebs oder wenn der Zug in einem Netz abgestellt wurde. Die meisten dieser Anforderungen sollen sicherstellen, dass Fahrzeuge über die Ausrüstung verfügen, die für die Einhaltung der Bestimmungen in den anderen Abschnitten dieser ETV und der
Netze, auf denen sie betrieben werden sollen, | TSI INF erforderlich sind.
erforderlich sind.
- 3) Die Züge müssen auch ohne Zugpersonal abgestellt bleiben können, und Beleuchtung, Klimaanlage, Kühlkammern usw. müssen über die Fahrleitungsmasten oder über eine Hilfsenergieversorgung weiter versorgt werden.

4.2.11.2 Außenreinigung der Züge

4.2.11.2.1 Reinigung der Stirnscheibe des Führerraums

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Die Stirnscheiben von Führerräumen müssen von außen gereinigt werden können, ohne dass Bauteile oder Abdeckungen entfernt werden müssen.

4.2.11.2.2 Außenreinigung mittels einer Zugwaschanlage

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit Antriebseinrichtungen, bei es denen beabsichtigt ist, mit einer Zugwaschanlage von außen gereinigt zu werden.
- 2) Es muss möglich sein, die Geschwindigkeit von Zügen, die für die Außenreinigung mit einer Zugwaschanlage ausgelegt sind, auf ebenem Gleis auf einen Wert zwischen 2 km/h und 5 km/h zu stabilisieren. Diese Anforderung soll die Kompatibilität mit Zugwaschanlagen gewährleisten.

4.2.11.3 Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen

Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit geschlossenen Toilettensystemen (mit Leitungswasser oder mit aufbereitetem Wasser), die in ausreichend häufigen Intervallen regelmäßig in dafür vorgesehenen Sammelstellen entleert werden müssen.

Die folgenden Anschlüsse der Einheit an die Toilettenentsorgungsanlage müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- 3"-Entleerungsdüse (innerer Teil): siehe Anlage [G Abbildung G-1](#).
- fakultativ zu verwendender Spülanschluss des Toilettentanks (innerer Teil): siehe Anlage [G Abbildung G-1](#).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 141 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.11.4 ~~Wasserbefüllungsanlagen~~ (bleibt offen)

1) ~~Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit Wasserhähnen, auf die die Bestimmungen des Abschnitts 4.2.5.1 dieser ETV anwendbar sind.~~

2) ~~Das Wasser, mit dem der Zug versorgt wird, muss bis zur Füllschnittstelle des Fahrzeugs im interoperablen Netz Trinkwasser gemäß den in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften sein.~~ Wie in Abschnitt 4.2.13.3 der TSI INF spezifiziert, muss das Wasser, mit dem der Zug versorgt wird, bis zur Füllschnittstelle des Fahrzeugs im interoperablen Netz Trinkwasser gemäß der Richtlinie 98/83/EG sein.

~~Die fahrzeugseitige Aufbewahrungsausrüstung darf nicht zu Gesundheitsrisiken für Personen führen, die über die Risiken der Aufbewahrung von Wasser gemäß den vorstehenden Bestimmungen hinausgehen. Diese Anforderung gilt bei erfolgreicher Bewertung der Werkstoffe und der Qualität der Rohre und Versiegelungen als erfüllt. Die Werkstoffe müssen für den Transport und die Aufbewahrung von Wasser für den menschlichen Verzehr geeignet sein.~~

4.2.11.5 Schnittstelle für Wasserbefüllung

1) ~~Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit einem Wassertank, aus dem unter Abschnitt 4.2.5.1 fallende den Bestimmungen des Abschnitts 4.2.5.1 dieser ETV unterliegende Sanitärsysteme mit Wasser versorgt werden.~~

2) Der Füllanschluss der Wassertanks muss die Anforderungen gemäß ~~Abbildung 1~~ der in Anlage J-1 Index [34] ~~Ziffer 64~~ genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.11.6 Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge

1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die auch nach dem Abstellen noch mit Energie versorgt werden sollen.

2) Die Einheit muss mit mindestens einem der im Folgenden genannten externen Energieversorgungssysteme kompatibel und (gegebenenfalls) mit der entsprechenden Schnittstelle für den elektrischen Anschluss an diese externe Energieversorgung (d. h. mit einem Stecker) ausgeführt sein:

- mit einer Fahrleitung zur Energieversorgung (siehe Abschnitt 4.2.8.2 „Energieversorgung“);
- mit einer einpoligen Energieversorgungsleitung (AC 1 kV, AC/DC 1,5 kV, DC 3 kV) gemäß der in Anlage J-1 Index [52] genannten Spezifikation;
- mit einer lokalen externen Hilfsenergieversorgung mit einer Spannung von 400 V, die an eine Schutzkontaktsteckdose („3 Phasen + Erde“) gemäß der in Anlage J-1 Index [35] genannten Spezifikation angeschlossen werden kann.

3) ~~mit einer Fahrleitung zur Energieversorgung (siehe Abschnitt 4.2.8.2.9 „Anforderungen in Verbindung mit Stromabnehmern“);~~

4) ~~mit einer mit einer einpoligen Energieversorgungsleitung (AC 1 kV, AC/DC 1,5 kV, DC 3 kV) gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 111 genannten Spezifikation;~~

5) ~~mit einer lokalen externen Hilfsenergieversorgung mit einer Spannung von 400 V, die an eine Schutzkontaktsteckdose („3 Phasen + Erde“) gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 65 genannten Spezifikation angeschlossen werden kann.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 142 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.11.7 Betankungsanlagen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die mit einer Betankungsanlage ausgestattet sind.
- 2) Mit Dieseldieselkraftstoff gemäß
den in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden | Anhang II der Richtlinie 2009/30/EG ²⁷ des
Vorschriften | Europäischen Parlaments und des Rates
betriebene Züge sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs mit Betankungsstutzen auszurüsten, die maximal
1500 mm über Schienenoberkante liegen; sie müssen rund sein und einen Mindestdurchmesser von
70 mm haben.
- 3) Bei mit sonstigem Dieseldieselkraftstoff zu betankenden Zügen sind der Tankstutzen und der Kraftstofftank
so auszuführen, dass ein versehentliches Betanken mit einem falschen Kraftstoff ausgeschlossen ist.
- 4) Die Art des Betankungsstutzens ist in die technische Dokumentation einzutragen.

4.2.11.8 Innenreinigung der Züge – Energieversorgung

- 1) In Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber ist ein
Anschluss für eine Stromversorgung mit 3000 VA bei 230 V (50 Hz) vorzusehen. Die Anschlüsse sind
so anzuordnen, dass kein zu reinigendes Teil der Einheit mehr als 12 m von einer der Steckdosen entfernt
ist.

4.2.12 Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung

- 1) Die in diesem Abschnitt 4.2.12 angegebenen Anforderungen gelten für alle Einheiten.

4.2.12.1 Allgemeines

- 1) Dieser Abschnitt 4.2.12 ~~der ETV~~ beschreibt die Dokumentation, die die
ETV GEN-C in Abschnitt 2²⁸ vorschreibt: | Richtlinie (EU) 2016/797 in Anhang IV
Abschnitt 2.4 Buchstabe a (sog. „Technisches
Dossier“) vorschreibt:
*„technische Merkmale der Auslegung
einschließlich der mit der Ausführung
übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne,
Pläne der elektrischen und hydraulischen
Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise,
Beschreibung der Datenverarbeitungs- und
Automatiksysteme, Betriebs- und
Wartungsanleitungen usw. für das betreffende
Teilsystem“.*
- 2) Diese Dokumentation ist Bestandteil des technischen Dossiers; sie wird von dem
Prüforgan | Antragsteller
verfasst und muss der ETV-Prüferklärung beiliegen. Sie wird vom

²⁷ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88-113.

²⁸ Technisches Dossier– Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-C vom 1. Dezember 2017.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 143 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Halter | Antragsteller
während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems aufbewahrt.

3) Der

Halter | Antragsteller oder eine vom Antragsteller bevollmächtigte Stelle (z. B. ein Halter)

stellt der für die Instandhaltung zuständigen Stelle den Teil dieser Dokumentation, der für die Verwaltung der Instandhaltungsunterlagen gemäß

Artikel 9 § 1 Buchst. a) der Anlage A zu den ER | Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie
ATMF (ECM-Verordnung) (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und
des Rates²⁹

notwendig ist, unverzüglich nach ihrer Beauftragung mit der Instandhaltung der Einheit zur Verfügung.

4) Die Dokumentation enthält auch eine Liste der sicherheitskritischen Komponenten. Sicherheitskritische Komponenten sind Komponenten, bei denen eine einzige Störung unmittelbar mit der realistischen Gefahr eines schweren Unfalls gemäß

Artikel 2 Buchst. ~~abe~~ z) [ER](#) ATMF einhergeht. | Artikel 3 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2017/798 einhergeht.

[5\)](#) Der Inhalt dieser Dokumentation wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

4.2.12.2 Allgemeine Dokumentation

Die Dokumentation, zur Beschreibung des Fahrzeugs muss folgende Bestandteile bzw. Angaben umfassen, wobei der Abschnitt dieser ETV, in dem die Dokumentation verlangt wird, aufgeführt ist: ~~die das Fahrzeug beschreibt, muss folgende Bestandteile bzw. Angaben umfassen:~~

1) Übersichtszeichnungen;

2) ~~Diagramme Pläne~~ der elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Einrichtungen sowie ~~Diagramme Pläne~~ der Steuerstromkreise, die zur Erläuterung der Funktion und des Betriebs der betreffenden Systeme erforderlich sind;

3) Beschreibung der rechnergestützten fahrzeugseitigen Systeme, einschließlich Beschreibungen der Funktionen, Spezifikationen der Schnittstellen, Datenverarbeitung und Protokolle;

a) ~~F~~ür Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind und bewertet werden, umfasst diese eine Beschreibung der elektrischen Schnittstellen zwischen Einheiten sowie der Kommunikationsprotokolle, wobei auf die Normen oder anderen ~~en~~ normativen Dokumente Bezug genommen wird, die angewendet wurden ~~verwiesen wird, die angewendet wurden. Kommunikationsprotokolle (falls verwendet) müssen der in Anlage J-1 Ziffer 112 genannten Spezifikation entsprechen.~~

4) Angaben zum Bezugsprofil und zur Konformität mit den interoperablen Bezugsprofilen G1, GA, GB, GC oder DE3 gemäß Abschnitt 4.2.3.1;

²⁹ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit, ~~(ABl L 138 vom 26.5.2016, S. 102).~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 144 von 322	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) die Gewichtsbilanz mit der den berücksichtigten Lastzuständen zugrunde liegenden Annahmen gemäß Abschnitt 4.2.2.10;
- 6) Radsatzlast und Radsatzabstand und alle EN-Streckenklassen gemäß Abschnitt 4.2.3.2.1;
- 7) Prüfbericht zum dynamischen Fahrverhalten, einschließlich der Aufzeichnung der Gleislagequalität der Versuchsstrecke und der Beurteilungsgrößen der Fahrwegbeanspruchung sowie möglicher Einsatzbeschränkungen, wenn die Tests am jeweiligen Fahrzeug nur einen Teil der gemäß Abschnitt 4.2.3.4.2 geforderten Prüfbedingungen abdecken;
- 8) die zugrunde gelegte Annahme für die Auswertung der im Betrieb des Drehgestells auftretenden Lasten gemäß Abschnitt 4.2.3.5.1 und gemäß Abschnitt 6.2.3.7 für Radsätze;
- 9) die Bremsleistung einschließlich einer Ausfallanalyse (eingeschränkter Modus) gemäß Abschnitt 4.2.4.5;
- 9a) Höchstabstand zwischen der Wirbelstrombremse und der Schiene, der der Position „gelöste Bremse“ entspricht; der feste Geschwindigkeitsschwellenwert; vertikale Kräfte und Bremskraft als Funktion der Geschwindigkeit des Zuges im Falle der vollständigen Betätigung der Wirbelstrombremse (Schnellbremsung) und der teilweisen Betätigung der Wirbelstrombremse (Betriebsbremsung) gemäß Abschnitt 4.2.4.8.3;
- 10) das Vorhandensein und die Art der Toiletten in einer Einheit, die Merkmale des Spülmedium und alle EN-Streckenklassen (sofern es sich nicht um sauberes Wasser handelt), die Art des Entsorgungssystems für freigesetztes ~~werdendes~~ Wasser und die Normen, nach denen die Konformität bewertet wurde gemäß Abschnitt 4.2.5.1;
- 11) getroffene Maßnahmen in Verbindung mit dem gewählten Bereich der Umweltparameter, wenn vom nominalen Bereich abweichend gemäß Abschnitt 4.2.6.1;
- 12) die charakteristische Windkurve gemäß Abschnitt 4.2.6.2.4;
- 13) die Antriebsleistung gemäß Abschnitt 4.2.8.1.1;
- 14) Angaben zum Einbau eines fahrzeugseitigen Energiemesssystems und der fahrzeugseitigen Ortsbestimmungsfunktion (fakultativ) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.8 sowie eine Beschreibung der Bord-Boden-Kommunikation und der messtechnischen Überprüfung einschließlich Funktionen bezüglich der Genauigkeitsklasse der Spannungs- und Strommessung sowie der Energieberechnung. ~~§~~
Bei Anwendung von Abschnitt 4.2.8.2.8.2 Absatz 6 die Ausprägung der Übereinstimmung der Bauteile des fahrzeugseitigen Energiemesssystems mit den begrenzten Anforderungen und die Nutzungsbedingungen dieser Bauteile:
- 15) Hypothese und berücksichtigte Daten gemäß Abschnitt 4.2.8.2.7 ~~bei der Kompatibilitätsstudie für AC-Systeme berücksichtigte Annahmen und Daten gemäß Abschnitt 4.2.8.2.7;~~
- 16) Angaben zur Anzahl der gleichzeitig mit den Bestandteilen der Oberleitung in Kontakt stehenden Stromabnehmer, deren Abstände zueinander und zum für die Oberleitungsauslegung verwendeten Stromabnehmerabstand (A, B oder C) als in den Bewertungstests verwendeten Parametern gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.7. ~~§~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 145 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 17) Vorhandensein von Kommunikationseinrichtungen gemäß Abschnitt 4.2.5.4 für Einheiten, die für den Betrieb ohne Bordpersonal (mit Ausnahme des Triebfahrzeugführers) ausgelegt sind;
- 18) Vorhandensein einer oder mehrerer der in den Abschnitten 4.2.9.3.7 und 4.2.9.3.7a beschriebenen Funktionen und ihre Nutzungsbedingungen auf Zugebene;
- 19) die Art(en) der Geometrie der Stromabnehmerwippe, mit der eine elektrische Einheit ausgerüstet ist, gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.2;
- 20) die ermittelte maximale Stromaufnahme (Nennstrom) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4;
- 21) für Gleichstromsysteme: die Dokumentation für den Betrieb des elektrischen Energiespeichers, den für die maximale Stromaufnahme im Stillstand gemessenen Wert und die Messbedingungen bezogen auf das Material des Fahrdrachts gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5;
- 22) Einbau einer Steuerung zur Aktivierung und Sperre des Blinkbetriebs der Fernlichter gemäß Abschnitt 4.2.7.1.4;
- 23) Beschreibung der implementierten Zugschnittstellenfunktionen einschließlich Spezifikation der Schnittstellen und Kommunikationsprotokolle, Übersichtszeichnungen, Diagramme der Steuerstromkreise, die zur Erläuterung der Funktion und des Betriebs der Schnittstelle erforderlich sind;
- 24) Dokumentation in Bezug auf:
- den verfügbaren Platz für den Einbau von
of the on-board part of the signalling equipment | fahrzeugseitigen ETCS-Ausrüstungen gemäß der TSI ZZS
(z. B. ETCS-Schrank, DMI, Antenne, Odometrie) und
 - Bedingungen für den Einbau von ETCS-Ausrüstung (z. B. mechanische, elektrische).
- 25) die Konfiguration des Fahrzeugs für die automatische oder manuelle Ausführung von Befehlen gemäß den folgenden Abschnitten: 4.2.4.4.4, 4.2.4.8.2, 4.2.4.8.3, 4.2.8.2.4, 4.2.8.2.9.8 und 4.2.10.4.2. Diese Informationen sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn ETCS installiert ist.
- 26) Für Einheiten, bei denen die in Abschnitt 7.1.1.5 genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, sind folgende Merkmale anzugeben: Applicable “single pole” power supply line voltages in accordance with point 4.2.11.6 (2);
- nach Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 zutreffende Spannungen der einpoligen Energieversorgungsleitung;
 - maximaler Stromverbrauch der einpoligen Energieversorgungsleitung der Einheit im Stillstand (A) für jede zutreffende Spannung der einpoligen Energieversorgungsleitung;
 - für jedes Band des Frequenzmanagements gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation und den in Artikel 13 der TSI ZZS genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen (soweit diese vorliegen):
 - a) maximaler Störstrom (A) und geltende Summationsregel;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 146 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

b) maximales Magnetfeld (dB μ A/m), sowohl ausgestrahltes Feld als auch Feld aufgrund des Rückstroms, und anwendbare Summationsregel;;

c) Mindestfahrzeugimpedanz (Ohm); Comparable parameters specified in the specific cases or in the technical documents referred to in Article 13 of TSI CCS when they are available.

– vergleichbare Parameter, die in den in Artikel 13 der TSI ZZS genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen (soweit diese vorliegen) spezifiziert sind.

27) Für Einheiten, für die die in Abschnitt 7.1.1.5.1 genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, ist anzugeben, ob die Einheit die Anforderungen in Abschnitt 7.1.1.5.1 Absätze 19 bis 22 erfüllt oder nicht

4.2.12.3 Instandhaltungsunterlagen

- 1) Die Instandhaltung umfasst eine Reihe von Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustands einer Funktionseinheit dienen und den Erhalt der Integrität von Sicherheitssystemen und die Konformität mit maßgeblichen Normen gewährleisten.

Die folgenden für die Durchführung von Instandhaltungsaktivitäten bei Fahrzeugen erforderlichen Informationen sind zur Verfügung zu stellen:

- 2)
 - Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts: Diese Unterlagen enthalten die Definition sowie Angaben zur Auslegung der Instandhaltungsaktivitäten, damit sichergestellt ist, dass die Merkmale des Fahrzeugs während dessen Lebensdauer innerhalb akzeptabler Grenzen bleiben.

Die Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts müssen Daten enthalten, mit denen die Kriterien für die Inspektionen und Instandhaltungsintervalle festgelegt werden können.
- 3)
 - Instandhaltungsaufzeichnungen/Dokumentation: Diese Unterlagen enthalten eine Empfehlung für die Durchführung der Instandhaltungsaktivitäten.

4.2.12.3.1 Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts

Die Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts müssen folgende Inhalte umfassen:

- 1) Präzedenzfälle, Grundsätze und Methoden, die dem Instandhaltungskonzept für die Einheit zugrunde liegen;
- 1 a) Präzedenzfälle, Grundsätze und Methoden zur Bestimmung der sicherheitskritischen Komponenten und ihrer speziellen Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen.
- 2) das Verwendungsprofil: Grenzen der normalen Nutzung der Einheit (z. B. km/Monat, klimatische Grenzen, zulässige Ladungsarten usw.);
- 3) einschlägige Daten, die dem Instandhaltungskonzept zugrunde liegen, und Herkunft der Daten (Erfahrungswerte);
- 4) durchgeführte Versuche, Untersuchungen, Berechnungen, die dem Instandhaltungskonzept zugrunde liegen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 147 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die sich daraus ergebenden Mittel (Vorrichtungen, Werkzeuge usw.), die für die Instandhaltung erforderlich sind, werden in Abschnitt 4.2.12.3.2 „Instandhaltungsaufzeichnungen/Dokumentation“ beschrieben.

4.2.12.3.2 Instandhaltungsaufzeichnungen/Dokumentation

- 1) Die Instandhaltungsaufzeichnungen beschreiben, wie Instandhaltungsaktivitäten durchzuführen sind.
- 2) Zu Instandhaltungsaktivitäten zählen alle erforderlichen diesbezüglichen Maßnahmen, z. B. Inspektionen, Überwachung, Tests, Versuche, Messungen, Ersetzungen, Anpassungen und Reparaturen.
- 3) Instandhaltungsaktivitäten werden in folgende Bereiche unterteilt:
 - vorbeugende Instandhaltung, planmäßig und geregelt, und
 - Instandsetzung.

Die Instandhaltungsaufzeichnungen umfassen die folgenden Inhalte:

- 4) Bauteilhierarchie und Funktionsbeschreibung: Die Hierarchie legt die Grenzen des Fahrzeugs fest, indem alle zur Produktstruktur dieses Fahrzeugs gehörenden Teile aufgelistet werden, wobei eine entsprechende Anzahl von Einzelebenen verwendet wird. Das letzte Teil muss eine tauschbare Einheit sein.
- 5) Schaltbilder, Anschlusspläne und Verdrahtungspläne.
- 6) Stückliste: Die Stückliste enthält die technischen und funktionsbezogenen Beschreibungen der (austauschbaren) Tauschteile.

Die Liste muss alle Teile enthalten, für die spezifiziert wurde, dass sie unter einer bestimmten Bedingung gewechselt werden müssen oder bei denen bei einer elektrischen oder mechanischen Fehlfunktion ein Austausch erforderlich ist oder bei denen absehbar ist, dass sie nach einer Beschädigung infolge eines Unfalls auszutauschen sind (z. B. die Stirnscheibe).

Interoperabilitätskomponenten müssen mit Verweisen auf ihre jeweilige Konformitätserklärung angegeben werden.
- 6a) Liste der sicherheitskritischen Komponenten: Die Liste der sicherheitskritischen Komponenten umfasst die speziellen Wartungs- und Instandhaltungsanforderungen sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bei der Wartung/Instandhaltung.
- 7) Die Grenzwerte für Bauteile, die während des Betriebs nicht überschritten werden dürfen, sind anzugeben; es ist zulässig, betriebsbezogene Einschränkungen im Grenzbetrieb (bei erreichtem Grenzwert) festzulegen.
- 8) Europäische
oder sonstige geltende |
gesetzliche Verpflichtungen: Sofern die Bauteile oder Systeme speziellen europäischen
oder sonstigen geltenden |
gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, müssen diese Verpflichtungen aufgeführt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 148 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 9) Die strukturierte Aufstellung der Aufgaben mit Angabe der Aktivitäten, Verfahren und Mittel, die der Antragsteller für die Durchführung der Instandhaltungsaufgabe angibt.
- 10) Die Beschreibung der Instandhaltungsaktivitäten.
Folgende Aspekte sind zu dokumentieren (soweit sie für die jeweilige Anwendung spezifisch sind):
 - Zeichnungen mit Demontage-/Montageanweisungen zur korrekten Montage/Demontage austauschbarer Teile,
 - Instandhaltungskriterien,
 - Prüfungen und Tests,
 - erforderliche Werkzeuge und Materialien, um die jeweilige Aufgabe zu erfüllen (Spezialwerkzeuge),
 - für die Ausführung der betreffenden Aufgabe erforderliche Verbrauchsstoffe und
 - persönliche Schutzanweisungen und -ausrüstungen (Spezialausrüstungen).
- 11) Erforderliche Tests und Verfahren, die nach jeder Instandhaltungsmaßnahme vor der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchzuführen sind.
- 12) Handbücher oder Einrichtungen zur Fehlerbehebung (Fehlerdiagnose) für alle vernünftigerweise vorhersehbaren Situationen; dazu zählen funktionale und schematische Diagramme der Systeme oder IT-basierte Fehlererkennungssysteme.

4.2.12.4 Betriebliche Unterlagen

Die für den Betrieb der Einheit erforderliche technische Dokumentation umfasst folgende Inhalte:

- 1) eine Beschreibung des Betriebs im Normalbetrieb, einschließlich der Betriebsmerkmale und -einschränkungen der Einheit (Fahrzeugbegrenzungsmaße, vorgesehene Höchstgeschwindigkeit, Radsatzlasten, Bremsvermögen, Art(en) und Betrieb der Umspuranlage(n), mit der die Einheit kompatibel ist usw.);
- 2) eine Beschreibung der verschiedenen sinnvoll vorhersehbaren Einschränkungsmodi bei sicherheitsrelevanten Fehlern der Fahrzeugausrüstung oder in dieser ETV beschriebenen Funktionen in Verbindung mit den zugehörigen akzeptablen Grenzwerten und möglichen Betriebsbedingungen des Fahrzeugs;
- 3) eine Beschreibung der Steuerungs- und Überwachungssysteme, die die Erkennung von in dieser ETV(z. B. in Abschnitt 4.2.4.9 im Zusammenhang mit Bremssystemen) beschrieben und für die Sicherheit wesentlichen Ausfällen von Geräten oder Funktionen ermöglichen.
- 3a) Liste der sicherheitskritischen Komponenten: Die Liste der sicherheitskritischen Komponenten umfasst die speziellen betrieblichen Anforderungen und die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.
- 4) Diese betrieblichen Unterlagen müssen Bestandteil des technischen Dossiers sein.

4.2.12.5 Plan und Anweisungen für Anheben und Abstützen

Die Dokumentation umfasst folgende Inhalte:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 149 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) eine Beschreibung der Verfahren zum Anheben und Abstützen und damit verbundene Anweisungen und
- 2) eine Beschreibung der Schnittstellen zum Anheben und Abstützen.

4.2.12.6 Bergungsspezifische Beschreibungen

Die Dokumentation umfasst folgende Inhalte:

- 1) eine Beschreibung der im Notfall zur Anwendung kommenden Verfahren sowie damit verbundene erforderliche Vorkehrungen (z. B. die Verwendung von Notausstiegen, den Zugang zu den Fahrzeugen für die Bergung, die Isolierung der Bremsen, die elektrische Erdung und Abschleppmaßnahmen) und
- 2) eine Beschreibung der Auswirkungen, sofern die beschriebenen Notfallmaßnahmen Anwendung finden (z. B. eine Reduzierung der Bremsleistung nach dem Absperren der Bremsen).

4.2.13 Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen automatisierten Fahren

Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

1)Dieser Eckwert beschreibt die Schnittstellenanforderungen, die für Einheiten gelten, die mit fahrzeugseitigem ETCS ausgerüstet sind und mit fahrzeugseitigem automatisierten Fahren bis Automatisierungsgrad 2 ausgerüstet werden sollen. Die Anforderungen beziehen sich auf die Funktionalität, die für den Betrieb eines Zuges bis Automatisierungsgrad 2 gemäß der Definition in der TSI ZZS erforderlich ist.

2)Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Automatisches Fahren“ (Automatic Driving) gelten, wenn ATO installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

3)Bei Implementierung der fahrzeugseitigen ATO-GoA1/2-Funktionalität in neu entwickelten Fahrzeugkonstruktionen sind Index [84] und Index [88] der Anlage A der TSI ZZS anzuwenden

4)Wird die fahrzeugseitige ATO-GoA1/2-Funktionalität in bestehenden Fahrzeugtypen und in Betrieb befindlichen Fahrzeugen implementiert, so ist Index [84] anzuwenden, während Index [88] auf freiwilliger Basis verwendet werden kann.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 150 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Funktionale und technische Schnittstellenspezifikationen

Die in den folgenden Abschnitte enthaltenen Tabellen 6, 7, 8, 9 und 10 haben ~~fünf~~-vier Spalten. Die ersten drei Spalten von links sind Teil dieser ETV.

Die zweite Spalte von links erscheint auch in der entsprechenden TSI der EU, wobei der Titel hier angepasst wurde, um sowohl in das Dokument der EU wie auch in das der OTIF zu passen.

4.3.1 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Energie“

Tabelle 6. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Energie“

Verweis auf die OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ Teilsystem „Energie“ (mit Verweisen auf die TSI ENE ³⁰)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
~~Gemäß Artikel 6 § 2 ATMF ist es Aufgabe des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die Kompatibilität des Fahrzeugs mit der Infrastruktur, auf der es betrieben wird, sicherzustellen.~~ Die Schnittstellenanforderungen mit dem Teilsystem „Energie“ sind in Abschnitt 4.2.8.2 dieser ETV dargelegt. Das Teilsystem „Energie“ wird nicht durch ETV abgedeckt. Für die Schnittstellen zwischen Fahrzeugen und dem Teilsystem „Energie“ gelten die im Verwendungsgebiet des Fahrzeugs anwendbaren Vorschriften.	Fahrzeugbegrenzungslinie	4.2.3.1	Lichtraum der Stromabnehmer	4.2.10
	Geometrie der Fahrzeugbegrenzungslinie	4.2.8.2.9.2		Anlage D
	Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	4.2.8.2.2	Spannung und Frequenz	4.2.3
	<u>Maximale Stromaufnahme aus der Oberleitung</u>	<u>4.2.8.2.4</u>	<u>Fahrstromversorgungsleistung</u>	<u>4.2.4</u>
	<u>Leistungsfaktor</u>	<u>4.2.8.2.6</u>		<u>4.2.4</u>
	<u>Maximale Stromaufnahme im Stillstand</u>	<u>4.2.8.2.5</u>	<u>Stromaufnahme im Stillstand</u>	<u>4.2.5</u>
	Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3	Nutzbremmung	4.2.6
	Messfunktion für den Energieverbrauch	4.2.8.2.8	Streckenseitiges System zur Erfassung von Energiedaten	4.2.17

³⁰ ~~Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019.~~ Es existieren keine äquivalenten OTIF-Vorschriften.



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 151 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Verweis auf die OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ Teilsystem „Energie“ (mit Verweisen auf die <u>TSI ENE³⁰</u>)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
	<u>- Höhe des Stromabnehmers</u>	<u>4.2.8.2.9.1</u>	Geometrie der Oberleitung	4.2.9
	- Geometrie der Stromabnehmerwippe	4.2.8.2.9.2		
	Schleifstück-Werkstoff	4.2.8.2.9.4	Fahrdraht-Werkstoff	4.2.14
	Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.5	Mittlere Kontaktkraft	4.2.11
	Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.6	Dynamik und Güte der Stromabnahme	4.2.12
	Anordnung der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.7	Abstand der Stromabnehmer	4.2.13
	Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken	4.2.8.2.9.8	Trennstrecken:	
			<u>- Phase</u>	<u>4.2.15</u>
			<u>-System</u>	<u>4.2.16</u>
	Elektrischer Schutz des Zuges	4.2.8.2.10	Koordination des elektrischen Schutzes	4.2.7
	<u>Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen</u> ~~Störungen des Energiesystems bei Wechselstromsystemen~~	4.2.8.2.7	<u>Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Fahrstromversorgungssystemen</u> ~~Oberwellen und dynamische Effekte bei Versorgung der Antriebssysteme mit Wechselstromsystemen~~	4.2.8

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 152 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.3.2 Schnittstelle zum Teilsystem „Infrastruktur“

Tabelle 7. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Infrastruktur“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle in dieser ETV		Referenz-ETV „Infrastruktur“	ETV-INF
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
Die OTIF-Vorschriften enthalten keine Infrastrukturanforderungen. Gemäß Artikel 6 § 2 ATMF ist es Aufgabe des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die Kompatibilität des Fahrzeugs mit der Infrastruktur, auf der es betrieben wird, sicherzustellen. Auslegung und Planung der Spur liegen in der Verantwortung des Vertragsstaates. Die Schnittstellenanforderungen mit dem Teilsystem „Infrastruktur“ sind in Abschnitt 4.2.3 dieser ETV dargelegt.	Kinematische Begrenzungslinie von Fahrzeugen	4.2.3.1	Mindestlichtraum Gleisabstand Mindestradius vertikaler Kurven	4.2.3.1 4.2.3.2 4.2.3.5
	Radsatzlast	4.2.3.2.1	Tragfähigkeit des Gleises in vertikaler Richtung	4.2.6.1
			Tragfähigkeit des Gleises in Querrichtung	4.2.6.3
			Stabilität neuer Brücken gegenüber Verkehrslasten	4.2.7.1
			Äquivalente vertikale Belastung für Erdbau und Erddruckwirkung	4.2.7.2
	Dynamisches Fahrverhalten	4.2.3.4.2.	Tragfähigkeit bestehender Brücken und Erdbauwerke gegenüber Verkehrslasten	4.2.7.4
			Überhöhungsfehlbetrag	4.2.4.3
	Grenzwerte des dynamischen Fahrverhaltens für die Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2. 2	Tragfähigkeit des Gleises in vertikaler Richtung	4.2.6.1
	Äquivalente Konizität	4.2.3.4.3	Tragfähigkeit des Gleises in Querrichtung	4.2.6.3
			Äquivalente Konizität	4.2.4.5
	Geometrische Eigenschaften von Radsätzen	4.2.3.5.2. 1	Regelspurweite	4.2.4.1
	Geometrische Eigenschaften von Rädern	4.2.3.5.2. 2	Schienenkopfprofil für ebenes Gleis	4.2.4.6
		4.2.3.5.2. 3	Betriebsgrenzmaße von Weichen und Kreuzungen	4.2.5.3
	Automatische Umspursysteme			
	Minimaler Bogenhalbmesser	4.2.3.6	Minimaler Bogenhalbmesser einer horizontalen Kurve	4.2.3.4

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 153 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle in dieser ETV		Referenz-ETV „Infrastruktur“	ETV INF
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
	Maximale durchschnittliche Verzögerung	4.2.4.5.1	Gleislagestabilität in Längsrichtung Einwirkungen beim Anfahren und Bremsen (Längsbeanspruchungen)	4.2.6.2 4.2.7.1.5
	Auswirkungen der Wirbelzone	4.2.6.2.1	Beständigkeit von Bauwerken über oder neben Gleisen	4.2.7.3
	Druckimpuls an der Zugspitze	4.2.6.2.2	Maximale Druckschwankungen in Tunneln	4.2.10.1
	Maximale Druckschwankungen in Tunneln	4.2.6.2.3	Gleisabstand	4.2.3.2
	Seitenwind	4.2.6.2.4	Wirkung von Seitenwinden	4.2.10.2
	Aerodynamische Wirkungen auf Schottergleisen	4.2.6.2.5	Schotterflug	4.2.10.3
	Anlagen für die Toilettenentsorgung	4.2.11.3	Zugtoilettenentleerung	4.2.12.2
	Außenreinigung mittels einer Zugwaschanlage	4.2.11.2.2	Außenreinigungsanlagen	4.2.12.3
	Wasserbefüllungsanlagen:	4.2.11.4	Wasserbefüllung	4.2.12.4
	Schnittstelle für Wasserbefüllung	4.2.11.5		
	Betankungsanlagen	4.2.11.7	Kraftstoffbetankung	4.2.12.5
	Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge	4.2.11.6	Ortsfeste Stromversorgung	4.2.12.6

Fundstelle ETV LOC&PAS		Fundstelle ETV INF ³¹	
Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
Kinematische Begrenzungslinie von Fahrzeugen	4.2.3.1	Lichtraumprofil	4.2.3.1
		Gleisabstand	4.2.3.2
		Mindestausrundungsradius	4.2.3.5

³¹ Die Verweise auf die TSI INF sind in Tabelle 7 der TSI LOC&PAS aufgeführt.

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 154 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

<u>Fundstelle ETV LOC&PAS</u>		<u>Fundstelle ETV INF³¹</u>	
<u>Parameter</u>	<u>Abschnitt</u>	<u>Parameter</u>	<u>Abschnitt</u>
<u>Radsatzlastparameter</u>	<u>4.2.3.2.1</u>	<u>Gleislagestabilität gegenüber Vertikallasten</u>	<u>4.2.6.1</u>
		<u>Gleislagestabilität in Querrichtung</u>	<u>4.2.6.3</u>
		<u>Stabilität neuer Brücken gegenüber Verkehrslasten</u>	<u>4.2.7.1</u>
		<u>Äquivalente vertikale Belastung für Erdbauwerke und Erddruckwirkungen</u>	<u>4.2.7.2</u>
		<u>Tragfähigkeit bestehender Brücken und Erdbauwerke gegenüber Verkehrslasten</u>	<u>4.2.7.4</u>
<u>Dynamisches Fahrverhalten</u>	<u>4.2.3.4.2.</u>	<u>Überhöhungsfehlbetrag</u>	<u>4.2.4.3</u>
<u>Grenzwerte des dynamischen Fahrverhaltens für die Fahrwegbeanspruchung</u>	<u>4.2.3.4.2.2</u>	<u>Gleislagestabilität gegenüber Vertikallasten</u>	<u>4.2.6.1</u>
		<u>Gleislagestabilität in Querrichtung</u>	<u>4.2.6.3</u>
<u>Äquivalente Konizität</u>	<u>4.2.3.4.3</u>	<u>Äquivalente Konizität</u>	<u>4.2.4.5</u>
<u>Geometrische Eigenschaften von Radsätzen</u>	<u>4.2.3.5.2.1</u>	<u>Nennspurweite</u>	<u>4.2.4.1</u>
<u>Geometrische Eigenschaften von Rädern</u>	<u>4.2.3.5.2.2</u>	<u>Schienenkopfprofil auf freier Strecke</u>	<u>4.2.4.6</u>
<u>Automatische Umspursysteme</u>	<u>4.2.3.5.3</u>	<u>Betriebsgrenzmaße für Weichen und Kreuzungen</u>	<u>4.2.5.3</u>
<u>Minimaler Bogenhalbmesser</u>	<u>4.2.3.6</u>	<u>Mindestbogenhalbmesser</u>	<u>4.2.3.4</u>
<u>Maximale durchschnittliche Verzögerung</u>	<u>4.2.4.5.1</u>	<u>Gleislagestabilität in Längsrichtung</u>	<u>4.2.6.2</u>
		<u>Einwirkungen beim Anfahren und Bremsen (Längsbeanspruchungen)</u>	<u>4.2.7.1.5</u>
<u>Auswirkungen der Wirbelzone</u>	<u>4.2.6.2.1</u>	<u>Stabilität neuer Bauwerke über oder neben den Gleisen</u>	<u>4.2.7.3</u>
<u>Druckimpuls an der Zugspitze</u>	<u>4.2.6.2.2</u>	<u>Maximale Druckschwankungen in Tunneln</u>	<u>4.2.10.1</u>
<u>Maximale Druckschwankungen in Tunneln</u>	<u>4.2.6.2.3</u>	<u>Gleisabstand</u>	<u>4.2.3.2</u>
<u>Seitenwind</u>	<u>4.2.6.2.4</u>	<u>Wirkung von Seitenwind</u>	<u>4.2.10.2</u>

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 155 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

<u>Fundstelle ETV LOC&PAS</u>		<u>Fundstelle ETV INF³¹</u>	
<u>Parameter</u>	<u>Abschnitt</u>	<u>Parameter</u>	<u>Abschnitt</u>
<u>Aerodynamische Wirkungen bei Schottergleisen</u>	<u>4.2.6.2.5</u>	<u>Schotterflug</u>	<u>4.2.10.3</u>
<u>Anlagen für die Toilettenentsorgung</u>	<u>4.2.11.3</u>	<u>Zugtoilettenentleerung</u>	<u>4.2.12.2</u>
<u>Außenreinigung mittels einer Zugwaschanlage</u>	<u>4.2.11.2.2</u>	<u>Außenreinigungsanlagen</u>	<u>4.2.12.3</u>
<u>Schnittstelle für Wasserbefüllung</u>	<u>4.2.11.5</u>	<u>Wasserbefüllung</u>	<u>4.2.12.4</u>
<u>Betankungsanlagen</u>	<u>4.2.11.7</u>	<u>Kraftstoffbetankung</u>	<u>4.2.12.5</u>
<u>Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge</u>	<u>4.2.11.6</u>	<u>Ortsfeste Stromversorgung</u>	<u>4.2.12.6</u>

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 156 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.3.3 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Betrieb“

Tabelle 8. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Betrieb“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ Teilsystem „Betrieb“ (mit Verweisen auf die <u>TSI OPE</u> ³²)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI OPE</u>
~~Das COTIF enthält keine Wiederherstellungsregelungen; es gelten nationale Wiederherstellungsregelungen. Die Anforderungen aus Abschnitt 4.2.2.2.4 gelten als kompatibel mit allen nationalen Wiederherstellungsmaßnahmen.~~ <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem Teilsystem „Betrieb“ erfüllen.</u>	Abschleppkupplung	4.2.2.2.4	Wiederherstellungsregelungen	4.2.3.6.3
~~Gemäß Artikel 6 § 2 ATMF ist es Aufgabe des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die Kompatibilität des Fahrzeugs mit der Infrastruktur, auf der es betrieben wird, sicherzustellen.~~	Radsatzlast	4.2.3.2	Zugbildung	4.2.2.5
	Bremsleistung	4.2.4.5	Zugbremsung	4.2.2.6
	Außenleuchten	4.2.7.1	Zugsichtbarkeit	4.2.2.1
	Signalhorn	4.2.7.2	Zughörbarkeit	4.2.2.2
	Äußere Sichtverhältnisse Innenbeleuchtung	4.2.9.1.3	Anforderungen an die Sichtbarkeit streckenseitiger Signale und Markierungen	4.2.2.8
	<u>Optische Merkmale der Stirnscheibe</u>	<u>4.2.9.2.2</u>		

³² ~~Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU. Es existieren keine äquivalenten OTIF-Vorschriften.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 157 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ Teilsystem „Betrieb“ (mit Verweisen auf die <u>TSI OPE</u> ³²)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI OPE</u>
	<u>Innenbeleuchtung</u>	<u>4.2.9.1.8</u>		
	Kontrollfunktion über die Aktivität des Triebfahrzeugführers	4.2.9.3.1	Wachsamkeitskontrolle des Triebfahrzeugführers	4.2.2.9
	Fahrdatenschreiber	4.2.9.6	Fahrzeugseitige Aufzeichnung von Überwachungsdaten	4.2.3.5.2

4.3.4 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“

Tabelle 9. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die <u>TSI ZZS</u> ³³)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI ZZS</u>
~~Gemäß Artikel 6 § 2 ATMF ist es Aufgabe des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die Kompatibilität des Fahrzeugs mit der Infrastruktur, auf der es betrieben wird, sicherzustellen.~~	<u>Fahrzeugbegrenzungslinie</u>	<u>4.2.3.1</u>	<u>Position der fahrzeugseitigen Antennen der ZZS</u>	<u>4.2.2</u>
	~~Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Gleisstromkreisen~~	~~4.2.3.3.1.1~~	~~Fahrzeuggeometrie Fahrzeugauslegung Isolierende Emissionen EMV~~	~~In Anhang A Ziffer 77 der TSI SSZ genannte Spezifikation (Anhang J-2 Ziffer 1 dieser ETV)~~

³³ ~~Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/420 der Kommission vom 16. März 2020. Es existieren keine äquivalenten OTIF-Vorschriften. TSI ZZS bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.~~



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 158 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ -Teilsystem „ZZS“ <u>(mit Verweisen auf die TSI ZZS³³)</u>	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI ZZS</u>
~~Die Schnittstellen für die Kompatibilität mit Zugortungs-, Zugleistungs-, Zugsteuerungs- und Signalgebungssystemen sind in Anlage J-2 Ziffer 1 dieser ETV dargelegt.~~ <u>Das Teilsystem „ZZS“ wird nicht durch ETV abgedeckt. Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen.</u>	<u>Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Gleisstromkreisen</u>	<u>4.2.3.3.1.1</u>	<u>Kompatibilität mit streckenseitigen Zugortungsanlagen: Fahrzeugkonstruktion</u>	<u>4.2.10</u>
			<u>Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen Fahrzeug und streckenseitiger ZZS-Ausrüstung</u>	<u>4.2.11</u>
	~~Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern~~	~~4.2.3.3.1.2~~	~~Fahrzeuggeometrie Radgeometrie Fahrzeugauslegung EMV~~	~~In Anhang A Ziffer 77 der TSI SSZ genannte Spezifikation~~
	<u>Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern</u>	<u>4.2.3.3.1.2</u>	<u>Kompatibilität mit streckenseitigen Zugortungsanlagen: Fahrzeugkonstruktion</u>	<u>4.2.10</u>
			<u>Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen Fahrzeug und streckenseitiger ZZS-Ausrüstung</u>	<u>4.2.11</u>
	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Kabelschleifen	4.2.3.3.1.3	<u>Kompatibilität mit streckenseitigen Zugortungsanlagen: Fahrzeugkonstruktion</u> ~~Fahrzeugauslegung~~	<u>4.2.10</u> ~~In Anhang A Ziffer 77 der TSI SSZ genannte Spezifikation~~
	~~Notbremsbefehl~~	~~4.2.4.4.1~~	~~Fahrzeugseitige ETCS-Funktionen~~	~~4.2.2~~



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 159 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ -Teilsystem „ZZS“ <u>(mit Verweisen auf die TSI ZZS³³)</u>	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI ZZS</u>
	Leistung der Notbremse	4.2.4.5.2	Garantierte Bremsleistung und Bremseigenschaften des Zuges	4.2.2
	Vom Bahnsteig abfahrender Zug	4.2.5.3	FIS der Zugschnittstelle	In Anhang A Ziffer 7 der TSI SSZ genannte Spezifikation
	Eisenbahn	4.2.5.5		
	Trennstrecken	4.2.8.2.9.8		
	Rauchschutz	4.2.10.4.2		
	Äußere Sichtverhältnisse	4.2.9.1.3	Sichtbarkeit von streckenseitigen Objekten der Zugsteuerung/ Zugsicherung	4.2.15
	<u>Dynamisches Fahrverhalten</u>	<u>4.2.3.4.2</u>	<u>Fahrzeugseitiges ETCS: Übermittlung von Informationen/ Befehlen und Empfang der Statusinformationen der Fahrzeuge</u>	<u>4.2.2</u>
	<u>Art des Bremssystems</u>	<u>4.2.4.3</u>		
	<u>Schnellbremsbefehl</u>	<u>4.2.4.4.1</u>		
	<u>Betriebsbremsbefehl</u>	<u>4.2.4.4.2</u>		
	<u>Ansteuerung der dynamischen Bremse</u>	<u>4.2.4.4.4</u>		
	<u>Magnetschienenbremse</u>	<u>4.2.4.8.2</u>		
	<u>Wirbelstrombremse</u>	<u>4.2.4.8.3</u>		
	<u>Türöffnung</u>	<u>4.2.5.5.6</u>		
	<u>Anforderungen an die Leistung</u>	<u>4.2.8.1.2</u>		
	<u>Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung</u>	<u>4.2.8.2.4</u>		



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 160 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ -Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die TSI ZZS ³³)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI ZZS</u>
	<u>Trennstrecken</u>	<u>4.2.8.2.9. 8</u>		
	<u>Führertisch – Ergonomie</u>	<u>4.2.9.1.6</u>		
	<u>Funkfernsteuerung durch Personal bei Rangiervorgängen</u>	<u>4.2.9.3.6</u>		
	<u>Anforderungen für das Management von ETCS-Betriebsarten</u>	<u>4.2.9.3.8</u>		
	<u>Antriebsstatus</u>	<u>4.2.9.3.9</u>		
	<u>Rauchschutz</u>	<u>4.2.10.4.2</u>		
	<u>Schnellbremsvermögen</u>	<u>4.2.4.5.2</u>	<u>Garantierte Bremsleistung und Bremseigenschaften des Zuges</u>	<u>4.2.2</u>
	<u>Betriebsbremsvermögen</u>	<u>4.2.4.5.3.</u>		
	<u>Fernlichter</u>	<u>4.2.7.1.1</u>	<u>Streckenseitige ZZS-Objekte</u>	<u>4.2.15</u>
	<u>Äußere Sichtverhältnisse</u>	<u>4.2.9.1.3</u>	<u>Sichtbarkeit von streckenseitigen ZZS-Objekten</u>	<u>4.2.15</u>
	<u>Optische Eigenschaften</u>	<u>4.2.9.2.2</u>		
	<u>Fahrdatenschreiber</u>	<u>4.2.9.6</u>	<u>Schnittstelle zur gesetzlichen Fahrdatenaufzeichnung</u>	<u>4.2.14</u>
	<u>Ansteuerung der dynamischen Bremse (Bremsbefehl Nutzbremse)</u>	<u>4.2.4.4.4</u>	<u>Konfiguration des ETCS-DMI</u>	<u>4.2.12</u>
	<u>Magnetschienenbremse (Befehl)</u>	<u>4.2.4.8.2</u>		

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 161 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		~~Referenz~~ -Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die TSI ZZS ³³)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI ZZS</u>
	<u>Wirbelstrombremse (Befehl)</u>	<u>4.2.4.8.3</u>		
	<u>Trennstrecken</u>	<u>4.2.8.2.9.8</u>		
	<u>Rauchschutz</u>	<u>4.2.10.4.2</u>		
	<u>Anforderungen an die Schnittstelle mit dem automatisierten Fahren</u>	<u>4.2.13</u>	<u>Fahrzeugseitige ATO-Funktionalität</u>	<u>4.2.18</u>
			<u>Spezifikation der Systemanforderungen (System Requirement Specification)</u>	<u>in Anlage A Tabelle A.2 Index [84] der TSI ZZS genannte Spezifikation</u>
			<u>FFFIS fahrzeugseitiges ATO/Fahrzeuge</u>	<u>in Anlage A Tabelle A.2 Index [88] der TSI ZZS genannte Spezifikation</u>
			<u>Fahrzeugseitiges ETCS: Übermittlung von Informationen/Befehlen und Empfang der Statusinformationen der Fahrzeuge</u>	<u>4.2.2</u>

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 162 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.3.5 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“

Tabelle 10. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ~~in dieser~~ ETV <u>LOC&PAS</u>		Referenz- „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ (mit Verweisen auf die TSI TAP ³⁴)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt <u>TSI TAP</u>
~~Innerhalb der OTIF gibt es~~ <u>Es gibt es</u> keine harmonisierten OTIF-Anforderungen für Telematikanwendungen für den Personenverkehr. <u>Telematikanwendungen für den Personenverkehr werden nicht durch ETV abgedeckt.</u> <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem Teilsystem „Telematikanwendungen“ erfüllen.</u>	Kundeninformationen (PRM)	4.2.5	Anzeige von fahrzeugseitigen Geräten	4.2.13.1
	Lautsprecheranlage Kundeninformationen (PRM)	4.2.5.2 4.2.5	Automatische Stimme und Ankündigungen	4.2.13.2

4.4 Betriebsvorschriften

- 1) Im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen in Abschnitt 3 werden die Bestimmungen für den Betrieb der in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge in folgenden Abschnitten beschrieben:
 - Abschnitt 4.3.3 „Schnittstelle mit dem Teilsystem Betrieb“, der auf die relevanten Abschnitte in Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~ verweist, und
 - Abschnitt 4.2.12 „Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung“.
- 2) Zusätzlich zur Anwendung der ETV TCRC muss das Eisenbahnunternehmen die mit der Nutzung der Einheit einhergehenden Risiken gemäß Artikel 15a Betriebsvorschriften werden im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems des

³⁴ TAP bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission vom 5. Mai 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/775 der Kommission vom 16. Mai 2019.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 163 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~der ATMF-ER kontrollieren. In Übereinstimmung mit Artikel 15a ATMF kontrolliert das Eisenbahnverkehrsunternehmen alle mit der Nutzung der Einheit einhergehenden Risiken.~~

Eisenbahnunternehmens unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen entwickelt.

Betriebsvorschriften zu den Aktivitäten des Eisenbahnunternehmens sind daher vom Eisenbahnunternehmen oder von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates festzulegen, um sicherzustellen, dass die Züge, in die die Einheiten eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen erfüllen.³⁵

- 3) Es sind insbesondere Betriebsvorschriften durchzusetzen, die sicherstellen, dass ein auf einem Gefälle gemäß den Abschnitten 4.2.4.2.1 und 4.2.4.5.5 (Bremsanforderungen) ~~dieser ETV~~ angehaltener Zug tatsächlich im Stillstand gehalten wird.

Die Betriebsvorschriften zur Verwendung des Lautsprechersystems, zum Fahrgastalarm, zu Notausstiegen und zur Bedienung der Zugangstüren sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschnitte dieser ETV und der Dokumentation für den Betrieb zu erarbeiten.

- 3a) Für die sicherheitskritischen Komponenten erfolgt die Entwicklung der speziellen Betriebsanforderungen und der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit im Betrieb durch die Konstrukteure/Hersteller in der Entwurfsphase sowie in Zusammenarbeit zwischen den Konstrukteuren/Herstellern und den betreffenden Eisenbahnunternehmen, nachdem die Fahrzeuge in Betrieb genommen wurden.

- 4) Die in Abschnitt 4.2.12.4 beschriebenen technischen Unterlagen nennen die Fahrzeugmerkmale, die zur Definition der Betriebsvorschriften im eingeschränkten Betrieb erforderlich sind. Es sind Hebe- und Bergungsverfahren festzulegen, die sowohl die Methode als auch die Mittel für die Bergung eines entgleisten Zuges oder eines Zuges beschreiben, der sich nicht ordnungsgemäß fortbewegen kann.

- 5) Verfahren zum Anheben und zur Bergung von Fahrzeugen wurden eingerichtet (einschließlich der Methode und der Mittel zur Bergung entgleister Züge oder von Zügen, die sich mit eigener Antriebskraft nicht mehr fortbewegen können). Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Bestimmungen in den Abschnitten 4.2.2.6 und 4.2.12.5 ~~dieser ETV~~ zum Anheben und Abstützen von Fahrzeugen und
- die Bestimmungen in Verbindung mit dem Bremssystem zu Bergungszwecken in den Abschnitten 4.2.4.10 und 4.2.12.6 ~~dieser ETV~~.

- 6) Die Sicherheitsvorschriften für Gleisarbeiter oder Fahrgäste auf Bahnsteigen werden von für ortsfeste Vorrichtungen zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschnitte dieser ETV und der Dokumentation für den Betrieb entwickelt (z. B. hinsichtlich der Auswirkungen der Geschwindigkeit).

³⁵ ~~Entgegen dem EU-Recht, wo das EVU hierfür verantwortlich ist, enthält das OTIF-Recht keine genaueren Spezifikationen zur Festlegung dieser Betriebsvorschriften.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 164 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.5 Instandhaltungsvorschriften

- 1) Im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen in ~~Abschnitt~~ Kapitel 3 sind die folgenden Bestimmungen für die Instandhaltung der in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge zu beachten:
 - Abschnitt 4.2.11 „Wartung“ und
 - Abschnitt 4.2.12 „Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung“.
- 2) Andere Bestimmungen des Abschnitts 4.2 (Abschnitte 4.2.3.4 und 4.2.3.5) legen für bestimmte Merkmale Grenzwerte fest, die bei Instandhaltungsmaßnahmen zu verifizieren sind.
- 2a) Für die sicherheitskritischen Komponenten und ihre spezielle Wartung erfolgt die Bestimmung der Instandhaltungsanforderungen und der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bei der Instandhaltung durch die Konstrukteure/Hersteller in der Entwurfsphase sowie in Zusammenarbeit zwischen den Konstrukteuren/Herstellern und den betreffenden für die Instandhaltung zuständigen Stellen, nachdem die Fahrzeuge in Betrieb genommen wurden.
- 3) Ausgehend von den oben genannten und in Abschnitt 4.2 enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen die angemessenen Toleranzen und Intervalle von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die für diese die alleinige Verantwortung tragen, festzulegen, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen über die gesamte Lebensdauer des Fahrzeugs zu gewährleisten. (Sie sind nicht Gegenstand der Bewertung nach Maßgabe dieser ETV). Die Festlegung der Toleranzen und Intervalle umfasst:
 - die Festlegung der Betriebswerte, sofern diese nicht in dieser ETV spezifiziert werden oder die Betriebsbedingungen die Verwendung anderer als die in dieser ETV angegebenen Betriebsgrenzwerte zulassen, und
 - die Begründung der Betriebswerte durch die Angabe von Informationen, die den in Abschnitt 4.2.12.3.1 „Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts“ geforderten Informationen gleichwertig sind.
- 4) Auf der Grundlage der oben in diesem Abschnitt genannten Informationen ist im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die hierfür die alleinige Verantwortung tragen, ein Instandhaltungsplan festzulegen (ist nicht Gegenstand der Bewertung nach Maßgabe dieser ETV), der eine strukturierte Reihe von Instandhaltungsaufgaben umfasst, die die Aktivitäten, Verfahren, Mittel und Instandhaltungskriterien sowie die Periodizität und die Arbeitszeit beinhalten, die für die Durchführung der Instandhaltungsaufgaben erforderlich sind.
- 5) Für fahrzeugseitige Software muss der Konstrukteur/Hersteller bei allen Änderungen der fahrzeugseitigen Software sämtliche Instandhaltungsvorschriften und -verfahren (einschließlich Funktionsüberwachung, Diagnose von Ereignissen, Prüfmethoden und -instrumente, erforderliche berufliche Qualifikationen) angeben, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und der in dieser ETV vorgegebenen Sollwerte über die gesamte Nutzungsdauer (Einbau, Normalbetrieb, Ausfälle, Reparaturen, Überprüfungs- und Instandhaltungsarbeiten, Außerbetriebsetzung usw.) erforderlich sind.

4.6 Berufliche Qualifikationen

1) Die für den Betrieb in Bezug auf die Zugbildung und Verwendung vom Fahrzeugen, innerhalb deren Nutzungsbedingungen und -beschränkungen	Die beruflichen Qualifikationen, über die das Personal verfügen muss, das für den Betrieb der in den Anwendungsbereich dieser TSI fallenden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 165 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	erforderlichen beruflichen Qualifikationen sind in Abschnitt 4.4 „Betriebsbestimmungen“ ~~—dieser ETV³⁶~~ und in der ETV zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität geregelt.		Fahrzeuge zuständig ist, werden in dieser TSI nicht beschrieben.
2)	In jedem Vertragsstaat können zusätzliche Vorschriften gelten.		Zum Teil sind diese Gegenstand der TSI OPE und der Richtlinie 2007/59/EG ³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates.

4.7 Arbeitsschutz und -sicherheit

- 1) Die Bestimmungen für Arbeitsschutz und -sicherheit des Personals, das für den Betrieb und die Instandhaltung der in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge benötigt wird, sind Gegenstand der grundlegenden Anforderungen 1.1, 1.3, 2.5.1 und 2.6.1 (gemäß der Nummerierung in der ETV GEN-A). | Richtlinie (EU) 2016/797).
- Die Tabelle in Abschnitt 3.2 verweist auf die technischen Abschnitte dieser ETV im Zusammenhang mit diesen grundlegenden Anforderungen.
- 2) Insbesondere die folgenden Bestimmungen des Abschnitts 4.2 beziehen sich auf den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit:
- Abschnitt 4.2.2.2.5: Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen
 - Abschnitt 4.2.2.5: Passive Sicherheit
 - Abschnitt 4.2.2.8: Zugangstüren für Personal und Fracht
 - Abschnitt 4.2.6.2.1: Auswirkungen der Wirbelzone auf Gleisarbeiter
 - Abschnitt 4.2.7.2.2: Schalldruck von Signalhörnern
 - Abschnitt 4.2.8.4: Schutz gegen elektrische Gefahren
 - Abschnitt 4.2.9: Führerraum
 - Abschnitt 4.2.10: Brandschutz und Evakuierung

In jedem Vertragsstaat können zusätzliche Vorschriften gelten.

4.8 Europäisches Register genehmigter Fahrzeugtypen

1)	(bleibt offen)		Die im „Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen“ zu erfassenden Fahrzeugmerkmale sind im Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das

³⁶ Die für die Instandhaltung von Einheiten erforderlichen beruflichen Qualifikationen des Personals sind in dieser ETV nicht enthalten, da sie Teil der Vorschriften zu der für die Instandhaltung zuständigen Stelle sind.

³⁷ ~~— ABl. L 315, 03.12.2007, S. 51.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 166 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen³⁸ genannt.

2) Gemäß

ETV GEN-C und dem einheitlichen Muster für Zertifikate der OTIF

Anhang II dieses Beschlusses über das Europäische Register sowie nach Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797

sind für die Parameter im Zusammenhang mit den technischen Merkmalen der Fahrzeuge die Werte aus den technischen Begleitunterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung zu dokumentieren. Daher sieht diese ETV vor, dass die betreffenden Merkmale in die in Abschnitt 4.2.12 beschriebene technische Dokumentation eingetragen werden.

3) (bleibt offen)

Gemäß Artikel 5 des in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Beschlusses wird im Leitfaden für Antragsteller zu diesem Beschluss zu den einzelnen Parametern auf die Abschnitte der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität verwiesen, in denen die Anforderungen für den jeweiligen Parameter festgelegt sind.

4.9 Streckenkompatibilitätsprüfungen vor der Nutzung genehmigter Fahrzeuge

Die zum Zweck der Streckenkompatibilitätsprüfung vom Eisenbahnunternehmen zu verwendenden Parameter des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ sind in

ETV TCRC³⁹ beschrieben.

Anlage D1 der ~~Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission~~⁴⁰ beschrieben [TSI OPE](#).

5. INTEROPERABILITÄTSKOMPONENTEN

5.1 Begriffsbestimmung

1) Bauelemente oder Interoperabilitätskomponenten (IK) sind in Artikel 2 Buchstabe g) [ER](#) ATMF beschrieben.

Als Interoperabilitätskomponenten gelten entsprechend Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 „Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen, die in ein Teilsystem eingebaut sind oder eingebaut werden sollen und von denen die Interoperabilität des Eisenbahnsystems direkt oder indirekt abhängt“.

³⁸ — ~~Durchführungsbeschluss 2011/665/EU (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 6974), ABl. L 264, 8.10.2011, S. 32.~~

³⁹ — ~~ETV TCRC-ETV zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität.~~

⁴⁰ — ~~Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (Abi L 139 I vom 27.5.2019, S. 5).~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 167 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2) Das Konzept einer „Komponente“ umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Produkte (z. B. Software).

3) Als IK, die in im folgenden Abschnitt 5.3 beschrieben werden, gelten Komponenten:

- deren Spezifikation sich auf eine Anforderung bezieht, die in Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~ definiert ist. Der Verweis auf die entsprechende Bestimmung in Abschnitt 4.2 ist Abschnitt 5.3 zu entnehmen. Dort wird definiert, wie die Interoperabilität des Eisenbahnsystems von der jeweiligen Komponente abhängt.

Eine IK muss die technischen Spezifikationen dieses Kapitels erfüllen, egal ob sie separat als IK bewertet wird oder als integraler Bestandteil eines Teilsystems.

Die separate Bewertung von IK ist laut COTIF nicht obligatorisch, Vertragsstaaten ⁴¹ können aber gemäß den Abschnitten 5.3 und 6.1. ~~dieser ETV~~ eine obligatorische separate Bewertung verlangen. Diese Möglichkeit hat keinen Einfluss auf Abschnitt 6.3⁴².

Separate Bewertung einer IK:

Wenn die IK dieser ETV entspricht und dies vom Hersteller in Form einer Konformitätserklärung bzw. Gebrauchstauglichkeitserklärung gemäß Abschnitt 6.1. ~~dieser ETV~~ und Kapitel 2 der ETV GEN-D beurkundet ist, kann die IK gemäß Abschnitt 5.3 zum Gebrauch innerhalb ihres festgelegten Einsatzbereichs in allen Vertragsstaaten verwendet werden.

Bewertung einer in ein Fahrzeug integrierten IK:

Bei einer Bewertung der IK als Teil eines Teilsystems, gelten die Bewertungsverfahren für Teilsysteme. Die Anforderungen sind die gleichen wie bei einer separaten Bewertung der IK, d.h. es gelten die Anforderungen der Abschnitte 5.3 und 6.1.

Wenn für eine Anforderung

| in Abschnitt 5.3

⁴¹ Bei der Einführung einer IK auf dem Markt der Europäischen Union muss insbesondere die Übereinstimmung mit dem EU-Recht sichergestellt sein.

⁴² Abschnitt 6.3 erlaubt während einer Übergangszeit die Nutzung von vor Inkrafttreten dieser ETV hergestellten IK

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 168 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

angegeben ist, dass sie auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten bewertet wird, ist eine Bewertung für die gleiche Anforderung auf der Ebene des Teilsystems nicht erforderlich;

- für deren Spezifikation möglicherweise zusätzliche Anforderungen erforderlich sind (z. B. Schnittstellenanforderungen). Diese zusätzlichen Anforderungen sind ebenfalls in Abschnitt 5.3 angegeben;
- deren Bewertungsverfahren unabhängig vom zugehörigen Teilsystem in Abschnitt 6.1 beschrieben wird.

- 4) Der Anwendungsbereich einer Interoperabilitätskomponente muss gemäß der jeweiligen Beschreibung in Abschnitt 5.3 angegeben und belegt werden.

5.2 Innovative Lösung

- 1) Innovative Lösungen können
- Wie in Artikel 10 angegeben, können innovative Lösungen
- neue Spezifikationen und/oder neue Bewertungsmethoden erfordern. Solche Spezifikationen und Bewertungsmethoden sind nach dem in Abschnitt 6.1.5 beschriebenen Verfahren zu entwickeln, sobald eine innovative Lösung für eine Interoperabilitätskomponente in Betracht gezogen wird.

5.3 Spezifikation von Interoperabilitätskomponenten

Die Interoperabilitätskomponenten werden nachstehend aufgelistet und spezifiziert:

5.3.1 Automatische Mittelpufferkupplung

Automatische Kupplungen sind für einen Einsatzbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) die Art der Endkupplung (mechanische und pneumatische Schnittstelle des Kupplungskopfs);

die automatische Kupplung „Typ 10“ ist gemäß der in Anlage J-1 [Index \[36\]](#) ~~Ziffer 66~~ genannten Spezifikation zu gestalten.

Hinweis: Automatische Kupplungen, die nicht dem Typ 10 zuzurechnen sind, gelten nicht als Interoperabilitätskomponenten (Spezifikation nicht öffentlich zugänglich);
- 2) Zug- und Druckkräfte, denen sie standhalten kann;
- 3) Bewertung dieser Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten.

5.3.2 Manuelle Endkupplung

Manuelle Endkupplungen sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Typ der Endkupplung (mechanische Schnittstelle);

der „UIC-Typ“ muss mit einem Puffer, einer Zug- und Stoßvorrichtung und einer Schraubenkupplung ausgestattet sein, die die Anforderungen an Teile von Reisezugwagen gemäß den Spezifikationen in Anlage J-1 [Index \[37\]](#) ~~Ziffern 67~~ und [Index \[38\]](#) ~~68~~ erfüllen. Sonstige Einheiten mit manuellen Kupplungssystemen sind mit einem Puffer, einer Zug- und Stoßvorrichtung und einer Zugeinrichtung

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 169 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

auszustatten, die die Anforderungen in den entsprechenden Teilen der Spezifikationen gemäß Anlage J-1 [Index \[37\]](#) ~~Ziffern 67~~ und [Index \[38\]](#) ~~68~~ erfüllen.

Hinweis: Andere Typen von manuellen Endkupplungen gelten nicht als Interoperabilitätskomponenten (Spezifikation nicht öffentlich zugänglich).

- 2) Zug- und Druckkräfte, denen die Kupplung standhalten muss;
- 3) Bewertung dieser Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten.

5.3.3 Abschleppkupplungen

Abschleppkupplungen für die Bergung sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Art der Endkupplung, mit der eine funktionsfähige Schnittstelle möglich ist;
die Abschleppkupplung ist mit einer Schnittstelle mit der automatischen Kupplung „Typ 10“ gemäß der in Anlage J-1 [Index \[39\]](#) ~~Ziffer 69~~ genannten Spezifikation zu konstruieren.
Hinweis: Sonstige Typen von Abschleppkupplungen gelten nicht als Interoperabilitätskomponenten; (Spezifikation ist nicht öffentlich zugänglich);
- 2) Zug- und Druckkräfte, denen die Kupplung standhalten kann;
- 3) Art des Einbaus der Kupplung in die bergende Einheit;
- 4) Bewertung dieser Merkmale und der Anforderungen in Abschnitt 4.2.2.2.4 ~~dieser ETV~~ auf Ebene der Interoperabilitätskomponente.

5.3.4 Räder

Räder sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) geometrische Merkmale: Messkreisdurchmesser;
- 2) mechanische Merkmale: maximale vertikale statische Kraft und maximale Geschwindigkeit;
- 3) thermomechanische Merkmale: maximale Bremsenergie;
- 4) Räder gemäß den Anforderungen an die geometrischen, mechanischen und thermomechanischen Merkmale gemäß Abschnitt 4.2.3.5.2.2; diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.4a Automatische Umspursysteme

- 1) Eine IK „Automatisches Umspursystem“ ist für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch Folgendes definiert ist:
 - die Spurweiten, für die das System ausgelegt ist,
 - den Bereich der maximalen statischen Radsatzlasten (entsprechend der in Abschnitt 4.2.2.10 ~~dieser TSI~~ definierten Auslegungsmasse bei normaler Zuladung),

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 170 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- den Nenndurchmesserbereich der Radlauffläche,
- die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der Einheit,
- die Umspuranlage-Art(en), für die das System ausgelegt ist, einschließlich die Nenngeschwindigkeit bei der Fahrt durch die Umspuranlage und die maximalen axialen Kräfte beim automatischen Umspurprozess.

- 2) Ein automatisches Umspursystem muss den in Abschnitt 4.2.3.5.2.3 festgelegten Anforderungen entsprechen; diese Anforderungen sind auf IK-Ebene gemäß Abschnitt 6.1.3.1a zu bewerten.

5.3.5 Gleitschutzsystem

Gleitschutzsysteme sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) ein Bremssystem pneumatischer Bauart;
Hinweis: Das Gleitschutzsystem gilt nicht als Interoperabilitätskomponente für andere (z. B. hydraulische, dynamische und gemischte) Bremssysteme. Entsprechend ist dieser Abschnitt auf diese anderen Arten nicht anwendbar;
- 2) die maximale Betriebsgeschwindigkeit;
- 3) Gleitschutzsysteme müssen die Leistungsanforderungen in Abschnitt 4.2.4.6.2 ~~dieser ETV~~ erfüllen.

Optional kann ein Fahrwerküberwachungssystem vorgesehen werden.

5.3.6 Frontscheinwerfer

- 1) Frontscheinwerfer werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Frontscheinwerfer müssen die Anforderungen an die Farbe und die Beleuchtungsstärke gemäß Abschnitt 4.2.7.1.1 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.7 Kennlichter

- 1) Kennlichter werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Kennlichter müssen die Anforderungen an die Farbe und die Beleuchtungsstärke gemäß Abschnitt 4.2.7.1.2 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.8 Schlusslichter

- 1) Schlusslichter sind für den jeweiligen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten: als fest eingebautes Schlusslicht oder als tragbare Schlussleuchte.
- 2) Schlusslichter müssen die Anforderungen an die Farbe und die Beleuchtungsstärke gemäß Abschnitt 4.2.7.1.3 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.
- 3) Bei tragbaren Schlussleuchten ist die Schnittstelle zur Befestigung am Fahrzeug gemäß Anhang E der ETV „~~Güterwagen~~“ WAG zu gestalten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 171 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5.3.9 Signalhorn

- 1) Signalhörner sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch ihren Schalldruckpegel bei einem Referenzfahrzeug (oder in einer Referenz-Einbausituation) gekennzeichnet ist. Dieses Merkmal kann durch den Einbau des Signalhorns in ein bestimmtes Fahrzeug verändert werden.
- 2) Signalhörner müssen die Anforderungen an die Ausgabe von Signalen gemäß Abschnitt 4.2.7.2.1 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.10 Stromabnehmer

Stromabnehmer sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Art des Spannungssystems gemäß Abschnitt 4.2.8.2.1;
wenn der Stromabnehmer für unterschiedliche Spannungssysteme ausgelegt ist, sind die jeweiligen Anforderungen zu berücksichtigen;
- 2) eine der drei in Abschnitt 4.2.8.2.9.2 beschriebenen Geometrien von Stromabnehmerwippen;
- 3) Strombelastbarkeit gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4;
- 4) maximale Stromaufnahme je Fahrdrabt im Stillstand für Gleichstrom- und Wechselstromsysteme gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5. Bei 1,5-kV-Gleichstromsystemen ist das Material des Fahrdrabts zu berücksichtigen~~Gleichstromsysteme;~~
~~Hinweis: Die maximale Stromaufnahme im Stillstand nach Abschnitt 4.2.8.2.5 muss unter Berücksichtigung der Merkmale der Oberleitung (1 oder 2 Fahrdrähte) mit dem oben genannten Wert kompatibel sein;~~
- 5) maximale Betriebsgeschwindigkeit; (die Bewertung der maximalen Betriebsgeschwindigkeit ist gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.6 durchzuführen);
- 6) den für das dynamische Verhalten maßgeblichen Höhenbereich (Standard und/oder für die Spurweiten 1520 mm oder 1524 mm);
- 7) die oben genannten Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten~~Bewertung der oben genannten Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten;~~
- 8) ebenfalls auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten sind der Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.1.2), die Geometrie der Stromabnehmerwippe (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.2), die Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.3), die statische Kontaktkraft der Stromabnehmer (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.5) und das dynamische Verhalten des Stromabnehmers selbst (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.6) zu bewerten.

5.3.11 Schleifstücke für Stromabnehmer

Schleifstücke sind die austauschbaren Teile der Stromabnehmerwippe, die in Kontakt mit dem Fahrdrabt stehen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 172 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Schleifstücke sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Geometrie der Schleifstücke gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.4.1;
- 2) Werkstoff der Schleifstücke gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.4.2;
- 3) Art des Spannungssystems gemäß Abschnitt 4.2.8.2.1;
- 4) Strombelastbarkeit gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4;
- 5) maximale Stromaufnahme im Stillstand ~~für Gleichstromsysteme~~ gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5;
- 6) Die oben genannten Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten ~~Bewertung der oben genannten Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten.~~;

5.3.12 Hauptleistungsschalter

Hauptleistungsschalter sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Art des Spannungssystems gemäß Abschnitt 4.2.8.2.1;
- 2) Strombelastbarkeit gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4 (maximaler Strom);
- 3) Bewertung der oben genannten Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten;
- 4) für die Auslösung sind die Anforderungen der in Anlage J-1 Ziffer 70 genannten Spezifikation maßgeblich (siehe Abschnitt 4.2.8.2.10 ~~dieser~~ **ETV**). ~~TST~~. Dies ist auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.13 Triebfahrzeugführersitz

- 1) Triebfahrzeugführersitze sind für einen durch die möglichen Einstellungen in der Höhe und in Längsrichtung bestimmten Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten.
- 2) Triebfahrzeugführersitze müssen die Anforderungen auf Komponentenebene gemäß Abschnitt 4.2.9.1.5 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.14 Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen

- 1) Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen müssen die Anforderungen an die Abmessungen gemäß Abschnitt 4.2.11.3 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 173 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5.3.15 Wasserfüllanschlüsse

- 1) Wasserfüllanschlüsse werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Wasserfüllanschlüsse müssen die Anforderungen an die Abmessungen gemäß Abschnitt 4.2.11.5 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

6. KONFORMITÄTS- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEITSBEWERTUNG⁴³

~~UND EG-PRÜFUNG~~

- 1) Die Module für die
Bewertungsverfahren für die Prüfung der Bauelemente sind in der ETV GEN-D beschrieben.
- Verfahren zur Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie für die EG-Prüfung sind im Beschluss 2010/713/EU der Kommission beschrieben.

6.1 ~~Bauelemente~~ Interoperabilitätskomponenten ~~(HK)~~

6.1.1 Konformitätsbewertung

- 1) In Übereinstimmung mit ETV GEN-D kann ein Vertragsstaat die obligatorische separate Bewertung einer Interoperabilitätskomponente (IK) verlangen. Wenn nicht vom Vertragsstaat gefordert, kann die separate Bewertung von IK auf freiwilliger Basis erfolgen.

Im Falle einer separaten Bewertung der IK trägt der Hersteller die volle Verantwortung für die Übereinstimmung des Produkts mit der ETV innerhalb seines Einsatzbereichs.
- 2) Im Falle einer separaten Bewertung der IK muss die Bewertung

Der Hersteller einer Interoperabilitätskomponente oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muss eine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/797 erstellen, bevor die Interoperabilitätskomponente in Verkehr gebracht wird.

Die Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung einer Interoperabilitätskomponente muss

in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Modulen für die jeweilige Komponente erfolgen, die in Abschnitt 6.1.2 ~~dieser ETV~~ angegeben sind.
- 3) Im Falle eines Sonderfalles, der für eine Komponente gilt, die gemäß Abschnitt 5.3 ~~dieser TSI~~ als Interoperabilitätskomponente definiert ist, kann die entsprechende Anforderung nur dann Bestandteil der Prüfung auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten sein, wenn die Komponente weiterhin mit den Kapiteln 4 und 5 ~~dieser TSI~~ in Einklang steht und wenn der Sonderfall sich nicht auf eine nationale

⁴³ Titel in TSI: Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung und EG-Prüfung.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 174 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Vorschrift bezieht ~~(d. h. eine zusätzliche Anforderung, die mit dem Hauptteil der TSI vereinbar und in der TSI vollständig spezifiziert ist).~~

In anderen Fällen erfolgt die Prüfung auf Teilsystemebene; wenn eine nationale Vorschrift für eine Komponente gilt, kann der betreffende Mitgliedstaat entsprechend anwendbare Konformitätsbewertungsverfahren festlegen.

6.1.2 Anwendung von Modulen

~~Bewertungsverfahren für die Prüfung von Bauelementen~~

Bewertungsverfahren gemäß ETV GEN-D:

Module für die EG-Konformitätsbescheinigung für Interoperabilitätskomponenten:

Modul CA	Interne Fertigungskontrolle	
Modul CA1	Interne Fertigungskontrolle und Produktprüfung durch Einzeluntersuchung	
Modul CA2	Interne Fertigungskontrolle und Produktprüfung in unregelmäßigen Abständen	
Modul CB	Baumusterprüfung	EG-Baumusterprüfung
Modul CC	Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle	
Modul CD	Konformität mit der Bauart auf Grundlage eines Qualitätssystems für die Produktion	
Modul CF	Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer Produktprüfung	
Modul CH	Konformität auf der Grundlage eines vollständigen Qualitätssystems	
Modul CH1	Konformität auf der Grundlage eines vollständigen Qualitätssystems mit Entwurfsprüfung	
Modul CV	Baumustervalidierung (Gebrauchstauglichkeit)	durch Betriebsbewährung

- 1) Im Falle einer separaten Bewertung der IK muss der Hersteller | Der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter muss je nach zu bewertender Komponente eines der Module oder eine der Modulkombinationen in der folgenden Tabelle wählen:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 175 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Ab-schnitt	Zu bewertende Kom-ponenten	Module						
		Modul CA	Modul CA1 oder CA2 ⁴⁴	Modul CB+CC	Modul CB+CD	Modul CB+CF	Modul CH	Modul CH1
5.3.1	Automatische Mittelpufferkupplung		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.2	Manuelle Endkupplung		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.3	Abschleppkupplung für die Bergung		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.4	Rad		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.4a	Automatische Umspursysteme		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.5	Gleitschutzsystem		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.6	Frontscheinwerfer		X ^(*)	X	X		X ^(*)	X
5.3.7	Kennlicht		X ^(*)	X	X		X ^(*)	X
5.3.8	Schlusslicht		X ^(*)	X	X		X ^(*)	X
5.3.9	Signalhorn		X ^(*)	X	X		X ^(*)	X
5.3.10	Stromabnehmer		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.11	Schleifstücke für Stromabnehmer		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.12	Hauptleistungsschalter		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.13	Triefahrzeugführersitz		X ^(*)		X	X	X ^(*)	X
5.3.14	Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen	X		X			X	
5.3.15	Wasserfüllanschlüsse	X		X			X	

⁴⁴ Die Module CA1, CA2 oder CH können nur verwendet werden, wenn Produkte nach einem Entwurf hergestellt werden, der bereits vor Inkrafttreten der für die betreffenden Produkte maßgeblichen ETV entwickelt wurde nach dem bereits vor Inkrafttreten der betreffenden ETV Produkte in Verkehr gebracht wurden, vorausgesetzt, der Hersteller weist der benannten Stelle nach, dass für vorherige Anwendungen unter vergleichbaren Bedingungen eine Entwurfs- und Baumusterprüfung durchgeführt wurde und die Anforderungen dieser ETV erfüllt werden. Dieser Nachweis ist zu dokumentieren und liefert dasselbe Beweinsniveau wie Modul CB oder eine Entwurfsprüfung gemäß Modul CH1.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 176 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

(*) Die Module CA1, CA2 oder CH können nur verwendet werden, wenn Produkte nach einem Entwurf hergestellt werden, der bereits vor Inkrafttreten der für die betreffenden Produkte maßgeblichen TSI entwickelt wurde und nach dem bereits vor Inkrafttreten der betreffenden TSI Produkte in Verkehr gebracht wurden, vorausgesetzt, der Hersteller weist der benannten Stelle nach, dass für vorherige Anwendungen unter vergleichbaren Bedingungen eine Entwurfs- und Baumusterprüfung durchgeführt wurde und dass die Anforderungen dieser TSI erfüllt werden. Dieser Nachweis ist zu dokumentieren. Dem Nachweis kommt dieselbe Beweiskraft zu wie Modul CB oder einer Konstruktionsprüfung gemäß Modul CH1.

- 2) Soll für die Bewertung neben den Anforderungen aus Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~ ein bestimmtes Verfahren angewandt werden, ist dies im nachstehenden Abschnitt 6.1.3 spezifiziert.

6.1.3 Spezielle Bewertungsverfahren für Interoperabilitätskomponenten

6.1.3.1 Räder (Abschnitt 5.3.4)

- 1) Die mechanischen Merkmale des Rades sind durch Berechnungen der mechanischen Festigkeit zu belegen, wobei die drei folgenden Lastfälle berücksichtigt werden müssen: gerades Gleis (zentrierter Radsatz), Kurve (Spurkranz wird gegen die Schiene gedrückt) und Befahren von Weichen und Kreuzungen (Innenfläche des Spurkranzes berührt die Schiene) gemäß den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 der in Anlage J-1 [Index \[40\] Ziffer 71](#) genannten Spezifikation.
- 2) Die Entscheidungskriterien für geschmiedete und gewalzte Räder werden ~~in Abschnitt 7.2.3 der~~ in Anlage J-1 [Index \[40\] Ziffer 71](#) genannten Spezifikation beschrieben. ~~Wenn~~ [Ergebnisse](#) die Berechnungen Werte außerhalb der zulässigen Bereiche ~~ergeben~~, ist zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen ein Prüfstandversuch gemäß ~~Abchnitt 7.3 der in Anlage J-1 Ziffer 71 genannten~~ [derselben](#) Spezifikation erforderlich.
- 3) Für Fahrzeuge, die nur für den nationalen Betrieb zugelassen sind, können auch andere Räder verwendet werden. In diesem Fall sind die Entscheidungskriterien und die Kriterien der Ermüdungsbeanspruchung in den nationalen Vorschriften zu spezifizieren. Diese nationalen Vorschriften sind von den Mitgliedstaaten mitzuteilen.
- 4) Die für die maximale vertikale statische Kraft zugrunde zu legenden Lastbedingungen sind in der in Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ beschriebenen technischen Dokumentation ausdrücklich festgelegt.

Thermomechanisches Verhalten:

- 5) Wenn die Einheit durch [laufflächegebremste Räder](#) ~~Anlegen von Bremsklötzen auf die Lauffläche des Rades~~ gebremst wird, ~~muss~~ [müssen die Räder](#) ~~das Rad~~ thermomechanisch geprüft werden, wobei die maximale vorgesehene Bremsenergie zu berücksichtigen ist. ~~Das Rad wird~~ [Die Räder werden](#) einer Konformitätsbewertung gemäß ~~Abchnitt 6 der~~ in Anlage J-1 [Index \[40\] Ziffer 71](#) genannten Spezifikation unterzogen, um zu prüfen, ob die seitliche Auslenkung des Radkranzes beim Bremsen und

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 177 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

die Eigenspannung innerhalb der gemäß den spezifizierten Entscheidungskriterien festgelegten Toleranzbereiche liegen.

Prüfung der hergestellten Räder:

- 6) Bei der Herstellung ist ein Prüfverfahren durchzuführen, das sicherstellt, dass die Sicherheit nicht durch Defekte aufgrund von Veränderungen der mechanischen Eigenschaften der Räder beeinträchtigt wird.

Zu prüfen sind die Zugfestigkeit des Radmaterials, die Härte der Lauffläche, die Bruchfestigkeit, die Schlagfestigkeit, die Materialeigenschaften und die Materialreinheit.

Das Prüfverfahren muss für jedes zu prüfende Merkmal die vorgenommenen Stichproben angeben.

- 7) Sonstige Methoden zur Bewertung der Konformität von Rädern sind zulässig, wenn die im Zusammenhang mit Radsätzen genannten Bedingungen erfüllt werden. Diese Bedingungen werden in Abschnitt 6.2.3.7 beschrieben.

- 8) Bei innovativen Entwürfen, bei denen der jeweilige Hersteller nicht über hinreichende Erfahrungen verfügt, sollten die Räder einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterzogen werden (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).

6.1.3.1a Automatisches Umspursystem (Abschnitt 5.3.4a)

- 1) Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Validierungsplan, der alle in Abschnitt 4.2.3.5.3 und 5.3.4a genannten Aspekte umfasst.
- 2) Der Validierungsplan muss mit der Sicherheitsanalyse gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3 im Einklang stehen und die Bewertung in sämtlichen folgenden Phasen definieren:
 - Entwurfsprüfung,
 - statische Prüfungen (Prüfstandsversuche und Prüfungen bei Integration in das Fahrwerk/Prüfungen der Einheit),
 - Prüfungen in der/den Umspuranlage(n), bei mit Betriebsbedingungen vergleichbaren Bedingungen,
 - Streckenversuche, bei mit Betriebsbedingungen vergleichbaren Bedingungen.
- 3) Im Hinblick auf den Nachweis der Einhaltung von Abschnitt 4.2.3.5.3 Nummer 5 sind die für die Sicherheitsanalyse berücksichtigten Annahmen in Verbindung mit dem Fahrzeug, in das das System integriert werden soll, und in Verbindung mit dem Einsatzzweck des Fahrzeugs klar zu dokumentieren.
- 4) Das automatische Umspursystem kann einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterliegen (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).
- 5) Die von der für die Konformitätsbewertung zuständigen benannten Stelle ausgestellte Bescheinigung ~~enthält~~ muss sowohl die Einsatzbedingungen ~~Verwendungsbedingungen~~ gemäß Abschnitt 5.3.4a Absatz 1 als auch die Art(en) und Betriebsbedingungen der Umspuranlage(n), für die das automatische Umspursystem bewertet wurde, enthalten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 178 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.1.3.2 Gleitschutzsystem (Abschnitt 5.3.5)

- 1) Das Gleitschutzsystem muss nach der Methode gemäß der in Anlage J-1 [index \[15\]](#) ~~Ziffer 72~~ genannten Spezifikation verifiziert werden; ~~wenn auf Abschnitt 6.2 der genannten Spezifikation Bezug genommen wird, trifft nur Abschnitt 6.2.3 zu, und zwar für alle Gleitschutzsysteme.~~
- 2) Bei innovativen Entwürfen, bei denen der jeweilige Hersteller nicht über hinreichende Erfahrungen verfügt, sollte das Gleitschutzsystem einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterzogen werden (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).

6.1.3.3 ~~Frontscheinwerfer~~ [Fernlichter](#) (Abschnitt 5.3.6)

- 1) Die Farbe [und die Lichtstärke der Fernlichter](#) ~~der Frontscheinwerfer ist~~ [sind](#) gemäß ~~Abschnitt 6.3~~ der in Anlage J-1 [Index \[20\]](#) ~~Ziffer 73~~ genannten Spezifikation zu prüfen.
- 2) ~~Die Lichtstärke der Frontscheinwerfer ist gemäß Abschnitt 6.4 der in Anlage J-1 Ziffer 73 genannten Spezifikation zu prüfen.~~

6.1.3.4 ~~Kennlichter~~ [Spitzenlichter](#) (Abschnitt 5.3.7)

- 1) Die Farbe [und die Lichtstärke der Spitzenlichter](#) ~~der Kennlichter~~ und die spektrale Strahlungsverteilung des von den Kennlichtern ausgehenden Lichts sind gemäß ~~Abschnitt 6.3~~ der in Anlage J-1 [Index \[20\]](#) ~~Ziffer 74~~ genannten Spezifikation zu prüfen.
- 2) ~~Die Lichtstärke der Kennlichter ist gemäß Abschnitt 6.4 der in Anlage J-1 Ziffer 74 genannten Spezifikation zu prüfen.~~

6.1.3.5 Schlusslichter (Abschnitt 5.3.8)

- 1) Die Farbe der Schlusslichter ist gemäß ~~Abschnitt 6.3~~ der in Anlage J-1 [Index \[20\]](#) ~~Ziffer 75~~ genannten Spezifikation zu prüfen.
- 2) ~~Die Lichtstärke der Schlusslichter ist gemäß Abschnitt 6.4 der in Anlage J-1 Ziffer 75 genannten Spezifikation zu prüfen.~~

6.1.3.6 Signalhorn (Abschnitt 5.3.9)

- 1) ~~A~~ [Das akustische Signal und Schalldruckpegel](#) des Signalhorns ~~ist~~ [sind](#) gemäß ~~Abschnitt 6~~ der in Anlage J-1 [Index \[21\]](#) ~~Ziffer 76~~ genannten Spezifikation zu prüfen.
- 2) ~~Der Schalldruckpegel des Signalhorns an einem Referenzfahrzeug ist gemäß Abschnitt 6 der in Anlage J-1 Ziffer 76 genannten Spezifikation zu prüfen.~~

6.1.3.7 Stromabnehmer (Abschnitt 5.3.10)

- 1) Bei Stromabnehmern für Gleichstromsysteme muss ~~pro Fahrdrabt~~ die maximale Stromaufnahme ~~bei im~~ Stillstand [bis zu den in Abschnitt 4.2.8.2.5 definierten Grenzwerten](#) unter folgenden Bedingungen überprüft werden:
 - Der Stromabnehmer muss mit [zwei reinen Kupferfahrdrähten oder zwei Fahrdrähten aus Kupfer-Silber-Legierung mit einer Querschnittsfläche von je 100 mm² für ein 1,5-kV-Versorgungssystem](#) ~~einem Kupferfahrdrabt~~ in Kontakt stehen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 179 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Der Stromabnehmer muss mit einem Kupferfahrdrabt mit einer Querschnittsfläche von 100 mm² für ein 3-kV-Versorgungssystem in Kontakt stehen. ~~übt einen statischen Kontaktdruck gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 77 genannten Spezifikation aus,~~
- ~~und die Temperatur des Kontaktpunkts darf während einer 30-minütigen Prüfung die Werte nicht überschreiten, die in der in Anlage J-1 Ziffer 78 genannten Spezifikation vorgesehen sind.~~

a) Bei Stromabnehmern für Gleichstromsysteme muss die Temperatur des Fahrdrabts bei Stromaufnahme im Stillstand durch Messungen gemäß der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation bewertet werden.

2) Bei allen Stromabnehmern ist die statische Kontaktkraft gemäß der in Anlage J-1 Index [23] ~~Ziffer 79~~ genannten Spezifikation zu prüfen.

3) Das dynamische Verhalten des Stromabnehmers in Bezug auf die Stromabnahme muss durch Simulation gemäß der in Anlage J-1 Index [41] ~~Ziffer 80~~ genannten Spezifikation bewertet werden.

Die entsprechenden Simulationen werden mit mindestens zwei Arten von Oberleitungen vorgenommen. Die für die Simulationen verwendeten Daten müssen

den Streckenabschnitten entsprechen, auf denen die Einheit betrieben werden soll. Die zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates hat sicherzustellen, dass der Antragsteller die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt bekommt.

den im Infrastrukturregister (EG-Konformitätserklärung bzw. Erklärung gemäß der Empfehlung 2014/881/EU ⁴⁵ ~~der Kommission Empfehlung 2011/622/EU~~) für die jeweilige Geschwindigkeit und die betreffende Energieversorgung als mit der TSI konform erfassten Streckenabschnitten entsprechen.

Dies gilt auch für die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der ~~vorgesehene Geschwindigkeit und die vorgeschlagene Interoperabilitätskomponente Stromabnehmer.~~

Die Simulation kann unter Verwendung von Oberleitungstypen durchgeführt werden, deren Zertifizierung als Interoperabilitätskomponente noch nicht abgeschlossen ist bzw. für die noch keine Erklärung gemäß der Empfehlung 2011/622/EU ⁴⁶ vorliegt, sofern sie die übrigen Anforderungen der TSI ENE erfüllen.

Die simulierte Stromabnahmequalität jeder Oberleitung muss im Hinblick auf Anhub, mittlere Kontaktkraft und Standardabweichung Abschnitt 4.2.8.2.9.6 entsprechen.

⁴⁵ Empfehlung der Kommission Empfehlung 2014/881/EU vom 18. November 2014 zum Verfahren für den Nachweis des Umfangs der Übereinstimmung bestehender Eisenbahnstrecken mit den Eckwerten der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.

⁴⁶ Empfehlung 2011/622/EU vom 20. September 2011 zum Verfahren für den Nachweis des Umfangs der Übereinstimmung bestehender Eisenbahnstrecken mit den Eckwerten der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 180 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Bei akzeptablen Simulationsergebnissen~~Wenn die Simulationsergebnisse positiv sind~~, muss eine dynamische Prüfung unter Verwendung eines repräsentativen Abschnitts einer der beiden in der Simulation verwendeten Oberleitungsbauarten durchgeführt werden.

Die Kennwerte des Zusammenwirkens sind gemäß der in Anlage J-1 Index [42]Ziffer 81 genannten Spezifikation zu gestalten. Bei der Messung des Anhubes müssen mindestens zwei Seitenhalter gemessen werden.

Der geprüfte Stromabnehmer muss so an einem Fahrzeug montiert werden, dass bis zur Nenngeschwindigkeit des Stromabnehmers eine mittlere Kontaktkraft erzeugt wird, die zwischen dem oberen und unteren Grenzwert gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.6 liegt. Die Prüfungen sind in beide Fahrtrichtungen durchzuführen.

Bei Stromabnehmern, die für die Spurweiten 1435 mm und 1668 mm ausgelegt sind, beinhalten die Prüfungen Streckenabschnitte mit niedriger Fahrdrathöhe (zwischen 5,0 und 5,3 m) und Streckenabschnitte mit größerer Fahrdrathöhe (zwischen 5,5 und 5,75 m).

Bei Stromabnehmern, die für Spurweiten von 1520 mm und 1524 mm ausgelegt sind, beinhalten die Prüfungen Streckenabschnitte mit Fahrdrathöhen zwischen 6,0 und 6,3 m.

Die Versuche werden mit mindestens drei Geschwindigkeitserhöhungen bis zu und einschließlich der Nenngeschwindigkeit des geprüften Stromabnehmers durchgeführt.

Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den aufeinanderfolgenden Versuchen darf 50 km/h nicht überschreiten.

Die gemessene Stromabnahmequalität muss im Hinblick auf Anhub, mittlere Kontaktkraft und Standardabweichung oder prozentualen Anteil von Lichtbögen Abschnitt 4.2.8.2.9.6 entsprechen.

Wenn alle vorstehenden Bewertungen erfolgreich absolviert wurden, gilt die geprüfte Stromabnehmerbauart als im Hinblick auf die Güte der Stromabnahme konform mit der ETV.

Für die Nutzung eines

ETV-konformen Stromabnehmers | Stromabnehmers mit einer EG-Prüferklärung
zu verschiedenen Fahrzeugbauarten werden zusätzliche Versuche, die auf Fahrzeugebene im Hinblick auf die Güte der Stromabnahme erforderlich sind, in Abschnitt 6.2.3.20 spezifiziert.

6.1.3.8 Schleifstücke für Stromabnehmer (Abschnitt 5.3.11)

- 1) Schleifstücke sind zu prüfen, wie in der in Anlage J-1 Index [43]Ziffer 82 genannten Spezifikation beschrieben.
- 2) Schleifstücke als Verschleißteile der Stromabnehmerwippe sollten jeweils gleichzeitig mit den Stromabnehmern (siehe Abschnitt 6.1.3.7) hinsichtlich der Qualität der Stromabnahme geprüft werden.
- 3) Wenn ein Werkstoff verwendet wird, bei dem der jeweilige Hersteller nicht über hinreichende Erfahrungen verfügt, sollten die Schleifstücke einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterzogen werden (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).

6.1.4 Projektphasen, die eine Bewertung erfordern

- 1) In Anlage H ~~dieser ETV~~ wird erläutert, in welchen Projektphasen eine Bewertung hinsichtlich der Anforderungen an die Interoperabilitätskomponenten zu erfolgen hat:

Entwurfs- und Entwicklungsphase:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 181 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Entwurfsprüfung und/oder Konstruktionsprüfung.
- Baumusterprüfung: Versuch zur Überprüfung des Baumusters im Sinne von Abschnitt 4.2.
- Produktionsphase: Routineversuch zur Überprüfung der Konformität der Produktion.

Die mit der Bewertung der Routineversuche beauftragte Prüfstelle ist entsprechend dem gewählten Bewertungsmodul zu bestimmen.

- 2) Anlage H ist gemäß Abschnitt 4.2 strukturiert. Die Anforderungen und ihre auf die Interoperabilitätskomponenten anzuwendende Bewertung werden in Abschnitt 5.3 durch Verweis auf gewisse Bestimmungen von Abschnitt 4.2 festgelegt. Bei Bedarf wird auch auf einen Unterabschnitt des oben genannten Abschnitts 6.1.3 verwiesen.

6.1.5 Innovative Lösungen

- 1) Wird für eine Interoperabilitätskomponente eine innovative Lösung

| (gemäß Artikel 10)

vorgeschlagen

so muss der Hersteller das in Abschnitt 6.2.5 beschriebene Verfahren anwenden.

so muss der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter das in Artikel 10 beschriebene Verfahren anwenden.

6.1.6 Gebrauchstauglichkeitsbewertung

- 1) Die Gebrauchstauglichkeitsbewertung nach dem Verfahren zur Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung (Modul CV) kann Bestandteil des Verfahrens zur Bewertung der folgenden Interoperabilitätskomponenten sein:
 - Räder (siehe Abschnitt 6.1.3.1),
 - automatisches Umspursystem (siehe Abschnitt 6.1.3.1a),
 - Gleitschutzsystem (siehe Abschnitt 6.1.3.2) und
 - Schleifstücke (siehe Abschnitt 6.1.3.8).
- 2) Vor dem Beginn der Betriebserprobung muss anhand eines geeigneten Moduls (CB oder CH1) die Bauart der Komponente zertifiziert werden.
- 3) Die Betriebserprobungen sind auf Vorschlag des Herstellers zu organisieren; dieser muss die Zustimmung eines Eisenbahnunternehmens einholen, das zu dieser Bewertung beiträgt.

6.2 Teilsystem „Fahrzeuge“

Prüfverfahren (allgemein)

EG-Prüfung (allgemein)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 182 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1)	Das OTIF-Verfahren zur Ausstellung technischer Zertifikate ist in Artikel 10 ER ATMF beschrieben. Ein Vertragsstaat, der gleichzeitig Mitglied der Europäischen Union ist, wendet betreffend EG-Prüferklärungen Unionsrecht an.	Die EG-Prüfverfahren für das Teilsystem Fahrzeuge werden in Artikel 15 und in Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 beschrieben.
2)	Das ETV-Prüfverfahren bei einer Fahrzeugeinheit ist jeweils gemäß dem in Abschnitt 6.2.2 ~~dieser ETV~~ beschriebenen Modul durchzuführen.	
3)	Wenn der Antragsteller eine Erstbewertung für die Planungsphase oder die Planungs- und Produktionsphase beantragt, stellt das Prüforgan seiner Wahl eine Zwischenprüfbescheinigung (ZPB) aus, und die ETV-Prüfbescheinigung.	EG-Teilsystem-Zwischenprüferklärung wird veranlasst.

6.2.2 Anwendung von Modulen

Bewertungsverfahren für die Prüfung von Bauelementen

<i>Modul SB</i>	Baumusterprüfung	<i>EG-Baumusterprüfung</i>
Modul SD	Qualitätssicherungssystem für die Produktion	EG-Prüfung aufgrund eines Qualitätssystems für die Produktion
Modul SF	Prüfung aufgrund einer Prüfung der Produkte	EG-Prüfung aufgrund einer Prüfung der Produkte
Modul SH1	Prüfung aufgrund eines umfassenden Qualitätssystems mit Entwurfsprüfung	EG-Prüfung aufgrund eines umfassenden Qualitätssystems mit Entwurfsprüfung

1)	Der Antragsteller wählt eine der folgenden Modulkombinationen: (SB+SD) oder (SB+SF) oder (SH1) für jedes betroffene Teilsystem (oder jeden betroffenen Teil eines Teilsystems). Die Bewertung ist anschließend gemäß der gewählten Modulkombination durchzuführen.	
2)	Wenn mehrere Prüfungen	EG-Prüfungen (z. B. für mehrere ETV in Bezug auf dasselbe Teilsystem) eine Prüfung auf Grundlage derselben Produktionsbewertung (Modul SD oder SF) erfordern, dürfen mehrere SB-Modulbewertungen mit einer Produktionsmodulbewertung (SD oder SF) kombiniert werden. In diesem Fall werden ZPBs für die Entwurfs- und Entwicklungsphase gemäß Modul SB ausgegeben.
3)	Die Gültigkeit der Baumuster- oder der Konstruktionsprüferklärung muss gemäß den Bestimmungen für Phase B des Abschnitts 7.1.3 angezeigt werden .	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 183 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~dieser ETV angezeigt werden.~~

~~„Regelungen zu Baumuster oder Konstruktionsprüferklärungen“ dieser TSI angezeigt werden.~~

- 4) Soll für die Bewertung neben den Anforderungen aus Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~ ein bestimmtes Verfahren angewandt werden, ist dies im nachstehenden Abschnitt 6.2.3 spezifiziert.

6.2.3 Besondere Bewertungsverfahren für Teilsysteme

6.2.3.1 Lastzustände und gewogene Masse (Abschnitt 4.2.2.10)

- 1) Die gewogene Masse ist für einen Lastzustand entsprechend der „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ zu messen, wobei die Bedingungen für die Verbrauchsstoffe nicht eingehalten werden müssen (z. B. ist auch „Leermasse“ akzeptabel).
- 2) Die anderen Lastzuständen können durch Berechnung abgeleitet werden.
- 3) Wenn ein Fahrzeug als konform mit einem Typ konform erklärt wird (gemäß den Abschnitten 6.2.2 und 7.1.3-~~dieser ETV~~), kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:
 - darf die gewogene Gesamtmasse des Fahrzeugs im Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ die in der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung der ETV-Prüferklärung | „EG“-Prüferklärung und in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation für den Typ deklarierte Gesamtmasse des Fahrzeugs um nicht mehr als 3 % überschreiten;
 - darf zusätzlich die Masse pro Radsatz im Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei Einheiten mit Höchstgeschwindigkeiten von 250 km/h oder darüber die für diesen Lastzustand deklarierte Masse pro Radsatz um nicht mehr als 4 % überschreiten.

6.2.3.2 Radlast (Abschnitt 4.2.3.2.2)

- 1) Die Radlast ist im Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ zu messen (mit der im vorstehenden Abschnitt 6.2.3.1 genannten Ausnahme).

6.2.3.3 Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen (Abschnitt 4.2.3.4.1)

- 1) Der Konformitätsnachweis ist nach einer der Methoden durchzuführen, die in der in Anlage J-1 [Index \[9\] Ziffer 83](#) genannten Spezifikation beschrieben sind.
- 2) Bei Einheiten, die auf der Spurweite 1520 mm betrieben werden sollen, sind auch alternative Methoden der Konformitätsbewertung zulässig.

6.2.3.4 Dynamisches Fahrverhalten – technische Anforderungen (Abschnitt 4.2.3.4.2 A)

- 1) Für Einheiten, die für den Betrieb auf Spurweiten von 1435 mm, 1524 mm oder 1668 mm ausgelegt sind, ist der Konformitätsnachweis gemäß Abschnitt 7 der in Anlage J-1 [Index \[9\] Ziffer 84](#) genannten Spezifikation durchzuführen.
- 2) Die in den Abschnitten 4.2.3.4.2.1 und 4.2.3.4.2.2 beschriebenen Parameter müssen anhand der Kriterien bewertet werden, die in der in Anlage J-1 [Index \[9\] Ziffer 84](#) genannten Spezifikation enthalten sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 184 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.3.5 Konformitätsbewertung der Sicherheitsanforderungen

Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2 ist wie folgt zu belegen:

- 1) Der Anwendungsbereich dieser Bewertung ist strikt auf die Fahrzeugauslegung beschränkt, wobei berücksichtigt wird, dass Betrieb, Versuche und Instandhaltung nach den vom Antragsteller festgelegten Regeln (wie in den technischen Unterlagen beschrieben) durchgeführt werden.

Hinweis:

- Bei der Festlegung der Versuchs- und Wartungsanforderungen muss die zu erfüllende Sicherheitsstufe vom Antragsteller berücksichtigt werden (Konsistenz). Der Nachweis der Einhaltung umfasst auch die Versuchs- und Wartungsanforderungen.
 - Andere Teilsysteme und menschliche Faktoren (Fehler) werden nicht berücksichtigt.
- 2) Alle für den Einsatzzweck berücksichtigten Annahmen müssen im Nachweis klar dokumentiert werden.
 - 3) Die Konformität mit den Sicherheitsanforderungen in den Abschnitten 4.2.3.4.2, 4.2.3.5.3, 4.2.4.2.2, 4.2.5.3.5, 4.2.5.5.8 und 4.2.5.5.9 hinsichtlich der Schwere/der Folgen gefährlicher Störungsszenarien ist nach einer der beiden folgenden Methoden nachzuweisen:

1. Anwendung eines harmonisierten Risikoakzeptanzkriteriums in Verbindung mit der in Abschnitt 4.2 spezifizierten Schwere (z. B. „Unfälle mit Todesfolge“ bei Notbremsungen);

der Antragsteller kann diese Methode wählen, wenn in [der ETV GEN-G definiert](#).

~~der ETV GEN-G Evaluierung und Bewertung von Risiken ein harmonisiertes Risikoakzeptanzkriterium definiert ist.~~

~~den gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) für Risikobewertungen („CSM on RA“) und in den entsprechenden Änderungen (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission⁴² ein harmonisiertes Risikoakzeptanzkriterium definiert ist.~~

Der Antragsteller hat die Einhaltung des harmonisierten Kriteriums durch Anwendung von [Anhang 1-3 der ETV GEN-G zu belegen](#).

~~Anhang 1-3 der ETV GEN-G zu belegen.~~

~~Anhang 1-3 der CSM on RA zu belegen.~~

Die folgenden Grundsätze können (einzeln und in Kombination) für den Nachweis verwendet werden: Ähnlichkeit mit Referenzsystem(en), Anwendung von anerkannten Regeln der Technik und Anwendung einer expliziten Risikoabschätzung (z. B. Durchführung von Wahrscheinlichkeitsberechnungen).

Der Antragsteller hat die Stelle zu nennen, die seinen Nachweis bewertet, d. h. das für das Teilsystem „Fahrzeuge“ ausgewählte Prüforgan oder die Bewertungsstelle nach der Definition in der ETV GEN-G.

Der Nachweis wird in allen Vertragsstaaten anerkannt; oder

2. Durchführung einer Risikobewertung und Durchführung einer Bewertung gemäß der ETV GEN-G, um das anzunehmende Risikoakzeptanzkriterium zu definieren und die Konformität mit diesem Kriterium nachzuweisen;

⁴² — Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 185 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

der Antragsteller kann sich in jedem Fall für diese Methode entscheiden.

Der Antragsteller benennt die CSM-Bewertungsstelle, die den von ihm erbrachten Nachweis bewertet, gemäß der Definition in der ETV GEN-G.

Gemäß den Anforderungen in der ETV GEN-G und ihren Änderungen wird ein Bericht zur Sicherheitsbewertung vorgelegt.

Der Bericht zur Sicherheitsbewertung wird gemäß Abschnitt 2.5.6 von Anhang I und Artikel 15 Absatz 2 der ETV GEN-G von der

zuständigen Behörde des jeweiligen Vertragsstaats berücksichtigt.	Genehmigungsstelle berücksichtigt.

- 4) Für jeden im vorstehenden Absatz 3 genannten Abschnitt der ETV ist die „verwendete Methode“ („1“ oder „2“) in den betreffenden Begleitdokumenten

des Betriebszertifikates (z. B. in der ETV-Prüfbescheinigung oder im Bericht zur Sicherheitsbewertung)	der EG Prüferklärung (z. B. im von der benannten Stelle ausgestellten Zertifikat oder im Bericht zur Sicherheitsbewertung)

ausdrücklich anzugeben. Wenn Methode „2“ angegeben wird, ist auch das „verwendete Risikoakzeptanzkriterium“ zu spezifizieren.

6.2.3.6 Entwurfswerte für neue Radprofile (Abschnitt 4.2.3.4.3.1)

- 1) Bei Einheiten, die in Netzen mit einer Spurweite von 1435 mm betrieben werden sollen, sind das Radprofil und das Spurmaß (Maß SR in Abschnitt 4.2.3.5.2.1 Abb. 1) so zu wählen, dass die in der folgenden Tabelle 11 angegebenen Grenzwerte für die äquivalente Konizität nicht überschritten werden, wenn der konstruierte Radsatz mit jedem Satz von Gleisparametern kombiniert wird, der in der folgenden Tabelle 12 aufgeführt ist.

Die Ermittlung der äquivalenten Konizität wird in der in Anlage J-1 Index [9] ~~Ziffer 107~~ genannten Spezifikation beschrieben.	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 186 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 11. Grenzwerte für die äquivalente Konizität beim Entwurf

Maximale Betriebsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (km/h)	Grenzwerte für die äquivalente Konizität	Prüfbedingungen (siehe Tabelle 12)
≤ 60	-	-
> 60 und < 190	0,30	alle
≥ 190 und ≤ 230	0,25	1, 2, 3, 4, 5 und 6
> 230 und < 280	0,20	1, 2, 3, 4, 5 und 6
> 280 und < 300	0,10	1, 3, 5 und 6
> 300	0,10	1 und 3

Tabelle 12. Gleis-Prüfbedingungen für die äquivalente Konizität zur Repräsentation des Eisenbahnnetzes; Definition sämtlicher Schienenprofile in der in Anlage J-1 [Index \[44\]](#) ~~Ziffer 85~~ genannten Spezifikation

Prüfbedingung Nr.	Schienenkopfprofil	Schieneneinbauneigung	Spurweite
1	Schienenprofil 60 E 1	1:20	1435 mm
2	Schienenprofil 60 E 1	1:40	1435 mm
3	Schienenprofil 60 E 1	1:20	1437 mm
4	Schienenprofil 60 E 1	1:40	1437 mm
5	Schienenprofil 60 E 2	1:40	1435 mm
6	Schienenprofil 60 E 2	1:40	1437 mm
7	Schienenprofil 54 E1	1:20	1435 mm
8	Schienenprofil 54 E1	1:40	1435 mm
9	Schienenprofil 54 E1	1:20	1437 mm
10	Schienenprofil 54 E1	1:40	1437 mm

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Abschnitts von Radsätzen erfüllt werden, die unverschlissene Profile S1002 oder GV 1/40 nach der Definition in der in Anlage J-1 [Index \[45\]](#) ~~Ziffer 86~~ genannten Spezifikation und ein Spurmaß zwischen 1 420 mm und 1 426 mm aufweisen.

- 2) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1524 mm konstruiert sind, müssen Radprofil und Spurmaß anhand der folgenden (in den Tabellen 13 und 14 genannten) Eingangsparameter ausgewählt werden:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 187 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 13. Grenzwerte für die äquivalente Konizität beim Entwurf

Maximale Betriebsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (km/h)	Grenzwerte für die äquivalente Konizität	Prüfbedingungen (siehe Tabelle 14)
$\geq \leq 60$	-	-
> 60 und < 190	0,30	1, 2, 3, 4, 5 und 6
> 190 und < 230	0,25	1, 2, 3 und 4
> 230 und < 280	0,20	1, 2, 3 und 4
> 280 und < 300	0,10	3, 4, 7 und 8
> 300	0,10	7 und 8

Tabelle 14. Gleis-Prüfbedingungen; Definition sämtlicher Schienenprofile in der in Anlage J-1 [Index](#) [\[45\]Ziffer 85](#) genannten Spezifikation

Prüfbedingung Nr.	Schienenkopfprofil	Schieneneinbauneigung	Spurweite
1	Schienenprofil 60 E 1	1:40	1524 mm
2	Schienenprofil 60 E 1	1:40	1526 mm
3	Schienenprofil 60 E 2	1:40	1524 mm
4	Schienenprofil 60 E 2	1:40	1526 mm
5	Schienenprofil 54 E1	1:40	1524 mm
6	Schienenprofil 54 E1	1:40	1526 mm
7	Schienenprofil 60 E 1	1:20	1524 mm
8	Schienenprofil 60 E 1	1:20	1526 mm

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Abschnitts von Radsätzen erfüllt werden, die unverschlissene Profile S1002 oder GV 1/40 nach der Definition in der in Anlage J-1 [Index](#) [\[45\]Ziffer 86](#) genannten Spezifikation und ein Spurmaß von 1 510 mm aufweisen..

- 3) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1668 mm konstruiert sind, müssen Radprofil und Spurmaß anhand der folgenden (in den Tabellen 15 und 16 genannten) Eingangsparameter ausgewählt werden:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 188 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 15. Grenzwerte für die äquivalente Konizität beim Entwurf

Maximale Betriebsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (km/h)	Grenzwerte für die äquivalente Konizität	Prüfbedingungen (siehe Tabelle 16)
 60	-	-
> 60 und < 190	0,30	alle
≥ 190 und ≤ 230	0,25	1 und 2
> 230 und < 280	0,20	1 und 2
> 280 und < 300	0,10	1 und 2
> 300	0,10	1 und 2

Tabelle 16. Gleis-Prüfbedingungen für die äquivalente Konizität; Definition sämtlicher Schienenprofile in der in Anlage J-1 [Index \[44\]](#) ~~Ziffer 85~~ genannten Spezifikation

Prüfbedingung Nr.	Schienenkopfprofil	Schieneneinbauneigung	Spurweite
1	Schienenprofil 60 E 1	1:20	1668 mm
2	Schienenprofil 60 E 1	1:20	1670 mm
3	Schienenprofil 54 E1	1:20	1668 mm
4	Schienenprofil 54 E1	1:20	1670 mm

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Abschnitts von Radsätzen erfüllt werden, die unverschlissene Profile S1002 oder GV 1/40 nach der Definition in der in Anlage J-1 [Index \[45\]](#) ~~Ziffer 86~~ genannten Spezifikation und ein Spurmaß zwischen 1 653 mm und 1 659 mm aufweisen.

6.2.3.7 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen (Abschnitt 4.2.3.5.2.1)

Radsätze:

- 1) Der Nachweis der Konformität der Baugruppe muss auf der in Anlage J-1 [Index \[46\]](#) ~~Ziffer 87~~ genannten Spezifikation beruhen, in der Grenzwerte für die Axialkraft sowie die damit verbundenen Versuche festgelegt sind.

Radsatzwellen:

- 2) Die Einhaltung der Anforderung an die mechanische Festigkeit und die Ermüdung des Radsatzes muss für Laufradsatzwellen gemäß ~~den Abschnitten 4, 5 und 6~~ der in Anlage J-1 [Index \[47\]](#) ~~Ziffer 88~~ genannten Spezifikation ~~und für Treibradsatzwellen gemäß den Abschnitten 4, 5 und 6 der in Anlage J-1 Ziffer 89 genannten Spezifikation~~ nachgewiesen werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 189 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Entscheidungskriterien im Hinblick auf die höchstzulässige Spannung werden für Laufradsatzwellen in Abschnitt 7 der in Anlage J-1 [Index \[47\]](#) ~~Ziffer 88~~ genannten Spezifikation ~~und für Treibradsatzwellen in Abschnitt 7 der in Anlage J-1 Ziffer 89 genannten Spezifikation~~ angegeben.

- β) Die Lastzustände für die durchzuführenden Berechnungen sind in der in Abschnitt 4.2.12 ~~dieser ETV~~ beschriebenen technischen Dokumentation ausdrücklich festgelegt.

Prüfung der hergestellten Räder:

- 4) Bei der Herstellung ist ein Prüfverfahren durchzuführen, das sicherstellt, dass die Sicherheit nicht durch Defekte aufgrund von Veränderungen der mechanischen Eigenschaften der Radsatzwelle beeinträchtigt wird.
- 5) Zu prüfen sind die Zugfestigkeit des Materials, die Schlagfestigkeit, die Unversehrtheit der Oberfläche, die Materialeigenschaften und die Materialreinheit.

Im Prüfverfahren sind für jedes zu prüfende Merkmal die vorgenommenen Stichproben anzugeben.

Radsatzlager:

- 6) Die Erfüllung der Anforderung an die mechanische Festigkeit und das Ermüdungsverhalten der Radsatzlager ist gemäß der in Anlage J-1 [Index \[48\]](#) ~~Ziffer 90~~ genannten Spezifikation nachzuweisen.
- 7) Methode zur Konformitätsbewertung wie bei Radsätzen, Achsen und Rädern, wenn die europäischen Normen (EN) für die vorgeschlagene technische Lösung nicht maßgeblich sind:

Die Zugrundelegung anderer Normen ist zulässig, wenn die europäischen Normen auf die vorgeschlagene technische Lösung nicht anwendbar sind; in diesem Fall weist das Prüforgan nach, dass die alternativen Normen Bestandteil einer technisch konsistenten Gruppe von Normen sind, die auf die jeweilige Gestaltung, Konstruktion und Prüfung der Radsätze, Räder, Achsen und Radsatzlager anwendbar sind und folgende Parameter betreffen:

- eine Radsatz-Baugruppe,
- die mechanische Festigkeit,
- das Ermüdungsverhalten,
- Grenzwerte für die zulässige Belastung,
- thermomechanische Merkmale.

Im oben vorgeschriebenen Nachweis kann nur auf öffentlich zugängliche Normen Bezug genommen werden.

Die vom Prüforgan durchgeführte Prüfung muss gewährleisten, dass die Methodik der alternativen Normen, den vom Antragsteller zugrunde gelegten Annahmen, die vorgesehene technische Lösung und der vorgesehene Einsatzbereich miteinander im Einklang stehen.

- 8) Sonderfall Radsätze, Achsen und Radsatzlager, die nach einem bestehenden Baumuster hergestellt werden:

Wenn Produkte nach einem Baumuster hergestellt werden, das entwickelt und bereits vor Inkrafttreten der maßgeblichen ETV für die betreffenden Produkte genutzt wurde, um Produkte in Verkehr zu bringen, kann der Antragsteller vom oben beschriebenen Verfahren zur Konformitätsbewertung abweichen und die Konformität mit den Anforderungen dieser ETV auch durch die Bezugnahme auf die Entwurfsprüfung und die Baumusterprüfung nachweisen, die in Verbindung mit früheren Anträgen unter

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 190 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

vergleichbaren Bedingungen durchgeführt wurden. Dieser Nachweis ist zu dokumentieren. Dem Nachweis wird dasselbe Beweisniveau zugebilligt wie Modul CB oder einer Konstruktionsprüfung gemäß Modul SH1.

6.2.3.7a Automatisches Umspurssystem

- 1) Die in Abschnitt 4.2.3.5.3 Nummer 5 vorgesehene und auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten durchgeführte Sicherheitsanalyse ist auf Ebene der Einheit (Fahrzeug) zu konsolidieren; insbesondere die Annahmen gemäß Abschnitt 6.1.3.1a Nummer 3 sind möglicherweise zu prüfen, um das Fahrzeug und dessen Einsatzzweck zu berücksichtigen.
- 2) Die Bewertung der Integration der Interoperabilitätskomponente in das Fahrwerk/die Einheit und der technischen Kompatibilität mit der Umspuranlage umfasst:
 - Überprüfung der Einhaltung des in Abschnitt 5.3.4.a Absatz 1 definierten Anwendungsbereichs,
 - Überprüfung der korrekten Integration der IK in das Fahrwerk/die Einheit, einschließlich der korrekten Funktion des fahrzeugseitigen Steuer-/Überwachungssystems (falls zutreffend) und
 - Streckenversuche einschließlich Prüfungen in der/den Umspuranlage(n), bei mit Betriebsbedingungen vergleichbaren Bedingungen.

6.2.3.8 Notbremsung (Abschnitt 4.2.4.5.2)

- 1) Die zu prüfende Bremsleistung entspricht dem Bremsweg gemäß Anlage J-1 [Index \[66\]](#) ~~Ziffer 91~~. Die Verzögerung wird anhand des Bremsweges bewertet.
- 2) Versuche müssen auf trockener Schiene mit folgenden Ausgangsgeschwindigkeiten (sofern niedriger als die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit) durchgeführt werden: 30 km/h, 100 km/h, 120 km/h, 140 km/h, 160 km/h, 200 km/h, von 200 km/h bis zur vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit der betreffenden Einheit in Schritten von höchstens 40 km/h.
- 3) Versuche müssen für die Lastzustände der Einheiten „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ und „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ und „maximale Bremsleistung“ (gemäß den Abschnitten 4.2.2.10 und 4.2.4.5.2) durchgeführt werden.

Wenn zwei der oben genannten Lastzustände zu ähnlichen Bedingungen für die Bremsprüfung führen wie in den maßgeblichen europäischen Normen oder in den sonstigen normativen Dokumenten, kann die Anzahl der Prüfbedingungen von drei auf zwei reduziert werden.
- 4) Versuchsergebnisse müssen anhand einer Methodik evaluiert werden, die folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Berichtigung der Rohdaten und
 - Wiederholbarkeit des Versuchs: Zur Validierung eines Versuchsergebnisses wird der Versuch mehrfach wiederholt. Die absolute Differenz zwischen den Ergebnissen und der Standardabweichung wird ausgewertet.

6.2.3.9 Betriebsbremsung (Abschnitt 4.2.4.5.3)

- 1) Die zu prüfende Bremsleistung entspricht dem Bremsweg gemäß Anlage J-1 [Index \[66\]](#) ~~Ziffer 92~~. Die Verzögerung wird anhand des Bremsweges bewertet.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 191 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Der Lastzustand der Einheit entspricht einem der in Abschnitt 4.2.4.5.2 definierten Lastzustand.
- 3) Versuchsergebnisse müssen anhand einer Methodik evaluiert werden, die folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Berichtigung der Rohdaten und
 - Wiederholbarkeit des Versuchs: Zur Validierung eines Versuchsergebnisses wird der Versuch mehrfach wiederholt. Die absolute Differenz zwischen den Ergebnissen und der Standardabweichung wird ausgewertet.

6.2.3.10 Gleitschutzsystem (Abschnitt 4.2.4.6.2)

- 1) Wenn eine Einheit mit einem Gleitschutzsystem ausgerüstet ist, wird die Einheit unter geringem Kraftschluss einem Versuch gemäß der in Anlage J-1 [Index \[15\]](#) ~~Ziffer 93~~ genannten Spezifikation unterzogen, um das Verhalten des in die Einheit eingebauten Gleitschutzsystems zu prüfen (maximale Verlängerung des Bremswegs gegenüber dem Bremsweg auf trockener Schiene).

6.2.3.11 Sanitäre Systeme (Abschnitt 4.2.5.1)

- 1) Wenn das sanitäre System die Freisetzung von Flüssigkeiten in die Umgebung (z. B. auf die Gleise) erlaubt, kann die Konformitätsbewertung auf vorherigen Betriebsversuchen basieren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Ergebnisse der Betriebsversuche wurden an Baumustern mit einer identischen Behandlungsmethode ermittelt.
 - Die Versuchsbedingungen ähneln denen, die im Hinblick auf Lastvolumen, Umweltbedingungen und alle anderen Parameter für die zu bewertende Einheit angenommen werden können, die sich auf die Effizienz und Effektivität des Behandlungsprozesses auswirken.

Wenn keine geeigneten Ergebnisse von Betriebsversuchen vorliegen, müssen Baumusterprüfungen durchgeführt werden.

6.2.3.12 Luftqualität im Inneren (Abschnitt 4.2.5.8 und Abschnitt 4.2.9.1.7)

- 1) Die Konformitätsbewertung der CO₂-Niveaus kann bei Annahme einer Außenluftqualität mit 400 ppm CO₂ und einer Emission von 32 g CO₂ pro Fahrgast und Stunde durch die Berechnung der Frischluftvolumina ermittelt werden. Die zu berücksichtigende Anzahl der Fahrgäste wird von der Besetzung im Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ nach Abschnitt 4.2.2.10 ~~dieser ETV~~ abgeleitet.

6.2.3.13 Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter (Abschnitt 4.2.6.2.1)

- 1) Der Nachweis der Konformität mit dem in Abschnitt 4.2.6.2.1 ~~dieser TSI~~ festgelegten Grenzwert der maximal zulässigen Luftgeschwindigkeit am Gleis ist anhand von Versuchen im 1:1 Maßstab auf geradem Gleisabschnitt, die gemäß Abschnitt 6.2.2.1 der in Anlage J-1 [Index \[49\]](#) ~~Ziffer 94~~ genannten Spezifikation durchgeführt werden, zu erbringen.
- 2) Anstatt der vorgenannten vollständigen Bewertung ist es bei Fahrzeugen, deren Konstruktion der Konstruktion von Fahrzeugen ähnelt, für die die vollständige Bewertung nach dieser TSI durchgeführt wurde, zulässig, eine vereinfachte Bewertung durchzuführen. In solchen Fällen kann die in ~~Abchnitt 4.2.4~~ der in Anlage J-1 [Index \[49\]](#) ~~Ziffer 94~~ genannten Spezifikation festgelegte vereinfachte Konfor-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 192 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

mitätsbewertung angewendet werden, sofern die Konstruktionsunterschiede innerhalb [der in derselben Spezifikation festgelegten Grenzen liegen](#)~~der Grenzen in Tabelle 7 der in Anlage J-1 Ziffer 94 genannten Spezifikation liegen.~~

6.2.3.14 Druckimpuls an der Zugspitze (Abschnitt 4.2.6.2.2)

- 1) Die Konformität wird auf der Grundlage umfassender Versuche unter den Bedingungen gemäß Abschnitt 6.1.2.1 der in Anlage J-1 [Index \[49\] Ziffer 95](#) genannten Spezifikation bewertet. Alternativ kann die Konformität auch durch Anwendung validierter numerischer Strömungssimulation (Computational Fluid Dynamics, CFD) [oder anhand von Versuchen mit bewegten Modellen gemäß derselben Spezifikation bewertet werden](#)~~gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation oder anhand von Versuchen mit bewegten Modellen gemäß Abschnitt 6.1.2.2 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation bewertet werden.~~
- 2) Anstatt der vorgenannten vollständigen Bewertung ist es bei Fahrzeugen, deren Konstruktion der Konstruktion von Fahrzeugen ähnelt, für die die vollständige Bewertung nach dieser TSI durchgeführt wurde, zulässig, eine vereinfachte Bewertung durchzuführen. In solchen Fällen kann die in Abschnitt 4.1.4 der in Anlage J-1 [Index \[49\] Ziffer 95](#) genannten Spezifikation festgelegte vereinfachte Konformitätsbewertung angewendet werden, sofern die Konstruktionsunterschiede innerhalb der [in derselben Spezifikation festgelegten Grenzen liegen](#)~~Grenzen in Tabelle 4 der in Anlage J-1 Ziffer 95 genannten Spezifikation liegen.~~

6.2.3.15 Maximale Druckschwankungen in Tunneln (Abschnitt 4.2.6.2.3)

- 1) [Das Konformitätsbewertungsverfahren ist in der in Anlage J-1 Index \[50\] genannten Spezifikation beschrieben.](#)
- ~~1) Die Konformität ist aufgrund umfassender Versuche nachzuweisen, die mindestens bei der Bezugsgeschwindigkeit in einem Tunnel mit einem Querschnitt durchgeführt werden, der dem im Referenzfall genannten Querschnitt möglichst nahe kommt. Die Übertragung auf die Referenzbedingung erfolgt mit einer validierten Simulationssoftware.~~
- ~~2) Bei der Bewertung der Konformität vollständiger Züge oder Zügeinheiten wird von der maximalen Länge des jeweiligen Zugs oder der gekuppelten Zügeinheiten bis zu einer Länge von 400 m ausgegangen.~~
- ~~3) Die Bewertung der Konformität von Lokomotiven oder von Steuerwagen erfolgt aufgrund von zwei beliebigen Zusammenstellungen mit einer Länge von mindestens 150 m. Bei einer Zusammenstellung muss sich eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Anfang (zur Prüfung von Δp_N) und bei der anderen eine Lokomotive oder ein Steuerwagen am Ende befinden (zur Prüfung von Δp_T). Δp_{Fr} wird auf 1250 Pa (bei Zügen mit $v_{tr,max} < 250$ km/h) bzw. auf 1400 Pa (bei Zügen mit $v_{tr,max} \geq 250$ km/h) eingestellt.~~
- ~~4) Die Bewertung der Konformität von Reisezugwagen erfolgt an einem 400 m langen Zug.~~
- ~~5) Δp_N wird auf 1750 Pa und Δp_T auf 700 Pa (bei Zügen mit $v_{tr,max} < 250$ km/h) bzw. auf 1600 Pa und 1100 Pa (bei Zügen mit $v_{tr,max} \geq 250$ km/h) eingestellt.~~
- ~~6) Zum Abstand x_p zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition sowie zu den Definitionen von Δp_{Fr} , Δp_N , Δp_T , zur Mindestlänge des Tunnels und zu weiteren Informationen über die Ableitung der charakteristischen Druckschwankung siehe in Anlage J-1 Ziffer 96 genannte Spezifikation.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 193 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 7) ~~Die Druckschwankung aufgrund der Änderungen zwischen dem Punkt der Tunneleinfahrt und dem Punkt der Tunnelausfahrt wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.~~

6.2.3.16 Seitenwind (Abschnitt 4.2.6.2.4)

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 4.2.6.2.4 umfassend beschrieben.

6.2.3.17 Schalldruckpegel von Signalhörnern (Abschnitt 4.2.7.2.2)

- 1) Die Schalldruckpegel des Signalhorns sind gemäß Abschnitt der in Anlage J-1 [Index \[21\]](#) ~~Ziffer 97~~ genannten Spezifikation zu prüfen.

6.2.3.18 Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung (Abschnitt 4.2.8.2.4)

- 1) Die Konformität der Luftabsperrröhre ist gemäß der in Anlage J-1 [Index \[22\]](#) ~~Ziffer 98~~ genannten Spezifikation zu bewerten.

6.2.3.19 Leistungsfaktor (Abschnitt 4.2.8.2.6)

- 1) Die Konformitätsbewertung ist gemäß der in Anlage J-1 [Index \[22\]](#) ~~Ziffer 99~~ genannten Spezifikation durchzuführen.

6.2.3.19a Fahrzeugseitiges Energiemesssystem (Abschnitt 4.2.8.2.8)

1) Energiemessfunktion (EMF)

Die Genauigkeit der einzelnen Geräte mit einer oder mehreren Teilfunktionen der EMF ist durch Prüfung der jeweiligen Funktionen unter Referenzbedingungen und anhand der Methode gemäß [der in Anlage J-1 Index \[56\]](#) ~~den Abschnitten 5.4.3.4.1, 5.4.3.4.2 und 5.4.4.3.1 der in Anlage J-1 Ziffer 117~~ genannten Spezifikation zu bewerten. Die Eingangsgrößen und der Leistungsfaktorbereich müssen bei der Prüfung den [in derselben Spezifikation genannten Werten](#) ~~Werten in Tabelle 3 der in Anlage J-1 Ziffer 117 genannten Spezifikation~~ entsprechen.

Die Auswirkungen der Temperatur auf die Genauigkeit der einzelnen Geräte mit einer oder mehreren Teilfunktionen der EMF sind durch Prüfung der jeweiligen Teilfunktionen unter Referenzbedingungen (mit Ausnahme der Temperatur) und anhand der relevanten Methode [g-der in Anlage J-1 Index \[56\]](#) ~~gemäß den Abschnitten 5.4.3.4.3.1 und 5.4.4.3.2.1 der in Anlage J-1 Ziffer 117~~ genannten Spezifikation zu bewerten.

Der mittlere Temperaturkoeffizient der einzelnen Geräte mit einer oder mehreren Teilfunktionen der EMF ist durch Prüfung der jeweiligen Teilfunktionen unter Referenzbedingungen (mit Ausnahme der Temperatur) und anhand der relevanten Methode [gemäß den Abschnitten 5.4.3.4.3.2 und 5.4.4.3.2.2 der in Anlage J-1 Index \[56\]](#) ~~der in Anlage J-1 Ziffer 120~~ genannten Spezifikation zu bewerten.

[In Fällen, in denen Abschnitt 4.2.8.2.8.2 Absatz 6 Anwendung findet, kann die Konformität der bestehenden Bauteile mit jenem Abschnitt anhand einer anderen Norm als der in Anlage J-1 Index \[56\] genannten Spezifikation oder anhand einer früheren Fassung der genannten Spezifikation bewertet werden.](#)

2) Datenverarbeitungssystem (DHS)

Die Zusammenfassung und Verarbeitung der Daten innerhalb des DHS ist durch Prüfung anhand der Methode zu bewerten, die in der in Anlage J-1 [Index \[55\]](#) ~~Ziffer 121~~ genannten Spezifikation beschrieben ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 194 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

3) Fahrzeugseitiges Energiemesssystem (EMS)

Das EMS ist durch Prüfung gemäß der in Anlage J-1 [Index \[59\]](#) ~~Ziffer 122~~ genannten Spezifikation zu bewerten.

6.2.3.20 Dynamisches Verhalten der Stromabnehmer (Abschnitt 4.2.8.2.9.6)

- 1) Wenn ~~ein~~
bereits separat bewerteter Stromabnehmer | Stromabnehmer mit einer EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung

als Interoperabilitätskomponente in eine Fahrzeugeinheit integriert ~~ist~~ sind, die nach Abschnitt 4.2.8.2.9.6 bewertet wird ~~die nach der ETV LOC&PAS bewertet wird~~, werden dynamische Versuche zur Messung des Anhubes und entweder der mittleren Kontaktkraft und der Standardabweichung oder des prozentualen Anteils von Lichtbögen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[42\]](#) ~~Ziffer 100~~ genannten Spezifikation bis zur Auslegungsgeschwindigkeit der Einheit durchgeführt.
- 2) Bei einer Einheit, die für die Spurweiten 1435 mm und 1668 mm ausgelegt ist, werden die Versuche für jeden installierten Stromabnehmer in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt und beinhalten Streckenabschnitte mit niedriger Fahrdrathöhe (gemäß Definition zwischen 5,0 m und 5,3 m) und Streckenabschnitte mit hoher Fahrdrathöhe (gemäß Definition zwischen 5,5 m und 5,75 m).

Bei Einheiten, die für die Spurweiten 1520 mm und 1524 mm ausgelegt sind, beinhalten die Prüfungen Streckenabschnitte mit Fahrdrathöhen zwischen 6,0 und 6,3 m.
- 3) Die Prüfungen ~~Versuche~~ werden mit mindestens drei Geschwindigkeitserhöhungen bis zu und einschließlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit der Einheit ~~gemäß Auslegung~~ durchgeführt. Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den aufeinanderfolgenden ~~Versuchen~~ Prüfungen darf 50 km/h nicht überschreiten.
- 4) Während der Prüfung ~~es Versuchs~~ ist die statische Kontaktkraft für jedes einzelne Energieversorgungssystem auf den in Abschnitt 4.2.8.2.9.5 genannten Bereich einzustellen.
- 5) Die Messergebnisse müssen entweder im Hinblick auf Anhub und entweder mittlere Kontaktkraft und Standardabweichung ~~die mittlere Kontaktkraft und die Standardabweichung~~ oder ~~im Hinblick auf den~~ prozentualen Anteil von Lichtbögen den Anforderungen in Abschnitt 4.2.8.2.9.6 entsprechen. Bei der Messung des Anhubes müssen mindestens zwei Seitenhalter gemessen werden.

6.2.3.21 Anordnung der Stromabnehmer (Abschnitt 4.2.8.2.9.7)

- 1) Die Merkmale in Bezug auf das dynamische Verhalten der Stromabnehmer müssen gemäß dem vorstehenden Abschnitt 6.2.3.20 überprüft werden.
- 2) Prüfungen sind für die Stromabnehmer erforderlich, die hinsichtlich des maximalen Anhubes und der maximalen Standardabweichung oder Lichtbögen die geringste Leistung erbringen. Die Anordnungen, die Stromabnehmer mit der geringsten Leistung enthalten, sind durch Simulation oder Messung gemäß Anlage J-1 [Index \[41\]](#) und [Index \[42\]](#) zu identifizieren.

6.2.3.22 Stirnscheibe (Abschnitt 4.2.9.2)

- 1) Die Merkmale der Stirnscheibe sind zu prüfen, wie in der in Anlage J-1 [Index \[28\]](#) ~~Ziffer 101~~ genannten Spezifikation beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 195 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.3.23 Brandmeldeeinrichtungen (Abschnitt 4.2.10.3.2)

- 1) Die Anforderung in Abschnitt 4.2.10.3.2 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wurde, dass das betreffende Fahrzeug in folgenden Bereichen mit einer Brandmeldeeinrichtung ausgerüstet ist:
 - Technikabteil oder -schrank, versiegelt oder nicht versiegelt, mit einer Stromversorgungsleitung und/oder Fahrstromkreis-Komponenten,
 - technischer Bereich mit einem Verbrennungsmotor,
 - Schlafwagen und Schlafabteile, einschließlich Dienstabteilen, angrenzender Gänge und benachbarter durch Verbrennung betriebener Heizanlagen.

6.2.4 Projektphasen, die eine Bewertung erfordern

- 1) In Anlage H ~~dieser ETV~~ wird erläutert, in welcher Projektphase eine Bewertung zu erfolgen hat:
 - Entwurfs- und Entwicklungsphase:
 - Entwurfsprüfung und/oder Konstruktionsprüfung,
 - Baumusterprüfung: Durchführung eines Versuchs zur Überprüfung der Bauart im Sinne von Abschnitt 4.2;
 - Produktionsphase: Routineversuch zur Überprüfung der Konformität der Produktion.

Die mit der Bewertung der Routineversuche beauftragte Prüfstelle ist entsprechend dem gewählten Bewertungsmodul zu bestimmen.
 - 2) Anlage H ist gemäß Abschnitt 4.2 strukturiert, der die Anforderungen und ihre auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ anzuwendende Bewertung festlegt; bei Bedarf wird auch auf einen Unterabschnitt des oben genannten Abschnitts 6.2.2.2 verwiesen.
- Insbesondere wenn eine Baumusterprüfung in Anlage H festgelegt wird, müssen die Bedingungen und Anforderungen für diesen Versuch in Abschnitt 4.2 berücksichtigt werden.
- 3) Wenn mehrere Prüfungen | EG-Prüfungen
(z. B. nach mehreren für dasselbe Teilsystem maßgeblichen ETV eine Prüfung auf Grundlage derselben Produktionsbewertung (Modul SD oder SF) erfordern, dürfen mehrere SB-Modulbewertungen mit einer Produktionsmodulbewertung (SD oder SF) kombiniert werden. In diesem Fall werden ZPBs für die Entwurfs- und Entwicklungsphase gemäß Modul SB ausgegeben.
 - 4) Bei Verwendung des Moduls SB muss die Gültigkeit der Teilsystem-Zwischenprüferklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Phase B von Abschnitt 7.1.3 dieser ETV angezeigt werden.

~~Teilsystem-Zwischenprüferklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Phase B von Abschnitt 7.1.3 dieser ETV angezeigt werden.~~

~~EG-Teilsystem-Zwischenprüferklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Phase B von Abschnitt 7.1.3 „Regelungen zu Baumuster- oder Konstruktionsprüferklärungen“ dieser TSI angezeigt werden.~~

6.2.5 Innovative Lösungen

- 1) Wird für das Teilsystem „Fahrzeuge“ eine innovative Lösung

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 196 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN Datum: 24.02.2025

~~(gemäß Artikel 3a-ATMF)~~ vorgeschlagen, so muss der Antragsteller das unten

(gemäß Artikel 10) vorgeschlagen, so muss der Antragsteller das in Artikel 10

beschriebene Verfahren anwenden:

Um mit dem technologischen Fortschritt Schritt zu halten, können innovative Lösungen erforderlich sein, die die in dieser ETV festgelegten Spezifikationen nicht erfüllen und/oder auf die in dieser ETV beschriebenen Bewertungsmethoden nicht anwendbar sind. In diesem Fall werden neue Spezifikationen und/oder neue Bewertungsmethoden für diese innovativen Lösungen entwickelt.

Innovative Lösungen können das Teilsystem „Fahrzeuge“, dessen Bestandteile und IK betreffen.

Wenn eine innovative Lösung vorgeschlagen wird, erklärt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, wie die Lösung von den maßgeblichen Bestimmungen dieser ETV abweichen oder diese ergänzen soll. Auf der Grundlage dieser Erklärung kann eine der in Artikel 6 § 2 [ER](#) APTU aufgeführten Stellen oder der Generalsekretär die neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden dem Fach-ausschuss für technische Fragen (CTE) zur Analyse und Genehmigung vorlegen.

Wenn der CTE diese neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden unterstützt, müssen die entsprechenden funktionalen und Schnittstellenspezifikationen sowie die Bewertungsmethoden, die in die ETV integriert werden müssen, damit die innovative Lösung verwendet werden kann, gemeinsam mit der EU entwickelt und im Rahmen einer Überarbeitung in die ETV aufgenommen werden.

Bis zur Überarbeitung der ETV kann der CTE die neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden bereits als annehmbaren Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der ETV GEN-A betrachten. In diesem Fall sollte der CTE den Generalsekretär anweisen, wie die neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden den Vertragsstaaten mitgeteilt und veröffentlicht werden sollen.

6.2.6 Bewertung der für Betrieb und Instandhaltung geforderten Dokumentation

1) [Antragsteller und Prüfgorgan erstellen das technische Dossier gemäß Artikel 10 § 6 der ATMF-ER.](#) ~~Das Prüfgorgan ist~~

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 [ist der Antragsteller für die Erstellung des technischen Dossiers verantwortlich, das die](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 197 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

für den Betrieb und die Instandhaltung geforderte Dokumentation enthält. ~~ist eine benannte Stelle~~

~~für die Zusammenstellung des technischen Dossiers mit der für den Betrieb und die Instandhaltung geforderten Dokumentation verantwortlich.~~

- 2) ~~Das Prüforgan hat lediglich zu verifizieren, dass die für den Betrieb und die Instandhaltung geforderte Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 dieser ETV vorliegt. Die eigentliche Information in der vorgelegten Dokumentation muss vom Prüforgan nicht geprüft werden.~~

6.2.7 Bewertung von Einheiten, die für den Einsatz im allgemeinen Fahrbetrieb ausgelegt sind

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die für den allgemeinen Fahrbetrieb eingesetzt werden soll, im Rahmen dieser ETV (gemäß Abschnitt 4.1.2) zu bewerten ist, erfordern einige der Anforderungen der ETV einen Referenzzug zu deren Bewertung. Solche Fälle werden für die entsprechenden Bestimmungen in Abschnitt 4.2 beschrieben. Auch gewisse Anforderungen der ETV auf Zugebene können nicht auf Einheitsebene bewertet werden. Solche Fälle werden für die entsprechenden Anforderungen in Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~ beschrieben.

- 2) Nicht geprüft vom Prüforg wird der Einsatzbereich bezüglich Fahrzeugtypen, mit denen die zu bewertende Einheit gekuppelt werden soll, der gewährleistet, dass der Zug die Anforderungen der ETV erfüllt. ~~Der Einsatzbereich hinsichtlich der an die zu bewertende Einheit gekuppelten Fahrzeugbaumuster, der gewährleistet, dass der Zug die Anforderungen der ETV erfüllt, wird vom Prüforgan nicht geprüft.~~

- 3) Sobald solch eine Einheit die Betriebszulassung erhält, wird mit ihrer Verwendung in einem Zugverband (unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung die ETV erfüllt oder nicht) unter der Verantwortung des Eisenbahnunternehmens gemäß den Vorschriften in

der ETV TCRC

| Abschnitt 4.2.2.5 der TSI OPE

(Zusammenstellung von Zügen) verfahren.

~~6.2.7a Zusätzliche optionale Anforderungen für Einheiten, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind~~

- 1) ~~Die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen 2 bis 9 ist freigestellt und dient ausschließlich der Erleichterung des Austausches von Einheiten, die für den allgemeinen Fahrbetrieb ausgelegt sind. Durch die Einhaltung dieser Bestimmungen wird keine vollständige Austauschbarkeit der Einheiten garantiert und das Eisenbahnunternehmen wird nicht von seinen Verantwortungen betreffend die Verwendung dieser Einheiten in einem Zugverband gemäß Abschnitt 6.2.7 entbunden. Entscheidet sich der Auftraggeber für diese Option, so muss die Erfüllung von einem Prüforgan im Rahmen des ETV-Prüfverfahrens bewertet werden. Dies ist in der Bescheinigung und der technischen Dokumentation anzugeben.~~
- 2) ~~Die Einheit muss mit einem manuellen Kupplungssystem gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 Buchstabe b und Abschnitt 5.3.2 ausgerüstet sein.~~
- 3) ~~Die Einheit muss mit einem EN UIC Bremssystem gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 22 genannten Spezifikation ausgerüstet sein.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 198 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) ~~Die Einheit muss die Anforderungen dieser ETV mindestens im Temperaturbereich T1 (– 25 °C bis +40 °C; Nenntemperatur) gemäß Abschnitt 4.2.6.1 dieser ETV und der in Anlage J 1 Ziffer 34 genannten Spezifikation erfüllen.~~
- 5) ~~Die in Abschnitt 4.2.7.1 vorgeschriebenen Schlusslichter sind als fest eingebaute Schlusslichter ausulegen.~~
- 6) ~~Wenn die Einheit mit einem Übergang ausgerüstet ist, muss der Übergang die in Anlage J 1 Ziffer 113 genannte Spezifikation einhalten.~~
- 7) ~~Die Energieversorgung muss gemäß Abschnitt 4.2.11.6 Nummer 4 gestaltet sein.~~
- 8) ~~Mit der physischen Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten muss gewährleistet sein, dass Kabel und Stecker von mindestens einer Leitung mit dem 18-adrigen Kabel gemäß Abbildung 2 der in Anlage J 1 Ziffer 114 genannten Spezifikation kompatibel sind.~~
- 9) ~~Gemäß der in Anlage J 1 Ziffer 115 genannten Spezifikation sind an der Einheit mindestens folgende Kennzeichnungen anzubringen:~~
 - ~~_____ Länge über Puffer,~~
 - ~~_____ Versorgung mit elektrischer Leistung.~~

6.2.8 Bewertung von Einheiten, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die in eine vordefinierte Zusammenstellung eingestellt werden soll, zu bewerten ist (gemäß Abschnitt 4.1.2), muss die ETV-Prüfbescheinigung den Zugverband (die Zugverbände) angeben, für die die Bewertung gilt: Baumuster des Fahrzeugs, das an die zu bewertende Einheit gekuppelt wird, Anzahl der Einzelfahrzeuge des Zugverbands und Anordnung der Einzelfahrzeuge in dem Zugverband; auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Zugverband diese ETV einhält.
- 2) Die Anforderungen der ETV auf der Ebene des Zuges sind anhand eines Referenz-Zugverbandes gemäß der Spezifikation in dieser ETV (sofern vorhanden) zu bewerten.
- 3) Wenn solch eine Einheit die Betriebszulassung erhält, kann sie an andere Einheiten gekuppelt werden und damit die Zusammenstellungen bilden, die in der ETV-Prüfbescheinigung angegeben sind.

6.2.9 Sonderfall: Bewertung von Einheiten, die für die Einstellung in eine bestehende nicht trennbare Zusammenstellung ausgelegt sind

6.2.9.1 Hintergrund

- 1) Dieser besondere Fall der Bewertung tritt ein, wenn ein Teil einer nicht trennbaren Zusammenstellung ausgetauscht wird, die bereits in Betrieb genommen wurde.
Im Folgenden werden zwei Fälle beschrieben (je nach ETV-Status der nicht trennbaren Zusammenstellung).
Im nachstehenden Text wird der zu bewertende Teil der nicht trennbaren Zusammenstellung als „Einheit“ bezeichnet.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 199 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.9.2 Fall: Nicht trennbare Zusammenstellung, die die ETV erfüllt

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die in eine bestehende nicht trennbare Zusammenstellung eingestellt werden soll, im Rahmen dieser ETV zu bewerten ist und für die bestehende nicht trennbare Zusammenstellung eine gültige ETV-Prüfbescheinigung vorliegt, ist eine ETV-Bewertung lediglich für den neuen Teil der nicht trennbaren Zusammenstellung durchzuführen, um die Bescheinigung der bestehenden nicht trennbaren Einheit zu aktualisieren, die in diesem Fall als umgerüstet gilt (siehe auch Abschnitt 7.1.2.2).

6.2.9.3 Fall: Nicht trennbare Zusammenstellung, die die ETV nicht erfüllt

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die in eine bestehende nicht trennbare Zusammenstellung eingestellt werden soll, im Rahmen dieser ETV zu bewerten ist und für die bestehende nicht trennbare Zusammenstellung keine gültige ETV-Prüfbescheinigung vorliegt, muss in der ETV-Prüfbescheinigung angegeben werden, dass die Bewertung lediglich die Anforderungen für die bewertete Einheit, nicht aber die ETV-Anforderungen für die nicht trennbare Zusammenstellung abdeckt

6.2.10 ETV-Prüfung bei Installation von ETCS in ein Fahrzeug/einen Fahrzeugtyp⁴⁸

1) <u>Bei Fahrzeugen, die mit einem fahrzeugseitigen Teil des ZZS-Teilsystems ausgerüstet sind, ist die Schnittstelle zwischen dem Teilsystem „Fahrzeuge“ und dem ZZS-Teilsystem zu überprüfen. Dies gilt sowohl für</u> – <u>neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, die eine Erstzulassung erfordern,</u> – <u>als auch für alle anderen Fahrzeugtypen und in Betrieb befindlichen Fahrzeuge (d. h. Nachrüstung von ZZS-Komponenten).</u> <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen..</u> 2) <u>(bleibt offen)</u>	<u>Dieser Fall gilt bei Installation von fahrzeugseitigem ETCS in:</u> – <u>neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, für die eine Erstgenehmigung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission erforderlich ist,⁴⁹</u> – <u>alle anderen Fahrzeugtypen und in Betrieb befindliche Fahrzeuge.</u> <u>Die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit Anforderungen an Zugschnittstellenfunktionen für jeden Eckwert, der sich auf Anlage A Tabelle A.2 Index [7] der TSI ZZS bezieht (siehe Spalten 1 und 2 der Tabelle 9), kann nur bewertet werden, wenn ETCS installiert ist.</u> <u>Die Bewertung der Schnittstellenfunktionen für die Installation von ETCS in das Fahrzeug ist Teil der EG-Prüfung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem gemäß Abschnitt 6.3.3 der TSI ZZS.</u> <u>Hinweis: Andere in dieser TSI festgelegten Anforderungen an Fahrzeuge sind Teil der EG-Prüfung für das Teilsystem „Fahrzeuge“.</u>

⁴⁸ Titel von Abschnitt 6.2.10 der TSI LOC&PAS TSI: „EG-Prüfung bei Installation von ETCS in ein Fahrzeug/einen Fahrzeugtyp“.

⁴⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 200 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.11 ETV-Prüfung für Fahrzeuge/Fahrzeugtypen bei Installation von fahrzeugseitigem ATO⁵⁰

1) <u>Dieser Punkt gilt für Einheiten, die mit einem automatischen Zugbetrieb bis zur Automatisierungsstufe 2 ausgestattet sind.</u> 2) <u>Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen für den automatischen Zugbetrieb erfüllen..</u> 3) <u>(bleibt offen)</u>	<u>Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit fahrzeugseitigem ETCS ausgerüstet sind und mit fahrzeugseitigem automatisierten Fahren bis Automatisierungsgrad 2 ausgerüstet werden sollen.</u> <u>Die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit den in Anlage A Tabelle A.2 Index [84] und Index [88] der TSI ZZS festgelegten Schnittstellenanforderungen kann nur bewertet werden, wenn ATO installiert ist.</u> <u>Die Bewertung der Schnittstellenanforderungen für die Integration des fahrzeugseitigen ATO in das Fahrzeug ist Teil der EG-Prüfung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem gemäß Abschnitt 6.3.3 der TSI ZZS.</u>

6.3 Teilsystem mit Interoperabilitätskomponenten, die nicht gemäß der ETV zertifiziert wurden⁵¹

~~,die nicht gemäß der ETV zertifiziert wurden~~

ohne EG-Erklärung

Dieser Abschnitt hat keine Auswirkungen auf Abschnitt 6.1 dieser ETV.⁵²

1) <u>In Übereinstimmung mit früheren Versionen der ETV LOC&PAS war es im Rahmen bestimmter Übergangsbestimmungen möglich, Fahrzeuge zuzulassen, die mit Interoperabilitätskomponenten ausgestattet waren, deren Konformität mit der ETV nicht bewertet wurde. Für diese Fahrzeuge dürfen Interoperabilitätskomponenten</u>	<u>Für Teilsysteme, für die eine EG-Prüfbescheinigung vorliegt und die Interoperabilitätskomponenten enthalten, für die keine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, dürfen Interoperabilitätskomponenten ohne EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung</u>
- des jeweils gleichen Typs auf Verantwortung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) als Komponenten für einen Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten (als Ersatzteile) für das jeweilige Teilsystems verwendet werden.
- | | |
|--|--|
| <p>2) <u>Die ECM muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Komponenten für einen Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten für ihren Verwendungszweck geeignet sind und innerhalb ihres</u></p> | |
|--|--|

⁵⁰ Titel von Abschnitt 6.2.11 der TSI LOC&PAS TSI: "EG-Prüfung für Fahrzeuge/Fahrzeugtypen bei Installation von fahrzeugseitigem ATO".

⁵¹ Titel in TSI LOC&PAS: „Instandhaltung von Teilsystemen mit Interoperabilitätskomponenten ohne EG-Erklärung“.

⁵² Eine separate Bewertung einer IK ist also nicht automatisch erforderlich und die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur bei der separaten Bewertung einer IK.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 201 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Anwendungsbereichs eingesetzt werden, die Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems ermöglichen und gleichzeitig den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Die betreffenden Komponenten müssen zurückverfolgt werden können und nach einer nationalen oder internationalen Vorschrift oder einer im Eisenbahnbereich weithin anerkannten Regel der Technik zertifiziert sein.

- 3) Absätze 1 und 2 gelten bis die betreffenden Komponenten Teil einer Aufrüstung oder Erneuerung des Teilsystems gemäß Abschnitt 7.1.2 sind.

6.3.1 — Bedingungen

- 1) ~~Auch wenn für bestimmte Interoperabilitätskomponenten des Teilsystems die betreffenden EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen gemäß dieser ETV nicht vorliegen (nicht zertifizierte IK), können die Prüfgane während des am 31. Mai 2017 endenden Übergangszeitraums eine ETV-Prüfbescheinigung~~

~~für Teilsysteme ausstellen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:~~

~~1) Die Konformität des Teilsystems wurde anhand der in Abschnitt 4 festgelegten Anforderungen sowie in Bezug auf die Abschnitte 6.2 bis 7 (ausgenommen „Sonderfälle“) dieser ETV durch das Prüfgan überprüft. Des Weiteren ist die Konformität der Interoperabilitätskomponenten mit den Abschnitten 5 und 6.1 nicht von Belang.~~

~~2) Die Interoperabilitätskomponenten, für die keine entsprechende Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, werden bereits in einem Teilsystem verwendet, das in mindestens einem Vertragsstaat vor Inkrafttreten dieser ETV in Betrieb genommen wurde.~~

- 2) ~~Für Interoperabilitätskomponenten, die in dieser Weise bewertet werden, sind keine ETV-Konformitäts- oder ETV-Gebrauchstauglichkeitserklärungen auszustellen.~~

6.3.2 — Dokumentation

- 1) ~~In der ETV-Konformitätsbescheinigung muss in eindeutiger Form angegeben werden, welche Interoperabilitätskomponenten vom Prüfgan im Rahmen der Teilsystem-Überprüfung bewertet wurden.~~

- 2) ~~Die ETV-Prüferklärung für das Teilsystem muss folgende Angaben bzw. Bestandteile in eindeutiger Form umfassen:~~

~~1) als Bestandteile des Teilsystems bewertete Interoperabilitätskomponenten;~~

~~2) die Bestätigung, dass das Teilsystem Interoperabilitätskomponenten enthält, die mit denen identisch sind, die als Bestandteile des Teilsystems geprüft wurden;~~

~~3) die Gründe dafür, dass der Hersteller für diese Interoperabilitätskomponenten vor ihrem Einbau in das Teilsystem keine ETV-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorgelegt hat, einschließlich der Anwendung nach~~

~~Artikel 12 APTU mitgeteilter nationaler Vorschriften;~~

~~Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797 mitgeteilter nationaler Vorschriften.~~

6.3.3 — Instandhaltung der gemäß Abschnitt 6.3.1 zertifizierten Teilsysteme

1) ~~Während des Übergangszeitraums sowie darüber hinaus können die Interoperabilitätskomponenten ohne~~	
~~Konformitäts- oder~~	~~EG-Konformitäts- oder EG-~~
~~Gebrauchstauglichkeitserklärung~~	~~Gebrauchstauglichkeitserklärung~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 202 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~des jeweils gleichen Typs auf Verantwortung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) bis zur Umrüstung, zur Erneuerung oder zum Austausch des betreffenden Teilsystems (unter Berücksichtigung der Entscheidung der Vertragsstaaten zur Anwendung der ETV für einen Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten (als Ersatzteile) für das jeweilige Teilsystem verwendet werden.~~

- 2) ~~Die ECM muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Komponenten für einen Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten für ihren Verwendungszweck geeignet sind und innerhalb ihres Anwendungsbereichs eingesetzt werden, die Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems ermöglichen und gleichzeitig den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Diese Komponenten müssen zurückverfolgt werden können und nach einer nationalen oder internationalen Norm oder einer im Eisenbahnbereich weithin anerkannten Regel der Technik zertifiziert sein.~~

7. UMSETZUNG

7.1 Allgemeine Umsetzungsvorschriften

7.1.1 ~~Anwendung auf neu hergestellte Fahrzeuge~~Allgemeines

7.1.1.1 ~~Allgemeines~~Anwendung auf neu hergestellte Fahrzeuge

- 1) Diese ETV gilt für alle Fahrzeuge im Anwendungsbereich dieser

ETV, die für den Betrieb im internationalen Verkehr | TSI, die nach dem

1. Januar 2015 zugelassen werden,

in Artikel 12⁵³ genannten Geltungsbeginn in Verkehr gebracht~~Antragsdatum in Betrieb genommen~~ werden,

es sei denn, die folgenden Abschnitte 7.1.1.2 „Anwendung auf laufende Projekte“~~„Übergangszeitraum“~~, 7.1.1.3 „Anwendung auf Sonderfahrzeuge, z. B. Gleisbaumaschinen“~~Anwendung auf Gleisbaumaschinen~~ oder 7.1.1.4 „Anwendung auf ausschließlich zum Betrieb auf der Spurweite 1520 mm ausgelegte Fahrzeuge“~~kommen zur Anwendung.~~

- 2) ~~Diese ETV gilt nicht für bestehende Einheiten, die bereits~~

- 2) Die Erfüllung der Anforderungen früherer Fassungen der ETV LOC&PAS

Die Erfüllung der Anforderungen dieses Anhangs in seiner vor dem 28. September 2023 geltenden Fassung

gilt als gleichwertig mit der Erfüllung der Anforderungen der vorliegenden TSI mit Ausnahme der in Anlage L aufgeführten Änderungen.

~~vor dem 1. Januar 2015 zum internationalen Betrieb zugelassen wurden;~~

~~im Netz (oder in Teilen des Netzes) eines Mitgliedstaats betrieben wurden, wenn diese TSI in Kraft tritt;~~

~~sofern diese nicht erneuert oder umgerüstet werden (siehe Abschnitt 7.1.2).~~

⁵³ — Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 203 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) ~~Fahrzeuge, die nach einem Entwurf gebaut werden, der nach dem 1. Januar 2015 entwickelt wurde, müssen dieser ETV entsprechen, wenn sie zum internationalen Betrieb gemäß ATMF zugelassen werden sollen.~~ | ~~Inkrafttreten dieser TSI TSI entsprechen.~~

7.1.1.2 Anwendung auf laufende Projekte ~~Übergangszeitraum~~

- 1) Wenn sich ein Projekt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ETV in Phase A oder Phase B gemäß Definition in Punkt 7.1.3.1 der ETV LOC&PAS vom 01.01.2022 befand, ist die Anwendung dieser Neufassung nicht verpflichtend.. | Die ab dem 28. September 2023 geltende Fassung dieser TSI muss nicht auf Projekte angewendet werden, die sich an dem genannten Datum in Phase A oder Phase B im Sinne des Abschnitts 7.1.3.1 der „bisherigen TSI“ (d. h. dieser Verordnung in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387⁵⁴ der Kommission geänderten Fassung) befinden).
- 2) Unbeschadet der Anlage L Tabelle L.2 ist die Anwendung der Anforderungen der Kapitel 4, 5 und 6 auf in Absatz 1 genannte Projekte auf freiwilliger Basis möglich.
- 3) Entscheidet der Antragsteller, diese Fassung der TSI auf ein laufendes Projekt nicht anzuwenden, bleibt die zu Beginn der Phase A gemäß Absatz 1 geltende Fassung dieser TSI anwendbar.

7.1.1.3 Anwendung auf Sonderfahrzeuge

- 1) Diese ETV und die ETV Lärm müssen auf Sonderfahrzeuge (im Sinne der Abschnitte 2.2 und 2.3) im Fahrmodus angewandt werden, wenn das Verwendungsgebiet mehr als einen Mitgliedstaat umfasst.
- 2) Die Anwendung dieser ETV und der ETV Lärm auf andere Sonderfahrzeuge im Fahrmodus als die in Absatz 1 genannten ist nicht verpflichtend..
- a) Bestehen keine von dieser ETV oder der ETV Lärm abweichenden nationalen Vorschriften, hat der Antragsteller für die Ausstellung einer ETV Lärm-Prüferklärung nach dieser ETV auf das Verfahren zur Konformitätsbewertung gemäß Abschnitt 6.2.1 zurückzugreifen. Diese ETV-Prüferklärung ist von den Vertragsstaaten als solche anzuerkennen.
- b) Gibt es andere nationale Vorschriften als diese ETV oder die ETV Lärm und entscheidet sich der Antragsteller gegen die Anwendung der jeweiligen ETV hinsichtlich der einschlägigen Eckwerte dieser ETV, kann das Sonderfahrzeug
gegebenenfalls in den Vertragsstaaten, in denen das es gemäß Artikel 6 § 4 der ATMF-ER zum Betrieb zugelassen ist, den dort geltenden Anforderungen unterstehen. | gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 nach nationalen Vorschriften in Bezug auf die ausgewählten Eckwerte genehmigt werden.

⁵⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1302/2014 und (EU) 2016/919 hinsichtlich der Erweiterung des Verwendungsgebiets und der Übergangszeiträume.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 204 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

3) Bei Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b ist die Bewertung des Innengeräuschs im Führerraum (siehe Abschnitt 4.2.4) für alle Sonderfahrzeuge verpflichtend..

7.1.1.4 Übergangsmaßnahme für die Erfüllung der Brandschutzanforderungen

1) Während eines Übergangszeitraums, der am 1. Januar 2026 ausläuft, kann die Konformität mit den Brandschutzanforderungen an die betreffenden Werkstoffe alternativ zu den Werkstoffanforderungen in Abschnitt 4.2.10.2.1 auch unter Verwendung der jeweiligen Betriebskategorie aus der Norm EN 45545-2:2013+A1:2015 nachgewiesen werden

7.1.1.5 Bedingungen für die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung und/oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Reisezugwagen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet

1) Dieser Abschnitt gilt für Reisezugwagen und andere artverwandte Wagen im Sinne von Abschnitt 2.2.2 Buchstabe A Absatz 3, ausgenommen solche, die mit einem Führerraum ausgestattet sind..

2) Die Bedingungen
für die Fahrzeugzulassung

für eine Fahrzeugtypgenehmigung und/oder eine
Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne
Beschränkung auf ein bestimmtes
Verwendungsgebiet

sind in den Abschnitten 7.1.1.5.1 und 7.1.1.5.2 als zusätzliche Anforderungen festgelegt, die bei der ETV-Prüfung des Teilsystems „Fahrzeuge“ zu berücksichtigen sind. Diese Bedingungen ergänzen die Anforderungen dieser TSI, der TSI PRM und der TSI Lärm und müssen vollständig erfüllt werden..

3) Die Erfüllung der in Abschnitt 7.1.1.5.1 genannten Bedingungen ist verpflichtend. Darin sind die Bedingungen aufgeführt, die für Reisezugwagen gelten, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind.

4) Die Erfüllung der in Abschnitt 7.1.1.5.2 genannten Bedingungen ist freigestellt. In dem genannten Abschnitt werden zusätzliche Bedingungen aufgeführt, die für Reisezugwagen gelten, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind.

7.1.1.5.1 Bedingungen für Reisezugwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind

1) Das Fahrzeug muss einer Einheit (gemäß der Definition in dieser TSI) entsprechen, die nur aus einem Teilsystem „Fahrzeuge“ ohne eingebaute fahrzeugseitige ZZS besteht.

2) Die Einheit verfügt über keinen Antrieb.

3) Die Einheit muss für den Betrieb auf mindestens einer der folgenden Spurweiten ausgelegt sein:

a)1435 mm,

b)1668 mm.

4) Die Einheit muss mit gemäß Abschnitt 6.1.3.1 bewerteten geschmiedeten und gewalzten Rädern ausgerüstet sein.

5) Die Einheit muss mit Rädern ausgerüstet sein, deren Mindestraddurchmesser mehr als 760 mm beträg.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 205 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Die Einheit muss mit den folgenden Schienenneigungen kompatibel sein: 1/20, 1/30 und 1/40. Nichtkompatibilität mit einer oder mehreren Schienenneigungen schließt das betreffende Netz bzw. die betreffenden Netze aus dem Verwendungsgebiet aus.
- 7) Die Einheit ist als mit einem der folgenden Bezugsprofile konform zu erklären: G1, GA, GB, GC oder DE3 einschließlich der Bezugsprofile für den unteren Teil (GI1, GI2 oder GI3).
- 8) Die Höchstgeschwindigkeit der Einheit muss weniger als 250 km/h betragen.
- 9) Einheiten der Kategorie B gemäß Abschnitt 4.1.4 müssen mit Trennwänden über den gesamten Querschnitt gemäß Abschnitt 4.2.10.3.4 Absatz 3 ausgerüstet sein, ausgenommen Schlafwagen, die mit anderen Systemen zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden (FCCS) gemäß Abschnitt 4.2.10.3.4 Absatz 4 ausgerüstet sein müssen.
- 10) Ist die Einheit mit Spurkranz-Schmierstoffgebern ausgerüstet, müssen diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation aktiviert/deaktiviert werden können.
- 11) Ist die Einheit mit einer Wirbelstrombremse ausgerüstet, muss es möglich sein, diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation zu aktivieren/deaktivieren.
- 12) Ist die Einheit mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet, muss es möglich sein, diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation zu aktivieren/deaktivieren.
- 13) Mit einem EN-UIC-Bremssystem ausgerüstete Einheiten sind gemäß der in Anlage J-1 Index [71] genannten Spezifikation zu prüfen.
- 14) Soll die Einheit im Mischverkehr in Tunneln betrieben werden, sind höhere aerodynamische Belastungen gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation zu berücksichtigen.
- 15) Die Einheit muss der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation entsprechen..
- 16) Die folgenden Merkmale der Einheit sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 26 einzutragen:
 - a) nach Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 zutreffende Spannungen der einpoligen Energieversorgungsleitung,
 - b) maximaler Stromverbrauch der einpoligen Energieversorgungsleitung der Einheit im Stillstand (A) für jede zutreffende Spannung der einpoligen Energieversorgungsleitung,
 - c) für jedes Band des Frequenzmanagements gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation und den in Artikel 13 der TSI ZZS⁵⁵ genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen, soweit diese vorliegen. Bis zur Mitteilung von Sonderfällen gemäß Artikel 13 der TSI ZZS bleiben die notifizierten nationalen Vorschriften anwendbar:
 - (i) maximaler Störstrom (A) und geltende Summationsregel.,
 - (ii) maximales Magnetfeld (dBµA/m), sowohl ausgestrahltes Feld als auch Feld aufgrund des Rückstroms, und anwendbare Summationsregel.,
 - (iii) Mindestfahrzeugimpedanz (Ohm).

⁵⁵ Zum Thema Zugsteuerung/Zugsicherung gibt es keine COTIF-Bestimmungen. Daher wird die TSI ZZS der EU als Referenz herangezogen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 206 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

d)vergleichbare Parameter, die in den in Artikel 13 der TSI ZZS genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen (soweit diese vorliegen) spezifiziert sind.

Zur Bestimmung der in den Buchstaben c und d aufgeführten Merkmale ist die Einheit zu prüfen. Die Parameter der Buchstaben a und b können durch Simulation, Berechnung oder Prüfung bestimmt werden.

The specific cases and technical documents related to the TSI CCS are applicable for vehicles with an area of use that includes one or more EU Member States. As a general rule, compliance with these provisions is also deemed sufficient for compatibility with the networks of non-EU Contracting States. Diverging or additional requirements should be notified in accordance with Article 12 of the APTU UR.

- 17) Elektrische Schnittstellen zwischen Einheiten und Kommunikationsprotokolle sind in der allgemeinen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 3a dieser TSI unter Verweis auf die Normen oder anderen normativen Dokumente, die angewendet wurden, zu beschreiben.
- 18) Kommunikationsnetzwerke müssen der in Anlage J-1 Index [53] genannten Spezifikation entsprechen.
- 19) Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls bezüglich der Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg gemäß Abschnitt 7.3.2.6. der TSI PRM ist im technischen Dossier einzutragen. Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, ist die Erfüllung/Nichterfüllung der Sonderfälle durch die Anwendung der in Anlage J-1 Index [74] genannten Spezifikation auf Tabelle 20 und Tabelle 21 der TSI PRM zu dokumentieren.
- 20) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 435 mm ausgelegt sind, müssen auch die folgenden Sonderfälle berücksichtigt werden:
 - a)Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich der aerodynamischen Wirkungen gemäß Abschnitt 7.3.2.8 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Italien aus dem Verwendungsgebiet aus.
 - b)Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich Brandschutz und Evakuierung gemäß Abschnitt 7.3.2.20 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Italien aus dem Verwendungsgebiet aus.
 - c)Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich Fahrfähigkeit und der Systeme zur Eindämmung und zur Bekämpfung von Bränden gemäß Abschnitt 7.3.2.21 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt den Kanaltunnel aus dem Verwendungsgebiet aus.
 - d)Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich der Zustandsüberwachung von Radsatzlagern durch streckenseitige Anlagen gemäß Abschnitt 7.3.2.3 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Frankreich und/oder Schweden aus dem Verwendungsgebiet aus.
 - e)Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, ist die Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung der charakteristischen Windkennkurve (CWC) der Einheit mit den Grenzwerten, die in dem in Anlage J-2 Index [C] genannten Dokument festgelegt sind, im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Deutschland aus dem Verwendungsgebiet aus.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 207 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

f)Bei Einheiten, die in Deutschland auf Strecken mit einem Gefälle von mehr als 40 ‰ betrieben werden sollen, ist die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen des in Anlage J-2 Index [D] genannten Dokuments im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung steht dem Zugang der Einheit zum nationalen Netz nicht entgegen.

g)Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, ist die Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung der Notausstiege mit dem in Anlage J-2 Index [E] genannten Dokument im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Deutschland aus dem Verwendungsgebiet aus.

h)Bei Einheiten, die in Österreich betrieben werden sollen, sind bei der Überprüfung der Anforderung für die Rad-Schiene-Kontaktgeometrie zusätzlich zu Abschnitt 4.2.3.4.3 die folgenden Netzmerkmale zu berücksichtigen:

– $V \leq 160$ km/h: $0.7 \leq \tan \gamma_e < 0.8$

– 160 km/h $< V \leq 200$ km/h: $0.5 \leq \tan \gamma_e < 0.6$

– $V > 200$ km/h: $0.3 \leq \tan \gamma_e < 0.4$

Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen muss zu einer Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit führen

i)Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, sind bei der Überprüfung der Anforderung für die Rad-Schiene-Kontaktgeometrie zusätzlich zu Abschnitt 4.2.3.4.3 die folgenden Netzmerkmale zu berücksichtigen:

– $V \leq 160$ km/h: $\tan \gamma_e \leq 0.8$;

– $160 < V \leq 230$ km/h: $\tan \gamma_e \leq 0.5$;

=

– $V > 230$ km/h: $\tan \gamma_e \leq 0.3$.

Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen muss zu einer Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit führen.

21) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, ist die Einhaltung der Abschnitte 7.3.2.5 und 7.3.2.6 verpflichtend und es müssen die folgenden Sonderfälle berücksichtigt werden:

a)Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls gemäß Abschnitt 7.3.2.5a zu Drehgestellen, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung schließt das spanische Netz der Spurweite 1 668 mm aus dem Verwendungsgebiet aus.

b)Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls bezüglich der Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg gemäß Abschnitt 7.3.2.6. der TSI PRM ist im technischen Dossier einzutragen. Für Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 435 mm ausgelegt sind und dem Sonderfall nicht entsprechen, gilt Abschnitt 7.3.2.7 der TSI PRM.

22) Die Nichterfüllung einer bestimmten Umweltbedingung gemäß Abschnitt 7.4 führt zu Einsatzbeschränkungen auf dem Netz, für das die besondere Bedingung festgelegt wurde, jedoch nicht zum Ausschluss dieses Netzes aus dem Verwendungsgebiet.

23) Die Einheit ist gemäß der in Anlage J-1 Index [5] genannten Spezifikation zu kennzeichnen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 208 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.1.1.5.2 Zusätzliche optionale Bedingungen für Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind

- 1) Die Erfüllung der nachstehend in den Absätzen 2 bis 12 genannten Bedingungen ist freigestellt und dient dem leichteren Austausch von Einheiten, die für den Einsatz in Zugverbänden ausgelegt sind, die in der Entwurfsphase nicht definiert werden, d. h. von Einheiten für den freizügigen Fahrbetrieb. Durch die Einhaltung dieser Bestimmungen wird keine vollständige Austauschbarkeit der Einheiten garantiert und das Eisenbahnunternehmen wird nicht von seinen Verantwortungen betreffend die Verwendung dieser Einheiten in einem Zugverband gemäß Abschnitt 6.2.7 entbunden. Entscheidet sich der Antragsteller für diese Option, so muss die Erfüllung von einer benannten Stelle im Rahmen des EG-Prüfverfahrens bewertet werden. Dies ist in der Bescheinigung und der technischen Dokumentation anzugeben.
- 2) Die Einheit muss mit einem manuellen Kupplungssystem gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 Buchstabe b und Abschnitt 5.3.2 ausgerüstet sein.
- 3) Die Einheit muss mit einem EN-UIC-Bremssystem gemäß der in Anlage J-1 Index [12] und Index [70] genannten Spezifikation ausgerüstet sein. Das Bremssystem ist gemäß der in Anlage J-1 Index [71] genannten Spezifikation zu prüfen.
- 4) Die Einheit muss die Anforderungen dieser TSI mindestens im Temperaturbereich T1 (–25 °C bis +40 °C; Nenntemperatur) gemäß Abschnitt 4.2.6.1 dieser TSI und der in Anlage J-1 Index [18] genannten Spezifikation erfüllen.
- 5) Die in Abschnitt 4.2.7.1 vorgeschriebenen Schlusslichter sind als fest eingebaute Schlussleuchten ausulegen.
- 6) Wenn die Einheit mit einem Übergang ausgerüstet ist, muss der Übergang der in Anlage J-1 Index [54] genannten Spezifikation genügen.
- 7) Die einpolige Energieversorgung muss gemäß Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 gestaltet sein.
- 8) Mit der physischen Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten muss gewährleistet sein, dass Kabel und Stecker von mindestens einer Leitung mit dem 18-adrigen Kabel gemäß Abbildung 2 der in Anlage J-1 Index [61] genannten Spezifikation kompatibel sind.
- 9) Die Bedienelemente von Türen gemäß Abschnitt 4.2.5.5.3 müssen den Spezifikationen in Anlage J-1 Index [17] entsprechen.

~~7.1.1.2.1 Anwendung der ETV während des Übergangszeitraums~~

- 1) ~~Eine erhebliche Anzahl von Projekten bzw. Aufträgen, die vor Inkrafttreten dieser ETV begonnen haben, können zur Produktion von konventionellen Fahrzeugen führen, die dieser ETV nicht vollständig entsprechen. Für von diesen Projekten oder Aufträgen betroffene Fahrzeuge ist gemäß~~

Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f APTU

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/797

~~ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem diese~~
~~ETV entweder teilweise oder vollständig angewendet werden kann.~~
- 2) ~~Der Übergangszeitraum gilt für:~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 209 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Projekte in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium gemäß Abschnitt 7.1.1.2.2,
bereits in Ausführung befindliche Aufträge gemäß Abschnitt 7.1.1.2.3 und
Fahrzeuge eines bestehenden Baumusters gemäß Abschnitt 7.1.1.2.4.~~

- 3) ~~Bei Fahrzeugen, die den drei oben genannten Fällen zuzuordnen sind, kann der Antragsteller die ETV ganz oder teilweise auf freiwilliger Basis anwenden. Eine solche vollständige oder teilweise Erfüllung wird bei der Zulassung von Fahrzeugen zum internationalen Verkehr auf ihrem Hoheitsgebiet gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 § 4 ATMF von den Vertragsstaaten gegenseitig anerkannt.~~
- ~~Bei Fahrzeugen, die den drei oben genannten Fällen zuzuordnen sind, muss diese TSI nicht angewendet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:~~
- ~~– Wenn das Fahrzeug in den Anwendungsbereich der TSI RST HS 2008 oder der TSI LOC&PAS CR 2011 fällt, sind die betreffenden TSI einschließlich der Umsetzungsvorschriften und der Gültigkeitsdauer der „Baumuster“ oder Entwurfsprüfbescheinigung“ (7 Jahre) anzuwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrzeuge, die der TSI RST HS 2008 oder der TSI LOC&PAS CR 2011 nicht entsprechen und nach dem 31. Mai 2017 in Verkehr gebracht wurden~~
- ~~– Wenn auf das Fahrzeug weder im Geltungsbereich der TSI RST HS 2008 noch der TSI LOC&PAS CR 2011 ist: Die Inbetriebnahmegenehmigung wird während eines Übergangszeitraums ausgestellt, der am 31. Dezember 2020 endet.~~
- 4) ~~Entscheidet der Antragsteller während des Übergangszeitraums, diese ETV nicht anzuwenden, so unterliegen die Fahrzeuge den in den Vertragsstaaten, in denen sie gemäß Artikel 6 § 4 ATMF zum Betrieb zugelassen sind, geltenden Vorschriften.~~
- ~~TSI nicht anzuwenden, so wird darauf hingewiesen, dass die übrigen TSI (siehe Abschnitt 2.1) und/oder notifizierte nationale Vorschriften gemäß ihrem jeweiligen Anwendungsbereich und den Umsetzungsvorschriften für Genehmigungen für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 Anwendung finden.~~
- ~~Insbesondere TSI, die durch die vorliegende TSI aufgehoben werden sollen, sind unter den in Artikel 11 genannten Bedingungen weiterhin gültig.~~

~~7.1.1.2.2 Begriffsbestimmung „Projekte in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium“~~

- 1) ~~Fahrzeuge werden im Rahmen eines Projekts entwickelt und gebaut, das sich gemäß Artikel 2 APTU~~ Absatz 23 der Richtlinie (EU) 2016/797 ~~in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindet.~~
- 2) ~~Das Projekt befindet sich bei Inkrafttreten dieser~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 210 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~ETV in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium.~~

~~TSI in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium.~~

~~7.1.1.2.3 Begriffsbestimmung „in Ausführung befindliche Aufträge“~~

- ~~1) Fahrzeuge werden im Rahmen eines Auftrags entwickelt und hergestellt, der vor Inkrafttreten dieser ETV unterzeichnet wurde.~~
- ~~2) Der Antragsteller muss einen Nachweis über das Unterzeichnungsdatum des betreffenden Originalauftrags erbringen. Das Datum etwaiger Zusätze in Form von Änderungen am Originalauftrag wird bei der Bestimmung des Unterzeichnungsdatums des betreffenden Auftrags nicht berücksichtigt.~~

~~7.1.1.2.4 Begriffsbestimmung „Fahrzeuge eines bestehenden Baumusters“~~

- ~~1) (bleibt offen)~~

~~Die Fahrzeuge werden nach einem Baumuster hergestellt, das vor Inkrafttreten dieser TSI entwickelt und daher nicht nach dieser TSI bewertet wurde.~~

- ~~2) Zum Zweck dieser ETV kann ein Fahrzeug als „gemäß einem bestehenden Baumuster gebaut“ eingestuft werden,~~

~~wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:~~

~~wenn eine der beiden folgenden Bedingungen~~

~~Der Antragsteller kann nachweisen, dass das neu gebaute Fahrzeug nach einem dokumentierten Baumuster gebaut wird, das bereits für den Bau eines Fahrzeugs genutzt wurde, welches in~~

~~mehr als einem Vertragsstaat vor Inkrafttreten dieser ETV für den Betrieb zugelassen wurde.~~

~~einem Mitgliedstaat vor Inkrafttreten dieser TSI für die Inbetriebnahme freigegeben wurde.~~

~~Der Hersteller oder der Antragsteller kann nachweisen, dass sich das Projekt bei Inkrafttreten dieser TSI in der Vorproduktionsphase oder in der Serienfertigung befand. Um dies nachzuweisen muss sich mindestens ein Prototyp mit einer bestehenden Grundstruktur in der Montage befinden und schon bestellte Zulieferteile müssen 90 % des Gesamtwertes der Teile ausmachen.~~

~~Der Antragsteller muss der nationalen Sicherheitsbehörde nachweisen, dass die Bedingungen im entsprechenden Absatz dieses Abschnitts (je nach Situation) erfüllt werden~~

- ~~3) Für Änderungen an einem bestehenden Baumuster gelten bis zum 31. Mai 2017 die folgenden Bestimmungen.~~

~~Wenn sich Baumusteränderungen strikt auf die zur Sicherstellung der technischen Kompatibilität des Fahrzeugs mit festen Installationen erforderlichen Änderungen beschränken (entsprechend den Schnittstellen für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie oder Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung), ist die Anwendung dieser ETV nicht zwingend erforderlich.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 211 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Bei sonstigen Baumusteränderungen kommt diese Bestimmung für „bestehende Baumuster“ nicht zur Anwendung.~~

~~7.1.1.3 Anwendung auf Spezialfahrzeuge, z. B. Gleisbaumaschinen~~

- ~~1) Die Anwendung dieser ETV auf mobile Ausrüstungen für Bau und Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen (gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.3) ist nicht zwingend erforderlich.~~
- ~~2) Das Verfahren zur Konformitätsbewertung gemäß Abschnitt 6.2.1 kann von einem Antragsteller auf freiwilliger Basis verwendet werden, um eine ETV-Prüferklärung nach dieser ETV auszustellen. Diese ETV-Prüferklärung wird von den Vertragsstaaten als solche anerkannt.~~
- ~~3) Entscheidet sich der Antragsteller gegen die Anwendung dieser ETV können die mobilen Ausrüstungen für Bau und Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen gemäß Artikel 6 § 4 ATMF | Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 nach nationalen Vorschriften in Bezug auf die Eckwerte dieser ETV zugelassen werden.~~

~~7.1.1.4 Anwendung auf ausschließlich zum Betrieb auf der Spurweite 1520 mm ausgelegte Fahrzeuge~~

- ~~1) (bleibt offen) Auf Fahrzeuge, die ausschließlich zum Betrieb auf Infrastrukturen mit der Spurweite 1520 mm ausgelegt sind, muss diese TSI während eines Übergangszeitraums, der sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser TSI ausläuft, nicht angewendet werden.~~
- ~~2) (bleibt offen) Das Verfahren zur Konformitätsbewertung gemäß Abschnitt 6.2.1 kann von einem Antragsteller auf freiwilliger Basis verwendet werden, um eine EG-Prüferklärung auszustellen. Diese EG-Prüferklärung wird von den Mitgliedstaaten als solche anerkannt.~~
- ~~3) (bleibt offen) Entscheidet sich der Antragsteller gegen die Anwendung dieser TSI, kann das Fahrzeug gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 nach nationalen Vorschriften in Bezug auf die Eckwerte dieser TSI genehmigt werden.~~

~~7.1.1.4a Übergangsmaßnahme für die Anforderungen an fahrzeugseitige Energiemesssysteme~~

- ~~(bleibt offen) Die Anforderungen in Abschnitt 4.2.8.2.8.4 sind für Projekte, bei denen es sich am 14. Juni 2018 um Projekte in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, bereits in Ausführung befindliche Aufträge oder Fahrzeuge eines bestehenden Baumusters gemäß Abschnitt 7.1.1.2 dieser TSI handelt, während eines Übergangszeitraums, der am 1. Januar 2022 endet, nicht verbindlich vorgeschrieben.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 212 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Werden die Anforderungen in Abschnitt 4.2.8.2.8.4 nicht angewandt, so finden für die Spezifikationen bezüglich der Schnittstellenprotokolle und des Formats der übertragenen Daten nationale Vorschriften Anwendung und es ist eine Beschreibung der Bord-Boden-Kommunikation in die technische Dokumentation aufzunehmen.~~

~~7.1.1.5 Übergangsmaßnahme für die Erfüllung der Brandschutzanforderungen~~

- ~~1) Während eines Übergangszeitraums, der am 31.12.2017 | am 1. Januar 2018 ausläuft, kann die Konformität mit den Brandschutzanforderungen an die betreffenden Werkstoffe alternativ zu den Werkstoffanforderungen in Abschnitt 4.2.10.2.1 dieser ETV (für die jeweilige Betriebskategorie) nach den jeweils notifizierten nationalen Vorschriften auch anhand einer der folgenden Normen(reihen) nachgewiesen werden:~~
 - ~~2) der britischen Normen der Reihe BS6853, GM/RT2130, Ausgabe 3;~~
 - ~~3) der französischen Normen NF F 16-101:1988 und NF F 16-102/1992;~~
 - ~~4) der deutschen Norm DIN 5510-2:2009 einschließlich Toxizitätsmessungen;~~
 - ~~5) der italienischen Normen UNI CEI 11170-1:2005 und UNI CEI 11170-3:2005;~~
 - ~~6) der polnischen Normen PN-K-02511:2000 und PN-K-02502:1992 und~~
 - ~~7) der spanischen Norm DT PCI/5A;~~
 - ~~8) einzelne Werkstoffe können in diesem Zeitraum durch Werkstoffe ersetzt werden, die im Einklang mit EN 45545-2:2013 stehen (gemäß Abschnitt 4.2.10.2.1 dieser TSI).~~

~~7.1.1.6 Übergangsmaßnahme für die Lärmschutzanforderungen gemäß der TSI RST HS 2008~~

- ~~1) Für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von mindestens 190 km/h | , die für den Betrieb im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz ausgelegt sind, gelten die Anforderungen gemäß den Abschnitten 4.2.6.5 „Außengeräusch“ und 4.2.7.6 „Innengeräusch“ der TSI RST HS 2008⁵⁶.~~
- ~~2) Diese Übergangsmaßnahme ist bis zum Inkrafttreten einer geänderten ETV Lärm für alle Arten von Fahrzeugen anzuwenden.~~

~~7.1.1.7 Übergangsmaßnahme für die Anforderungen an Seitenwinde gemäß der TSI RST HS 2008~~

- ~~1) (bleibt offen) | Für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder~~

⁵⁶—Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Fahrzeuge des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (2008/232/EG).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 213 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2) (bleibt offen)	~~darüber, die für den Betrieb im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz ausgelegt sind, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.6.3 „Seitenwind“ der TSI RST HS 2008, wie in dieser TSI in Abschnitt 4.2.6.2.4 vorgesehen.~~ ~~Diese Übergangsmaßnahme ist anzuwenden, bis Abschnitt 4.2.6.2.4 geändert wird.~~
~~7.1.1.8 Übergangsmaßnahme für die Erfüllung der Anforderung an die passive Sicherheit~~ (bleibt offen)	~~Die Anforderungen in Abschnitt 4.2.2.5 Nummer 6 sind für Lokomotiven mit einem einzigen „Mittelführerraum“, bei denen es sich am 27. Mai 2019 um Projekte in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, bereits in Ausführung befindliche Aufträge oder Fahrzeuge eines bestehenden Baumusters gemäß Abschnitt 7.1.1.2 dieser TSI handelt, während eines Übergangszeitraums, der am 1. Januar 2022 endet, nicht verbindlich vorgeschrieben~~ ~~Wenn die Anforderungen in Abschnitt 4.2.2.5 Nummer 6 nicht angewendet werden, kann die Erfüllung der Anforderung gemäß Szenario 3 in Abschnitt 4.2.2.5 Nummer 5 auch nachgewiesen werden, indem die Erfüllung der folgenden Kriterien belegt wird:~~ ~~–Der Lokomotivrahmen wird nach Kategorie L der in Anlage J-1 Ziffer 7 genannten Spezifikation gestaltet (wie in dieser TSI auch bereits in Abschnitt 4.2.2.4 vorgesehen);~~ ~~–Der Abstand zwischen den Puffern und der Stirnscheibe des Führerraums beträgt mindestens 2,5 m.~~
7.1.2 Änderungen an einem <u>im Betrieb befindlichen</u> bestehenden Fahrzeug oder <u>an einem bestehenden Fahrzeugtyp</u>	
7.1.2.1 Einleitung	
1) In diesem Abschnitt 7.1.2 werden die Grundsätze festgelegt, die durch die Änderungsverwaltungsstelle angewendet werden. Die Änderungsverwaltungsstelle ist entweder der Inhaber des Betriebszertifikats eines Fahrzeugs, der gemäß Artikel 11 § 8 ATMF der Halter ist, oder, wenn die Änderung ein Baumuster betrifft, der Inhaber des Bauartzertifikats.	gemäß dem in Artikel 21 Absatz 12 und Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 beschriebenen EG-Prüfverfahren durch die Änderungsverwaltungsstelle und die Genehmigungsstellen angewendet werden. Dieses Verfahren wird in Artikel 13, 15 und 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 214 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Kommission⁵⁷ und in Beschluss 2010/713/EU⁵⁸ weiter ausgeführt.

- 2) Dieser Abschnitt 7.1.2 gilt im Falle von Änderungen, einschließlich Erneuerung und Aufrüstung, an einem ~~bestehenden~~ im Betrieb befindlichen Fahrzeug oder bestehenden Fahrzeugtyp. Er gilt nicht im Falle von Änderungen, die:

- sich nicht auf die den EG-Prüferklärungen für die Teilsysteme beigefügten technischen Dossiers (falls vorhanden) auswirken, und
- sich nicht auf Eckwerte auswirken, die nicht von der EG-Erklärung abgedeckt sind (falls vorhanden).

Der Inhaber

des Bauartzertifikats muss, sofern er nicht selbst die Änderungsverwaltungsstelle ist, der Fahrzeugtypgenehmigung muss

der Änderungsverwaltungsstelle unter vertretbaren Bedingungen die Informationen bereitstellen, die für die Bewertung der Änderungen notwendig sind.

7.1.2.2 Vorschriften zum Umgang mit Änderungen an Fahrzeug und Fahrzeugtyp

- 1) Von der/den Änderung(en) nicht betroffene Teile und Eckwerte des Fahrzeugs sind von der Konformitätsbewertung im Rahmen dieser ETV ausgenommen.
- 2) Unbeschadet der ~~rs~~ Abschnitte 7.1.2.2a und 7.1.3 ist die Erfüllung der Anforderungen dieser ETV, der ETV Lärm (siehe Abschnitt 7.2 der TSI Lärm) und der TSI PRM (siehe Abschnitt 7.2.3 der TSI PRM) nur für diejenigen Eckwerte dieser ETV erforderlich, die von der/den Änderung(en) betroffen sind.

- 3) Jede Änderung an einem Fahrzeug oder Fahrzeugtyp ~~+~~ ~~Eckwert~~ eines von den Änderungen betroffenen Fahrzeugs oder Fahrzeugtyps ist zu analysieren und in eine der folgenden Kategorien einzustufen, aufsteigend von geringer bis hoher Auswirkung:
- 1) Änderungen, die keine Abweichung vom technischen Dossier bewirken;
- 2) Änderungen, die ~~nicht in über~~ Kategorie 1 ~~fallen hinausgehen, und die~~ die grundlegenden Konstruktionsmerkmale gemäß Tabelle 17a jedoch nicht verändern;
- 3) Änderungen, die ~~nicht über in~~ Kategorie 2 ~~fallen hinausgehen, jedoch und die~~ keine neue Zulassung
- Im Einklang mit Artikel 15 und 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 ~~der Kommission~~ und Beschluss 2010/713/EU und unter Anwendung der Module SB, SD/SF oder SH1 für die EG-Prüfung und gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/797 unterrichtet die Änderungsverwaltungsstelle eine benannte Stelle über alle die Konformität des Teilsystems betreffenden Änderungen und die Anforderungen der einschlägigen TSI, die neue Prüfungen durch eine benannte Stelle erforderlich machen. Diese Informationen sind von der Änderungsverwaltungsstelle unter entsprechender Bezugnahme auf die technischen Unterlagen in Verbindung mit der bestehenden

⁵⁷ — Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 66).

⁵⁸ — Beschluss 2010/713/EU der Kommission vom 9. November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäß Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind (ABl. L 319 vom 4.12.2010, S. 1).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 215 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

gemäß den Kriterien in diesem Abschnitt ~~erfordern~~erforderlich machen;

4) Änderungen, die nicht in die Kategorien 1 bis 3 fallen, und in diesem Abschnitt beschriebene spezifische Änderungen.

Für Kategorie 1 ist keine weitere Handlung erforderlich.

Für die Kategorien 2 und 3 ist das technische Dossier zu aktualisieren. Darüber hinaus hat Inhaber des Bauartzertifikats oder (falls kein Bauartzertifikat existiert) der Inhaber des Betriebszertifikats den zuständigen Behörden auf Anfrage die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Für Kategorie 4 ist eine neue Zulassung gemäß Artikel 10 § 11 ER ATMF erforderlich. ~~Das Prüfgan ist von der~~Die Änderungsverwaltungsstelle bezeichnet ein Prüfgan und informiert dieses über alle am Teilsystem vorgenommenen Änderungen mit Auswirkungen auf die Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen ETV, ~~die Neubewertungen durch das Prüfgan erfordern, zu informieren.~~ Das Prüfgan prüft die Konformität dieser Änderungen mit den geltenden Anforderungen.

Für die Bewertung der Änderungen werden die Module SB, SD/SF oder SH1 gemäß ETV GEN-D entsprechend angewendet.

Dem Prüfgan sind alle relevanten technischen Unterlagen in Bezug auf das vorhandene Bauartzertifikat und, falls verfügbar, das Betriebszertifikat zukommen zu lassen.

Bei physischen Fahrzeugen sind diese Informationen vom Halter als Inhaber des Betriebszertifikats zu liefern.

Handelt es sich um die Änderung eines Fahrzeugtyps, hat der Inhaber des Bauartzertifikats die Informationen vorzulegen.

- 4) Bei Änderungen, bei denen eine Neubewertung der Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2.3.4.2, 4.2.3.5.3, 4.2.4.2.2, 4.2.5.3.5, 4.2.5.5.8 und 4.2.5.5.9 notwendig ist, ist das Verfahren gemäß Abschnitt 6.2.3.5 anzuwenden. Tabelle 17 ist zu entnehmen, wann eine neue Zulassung erforderlich ist.

EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung zur Verfügung zu stellen.

Unbeschadet der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Gesamtsicherheit ist für den Fall, dass bei Änderungen eine Neubewertung der Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2.3.4.2, 4.2.3.5.3, 4.2.4.2.2, 4.2.5.3.5, 4.2.5.5.8 und 4.2.5.5.9 notwendig ist, das Verfahren gemäß Abschnitt 6.2.3.5 anzuwenden. Tabelle 17 ist zu

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 216 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

entnehmen, wann eine neue Genehmigung erforderlich ist.

Tabelle 17. Ursprüngliche Bewertung des Fahrzeugs gemäß ~~Fälle, in denen eine neue Zulassung erforderlich ist~~

Ursprüngliche Bewertung des Fahrzeugs gemäß				
		Methode 1 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	Methode 2 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	ETV GEN-G nicht angewendet
Bewertung der Änderung gemäß	Methode 1 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	keine neue Zulassung notwendig	Prüfung ^(*)	keine neue Zulassung notwendig
	Methode 2 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	Prüfung ^(*)	Prüfung ^(*)	Prüfung ^(*)
	ETV GEN-G nicht angewendet	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

^(*) Der Ausdruck „Prüfung“ in Tabelle 17 bedeutet, dass der Antragsteller Anhang I der CSM on RA anwendet, um nachzuweisen, dass das geänderte Fahrzeug ein gleichwertiges oder höheres Sicherheitsniveau gewährleistet. Dieser Nachweis unterliegt einer unabhängigen Bewertung durch eine Bewertungsstelle gemäß der CSM on RA. Wenn die Stelle zu dem Schluss kommt, dass die neue Sicherheitsbewertung ein niedrigeres Sicherheitsniveau gewährleistet oder das Ergebnis nicht eindeutig ist, muss der Antragsteller eine neue Fahrzeugzulassung beantragen.

Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragen.

- 4a) Bei Änderungen, die eine Neubewertung der in den Abschnitten 4.2.4.9, 4.2.9.3.1 und 4.2.10.3.4 genannten Sicherheitsanforderungen erfordern, ist eine neue Zulassung erforderlich, es sei denn, das Prüfgorgan kommt zu dem Schluss, dass die von der Zuverlässigkeitsuntersuchung abgedeckten sicherheitstechnischen Anforderungen verbessert oder beibehalten werden. Das Prüfgorgan berücksichtigt bei seiner Beurteilung gegebenenfalls die geänderte Instandhaltungs- und Betriebsdokumentation..
- Unbeschadet der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Gesamtsicherheit wird im Falle von Änderungen, die sich auf die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.4.9, 4.2.9.3.1 und 4.2.10.3.4 auswirken, nach denen eine neue Zuverlässigkeitsuntersuchung notwendig ist, eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich, es sei denn, die benannte Stelle kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Zuverlässigkeitsuntersuchung abgedeckten sicherheitsbezogenen Anforderungen verbessert oder beibehalten wurden. Die benannte Stelle berücksichtigt bei ihrer Beurteilung gegebenenfalls die geänderte Instandhaltungs- und Betriebsdokumentation.
- 5) (bleibt offen)
- Nationale Migrationsstrategien im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer TSI (z. B. TSIs, die ortsfeste Einrichtungen beinhalten) sind bei der Bestimmung des

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 217 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Bei Änderungen der Kategorien 3 und 4 ist zu prüfen, ob das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs durch die Änderungen beeinträchtigt wird.

Folgende Änderungen fallen unter Kategorie 3::

- Änderungen, die über den in Spalte 3 und unter den in Spalte 4 der in den Tabellen 17a und 17b genannten Schwellenwerten liegen und die das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs nicht nachteilig beeinflussen.

Folgende Änderungen fallen unter Kategorie 4:

- Änderungen, die über den in Spalte 4 der Tabellen 17a und 17b genannten Schwellenwerten liegen und die das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs nachteilig beeinflussen können..

Umfangs, in dem die TSI für Fahrzeuge anzuwenden sind, zu berücksichtigen.

Die grundlegenden Konstruktionsmerkmale der Fahrzeuge sind in Tabelle 17a und Tabelle 17b festgelegt. Auf Grundlage dieser Tabellen und der in Richtlinie (EU) 2016/797 Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit sind die Änderungen folgendermaßen einzustufen:

- a) Sie fallen unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der ~~nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c~~ Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission, wenn die Schwellenwerte in Spalte 3 überschritten und die Schwellenwerte in Spalte 4 unterschritten werden, es sein denn, die Änderungen sind aufgrund der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 einzustufen, oder
- b) sie fallen unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der ~~nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d~~ der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission, wenn die Schwellenwerte in Spalte 4 überschritten werden oder falls aufgrund der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit eine Einstufung unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 erforderlich ist.

Die Bestimmung, ob die Änderungen außerhalb der bzw. über den vorgenannten Schwellenwerten liegen, erfolgt unter Bezugnahme auf die Werte der Parameter zum Zeitpunkt der letzten

Zulassung des Fahrzeugs oder des Fahrzeugtyps.

Genehmigung des Fahrzeugs oder des Fahrzeugtyps.

- 7) Bei Änderungen, die nicht Gegenstand des Abschnitts 7.1.2.2 ~~Nummer~~ Absatz 6 sind, wird davon ausgegangen, dass sie keine Auswirkungen auf die grundlegenden Konstruktionsmerkmale haben und; ~~sie werden als~~ Änderungen

der Kategorie 1 oder 2 eingestuft, es sei denn, die Beurteilung des Gesamtsicherheitsniveaus des Fahrzeugs gemäß Nummer 8 ergibt, dass die Sicherheit durch die Änderungen beeinträchtigt

nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission eingestuft werden können, sofern sie nach der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 218 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

wird. In diesem Fall werden sie in Kategorie 4 eingestuft.

Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit nicht unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d [der Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/545](#) einzustufen sind.

- 8) Die Beurteilung, ob das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs beeinträchtigt wird, ist in Übereinstimmung mit der ETV GEN-G durchzuführen und hat alle Änderungen zu umfassen, die die Eckwerte in der Tabelle in Abschnitt 3.1 in Bezug auf alle grundlegenden Anforderungen, insbesondere auf die Anforderungen „Sicherheit“ und „Technische Kompatibilität“, betreffen.
- 9) Unbeschadet des Abschnitts 7.1.2.2a müssen alle Änderungen unabhängig von ihrer Einstufung weiterhin die geltenden ~~TSI~~ETV erfüllen.
- 10) Bei dem Austausch von einem oder mehreren Fahrzeug(en) innerhalb eines nicht trennbaren Zugverbands aufgrund eines schweren Schadens ist keine Konformitätsbewertung nach dieser ~~TSI~~ETV erforderlich, sofern sich die technischen Parameter und die Funktion der Einheit oder des Fahrzeugs/der Fahrzeuge nicht von denen der ausgetauschten Elemente unterscheiden. Die betreffenden Einheiten müssen zurückverfolgt werden können und gemäß einer nationalen oder internationalen Regelung oder im Eisenbahnbereich weithin anerkannten Regeln der Technik zertifiziert sein.

Tabelle 17a. Grundlegende Konstruktionsmerkmale in Verbindung mit in [dieser ETV LOC&PAS](#) festgelegten Eckwerten

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.2.2.3 Endkupplung	Art der Endkupplung	Änderung der Art der Endkupplung	n. z.
4.2.2.10 Lastzustände und gewogene Masse	Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug	Änderung eines der entsprechenden grundlegenden	n. z.

⁵⁹ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und nicht unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁶⁰ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 219 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.3.2.1 Radsatzlast	Auslegungsmasse bei normaler Zuladung	Konstruktionsmerkmale, die zu einer Änderung der EN -Streckenklasse(n) führt, mit der das Fahrzeug kompatibel ist	
	Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung		
	Betriebsmasse, betriebsbereites Fahrzeug		
	Betriebsmasse bei normaler Zuladung		
	~~vorgesehene~~ bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (km/h)		
	statische Radsatzlast im Betriebszustand		
	statische Radsatzlast bei außergewöhnlicher Zuladung		
	Fahrzeuglänge		
	statische Radsatzlast bei normaler Zuladung		
	Position der Radsätze entlang der Einheit (Radsatzabstände)		
	EN-Streckenklasse(n)		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 220 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
	Gesamtmasse des Fahrzeugs (für jedes Fahrzeug der Einheit)	Änderung eines der entsprechenden grundlegenden Konstruktionsmerkmale, die zu einer Änderung der EN -Streckenklasse(n) führt, mit der das Fahrzeug kompatibel ist	Änderung um mehr als $\pm 10 \%$
	Masse pro Rad	Änderung eines der entsprechenden grundlegenden Konstruktionsmerkmale, die zu einer Änderung der EN -Streckenklasse(n) führt, mit der das Fahrzeug kompatibel ist, oder Änderung um mehr als $\pm 10 \%$	n. z.
4.2.3.1 Begrenzungslinie	Bezugsprofil	n. z.	Änderung des Bezugsprofils, dem das Fahrzeug entspricht
	kleinster befahrbarer konvexer Ausrundungsradius	Änderung des kleinsten befahrbaren Radius konvexer vertikaler Bögen, mit dem das Fahrzeug kompatibel ist, um mehr als 10%	n. z.
	kleinster befahrbarer konkaver Ausrundungsradius	Änderung des kleinsten befahrbaren Radius konkaver vertikaler Bögen, mit dem das Fahrzeug kompatibel ist, um mehr als 10%	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 221 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.3.3.1 Fahrzeugmerkmale für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	n. z.	Änderung der erklärten Kompatibilität mit einer oder mehreren der drei Arten von Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen: –Anlagen mit Gleisstromkreisen Axle counters –Anlagen mit Achszählern –Anlagen mit Kabelschleifen
	Spurkranzschmierung	Ein-/Ausbau der Spurkranzschmierung	n. z.
	Möglichkeit, den Einsatz der Spurkranzschmierung zu verhindern	n. z.	Ein-/Ausbau der Steuerung, mit der ein Einsatz der Spurkranzschmierung verhindert werden kann
4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager	fahrzeugseitiges Überwachungssystem	Einbau eines fahrzeugseitigen Überwachungssystems	Ausbau des angegebenen fahrzeugseitigen Überwachungssystems
4.2.3.4 Dynamisches Verhalten der Fahrzeuge	Kombination aus Höchstgeschwindigkeit und maximalem Überhöhungsfehlbetrag, bei dem das Fahrzeug bewertet wurde	n. z.	Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h oder Änderung des maximal zulässigen Überhöhungsfehlbetrags um mehr als ± 10 %

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 222 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
	Schienenneigung	n. z.	Änderung der Schienenneigung(en), mit der/denen das Fahrzeug kompatibel ist ^(*)
4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	Spurweite des Radsatzes	n. z.	Änderung der Spurweite, mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.3.5.2.2 Eigenschaften von Rädern	mindestens erforderlicher Raddurchmesser im Betrieb	Änderung des mindestens erforderlichen Raddurchmessers im Betrieb um mehr als ± 10 mm	n. z.
4.2.3.5.2.3 Automatische Umspursysteme	Umspuranlage für den Radsatz	Änderung des Fahrzeugs, die zu einer Änderung der Umspuranlage(n) führt, mit der der Radsatz kompatibel ist	Änderung der Spurweite(n), mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.3.6 Minimaler Bogenhalbmesser	minimaler Bogenhalbmesser, der befahren werden kann	Erhöhung des minimalen Bogenhalbmessers um mehr als 5 m	n. z.
4.2.4.5.1 Bremsvermögen – Allgemeine Anforderungen	maximale durchschnittliche Verzögerung	Änderung der maximalen durchschnittlichen Bremsverzögerung um mehr als ± 10 %	n. z.



1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.4.5.2 Bremsvermögen – Schnellbremsung	Bremsweg und Verzögerungsprofil für jeden Lastzustand bei vorgesehener Höchstgeschwindigkeit	Änderung des Bremsweges um mehr als $\pm 10\%$ Hinweis: Das Brems Hundertstel (auch „Lambda“ oder „Bremsverhältnis“ genannt) und das „Bremsgewicht“ können ebenfalls verwendet und durch Berechnung (direkt oder über den Bremsweg) aus Verzögerungsprofilen abgeleitet werden. Es gilt die gleiche zulässige Änderung ($\pm 10\%$).	n. z.
4.2.4.5.3 Bremsvermögen – Betriebsbremsung	Bremsweg und Verzögerungsprofil für den Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei vorgesehener Höchstgeschwindigkeit	Änderung des Bremsweges um mehr als $\pm 10\%$	n. z.
4.2.4.5.4 Bremsvermögen –	maximale thermische Belastbarkeit der Bremse	n. z.	Änderung der maximalen thermischen Belastbarkeit der Bremse $\geq 10\%$

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 224 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
thermische Belastbarkeit	oder thermische Belastbarkeit angegeben durch maximales Streckengefälle, zugehörige Länge und Betriebsgeschwindigkeit	Änderung des maximalen Streckengefälles, der zugehörigen Länge oder der Betriebsgeschwindigkeit, für die das Bremssystem angesichts der thermischen Belastbarkeit der Bremse ausgelegt ist	
4.2.4.5.5 Bremsvermögen – Feststellbremse	maximales Gefälle, auf dem das Fahrzeug nur von der Feststellbremse (falls das Fahrzeug mit dieser ausgestattet ist) gehalten wird	Änderung des angegebenen maximalen Gefälles um mehr als $\pm 10 \%$	n. z.
4.2.4.6.2. Gleitschutzsystem	Gleitschutzsystem	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Gleitschutzeinrichtung
4.2.4.8.2 Mag- netschienenbremse	Mag- netschienenbremse	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Magnetschienenbremse
	Möglichkeit, den Einsatz der Magnetschienenbremse zu verhindern	n. z.	Ein-/Ausbau der Bremssteuerung, mit der die Aktivierung/Deaktivierung der Magnetschienenbremse ermöglicht wird
4.2.4.8.3 Wirbelstrombremse	Wirbelstrombremse	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Wirbelstrombremse

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 225 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
	Möglichkeit, den Einsatz der Wirbelstrombremse zu verhindern	n. z.	Ein-/Ausbau der Bremssteuerung, mit der die Aktivierung/Deaktivierung der Wirbelstrombremse ermöglicht wird
4.2.6.1.1 Temperatur	Temperaturbereich	Änderung des Temperaturbereichs (T1, T2, T3)	n. z.
4.2.6.1.2 Schnee, Eis und Hagel	Bedingungen Schnee, Eis und Hagel	Änderung des gewählten Bereichs „Schnee, Eis und Hagel“ (nominal oder strengere Anforderungen)	n. z.
4.2.8.2.2 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	Energieversorgungssystem (Spannung und Frequenz)	n. z.	Änderung der Spannung(en)/Frequenz(en) des Energieversorgungssystems (AC 25kV-50Hz, AC 15kV-16,7Hz, DC 3kV, DC 1,5kV, DC 750V, dritte Schiene, sonstige)
4.2.8.2.3 Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	Nutzbremse	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Nutzbremse
	Möglichkeit, den Einsatz der Nutzbremse nach Einbau zu verhindern	Ein-/Ausbau der Möglichkeit, den Einsatz der Nutzbremse zu verhindern	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 226 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.8.2.4 Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung	<i>nur für elektrische Einheiten mit Leistungen von über 2 MW anwendbar: Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion</i>	Ein-/Ausbau einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion	n. z.
4.2.8.2.5 Maximale Stromaufnahme ~~bei im Stillstand für Gleichstromsysteme~~	maximale Stromaufnahme bei Stillstand je Stromabnehmer für jedes Gleichstromsystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist	Änderung des Werts der maximalen Stromaufnahme um 50 A, ohne dass der in der ETV festgelegte Grenzwert überschritten wird	n. z.
	<u>Fahrzeug, das mit elektrischem Energiespeicher zu Antriebszwecken und mit Funktion zum Aufladen über die Oberleitung im Stillstand ausgerüstet ist</u>	<u>Ein-/Ausbau der Funktion</u>	<u>n. z.</u>
4.2.8.2.9.1.1 Höhe für das Zusammenwirken mit Fahrdrähten (Fahrzeugebene)	Höhe für das Zusammenwirken des Stromabnehmers mit den Fahrdrähten (ab Schienenoberkante)	Änderung der Höhe für das Zusammenwirken, durch die der mechanische Kontakt am Fahrdraht in einem der folgenden Höhenbereiche über der Schienenoberkante ermöglicht/nicht mehr ermöglicht wird: 4 800 mm und 6 500 mm 4 500 mm und 6 500 mm 5 550 mm und 6 800 mm 5 600 mm und 6 600 mm	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 227 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.8.2.9.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe (IK-Ebene)	Geometrie der Stromabnehmerwippe	n. z.	Änderung Geometrie der Stromabnehmerwippe von oder zu einem in den Abschnitten 4.2.8.2.9.2.1, 4.2.8.2.9.2.2 oder 4.2.8.2.9.2.3 definierten Typen
4.2.8.2.9.4.2 Schleifstück-Werkstoff	Schleifstück-Werkstoff	neuer Schleifstück-Werkstoff gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.4.2 Absatz 3	n. z.
4.2.8.2.9.6 Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer	Kurve der mittleren Kontaktkraft	Änderung, die eine Neubewertung des dynamischen Verhaltens der Stromabnehmer erforderlich macht	n. z.
4.2.8.2.9.7 Anordnung der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)	Anzahl der Stromabnehmer und kleinster Abstand zwischen zwei Stromabnehmern	n. z.	Wenn der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stromabnehmern der bewerteten Einheit in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden reduziert wird, indem ein Fahrzeug entfernt wird.
4.2.8.2.9.10 Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)	Vorrichtung zur automatischen Absenkung	Ein-/Ausbau einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung	n. z.
4.2.9.3.7 Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	Vorhandensein einer Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	Ein-/Ausbau der Verhütungs-/Detektionsfunktion	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 228 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁵⁹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶⁰
4.2.9.3.7a Fahrzeugseitige Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	Vorhandensein einer Funktion zur Detektion und Verhütung von Entgleisungen	Ein-/Ausbau der Verhütungs-/Detektionsfunktion	n. z.
4.2.10.1. Allgemeines und Kategorisierung	Brandschutzkategorie	n. z.	Änderung der Brandschutzkategorie
4.2.12.2. Allgemeine Dokumentation – Anzahl der Einheiten bei Mehrfachtraktion	maximale Anzahl von Triebzügen oder gekuppelten Lokomotiven bei Mehrfachtraktion	n. z.	Änderung der maximal zulässigen Anzahl von Triebzügen oder gekuppelten Lokomotiven bei Mehrfachtraktion
4.2.12.2. Allgemeine Dokumentation – Anzahl der Fahrzeuge in einer Einheit	<i>nur für nicht trennbare Zugverbände:</i> Fahrzeuge, die den nicht trennbaren Zugverband bilden	n. z.	Änderung der Anzahl der Fahrzeuge, die den nicht trennbaren Zugverband bilden

(*) Fahrzeuge, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, gelten als mit allen Schienenneigungen kompatibel:

- 1) gemäß [der Spezifikation in Anlage J-1 Index \[9\]](#) oder [Index \[73\]](#) ~~EN 14363:2016~~ bewertete Fahrzeuge,
- 2) gemäß [der Spezifikation in Anlage J-1 Index \[63\]](#) ~~EN 14363:2005~~ (in der durch ERA/TD/2012-17/INT geänderten oder in der nicht geänderten Fassung) oder gemäß [gemäß der Spezifikation in Anlage J-1 Index \[64\]](#) ~~UIC 518:2009~~ bewertete Fahrzeuge, bei denen nach dem Ergebnis keine Beschränkung auf eine Schienenneigung besteht,
- 3) gemäß [der Spezifikation in Anlage J-1 Index \[63\]](#) ~~EN 14363:2005~~ (in der durch ERA/TD/2012-17/INT geänderten oder in der nicht geänderten Fassung) oder gemäß [der Spezifikation in Anlage J-1 Index \[64\]](#) ~~UIC 518:2009~~ bewertete Fahrzeuge, bei denen nach dem Ergebnis eine Beschränkung auf eine Schienenneigung besteht und bei denen durch eine Neubewertung der Prüfbedingungen in Bezug auf den Rad-Schiene-Kontakt, die auf echten Rad- und Schienenprofilen und der gemessenen Spurweite basieren, die Einhaltung der Rad-Schiene-Kontakt-Bedingungen der [in Anlage J-1 Index \[9\]](#) genannten Spezifikation ~~EN 14363:2016~~ nachgewiesen wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 229 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 17b. Grundlegende Konstruktionsmerkmale in Verbindung mit in der ETV PRM festgelegten Eckwerten

1. Abschnitt	2. Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁶¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁶²
4.2.2.11 Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg	Bahnsteighöhe, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	n. z.	Änderung der Bahnsteighöhe, mit der das Fahrzeug kompatibel ist

1) Für die Ausstellung der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung⁶³

gemäß ETV GEN-D kann sich das Prüfgorgan auf Folgendes beziehen:

kann sich die von der Änderungsverwaltungsstelle gewählte benannte Stelle auf Folgendes beziehen:

- die ursprüngliche Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für unveränderte Teile der Konstruktion oder Teile der Konstruktion, die zwar verändert wurden, bei denen die Änderung sich aber nicht auf die Konformität des Teilsystems auswirkt, sofern diese noch gültig ist (~~während der sieben Jahre der Phase B~~);
- weitere Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen (als Ergänzung der Originalbescheinigung) für geänderte Teile der Konstruktion, die sich auf die Konformität des Teilsystems mit den ETV auswirken, auf die im in Abschnitt 7.1.3.1.1 definierten Zertifizierungsrahmen Bezug genommen wird, ~~mit der zu dem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser ETV oder der entsprechenden TSI auswirken.~~

Ist die Gültigkeitsdauer der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für den ursprünglichen Typ (aufgrund der Anwendung des bisherigen Konzepts der Phase A/B) auf sieben Jahre begrenzt, so ist die Gültigkeitsdauer der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für den geänderten Fahrzeugtyp ~~Die Geltungsdauer der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für den geänderten Fahrzeugtyp, die geänderte Fahrzeugtypvariante⁶⁴ oder die geänderte Version eines Fahrzeugtyps oder~~

⁶¹ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und nicht unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁶² EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁶³ Im EU-Recht: EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung.

⁶⁴ In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission bezeichnet „Fahrzeugtyp-Variante“ eine Option für die Konfiguration eines Fahrzeugtyps, die im Rahmen der ersten Genehmigung des Fahrzeugtyps nach Artikel 24 Absatz 1 eingeführt wird, oder Änderungen eines bestehenden Fahrzeugtyps während seines Lebenszyklus, die eine neue Genehmigung des Fahrzeugtyps nach Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erforderlich machen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 230 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~geänderte Version eines Fahrzeugtyps~~⁶⁵ auf einen Zeitraum von 14 Jahren nach dem Datum der Benennung einer benannten Stelle durch den Antragsteller für den ursprünglichen Fahrzeugtyp (Beginn der Phase A der ursprünglichen EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung) begrenzt ist auf sieben Jahre ab dem Datum der Ausstellung begrenzt und darf einen Zeitraum von 14 Jahren, nachdem vom Antragsteller eine benannte Stelle für den ursprünglichen Fahrzeugtyp benannt wurde (Beginn der Phase A der ursprünglichen EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung), nicht überschreiten~~m~~.

- (2) In jedem Fall muss die Änderungsverwaltungsstelle sicherstellen, dass die technischen Unterlagen für die EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung entsprechend aktualisiert wird.
- (3) In dem der Prüferklärung beigefügten technischen Dossier, das von der Stelle ausgestellt wird, die für die Änderung des als mit dem geänderten Baumuster konform erklärten Fahrzeugs zuständig ist, wird auf die aktualisierte technische Dokumentation zur Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung verwiesen.

7.1.2.2a Besondere Vorschriften für ~~vorhandene in Betrieb befindliche~~ Fahrzeuge,

für die die Zulassung zum internationalen Verkehr vor dem 1. Januar 2015 erfolgte und nicht auf ETV oder gleichwertigen EU-Vorschriften beruhte.

die nicht von einer EG-Prüferklärung abgedeckt sind und deren erste Inbetriebnahmegenehmigung vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurde

Für ~~vorhandene in Betrieb befindliche~~ Fahrzeuge, deren erste Zulassung zum internationalen Verkehr vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurde, und die nicht auf die Einhaltung zum damaligen Zeitpunkt geltender ETV geprüft wurden, gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.2.2 die folgenden Vorschriften.

Für ~~vorhandene in Betrieb befindliche~~ Fahrzeuge, deren erste Inbetriebnahmegenehmigung vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurde, gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.2.2 die folgenden Vorschriften, wenn der Umfang der Änderung Auswirkungen auf Eckwerte hat, die nicht Gegenstand der EG-Erklärung sind.

- 1) Bei Änderungen gelten die technischen Anforderungen dieser ETV als erfüllt, wenn:
 - ein in der ETV aufgeführter Eckwert in Richtung der in der ETV definierten Anforderung verbessert wird und
 - die Änderungsverwaltungsstelle nachweist, dass die von der Änderung betroffenen grundlegenden Anforderungen erfüllt sind und
 - das Sicherheitsniveau erhalten bleibt..

Die Änderungsverwaltungsstelle muss die Gründe für das Nichterreichen der definierten Leistung angeben, wobei Abschnitt 7.1.2.2 Absatz ~~3~~⁵ zu berücksichtigen ist.

Die technischen Anforderungen dieser TSI gelten als erfüllt, wenn ein Eckwert in Richtung der in der TSI definierten Anforderung verbessert wird und die Änderungsverwaltungsstelle nachweist, dass die zugehörigen grundlegenden Anforderungen eingehalten und das Sicherheitsniveau beibehalten und, soweit unter vertretbaren Umständen möglich, verbessert wird. Die Änderungsverwaltungsstelle muss die Gründe für das Nichterreichen der definierten Leistung angeben, wobei Abschnitt 7.1.2.2 Absatz ~~3~~⁵ zu berücksichtigen ist.

⁶⁵ In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission bezeichnet „Fahrzeugtyp-Version“ eine Option für die Konfiguration eines Fahrzeugtyps oder einer Fahrzeugtyp-Variante oder Änderungen eines bestehenden Fahrzeugtyps oder einer bestehenden Fahrzeugtyp-Variante während seines bzw. ihres Lebenszyklus, durch die Änderungen der grundlegenden Konstruktionsmerkmale eingeführt werden, die keine neue Genehmigung des Fahrzeugtyps nach Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erforderlich machen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 231 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Begründung ist im technischen Dossier (sofern vorhanden) oder in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen des Fahrzeugs anzugeben.

- 2) Die in ~~Nummer Absatz 12~~ festgelegte besondere Vorschrift gilt nicht für Änderungen an Eckwerten, die in Tabelle 17c und Tabelle 17d als Änderungen ~~nach Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a eingestuft sind. Für diese Änderungen ist die Einhaltung der ETV-Anforderungen verpflichtend.~~

nach Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797,

eingestuft sind. Für diese Änderungen ist die Einhaltung der Anforderungen dieser ERV verpflichtend.

Table 17c. Änderungen der Eckwerte von Fahrzeugen, deren Zulassung zum internationalen Verkehr nicht auf ETV oder gleichwertigen EU-Vorschriften basiert⁶⁶

Abschnitt	Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	Änderungen, die den Anforderungen der ETV entsprechen müssen ⁶⁷
4.2.3.1 Begrenzungslinie	Bezugsprofil	Änderung des Bezugsprofils, dem das Fahrzeug entspricht
4.2.3.3.1 Fahrzeugmerkmale für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	Änderung der erklärten Kompatibilität mit einer oder mehreren der drei Arten von Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen:: –Anlagen mit Gleisstromkreisen –Anlagen mit Achszählern –Anlagen mit Kabelschleifen
4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager	fahrzeugseitiges Überwachungssystem	Ein-/Ausbau des angegebenen fahrzeugseitigen Überwachungssystems
4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	Spurweite des Radsatzes	Änderung der Spurweite, mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.3.5.2.3 Automatische Umspursysteme	Umspuranlage für den Radsatz	Änderung der Spurweite(n), mit der der Radsatz kompatibel ist

⁶⁶ Titel dieser Tabelle in der TSI: „Änderungen an Eckwerten, bei denen die Einhaltung der TSI-Anforderungen für Fahrzeuge, die nicht über eine EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung verfügen, verpflichtend ist“.

⁶⁷ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 232 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abschnitt	Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	Änderungen, die den Anforderungen der ETV entsprechen müssen ⁶⁷
4.2.8.2.3 Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	Nutzbremse	Ein-/Ausbau der Funktion einer Nutzbremse

Tabelle 17d. Änderungen der Eckwerte der ETV PRM für Fahrzeuge, deren Zulassung zum internationalen Verkehr nicht auf ETV oder gleichwertigen EU-Vorschriften basiert⁶⁸

Abschnitt	Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	Änderungen, die den Anforderungen der ETV entsprechen müssen ⁶⁹
4.2.2.11 Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg	Bahnsteighöhe, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	Änderung der Bahnsteighöhe, mit der das Fahrzeug kompatibel ist

7.1.2.2b Sondervorschriften für Fahrzeuge, die für einen begrenzten Zeitraum geändert werden, um die Leistung oder Zuverlässigkeit von technologischen Innovationen zu testen

- Die folgenden Vorschriften gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.2.2 im Falle von Änderungen an einzelnen genehmigten Fahrzeugen zum Zweck des Tests der Leistung und Zuverlässigkeit von technologischen Innovationen, wobei die Änderungen auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt sind. Sie gelten nicht, wenn die gleichen Änderungen an mehreren Fahrzeugen vorgenommen werden.
- Die technischen Anforderungen dieser ETV gelten als erfüllt, wenn ein Eckwert unverändert bleibt oder in Richtung der in der ETV definierten Anforderung verbessert wird und die Änderungsverwaltungsstelle nachweist, dass die zugehörigen grundlegenden Anforderungen eingehalten und das Sicherheitsniveau beibehalten und, soweit unter vertretbaren Umständen möglich, verbessert wird.

7.1.3 Vorschrift en zu Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen⁷⁰

7.1.3.1 Teilsystem „Fahrzeuge“

7.1.3.1.1 Begriffsbestimmungen

~~1) Dieser Punkt betrifft das in Artikel 10 ATMF genannte Verfahren, nach dem ein Bauartzertifikat~~ ~~Dieser Abschnitt behandelt Fahrzeugtypen (Typ einer Einheit im Kontext dieser TSI) gemäß~~

⁶⁸ Titel dieser Tabelle in der TSI: „Änderungen an Eckwerten der PRM TSI, bei denen die Einhaltung der TSI-Anforderungen für Fahrzeuge, die nicht über eine EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung verfügen, verpflichtend ist“.

⁶⁹ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁷⁰ Im EU-Recht: EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen.



für einen Fahrzeugtyp und ein Betriebszertifikat für ein Fahrzeug ausgestellt werden.

~~Artikel 2 Absatz 26 der Richtlinie (EU) 2016/797, die einem EG-Baumuster oder Entwurfsprüfverfahren gemäß Abschnitt 6.2 dieser TSI unterliegen. Er gilt auch für das EG-Baumuster oder Entwurfsprüfverfahren gemäß der TSI Lärm (Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission (18)) und der TSI PRM (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014), in denen in Bezug auf den Anwendungsbereich für Lokomotiven und Personenwagen auf diese TSI verwiesen wird.~~

- 2) Die Bewertungsgrundlage wird in den Spalten 2 und 3 („Entwurfsprüfung“ und „Baumusterprüfung“) der Tabelle in Anlage H dieser ETV definiert.

~~Die TSI-Bewertungsgrundlage für eine „EG-Baumuster oder Entwurfsprüfung“ wird in den Spalten 2 und 3 („Entwurfsprüfung“ und „Baumusterprüfung“) der Tabelle in Anlage H dieser TSI definiert.~~

Phase A

- 3) ~~Phase A beginnt in dem Moment, in dem ein Prüfgorgan benannt (im Falle einer privaten Einrichtung) oder beteiligt wird (im Falle einer öffentlichen Einrichtung) und endet mit der Ausstellung des Bauartzertifikats.~~

~~Phase A beginnt mit der Festlegung einer benannten Stelle, die für die EG-Prüfung verantwortlich ist, durch den Antragsteller und endet mit der Ausstellung der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung.~~

- 4) Die Bewertungsgrundlage für einen Typ ist für eine Phase A mit einer Dauer von maximal sieben Jahren festgelegt. Unbeschadet der Abschnitte 7.1.1.4 und 7.1.1.8 und der nachfolgenden Nummer 5 bleiben während Phase A alle anwendbaren technischen Anforderungen unverändert.

~~Die TSI-Bewertungsgrundlage für einen Typ ist für eine Phase A mit einer Dauer von maximal sieben Jahren festgelegt. Unbeschadet der Nummern 7.1.1.4 bis 7.1.1.8 darf während der Phase A die Bewertungsgrundlage für die EG-Prüfung, die von der benannten Stelle anzuwenden ist, nicht verändert werden.~~

- 5) Wenn in Phase A eine überarbeitete Fassung dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM in Kraft tritt, ist es zulässig (jedoch nicht obligatorisch), die überarbeitete Fassung entweder vollständig oder bezogen auf bestimmte Abschnitte zu verwenden, sofern in der überarbeiteten ETV-Fassung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist; beschränkt sich die Anwendung auf bestimmte Abschnitte, muss der Antragsteller nachweisen und dokumentieren, dass geltende Anforderungen unverändert erfüllt werden. Dies ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

Phase B

- 6) ~~Phase B beginnt mit der Ausstellung des Bauartzertifikats durch die zuständige Behörde.~~

~~Phase B legt den Gültigkeitszeitraum der EG-Baumuster oder Entwurfsprüfbescheinigung nach deren Ausstellung durch die benannte Stelle fest. Während dieser Zeit können Einheiten auf Basis der Typenkonformität EG-zertifiziert werden.~~

Während Phase B können für dem Bauartzertifikat entsprechende Fahrzeuge Betriebszertifikate ausgestellt werden.

Das Bauartzertifikat gilt ab Ausstellungsdatum sieben Jahre. Während des Zeitraums der Phase B

~~Die EG-Baumuster oder Entwurfsprüfbescheinigung der EG-Prüfung für~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 234 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~haben Änderungen dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM keinen Einfluss auf die Gültigkeit bestehender Bauartzertifikate, sofern in den entsprechenden überarbeiteten ETV nichts anderes festgelegt ist.~~

~~das Teilsystem gilt ab ihrem Ausstellungsdatum für eine Dauer von sieben Jahren für Phase B, auch wenn während dieses Zeitraums eine überarbeitete Fassung dieser TSI oder der TSI Lärm oder der TSI PRM in Kraft tritt, sofern in den überarbeiteten Fassungen dieser TSI nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Während dieses Gültigkeitszeitraums kann ein neues Fahrzeug des gleichen Typs auf der Grundlage einer EG-Prüferklärung, die auf die Baumusterprüfbescheinigung verweist, in Verkehr gebracht werden.~~

1) Ursprünglicher Bewertungsrahmen

Den ursprünglichen Bewertungsrahmen bilden die ETV (d. h. die vorliegende ETV, die ETV Lärm und die ETV PRM), die zu Beginn der Entwurfsphase gelten, wenn das Prüforgan vom Antragsteller beauftragt wird.

2) Zertifizierungsrahmen

Den Zertifizierungsrahmen bilden die ETV (d. h. die vorliegende ETV, die ETV Lärm und die ETV PRM), die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung gelten. Es handelt sich um den ursprünglichen Bewertungsrahmen, der durch die überarbeiteten Fassungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität geändert wurde, die während der Entwurfsphase in Kraft getreten sind.

3) Entwurfsphase

Die Entwurfsphase beginnt mit der vertraglichen Beauftragung einer benannten Stelle, die für die EG-Prüfung verantwortlich ist, durch den Antragsteller und endet mit der Ausstellung der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung.

Eine Entwurfsphase kann einen Typ und eine oder mehrere Typvarianten und eine oder mehrere Versionen eines Typs abdecken. Für alle Typvarianten und Versionen eines Typs wird davon ausgegangen, dass die Entwurfsphase gleichzeitig mit der des Haupttyps beginnt.

4) Produktionsphase

Die Produktionsphase ist der Zeitraum, in dem Teilsystem „Fahrzeuge“ auf der Grundlage der gleichen Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung ein Betriebszertifikat im Sinne von Artikel 11 der ER ATMF erhalten können.

Produktionsphase

Die Produktionsphase ist der Zeitraum, in dem Teilsysteme „Fahrzeuge“ auf der Grundlage einer EG-Prüferklärung, die sich auf eine gültige EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung bezieht, in Verkehr gebracht werden dürfen.

5) In Betrieb befindliche Fahrzeuge

Ein Fahrzeug befindet sich in Betrieb, wenn es über eine gültige Betriebserlaubnis oder einen gleichwertigen Status gemäß EU-Recht verfügt und als solches in einem Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 ATMF-ER eingetragen ist und gemäß den Vorschriften der für die Instandhaltung zuständige Stellen in Anlage A zu den ER ATMF-ER instand

In Betrieb befindliche Fahrzeuge

Ein Fahrzeug befindet sich in Betrieb, wenn es im nationalen Einstellungsregister gemäß der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission oder im europäischen Einstellungsregister gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission mit dem Eintragungssstatus „00“ („Gültig“) geführt und

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 235 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

gehalten wird.

in einem sicheren Betriebszustand gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission gehalten wird⁷¹.

7.1.3.1.2 Vorschriften zur Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung

- 1) Das Prüforgan stellt die Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung unter Bezugnahme auf den Zertifizierungsrahmen aus.
- 2) Tritt während der Entwurfsphase eine überarbeitete Fassung dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM in Kraft, stellt die benannte Stelle die EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung gemäß den folgenden Vorschriften aus:
 - Bei nicht in Anlage L aufgeführten Änderungen der ETV führt Konformität mit dem ursprünglichen Bewertungsrahmen zu Konformität mit dem Zertifizierungsrahmen. Die benannte Stelle stellt die EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung unter Bezugnahme auf den Zertifizierungsrahmen ohne zusätzliche Bewertung aus.
 - In Anlage L aufgeführte Änderungen der ETV sind gemäß der in der Anlage festgelegten Übergangsregelung verbindlich anzuwenden. Während des festgelegten Übergangszeitraums kann die benannte Stelle die Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung unter Bezugnahme auf den Zertifizierungsrahmen ohne zusätzliche Bewertung ausstellen. Die benannte Stelle führt in der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung alle Abschnitte auf, die gemäß dem ursprünglichen Bewertungsrahmen bewertet wurden.
- 3) Treten während der Entwurfsphase mehrere überarbeiteten Fassungen dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM in Kraft, so gilt Absatz 2 für alle überarbeiteten Fassungen nacheinander.
- 4) Es ist immer zulässig (aber nicht vorgeschrieben), die neueste Fassung einer ETV entweder vollständig oder bezogen auf bestimmte Abschnitte zu verwenden, sofern in den überarbeiteten ETV-Fassungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Beschränkt sich die Anwendung auf bestimmte Abschnitte, muss der Antragsteller nachweisen und dokumentieren, dass geltende Anforderungen widerspruchsfrei erfüllt werden, was von der benannten Stelle zu bestätigen ist.

7.1.3.1.3 Gültigkeit der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung

- 1) Tritt eine überarbeitete Fassung dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM in Kraft, bleibt die Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für das Teilsystem gültig, es sei denn, sie muss entsprechend der besonderen Übergangsregelung einer ETV-Änderung überarbeitet werden.
- 2) Auf Fahrzeuge in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Fahrzeuge können nur die Änderungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität Anwendung finden, für die eine besondere Übergangsregelung gilt.

⁷¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 236 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Interoperabilitätskomponenten

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Interoperabilitätskomponenten, die der Baumusterprüfung ~~(Modul CB)~~, der Entwurfsprüfung -oder der Gebrauchstauglichkeitsbewertung ~~(Modul CV)~~ unterliegen.

Dieser Abschnitt gilt nur für separat vom Teilsystem bewertete IK.

- 2) Sofern in den überarbeiteten Fassungen dieser TSI oder der TSI NOI oder der TSI PRM nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, bleibt die Baumusterprüfung, Entwurfsprüfung bzw. Gebrauchstauglichkeitsbewertung gültig. ~~Die Baumuster- oder Konstruktionsprüfbescheinigung bzw. die Gebrauchstauglichkeitserklärung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Während dieses Zeitraums können neue Komponenten des gleichen Baumusters ohne neue Baumusterbewertung in Betrieb genommen werden. Vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ist eine Komponente gemäß der zum betreffenden Zeitpunkt gültigen ETV hinsichtlich der Anforderungen zu bewerten, die sich im Vergleich zur Zulassungsgrundlage verändert haben oder neu sind.~~

Während dieses Zeitraums können neue Komponenten des gleichen Baumusters ohne neue Baumusterbewertung in Verkehr gebracht werden.

7.1.4 Vorschriften für die Erweiterung des Verwendungsgebiets ~~vorhandener~~ Fahrzeuge

, die über eine Genehmigung nach der Richtlinie 2008/57/EG verfügen oder vor dem 19. Juli 2010 in Betrieb waren

- 1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Erweiterung des Verwendungsgebiets bestehender Fahrzeuge, die nicht vollständig mit dieser ETV übereinstimmen.

Wenn der Antragsteller das Verwendungsgebiet gemäß Artikel 10 § 4 ER ATMF eines Fahrzeugs, das bereits über eine Betriebszulassung verfügt, erweitern möchte, so ergänzt er die Fahrzeugunterlagen in Bezug auf das zusätzliche Verwendungsgebiet und stellt einen Antrag auf das in Artikel 6 § 4 ER ATMF beschriebene Verfahren.

Bei nicht vollständiger Konformität mit dieser TSI gelten die Anforderungen in Nummer 2 für Fahrzeuge, die bei der Beantragung der Erweiterung ihres Verwendungsgebiets nach Artikel 21 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2016/797 folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie wurden gemäß der Richtlinie 2008/57/EG genehmigt oder vor dem 19. Juli 2010 in Betrieb genommen;
- sie werden im nationalen Einstellungsregister gemäß der Entscheidung 2007/756/EG ~~der Kommission~~⁷² oder im europäischen Einstellungsregister gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 ~~der Kommission~~⁷³ mit dem Eintragungsstatus „00“ („Gültig“) geführt und in einem sicheren

⁷²— Entscheidung der Kommission vom 9. November 2007 zur Annahme einer gemeinsamen Spezifikation für das nationale Einstellungsregister nach Artikel 14 Absätze 4 und 5 der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG (ABl L 305 vom 23.11.2007, S. 30)

⁷³— Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl L 268 vom 26.10.2018, S. 53)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 237 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Betriebszustand gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 ~~der Kommission~~⁷⁴ gehalten.
- Die folgenden Bestimmungen für die Erweiterung des Verwendungsgebiets gelten auch im Fall einer Kombination mit einer neuen Genehmigung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a der [Durchführungsverordnung](#) (EU) 2018/545.
- 2) Die Erweiterung des Verwendungsgebiets der in Nummer 1 genannten Fahrzeuge durch eine zusätzliche Fahrzeugzulassung muss auf der gegebenenfalls bestehenden Zulassung, der technischen Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem des betreffenden Staates und der Übereinstimmung mit den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen in den Tabellen 17a und 17b ~~dieser ETV~~ beruhen, wobei etwaige Beschränkungen bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen sind.
- Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde die in Artikel 11 der [ER](#) ATMF definierten technischen Zertifikate einschließlich aller Anlagen und sonstiger Nachweise vorzulegen,
- Die Genehmigung für ein erweitertes Verwendungsgebiet der in Nummer 1 genannten Fahrzeuge muss auf der gegebenenfalls bestehenden Genehmigung, der technischen Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem Netz gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Übereinstimmung mit den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen in den Tabellen 17a und 17b ~~dieser TSI~~ beruhen, wobei etwaige Beschränkungen bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen sind.
- Der Antragsteller muss eine EG-Prüferklärung zusammen mit technischen Dossiers vorlegen,
- aus denen hervorgeht, dass für jeden der in Spalte 1 der Tabellen 17a und 17b aufgeführten Eckwerte die Anforderungen dieser ETV oder Bestimmungen mit gleicher Wirkung sowie die Anforderungen folgender Abschnitte dieser ETV erfüllt werden:
- 4.2.4.2.2, 4.2.5.5.8, 4.2.5.5.9, 4.2.6.2.3, 4.2.6.2.4, 4.2.6.2.5, 4.2.8.2.7, 4.2.8.2.9.8 (bei automatischem Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken), 4.2.9.3.1, 4.2.9.6, 4.2.12 und 4.2.12.6,
 - 4.2.5.3 in Italien,
 - 4.2.5.3.5 und 4.2.9.2.1 in Deutschland,
- und zwar auf eine oder mehrere der folgenden Weisen::
- a. Erfüllung der Anforderungen dieser ETV wie oben angegeben;
 - b. Erfüllung der entsprechenden Anforderungen einer ~~früheren~~ [bisherigen](#) ETV ~~wie oben angegeben~~;
 - c. Erfüllung alternativer Spezifikationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die gleiche Wirkung haben ~~wie die einschlägigen Anforderungen dieser ETV wie oben angegeben~~;
 - d. Nachweis, dass die Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz des erweiterten Verwendungsgebiets den Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem

⁷⁴ ~~Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 360)~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 238 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Netz, für das das Fahrzeug bereits genehmigt wurde oder auf dem es betrieben wird, gleichwertig sind. Dieser Nachweis ist

vom Antragsteller zu erbringen.

vom Antragsteller zu erbringen und kann sich auf die Informationen im Eisenbahn-Infrastrukturregister (RINF) stützen.

- 3) Die den Anforderungen dieser ETV gleichwertige Wirkung alternativer Spezifikationen (Nummer 2 Buchstabe c) und die Gleichwertigkeit der Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz (Nummer 2 Buchstabe d) sind vom Antragsteller unter Anwendung des Risikomanagementverfahrens nach Anhang I der ETV GEN-G zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung muss von einer Bewertungsstelle ~~gemäß ETV GEN-G~~ (CSM RA) geprüft und bestätigt werden.

- 4) Zusätzlich zu den Anforderungen in Nummer 2 muss der Antragsteller gegebenenfalls einen Nachweis erbringen, aus dem eine EG-Prüferklärung zusammen mit technischen Dossiers vorlegen, aus denen

die Erfüllung folgender Anforderungen hervorgeht:

- Sonderfälle in Bezug auf jegliche Teile des erweiterten Verwendungsgebiets, die in dieser ETV, der ETV ~~NOI~~Lärm, der ETV PRM oder der entsprechenden TSI aufgeführt sind ⁷⁵,
- die in Artikel 12 ER APTU genannten nationalen technischen Anforderungen.

- 5) (bleibt offen)

Die Genehmigungsstelle veröffentlicht auf der Website der Agentur Einzelheiten zu den in Nummer 2 Buchstabe c genannten alternativen Spezifikationen und den Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz gemäß Nummer 2 Buchstabe d, auf deren Grundlage sie Genehmigungen für das erweiterte Verwendungsgebiet erteilt hat..

- 6) (bleibt offen)

Wurde ein genehmigtes Fahrzeug nach Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG ganz oder teilweise von der Anwendung der TSI ausgenommen, so muss der Antragsteller in den Mitgliedstaaten des erweiterten Verwendungsgebiets Ausnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 beantragen.

- ~~6~~7) Artikel 19 ER ATMF beinhaltet Übergangsbestimmungen für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2011 zum Betrieb zugelassen wurden und mit der Anschrift „RIC“ versehen sind.

Nach einer Änderung, die eine neue Zulassung erfordert, müssen Reisezugwagen, die gemäß dem letzten RIC-Übereinkommen zugelassen sind, das Verwendungsgebiet beibehalten, in dem sie bisher

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 gelten Reisezugwagen, die im Rahmen des Regolamento Internazionale Carrozze (RIC) betrieben werden, als genehmigt unter den Bedingungen ihres bisherigen Betriebs, einschließlich des Verwendungsgebiets, in dem sie eingesetzt werden.

⁷⁵ Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Sonderfälle in der TSI Lärm (Verordnung (EU) Nr. 1304/2014) und der TSI PRM (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014), beide zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023, sowie in der ~~und~~ TSI ZS (Verordnung (EU) 2016/919 vom 10. August 2023) festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 239 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

verwendet wurden, sofern die Änderung Abschnitt 7.1.2 dieser ETV entspricht und ohne dass weitere Prüfungen der unveränderten Teile vorgenommen werden.

Im Fall von Änderungen, die eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erfordern, bleibt bei Reisezugwagen, die nach dem jüngsten RIC-Übereinkommen zugelassen wurden, das Verwendungsgebiet, in dem sie betrieben wurden, ohne weitere Prüfung der unveränderten Teile erhalten.

7.1.5. Vorausrüstungsanforderungen für neue Fahrzeugkonstruktionen, in denen ETCS noch nicht installiert ist

1) Dieser Punkt betrifft neue Fahrzeugkonstruktionen und neue Sonderfahrzeugkonstruktionen, die mit dem fahrzeugseitigen Teil des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ZZS) ausgerüstet werden. Es gelten die in den Vertragsstaaten des Verwendungsgebietes des Fahrzeugs anwendbaren Vorschriften zum fahrzeugseitigen Teil des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und dessen Integration in das Teilsystem Fahrzeuge. Harmonisierte OTIF-Vorschriften bestehen nicht.

Dies gilt für neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen – einschließlich Sonderfahrzeuge, auf die in Abschnitt 7.4.3.2 der TSI ZZS Bezug genommen wird, wenn Abschnitt 7.1.1.3 Absatz 1 der TSI LOC&PAS Anwendung findet – für den Fall, dass noch kein fahrzeugseitiges ETCS installiert wurde, und hat zum Ziel, dass das Teilsystem „Fahrzeuge“ bereit ist, wenn dieses System installiert wird.

2) Die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Schnittstellenfunktionen des Zuges, Kommunikationsprotokolle, Ausrüstungen für die physische Installation und andere Elemente sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummern 23 und 24 zu beschreiben.

Die folgenden Anforderungen gelten für neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, für die eine Erstgenehmigung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 erforderlich ist:

- a) Erfüllung der Anforderungen an Zugschnittstellenfunktionen gemäß den Eckwerten, die sich auf Anlage A Tabelle A.2 Index [7] der TSI ZZS beziehen (siehe Spalten 1 und 2 der Tabelle 9 der TSI LOC&PAS).
- b) Die Beschreibung der implementierten Zugschnittstellenfunktionen einschließlich der Spezifikation der Schnittstellen und der Kommunikationsprotokolle ist in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 23 zu erfassen.
- c) Für den Einbau von fahrzeugseitigen ETCS-Ausrüstungen gemäß der TSI ZZS (z. B. ETCS-DMI, Antennen) muss Platz vorhanden sein. Die Bedingungen für den Einbau von Ausrüstungen müssen in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 24 erfasst werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 240 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

3) Das Prüforgan, das für die Prüfung des Teilsystems „Fahrzeuge“ zuständig ist, muss überprüfen, ob die in Abschnitt 4.2.12.2 Nummern 23 und 24 geforderte Dokumentation vorliegt.

4) <u>Ist der fahrzeugseitige Teil des ZZS-Teilsystems installiert ist, ist die Bewertung seiner Integration in die Fahrzeuge und der Funktionsweise der Schnittstellen Teil der Prüfung des fahrzeugseitigen Teils des ZZS-Teilsystems sein.</u>	<u>Ist fahrzeugseitiges ETCS installiert, ist die Bewertung der Integration der Schnittstellenfunktionen in das Fahrzeug Teil der EG-Prüfung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem gemäß Abschnitt 6.3.3 der TSI ZZS.</u>

7.2 Kompatibilität mit anderen Teilsystemen

- 1) Diese ETV wurde unter Berücksichtigung weiterer Teilsysteme entwickelt, die mit harmonisierten, in der Europäischen Union entwickelten Vorschriften konform sind, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes auf internationaler Ebene außerhalb der EU nicht zwingend anwendbar sind.

den jeweils maßgeblichen TSI konform sind. Dementsprechend werden Schnittstellen mit den Teilsystemen für ortsfeste Einrichtungen (Infrastruktur, Energie sowie Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung) für Teilsysteme behandelt, die die TSI INF, die TSI ENE und die TSI ZZS einhalten.	
- 2) Daher hängen die für die Fahrzeuge relevanten Umsetzungsmethoden und -phasen vom Fortschritt der Umsetzung der

kompatiblen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den für die Teilsysteme für ortsfeste Einrichtungen des Eisenbahnsystems entwickelten und angewendeten ETV ab.	TSI INF, der TSI ENE und der TSI ZZS ab.
- 3) Die Kompatibilität zwischen den Fahrzeugen und den ortsfesten Einrichtungen muss überprüft werden, bevor das Fahrzeug auf einer bestimmten Strecke verwendet wird. Dies ist die Aufgabe des Eisenbahnverkehrsunternehmens. Das EVU muss sich jedoch auf die von anderen Akteuren, insbesondere dem Infrastrukturbetreiber, gelieferten Informationen verlassen können.

Außerdem beziehen sich die für ortsfeste Vorrichtungen maßgeblichen TSI auf eine Reihe technischer Merkmale (z. B. den „Traffic Code“ der TSI INF oder das „Energieversorgungssystem“ der TSI ENE).	
- 4) (bleibt offen)

	Bei Fahrzeugen sind die entsprechenden technischen Merkmale gemäß Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2016/797 und nach dem Durchführungsbeschluss 2011/665/EU im „Europäischen Fahrzeugregister zugelassener Fahrzeugtypen“ einzutragen (siehe auch Abschnitt 4.8 dieser TSI).
- 5) (bleibt offen)

	Ortsfeste Vorrichtungen sind Bestandteil der gemäß Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2016/797 und nach dem Durchführungsbeschluss (EU)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 241 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2019/777⁷⁶ im „Infrastrukturregister“
eingetragenen wesentlichen Funktionen.

7.3 Sonderfälle

7.3.1 Allgemeines

- 1) Die im nachstehenden Abschnitt definierten Sonderfälle beschreiben spezielle Bestimmungen, die in bestimmten Streckennetzen der Vertragsstaaten erforderlich sind und genehmigt werden.

~~Vertragsstaaten erforderlich sind und genehmigt werden.~~

Die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Sonderfälle sind in der TSI LOC&PAS enthalten.

~~Die für Norwegen in Bezug auf die TSI LOC&PAS geltenden Sonderfälle sind beschrieben in Artikel 1 § 2 Buchst. a) bis f) des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 176/2012 vom 28. September 2012 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR Abkommens, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 341, 13.12.2012, S. 29.~~

~~Die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Sonderfälle sind in der TSI LOC&PAS enthalten.~~

Sonderfälle für die Schweiz sind die für die LOC&PAS-TSI geltenden Sonderfälle gemäß Anhang I des Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, wie im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91)⁷⁷ veröffentlicht.

- 2) Diese Sonderfälle gehören den folgenden Kategorien an:

- „P“-Fälle: „permanente“ Fälle;
- „T0“-: „temporäre“ Fälle von unbefristeter Dauer, bei denen das Zielsystem zu einem noch zu bestimmenden Datum erreicht werden soll.
- „T1“-Fälle: „temporäre“ Fälle, bei denen das Zielsystem zum 31. Dezember 2025 erreicht werden soll.

⁷⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission ~~(ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 212).~~

⁷⁷ [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/309\(3\)](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/309(3))

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 242 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- „T2“-Fälle: „temporäre“ Fälle, bei denen das Zielsystem zum 31. Dezember 2035 erreicht werden soll.

Alle Sonderfälle und die zugehörigen Fristen sind im Laufe zukünftiger Änderungen der TSI zu überprüfen, um ihren technischen und geografischen Anwendungsbereich auf Grundlage einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Sicherheit, Interoperabilität und grenzüberschreitende Verkehrsdienste, TEN-V-Korridore sowie der praktischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Beibehaltung oder Aufhebung zu begrenzen. Dabei ist der Verfügbarkeit von EU-Mitteln besonders Rechnung zu tragen.

Sonderfälle sind auf die Strecke oder das Netz zu beschränken, auf der bzw. dem sie absolut erforderlich sind; sie sind bei Streckenkompatibilitätsverfahren zu berücksichtigen.

- 3) Alle Sonderfälle für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich dieser ETV fallen, müssen in dieser ETV erfasst sein.
- 4) Für bestimmte Sonderfälle bestehen Schnittstellen mit anderen ETV. Wenn ein Abschnitt dieser ETV auf eine andere ETV verweist, für die ein Sonderfall gilt, oder wenn für ein Fahrzeug ein Sonderfall gilt, da in einer anderen ETV ein Sonderfall beschrieben wurde, werden diese Sonderfälle auch in dieser ETV behandelt.
- 5) Ferner wird bei einigen Sonderfällen der Zugang ETV-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht verhindert. In diesem Fall wird dies im betreffenden Absatz des nachfolgenden Abschnitts 7.3.2 explizit angegeben.
- 6) Im Falle eines Sonderfalles, der für eine Komponente gilt, die gemäß Abschnitt 5.3 dieser ETV als Interoperabilitätskomponente definiert ist, ist die Konformitätsbewertung im Einklang mit Abschnitt 6.1.1 Nummer 3 durchzuführen.

7.3.2 Verzeichnis der Sonderfälle

In diesem Abschnitt werden Sonderfälle für Vertragsstaaten aufgeführt, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

Die Liste der Sonderfälle erscheint über die gesamte Seitenbreite, die Sonderfälle sind jedoch in der TSI nicht aufgeführt. Die Verzeichnisse der Sonderfälle in der TSI und der ETV ergänzen sich gegenseitig.

(siehe Abschnitt 7.3.2 TSI LOC&PAS)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 243 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~Dieser Abschnitt enthält Sonderfälle für die Netze der Schweiz und des Vereinigten Königreichs⁷⁸ aufgeführt.~~

~~Die Sonderfälle für das Netz des Vereinigten Königreichs Großbritannien wurden aus der TSI LOC&PAS übernommen. Sonderfälle, die nur für den Inlandsverkehr auf dem Netz des Vereinigten Königreichs Großbritannien gelten, sind in der rechten Spalte⁷⁹ wiedergegeben.~~

7.3.2.1 Mechanische Schnittstellen (4.2.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (~~Großbritannien~~) in Bezug auf Nordirland („P“)

Endkupplung, Höhe über der Schiene (Abschnitt 4.2.2.2.3)

A.1 Puffer

Unabhängig von den Last- und Abnutzungsbedingungen muss die Höhe der Mittellinie der Puffer 1 090 mm (+ 5/- 80 mm) über der Schienenoberkante liegen.

A.2 Schraubenkupplung

Unabhängig von den Last- und Abnutzungsbedingungen muss die Höhe der Mittellinie der Zughaken 1 070 mm (+ 25/- 80 mm) über der Schienenoberkante liegen.

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen (Abschnitt 4.2.2.2.5)

Mit manuellen Kupplungssystemen (gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 Buchstabe b) ausgerüstete Fahrzeuge können alternativ den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderungen entsprechen.

Der Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.

7.3.2.2 Begrenzungslinie (4.2.3.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) in Bezug auf Nordirland („P“)

Die Festlegung des Bezugsprofils des oberen und des unteren Teils der Einheit gemäß den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften ist zulässig.~~Um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Netz sicherzustellen, kann das Bezugsprofil des oberen und des unteren Teils der Einheit zusammen mit dem Lichtraum für Oberleitungen gemäß den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderungen nachgewiesen werden.~~

~~Der Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.~~

⁷⁸ ~~Sonderfälle, die für das nordirische Netz des Vereinigten Königreichs gelten, sind in der TSI aufgeführt, da diese mit dem Netz der Republik Irland harmonisiert sind. Sonderfälle, die für den Kanaltunnel gelten, sind in der TSI aufgeführt.~~

⁷⁹ ~~Sonderfälle, die Fahrzeuge betreffen, die ausschließlich im Inlandsverkehr eingesetzt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der ETV.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 244 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.3.2.3 Anforderungen an die Kompatibilität von Fahrzeugen mit streckenseitigen Ausrüstungen (4.2.3.3.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich ~~(Großbritannien)~~ in Bezug auf Nordirland („P“)

Rollmaterial, das für die Überwachung des Zustands der Achslager auf streckenseitige Ausrüstung angewiesen ist, muss die folgenden Zielbereiche an der Unterseite eines Achslagers (Abmessungen gemäß EN 15437-1:2009) erfüllen:

~~Die Konformität mit anderen streckenseitigen Ausrüstungen als in der in Anlage J-1 Ziffer 15 genannten Spezifikation ist zulässig. In den betreffenden Fällen stehen die Merkmale der streckenseitigen Ausrüstung einer Einheit in Einklang mit der beschriebenen technischen Dokumentation (gemäß Abschnitt 4.2.3.3.2 Absatz 4)).~~

Table 18 Zielbereich

=	$-Y_{TA}$ [mm]	$\frac{-W_{TA}}{[mm]}$	$-L_{TA}$ [mm]	$-Y_{PZ}$ [mm]	$\frac{-W_{PZ}}{[mm]}$	$-L_{PZ}$ [mm]
<u>-1600 mm</u>	<u>-1110 ± 2</u>	<u>≥ 70</u>	<u>≥ 180</u>	<u>-1110 ± 2</u>	<u>≥ 125</u>	<u>≥ 500</u>

7.3.2.4 Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen (4.2.3.4.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Bei allen Einheiten und in allen Fällen ist die Anwendung der in EN 14363:2016 Abschnitt 6.1.5.3.1 beschriebenen Methode 3 zulässig.

Der Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.

7.3.2.4a Luftqualität im Inneren (4.2.5.8)

Sonderfall Kanaltunnel („P“)

Personenwagen: Personenzüge müssen über Lüftungssysteme verfügen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die CO₂-Konzentration bei einem Ausfall der Antriebssysteme mindestens 90 Minuten lang unter 10 000 ppm bleibt.

7.3.2.5 Dynamisches Laufverhalten (4.2.3.4.2, 6.2.3.4)

Sonderfall Vereinigtes Königreich ~~(Großbritannien)~~ in Bezug auf Nordirland („P“)

Um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Netz zu gewährleisten, dürfen die notifizierten nationalen technischen Anforderungen zur Änderung der Anforderungen in EN 14363 angewandt werden, die zum Zweck der Beurteilung für die Bewertung des dynamischen Laufverhaltens ~~notifiziert~~ zugrunde gelegt wurden.

~~Der Zugang TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.~~

Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen und Rädern (4.2.3.5.2.1 und 4.2.3.5.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich ~~(Großbritannien)~~ in Bezug auf Nordirland („P“)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 245 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die geometrischen Abmessungen der Radsätze und der Räder (wie in den Abbildungen 1 und 2 definiert) müssen die in Tabelle 22 definierten Grenzwerte einhalten: ~~Um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Netz zu gewährleisten, dürfen nationale technische Anforderungen zur Änderung der Anforderungen in EN 14363 angewandt werden, die zum Zweck der Beurteilung des dynamischen Laufverhaltens notifiziert wurden.~~

~~Der Zugang ETV oder TSI konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.~~

Table 22 Betriebsgrenzmaße für die geometrischen Abmessungen der Räder

	Bezeichnung	Raddurchmesser D (mm)	Mindestwert (mm)	Höchstwert (mm)
1600 mm	Spurmaß (SR) $SR = AR + Sd, \text{ left} + Sd, \text{ right}$	$690 < D \leq 1016$	1573	1593,3
	Radrückenabstand (AR)	$690 < D \leq 1016$	1521	1527,3
	Radkranzbreite (BR) ((mit einem Grat von maximal 5 mm)	$690 < D \leq 1016$	127	139
	Spurkranzdicke (Sd)	$690 < D \leq 1016$	24	33
	Spurkranzhöhe (Sh)	$690 < D \leq 1016$	28	38
	Spurkranzflankenmaß (qR)	$690 < D \leq 1016$	6,5	—

~~7.3.2.7 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen und Rädern (4.2.3.5.2.1 und 4.2.3.5.2.2)~~

~~Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)~~

~~1 Um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Netz zu gewährleisten, dürfen nationale technische Anforderungen zur Änderung der Anforderungen in EN 14363 angewandt werden, die zum Zweck der Beurteilung des dynamischen Laufverhaltens notifiziert wurden.~~

~~2 Der Zugang ETV oder TSI konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.~~

~~7.3.2.13~~ 7.3.2.7 Notbremsung (4.2.4.5.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Bei Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder einem vordefinierten Zugverband für eine vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber zu bewerten sind, kann der Bremsweg bei der Prüfung der „Notbremsleistung im Normalbetrieb“ von den in Abschnitt 4.2.4.5.2 Nummer 9 genannten Mindestwerten abweichen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 246 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~7.3.2.14~~7.3.2.8 Druckimpuls an der Zugspitze (4.2.6.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Bei Einheiten mit einer maximalen Betriebsgeschwindigkeit von mehr als 160 km/h und weniger als 250 km/h, die im Freien mit ihrer jeweiligen maximalen Betriebsgeschwindigkeit eingesetzt werden, dürfen die Spitze-Spitze-Druckänderungen den in der jeweiligen nationalen technischen Anforderung für den betreffenden Zweck genannten Wert nicht überschreiten.

~~7.3.2.9 Maximale Druckschwankungen in Tunneln~~

Sonderfall Schweiz („P“)

~~Fahrzeuge für den Personenverkehr, die für Geschwindigkeiten von über 160 km/h ausgelegt sind und in langen Einspurtunneln mit einem Querschnitt von 41 m² eingesetzt werden sollen, sind mittels einer Testfahrt zu prüfen.~~

~~Die auf diesen Sonderfall anwendbaren Anforderungen sind dem CTE entsprechen den Ergebnissen der für 2015 im Gotthard Basistunnel geplanten Testfahrten von der Schweiz vorzulegen. In der Folge wird diese ETV entsprechend angepasst.~~

~~Wenn das Fahrzeug diese Anforderungen nicht erfüllt, können Betriebsvorschriften (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) angewendet werden.~~

~~7.3.2.10 Schalldruckpegel von Signalhörnern (4.2.7.2.2)~~

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

(bleibt offen)

~~Bei Fahrzeugen, die nur national genutzt werden, können die Schalldruckpegel von Signalhörnern den zu diesem Zweck in Großbritannien notifizierten nationalen technischen Vorschriften entsprechen.~~

~~Bei Zügen, die für den internationalen Betrieb vorgesehen sind, müssen die Schalldruckpegel von Signalhörnern Abschnitt 4.2.7.2.2 dieser TSI entsprechen.~~

~~Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.~~

~~7.3.2.11 Energieversorgung Allgemeines (4.2.8.2)~~

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

(bleibt offen)

~~Elektrische Einheiten können für den Betrieb ausschließlich auf Strecken ausgelegt sein, die gemäß Abschnitt 7.4.2.9.1 der TSI ENE über ein System mit 600/750 V DC versorgt werden und bei denen drei oder vierreihige Bodenschienen verwendet werden. In diesem Fall~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 247 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~sind die zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften anzuwenden.~~

7.3.2.9 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs (4.2.8.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Elektrische Einheiten können mit einer automatischen Regulierung bei anormaler Betriebsspannung gemäß der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderung ausgerüstet werden.

Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.

~~7.3.2.12~~ 7.3.2.10 Höhe für das Zusammenwirken mit Fahrdrähten (Fahrzeugebene) (4.2.8.2.9.1.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Um die technische Kompatibilität mit bestehenden Strecken zu gewährleisten, muss die Installation eines Stromabnehmers an einer elektrischen Einheit den mechanischen Kontakt der Fahrdrähte im erweiterten Bereich der Fahrdräht Höhen gemäß den zu diesem Zweck mitgeteilten nationalen technischen Anforderungen ermöglichen..

~~7.3.2.13~~ 7.3.2.11 Geometrie der Stromabnehmerwippe (Ebene der Interoperabilitätskomponente) (4.2.8.2.9.2)

Sonderfall Norwegen („T0“)

Dieser Sonderfall gilt für Einheiten, die auf Strecken mit nicht modernisiertem Oberleitungssystem betrieben werden. Strecken mit einem Oberleitungssystem, das der TSI entspricht, sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen angegeben.

Die Geometrie der Stromabnehmerwippe muss EN 50367:2020+A1:2022, Anhang B.3, Abbildung B.5 (1800 mm) entsprechen.

~~Sonderfall Schweiz („P“)~~

~~Für den Betrieb auf bestehenden Strecken müssen die elektrischen Einheiten, soweit im Infrastrukturregister nichts Abweichendes festgelegt wurde, mit einem Stromabnehmer mit Wippenbreite von 1450 mm ausgestattet sein. (EN 50367:2012 Anhang B2, Abbildung B.1)~~

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Für den Betrieb im bestehenden Netz können elektrische Einheiten gemäß EN 50367:2012 Anhang B.2 Abbildung B.6 (alternativ zur Anforderung in Abschnitt 4.2.8.2.9.2) mit einem Stromabnehmer, dessen Wippe 1600 mm lang ist, ausgerüstet sein.

~~7.3.2.14~~ 7.3.2.12 Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer (Ebene der Interoperabilitätskomponente) (4.2.8.2.9.5)

Sonderfall Norwegen („T2“)

Dieser Sonderfall gilt für Einheiten, die auf Strecken mit nicht modernisiertem Oberleitungssystem betrieben werden. Strecken mit einem Oberleitungssystem, das der TSI entspricht, sind in den Netzangaben angegeben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 248 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Im Stillstand sollten die Stromabnehmer eine statische Kontaktkraft von 55 N haben, mit Toleranzen gemäß EN 50206-1:2010 Anhang A.

~~7.3.2.15~~ 7.3.2.13 Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer (4.2.8.2.9.6)

Sonderfall Norwegen („T2“)

Dieser Sonderfall gilt für Einheiten, die auf Strecken mit nicht modernisiertem Oberleitungssystem betrieben werden. Strecken mit TSI-konformem Oberleitungssystem sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen angegeben.

Zusätzlich zu den TSI-Anforderungen müssen Stromabnehmer einer Kurve entsprechen, die auf der folgenden Formel basiert: $F_m = 0,00097 v^2 + 55$, mit einer Toleranz von $\pm 10 \%$.

Sonderfall Schweiz („P“)

~~Für den Betrieb auf bestehenden Strecken, die eine Wippenbreite von 1450 mm erfordern, müssen Stromabnehmer und Oberleitung bei allen Betriebskonfigurationen und allen gefahrenen Geschwindigkeiten einwandfrei zusammenarbeiten. (EN 50367:2012, Anhang B, Tabelle B.1 und Tabelle B.5 und Abb. B.1; Anhang C, Tabelle C.1)~~

Sonderfall ~~Vereinigtes Königreich~~ Kanaltunnel (Großbritannien) („P“)

Um die technische Kompatibilität mit bestehenden Strecken sicherzustellen, muss bei der Prüfung auf Ebene der Interoperabilitätskomponente (Abschnitte 5.3.10 und 6.1.3.7.) nachgewiesen werden, dass der Stromabnehmer den Strom auch bei den erweiterten Fahrdrahthöhen von ~~5920~~~~4700~~ mm bis ~~6020~~~~4900~~ mm abnimmt.

~~7.3.2.16~~ 7.3.2.14 Notausstieg aus dem Führerraum (4.2.9.1.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Der Zugangsbereich und der Lichtraum des Ausstiegs zum Innenbereich müssen in der Höhe und in der Breite mindestens die Anforderungen der zu diesem Zweck notifizierten Anforderungen erfüllen.

Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.

~~7.3.2.17~~ 7.3.2.15 Sicht nach vorn ((4.2.9.1.3.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Anstelle der in Abschnitt 4.2.9.1.3.1 dargelegten Anforderungen gilt für Fahrzeuge, die für den Betrieb in Großbritannien vorgesehen sind, der folgende Sonderfall.

Der Führerraum muss gemäß der nationalen technischen Vorschrift GM/RT2161 „Anforderungen an Führerstände von Schienenfahrzeugen“ so konstruiert sein, dass der Triebfahrzeugführer von seiner sitzenden Fahrposition aus eine klare und uneingeschränkte Sichtlinie auf die ortsfesten Signale hat,

Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 249 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~7.3.2.18~~ 7.3.2.16 Fahrpult – Ergonomie (4.2.9.1.6)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Sollten die Anforderungen im letzten Absatz von Abschnitt 4.2.9.1.6 zur Bewegungsrichtung des Hebels für Bremsen und/oder Traktion nicht mit dem Sicherheitsmanagementsystem des britischen Eisenbahnunternehmens kompatibel sein, kann die Bewegungsrichtung für Bremsen und Traktion umgekehrt werden.

~~7.3.2.19~~ 7.3.2.17 Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge (4.2.11.6)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Die lokale externe Hilfsenergieversorgung (400 V) kann gemäß den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderungen bereitgestellt werden.

~~7.3.2.20~~ 7.3.2.18 Vorschriften zum Umgang mit Änderungen an Fahrzeug und Fahrzeugtyp (7.1.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Jede Änderung des Hüllraums eines Fahrzeugs wie in den für den Prozess betreffend Begrenzungslinien notifizierten technischen Anforderungen definiert (z. B. wie in RIS-2773-RST beschrieben) wird als Änderung der Kategorie 3 gemäß Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 3 eingestuft.

~~7.3.2.21~~ 7.3.2.19 Fahrfähigkeit (4.2.10.4.4) und Systeme zur Eindämmung und zur Bekämpfung von Bränden (4.2.10.3.4)

Sonderfall Kanaltunnel („P“)

Für den Betrieb im Kanaltunnel ausgelegte Personenwagen müssen angesichts der Länge des Tunnels der Kategorie B entsprechen..

Da keine Brandbekämpfungsstationen mit sicheren Bereichen vorhanden sind gelten die nachstehenden Abschnitte der vorliegenden ETV wie folgt:

Abschnitt 4.2.10.4.4 Absatz 3:

Die Fahrfähigkeit von Fahrzeugen für den Personenverkehr, die für den Betrieb im Kanaltunnel ausgelegt sind, ist anhand der Spezifikation in Anlage J-1 Index [33] nachzuweisen, wobei das Bremssystem und der Antrieb als die Systemfunktionen gelten, die von einem Brand der Klasse 2 beeinträchtigt werden können. Diese Funktionen sind unter folgenden Bedingungen zu bewerten:

- über eine Dauer von 30 Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h oder
- über eine Dauer von 15 Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h (gemäß Abschnitt 4.2.10.4.4) nach der von der Sicherheitsbehörde für den Kanaltunnel zu diesem Zweck notifizierten nationalen Vorschrift.

Abschnitt 4.2.10.3.4 Absätze 3 und 4:

Wird die Fahrfähigkeit gemäß obigem Abschnitt mit einer Dauer von 30 Minuten angegeben, muss die Brandschutzsperre zwischen dem Führerraum und dem dahinter liegenden Abteil (wenn der Brand im hinteren Abteil entsteht) die Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit über eine Dauer von mindestens 30 Minuten (statt 15 Minuten) erfüllen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 250 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Wird die Fahrfähigkeit für eine Dauer von 30 Minuten gemäß obigem Abschnitt spezifiziert und handelt es sich um Personenwagen, die nicht an beiden Enden verlassen werden können (kein durchgehender Gang), müssen die Maßnahmen zur Kontrolle der Hitze- und Brandgasausbreitung (Trennwände über den gesamten Querschnitt oder sonstige FCCS, Brandschutzsperren zwischen Verbrennungsmotor/elektrischer Anlage/Fahrstromversorgung und angrenzenden Fahrgast-/Personalbereichen) einen Brandschutz von mindestens 30 Minuten (statt 15 Minuten) bieten.

0 Besondere Anforderungen für das Abstellen von Zügen (4.2.11.6)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Ortsfeste Stromversorgungen für abgestellte Züge müssen die Anforderungen der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften erfüllen.

1 Betankungsanlagen (4.2.11.7)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Diese Schnittstelle der Betankungsanlage muss die Anforderungen der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften erfüllen.

~~wird als Änderung der Kategorie 3 gemäß Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 3 eingestuft.~~

~~wird als Änderung nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission und nicht als Änderung nach Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 eingestuft.~~

7.4 Spezielle Umweltbedingungen

Besondere Bedingungen für Österreich

In Österreich ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Der Hindernis-Abweiser muss zusätzlich auch zum Räumen von Schnee gemäß den Spezifikationen für schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel in Abschnitt 4.2.6.1.2 in der Lage sein, und
- Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Bulgarien

In Bulgarien wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

- Lokomotiven und Triebwagen müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Kroatien

In Kroatien wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 251 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- [Triebfahrzeuge und Fahrzeuge mit Führerraum müssen mit einer Sandstreuanlage ausgerüstet sein.](#)

Besondere Bedingungen für Estland, [Lettland und Litauen](#)

Für einen uneingeschränkten Zugang von Fahrzeugen zum estnischen, [lettischen und litauischen](#) Schienennetz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es muss die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden.
- Es müssen schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden (mit Ausnahme des Szenarios „Schneeverwehungen“).

Besondere Bedingungen für Finnland

Für einen uneingeschränkten Zugang von Fahrzeugen zum finnischen Schienennetz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es muss die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.
- Es müssen schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden (mit Ausnahme des Szenarios „Schneeverwehungen“).
- In Finnland ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - In Triebzügen oder Reisezugwagen mit einer Nenngeschwindigkeit über 140 km/h sind mindestens die Hälfte aller Drehgestelle mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet..
 - In Triebzügen oder Reisezugwagen mit einer Nenngeschwindigkeit über 180 km/h sind alle Drehgestelle mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet.

Besondere Bedingungen für Frankreich

In Frankreich ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- [Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.](#)

[Besondere Bedingungen für Deutschland](#)

[In Deutschland wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:](#)

- [Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein](#)

Besondere Bedingungen für Griechenland

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 252 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Für den uneingeschränkten Zugang der Fahrzeuge zum griechischen Schienennetz unter sommerlichen Bedingungen muss die Temperaturzone T3 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.

In Griechenland wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

- Triebfahrzeuge müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Deutschland

~~In Deutschland ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:~~

~~Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.~~

Besondere Bedingungen für Norwegen

Für den uneingeschränkten Zugang von Schienenfahrzeugen zum norwegischen Netz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass die Schienenfahrzeuge die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es ist die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 zu wählen.
- Es sind die Bedingungen für schwere Schneefälle, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 zu wählen..

Besondere Bedingungen für Portugal

Für den uneingeschränkten Zugang der Fahrzeuge zum portugiesischen Schienennetz

- unter sommerlichen Bedingungen muss die Temperaturzone T3 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.
- winterlichen Bedingungen, müssen Lokomotiven mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Spanien

Für den uneingeschränkten Zugang der Fahrzeuge zum spanischen Schienennetz unter sommerlichen Bedingungen muss die Temperaturzone T3 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.

Besondere Bedingungen für Schweden

Für den uneingeschränkten Zugang von Fahrzeugen zum schwedischen Schienennetz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es muss die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.
- Es müssen schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden.

Besondere Bedingungen für die Schweiz

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 253 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Für den uneingeschränkten Zugang zur Schweiz unter Winterbedingungen muss die zusätzliche Möglichkeit des Bahnräumers zum Räumen von Schnee gemäß der Spezifikationen für schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel in Abschnitt 4.2.6.1.2 vorgesehen werden.

7.5 Im Zuge der Überarbeitung

zu berücksichtigende Aspekte

oder bei anderen Aktivitäten der Agentur zu berücksichtigende Aspekte

Die EU hat Aspekte bestimmt, die für die zukünftige Entwicklung des Eisenbahnsystems der EU von Interesse sind.

Zusätzlich zu der Analyse, die im Entwurfsstadium dieser TSI durchgeführt wurde, wurden bestimmte Aspekte bestimmt, die für die zukünftige Entwicklung des Eisenbahnsystems der EU von Interesse sind.

Diese Aspekte lassen sich in drei verschiedene Gruppen gliedern:

- 1) Aspekte, die bereits Teil eines Eckwertes der ETV sind und die bei der Überarbeitung der ETV zu einer Weiterentwicklung der entsprechenden Spezifikation führen können;
- 2) Aspekte, die beim derzeitigen Stand nicht als Eckwert betrachtet werden, aber dennoch Gegenstand von Forschungsprojekten sind;
- 3) Aspekte, die im Rahmen laufender Studien zum

| EU-

Eisenbahnsystem relevant sind und nicht in den Anwendungsbereich von ETV fallen.

Diese Aspekte werden nachfolgend aufgeführt und gemäß der Gliederung in Abschnitt 4.2 der ETV klassifiziert.

7.5.1 Aspekte in Bezug auf Eckwerte dieser ETV

7.5.1.1 Radsatzlast (Abschnitt 4.2.3.2.1)

Dieser Eckwert betrifft die Schnittstelle zwischen Infrastruktur und Fahrzeug in Bezug auf Vertikallasten.

In der EU

Gemäß der TSI INF

Notwendig ist eine Weiterentwicklung der Streckenkompatibilitätsprüfung im Hinblick auf die statische und dynamische Kompatibilität.

Was die dynamische Kompatibilität betrifft, gibt es noch keine harmonisierte Klassifizierungsmethode für Fahrzeuge, die Anforderungen in Bezug auf die Kompatibilität mit dem dynamischen Lastmodell HSLM (High Speed Load Model) beinhaltet:

- Die Anforderungen der ETV LOC&PAS sollten auf der Grundlage der Erkenntnisse des CEN zur Erweiterung von EN 1991-2 Anhang E mit entsprechenden Anforderungen an Fahrzeuge

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 254 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

für die dynamische Kompatibilität, einschließlich der Kompatibilität mit HSLM-konformen Bauwerken, weiterentwickelt werden.

- Aufgenommen werden sollten neue grundlegende Konstruktionsmerkmale „Übereinstimmung der Fahrzeugkonstruktion mit dem dynamischen Lastmodell HSLM (High Speed Load Model).“

- in

sollte ein harmonisiertes Verfahren für die Streckenkompatibilitätsprüfung aufgenommen werden.

die Anlage D.1 der TSI OPE sollte ein harmonisiertes Verfahren für die Streckenkompatibilitätsprüfung auf der Grundlage des RINF und des ERATV aufgenommen werden.

- Zur Erleichterung automatischer Streckenkompatibilitätsprüfungen sollten die gemäß dem RINF-Kennwert 1.1.1.1.2.4.4 verlangten Dokumente soweit wie möglich harmonisiert werden.

~~werden die Strecken gemäß der Norm EN 15528:2008 klassifiziert. Diese Norm umfasst auch eine Kategorisierung von Schienenfahrzeugen, und zwar Güterwagen und besondere Arten von Lokomotiven und Personenwagen. Sie wird so überarbeitet, dass sie alle Arten von Fahrzeugen sowie Hochgeschwindigkeitsstrecken abdeckt.~~

~~Wenn diese überarbeitete Fassung zur Verfügung steht, könnte es von Interesse sein, die „Konstruktionsklassifizierung“ der bewerteten Einheit in die ETV-Bescheinigung des Prüforgans aufzunehmen:~~

~~Klassifizierung entsprechend der Auslegungsmasse bei normaler Zuladung und~~

~~Klassifizierung entsprechend der Auslegungsmasse bei maximaler Zuladung.~~

~~Dieser Aspekt muss bei der Überarbeitung dieser ETV berücksichtigt werden, die bereits in ihrer vorliegenden Fassung die Aufzeichnung aller zur Ermittlung dieser Klassifizierungen erforderlichen Daten vorschreibt.~~

~~Es ist zu beachten, dass die Anforderung an die Eisenbahnunternehmen, die betriebliche Zuladung~~

~~gemäß Abschnitt 4.2.2.5 der TSI OPE~~

7.5.1.2 Aerodynamische Wirkungen – Seitenwind (Abschnitt 4.2.6.2.4) Nicht verwendet

~~Anforderungen betreffend „Seitenwinde“ wurden für Einheiten mit vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten von 250 km/h oder darüber~~

~~mit zwei Optionen:~~

~~–gemäß der TSI HS RST (2008)~~

~~oder~~

~~–gemäß der TSI LOC&PAS CR (2011)~~

~~aufgestellt. Dies muss überprüft werden, wenn die beiden Gruppen charakteristischer Windkurven~~

~~in der TSI HS RST (2008)~~

~~zusammengeführt werden.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 255 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.5.1.3 Aerodynamische Wirkungen bei Schottergleisen (Abschnitt 4.2.6.2.5)

Anforderungen betreffend aerodynamische Wirkungen auf Schottergleise wurden für Einheiten mit vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten von über 250 km/h aufgestellt.

Da es nach dem derzeitigen Stand nicht möglich ist, eine harmonisierte Anforderung oder Bewertungsmethode aufzustellen, ist die Anwendung nationaler Vorschriften nach der TSI zulässig.

Eine Überprüfung ist notwendig, um Folgendes zu berücksichtigen:

- Untersuchung des Vorkommens von Schotterflug und entsprechender Auswirkungen auf die Sicherheit (falls zutreffend),
- Entwicklung einer harmonisierten, kostengünstigen Methode, die EU-weit gilt.

7.5.2 Aspekte, die mit keinem Eckwert dieser ETV in Zusammenhang stehen, aber Gegenstand von Forschungsprojekten sind

7.5.2.1 ~~Weitere sicherheitsbedingte Anforderungen~~ Nicht verwendet

~~Der Innenraum der Fahrzeuge, die Schnittstellen zwischen Fahrgästen und Zugpersonal bilden, sollte die Insassen im Fall eines Zusammenstoßes durch folgende Merkmale schützen:~~

~~Minimierung des Verletzungsrisikos durch einen zweiten Aufprall gegen Inneneinrichtungen und Befestigungen,~~

~~Minimierung von Verletzungen, die die anschließende Evakuierung verhindern,~~

~~2006 wurden einige EU-Forschungsprojekte ins Leben gerufen, um die Folgen von Eisenbahnunfällen (Kollision, Entgleisung usw.) für Fahrgäste zu untersuchen und so insbesondere die Risiken und den Grad der Verletzungen zu evaluieren. Ziel ist es, Anforderungen und entsprechende Verfahren zur Konformitätsbewertung im Hinblick auf die Innenausstattung und Bestandteile von Schienenfahrzeugen festzulegen.~~

~~Diese ETV enthält bereits eine Reihe von Spezifikationen bezüglich dieser Risiken, z. B. in den Abschnitten 4.2.2.5, 4.2.2.7, 4.2.2.9 und 4.2.5.~~

~~Kürzlich wurden auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (durch die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission) Studien zum Schutz der Fahrgäste im Falle eines Terroranschlags in Auftrag gegeben.~~

~~Das Sekretariat der OTIF wird anhand der~~

~~Die Agentur wird diese Studien verfolgen und anhand ihrer~~

~~Ergebnisse entscheiden, ob~~

~~dem Fachausschusses für technische Fragen (CTE) | der Kommission~~

~~weitere Eckwerte oder Anforderungen empfohlen werden müssen, die das Verletzungsrisiko von Fahrgästen bei einem Unfall oder einem Terroranschlag abdecken. Bei Bedarf muss diese ETV überarbeitet werden.~~

~~Bis zur Überarbeitung dieser ETV können die Vertragsstaaten nationale Regelungen anwenden, um diese Risiken abzudecken. Dies steht jedoch dem Zugang ETV-konformer, im grenzüberschreitenden Verkehr betriebener Fahrzeuge zu den nationalen Schienennetzen in keinem Fall entgegen.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 256 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

(bleibt offen)

7.5.2.2 Weitere Arbeiten im Zusammenhang mit den Bedingungen für eine Fahrzeugtypgenehmigung und/oder eine Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet~~Bedingungen für Genehmigungen für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf bestimmte Netze~~

Zur Erleichterung des freien Verkehrs von Lokomotiven und Reisezugwagen sind in Abschnitt 7.1.1.5 Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet festgelegt.

Diese Bestimmungen sollten durch harmonisierte Grenzwerte für Störströme und Magnetfelder auf Ebene der Einheiten ergänzt werden, entweder als Prozentsatz des für eine beeinflussende Einheit festgelegten Wertes oder als absolute Grenzwerte. Diese harmonisierten Grenzwerte werden auf der Grundlage der Sonderfälle oder der technischen Unterlagen bestimmt werden, auf die in Artikel 13 der TSI ZZS Bezug genommen wird, sowie auf der Grundlage der künftigen Norm EN 50728, die 2024 veröffentlicht werden soll.

Die Spezifikation von Schnittstellen zwischen Reisezugwagen, die im freizügigen Fahrbetrieb eingesetzt werden sollen, sollte in Abschnitt 7.1.1.5.2 näher ausgeführt werden, um die Austauschbarkeit dieser Reisezugwagen (neue und bestehende Reisezugwagen) zu erleichtern.

~~Um den freien Verkehr von Lokomotiven und Reisezugwagen zu erleichtern, wurden während der Vorbereitung der Empfehlung ERA-REC-111 2015 REC der ERA vom 17. Dezember 2015 Bedingungen für Genehmigungen für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf bestimmte Netze ausgearbeitet.~~

~~Diese Bestimmungen sind weiter auszuarbeiten, um sie an die Richtlinie (EU) 2016/797 anzupassen und die Bereinigung nationaler technischer Vorschriften zu berücksichtigen, wobei die besondere Aufmerksamkeit auf Reisezugwagen liegt.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 257 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

(bleibt offen)

7.5.2.3 Ausrüstung eines Fahrzeugs mit Fahrradstellplätzen – Auswirkung der Fahrgastrechte-Verordnung~~Vorschriften für die Durchführung~~

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates ~~(-27)~~⁸⁰ legt die Anforderungen für die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Fahrradstellplätzen fest.

Fahrradstellplätze müssen geschaffen werden im Falle

- einer umfangreichen Änderung der Gestaltung und Ausstattung des Fahrgastbereichs und
- wenn die oben genannte Aufrüstung bestehender Fahrzeuge eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen erforderlich macht.

Gemäß dem Grundsatz in Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 1 können umfangreiche Aufrüstungen, die andere Teile und Eckwerte als die Gestaltung und Ausstattung des Fahrgastbereichs betreffen, nicht die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Fahrradplätzen begründen.

~~Am 24. Januar 2020 ersuchte die Kommission die Eisenbahnagentur der Europäischen Union um die Vorbereitung des Pakets zur Überarbeitung der TSI im Hinblick auf die Digitalisierung der Schiene und einen umweltfreundlichen Güterverkehr (Überarbeitung 2022).~~

~~Gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission soll das Paket zur Überarbeitung der TSI im Hinblick auf die Digitalisierung der Schiene und einen umweltfreundlichen Güterverkehr Bestimmungen zur Änderung und, falls möglich, zur Vereinfachung der Strategie für die Anwendung der TSI enthalten, sodass die Abweichungen vom Zielsystem schrittweise, aber zeitnah verringert und gleichzeitig die für den Sektor erforderliche Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit geschaffen werden können. Gegenstand dieser Bestimmungen sollen künftige Übergangszeiträume sowie die Gültigkeitsdauer~~

⁸⁰ Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 258 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~der Bescheinigungen für Interoperabilitätskomponenten und Teilsysteme sein.~~

~~Mit dem gleichen Ziel, die Abweichungen vom Zielsystem schrittweise, aber zeitnah zu verringern und gleichzeitig die für den Sektor erforderliche Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu schaffen, sind auch Bestimmungen in Betracht zu ziehen, die bei der Anwendung aktualisierter Fassungen von Normen, einschließlich derer, die in Anhang IV (TSI LOC&PAS 2019) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission⁸¹ aufgenommen wurden, eine gewisse Flexibilität ermöglichen.~~

~~7.5.3 Aspekte, die für das EU-Eisenbahnsystem relevant sind, jedoch nicht in den Anwendungsbereich von ETV fallen~~

~~7.5.3.1 Fahrzeug-Fahrweg-Wechselwirkung (Abschnitt 4.2.3) Spurkranz oder Schienenschmierung~~

~~Im Rahmen des Entwurfsstadium dieser ETV wurde beschlossen, dass die „Spurkranz oder Schienenschmierung“ keinen Eckwert darstellt (kein Bezug zu grundlegenden Anforderungen gemäß der ETV GEN A.~~

~~| der Richtlinie (EU) 2016/797).~~

~~Dennoch hat sich herausgestellt, dass die Akteure im Eisenbahnsektor (IB, EVU, zuständige Behörde) Unterstützung~~

~~| von der Agentur~~

~~benötigen, um von den aktuellen Praxis zu einem Ansatz zu kommen, der für Transparenz sorgt und ungerechtfertigte Hürden für den Betrieb der Fahrzeuge im Schienennetz~~

~~| der EU~~

~~vermeidet.~~

~~Zu diesem Zweck hat die Agentur vorgeschlagen, gemeinsam mit dem Eisenbahnsektor eine Studie in Auftrag zu geben, in der die wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Aspekte dieser Funktion – unter Berücksichtigung der aktuellen Situation – geklärt werden sollen:~~

~~Einige Infrastrukturbetreiber fordern die Schmierung, andere verbieten sie.~~

~~Die Schmierung kann durch eine von den Infrastrukturbetreibern entwickelte ortsfeste Vorrichtung oder durch ein fahrzeugseitiges Gerät erfolgen, das vom Eisenbahnunternehmen gestellt wird.~~

~~Im Eisenbahnsektor wurden unterschiedliche Schmierungen untersucht.~~

~~Bei der Ausbringung von Schmierfett entlang des Gleises müssen ökologische Aspekte berücksichtigt werden.~~

⁸¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1299/2014, (EU) Nr. 1301/2014, (EU) Nr. 1302/2014, (EU) Nr. 1303/2014 und (EU) 2016/919 der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission im Hinblick auf die Angleichung an die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates und Umsetzung der in dem Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission festgelegten spezifischen Ziele.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 259 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~In jedem Fall ist geplant, Informationen zur „Spurkranz- oder Schienenschmierung“ in das „Infrastrukturregister“ aufzunehmen. Außerdem wird das „Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen“ darüber Auskunft geben, ob ein Fahrzeug über eine fahrzeugseitige Spurkranzschmierung verfügt. die erwähnte Studie wird betriebliche Regelungen präzisieren.~~

~~In der Zwischenzeit können die Mitgliedstaaten weiterhin nationale Regelungen anwenden, um diesen Aspekt der Fahrzeug-Fahrweg-Schnittstelle abzudecken. Diese Regelungen sind entweder durch Notifizierung bei der Kommission gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797 oder durch das Infrastrukturregister gemäß Artikel 49 jender Richtlinie zur Verfügung zu stellen..~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 260 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGEN

Anlage A: (~~bleibt offen~~[Nicht verwendet](#))

Anlage B: Spurweite 1520 mm „T“

Anlage C: Sonderbestimmungen für Gleisbaumaschinen

Anlage D: ~~Referenzwagen für Lokomotiven mit automatischer Mittelpufferkupplung, die an der Kupplung eine Zugkraft von mehr als 300 kN ausüben~~[Nicht verwendet](#)

Anlage E: Anthropometrische Abmessungen des Triebfahrzeugführers

Anlage F: Sicht nach vorn

Anlage G: Wartung

Anlage H: Bewertung des Teilsystems „Fahrzeuge“

Anlage I: Aspekte, für die keine technische Spezifikation verfügbar ist (offene Punkte)

Anlage J: In dieser ETV genannte technische Spezifikationen

Anlage J-1: Normen oder normative Dokumente

Anlage J-2: Auf der ERA-Website zugänglichen technischen Unterlagen

Anlage K: [Validierungsverfahren für neue Endstücke von Magnetschienenbremsen \(Mg-Bremsen\)](#)

Anlage L: [Änderungen der Anforderungen und Übergangsregelungen](#)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 261 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE A

(Nicht verwendet~~bleibt offen~~)



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 262 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

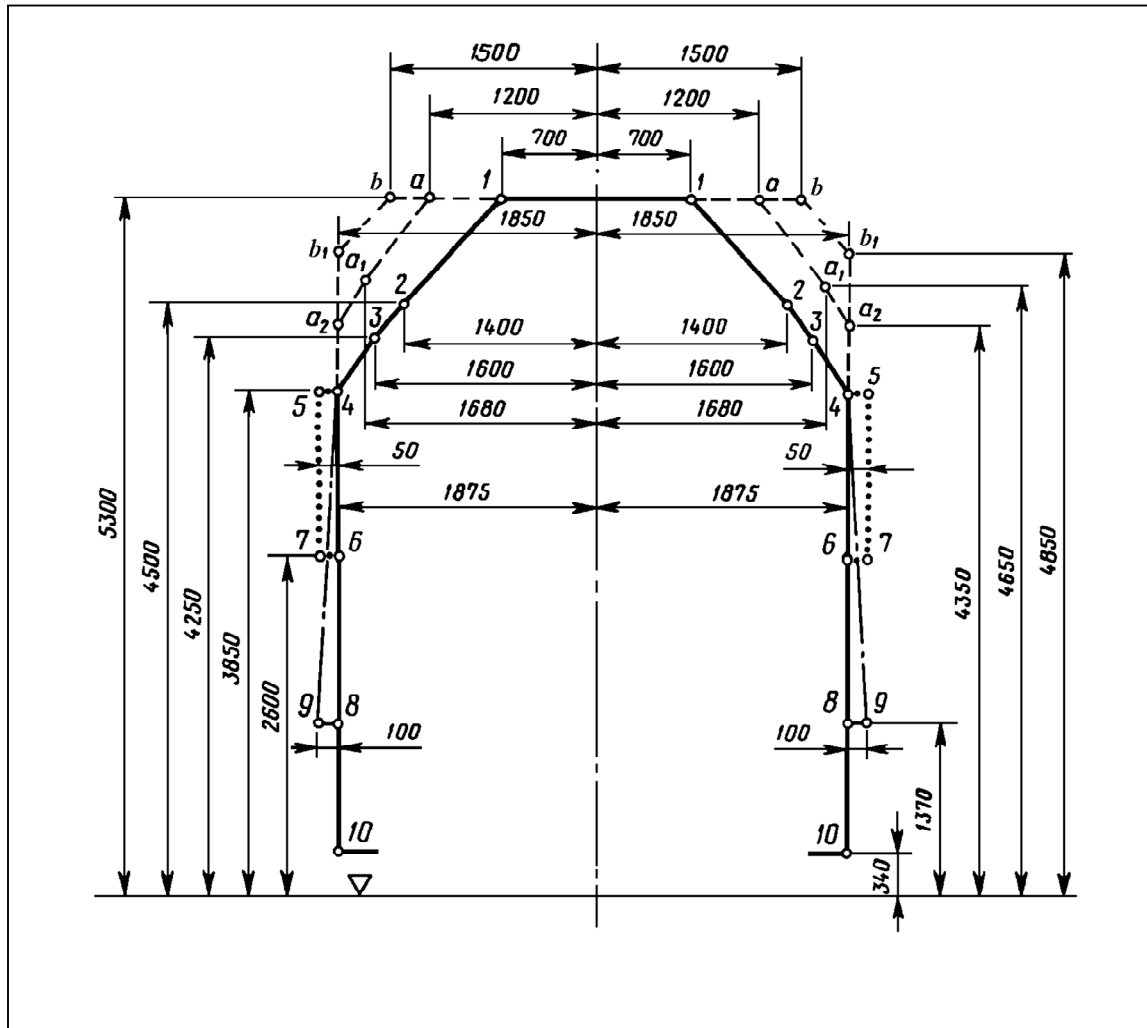
Original: EN

Datum: 24.02.2025

ANLAGE B SPURWEITE 1520 MM „T“

Bezugsprofil im oberen Teil für die Spurweite 1520 mm („T“) (Fahrzeuge)

Lauffläche

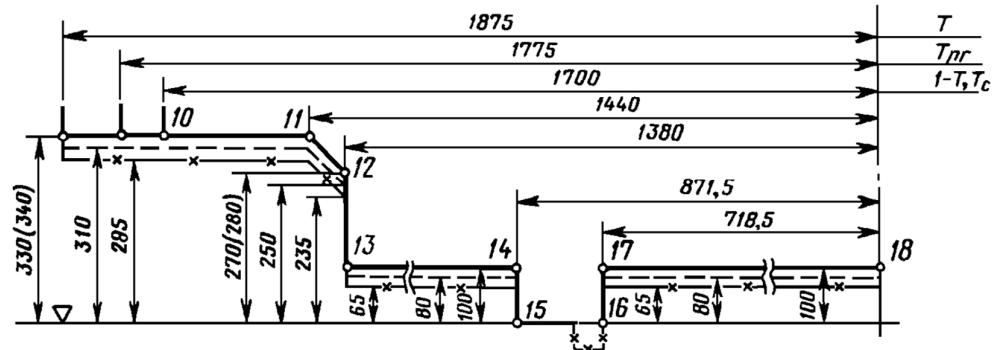


ABMESSUNGEN IN MILLIMETERN

..... Zone für am Fahrzeug eingebaute Signalelemente

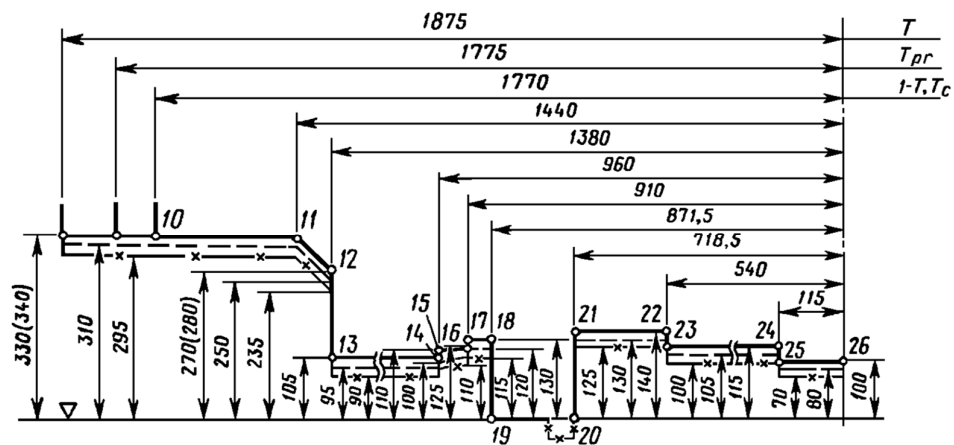
 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 263 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Bezugsprofil im unteren Teil



Hinweis: Fahrzeuge, die für den Einsatz auf einer Spurweite von 1520 mm vorgesehen sind (außer beim Überfahren von Ablaufbergen mit Gleisbremsen).

Bezugsprofil im unteren Teil



Hinweis: Fahrzeuge, die für den Einsatz auf einer Spurweite von 1520 mm vorgesehen sind, müssen in der Lage sein, über Ablaufberge und über Gleisbremsen zu fahren.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 264 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE C

Sonderbestimmungen für Gleisbaumaschinen

C.1 Festigkeit der Fahrzeugstruktur

Die Anforderungen des Abschnitts 4.2.2.4 ~~dieser ETV~~ werden wie folgt ergänzt:

Der Fahrzeugkasten muss den statischen Belastungen gemäß der in Anlage J-1 [Index \[1\] Ziffer 7](#) genannten Spezifikation oder den statischen Belastungen nach der in Anlage J-1 [Index \[51\] Ziffer 102](#) genannten Spezifikation standhalten, ohne die dort als zulässig genannten Werte zu überschreiten.

In der in Anlage J-1 [Index \[51\] Ziffer 102](#) genannten Spezifikation sind die folgenden strukturellen Kategorien vorgesehen:

für Fahrzeuge, mit Auflauf- oder Ablaufverbot: F-II;

für alle anderen Fahrzeuge: F-I.

Die Beschleunigung in x-Richtung gemäß der in Anlage J-1 [Index \[1\] Ziffer 7](#) Tabelle 13 genannten Spezifikation oder nach der in Anlage J-1 [Index \[51\] Ziffer 102](#) Tabelle 10 genannten Spezifikation beträgt ± 3 g.

C.2 Anheben und Abstützen

Der Fahrzeugkasten muss über Anhebestellen verfügen, an denen das gesamte Fahrzeug sicher angehoben oder abgestützt werden kann. Die Position der Anhebestellen und der Abstützpunkte ist zu definieren.

Zur Erleichterung der Arbeit bei Reparatur- oder Inspektionstätigkeiten oder beim Aufgleisen der Fahrzeuge müssen die Fahrzeuge an beiden Längsseiten über mindestens zwei Anhebestellen verfügen, an denen die Fahrzeuge in leerem oder beladenem Zustand angehoben werden können.

Damit Abstützvorrichtungen positioniert werden können, müssen unter den Anhebestellen freie Räume vorhanden sein, die nicht durch feste Teile behindert werden. Die Lastfälle müssen mit den in Anlage C.1 ~~dieser ETV~~ ausgewählten Lastfällen im Einklang stehen und gelten für das Anheben und Abstützen bei Vorgängen in der Werkstatt und bei Wartungsvorgängen.

C.3 Dynamisches Fahrverhalten

Es ist zulässig, das Fahrverhalten durch Fahrversuche oder durch Bezugnahme auf ein zugelassenes Fahrzeug mit ähnlicher Bauart gemäß Abschnitt 4.2.3.4.2 ~~dieser ETV~~ oder durch Simulation zu ermitteln. Das dynamische Fahrverhalten kann durch eine Simulation der Versuche nachgewiesen werden, die in der in Anlage J-1 [Index \[9\]](#) genannten Spezifikation beschrieben ist (mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen), sofern ein validiertes Modell für repräsentative Strecken und Betriebsbedingungen der Fahrzeuge vorliegt.

Abweichend sind die folgenden zusätzlichen Regelungen zu berücksichtigen. ~~Abweichend von den Anforderungen der in Anlage J-1 Ziffer 16 genannten Spezifikationen sind die folgenden zusätzlichen Regelungen zu berücksichtigen:~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 265 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Die vereinfachte Methode für diese Fahrzeugtypen muss immer akzeptiert werden.~~Für diese Fahrzeugart sind die Versuche immer nach der vereinfachten Methode durchzuführen.~~
- wenn das Fahrzeug die erforderliche Versuchsgeschwindigkeit nicht selbst erreichen kann, muss sie für die Versuche gezogen werden.~~Wenn Fahrversuche gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 16 genannten Spezifikation mit Radprofilen im Neuzustand durchgeführt werden, sind diese für maximal 50 000 km gültig. Anschließend ist eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen.:~~
 - ~~Neuprofilierung der Räder oder~~
 - ~~Berechnung der äquivalenten Konizität des abgenutzten Profils und Prüfung, ob diese gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 16 genannten Spezifikation um nicht mehr als 50 % vom Wert während des Versuchs abweicht (mit einer maximalen Differenz von 0,05), oder~~
 - ~~Durchführung eines neuen Versuchs gemäß der in Anlage J-1 Ziffer 16 genannten Spezifikation mit dem abgenutzten Radprofil.~~
 - ~~Generell sind stationäre Versuche zur Ermittlung charakteristischer Fahrwerksparameter gemäß Abschnitt 5.3.1 der in Anlage J-1 Ziffer 16 genannten Spezifikation nicht notwendig.~~
 - ~~Wenn das Fahrzeug die erforderliche Versuchsgeschwindigkeit nicht selbst erreichen kann, muss es für die Versuche gezogen werden.~~

~~Das dynamische Fahrverhalten kann durch eine Simulation der Versuche nachgewiesen werden, die in der in Anlage J-1 Ziffer 16 genannten Spezifikation beschrieben ist (mit den vorstehend beschriebenen Ausnahmen), wenn ein validiertes Modell für repräsentative Strecke und Betriebsbedingungen des Fahrzeugs vorliegt.~~

Ein Modell des Fahrzeugs, das für die Simulation des dynamischen Fahrverhaltens verwendet wird, ist durch einen Vergleich der Ergebnisse des Modells mit den Ergebnissen eines Fahrversuchs zu validieren, wobei die gleichen Eingabewerte zur Charakterisierung des Fahrwegs zu verwenden ist.

Ein validiertes Modell ist ein Simulationsmodell, das durch einen tatsächlichen Fahrversuch verifiziert wurde, bei dem die Federung in ausreichendem Maße erregt wurde und bei dem auf dem gleichen Versuchsgleis ein enger Zusammenhang zwischen den Ergebnissen des Fahrversuchs und den Prognosen des Simulationsmodells besteht.

C.4 Beschleunigung bei Höchstgeschwindigkeit

Für Sonderfahrzeuge ist keine Restbeschleunigung gemäß Abschnitt 4.2.8.1.2 Absatz 5 erforderlich.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 266 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE D

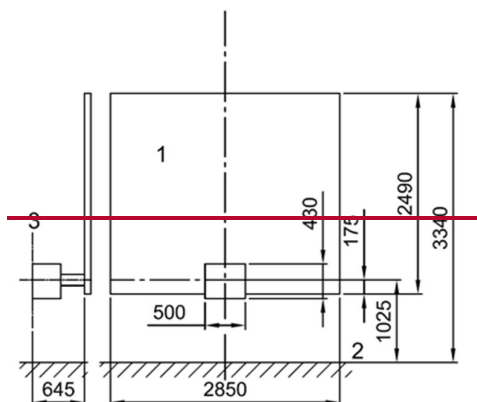
~~(NICHT VERWENDET)~~
~~REFERENZWAGEN FÜR LOKOMOTIVEN MIT AUTOMATISCHER MITTELPUFFERKUPPLUNG, DIE AN DER KUPPLUNG EINE ZUGKRAFT VON MEHR ALS 300 kN AUSÜBEN⁸²~~

~~FÜR KOLLISIONEN ZWISCHEN EINEM TRIEBZUG UND EINEM WAGEN, DIE BEIDE MIT HOCHLASTKUPPLUNGEN AUSGERÜSTET SIND, IST DER WAGEN DURCH EINE MASSE VON 80 T MIT NUR EINEM TRANSLATIONSFREIHEITSGRAD IN DER X-RICHTUNG DARZUSTELLEN. DIE GEOMETRIE DER WAGENSCHNITTSTELLE IST IN ABBILDUNG D.1. DARGESTELLT. DIE GEOMETRIE VON STIRNWAND UND KUPPLUNGSKOPF WIRD ALS STARR VORAUSGESETZT. DAS FAHRZEUG MUSS MIT EINER MITTELKUPPLUNG MIT EINEM HUB VON 110 MM UND EINEM KRAFT-WEG-VERLAUF WIE IN ABBILDUNG D.2 DARGESTELLT AUSGERÜSTET SEIN. DIE ENERGIEAUFNAHMEFÄHIGKEIT DER WAGENKUPPLUNG BETRÄGT 77 kJ.~~

~~DIE GEOMETRIE DES KUPPLUNGSKOPFES UND DIE HÖHE ÜBER SCHIENENOBERSKANTE MÜSSEN MIT DEN ENTSPRECHENDEN MABEN DES AUFFAHRENDEN TRIEBZUGS ÜBEREINSTIMMEN. DER LÄNGSABSTAND ZWISCHEN DER KUPPLUNGSEBENE UND DER STIRNWAND DES WAGENS MUSS 645 MM BETRAGEN. ZUR VEREINFACHUNG IST ES ZULÄSSIG, DIE KUPPLUNGSKÖPFE UNTER VERWENDUNG DER GEOMETRIE UND DER HÖHE GEMÄß ABBILDUNG D.1 ZU MODELLIEREN.~~

~~ABBILDUNG D.1 WAGENSCHNITTSTELLE MIT MITTELKUPPLUNG~~

~~(ABMESSUNGEN IN MILLIMETER)~~



~~LEGENDE:~~

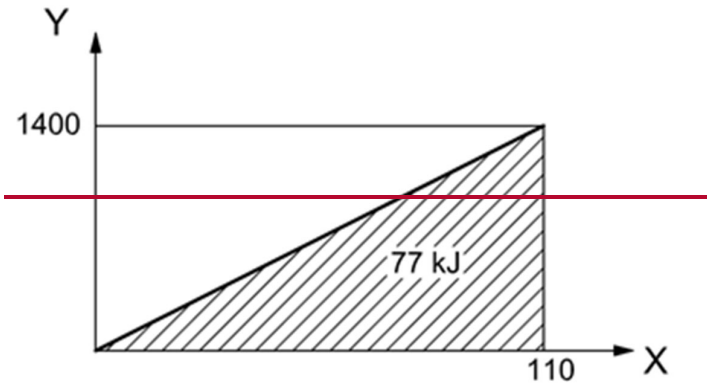
 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 267 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

~~1-WAGENENDE~~

~~2-SCHIENENOBERRKANNTE~~

~~3-KUPPLUNGSEBENE~~

~~ABBILDUNG D.2 — MERKMALE DER WAGENKUPPLUNG~~



~~LEGENDE:~~

~~Y-KUPPLUNGSKRAFT — KUPPLUNG, IN KN~~

~~X-HUB, IN MM~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 268 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE E

ANTHROPOMETRISCHE MAßE DES TRIEBFAHRZEUGFÜHRERS

Die folgenden Daten entsprechen dem Stand der Technik und müssen berücksichtigt werden.

~~Hinweis: Sie sind künftig Thema einer EN-Norm, die sich derzeit im Entwurfsstadium befindet.~~

- Grundlegende anthropometrische Maße für Triebfahrzeugführer minimaler und maximaler Körpergröße:
Anlage J-1 Index [62] genannten Spezifikation angegebenen Maße sind zu berücksichtigen.
~~Die in Anhang E von UIC 651 (4. Ausgabe, Juli 2002) genannten Maße sind zu berücksichtigen.~~
- ~~Weitere anthropometrische Maße für Triebfahrzeugführer minimaler und maximaler Körpergröße:
Die in Anhang G von UIC 651 (4. Ausgabe, Juli 2002) genannten Maße sind zu berücksichtigen.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 269 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE F SICHT NACH VORN

~~Die folgenden Daten entsprechen dem Stand der Technik und müssen berücksichtigt werden.
Hinweis: Sie sind künftig Thema einer EN-Norm, die sich derzeit im Entwurfsstadium befindet.~~

F.1 Allgemeines

Die Auslegung des Führerraums muss die Sicht des Triebfahrzeugführers auf alle externen Informationen unterstützen, die dieser beim Fahren beachten muss, und den Triebfahrzeugführer vor allen äußeren Einflüssen schützen, die die Sicht beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Potenziell ermüdendes Flimmern am unteren Rand der Stirnscheibe ist zu reduzieren.
- Vorrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Blendung durch Fernlicht von Zügen aus der Gegenrichtung müssen vorhanden sein und dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers auf externe Zeichen, Signale und andere optische Informationen nicht behindern.
- Die Position von Ausrüstung im Führerraum darf die Sicht des Triebfahrzeugführers auf externe Informationen nicht verdecken oder verzerren.
- Die Abmessungen, die Position, die Formgebung und die Oberfläche (einschließlich Instandhaltung) der Fenster dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen nicht behindern, sondern müssen die Fahrtätigkeit unterstützen.
- Position, Art und Qualität der Reinigungs- und Räumeinrichtungen der Stirnscheiben müssen sicherstellen, dass der Triebfahrzeugführer unter den meisten Wetter- und Betriebsbedingungen eine klare Sicht nach außen behält; sie dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen nicht behindern.
- Der Führerraum ist so auszulegen, dass der Triebfahrzeugführer beim Fahren nach vorne schaut.
- Der Führerraum muss so ausgelegt sein, dass der Triebfahrzeugführer gemäß [der in Anlage J-1 Index \[62\] genannten Spezifikation Anhang D von UIC 651 \(4. Ausgabe, Juli 2002\)](#) von seiner sitzenden Fahrposition aus eine klare und uneingeschränkte Sichtlinie auf ortsfeste Signale links und rechts des Gleises hat.

~~Hinweis: Die oben in Anlage D erwähnte Sitzposition ist als Beispiel zu betrachten. Die ETV schreibt die Position des Sitzes (links, mittig oder rechts) im Führerraum nicht vor. Die ETV fordert die stehende Fahrposition nicht für alle Arten von Einheiten.~~

Die Vorschriften in der Anlage regeln die Sichtbedingungen in jede Fahrtrichtung bei einem geraden Gleis und in Kurven mit einem Bogenhalbmesser von mindestens 300 m. Sie gelten für die Position(en) des Triebfahrzeugführers.

Hinweise:

- Bei einem Führerraum mit zwei Triebfahrzeugführersitzen (Option mit zwei Fahrpositionen) gelten sie für beide Sitzpositionen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 270 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Für Lokomotiven mit Mittelführraum und für Gleisbaumaschinen werden in der ETV in Abschnitt 4.2.9.1.3.1 besondere Bedingungen beschrieben.

F.2 Referenzposition des Fahrzeugs in Bezug auf das Gleis:

Die in Anlage J-1 Index [62] genannte Spezifikation~~Abschnitt 3.2.1 von UIC 651 (4. Ausgabe, Juli 2002)~~ muss angewendet werden.

Die Vorräte und die Zuladung werden gemäß der in Anlage J-1 Index [6] ~~Ziffer 13~~ genannten Spezifikation und nach Abschnitt 4.2.2.10 ~~dieser ETV~~ berücksichtigt.

F.3 Referenzposition für die Augen des Zugpersonals

Die in Anlage J-1 Index [62] genannte Spezifikation~~Abschnitt 3.2.2 von UIC 651 (4. Ausgabe, Juli 2002)~~ muss angewendet werden.

Die Augen des Triebfahrzeugführers müssen bei sitzender Fahrposition mindestens 500 mm von der Stirnscheibe entfernt sein.

F.4 Sichtbedingungen

Die in Anlage J-1 Index [62] genannte Spezifikation~~Abschnitt 3.3 von UIC 651 (4. Ausgabe, Juli 2002)~~ muss angewendet werden.

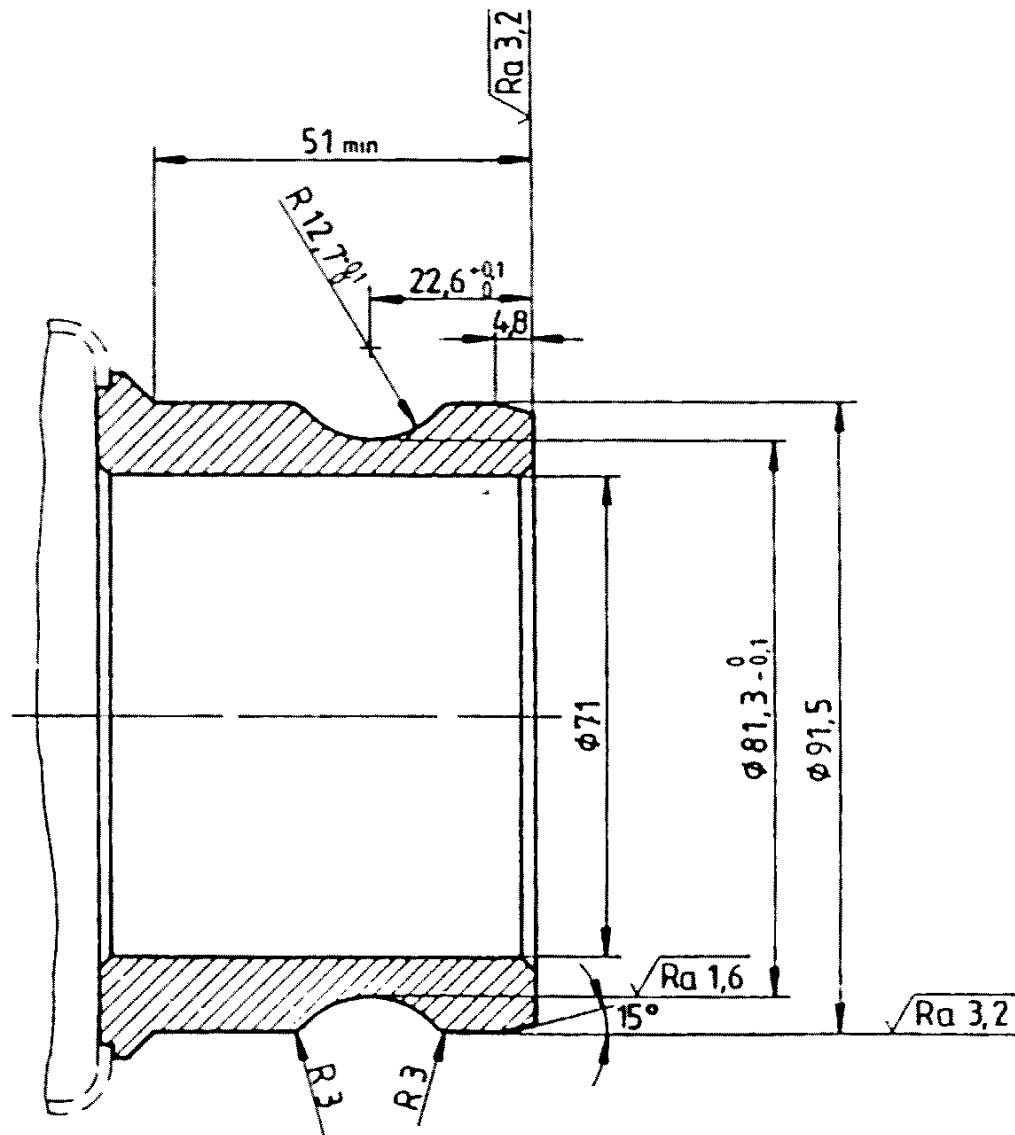
Hinweis: ~~Abschnitt 3.3.1 von UIC 651 verweist bezüglich der Fahrposition im Stehen auf Abschnitt 2.7.2 (UIC); dort ist ein Mindestabstand von 1,8 m vom Boden bis zur Oberkante der Stirnscheibe vorgesehen.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 271 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE G WARTUNG

Anschlüsse der Toilettenentsorgungsanlage in Fahrzeugen

Abbildung G1. Entleerungsdüse (innerer Teil)

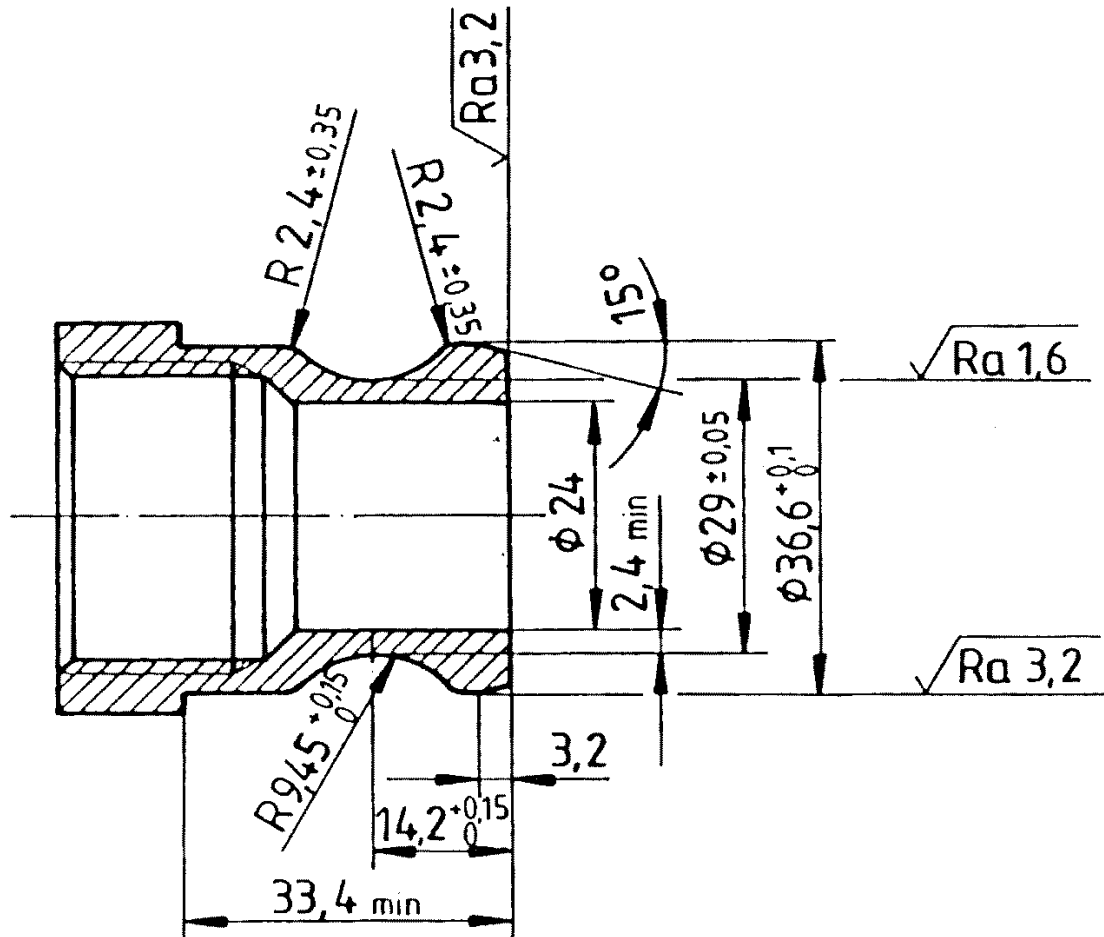


Allgemeine Toleranzen $\pm 0,1$

Werkstoff: Edelstahl

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 272 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abbildung G2. Optionaler Spülanschluss für den Toilettentank (innerer Teil)



Allgemeine Toleranzen $\pm 0,1$

Werkstoff: Edelstahl

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 273 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE H

BEWERTUNG DES TEILSYSTEMS „FAHRZEUGE“

H.1 Anwendungsbereich

Diese Anlage beschreibt die Konformitätsbewertung des Teilsystems „Fahrzeuge“.

H.2 Merkmale und Module

Die in den verschiedenen Entwurfs-, Entwicklungs- und Produktionsphasen zu bewertenden Merkmale des Teilsystems „Fahrzeuge“ sind in Tabelle H.1 mit „X“ gekennzeichnet. Ein „X“ in Spalte 4 der Tabelle H.1 weist darauf hin, dass die betreffenden Merkmale durch Prüfung der einzelnen Teilsysteme zu verifizieren sind.

Tabelle H.1 – Bewertung des Teilsystems „Fahrzeuge“

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Struktur und mechanische Teile	4.2.2				
Innere Kupplung	4.2.2.2.2	X	entf.	entf.	-
Endkupplung	4.2.2.2.3	X	entf.	entf.	-
IK Automatische Mittelpufferkupplung	5.3.1	X	X	X	-
IK Manuelle Endkupplung	5.3.2	X	X	X	-
Abschleppkupplung	4.2.2.2.4	X	X	entf.	-
IK Abschleppkupplung	5.3.3	X	X	X	
Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen	4.2.2.2.5	X	X	entf.	-
Übergänge	4.2.2.3	X	X	entf.	-
Festigkeit der Fahrzeugstruktur	4.2.2.4	X	X	entf.	-
Passive Sicherheit	4.2.2.5	X	X	entf.	-
Anheben und Abstützen	4.2.2.6	X	X	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 274 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produktions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Befestigung von Komponenten an der Wagenkastenstruktur	4.2.2.7	X	entf.	entf.	-
Zugangstüren für Personal und Fracht	4.2.2.8	X	X	entf.	-
Mechanische Merkmale von Glas	4.2.2.9	X	entf.	entf.	-
Lastzustände und gewogene Masse	4.2.2.10	X	X	X	6.2.3.1
Fahrzeug-Fahrweg- Wechselwirkung und Fahrzeugsbegrenzungslinie	4.2.3				
Begrenzungslinie	4.2.3.1	X	entf.	entf.	-
Radlast	4.2.3.2.2	X	X	entf.	6.2.3.2
Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs- /Gleisfreimeldeanlagen	4.2.3.3.1	X	X	X	-
Überwachung des Zustands der Radsatzlager	4.2.3.3.2	X	X	entf.	-
Sicherheit gegen Entgleisen bei Fahrbetrieb in Gleisverwindungen	4.2.3.4.1	X	X	entf.	6.2.3.3
Anforderungen dynamisches Fahrverhalten	4.2.3.4.2 a)	X	X	entf.	6.2.3.4
Aktive Systeme – Sicherheitsanforderung	4.2.3.4.2 b)	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Grenzwerte der Fahrsicherheit	4.2.3.4.2.1	X	X	entf.	6.2.3.4
Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2.2	X	X	entf.	6.2.3.4
Äquivalente Konizität	4.2.3.4.3	X	entf.	entf.	-
Entwurfswerte für neue Radprofile	4.2.3.4.3.1	X	entf.	entf.	6.2.3.6
Werte für die äquivalente Radsatzkonizität im Betrieb	4.2.3.4.3.2	X			-
Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens	4.2.3.5.1	X	X.	entf.	-
Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	4.2.3.5.2.1	X	X	X	6.2.3.7

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 275 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produktions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Mechanische und geometrische Eigenschaften von Rädern	4.2.3.5.2.2	X	X	X	-
Räder (IK)	5.3.2	X	X	X	6.1.3.1
Automatische Umspursysteme	4.2.3.5.3	X	X	X	6.2.3.7a
Automatische Umspursysteme	5.3.4a	X	X	X	6.1.3.1a
Minimaler Bogenhalbmesser	4.2.3.6	X	entf.	entf.	-
Bahnräumer	4.2.3.7	X	entf.	entf.	-
Bremsen	4.2.4				
Funktionale Anforderungen	4.2.4.2.1	X	X	entf.	-
Sicherheitsanforderungen	4.2.4.2.2	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Art des Bremssystems	4.2.4.3	X	X	entf.	-
Bremsbefehl	4.2.4.4				
Notbremsung	4.2.4.4.1	X	X	X	-
Betriebsbremsung	4.2.4.4.2	X	X	X	-
Direktbremsbefehl	4.2.4.4.3	X	X	X	-
Dynamischer Bremsbefehl	4.2.4.4.4	X	X	entf.	-
Feststellbremsbefehl	4.2.4.4.5	X	X	X	-
Bremsvermögen	4.2.4.5				
Allgemeine Anforderungen	4.2.4.5.1	X	entf.	entf.	-
Notbremsung	4.2.4.5.2	X	X	X	6.2.3.8
Betriebsbremsung	4.2.4.5.3	X	X	X	6.2.3.9
Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit	4.2.4.5.4	X	entf.	entf.	-
Feststellbremse	4.2.4.5.5	X	entf.	entf.	-
Grenzwerte des Profils des Rad- Schiene-Kraftschlusses	4.2.4.6.1	X	entf.	entf.	-
Gleitschutzsystem	4.2.4.6.2	X	X	entf.	6.2.3.10
Gleitschutzsystem (IK)	5.3.5	X	X	X	6.1.3.2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 276 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Schnittstelle mit dem Antrieb – mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme (elektrisch, hydrodynamisch)	4.2.4.7	X	X	X	-
Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem	4.2.4.8				
Allgemeines	4.2.4.8.1.	X	entf.	entf.	-
Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2.	X	X	entf.	-
Wirbelstrombremse	4.2.4.8.3	X	X	entf.	-
Bremszustands- und Fehleranzeige	4.2.4.9	X	X	X	-
Anforderungen an die Bremsen zum Abschleppen von Zügen	4.2.4.10	X	X	entf.	-
Fahrgastspezifische Aspekte	4.2.5				
Sanitäre Systeme	4.2.5.1	X	entf.	entf.	6.2.3.11
Akustische Kommunikationsanlage	4.2.5.2	X	X	X	-
Fahrgastalarm	4.2.5.3	X	X	X	-
Fahrgastalarm – Sicherheitsanforderungen	4.2.5.3	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste	4.2.5.4	X	X	X	-
Außentüren: Zugang von Fahrgästen für den Einstieg und Ausstieg	4.2.5.5	X	X	X	-
Außentüren – Sicherheitsanforderungen	4.2.5.5	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Konstruktion von Außentürsystemen	4.2.5.6	X	entf.	entf.	-
Zwischentüren	4.2.5.7	X	X	-entf.	-
Luftqualität im Innern	4.2.5.8	X	entf.	entf.	6.2.3.12
Wagenseitenfenster	4.2.5.9	X			-
Umweltbedingungen und aerodynamische Wirkungen	4.2.6				
Umweltbedingungen	4.2.6.1				

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 277 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungsphase		Produktionsphase	Besonderes Bewertungsverfahren
		Entwurfsprüfung	Baumusterprüfung	Routineversuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Temperatur	4.2.6.1.1	X	entf. X ⁽¹⁾	entf.	-
Schnee, Eis und Hagel	4.2.6.1.2	X	entf. X ⁽¹⁾	entf.	-
⁽¹⁾ Baumusterprüfung, sofern und wie vom Antragsteller definiert.					
Aerodynamische Wirkungen	4.2.6.2				
Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter	4.2.6.2.1	X	X	entf.	6.2.3.13
Druckimpuls an der Zugspitze	4.2.6.2.2	X	X	entf.	6.2.3.14
Maximale Druckschwankungen in Tunneln	4.2.6.2.3	X	X	entf.	6.2.3.15
Seitenwind	4.2.6.2.4	X	entf.	entf.	6.2.3.16
Außenlichter & visuelle und akustische Warnvorrichtungen	4.2.7				
Außenleuchten an Zugspitze und Zugschluss	4.2.7.1				
Frontscheinwerfer IK	4.2.7.1.1 5.3.6	X	X	entf.	- 6.1.3.3
Spitzenlichter IK	4.2.7.1.2 5.3.7	X	X	entf.	- 6.1.3.4
Schlusslichter IK	4.2.7.1.3 5.3.8	X	X	entf.	- 6.1.3.5
Steuerung der Leuchten	4.2.7.1.4	X	X	entf.	-
Signalhorn	4.2.7.2				
Allgemeines – Warnsignal IK	4.2.7.2.1 5.3.9	X	X	entf.	- 6.1.3.6
Schalldruckpegel von Signalhörnern	4.2.7.2.2 5.3.9	X	X	entf.	6.2.3.17 6.1.3.6
Schutz	4.2.7.2.3	X	entf.	entf.	-
Steuerung	4.2.7.2.4	X	X	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 278 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produktions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Antriebs- und elektrische Ausrüstung	4.2.8				
Antriebsleistung	4.2.8.1				
Allgemeines	4.2.8.1.1				
Anforderungen an die Leistung	4.2.8.1.2	X	entf.	entf.	-
Energieversorgung	4.2.8.2				
Allgemeines	4.2.8.2.1	X	entf.	entf.	-
Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	4.2.8.2.2	X	X	entf.	-
Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3	X	X	entf.	-
Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung	4.2.8.2.4	X	X	entf.	6.2.3.18
Maximale Stromaufnahme ~~bei im Stillstand für Gleichstromsysteme~~	4.2.8.2.5	X	X (nur für Gleichstromsysteme)	entf.	-
Leistungsfaktor	4.2.8.2.6	X	X	-	6.2.3.19
~~Oberschwingungen und dynamische Effekte AC-Systeme~~ ~~Störungen des Energiesystems~~	4.2.8.2.7	X	X	entf.	-
Messfunktion für den Energieverbrauch	4.2.8.2.8	X	X	entf.	-
Anforderungen in Verbindung mit Stromabnehmern	4.2.8.2.9	X	X	entf.	6.2.3.20 & 21
Stromabnehmer (IK)	5.3.10	X	X	X	6.1.3.7
Schleifstücke (IK)	5.3.10	X	X	X	6.1.3.8
Elektrischer Schutz des Zuges IK Hauptleistungsschalter	4.2.8.2.10 5.3.12	X	X	entf.	-
~~Verbrennungs- und andere thermische Antriebssysteme~~	~~4.2.8.3~~	-	-	-	~~andere Richtlinie~~
Schutz gegen elektrische Gefahren	4.2.8.4	X	X	entf.	-
Führerraum und Betrieb	4.2.9				

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 279 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungsphase		Produktionsphase	Besonderes Bewertungsverfahren
		Entwurfsprüfung	Baumusterprüfung	Routineversuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Führerraum	4.2.9.1	X	entf.	entf.	-
Allgemeines	4.2.9.1.1	X	entf.	entf.	-
Ein- und Ausstieg	4.2.9.1.2	X	entf.	entf.	-
Ein- und Ausstieg unter Betriebsbedingungen	4.2.9.1.2.1	X	entf.	entf.	-
Notausstieg im Führerraum	4.2.9.1.2.2	X	entf.	entf.	-
Äußere Sichtverhältnisse	4.2.9.1.3	X	entf.	entf.	-
Sicht nach vorn	4.2.9.1.3.1	X	entf.	entf.	-
Sicht nach hinten und zur Seite	4.2.9.1.3.2	X	entf.	entf.	-
Innengestaltung	4.2.9.1.4	X	entf.	entf.	-
Triebfahrzeugführersit	4.2.9.1.5	X	entf.	entf.	-
IK	5.3.13	X	X	X	
Führertisch – Ergonomie	4.2.9.1.6	X	entf.	entf.	-
Klimasteuerung und Luftqualität	4.2.9.1.7	X	X	entf.	6.2.3.12
Innenbeleuchtung	4.2.9.1.8	X	X	entf.	-
Stirnscheibe – Mechanische Eigenschaften	4.2.9.2.1	X	X	entf.	6.2.3.22
Stirnscheibe – Optische Eigenschaften	4.2.9.2.2	X	X	entf.	6.2.3.22
Stirnscheibe – Ausrüstung	4.2.9.2.3	X	X	entf.	-
Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine	4.2.9.3				
Kontrollfunktion über die Aktivität des Triebfahrzeugführers	4.2.9.3.1	X	X	X	-
Geschwindigkeitsanzeige	4.2.9.3.2	-	-	-	-
Führerraumsanzeigegerät und Bildschirme	4.2.9.3.3	X	X	entf.	-
Bedienelemente und Anzeigen	4.2.9.3.4	X	X	entf.	-
Beschilderung	4.2.9.3.5	X	entf.	entf.	-
Funkfernsteuerung durch Personal für das Rangieren	4.2.9.3.6	X	X	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 280 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produktions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Fahrzeugseitige Werkzeuge und tragbare Ausrüstung	4.2.9.4	X	entf.	entf.	-
Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände des Personals	4.2.9.5	X	entf.	entf.	-
Fahrdatenschreiber	4.2.9.6	X	X	X	-
Brandsicherheit und Evakuierung	4.2.10				
Allgemeines und Kategorisierung	4.2.10.1	X	entf.	entf.	-
Maßnahmen zur Brandverhütung	4.2.10.2	X	X	entf.	-
Maßnahmen zur Branderkennung/-bekämpfung	4.2.10.3	X	X	entf.	-
Anforderungen für Notfälle	4.2.10.4	X	X	entf.	-
Evakuierungsanforderungen	4.2.10.5	X	X	entf.	-
Wartung	4.2.11				
Reinigung der Stirnscheibe des Führerraums	4.2.11.2	X	X	entf.	-
Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen IK	4.2.11.3 5.3.14	X	entf.	entf.	-
~~Wasserbefüllungsanlagen~~	~~4.2.11.4~~	~~X~~	~~entf.~~	~~entf.~~	~~-~~
Schnittstelle für Wasserbefüllung IK	4.2.11.5 5.3.15	X	entf.	entf.	-
Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge	4.2.11.6	X	X	entf.	-
Betankungsanlagen	4.2.11.7	X	entf.	entf.	-
Innenreinigung der Züge – Energieversorgung	4.2.11.8	X	entf.	entf.	-
Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung	4.2.12				
Allgemeines	4.2.12.1	X	entf.	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 281 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2 ~~dieser ETV~~		Entwurfs- und Entwicklungs- phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungs- verfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Allgemeine Dokumentation	4.2.12.2	X	entf.	entf.	-
Instandhaltungsunterlagen	4.2.12.3	X	entf.	entf.	-
Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts	4.2.12.3.1	X	entf.	entf.	-
Instandhaltungsaufzeichnungen/ Dokumentation	4.2.12.3.2	X	entf.	entf.	-
Betriebliche Unterlagen	4.2.12.4	X	entf.	entf.	-
Plan und Anweisungen für Anheben und Abstützen	4.2.12.4	X	entf.	entf.	-
Bergungsspezifische Beschreibungen	4.2.12.5	X	entf.	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 282 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE I

ASPEKTE, FÜR DIE KEINE TECHNISCHE SPEZIFIKATION VERFÜGBAR IST (OFFENE PUNKTE)

Offene Punkte im Zusammenhang mit der technischen Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Schienennetz:

Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Abschnitt dieser ETV	Technischer Aspekt, der in der vorliegenden ETV nicht behandelt wird	Bemerkungen
Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	4.2.3.3.1	siehe Spezifikation in Anlage J-2 Index [A] ~~Ziffer 1~~	offene Punkte sind auch in der TSI ZZS genannt.
Dynamisches Fahrverhalten bei Fahrzeugen für Spurweite 1520 mm	4.2.3.4.2 4.2.3.4.3	Dynamisches Fahrverhalten; Äquivalente Konizität	In der ETV genannte normative Dokumente beruhen auf Erfahrungen mit der Spurweite 1435 mm.
Äquivalente Konizität für Netze der Spurweite 1 600 mm	4.2.3.4.3	Dynamisches Fahrverhalten; äquivalente Konizität	In der ETV genannte normative Dokumente beruhen auf Erfahrungen mit Netzen der Spurweite 1 435 mm.
Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem	4.2.4.8.3	Wirbelstrombremse	Die Nutzungsbedingungen von Wirbelstrombremsen sind im Hinblick auf die technische Kompatibilität mit dem Gleis nicht harmonisiert ~~Ausrüstung nicht zwingend erforderlich. Elektromagnetische Verträglichkeit mit dem betroffenen Schienennetz.~~
Aerodynamische Wirkungen auf Schottergleisen für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von > 250 km/h	4.2.6.2.5	Grenzwert und Konformitätsbewertung zur Begrenzung der Risiken durch Schotterflug	Arbeiten im CEN dauern an. Auch in der ETV INF ein offener Punkt.

Offene Punkte, die sich nicht auf die technische Kompatibilität von Fahrzeug und Schienennetz beziehen:

Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Abschnitt dieser ETV	Technischer Aspekt, der in der vorliegenden ETV nicht behandelt wird	Bemerkungen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 283 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Systeme zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden	4.2.10.3.4	Konformitätsbewertung von FCCS, die nicht in Trennwänden über den gesamten Querschnitt bestehen.	Vom CEN auf Ersuchen der ERA um Veröffentlichung einer entsprechenden Norm entwickeltes Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Feuer und Rauch.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 284 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE J

IN DIESER ETV GENANNT TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

J.1 Normen oder normative Dokumente

<u>Index</u>	<u>Zu bewertende Merkmale</u>	<u>ETV-Abschnitt</u>	<u>Verbindliche Norm-Abschnitte</u>
<u>[1]</u>	<u>EN 12663-1:2010+A1:2014 – Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Lokomotiven und Personenfahrzeuge (und alternatives Verfahren für Güterwagen)</u>		
<u>[1.1]</u>	<u>Innere Kupplung bei Gelenktriebwagen</u>	<u>4.2.2.2.2 (3)</u>	<u>6.5.3, 6.7.5</u>
<u>[1.2]</u>	<u>Festigkeit der Fahrzeugstruktur – Allgemeines</u>	<u>4.2.2.4 (3)</u>	<u>5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.6</u>
<u>[1.3]</u>	<u>Festigkeit der Fahrzeugstruktur – Prüf-methode</u>	<u>4.2.2.4 (4)</u>	<u>9.2, 9.3</u>
<u>[1.4]</u>	<u>Festigkeit der Fahrzeugstruktur – alternative Anforderungen für Gleisbaumaschinen</u>	<u>Appendix C Point C1</u>	<u>6.1 to 6.5</u>
<u>[1.5]</u>	<u>Anheben und Abstützen – Lasten für die Strukturauslegung</u>	<u>4.2.2.6 (9)</u>	<u>6.3.2, 6.3.3</u>
<u>[1.6]</u>	<u>Anheben und Abstützen – Nachweis der Festigkeit</u>	<u>4.2.2.6 (9)</u>	<u>9.2, 9.3</u>
<u>[1.7]</u>	<u>Befestigung von Ausrüstung an der Wagenkastenstruktur</u>	<u>4.2.2.7 (3)</u>	<u>6.5.2, 6.7.3</u>
<u>[1.8]</u>	<u>Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens – Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell</u>	<u>4.2.3.5.1 (2)</u>	<u>6.5.1, 6.7.2</u>
<u>[2]</u>	<u>EN 16839:2022 – Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Anordnung der Bauteile am Kopfstück</u>		
<u>[2.1]</u>	<u>Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen – Bereich für die Rangierbegleiter</u>	<u>4.2.2.2.5 (2)</u>	<u>4</u>
<u>[2.2]</u>	<u>Endkupplung – Kompatibilität der Einheiten – manuelle UIC-Kupplungen Installation der Puffer und Schraubenkupplungen</u>	<u>4.2.2.2.3 (b) (b-2) (1)</u>	<u>5, 6</u>
<u>[2.3]</u>	<u>Abmessungen und Gestaltung der Bremsleitungen, Bremsschläuche, Bremskupplungen und Bremsventile</u>	<u>4.2.2.2.3 (b) (b-2) (2)</u>	<u>7, 8</u>
<u>[2.4]</u>	<u>Abschleppkupplung – Schnittstelle mit der zu bergenden Einheit</u>	<u>4.2.2.2.4 (3) (a)</u>	<u>7</u>

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 285 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[3]	<u>EN 15227:2020 – Bahnanwendungen – Anforderungen an die Kollisionssicherheit von Schienenfahrzeugen</u>		
[3.1]	<u>Passive Sicherheit – Allgemeines</u>	<u>4.2.2.5</u>	<u>4, 5, 6, 7 und Anhänge B, C, D (ausgenommen Anhang A)</u>
[3.2]	<u>Passive Sicherheit – Kategorisierung</u>	<u>4.2.2.5 (5)</u>	<u>5.1-Tabelle 1</u>
[3.3]	<u>Passive Sicherheit – Szenarien</u>	<u>4.2.2.5 (6)</u>	<u>5.2, 5.3, 5.4 (ausgenommen Anhang A)</u>
[3.4]	<u>Passive safety – requirements</u>	<u>4.2.2.5 (7)</u>	<u>6.1, 6.2, 6.3, 6.4 (ausgenommen Anhang A)</u>
[3.5]	<u>Passive Sicherheit – Hindernis-Abweiser</u>	<u>4.2.2.5 (8)</u>	<u>6.5.1</u>
[3.6]	<u>Bahnräumer</u>	<u>4.2.3.7</u>	<u>6.6.1</u>
[3.7]	<u>Umweltbedingungen – Hindernis-Abweiser</u>	<u>4.2.6.1.2 (4)</u>	<u>6.5.1</u>
[4]	<u>EN 16404:2016 Bahnanwendungen – Anforderungen für das Aufgleisen und Bergen von Schienenfahrzeugen</u>		
[4.1]	<u>Anheben und Abstützen – Geometrie fester Anhebestellen/Abstützpunkte</u>	<u>4.2.2.6 (7)</u>	<u>5.2, 5.3</u>
[4.2]	<u>Anheben und Abstützen – Geometrie beweglicher Anhebestellen/Abstützpunkte</u>	<u>4.2.2.6 (7)</u>	<u>5.2, 5.3</u>
[5]	<u>EN 15877-2:2013 Bahnanwendungen – Kennzeichnungen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Außenanschriften an Personenzugfahrzeugen, Triebfahrzeugeinheiten, Lokomotiven und Gleisbaumaschinen</u>		
[5.1]	<u>Anheben und Abstützen – Kennzeichnung</u>	<u>4.2.2.6 (8)</u>	<u>4.5.19</u>
[5.2]	<u>Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind</u>	<u>7.1.1.5.1(23)</u>	<u>4.5.5.1, 4.5.6.3</u>
[6]	<u>EN 15663:2017+A1 :2018 Bahnanwendungen – Fahrzeugreferenzmassen</u>		
[6.1]	<u>Lastzustände und gewogene Masse – Lastbedingungen</u>	<u>4.2.2.10 (1)</u>	<u>4.5</u>
[6.2]	<u>Lastzustände und gewogene Masse – den Lastzuständen zugrunde liegende Annahmen</u>	<u>4.2.2.10 (2)</u>	<u>4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5, 6, 7.1, 7.2, 7.3 (Auslegungsbedingungen)</u>
[7]	<u>EN 15273-2:2013+A1:2016 Bahnanwendungen – Begrenzungslinien – Teil 2: Fahrzeugbegrenzungslinien</u>		

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 286 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[7.1]	Fahrzeugbegrenzungslinie – Methode, Bezugsprofile	4.2.3.1 (3), (4)	5 und je nach Profil: Anhang A (G1), B (GA, GB, GC), C (GB1, GB2), D (GI3), E (G2), F (FIN1), G (FR3.3), H (BE1, BE2, BE3), I (Ptb, Ptb+, PTc), J (SEa, Sec), K (OSJD), L (DE1 DE2 DE3), M (NL1NL2), P (GHE16....)
[7.2]	Fahrzeugbegrenzungslinie – Methode, Bezugsprofile Prüfung der Begrenzungslinie für Stromabnehmer	4.2.3.1 (5)	A.3.12
[7.3]	Fahrzeugbegrenzungslinie – Methode, Bezugsprofile Prüfung der Wirbelstrombremsen	4.2.4.8.3(3)	5 und je nach Profil: Anhang A (G1), B (GA, GB, GC), C (GB1, GB2), D (GI3), E (G2), F (FIN1), G (FR3.3), H (BE1, BE2, BE3), I (Ptb, Ptb+, PTc), J (SEa, Sec), K (OSJD), L (DE1 DE2 DE3), M (NL1NL2), P (GHE16....)
[8]	EN 15437-1:2009 Bahnanwendungen – Zustandsüberwachung von Radsatzlagern – Schnittstellen und Gestaltungsanforderungen - Teil 1: Heißläuferortungsanlagen und Radsatzlagergehäusegestaltung		
[8.1]	Überwachung des Zustands der Radsatzlager – von der streckenseitigen Ausrüstung überwachter Bereich	4.2.3.3.2.2 (1), (2a) 7.3.2.3	5.1, 5.2
[9]	EN 14363:2016+ A2:2022 Bahnanwendungen – Versuche und Simulationen für die Zulassung der fahrtechnischen Eigenschaften von Eisenbahnfahrzeugen – Fahrverhalten und stationäre Versuche		
[9.1]	Radsatzlastbereich	4.2.3.4.1, 4.2.3.4.2 (4)	1.1, 5.3.2
[9.2]	Kombination(en) aus Geschwindigkeit und Überhöhungsfehlbetrag	4.2.3.4.2 (3)	1.4, 7.3.1
[9.3]	Parameter der Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2 (5)	7.5.1, 7.5.3
[9.4]	Dynamisches Fahrverhalten – Grenzwerte für Fahrsicherheit	4.2.3.4.2.1	7.5.1, 7.5.2
[9.5]	Dynamisches Fahrverhalten – Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2.2 (1)	7.5.1, 7.5.3
[9.6]	Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen	6.2.3.3 (1)	4, 5, 6.1

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 287 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[9.7]	Dynamisches Fahrverhalten – Nachweismethode	6.2.3.4 (1)	7
[9.8]	Dynamisches Fahrverhalten – Kriterien für die Bewertung	6.2.3.4 (1)	4, 5
[9.9]	Entwurfswerte für neue Radprofile – Ermittlung der äquivalenten Konizität	6.2.3.6 (1)	Anhang O, Anhang P
[9.10]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweis (*)	4, 5, 6, 7.
[9.11]	Bestimmung für Sonderfahrzeuge: Simulation der Versuche	Anlage C Abschnitt C.3	Anhang T
[10]	EN 15528:2021 Bahnanwendungen – Streckenklassen zur Behandlung der Schnittstelle zwischen Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur		
[10.1]	EN-Streckenklasse als Ergebnis einer Kategorisierung der Einheit	4.2.3.2.1 (2)	6.1, 6.3, 6.4
[10.2]	Standardwert der Zuladung auf Stehflächen	4.2.3.2.1 (2a)	Tabelle 4 Spalte 2
[10.3]	Dokumentation aus der die verwendete Zuladung auf Stehflächen hervorgeht	4.2.3.2.1 (2c)	6.4.1
[11]	EN 13749:2021 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Festlegungsverfahren für Festigkeitsanforderungen an Drehgestellrahmen		
[11.1]	Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens	4.2.3.5.1 (1) 4.2.3.5.1 (3)	6.2
[12]	EN 14198:2016+A1:2018+A2:2021 Bahnanwendungen – Bremsen – Anforderungen an die Bremsausrüstung lokbespannter Züge		
[12.1]	Bremsen – Art des Bremssystems, UIC-Bremssystem	4.2.4.3	5.4
[12.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3)	5.3.2.6, 5.4
[13]	EN 14531-1:2015+A1:2018 Bahnanwendungen – Verfahren zur Berechnung der Anhalte- und Verzögerungsbremswege und der Feststellbremsung – Teil 1: Allgemeine Algorithmen		
[13.1]	Bremsvermögen – Berechnung – Allgemeines	4.2.4.5.1 (1)	4
[13.2]	Schnellbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.2 (3)	4
[13.3]	Betriebsbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.3 (1)	4
[13.4]	Bremsleistung der Feststellbremse – Berechnung	4.2.4.5.5 (3)	5

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 288 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[13.5]	Bremsvermögen – Reibungskoeffizient	4.2.4.5.1 (2)	4.4.6
[13.6]	Schnellbremsvermögen – Ansprechzeit/Verzugszeit	4.2.4.5.2 (1)	4.4.8.2.1, 4.4.8.3
[14]	EN 14531-2:2015 Bahnanwendungen – Verfahren zur Berechnung der Anhalte- und Verzögerungsbremswege und der Feststellbremsung – Teil 2: Schrittweise Berechnungen für Zugverbände oder Einzelfahrzeuge		
[14.1]	Bremsvermögen – Berechnung – Allgemeines	4.2.4.5.1 (1)	4, 5
[14.2]	Schnellbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.2 (3)	4, 5
[14.3]	Betriebsbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.3 (1)	4, 5
[15]	EN 15595:2018+AC :2021 Bahnanwendungen – Bremse – Gleitschutz		
[15.1]	Gleitschutzsystem – Auslegung	4.2.4.6.2 (6)	5.1, 5.2, 5.4
[15.2]	Gleitschutzsystem – Prüfmethode und Prüfprogramm	6.1.3.2 (1)	6.1.1, 6.2, 6.5, 7
[15.3]	Gleitschutzsystem – Rollüberwachung	4.2.4.6.2 (8)	5.1.7
[15.4]	Gleitschutzsystem – Methode der Leistungsprüfung	6.2.3.10 (1)	6.3, 7
[16]	EN 16207:2014+A1 :2019 Bahnanwendungen – Bremse – Anforderungen an Funktion und Leistungsfähigkeit von Magnetschienenbremssystemen für Schienenfahrzeuge		
[16.1]	Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2 (3) Anlage K	Anhang C
[17]	EN 14752:2019+A1 :2021 Bahnanwendungen – Seiteneinstiegssysteme für Schienenfahrzeuge		
[17.1]	Hinderniserkennung (Türen) – Empfindlichkeit	4.2.5.5.3 (5)	5.2.1.4.1
[17.2]	Hinderniserkennung (Türen) – maximale Kraft	4.2.5.5.3 (5)	5.2.1.4.2.2
[17.3]	Tür-Notöffner – Öffnen einer Tür durch manuelle Kraft	4.2.5.5.9 (6)	5.5.1.5
[17.4]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind – Bedienelemente von Türen	7.1.1.5.2 (10)	5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.1.6
[18]	EN 50125-1:2014 Bahnanwendungen – Umweltbedingungen für Betriebsmittel – Teil 1: Betriebsmittel auf Bahnfahrzeugen		
[18.1]	Umweltbedingungen – Temperatur	4.2.6.1.1 (1)	4.3

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 289 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[18.2]	Umweltbedingungen – Schnee, Eis und Hagel	4.2.6.1.2 (1)	4.7
[18.3]	Umweltbedingungen – Temperatur	7.1.1.5.2 (4)	4.3
[19]	EN 14067-6:2018 Bahnanwendungen – Aerodynamik – Teil 6: Anforderungen und Prüfverfahren zur Bewertung von Seitenwind		
[19.1]	Aerodynamische Wirkungen – Seitenwind, Prüfmethode	4.2.6.2.4 (2)	5
[19.2]	Aerodynamische Wirkungen – Seitenwind, Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber	4.2.6.2.4 (3)	5
[20]	EN 15153-1:2020 Bahnanwendungen – Optische und akustische Warneinrichtungen für Schienenfahrzeuge – Teil 1: Leuchten für Fernlichter, Spitzen- und Schlusssignale für Vollbahnen		
[20.1]	Fernlichter – Farbe	4.2.7.1.1 (4)	5.3.3
[20.2]	Fernlichter – Lichtstärke voll aufgeblendete und abgeblendete Fernlichter	4.2.7.1.1 (5)	5.3.3, 5.3.4 Tabelle 2 Zeile 1
[20.3]	Fernlichter – Möglichkeit zur Einstellung	4.2.7.1.1 (6)	5.3.3, 5.3.5
[20.4]	Spitzenlichter – Farbe	4.2.7.1.2 (6) (a)	5.4.3.1 Tabelle 4
[20.5]	Spitzenlichter – spektrale Strahlungsverteilung	4.2.7.1.2 (6) (b)	5.4.3.2
[20.6]	Spitzenlichter – Lichtstärke	4.2.7.1.2 (6) (c)	5.4.4 Tabelle 6
[20.7]	Schlusslichter – Farbe	4.2.7.1.3 (4) (a)	5.5.3 Tabelle 7
[20.8]	Schlusslichter – Lichtstärke	4.2.7.1.3 (4) (b)	5.5.4 Tabelle 8
[20.9]	Fernlichter – Farbe	6.1.3.3 (1)	5.3.3, 6.3
[20.10]	Fernlichter – Lichtstärke	6.1.3.3 (1)	5.3.3, 6.4
[20.11]	Spitzenlichter – Farbe	6.1.3.4 (1)	6.3
[20.12]	Spitzenlichter – Lichtstärke	6.1.3.4 (1)	6.4
[20.13]	Schlussleuchten – Farbe	6.1.3.5 (1)	6.3
[20.14]	Schlussleuchten – Lichtstärke	6.1.3.5 (1)	6.4
[20.15]	Spitzenlichter – Möglichkeit zur Einstellung	4.2.7.1.2 (7)	5.4.5
[21]	EN 15153-2:2020 Bahnanwendungen – Optische und akustische Warneinrichtungen für Schienenfahrzeuge – Teil 2: Signalhörner für Vollbahnen		
[21.1]	Schalldruckpegel von Signalhörnern	4.2.7.2.2 (1)	5.2.2
[21.2]	Signalhorn – akustisches Signal	6.1.3.6 (1)	6
[21.3]	Signalhorn – Schalldruckpegel	6.1.3.6 (1)	6

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 290 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[21.4]	Signalhorn – Schalldruckpegel	6.2.3.17 (1)	6
[22]	EN 50388-1:2022 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen und Fahrzeuge – Technische Kriterien für die Koordination zwischen elektrischen Bahnenergieversorgungssystemen und Fahrzeugen zum Erreichen der Interoperabilität - Teil 1: Allgemeines		
[22.1]	Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3 (1)	12.2.1
[22.2]	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung – automatische Stromregelung	4.2.8.2.4 (2)	7.3
[22.3]	Leistungsfaktor – Prüfmethode	4.2.8.2.6 (1)	6
[22.4]	Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen	4.2.8.2.7 (1)	10 (ausgenommen 10.2)
[22.5]	Elektrischer Schutz des Zuges – Koordination des Schutzes	4.2.8.2.10 (3)	11
[22.6]	Hauptleistungsschalter – Koordination des Schutzes	5.3.12 (4)	11.2, 11.3
[22.7]	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung – Prüfmethode	6.2.3.18 (1)	15.3.1
[22.8]	Leistungsfaktor – Prüfmethode	6.2.3.19 (1)	15.2
[23]	EN 50206-1:2010 Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Merkmale und Prüfungen von Stromabnehmern – Teil 1: Stromabnehmer für Vollbahnfahrzeuge		
[23.1]	Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (Ebene der IK) – Merkmale	4.2.8.2.9.1.2 (2)	4.2, 6.2.3
[23.2]	Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (Ebene der IK)	4.2.8.2.9.3a (2)	6.13.2
[23.3]	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) – Zeitspanne zum Absenken der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.10 (1)	4.7
[23.4]	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) – Vorrichtung zur automatischen Absenkung	4.2.8.2.9.10 (3)	4.8
[23.5]	Stromabnehmer – Prüfmethode	6.1.3.7 (2)	6.3.1
[24]	EN 50367:2020+A1:2022 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen und Fahrzeuge – Kriterien zur Erreichung der technischen Kompatibilität zwischen Dachstromabnehmern und Oberleitung		
[24.1]	Maximale Stromaufnahme im Stillstand	4.2.8.2.5 (1)	Tabelle 5 von 7.2
[24.2]	Geometrie der Stromabnehmerwippe	4.2.8.2.9.2 (5)	5.3.2.3

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 291 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[24.3]	Geometrie der Stromabnehmerwippe – Typ 1 600 mm	4.2.8.2.9.2.1 (1)	Anlage A.2 Abbildung A.6
[24.4]	Geometrie der Stromabnehmerwippe – Typ 1 950 mm	4.2.8.2.9.2.2 (1)	Annex A.2 Abbildung A.7
[24.5]	Stromabnehmer – Temperatur des Fahrdrahts	6.1.3.7 (1a)	7.2
[25]	Nicht verwendet		
[26]	EN 50119:2020 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen – Oberleitungen für die elektrische Zugförderung		
[26.1]	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) – dynamischer Isolationsabstand	4.2.8.2.9.10 (1)	Tabelle 2
[27]	EN 50153:2014-05/A1:2017-08/A2:2020-01 Bahnanwendungen – Fahrzeuge – Schutzmaßnahmen in Bezug auf elektrische Gefahren		
[27.1]	Schutz gegen elektrische Gefahren	4.2.8.4 (1)	5, 6, 7, 8
[28]	EN 15152:2019 Bahnanwendungen – Frontscheiben für Schienenfahrzeuge		
[28.1]	Stirnscheibe – Widerstandsfähigkeit gegenüber Projektilen	4.2.9.2.1 (2)	6.1
[28.2]	Stirnscheibe – Splitterschutz	4.2.9.2.1 (2)	6.1
[28.3]	Stirnscheibe – Doppelbildtrennung	4.2.9.2.2 (2) (a)	5.2.1
[28.4]	Stirnscheibe – optische Verzerrungen	4.2.9.2.2 (2) (b)	5.2.2
[28.5]	Stirnscheibe – Trübung	4.2.9.2.2 (2) (c)	5.2.3
[28.6]	Stirnscheibe – Lichttransmission	4.2.9.2.2 (2) (d)	5.2.4
[28.7]	Stirnscheibe – Farborte	4.2.9.2.2 (2) (e)	5.2.5
[28.8]	Stirnscheibe – Merkmale	6.2.3.22 (1)	5.2.1 bis 5.2.5, 6.1
[29]	EN/IEC 62625-1:2013+A11:2017 Elektronische Betriebsmittel für Bahnen – Bordsystem zur Fahrdatenaufzeichnung - Teil 1: Systemspezifikation		
[29.1]	Fahrdatenschreiber – Funktionsanforderungen	4.2.9.6 (2) (a)	4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4
[29.2]	Fahrdatenschreiber – Aufzeichnungsleistung	4.2.9.6 (2) (b)	4.3.1.2.2
[29.3]	Fahrdatenschreiber – Integrität	4.2.9.6 (2) (c)	4.3.1.4
[29.4]	Fahrdatenschreiber – Schutz der Datenintegrität	4.2.9.6 (2) (d)	4.3.1.5
[29.5]	Fahrdatenschreiber – Schutzniveau	4.2.9.6 (2) (e)	4.3.1.7
[29.6]	Fahrdatenschreiber – Uhrzeit und Datum	4.2.9.6 (2) (f)	4.3.1.8

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 292 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[30]	EN 45545-2:2020 Bahnanwendungen – Brandschutz in Schienenfahrzeugen – Teil 2: Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien und Komponenten		
[30.1]	Maßnahmen zur Brandverhütung – Werkstoffanforderungen	4.2.10.2.1 (2)	4, 5, 6
[30.2]	Spezielle Maßnahmen für entflammbare Flüssigkeiten	4.2.10.2.2 (2)	Tabelle 5
[31]	EN 1363-1:2020 Feuerwiderstandsprüfungen Teil 1: Allgemeine Anforderungen		
[31.1]	Maßnahmen zur Eindämmung von Bränden in Fahrzeugen für den Personenverkehr – Prüfung der Trennwand	4.2.10.3.4 (3)	4 bis 12
[31.2]	Maßnahmen zur Eindämmung von Bränden in Fahrzeugen für den Personenverkehr – Prüfung der Trennwand	4.2.10.3.5 (3)	4 bis 12
[32]	EN 13272-1:2019 Bahnanwendungen – Elektrische Beleuchtung in Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs – Teil 1: Vollbahnen		
[32.1]	Notbeleuchtungssystem – Umfang der Beleuchtung	4.2.10.4.1 (5)	4.3, 5.3
[33]	EN 50553:2012/A2:2020 Bahnanwendungen – Anforderungen an die Fahrfähigkeit im Brandfall an Bord von Bahnfahrzeugen		
[33.1]	Fahrfähigkeit	4.2.10.4.4 (3)	5, 6
[34]	EN 16362:2013 Bahnanwendungen – Versorgungsdienste – Wassernachfülleinrichtungen		
[34.1]	Schnittstelle für Wasserbefüllung	4.2.11.5 (2)	4.1.2 Abbildung 1
[35]	EN/IEC 60309-2:1999/A11:2004, A1: 2007 and A2:2012 Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen – Teil 2: Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit von Stift- und Buchsensteckvorrichtungen		
[35.1]	Besondere Anforderungen für das Abstellen von Zügen – örtliche externe Hilfsenergieversorgung	4.2.11.6 (2)	8
[36]	EN 16019:2014 Bahnanwendungen – Automatische Kupplung – Leistungsanforderungen, spezifische Schnittstellengeometrie und Prüfverfahren		
[36.1]	Automatische Mittelpufferkupplung – Typ 10 Art der Endkupplung (mechanische und pneumatische Schnittstelle des Kupplungskopfs)	5.3.1 (1)	4

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 293 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[37]	EN 15551:2022 Railway applications – Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer		
[37.1]	Manuelle Endkupplung – UIC-Kupplung	5.3.2 (1)	6.2.2, Anhang A
[38]	EN 15566:2022 Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Zugeinrichtung und Schraubenkupplung		
[38.1]	Manuelle Endkupplung – UIC-Kupplung	5.3.2 (1)	Anhänge B, C, D mit Ausnahme der Abmessung „a“ in Anhang B Abbildung B.1, die nur zur Information dient
[39]	EN 15020:2022 Bahnanwendungen – Abschleppkupplung – Leistungsanforderungen, spezifische Schnittstellengeometrie und Prüfverfahren		
[39.1]	Abschleppkupplung – Abschleppkupplung mit Schnittstelle mit dem „Typ 10“	5.3.3 (1)	4.2.1, 4.2.2, 4.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.6 and 5.1.2
[40]	EN 13979-1:2020 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Vollräder – Technische Zulassungsverfahren – Teil 1: Geschmiedete und gewalzte Räder		
[40.1]	Räder – Berechnungen der mechanischen Festigkeit	6.1.3.1 (1)	8
[40.2]	Räder – Entscheidungskriterien für geschmiedete und gewalzte Räder	6.1.3.1 (2)	8
[40.3]	Räder – Spezifikation für weitere Prüfmethode (Prüfstandversuch)	6.1.3.1 (2)	8
[40.4]	Räder – Prüfmethode Thermomechanisches Verhalten	6.1.3.1 (5)	7
[41]	EN 50318:2018+A1 :2022 Bahnanwendungen – Stromabnahmesysteme – Validierung von Simulationssystemen für das dynamische Zusammenwirken zwischen Dachstromabnehmer und Oberleitung		
[41.1]	Stromabnehmer – dynamisches Verhalten	6.1.3.7 (3)	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
[41.2]	Stromabnehmer – Anordnung der Stromabnehmer	6.2.3.21 (2)	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
[42]	EN 50317:2012/AC:2012+A1:2022 Bahnanwendungen – Stromabnahmesysteme – Anforderungen und Validierung von Messungen des dynamischen Zusammenwirkens zwischen Stromabnehmer und Oberleitung		
[42.1]	Stromabnehmer – Merkmale des Zusammenwirkens	6.1.3.7 (3)	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
[42.2]	Dynamisches Verhalten der Stromabnehmer – dynamische Prüfungen	6.2.3.20 (1)	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 294 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[42.3]	Anordnung der Stromabnehmer	6.2.3.21 (2)	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
[43]	EN 50405:2015+A1:2016 Bahnanwendungen – Stromabnahmesysteme – Stromabnehmer für Oberleitungsfahrzeuge, Prüfverfahren für Schleifstücke		
[43.1]	Schleifstücke – Prüfmethode	6.1.3.8 (1)	7.2, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7
[44]	EN 13674-1:2011+A1:2017 Bahnanwendungen – Oberbau – Schienen – Teil 1: Vignolschienen ab 46 kg/m		
[44.1]	Äquivalente Konizität – Definitionen von Schienenprofilen	6.2.3.6 - Tabellen 12, 14 und 16	Abbildungen A.15, A.23 und A.24
[45]	EN 13715:2020 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Räder – Radprofile		
[45.1]	Äquivalente Konizität – Radprofildefinitionen	6.2.3.6 (1), (2) und (3)	Anhang B und Anhang C
[46]	EN 13260:2020 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Radsätze – Produktanforderungen		
[46.1]	Radsatz – Baugruppe	6.2.3.7 (1)	4.2.1
[47]	EN 13103-1:2017 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Teil 1: Konstruktionsleitfaden für außengelagerte Radsatzwellen		
[47.1]	Radsatz – Treib- und Laufradsatzwellen, Prüfmethode	6.2.3.7 (2)	5, 6, 7
[47.2]	Radsatz – Treib- und Laufradsatzwellen, Entscheidungskriterien	6.2.3.7 (2)	8
[48]	EN 12082:2017+A1:2021 Bahnanwendungen – Radsatzlager – Prüfung des Leistungsvermögens		
[48.1]	Radsatzlager	6.2.3.7 (6)	7
[49]	EN 14067-4:2013+A1:2018 Bahnanwendungen – Aerodynamik – Teil 4: Anforderungen und Prüfverfahren für Aerodynamik auf offener Strecke		
[49.1]	Auswirkungen der Wirbelzone – Versuche im 1:1 Maßstab	6.2.3.13 (1)	6.2.2.1
[49.2]	Auswirkungen der Wirbelzone – vereinfachte Bewertung	6.2.3.13 (2)	4.2.4 und Grenzwerte in Tabelle 7
[49.3]	Druckimpuls an der Zugspitze – Prüfmethode	6.2.3.14 (1)	6.1.2.1
[49.4]	Druckimpuls an der Zugspitze – numerische Strömungssimulation (CFD)	6.2.3.14 (1)	6.1.2.4

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 295 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[49.5]	Druckimpuls an der Zugspitze – bewegtes Modell	6.2.3.14 (1)	6.1.2.2
[49.6]	Druckimpuls an der Zugspitze – vereinfachte Bewertungsmethode	6.2.3.14 (2)	4.1.4 und Grenzwerte in Tabelle 4
[49.7]	Auswirkungen der Wirbelzone – Definition von Messpunkten	4.2.6.2.1 (1)	4.2.2.1, Tabelle 5
[49.8]	Referenzzug für nicht trennbare/vordefinierte Zugverbände	4.2.6.2.1 (3)	4.2.2.2
[49.9]	Zugverband für einzelne Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind	4.2.6.2.1 (3)	4.2.2.3
[49.10]	Referenzzug für Einheiten für den freizügigen Fahrbetrieb	4.2.6.2.1 (3)	4.2.2.4
[49.11]	Druckimpuls an der Zugspitze – maximaler Spitze-Spitze-Druck	4.2.6.2.2 (2)	Tabelle 2
[49.12]	Druckimpuls an der Zugspitze – Messpunkte	4.2.6.2.2 (2)	4.1.2
[50]	EN 14067-5:2021/AC:2023 Bahnanwendungen – Aerodynamik – Teil 5: Anforderungen und Prüfverfahren für Aerodynamik im Tunnel		
[50.1]	Druckschwankungen in Tunneln: Allgemeines	4.2.6.2.3 (1)	5.1
[50.2]	In einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband bewertete Einheit	4.2.6.2.3 (2)	5.1.2.2
[50.3]	Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird	4.2.6.2.3 (2)	5.1.2.3
[50.4]	Reisezugwagen für den freizügigen Fahrbetrieb	4.2.6.2.3 (2)	5.1.2.4
[50.5]	Konformitätsbewertung	6.2.3.15	5.1.4, 7.2.2, 7.2.3, 7.3
[50.6]	Einzigene Genehmigung – Reisezugwagen, die für den gemischten Verkehr in Tunneln ausgelegt sind – aerodynamische Belastungen	7.1.1.5.1 (14)	6.3.9
[51]	EN 12663-2:2010 Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen		
[51.1]	Strukturfestigkeit	Anlage C Abschnitt C.1	5.2.1 bis 5.2.4
[52]	CLC/TS 50534:2010 Bahnanwendungen – Generische Systemarchitekturen für elektrische Bordnetze zur Hilfsbetriebeversorgung		
[52.1]	„Einpolige“ Energieversorgungsleitung	4.2.11.6 (2)	Anhang A

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 296 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[53]	EN 61375-1:2012 Elektronische Betriebsmittel für Bahnen – Zug-Kommunikations-Netzwerk (TCN) – Teil 1: Allgemeiner Aufbau		
[53.1]	Einzigene Genehmigung – Kommunikationsnetzwerke	7.1.1.5.1 (18)	5, 6
[53.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind – Kommunikationsnetzwerke	7.1.1.5.2 (12)	5, 6
[54]	EN 16286-1:2013 Bahnanwendungen – Übergangssysteme zwischen Fahrzeugen – Teil 1: Hauptanwendungen		
[54.1]	Wulstübergänge	7.1.1.5.2 (6)	Anhänge A und B
[55]	EN 50463-3:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 3: Datenverarbeitung		
[55.1]	Fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion – Anforderungen	4.2.8.2.8.1 (7)	4.4
[55.2]	Zusammenfassung und Verarbeitung der Daten innerhalb des Datenverarbeitungssystems – Bewertungsmethode	6.2.3.19a (2)	5.4.8.3, 5.4.8.5 und 5.4.8.6
[56]	EN 50463-2:2017/AC :2018-10 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 2: Energiemessung		
[56.1]	Energiemessfunktion – Genauigkeit der Wirkenergiemessung	4.2.8.2.8.2 (3)	4.2.3.1 to 4.2.3.4
[56.2]	Energiemessfunktion – Klassenbezeichnungen	4.2.8.2.8.2 (4)	4.3.3.4, 4.3.4.3 und 4.4.4.2
[56.3]	Energiemessfunktion – Bewertung der Genauigkeit der Geräte	6.2.3.19a (1)	5.4.3.4.1, 5.4.3.4.2, 5.4.4.3.1
[56.4]	Energiemessfunktion – Werte für Eingangsgrößen und Leistungsfaktorbereich	6.2.3.19a (1)	Tabelle 3
[56.5]	Energiemessfunktion – Auswirkungen der Temperatur auf die Genauigkeit	6.2.3.19a (1)	5.4.3.4.3.1 und 5.4.4.3.2.1
[56.6]	Energiemessfunktion: mittlerer Temperaturkoeffizient der einzelnen Geräte – Bewertungsmethode	6.2.3.19a (1)	5.4.3.4.3.2 und 5.4.4.3.2.2
[57]	EN 50463-1:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 1: Allgemeines		
[57.1]	Energiemessfunktion: ID der Verbrauchsstelle – Definition	4.2.8.2.8.3 (4)	4.2.5.2
[58]	EN 50463-4:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 4: Kommunikation		



[58.1]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Anwendungsdienste (Dienstebene) des EMS	4.2.8.2.8.4 (1)	4.3.3.1
[58.2]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Zugangsrechte	4.2.8.2.8.4 (2)	4.3.3.3
[58.3]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – XML-Schema für Struktur (Datenebene)	4.2.8.2.8.4 (3)	4.3.4
[58.4]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Methoden und XML-Schema für Meldungsmechanismus (Meldungsebene)	4.2.8.2.8.4 (4)	4.3.5
[58.5]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Anwendungsprotokolle zur Unterstützung des Meldungsmechanismus	4.2.8.2.8.4 (5)	4.3.6
[58.6]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – EMS-Kommunikationsarchitektur	4.2.8.2.8.4 (6)	4.3.7
[59]	EN 50463-5:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 5: Konformitätsbewertung		
[59.1]	Fahrzeugseitiges Energiemesssystem – Tests	6.2.3.19a (3)	5.3.3 und 5.5.4
[60]	Nicht verwendet		
[61]	IRS UIC 50558:2017 Railway Application – Rolling Stock – Remote control and data cables interfaces – Standard technical features		
[61.1]	Physische Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten	7.1.1.5.2 (8)	7.1.1
[62]	EN 16186-1:2014+A1 :2018 Bahnanwendungen – Führerraum – Teil 1: Anthropometrische Daten und Sichtbedingungen		
[62.1]	Anthropometrische Maße des Triebfahrzeugführers	Anlage E	4
[62.2]	Sicht nach vorn	F.1	Anhang A
[62.3]	Sicht nach vorn	F.2, F.3, F.4	5.2.1.
[63]	EN 14363:2005 Bahnanwendungen – Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen – Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche		
[63.1]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweis (*)	5
[64]	UIC 518:2009 Fahrtechnische Prüfung und Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen – Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrverhalten		

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 298 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

[64.1]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweis (*)	5 bis 11
[65]	EN 16834:2019 Bahnanwendungen – Bremse – Bremsvermögen		
[65.1]	Bremsleistung	4.2.4.5.2 (4)	8.1
[66]	EN 14478:2017 Bahnanwendungen – Bremsen – Fachbegriffe		
[66.1]	Schnellbremsvermögen	6.2.3.8 (1)	4.6.3
[66.2]	Betriebsbremsvermögen	6.2.3.9 (1)	4.6.3
[67]	EN 15328:2020 Bahnanwendungen – Bremsen – Bremsbeläge		
[67.1]	Schnellbremsvermögen – Reibungskoeffizient	4.2.4.5.2 (5)	5.2
[68]	EN 16452:2015+A1:2019 Bahnanwendungen – Bremse – Bremsklötze		
[68.1]	Schnellbremsvermögen – Reibungskoeffizient	4.2.4.5.2 (5)	5.3.1, 5.3.3
[69]	EN 50163:2004+A1:2007+A2:2020+A3:2022 Bahnanwendungen – Speisespannungen von Bahnnetzen		
[69.1]	Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	4.2.8.2.2.(1)	4
[70]	UIC 541-6:2010-10 Bremse – Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse) und Notbremsanforderung (NBA) für Fahrzeuge in lokbespannten Zügen		
[70.1]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3)	3, 7
[71]	EN 17065:2018 Bahnanwendungen – Bremsen – Prüfverfahren für Reisezugwagen		
[71.1]	Für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegte Reisezugwagen	7.1.1.5.1 (13)	5, 6
[71.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3)	5, 6
[72]	EN/IEC 62625-2:2016 Elektronische Betriebsmittel für Bahnen – Bordsystem zur Fahrdatenaufzeichnung - Teil 2: Konformitätsprüfung		
[72.1]	Prüfungen	4.2.9.6 (3)	5, 6

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 299 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[73]	EN 14363:2016 Bahnanwendungen – Versuche und Simulationen für die Zulassung der fahrtechnischen Eigenschaften von Eisenbahnfahrzeugen – Fahrverhalten und stationäre Versuche		
[73.1]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweise (*)	4,5,7
[74]	EN 16586-1:2017 Bahnanwendungen – Gestaltung für die Nutzung durch PRM – Barrierefreier Zugang – Teil 1: Einstiegs- und Ausstiegsstufen		
[74.1]	Für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegte Reisezugwagen	7.1.1.5.1 (19)	Anlage A

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
1	Innere Kupplung bei Gelenktriebwagen	4.2.2.2.2	EN 12663-1:2010 + A1:2014	6.5.3, 6.7.5
2	Endkupplung—manuelle UIC-Kupplungen—Leitungsschnittstelle	4.2.2.2.3	EN 15807:2011	maßgeblicher Abschnitt ⁶
3	Endkupplung—manuelle UIC-Kupplungen—Luftabsperrhähne	4.2.2.2.3	EN 14601:2005+ A1:2010	maßgeblicher Abschnitt ⁶
4	Endkupplung—manuelle UIC-Kupplung—seitliche Position von Bremsleitungen und Bremsventilen	4.2.2.2.3	UIC 648: Sept. 2001	maßgeblicher Abschnitt ⁶
5	Abschleppkupplung—Schnittstelle mit der zu bergenden Einheit	4.2.2.2.4	UIC 648: Sept. 2001	maßgeblicher Abschnitt ⁶
6	Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen—Bereich für die Rangierbegleiter	4.2.2.2.5	EN 168391:2017	4
7	Festigkeit der Fahrzeugstruktur/—allgemein	4.2.2.4	EN 12663-1:2010 + A1:2014	maßgeblicher Abschnitt ⁶
	Festigkeit der Fahrzeugstruktur—Kategorisierung von Fahrzeugen			5.2
	Festigkeit der Fahrzeugstruktur—Prüfmethode	Anlage C Abschnitt C.1		9.2
	Festigkeit der Fahrzeugstruktur—alternative Anforderungen für Gleisbaumaschinen			6.1 bis 6.5
8	Passive Sicherheit—allgemein	4.2.2.5	EN 15227:2008 + A1:2010	maßgeblicher Abschnitt ⁶ außer Anlage A

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 300 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
	Passive Sicherheit—Kategorisierung			4—Tabelle 1
	Passive Sicherheit—Szenarien			5—Tabelle 2, 6
	Passive Sicherheit—Hindernis-Abweiser			6.5
9	Anheben und Abstützen—Geometrie permanenter und beweglicher Punkte	4.2.2.6	EN 16404:2016	5.2, 5.3
10	Anheben und Abstützen—Kennzeichnung	4.2.2.6	EN 15877-2:2013	4.5.19
11	Anheben und Abstützen—Methode zur Prüfung der Festigkeit	4.2.2.6	EN 12663-1:2010 + A1:2014	6.3.2, 6.3.3, 9.2
12	Befestigung von Komponenten an der Wagenkastenstruktur	4.2.2.7	EN 12663-1:2010 + A1:2014	6.5.2
13	Lastzustände und gewogene Masse—Lastzustände Die den Lastzuständen zugrunde liegenden Annahmen	4.2.2.10	EN 15663:2009 /AC:2010	2.1 maßgeblicher Abschnitt ⁶
14	Fahrzeugbegrenzungslinie—Methode, Bezugsprofile;	4.2.3.1	EN 15273-2:2013 + A1:2016	maßgeblicher Abschnitt ⁶
	Fahrzeugbegrenzungslinie—Methode, Bezugsprofile Prüfung der Wirbelstrombremsen Prüfung des Lichtraums für Oberleitungen	4.2.4.8.3 Abs. 3		A.3.12
	Fahrzeugbegrenzungslinie—Methode, Bezugsprofile Prüfung der Wirbelstrombremsen Prüfung des Lichtraums für Oberleitungen	4.2.3.1		maßgeblicher Abschnitt ⁶
15	Überwachung der Bedingungen an den Radsatzlagern—von der streckenseitigen Ausrüstung überwachter Bereich	4.2.3.3.2.2	EN 15437-1:2009	5.1, 5.2
16	Dynamisches Fahrverhalten	4.2.3.4.2 Anlage C	EN 14363:2016	maßgeblicher Abschnitt ⁶
17	Dynamisches Fahrverhalten—Grenzwerte für Fahrsicherheit	4.2.3.4.2.1	EN 14363:2016	7.5
18	NICHT VERWENDET			

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 301 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

	ETV		Normatives Dokument	
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
19	Dynamisches Fahrverhalten— Grenzwerte für die Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2.2	EN 14363:2016	7.5
20	Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens	4.2.3.5.1	EN 13749:2011	6.2 Anlage C
21	Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens—Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell	4.2.3.5.1	EN 12663-1:2010 + A1:2014	maßgeblicher Abschnitt ⁶
22	Bremsen—Art des Bremssystems; UIC-Bremssystem	4.2.4.3 6.2.7a	EN 14198:2016	5.4
23	Bremsvermögen—Berechnung— Allgemeines	4.2.4.5.1	EN 14531-1:2005 oder EN 14531-6:2009	maßgeblicher Abschnitt ⁶
24	Bremsvermögen— Reibungskoeffizient	4.2.4.5.1	EN 14531-1:2005	5.3.1.4
25	Leistung der Notbremse— Ansprechzeit / Verzugszeit	4.2.4.5.2	EN 14531-1:2005	5.3.3
	Leistung der Notbremse— Bremschwindigkeit			5.12
26	Leistung der Notbremse— Berechnung	4.2.4.5.2	EN 14531-1:2005 oder EN 14531-6:2009	maßgeblicher Abschnitt ⁶
27	Leistung der Notbremse— Reibungskoeffizient	4.2.4.5.2	EN 14531-1:2005	5.3.1.4
28	Leistung der Betriebsbremse— Berechnung	4.2.4.5.3	EN 14531-1:2005 oder EN 14531-6:2009	maßgeblicher Abschnitt ⁶
29	Leistung der Feststellbremse— Berechnung	4.2.4.5.5	EN 14531-1:2005 oder EN 14531-6:2009	maßgeblicher Abschnitt ⁶
30	Gleitschutzsystem—Konstruktion	4.2.4.6.2	EN 15595:2009 + A1:2014	4
	Gleitschutzsystem—Prüfmethode			5, 6
	Gleitschutzsystem— Fahrwerküberwachungssystem			4.2.4.3
31	Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2	EN 16207:2014	Anlage C
32	Hinderniserkennung (Türen)— Empfindlichkeit	4.2.5.5.3	EN 14752:2015	5.2.1.4.1
	Hinderniserkennung (Türen)— maximale Kraft			5.2.1.4.2.2

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 302 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
33	Tür-Notöffner—Öffnen einer Tür durch manuelle Kraft	4.2.5.5.9	EN 14752:2015	5.5.1.5
34	Umweltbedingungen—Temperatur	4.2.6.1.1	EN 50125-1:2014	4.3
35	Umweltbedingungen—Schnee, Eis und Hagel	4.2.6.1.2	EN 50125-1:2014	4.7
36	Umweltbedingungen—Hindernis-Abweiser	4.2.6.1.2	EN 15227:2008 +A1:2010	maßgeblicher Abschnitt ⁶
37	Aerodynamische Wirkungen—Seitenwind, Prüfmethode	4.2.6.2.4	EN 14067-6:2010	5
38	Frontscheinwerfer—Farbe	4.2.7.1.1	EN 15153-1:2013 +A1:2016	5.3.3.5.3.5
	voll aufgeblendete Frontscheinwerfer Lichtstärke-Einstellung			
	Frontscheinwerfer—abgeblendete Frontscheinwerfer Lichtstärke			5.3.4 Tabelle 2 Zeile 1
	Frontscheinwerfer—voll aufgeblendete Frontscheinwerfer Lichtstärke			5.3.4 Tabelle 2 Zeile 1
	Frontscheinwerfer—Einstellung			5.3.5
39	Spitzenlichter—Farbe	4.2.7.1.2	EN 15153-1:2013 +A+:2016	5.4.3.1 Tabelle 4
	Spitzenlichter—spektrale Strahlungsverteilung			5.4.3.2
	——Spitzenlichter—Lichtstärke			5.4.4 Tabelle 6
40	Schlusslichter—Farbe	4.2.7.1.3	EN 15153-1:2013 +A1:2016	5.5.3 Tabelle 7
	Schlusslichter—Lichtstärke			5.4.4 Tabelle 8
41	Schalldruckpegel von Signalthörnern	4.2.7.2.2	EN 15153-2:2013	5.2.2
42	Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	12.1.1
43	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung—automatische Stromregelung	4.2.8.2.4	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	7.2
44	Leistungsfaktor—Prüfmethode	4.2.8.2.6	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	6

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 303 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
45	Störungen des Energiesystems bei Wechselstromsystemen — Oberwellen und dynamische Wirkungen	4.2.8.2.7	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	10.1
	Störungen des Energiesystems bei Wechselstromsystemen — Kompatibilitätsstudie			10.3 Tabelle 5 Anlage D 10.4
46	Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (Ebene der IK) — Merkmale	4.2.8.2.9.1.2	EN 50206-1:2010	4.2, 6.2.3
47	Geometrie der Stromabnehmerwippe	4.2.8.2.9.2	EN 50367:2012 und EN 50367:2012/AC:2013	5.3.2.2
48	Geometrie der Stromabnehmerwippe — Typ 1600 mm	4.2.8.2.9.2.1	EN 50367:2012 und EN 50367:2012/AC:2013	Anlage A.2 Abbildung A.6
49	Geometrie der Stromabnehmerwippe — Typ 1950 mm	4.2.8.2.9.2.2	EN 50367:2012 und EN 50367:2012/AC:2013	Anlage A.2 Abbildung A.7
50	Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (Ebene der IK)	4.2.8.2.9.3	EN 50206-1:2010	6.13.2
51	Absenkung der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) — Zeitspanne zum Absenken der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.10	EN 50206-1:2010	4.7
	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) — Vorrichtung für automatische Absenkung			4.8
52	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) — dynamischer Isolationsabstand	4.2.8.2.9.10	EN 50119:2009 und EN 50119:2009/A1:2013	Tabelle 2
53	Elektrischer Schutz des Zuges — Abstimmung des Schutzes	4.2.8.2.10	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	11
54	Schutz gegen elektrische Gefahren	4.2.8.4	EN 50153:2014	maßgeblicher Abschnitt ⁶
55	Stirnscheibe — mechanische Merkmale	4.2.9.2.1	EN 15152:2007	4.2.7, 4.2.9
56	Stirnscheibe — Winkel zwischen Primär- und Sekundärbild	4.2.9.2.2	EN 15152:2007	4.2.2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 304 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
	Stirnscheibe — optische Verzerrung			4.2.3
	—— Stirnscheibe — Trübung			4.2.4
	Stirnscheibe — Lichttransmissionsgrad			4.2.5
	Stirnscheibe — Farborte			4.2.6
57	Aufzeichnungsgerät — Funktionsanforderungen	4.2.9.6	EN/IEC 62625-1:2013	4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4
	Aufzeichnungsgerät — Aufzeichnungsleistung			4.3.1.2.2
	—— Aufzeichnungsgerät — Integrität			4.3.1.4
	Aufzeichnungsgerät — Schutz der Datenintegrität			4.3.1.5
	Aufzeichnungsgerät — Schutzniveau			4.3.1.7
58	Maßnahmen zur Brandverhütung — Werkstoffanforderungen	4.2.10.2.1	EN 45545-2:2013 ≠ A1:2015	maßgeblicher Abschnitt ⁶
59	Spezielle Maßnahmen für entflammbare Flüssigkeiten	4.2.10.2.2	EN 45545-2:2013 ≠ A1:2015	Tabelle 5
60	Maßnahmen zur Eindämmung von Bränden in Fahrzeugen für den Personenverkehr — Prüfung der Trennwand	4.2.10.3.4	EN 1363-1:2012	maßgeblicher Abschnitt ⁶
61	Maßnahmen zur Eindämmung von Bränden in Fahrzeugen für den Personenverkehr — Prüfung der Trennwand	4.2.10.3.5	EN 1363-1:2012	maßgeblicher Abschnitt ⁶
62	Notbeleuchtungssystem — Umfang der Beleuchtung	4.2.10.4.1	EN 13272:2012	5.3
63	Fahrfähigkeit	4.2.10.4.4	EN 50553:2012 und EN 50553:2012/AC:2013	maßgeblicher Abschnitt ⁶
64	Schnittstelle für Wasserbefüllung	4.2.11.5	EN 16362:2013	4.1.2 Abbildung 1
65	Besondere Anforderungen beim Abstellen von Zügen — örtliche externe Hilfsenergieversorgung	4.2.11.6	EN/IEC 60309-2:1999 und Änderungen EN 60309-2:1999/A11:2004, A1:2007 und A2:2012	maßgeblicher Abschnitt ⁶

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 305 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

	ETV		Normatives Dokument	
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
66	Automatische Mittelpufferkupplung— Typ-10	5.3.1	EN 16019:2014	maßgeblicher Abschnitt ⁶
67	Manuelle Endkupplung— UIC-Kupplung	5.3.2	EN 15551:2017	maßgeblicher Abschnitt ⁶
68	Manuelle Endkupplung— UIC-Kupplung	5.3.2	EN 15566:2016	maßgeblicher Abschnitt ⁶
69	Abschleppkupplung	5.3.3	EN 15020:2006 +A1:2010	maßgeblicher Abschnitt ⁶
70	Hauptleistungsschalter—Abstimmung der Schutzfunktionen	5.3.12	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	44
71	Räder—Prüfmethode Entscheidungskriterien	6.1.3.1	EN 13979-1:2003 +A2:2011	7.2.1, 7.2.2 7.2.3
	——Räder—Prüfmethode Methode zur weiteren Prüfung			7.3
	Räder—Prüfmethode Thermomechanisches Verhalten			6
72	Gleitschutz—Prüfmethode	6.1.3.2	EN 15595:2009 +A1:2011	5
	Gleitschutz—Prüfprogramm			nur 6.2.3 in 6.2
73	Frontscheinwerfer—Farbe	6.1.3.3	EN 15153-1:2013 +A1:2016	6.3
	Frontscheinwerfer—Lichtstärke			6.4
74	Spitzenlichter—Farbe	6.1.3.4	EN 15153-1:2013 +A1:2016	6.3
	Spitzenlichter—Lichtstärke			6.4
75	Schlusslichter—Farbe	6.1.3.5	EN 15153-1:2013 +A1:2016	6.3
	Schlusslichter—Lichtstärke			6.4
76	Signalhorn—akustisches Signal	6.1.3.6	EN 15153-2:2013	6
	Signalhorn—Schalldruckpegel			6
77	Stromabnehmer— statische Kontaktkraft	6.1.3.7	EN 50367:2012 und EN 50367:2012/AC:2013	7.2
78	Stromabnehmer—Grenzwert	6.1.3.7	EN 50119:2009 und EN 50119:2009/A1:2013	5.1.2
79	Stromabnehmer—Prüfmethode	6.1.3.7	EN 50206-1:2010	6.3.1

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 306 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
80	Stromabnehmer—dynamisches Verhalten	6.1.3.7	EN 50318:2002	maßgeblicher Abschnitt ⁶
81	Stromabnehmer—Kennwerte des Zusammenwirkens	6.1.3.7	EN 50317:2012 und EN 50317:2012/AC:2012	maßgeblicher Abschnitt ⁶
82	Schleifstücke—Prüfmethode	6.1.3.8	EN 50405:2016	7.2, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7
83	Sicherheit gegen Entgleisen bei Fahrbetrieb in Gleisverwindungen	6.2.3.3	EN 14363:2016	4.5, 6.1
84	Dynamisches Fahrverhalten— Nachweismethode Bewertung der Kriterien Der Bewertung zugrunde liegende Bedingungen	6.2.3.4	EN 14363:2016	4, 5, 7
85	Äquivalente Konizität—Definitionen von Schienenquerschnitten	6.2.3.6	EN 13674-1:2011	maßgeblicher Abschnitt ⁶
86	Äquivalente Konizität—Radprofildefinitionen	6.2.3.6	EN 13715:2006 +A1:2010	maßgeblicher Abschnitt ⁶
87	Radsatz—Zusammenbau	6.2.3.7	EN 13260:2009 +A1:2010	3.2.1
88	Radsatz—Radsatzwelle, Prüfmethode	6.2.3.7	EN 13103:2009 +A1:2010 +A2:2012	4, 5, 6
	Radsatz—Radsatzwelle, Entscheidungskriterien			7
89	Radsatz—Radsatzwelle, Prüfmethode	6.2.3.7	EN 13104:2009 +A1:2010	4, 5, 6
	—Radsatz—Radsatzwelle, Entscheidungskriterien			7
90	Radsatzlager	6.2.3.7	EN 12082:2007 +A1:2010	6
91	Leistung der Notbremse	6.2.3.8	EN 14531-1:2005	5.11.3
92	Leistung der Betriebsbremse	6.2.3.9	EN 14531-1:2005	5.11.3
93	Gleitschutz—Methode der Leistungsprüfung	6.2.3.10	EN 15595:2009 +A1:2011	6.4
94	Auswirkungen der Wirbelzone—Versuche im 1:1 Maßstab	6.2.3.13	EN 14067-4:2013	6.2.2.1
	Auswirkungen der Wirbelzone—vereinfachte Bewertung			4.2.4 und Tabelle 7

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 307 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
95	Druckimpuls an der Zugspitze— Prüfmethode	6.2.3.14	EN 14067-4:2013	6.1.2.1
	Druckimpuls an der Zugspitze= numerische Strömungssimulation (Computational Fluid Dynamics, CFD)			6.1.2.4
	Druckimpuls an der Zugspitze= bewegtes Modell			6.1.2.2
	Druckimpuls an der Zugspitze= vereinfachte Bewertungsmethode			4.1.4 und Tabelle 4
96	Maximale Druckschwankungen— Abstand xp zwischen der Tunneleinfahrt und der Messposition; Definition der Parameter Δp_{Fr} , Δp_N , Δp_T , Mindestlänge des Tunnels	6.2.3.15	EN 14067-5:2006 +A1:2010	maßgeblicher Abschnitt ⁶
97	Signalhorn—Schalldruckpegel	6.2.3.17	EN 15153-2:2013 +A1:2016	5
98	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung— Prüfmethode	6.2.3.18	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	15.3
99	Leistungsfaktor—Prüfmethode	6.2.3.19	EN 50388:2012 und EN 50388:2012/AC:2013	15.2
100	Stromabnahme, dynamisches Verhalten—dynamische Prüfungen	6.2.3.20	EN 50317:2012 und EN 50317:2012/AC:2012	maßgeblicher Abschnitt ⁶
101	Stirnscheibe—Merkmale	6.2.3.22	EN 15152:2007	6.2.1 bis 6.2.7
102	Strukturfestigkeit	Anlage C Abschnitt C.1	EN 12663-2:2010	5.2.1 bis 5.2.4
103	NICHT VERWENDET			
104	NICHT VERWENDET			
105	NICHT VERWENDET			
106	NICHT VERWENDET			
107	Entwurfswerte für neue Radprofile = Ermittlung der äquivalenten Konizität	6.2.3.6	EN 14363:2016	Anhänge O und P
108	Auswirkungen der Wirbelzone = Anforderungen	4.2.6.2.1	EN 14067-4:2013	4.2.2.1, 4.2.2.2, 4.2.2.3 und 4.2.2.4

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 308 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
109	Druckimpuls an der Zugspitze – Anforderungen	4.2.6.2.2	EN 14067-4:2013	4.1.2
110	Endkupplung – Kompatibilität zwischen Einheiten – manuelle UIC-Kupplung	4.2.2.2.3	EN 16839:2017	5, 6 7, 8
111	„Einpole“ Energieversorgungsleitung	4.2.11.6	CLC/TS-50534:2010	Anhang A
112	Kommunikationsprotokolle	4.2.12.2	IEC 61375-1:2012	maßgeblicher Abschnitt ⁶
113	Wulstübergänge	6.2.7a	EN 16286-1:2013	Anhänge A und B
114	Physische Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten	6.2.7a	UIC 558, Jan. 1996	Abbildung 2
115	Kennzeichnung: Länge über Puffer und Versorgung mit elektrischer Leistung	6.2.7a	EN 15877-2:2013	4.5.5.1 4.5.6.3
116	———— Fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion – Anforderungen	4.2.8.2.8.1	EN 50463-3:2017	4.4
117	Energiemessfunktion – Genauigkeit zur Messung der Wirkenergie: Energiemessfunktion – Klassenbezeichnungen Energiemessfunktion – Bewertungsmethode	4.2.8.2.8.2 6.2.3.19a	EN 50463-2:2017	4.2.3.1 und 4.2.3.4 4.3.3.4, 4.3.4.3 und 4.4.4.2 5.4.3.4.1, 5.4.3.4.2, 5.4.4.3.1, Tabelle 3, 5.4.3.4.3.1 und 5.4.4.3.2.1
118	Energiemessfunktion: ID der Verbrauchsstelle – Definition	4.2.8.2.8.3	EN 50463-1:2017	4.2.5.2
119	Protokolle der Schnittstellen zwischen fahrzeugseitigen Energiemesssystemen (EMS) und streckenseitigen Datenerfassungssystemen (DCS) – Anforderungen	4.2.8.2.8.4	EN 50463-4:2017	4.3.3.1, 4.3.3.3, 4.3.4, 4.3.5, 4.3.6 und 4.3.7
120	Energiemessfunktion: mittlerer Temperaturkoeffizient der einzelnen Geräte – Bewertungsmethode	6.2.3.19a	EN 50463-2:2017	5.4.3.4.3.2 und 5.4.4.3.2.2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 309 von 322
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

	ETV	Normatives Dokument		
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Dokument-Nr.	Obligatorische Punkte
~~121~~	~~Zusammenfassung und Verarbeitung der Daten innerhalb des Datenverarbeitungssystems = Bewertungsmethode~~	~~6.2.3.19a~~	~~EN 50463-3:2017~~	~~5.4.8.3, 5.4.8.5 und 5.4.8.6~~
~~122~~	~~Fahrzeugseitiges Energiemesssystem = Tests~~	~~6.2.3.19a~~	~~EN 50463-5:2017~~	~~5.3.3 und 5.5.4~~

⁶ ~~Abchnitte der Norm, die in direktem Zusammenhang mit der Anforderung im in Spalte 3 genannten Abschnitt der ETV stehen.~~

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 310 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

J.2 Technische Unterlagen (auf der ERA-Webseite zugänglich)~~Auf der ERA-Webseite zugängliche technische Unterlagen~~

<u>Index</u>	<u>Zu bewertende Merkmale</u>	<u>ETV-Abschnitt</u>	<u>Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage</u>
<u>[A]</u>	<u>ERA-Technisches Dokument</u> <u>ERA/ERTMS/033281 – V 5.0, vom 24.03.2023</u> <u>Interfaces between Control-Command and Signalling Trackside and other Subsystems</u> <u>(Schnittstellen zwischen dem streckenseitigen ZZS-Teilsystem und anderen Teilsystemen)</u>		
	<u>Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Gleisstromkreisen</u>	<u>4.2.3.3.1.1</u>	
<u>[A.1]</u>	<u>Höchstabstand zwischen aufeinanderfolgenden Radsätzen</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (1)</u>	<u>3.1.2.1</u> <u>(Abstand ai in Abb. 1)</u>
<u>[A.2]</u>	<u>Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (2)</u>	<u>3.1.2.4, 3.1.2.5</u> <u>(Abstand bx in Abb. 1)</u>
<u>[A.3]</u>	<u>Mindestabstand zwischen erstem und letztem Radsatz</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (3)</u>	<u>3.1.2.3</u>
<u>[A.4]</u>	<u>Mindestradsatzlast bei allen Lastzuständen</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (4)</u>	<u>3.1.7.1</u>
<u>[A.5]</u>	<u>Elektrischer Widerstand zwischen den Lauflächen der gegenüberliegenden Räder eines Radsatzes</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (5)</u>	<u>3.1.9</u>
<u>[A.6]</u>	<u>Mindestfahrzeugimpedanz für elektrische Einheiten mit Stromabnehmer</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (6)</u>	<u>3.2.2.1</u>
<u>[A.7]</u>	<u>Verwendung von Einrichtungen zur Verbesserung des Achsnebenschlussverhaltens</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (7)</u>	<u>3.1.8</u>
<u>[A.8]</u>	<u>Verwendung von Sandstreuanlagen</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (8)</u>	<u>3.1.4</u>
<u>[A.9]</u>	<u>Verwendung von Verbundstoffbremssohlen</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (9)</u>	<u>3.1.6</u>
<u>[A.10]</u>	<u>Anforderungen an Spurkranz-Schmierstoffgeber</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (10)</u>	<u>3.1.5</u>
<u>[A.11]</u>	<u>Anforderungen im Zusammenhang mit leitungsgebundener Störung</u>	<u>4.2.3.3.1.1 (11)</u>	<u>3.2.2</u>
	<u>Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern</u>	<u>4.2.3.3.1.2</u>	

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 311 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

<u>Index</u>	<u>Zu bewertende Merkmale</u>	<u>ETV-Abschnitt</u>	<u>Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage</u>
[A.12]	<u>Höchstabstand zwischen aufeinanderfolgenden Radsätze</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (1)</u>	<u>3.1.2.1 (Abstand ai in Abb. 1)</u>
[A.13]	<u>Mindestabstand zwischen aufeinanderfolgenden Radsätzen</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (2)</u>	<u>3.1.2.2</u>
[A.14]	<u>Mindestabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz am Ende einer Einheit, die gekuppelt werden soll (entspricht der Hälfte des festgelegten Werts)</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (3)</u>	<u>3.1.2.2</u>
[A.15]	<u>Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (4)</u>	<u>3.1.2.4, 3.1.2.5 (Abstand bx in Abb. 1)</u>
[A.16]	<u>Radgeometrie</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (5)</u>	<u>3.1.3.1 bis 3.1.3.4</u>
[A.17]	<u>Von Metall und induktiven Bauteilen freier Raum zwischen den Rädern</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (6)</u>	<u>3.1.3.5</u>
[A.18]	<u>Merkmale des Radmaterials</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (7)</u>	<u>3.1.3.6</u>
[A.19]	<u>Anforderungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (8)</u>	<u>3.2.1</u>
[A.20]	<u>Verwendung von Magnetschienen- oder Wirbelstrombremsen</u>	<u>4.2.3.3.1.2 (9)</u>	<u>3.2.3</u>
<u>Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Kabelschleife</u>		<u>4.2.3.3.1.3</u>	
[A.21]	<u>Metallkonstruktion des Fahrzeugs</u>	<u>4.2.3.3.1.3 (1)</u>	<u>3.1.7.2</u>
<u>Bedingungen für eine einzige Genehmigung</u>		<u>7.1.1.5</u>	
[A.22]	<u>Einheiten mit Spurkranzschmierung</u>	<u>7.1.1.5.1 (10)</u>	<u>3.1.5</u>
[A.23]	<u>Einheiten mit Wirbelstrombremse</u>	<u>7.1.1.5.1 (11)</u>	<u>3.2.3</u>
[A.24]	<u>Einheiten mit Magnetschienenbremse</u>	<u>7.1.1.5.1 (12)</u>	<u>3.2.3</u>
[A.25]	<u>Auslegung der Einheit</u>	<u>7.1.1.5.1 (15)</u>	<u>3.1</u>
[A.26]	<u>Bänder der Frequenzverwaltung</u>	<u>7.1.1.5.1 (16)</u>	<u>3.2</u>

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 312 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

<u>Index</u>	<u>Zu bewertende Merkmale</u>	<u>ETV-Abschnitt</u>	<u>Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage</u>
<u>[B]</u>	<u>UNISIG * EEIG ERTMS USERS GROUP * UNIFE</u> <u>ERTMS/ETCS Train Interface FIS</u> <u>SUBSET-034, Version 4.0.0 vom 05.07.2023⁸³</u>		
<u>[B.1]</u>	<u>Status des Neigesystems</u>	<u>4.2.3.4.2</u>	<u>2.6.2.4.3, 2.9 und 3</u>
<u>[B.2]</u>	<u>Bremsdruck</u>	<u>4.2.4.3</u>	<u>2.3.2, 2.9 und 3</u>
<u>[B.3]</u>	<u>Status Spezialbremse: Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse)</u>		<u>2.3.6, 2.9 und 3</u>
<u>[B.4]</u>	<u>Schnellbremsbefehl</u>		<u>2.3.3, 2.9 und 3</u>
<u>[B.5]</u>	<u>Betriebsbremsbefehl</u>	<u>4.2.4.4.2</u>	<u>2.3.1, 2.9 und 3</u>
<u>[B.6]</u>	<u>Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Nutzbremse</u>	<u>4.2.4.4.4</u>	<u>2.3.4, 2.9 und 3</u>
<u>[B.7]</u>	<u>Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Nutzbremse</u>		<u>2.3.5, 2.9 und 3</u>
<u>[B.8]</u>	<u>Status Spezialbremse: Nutzbremse</u>		<u>2.3.6, 2.9 und 3</u>
<u>[B.9]</u>	<u>Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Magnetschienenbremse</u>	<u>4.2.4.8.2</u>	<u>2.3.4, 2.9 und 3</u>
<u>[B.10]</u>	<u>Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Magnetschienenbremse</u>		<u>2.3.5, 2.9 und 3</u>
<u>[B.11]</u>	<u>Status Spezialbremse: Magnetschienenbremse</u>		<u>2.3.6, 2.9 und 3</u>
<u>[B.12]</u>	<u>Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Wirbelstrombremse</u>	<u>4.2.4.8.3</u>	<u>2.3.4, 2.9 und 3</u>
<u>[B.13]</u>	<u>Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Wirbelstrombremse</u>		<u>2.3.5, 2.9 und 3</u>
<u>[B.14]</u>	<u>Status Spezialbremse: Wirbelstrombremse</u>		<u>2.3.6, 2.9 und 3</u>
<u>[B.15]</u>	<u>Bahnsteig</u>	<u>4.2.5.5.6</u>	<u>2.4.6, 2.9 und 3</u>
<u>[B.16]</u>	<u>Abschaltung Antriebssystem</u>	<u>4.2.8.1.2</u>	<u>2.4.9, 2.9 und 3</u>

⁸³ Verfügbar auf der Website der ERA website: <https://www.era.europa.eu/system/files/2023-09/index007 - SUBSET-034 v400.pdf>,

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 313 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

<u>Index</u>	<u>Zu bewertende Merkmale</u>	<u>ETV-Abschnitt</u>	<u>Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage</u>
[B.1]	<u>Änderung des zulässigen Stromverbrauchs</u>	<u>4.2.8.2.4</u>	<u>2.4.10, 2.9 und 3</u>
[B.17]	<u>Wechsel des Antriebssystems</u>	<u>4.2.8.2.9.8</u>	<u>2.4.1, 2.9 und 3</u>
[B.18]	<u>Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzusenkendem Stromabnehmer – Streckenseitige Befehle</u>		<u>2.4.2, 2.9 und 3</u>
[B.19]	<u>Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzuschaltendem Hauptschalter – Streckenseitige Befehle</u>		<u>2.4.7, 2.9 und 3</u>
[B.20]	<u>Hauptschalter – STM-Befehle</u>		<u>2.4.8, 2.9 und 3</u>
[B.21]	<u>Stromabnehmer – STM-Befehle</u>		<u>2.4.3, 2.9 und 3</u>
[B.22]	<u>Status Führerraum</u>	<u>4.2.9.1.6</u>	<u>2.5.1, 2.9 und 3</u>
[B.23]	<u>Richtungskontrolle</u>		<u>2.5.2, 2.9 und 3</u>
[B.24]	<u>Ferngesteuertes Rangieren</u>	<u>4.2.9.3.6</u>	<u>2.5.5, 2.9 und 3</u>
[B.25]	<u>Schlafend (Sleeping)</u>	<u>4.2.9.3.7.1</u>	<u>2.2.1, 2.9 und 3</u>
[B.26]	<u>Passives Rangieren (Passive Shunting)</u>	<u>4.2.9.3.7.2</u>	<u>2.2.2, 2.9 und 3</u>
[B.27]	<u>Nicht führend (Non Leading)</u>	<u>4.2.9.3.7.3</u>	<u>2.2.3, 2.9 und 3</u>
[B.28]	<u>Antriebsstatus</u>	<u>4.2.9.3.8</u>	<u>2.5.4, 2.9 und 3</u>
[B.29]	<u>Luftdichtheitsbereich – Streckenseitige Befehle</u>	<u>4.2.10.4.2</u>	<u>2.4.4, 2.9 und 3</u>
[B.30]	<u>Luftdichtheit – STM-Befehle</u>		<u>2.4.5, 2.9 und 3</u>
[B.31]	<u>Fahrzeugseitige ATO-Funktionalität</u>	<u>4.2.13</u>	<u>2.2.5, 2.9 und 3</u>
[C]	<u>Leitfaden Sicherstellung der technischen Kompatibilität für Fahrzeuge mit Seitenwindnachweis nach TSI LOC&PAS zu Anforderungen der Ril 807.04: 2016-09</u>		
[C.1]	<u>Grenzwerte der charakteristischen Windkennkurve (CWC) für Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen</u>	<u>7.1.1.5.1 (20) (f)</u>	<u>Relevanter Abschnitt</u>
[D]	<u>Ergänzungsregelung Nr. B017 zur bremstechnischen Ausrüstung von Fahrzeugen zum Betrieb auf Steilstrecken: 2021-05</u>		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 314 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

<u>Index</u>	<u>Zu bewertende Merkmale</u>	<u>ETV-Abschnitt</u>	<u>Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage</u>
[D.1]	Einheiten, die in Deutschland auf Strecken mit einem Gefälle von mehr als 40 ‰ betrieben werden sollen	7.1.1.5.1 (20) (g)	Relevanter Abschnitt
[E]	Verwaltungsvorschrift zur Prüfung von Notein- und Notausstiegfenstern (NEA) in Schienenfahrzeugen: 2007-02-26		
[E.1]	Notausstiege für Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen	7.1.1.5.1 (20) (h)	3.2

	ETV		Technische Unterlage (ERA)	
Ziffer	Zu bewertende Merkmale	Abschnitt	Erforderlicher Verweis Dokument-Nr.	Abschnitte
1	Schnittstelle zwischen streckenseitiger ZZS-Ausrüstung und anderen Teilsystemen	4.2.3.3.1	ERA/ERTMS/0332811 Rev.4.0 ⁸⁴	3.1 & 3.2

APPENDIX K

VALIDIERUNGSVERFAHREN FÜR NEUE ENDSTÜCKE VON MAGNETSCHIENENBEREISEN (Mg-Bremsen)

Ziel des Validierungsverfahren ist, die Kompatibilität der Mg-Bremse mit den Gleiselementen zu überprüfen. Jedes neue Endstück oder ein Endstück, dessen Geometrie verändert wurde, ist anhand folgender Parameter zu prüfen:

- Der Tangentenabzweigungswinkel an Kreuzungen von Weichen mit festem Herzstück muss zwischen 0,034 und 0,056 und zwischen 0,08 und 0,12 liegen (siehe Tabelle 1).
- Für die Prüfung sind die Weichen dreimal in jeder der vier möglichen Richtungen mit aktivierter Mg-Bremse bei jeder nachstehenden konstanten Geschwindigkeit zu durchfahren (siehe Tabelle 1).

Tabelle K.1 Parameter für die Prüfung

	<u>Geschwindigkeit [km/h] Richtung</u>

⁸⁴ www.era.europa.eu

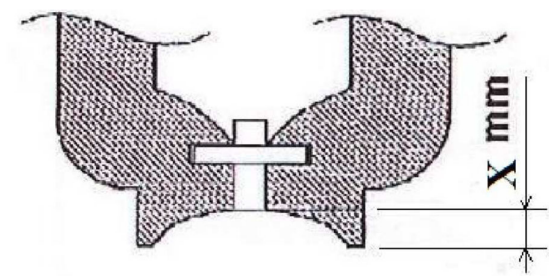


<u>Art der Weiche</u>				
<u>0,08 – 0,12</u>	<u>15</u>	<u>15</u>	<u>15</u>	<u>15</u>
<u>0,08 – 0,12</u>	<u>120</u>	<u>40</u>	<u>120</u>	<u>40</u>
<u>0,034 – 0,056</u>	<u>15</u>	<u>15</u>	<u>15</u>	<u>15</u>
<u>0,034 – 0,056</u>	<u>120</u>	<u>80-100</u>	<u>120</u>	<u>80-100</u>

Hinweis: Für die Prüfung kann es nötig sein, das System zur Ansteuerung der Mg-Bremse anzupassen.

- Die Prüfung ist unter trockenen Bedingungen durchzuführen.
- Die Prüfung ist mit Polschuhen und Endstücken im Neuzustand und im abgenutzten Zustand durchzuführen.
- Die Prüfung mit abgenutzten Zuständen ist mit dem höchstzulässigen Hohllauf der Reibungsfläche bzw. des Polschuhs gemäß der Spezifikation (siehe Abbildung 1) durchzuführen.

Abbildung K.1 Höchstzulässiger Hohllauf



Legende: X – höchstzulässiger Hohllauf, ausgedrückt in mm

Prüfmöglichkeit 1

Diese Prüfung gilt für Änderungen von Endstücken, die in der in Anlage J-1 Index [16] genannten Spezifikation aufgeführt sind. Nur Abweichungen von höchstens 10 % für nicht mehr als fünf Maße sind zulässig.

Während der Prüfung ist per Video eine optische Kontrolle aller Endstücke durchzuführen. Die seitlichen Oberflächen aller Endstücke und Polschuhe der Mg-Bremse sind hell zu lackieren.

Akzeptanzkriterien:

- keinerlei mechanische Beschädigung an einem Teil der Mg-Bremse;



- kein Anzeichen einer dauerhaften Entgleisung der Mg-Bremse;

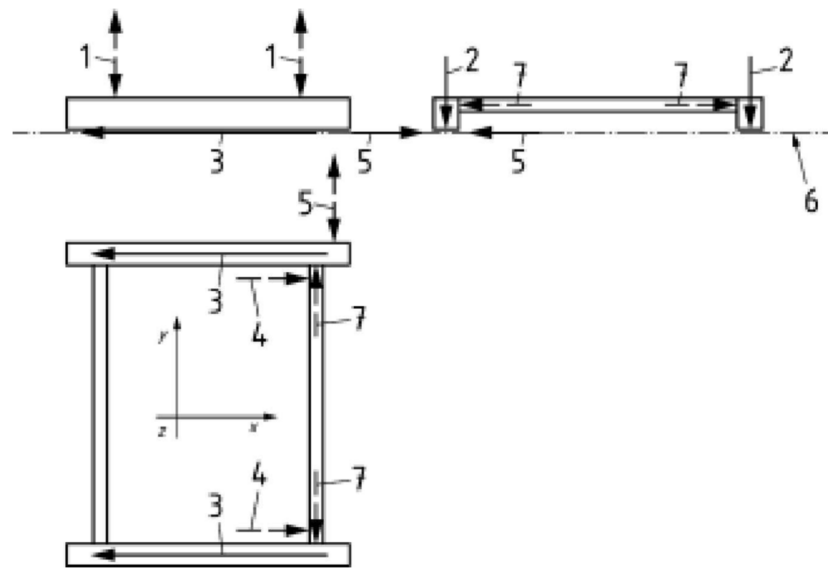
HINWEIS: Funken sind während der Bremsung zulässig.

- kein Anzeichen eines Kontakts auf der lateralen Seite der Mg-Bremse außerhalb von 55 mm in vertikaler Richtung von der Schienenoberkante.

Prüfmöglichkeit 2

Diese Prüfung gilt für neu konstruierte Endstücke. Zusätzlich zur Prüfmöglichkeit 1 sind die Quer- und Längskräfte (siehe Abbildung 2) zwischen Mg-Bremse und dem Drehgestell zu messen..

Abbildung K.2 Überblick über die Kraftübertragung



Legende:

1 – Schnittstellenkräfte mit Drehgestellrahmen F_{BZ}

2 – Anzugskraft F_{HZ}

3 – Längskraft $F_{B,x}$

4 – Bremskraft F_x

5 – Querkraft F_Q

6 – Schienenoberkante

7 – Schnittstellenkräfte

Akzeptanzkriterien:

Akzeptanzkriterien für Prüfmöglichkeit 1:

- Querkraft F_Q und Längskraft $F_{B,x}$ beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen nach innen:

Die Einprägung einer Querkraft von 0,18mal der magnetischen Anzugskraft nach innen (zur Gleismitte) im Bereich der Endstücke mit einer gleichzeitigen Überlagerung einer Längskraft mit 0,2mal der magnetischen Anzugskraft muss eingehalten werden.

- Querkraft F_Q und Längskraft $F_{B,x}$ beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen nach außen:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 317 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Einprägung einer Querkraft von 0,12mal der magnetischen Anzugskraft nach außen im Bereich der Endstücke mit einer gleichzeitigen Überlagerung einer Längskraft mit 0,2mal der magnetischen Anzugskraft muss eingehalten werden.

- Außergewöhnliche Querkraft F_Q nach innen (zur Gleismitte) beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen:

Bei bisher an Fahrzeugen durchgeführten Messungen wurden Kräfte nach innen bis zum etwa 0,35fachen der magnetischen Anzugskraft festgestellt (maßgeblich abhängig vom Verschleißzustand der überbremsen Weichen und Kreuzungen).

- Außergewöhnliche Querkraft F_Q nach außen beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen:

Bei bisher an Fahrzeugen durchgeführten Messungen wurden Kräfte nach außen bis zum etwa 0,23fachen der magnetischen Anzugskraft festgestellt (maßgeblich abhängig vom Verschleißzustand der überbremsen Weichen und Kreuzungen).

Prüfmöglichkeit 3

Diese Prüfung gilt für neu konstruierte Endstücke. Nach Prüfmöglichkeit 2 ist die Prüfmöglichkeit 3 durchzuführen, wenn die Messung der Verschiebung der Weichen erforderlich ist. Es ist zulässig, die Möglichkeiten 2 und 3 in einem Prüflauf durchzuführen.

Messung der Verschiebung der Weiche:

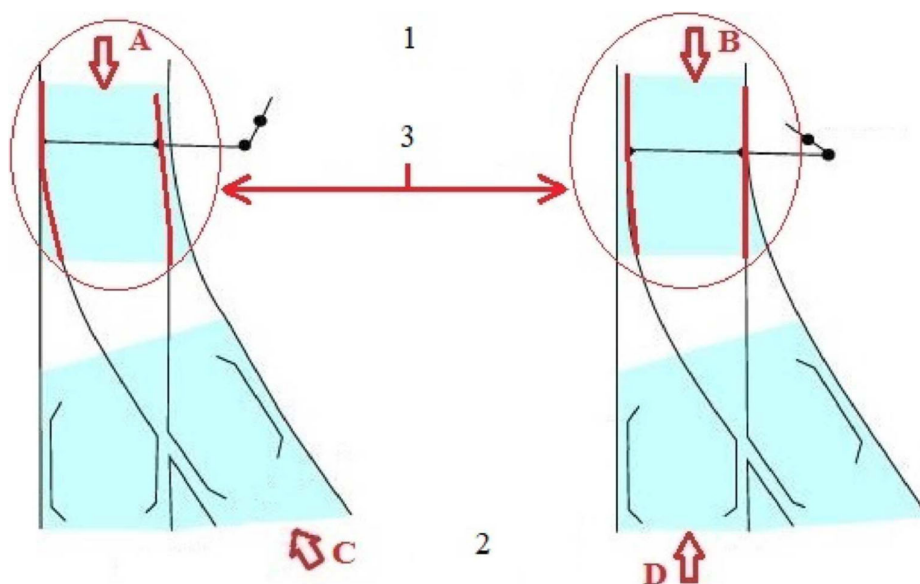
Die Weiche ist mit Sensoren zur Messung der Verschiebung beweglicher Teile ausgerüstet, die in der nachstehenden Abbildung 3 rot gekennzeichnet sind (Bereich der Spitze).

Prüfsequenz:

Die Prüfsequenz besteht aus drei Prüfläufen je Position A, B, C und D bei konstanter Geschwindigkeit. Die Prüfgeschwindigkeit muss der Geschwindigkeit entsprechen, die den maximalen Reibungskoeffizienten verursacht (in der Regel um eine Geschwindigkeit von 15 km/h).



Abbildung K.3 Messung der Verschiebung der Weiche



Legende :

1 – Zungenspitze

2 – Zungenwurzel

3 – mit Sensoren ausgerüsteter Bereich

Akzeptanzkriterien:

- Die Verschiebung bei den Prüfläufen des Typs A und B von der Zungenspitze zur Zungenwurzel darf nicht mehr als 4,0 mm betragen.
- Die Verschiebung bei den Prüfläufen des Typs C und D von der Zungenwurzel zur Zungenspitze darf nicht mehr als 7,0 mm betragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 319 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE L

ÄNDERUNGEN DER ANFORDERUNGEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

Mit Ausnahme der in Tabelle A.1 und Tabelle A.2 aufgeführten Punkte bedeutet die Erfüllung der ETV LOC&PAS 2022 die Erfüllung der vorliegenden ETV.

Für andere als die in den Tabellen L.1 und L.2 aufgeführten TSI-Abschnitte bedeutet die Erfüllung der Anforderungen der „bisherigen TSI“ (d. h. dieser Verordnung in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission (*) geänderten Fassung) die Erfüllung der Anforderungen dieser TSI in der ab dem 28. September 2023 geltenden Fassung.

Änderungen, für die eine allgemeine Übergangsregelung von sieben Jahren gilt:

Für die in Tabelle L.1 aufgeführten Punkte bedeutet die Erfüllung der ETV LOC&PAS 2022 (oder einer früheren Fassung) nicht, dass auch die vorliegende ETV erfüllt wird.

Projekte, die sich am 1. Januar 2026 bereits in der Entwurfsphase befanden, müssen die Anforderungen dieser ETV ab dem 28. September 2030 erfüllen..

Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Einheiten sind von den in Tabelle L.1 aufgeführten ETV-Anforderungen nicht betroffen..

Für die in Tabelle L.1 aufgeführten TSI-Abschnitte bedeutet die Erfüllung der Anforderungen der bisherigen TSI nicht, dass auch die Anforderungen der ab dem 28. September 2023 geltende Fassung dieser TSI erfüllt werden.

Projekte, die sich am 28. September 2023 bereits in der Entwurfsphase befinden, müssen die Anforderungen dieser TSI ab dem 28. September 2030 erfüllen.

Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Fahrzeuge sind von den in Tabelle L.1 aufgeführten TSI-Anforderungen nicht betroffen.

Tabelle L.1 – Übergangsregelung von sieben Jahren

<u>ETV-Abschnitt(e)</u>	<u>ETV-Abschnitt(e) in der bisherigen ETV</u>	<u>Erläuterung der ETV-Änderung</u>
<u>4.2.2.5 (7)</u>	<u>4.2.2.5 (7)</u>	<u>Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation</u>
<u>4.2.2.10 (1)</u>	<u>4.2.2.10 (1)</u>	<u>zusätzliche Anforderungen</u>
<u>4.2.3.2.1 (2)</u>	<u>4.2.3.2.1 (2)</u>	<u>Änderung der Anforderung</u>
<u>4.2.3.7</u>	<u>4.2.3.7</u>	<u>Änderung der Anforderung</u>
<u>4.2.4.3</u> <u>7.1.1.5.2 (3)</u>	<u>4.2.4.3</u> <u>6.2.7a</u>	<u>Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [12] genannten Spezifikation</u>
<u>4.2.4.5.1</u> <u>4.2.4.5.2</u> <u>4.2.4.5.3</u> <u>4.2.4.5.5</u>	<u>4.2.4.5.1</u> <u>4.2.4.5.2</u> <u>4.2.4.5.3</u> <u>4.2.4.5.5</u>	<u>Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [13] und Index [14] genannten Spezifikation</u>

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 320 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

4.2.4.5.2 (4)	4.2.4.5.2 (4)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 (Index [65]) genannten Spezifikation
4.2.4.5.2 (5)	4.2.4.5.2 (5)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 (Index [67] bzw. Index [68]) genannten Spezifikation
4.2.4.6.2 (6) 6.1.3.2 (1) 4.2.4.6.2 (8) 6.2.3.10 (1)	4.2.4.6.2 (6) 6.1.3.2 (1) 4.2.4.6.2 (8) 6.2.3.10 (1)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [15] genannten Spezifikation
4.2.6.2.4 (3)	4.2.6.2.4 (3)	Aktualisierung des Normverweises – Streichung des Verweises auf die TSI HS 2008
4.2.5.3.2 (4a)	Keine Anforderung	Neue Anforderung
4.2.5.4 (7)	Keine Anforderung	Neue Anforderung, in der Dokumentation das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Kommunikationseinrichtungen zu erfassen
4.2.7.1.4 (3)	4.2.7.1.4 Hinweis	Eindeutige Anforderung dazu, in welchen Fällen die Fernlichter im automatischen Blinkbetrieb eingesetzt werden müssen
4.2.8.2.5 (1)	4.2.8.2.5 (1)	Ausweitung auf AC-Systeme
4.2.8.2.9.6 (3a) und 6.2.3.20	n.a.	Neue Anforderung
4.2.8.2.9.7 (3) und (4) und 6.2.3.21	4.2.8.2.9.7 (3) und (4)	Änderung der Parameter
4.2.9.2.1 und 4.2.9.2.2	4.2.9.2.1 und 4.2.9.2.2	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [28] genannten Spezifikation
4.2.9.3.7 und 4.2.9.3.7a	Keine Anforderung	Neue Anforderung
4.2.10.2.1 (2) und 4.2.10.2.2 (2)	4.2.10.2.1 (2) und 4.2.10.2.2 (2)	Weiterentwicklung der genannten Norm Siehe auch Abschnitt 7.1.1.4.
4.2.12.2	4.2.12.2	Weiterentwicklung der erforderlichen Dokumentation im Zusammenhang mit
7.1.1.3 (1)	7.1.1.3 (1)	Neue Anforderung
7.1.5	Keine Anforderung	* Dies gilt für neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, für den Fall, dass noch kein fahrzeugseitiges ETCS

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 321 von 322	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

		installiert wurde, und hat zum Ziel, dass das Teilsystem „Fahrzeuge“ bereit ist, wenn ETCS installiert wird. of the CCS subsystem will be fitted after finalising the rolling stock subsystem.
Abschnitte, die sich auf Anlage J-2 Index [A] (ausgenommen Abschnitt 3.2.2) beziehen	Abschnitte, die sich auf Anlage J-2 Index [1] beziehen 	ERA/ERTMS/033281 Version 5 ersetzt ERA/ERTMS/033281 Version 4; die wichtigsten Änderungen betreffen das Frequenzmanagement für Störstromgrenzwerte und die Klärung offener Punkte⁸⁵.

* Für das Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ (ZZS) existiert keine OTIF-Spezifikation. Das bedeutet, dass Bewerber, die eine Zulassung in Staaten beantragen, die das EU-Recht nicht anwenden, die zuständigen Behörden nach den geltenden Anforderungen fragen sollten.

Änderungen, für die eine besondere Übergangsregelung gilt:

[Für die in Tabelle L.2 aufgeführten Punkte bedeutet die Erfüllung der ETV LOC&PAS 2022 nicht, dass auch die vorliegende ETV erfüllt wird.](#)

[Projekte, die sich am 1. Januar 2026 bereits in der Entwurfsphase befanden, Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Einheiten müssen ab dem 1. Januar 2026 die Anforderungen dieser ETV gemäß der jeweiligen Übergangsregelung in Tabelle L.2 erfüllen.](#)

[Für die in Tabelle L.2 aufgeführten TSI-Abschnitte bedeutet die Erfüllung der Anforderungen der bisherigen TSI nicht, dass auch die Anforderungen der ab dem 28. September 2023 geltende Fassung dieser TSI erfüllt werden.](#)

[Projekte, die sich am 28. September 2023 bereits in der Entwurfsphase befinden, Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Einheiten müssen ab dem 28. September 2023 die Anforderungen dieser TSI gemäß der jeweiligen Übergangsregelung in Tabelle L.2 erfüllen.](#)

Tabelle L.2 – Besondere Übergangsregelung

<u>ETV-Abschnitt(e)</u>	<u>ETV-Abschnitt(e) in der bisherigen Fassung</u>	<u>Erläuterung der ETV-Änderung</u>	<u>Übergangsregelung</u>			
			<u>Entwurfsphase hat noch nicht begonnen</u>	<u>Entwurfphase hat begonnen</u>	<u>Produktionsphase</u>	<u>Betrieb befindliche Einheiten</u>

⁸⁵ Transitional rules applicable in states applying EU law are defined in Table B1.1 in Appendix B to the CCS TSI, Commission Implementing Regulation (EU) 2023/1695 of 10 August 2023, concerns the Transition Regime for CCS On-Board Subsystem and Table B.1.2 concerns the Transition Regime for the RST Subsystem.

**OTIF**

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 322 von 322

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

Original: EN

Datum: 24.02.2025

Abschnitte, die sich auf die in Anlage J-2 Index [B] genannte Spezifikation beziehen	4.2.4.4.1, 4.2.5.3.4, 4.2.5.5.6, 4.2.8.2.9.8, 4.2.10.4.2	Spezifizierte Zugschnittstellenfunktionen zwischen fahrzeugseitigem ETCS und Fahrzeugen werden Ende-zu-Ende festgelegt, einschließlich Bestimmungen über die Prüfung.	* —	
4.2.13	Keine Anforderungen	Schnittstellenanforderungen, die für Einheiten gelten, die mit fahrzeugseitigem ETCS ausgerüstet sind und mit fahrzeugseitigem automatisierten Fahren bis Automatisierungsgrad 2 ausgerüstet werden sollen	* —	
Abschnitte, die sich auf Abschnitt 3.2.2 der Anlage J-2 Index [A] beziehen	Abschnitte, die sich auf Abschnitt 3.2.2 der Anlage J-2 Index [1] beziehen	ERA/ERTMS/033281 V 5 ersetzt ERA/ERTMS/033281 V 4; die wichtigsten Änderungen betreffen das Frequenzmanagement für Störstromgrenzwerte und die Klärung offener Punkte	* —	
7.1.1.3 Absatz 2 a	7.1.1.3	Obligatorische EG-Zertifizierung für Sonderfahrzeuge	6 Monate	n. z.

* Für das Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ (ZZS) existiert keine OTIF-Spezifikation. Das bedeutet, dass Bewerber, die eine Zulassung in Staaten beantragen, die das EU-Recht nicht anwenden, die zuständigen Behörden nach den geltenden Anforderungen fragen sollten.

[Für Staaten, die EU-Recht anwenden, sind Übergangsregeln in Anhang B, Tabelle B.1 der TSI ZZS definiert..](#)



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

TECH-25003 Anhang 2

Einheitliche technische Vorschrift

Teilsystem: Fahrzeuge

LOKOMOTIVEN UND
PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Anwendbar ab xx.xx.xxxx

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 2 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF 1999)

Einheitliche technische Vorschrift **zum Teilsystem:** **„Fahrzeuge – LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN“** **(ETV LOC&PAS)**

Diese ETV wurde in Übereinstimmung mit dem COTIF 1999, zuletzt geändert am 1. November 2023 und insbesondere mit den Artikeln 3, 4, 6, 7, 7a und 8 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF) entwickelt.

Für Begriffsbestimmungen siehe auch Artikel 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und Artikel 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF (Anhang G zum COTIF).

Fußnoten sind nicht Teil der Rechtsvorschriften. Sie enthalten sowohl erläuternde Informationen als auch Verweise auf andere Vorschriften.

0. ÄQUIVALENZ UND ANWENDUNG

0.1 Äquivalenz

- 1) Die in dieser ETV enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 § 4 Buchst. b) ER APTU und Artikel 3a ER ATMF als äquivalent zu den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union erklärt, insbesondere zu:
 - Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 vom 10. August 2023, nachstehend bezeichnet als TSI LOC&PAS: 2014.
- 2) Die Übergangsbestimmungen für die Anwendung dieser ETV sind in Kapitel 7 festgelegt.
- 3) Diese ETV beinhaltet in Anlage I eine Liste an offenen Punkten. Betreffend diese offenen Punkte

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 3 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

haben die Vertragsstaaten gemäß Artikel 12 § 2 ER APTU die Pflicht, ihre anwendbaren nationalen technischen Anforderungen mitzuteilen.

- 4) Die Ziele und der Anwendungsbereich des COTIF und des Eisenbahnrechts der EU sind nicht identisch, weshalb für Begriffe, die eine ähnliche, nicht aber identische Bedeutung haben, eine unterschiedliche Terminologie verwendet werden musste. Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der in dieser ETV sowie der entsprechenden in der TSI LOC&PAS verwendeten Begriffe:

Vorliegende ETV	EU-Recht
einheitliche technische Vorschrift (ETV)	technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI)
ETV PRM	TSI PRM
ETV NOI oder ETV Lärm	TSI NOI oder TSI Lärm
ETV LOC&PAS	TSI LOC&PAS
ETV INF	TSI INF
ETV TCRC	Entsprechende Bestimmungen finden sich in Teilen der TSI OPE, des RINF und des ERATV
ETV GEN-G	CSM RA
zuständige Behörde	nationale Sicherheitsbehörde oder Genehmigungsstelle
ETV-Prüfverfahren	EG-Prüfverfahren
Prüforgan	notifizierte Stelle
Betriebszulassung	Genehmigung für das Inverkehrbringen
Baumuster- oder Konstruktionsprüfbescheinigung	EG-Baumuster- oder Konstruktionsprüfbescheinigung
ETV-Prüferklärung	EG-Prüferklärung
Bewertungsverfahren für die Prüfung von Teilsystemen (Module)	EG-Prüfverfahren für Teilsysteme (Module)
Bewertungsverfahren für die Prüfung von Bauelementen	Module für die EG-Konformitätsbescheinigung für Interoperabilitätskomponenten

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 4 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ETV-Prüfbescheinigung	EG-Prüfbescheinigung
Vertragsstaat	Mitgliedstaat

- 5) An allen Stellen, an denen sich die Bestimmungen dieser ETV von denen der TSI LOC&PAS inhaltlich unterscheiden, wird der jeweilige Text im Zweispaltenformat dargestellt. Der Text der ETV erscheint in der linken Spalte oder auf voller Seitenbreite; der TSI-Text der Europäischen Union in der rechten Spalte. Die Liste der Sonderfälle in Abschnitt 7.3 für Vertragsstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, sind in voller Breite dargestellt.

Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information; für das EU-Recht siehe Amtsblatt der Europäischen Union.

Wenn die Unterschiede zwischen dieser ETV und der TSI LOC&PAS redaktionell oder nicht wesentlich sind oder die obige Liste von Begriffen betreffen, wird der Text der TSI LOC&PAS im Allgemeinen nicht wiedergegeben. Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit kann er jedoch zuweilen trotzdem aufgenommen werden.

0.2 Anwendung

In dieser ETV werden die funktionellen und technischen Anforderungen für die Zulassung von Fahrzeugen zum internationalen Verkehr auf dem Gebiet aller Vertragsstaaten gemäß ER ATMF festgelegt. Es umfasst technische Entwurfs- und Produktionsanforderungen sowie Prüfverfahren. Zur Erleichterung des Zulassungsprozesses müssen alle Vertragsstaaten die gemäß dieser ETV und den ER ATMF ausgestellten Nachweise und technischen Zertifikate gegenseitig akzeptieren, unabhängig davon, in welchem Vertragsstaat sie ausgestellt wurden. Die Akzeptanzpflicht beschränkt sich auf den Anwendungsbereich und Zweck dieser ETV und der ER ATMF.

Die vorliegende ETV beinhaltet keine vollständige Bauanleitung für Fahrzeuge. Fahrzeuge können Teile und Komponenten enthalten, die nicht oder nicht vollständig von den ETV-Anforderungen abgedeckt sind. Dennoch können diese Teile und Komponenten so entworfen, hergestellt und integriert werden, dass die Kompatibilität mit dieser und anderen ETV und die Konformität mit den in ETV GEN-A festgelegten grundlegenden

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 5 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Anforderungen gewährleistet ist. Zusätzlich kann eine Risikoevaluierung und -bewertung gemäß ETV GEN-G erforderlich sein.

Neben dieser ETV unterliegen Lokomotiven und Personenwagen auch der ETV Lärm und der ETV Kennzeichnung. Einheiten, die für die Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, müssen ebenfalls die ETV PRM erfüllen.

Zum Annahmezeitpunkt dieser ETV existiert noch keine ETV zum Teilsystem „Energie“ oder zum Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“. Folglich werden die Schnittstellen zwischen diesen Teilsystemen und dem Teilsystem Fahrzeuge in dieser ETV nicht erschöpfend behandelt. Für diese Zwecke können daher zusätzliche, für ein bestimmtes Verwendungsgebiet spezifische Anforderungen gelten. Die Vertragsstaaten teilen diese Anforderungen in Übereinstimmung mit Artikel 12 der ER APTU mit.

Fahrzeuge können für einen bestimmten Streckentyp oder eine bestimmte Betriebsart entworfen und optimiert sein, sodass sie nicht für den Einsatz auf allen Strecken geeignet sind. Daher muss das Verwendungsgebiet eines jeden Fahrzeugs festgelegt werden. Die Eisenbahnunternehmen müssen vor der Verwendung eines Fahrzeugs die Streckenkompatibilität gemäß ETV TCRC überprüfen.

Sonderfälle

Die Netze der einzelnen Länder können unterschiedliche technische Merkmale aufweisen, was zur Aufnahme von „Sonderfällen“ in die ETV führen kann. Die Einhaltung der Sonderfälle kann zu Einschränkungen der Zulassungsbedingungen eines Fahrzeugs und seines Verwendungsgebiets führen.

Abweichungen

Es kann erforderlich sein, bestimmte Fahrzeuge vorübergehend oder dauerhaft von einigen oder allen Bestimmungen der ETV auszunehmen. Zu diesem Zweck können die Vertragsstaaten Abweichungen gemäß Anhang B der ER ATMF gewähren. Unterliegt ein Fahrzeug einer Abweichungsregelung, so ist seine Zulassung nicht automatisch auch auf dem Gebiet der anderen Vertragsstaaten gültig.

Nationale technische Anforderungen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 6 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Zusätzlich zur Einhaltung der ETV können die Vertragsstaaten die Einhaltung nationaler technischer Anforderungen gemäß Artikel 12 ER APTU verlangen.

0.3 Für den freien Verkehr geeignete und austauschbare Fahrzeuge

Die Einhaltung dieser ETV garantiert nicht die automatische Zulassung eines Fahrzeugs in allen Vertragsstaaten oder die Verwendbarkeit auf allen Netzen oder durch jedes Eisenbahnunternehmen.

Diese ETV enthält jedoch optionale Anforderungen, deren Anwendung die Zulassung des Fahrzeugs für ein breites, die Netze mehrerer Vertragsstaaten abdeckendes Verwendungsgebiet und eine einfachere Verwendung durch mehrere Eisenbahnunternehmen ermöglicht. Die Einhaltung dieser ETV garantiert nicht die Austauschbarkeit. Daher muss jedes das Fahrzeug verwendende Eisenbahnunternehmen die Zugbildung und die Prüfung der Streckenkompatibilität in Übereinstimmung mit der ETV TCRC vornehmen.

Für die Zweck dieser ETV bezeichnet

- „für den freien Verkehr geeignet“, dass die ursprüngliche Zulassung eines Fahrzeugs für ein mehrere Vertragsstaaten umfassendes Verwendungsgebiet gilt, ohne dass eine gesonderte Zulassung durch jeden dieser Vertragsstaaten erforderlich ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Abschnitten 7.1.1.5 und 7.1.1.5.1. Mit diesen Bestimmungen übereinstimmende Fahrzeuge können mit der in der ETV Kennzeichnung definierten Kennzeichnung „TEN“ versehen werden.
- „Austauschbares Fahrzeug“ ein Fahrzeug, das für den freien Verkehr geeignet ist und darüber hinaus mit genormten Fahrzeugschnittstellen ausgestattet ist, die die Integration des Fahrzeugs in einen Zugverband neben anderen austauschbaren Fahrzeugen ermöglichen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den Abschnitten 7.1.1.5, 7.1.1.5.1 und 7.1.1.5.2.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 7 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. EINLEITUNG

Diese ETV enthält harmonisierte Anforderungen für Lokomotiven und Personenwagen, die im internationalen Verkehr im Sinne der ER ATMF eingesetzt werden sollen.

Unbeschadet von Sonderfällen, die sich auf die technische Kompatibilität mit der Infrastruktur beziehen, dürfen die Vertragsstaaten keine Anforderungen stellen, die im Widerspruch zu dieser ETV stehen.

Über diese ETV hinausgehende Vorschriften dürfen nur in Form von nationalen technischen Anforderungen gemäß Artikel 12 der ER APTU erlassen werden.

Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sind gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ Spezifikationen, die ein bestimmtes Teilsystem oder Teile davon behandeln.

1.1 Technischer Anwendungsbereich

Diese einheitliche technische Vorschrift (ETV) gilt für ein bestimmtes Teilsystem und soll sicherstellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden und die Interoperabilität

der für den internationalen Eisenbahnverkehr notwendigen technischen Systeme und Komponenten gemäß Artikel 3 § 3 ER APTU gewährleistet wird.

des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/797 gewährleistet wird.

Es handelt sich dabei um das Teilsystem „Fahrzeuge“

, auf das in Abschnitt 2.7 der ETV GEN-B ² verwiesen wird.

des Eisenbahnsystems der Europäischen Union, auf das in Anhang II Abschnitt 2.7 der Richtlinie (EU) 2016/797 verwiesen wird.

Diese ETV gilt für Fahrzeuge, die in dem in Abschnitt 1.2 „Geografischer Anwendungsbereich“ beschriebenen Eisenbahnnetz betrieben werden (bzw. betrieben werden sollen und die einem der folgenden Typen

(gemäß Abschnitt 2.7 der ETV GEN-B) zuzurechnen sind:

(gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2016/797) zuzurechnen sind:

- Verbrennungs-Triebzüge und/oder elektrische Triebzüge,
- Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge,
- Reisezugwagen und
- mobile Ausrüstungen für den Bau und die Instandhaltung von Eisenbahninfrastrukturen.

¹ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

² Teilsysteme – Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-B, in der zuletzt am 1. Juni 2019 geänderten Fassung.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 8 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Fahrzeuge der in Artikel 1 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Typen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser TSI:

- Untergrundbahnen, Straßenbahnen und andere Stadt- und Regionalbahnsysteme,
- Netze, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktional getrennt sind und die nur für die Personenbeförderung im örtlichen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr genutzt werden,
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Infrastrukturen eingesetzt werden, die in privatem Eigentum stehen und die ausschließlich zur Nutzung durch den Eigentümer für dessen eigenen Güterverkehr vorgesehen sind,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.

Die in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge werden in Kapitel 2 genau definiert.

Die Durchführungsvorschriften für die Anwendung dieser ETV auf neues und bestehendes Rollmaterial sind in Kapitel 7 enthalten.

1.2 Geografischer Anwendungsbereich

Diese ETV gilt für Fahrzeuge, die zur Verwendung im internationalen Verkehr auf Strecken bestimmt sind, die gemäß den ER ATMF für den internationalen Verkehr geöffnet sind oder dafür genutzt werden.

Diese TSI gilt für das Eisenbahnsystem der Union.

1.3 Inhalt dieser ETV

Gemäß Artikel 8 § 4 APTU behandelt diese ETV

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 behandelt diese TSI

das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 9 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2. TEILSYSTEM „FAHRZEUGE“ UND FUNKTIONEN

2.1 Das Teilsystem „Fahrzeuge“ als Teil des Eisenbahnsystems

Das Teilsystem „Fahrzeuge“ als Teil des Eisenbahnsystems der Europäischen Union

„Fahrzeuge“ sind eines der in Kapitel 1 der ETV GEN-B aufgeführten Teilsysteme.

Das Eisenbahnsystem der Europäischen Union umfasst die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Teilsysteme.

Das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ verfügt über Schnittstellen mit anderen Teilsystemen

. des Eisenbahnsystems der Europäischen Union.

Diese Schnittstellen werden im Rahmen eines integrierten Systems betrachtet, das mit den relevanten ETV konform ist.

Neben dem Teilsystem „Fahrzeuge“ beschreiben andere ETV bestimmte Aspekte des Eisenbahnsystems und betreffen mehrere Teilsysteme.

Die in

der ETV Lärm, der ETV WAG und der ETV PRM

der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission³ (TSI PRM) und der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission⁴ (TSI NOI)

festgelegten Anforderungen an das Teilsystem „Fahrzeuge“ werden in dieser ETV nicht erneut beschrieben. Sie gelten für das Teilsystem „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ gemäß ihren jeweiligen Anwendungsbereichen und Umsetzungsvorschriften.

2.2 Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Fahrzeugen

Im Sinne dieser ETV gelten folgende Begriffsbestimmungen:

2.2.1 Zugverband

- 1) Eine „**Einheit**“ ist der allgemeine Begriff für die Bezeichnung von Fahrzeugen, die dieser ETV unterliegen und für die somit eine technische OTIF-Zulassung auszustellen ist. EG-Prüfbescheinigung auszustellen ist.
- 2) Eine Einheit kann sich aus verschiedenen „**Einzelfahrzeugen**“ gemäß Artikel 2 Buchstabe w) ER ATMF zusammensetzen. Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/797 zusammensetzen.

³ TSI PRM bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

⁴ TSI Lärm bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 10 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich dieser ETV ist die Verwendung des Begriffs „Einzelfahrzeug“ in dieser ETV auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ gemäß Kapitel 1 beschränkt.

- 3) Ein „**Zug**“ ist eine betriebsfähige Zusammenstellung aus einer oder mehreren Einheiten.
- 4) Ein „**Reisezug**“ ist eine betriebsfähige Zusammenstellung, die für Fahrgäste zugänglich ist. (Ein Zug, der aus Personenzügen besteht, aber nicht für Fahrgäste zugänglich ist, gilt nicht als Personenzug.)
- 5) Ein „**nicht trennbarer Zugverband**“ ist eine Zugzusammenstellung, deren Konfiguration nur in einer Werkstatt geändert werden kann.
- 6) Ein „**vordefinierter Zugverband**“ ist eine Zugzusammenstellung aus mehreren gekuppelten Einheiten, die in der Konstruktionsphase festgelegt wird und deren Konfiguration während des Betriebs geändert werden kann.
- 7) Eine „**Mehrfachtraktion**“ ist eine betriebsfähige Zusammenstellung aus einer oder mehreren Einheiten, einschließlich:
 - Triebzügen, die so ausgelegt sind, dass mehrere Triebzüge (des bewerteten Baumusters) zu einem einzigen Zug so aneinander gekuppelt werden können, dass dieser von einem Führerraum aus steuerbar ist.
 - Lokomotiven, die so ausgelegt sind, dass mehrere Lokomotiven (des bewerteten Baumusters) so in einen einzigen Zug eingestellt werden können, dass dieser von einem Führerraum aus steuerbar ist.
- 8) „**Freizügiger Fahrbetrieb**“: Eine Einheit ist für den freizügigen Fahrbetrieb konstruiert, wenn sie so ausgelegt ist, dass sie mit einer oder mehreren anderen Einheiten in einem Zugverband gekuppelt werden kann, der in der Konstruktionsphase nicht festgelegt wird.

2.2.2 Fahrzeuge

Die folgenden Begriffsbestimmungen wurden eingeteilt.

gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 in drei Gruppen eingeteilt.

A) Lokomotiven und Fahrzeuge für den Personenverkehr, einschließlich Verbrennungs- oder elektrischen Triebfahrzeugen, Verbrennungs- oder elektrischen Triebzügen, und Reisezugwagen

1) Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge

Eine Lokomotive ist ein Triebfahrzeug (oder eine Kombination aus mehreren Einzelfahrzeugen), das (die) nicht für die Aufnahme einer Zuladung ausgelegt ist und im normalen Betrieb von einem Zug abgekuppelt und unabhängig betrieben werden kann.

Eine Rangierlok ist ein Triebfahrzeug, das für den ausschließlichen Einsatz in Rangierbereichen, auf Bahnhöfen und in Depots ausgelegt ist.

Die Traktion eines Zuges kann auch durch ein angetriebenes Fahrzeug mit oder ohne Führerstand, dessen Entkopplung im normalen Betrieb nicht vorgesehen ist, bereitgestellt werden. Solch ein Fahrzeug wird allgemein als Antriebseinheit (oder Boostereinheit) bezeichnet, oder, wenn es sich an einem Ende des Triebzuges befindet und mit einem Führerstand ausgestattet ist, als Triebkopf.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 11 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

2) Verbrennungstriebzüge oder elektrische Triebzüge

Ein Triebzug ist ein nicht trennbarer Zugverband, der als Zug betrieben werden kann. Per Definition ist vorgesehen, dass die Konfiguration dieser Einheit nur in einer Werkstatt geändert werden kann. Der Triebzug setzt sich aus angetriebenen Einzelfahrzeugen oder aus angetriebenen und nicht angetriebenen Fahrzeugen zusammen.

Ein elektrischer Triebzug und/oder ein Verbrennungs-Triebzug ist ein Triebzug, bei dem alle Einzelfahrzeuge eine Zuladung (Fahrgäste oder Gepäck/Post oder Fracht) befördern können.

Ein Triebwagen ist ein Einzelfahrzeug, das unabhängig betrieben werden kann und eine Zuladung (Fahrgäste oder Gepäck/Post oder Fracht) befördern kann.

Ein Tram-train ist ein Fahrzeug, das für die kombinierte Nutzung sowohl auf Infrastrukturen für städtische Schienenbahnen als auch auf Vollbahninfrastrukturen ausgelegt ist.

3) Reisezugwagen und andere artverwandte Wagen

Ein Reisezugwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb in einer festen oder variablen Zusammenstellung, das Fahrgäste befördern kann. (In erweiterter Form gelten die in dieser ETV für Reisezugwagen anwendbaren Anforderungen auch für Speisewagen, Schlafwagen, Liegewagen usw.)

Ein Gepäckwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb, das eine andere Zuladung als Fahrgäste aufnehmen kann, z. B. Gepäck oder Post, und in eine feste oder variable Zusammenstellung eingestellt ist, die zur Fahrgastbeförderung ausgelegt ist.

Ein Steuerbeiwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb, das mit einem Führerstand ausgestattet ist.

Ein Reisezugwagen kann mit einem Führerstand ausgestattet sein; in diesem Fall wird der Reisezugwagen als Steuerwagen bezeichnet.

Ein Gepäckwagen kann mit einem Führerstand ausgestattet sein und wird in diesem Fall als Steuergepäckwagen bezeichnet.

Ein Autotransportwagen ist ein Einzelfahrzeug ohne Antrieb, das Straßenkraftfahrzeuge ohne deren Insassen transportieren kann und das für die Einstellung in einen Reisezug ausgelegt ist.

Ein Wagenzug ist ein Zugverband aus mehreren Reisezugwagen, die semi-permanent aneinander gekuppelt sind, oder deren Konfiguration nur geändert werden kann, wenn sie nicht in Betrieb sind.

B) Güterwagen, einschließlich Tiefladewagen, die für das gesamte Netz ausgelegt sind, und Fahrzeuge zur Beförderung von Lastkraftwagen

Diese Fahrzeuge fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV. Für sie gilt die ETV Güterwagen.

Diese Fahrzeuge fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser TSI. Für diese gilt Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission⁵ (TSI WAG).

⁵ TSI WAG bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Güterwagen“, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 12 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

C) Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge wie Gleisbaumaschinen sind

Fahrzeuge, die für einen bestimmten Zweck | im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der
entwickelt wurden. | Kommission⁶ kategorisiert.

Sie können wie folgt untergliedert werden:

- Gleisbaumaschinen sind Fahrzeuge, die eigens für den Bau und die Instandhaltung des Gleises und der Infrastruktur ausgelegt sind.
- Oberbaumessfahrzeuge sind Fahrzeuge, die eingesetzt werden, um den Zustand der Infrastruktur zu überprüfen.
- Streckenpflgefahrzeuge sind Fahrzeuge, die dazu ausgelegt sind, die Strecke von Umgebungseinflüssen frei zu halten, beispielsweise Schneeräumfahrzeuge.
- Rettungsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die für den Einsatz in einem bestimmten Notfall ausgelegt sind, z. B. zur Evakuierung, zur Brandbekämpfung und zur Bergung von Zügen (einschließlich der Bergungskrane).
- Zweigegefahrzeuge sind Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die sich auf Schienen und Straßen bewegen können.

Sonderfahrzeuge können in einem oder mehreren der folgenden Modi eingesetzt werden: Arbeitsmodus, Versetzfahrmodus und Fahrmodus, als Fahrzeuge mit eigenem Antrieb oder als gezogene Fahrzeuge.

2.3 Fahrzeuge im Anwendungsbereich dieser ETV

2.3.1 Fahrzeugtypen

Der Anwendungsbereich dieser

ETV ist auf Fahrzeuge beschränkt, die zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt sind. Der folgende Absatz legt weitere Details und Beschränkungen dieses allgemeinen Anwendungsbereiches fest.

Der Anwendungsbereich dieser ETV

TSI für die gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2016/797/EG in drei Gruppen eingeteilten Fahrzeuge

wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

- A) Lokomotiven und Fahrzeuge für den Personenverkehr, einschließlich Verbrennungs- oder elektrischen Triebfahrzeugen, Verbrennungs- oder elektrischen Triebzügen, und Reisezugwagen**
- 1) Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge**

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 13 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Diese Art umfasst Triebfahrzeuge, die keine Zuladung aufnehmen können, z. B. Verbrennungs- oder Elektrolokomotiven oder Antriebseinheiten.

Diese Triebfahrzeuge sind für den Gütertransport und/oder die Fahrgastbeförderung ausgelegt.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

Rangierloks (gemäß der Definition in Abschnitt 2.2) fallen nicht unter diese

ETV.

TSI. Wenn sie für den Betrieb auf dem Eisenbahnnetz der Union vorgesehen sind (Einsatz zwischen Rangierbereichen, Bahnhöfen und Depots), kommt Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 zur Anwendung.

2) Verbrennungs-Triebzüge oder elektrische Triebzüge

Hierzu gehören Personenzüge in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden bestehend aus Fahrzeugen zur Personenbeförderung und/oder Fahrzeugen, mit denen keine Personen befördert werden.

Einige Einzelfahrzeuge des Zuges sind mit einem Verbrennungsantrieb oder einem elektrischen Antrieb ausgerüstet. Der Zug besitzt einen Führerraum.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich:

(bleibt offen)

Gemäß Artikel 1 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen folgende Fahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich dieser TSI:

–Fahrzeuge, die für den Betrieb im lokalen Verkehr, Stadt- oder Vorortverkehr ausgelegt sind, die vom übrigen Eisenbahnsystem funktionell getrennt sind.

–Fahrzeuge, die in erster Linie auf den Infrastrukturen der städtischen Schienenbahnen genutzt werden, aber mit bestimmten Bauteilen für schwere Eisenbahnfahrzeuge ausgerüstet sind, die für den Durchgangsverkehr auf einem begrenzten Abschnitt der Vollbahninfrastrukturen ausschließlich zu Verbindungszwecken erforderlich sind.

–Tram-train-Fahrzeuge.

3) Reisezugwagen und andere artverwandte Wagen

Reisezugwagen:

Hierzu gehören Einzelfahrzeuge ohne Antrieb, die Fahrgäste befördern (gemäß der Definition in Abschnitt 2.2) und in einer variablen Zusammenstellung mit Fahrzeugen der Kategorie „Verbrennungs-Triebfahrzeuge oder elektrische Triebfahrzeuge“ mit eigenem Antrieb betrieben werden.

Nicht zur Personenbeförderung eingesetzte Einzelfahrzeuge, die in einen Reisezug eingestellt sind:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 14 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Zu diesem Typ zählen Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, die in Reisezüge eingestellt sind (Gepäck- oder Postwagen, Autotransportfahrzeuge, Servicewagen usw.). Diese Fahrzeuge unterliegen dieser ETV als Fahrzeuge, die mit der Beförderung von Fahrgästen in Zusammenhang stehen.

- B) Güterwagen, einschließlich Tiefladewagen, die für**
die Verwendung auf mehreren Netzen ausgelegt sind | das gesamte Netz ausgelegt sind,
und Fahrzeuge zur Beförderung von Lastkraftwagen fallen nicht unter diese ETV, sondern unter die ETV WAG, auch wenn sie in einen Personenzug eingestellt sind (die Zugbildung ist in diesem Fall eine betriebliche Angelegenheit).

Fahrzeuge, die zur Beförderung von Straßenkraftfahrzeugen ausgelegt sind, selbst wenn sich in den beförderten Straßenkraftfahrzeugen Insassen befinden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden ETV.

C) Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge fallen unter diese ETV und müssen die Erfüllung der Anforderungen dieser ETV nachweisen, wenn sie sich im Fahrmodus befinden und wenn sie

- auf eigenen Eisenbahnradern rollen (im Fahrmodus mit eigenem Antrieb oder gezogen) und
- die Fahrzeuge so ausgelegt sind, dass sie von gleisseitigen Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen für die Verkehrssteuerung geortet werden können und diese Ortung beabsichtigt ist.

In Kapitel 4 und Anlage C festgelegte spezifische Anforderungen für Gleisbaumaschinen gelten auch für Oberbaumessfahrzeuge, es sei denn, diese sind für die Einstellung in einen nicht trennbaren Reisezugverband ausgelegt; in diesem Fall gelten sie als nicht zur Personenbeförderung eingesetzte Fahrzeuge im Sinne von Buchstabe A Absatz 3

Zweiwegefahrzeuge fallen nicht unter diese ETV.

2.3.2 Spurweite

Diese ETV gilt für Fahrzeuge, die in Netzen mit einer Spurweite von

1435 mm, 1520 mm, 1524 mm, 1600 mm und 1668 mm eingesetzt werden sollen.	1435 mm oder auf einer der folgenden Regelspurweiten eingesetzt werden sollen: 1520 mm, 1524 mm, 1600 mm und 1668 mm.

2.3.3 Höchstgeschwindigkeit

Für die Anwendung dieser ETV

Da das integrierte Eisenbahnsystem mehrere Teilsysteme umfasst (insbesondere ortsfeste Vorrichtungen, siehe Abschnitt 2.1)

wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge höchstens 350 km/h beträgt.

Wenn die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit mehr als 350 km/h beträgt, ist diese ETV anwendbar. Die Spezifikation ist jedoch für den Geschwindigkeitsbereich oberhalb von 350 km/h (bzw. für die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit bei einem bestimmten Parameter, wenn in Abschnitt 4.2 im betreffenden Punkt entsprechend angegeben) bis zur vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit zu ergänzen. Dabei ist das in

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 15 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abschnitt 6.2.5 beschriebene Verfahren für innovative Lösungen anzuwenden. | Artikel 10 beschriebene Verfahren für innovative Lösungen anzuwenden.

3. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

3.1 Den grundlegenden Anforderungen entsprechende Elemente des Teilsystems „Fahrzeuge“

In der folgenden Tabelle sind die grundlegenden Anforderungen gemäß der Beschreibung und der Nummerierung in

ETV GEN-A⁷ | Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797

unter Berücksichtigung der Spezifikation in Kapitel 4 dieser ETV zusammengestellt.

Den grundlegenden Anforderungen entsprechende Elemente des Teilsystems „Fahrzeuge“

Hinweis: Es werden nur die Punkte des Abschnitts 4.2 aufgelistet, die tatsächlich Anforderungen enthalten.

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/ Verfügbarkeit	Gesundheits- schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.2.2.2	Innere Kupplung	1.1.3 2.4.1					
4.2.2.2.3	Endkupplung	1.1.3 2.4.1					
4.2.2.2.4	Abschleppkupplung		2.4.2			2.5.3	
4.2.2.2.5	Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen	1.1.5		2.5.1		2.5.3	
4.2.2.3	Übergänge	1.1.5					
4.2.2.4	Festigkeit der Fahrzeugstruktur	1.1.3 2.4.1					
4.2.2.5	Passive Sicherheit	2.4.1					
4.2.2.6	Anheben und Abstützen					2.5.3	

⁷ Grundlegende Anforderungen – Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-A.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 16 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/ Verfügbarkeit	Gesundheits- schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.2.7	Befestigung von Ausrüstung an der Wagenkastenstruktur	1.1.3					
4.2.2.8	Zugangstüren für Personal und Fracht	1.1.5 2.4.1					
4.2.2.9	Mechanische Merkmale von Glas	2.4.1					
4.2.2.10	Lastzustände und gewogene Masse	1.1.3					
4.2.3.1	Begrenzungslinie					2.4.3	
4.2.3.2.1	Radsatzlast					2.4.3	
4.2.3.2.2	Radlast	1.1.3					
4.2.3.3.1	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	1.1.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.3.3.2	Überwachung des Zustands der Radsatzlager	1.1.1	1.2				
4.2.3.4.1	Sicherheit gegen Entgleisen bei Fahrbetrieb in Gleisverwindungen	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.4.2	Dynamisches Fahrverhalten	1.1.1 1.1.2				2.4.3 2.3.2	
4.2.3.4.2.1	Grenzwerte der Fahrsicherheit	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.4.2.2	Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung					2.4.3	
4.2.3.4.3	Äquivalente Konizität	1.1.1 1.1.2				2.4.3	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 17 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/ Verfügbarkeit	Gesundheits- schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.3.4.3.1	Entwurfswerte für neue Radprofile	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.4.3.2	Werte für die äquivalente Radsatzkonizität im Betrieb	1.1.2	1.2			2.4.3	
4.2.3.5.1	Strukturelle Konstruktion des Drehgestells	1.1.1 1.1.2					
4.2.3.5.2.1	Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.5.2.2	Mechanische und geometrische Eigenschaften von Rädern	1.1.1 1.1.2					
4.2.3.5.3	Automatische Umspursysteme	1.1.1 1.1.2					
4.2.3.6	Minimaler Bogenhalbmesser	1.1.1 1.1.2				2.4.3	
4.2.3.7	Bahnräumer	1.1.1					
4.2.4.2.1	Bremsen – Funktionale Anforderungen	1.1.1 2.4.1	2.4.2			1.5	
4.2.4.2.2	Bremsen – Sicherheitsanforderungen	1.1.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.3	Art des Bremssystems					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.4.1	Notbremsbefehl	2.4.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.4.4.2	Betriebsbremsbefehl					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.4.3	Direktbremsbefehl					2.4.3	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 18 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/Verfügbarkeit	Gesundheits-schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.4.4.4	Dynamischer Bremsbefehl	1.1.3				2.3.2	
4.2.4.4.5	Feststellbremsbefehl					2.4.3	
4.2.4.5.1	Bremsvermögen – Allgemeine Anforderungen	1.1.1 2.4.1	2.4.2			1.5	
4.2.4.5.2	Notbremsung	1.1.2 2.4.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.4.5.3	Betriebsbremsung					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.5.4	Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit	2.4.1				2.4.3	
4.2.4.5.5	Feststellbremse	2.4.1				2.4.3	
4.2.4.6.1	Grenzwerte des Profils des Rad-Schiene-Kraftschlusses	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.6.2	Gleitschutzsystem	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.7	Dynamische Bremse – mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.8.1.	Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem – Allgemeines	2.4.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.8.2.	Magnetschienenbremse					2.4.3 2.3.2	
4.2.4.8.3	Wirbelstrombremse					2.4.3 2.3.2	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 19 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/Verfügbarkeit	Gesundheits-schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.4.9	Bremszustands- und Fehleranzeige	1.1.1	1.2 2.4.2				
4.2.4.10	Anforderungen an die Bremsen zum Abschleppen von Zügen		2.4.2				
4.2.5.1	Sanitäre Systeme				1.4.1		
4.2.5.2	Akustische Kommunikationsanlage	2.4.1					
4.2.5.3	Fahrgastalarm	2.4.1					
4.2.5.4	Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste	2.4.1					
4.2.5.5	Außentüren: Zugang von Fahrgästen für den Einstieg und Ausstieg	2.4.1				2.3.2	
4.2.5.6	Außentüren: Konstruktion	1.1.3 2.4.1					
4.2.5.7	Zwischentüren	1.1.5					
4.2.5.8	Luftqualität im Innern			1.3.2			
4.2.5.9	Wagenseitenfenster	1.1.5					
4.2.6.1	Umweltbedingungen		2.4.2				
4.2.6.2.1	Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter	1.1.1		1.3.1			
4.2.6.2.2	Druckimpuls an der Zugspitze					2.4.3	
4.2.6.2.3	Maximale Druckschwankungen in Tunneln					2.4.3	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 20 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/ Verfügbarkeit	Gesundheits- schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.6.2.4	Seitenwind	1.1.1					
4.2.6.2.5	Aerodynamische Wirkungen auf Gleisen mit Schotteroberbau	1.1.1				2.4.3	
4.2.7.1.1	Frontscheinwerfer					2.4.3 2.3.2	
4.2.7.1.2	Spitzenlichter	1.1.1				2.4.3	
4.2.7.1.3	Schlusslichter	1.1.1				2.4.3	
4.2.7.1.4	Steuerung der Leuchten					2.4.3	
4.2.7.2.1	Signalhorn – Allgemeines	1.1.1				2.4.3 2.6.3	
4.2.7.2.2	Schalldruckpegel von Signalhörnern	1.1.1		1.3.1			
4.2.7.2.3	Schutz					2.4.3	
4.2.7.2.4	Steuerung der Signalhörner	1.1.1				2.4.3	
4.2.8.1	Antriebsleistung					2.4.3 2.6.3 2.3.2	
4.2.8.2 4.2.8.2.1 to 4.2.8.2.9	Energieversorgung					1.5 2.4.3 2.3.2	
4.2.8.2.10	Elektrischer Schutz des Zuges	2.4.1					
4.2.8.4	Schutz gegen elektrische Gefahren	2.4.1					
4.2.9.1.1	Führerraum – Allgemeines	-	-	-	-	-	
4.2.9.1.2	Ein- und Ausstieg	1.1.5				2.4.3	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 21 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/ Verfügbarkeit	Gesundheits- schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.9.1.3	Äußere Sichtverhältnisse	1.1.1				2.4.3 2.3.2	
4.2.9.1.4	Innengestaltung	1.1.5					
4.2.9.1.5	Führersitz			1.3.1			
4.2.9.1.6	Führtisch – Ergonomie	1.1.5		1.3.1		2.3.2	
4.2.9.1.7	Klimasteuerung und Luftqualität			1.3.1			
4.2.9.1.8	Innenbeleuchtung					2.6.3	
4.2.9.2.1	Stirnscheibe – mechanische Merkmale	2.4.1					
4.2.9.2.2	Stirnscheibe – optische Merkmale					2.4.3 2.3.2	
4.2.9.2.3	Stirnscheibe – Ausrüstung					2.4.3	
4.2.9.3.1	Kontrollfunktion über die Aktivität des Triebfahrzeugführers	1.1.1				2.6.3	
4.2.9.3.2	Geschwindigkeitsanzeige	1.1.5					
4.2.9.3.3	Führerraumsanzeigerät und Bildschirme	1.1.5					
4.2.9.3.4	Bedienelemente und Anzeigen	1.1.5					
4.2.9.3.5	Kennzeichnung					2.6.3	
4.2.9.3.6	Funksteuerung durch Personal bei Rangiervorgängen	1.1.1				2.3.2	
4.2.9.3.7	Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	1.1.1 1.1.2					

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 22 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/Verfügbarkeit	Gesundheits-schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.9.3.7a	Fahrzeugseitige Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	1.1.1 1.1.2					
4.2.9.3.8	Anforderungen für das Management von ETCS-Betriebsarten ⁸	1.1.1				1.5 2.3.2	
4.2.9.3.9	Antriebsstatus					2.3.2	
4.2.9.4	Fahrzeugseitige Werkzeuge und tragbare Ausrüstung	2.4.1				2.4.3 2.6.3	
4.2.9.5	Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände des Personals	-	-	-	-	-	
4.2.9.6	Fahrdatenschreiber					2.4.4 2.3.2	
4.2.10.2	Brandschutz – Brandschutzmaßnahmen	1.1.4		1.3.2	1.4.2		
4.2.10.3	Maßnahmen zur Branderkennung/-bekämpfung	1.1.4					
4.2.10.4	Anforderungen für Notfälle	2.4.1				2.3.2	
4.2.10.5	Evakuierungsanforderungen	2.4.1					
4.2.11.2	Außenreinigung der Züge					1.5	

⁸ Das Europäische Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (ETCS) ist das wichtigste fahrzeugseitige und streckenseitige Teilsystem der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ZZS), das als Teil des Europäischen Eisenbahnverkehrsmanagementsystems (ERTMS) verwendet wird. Für die ZZS gibt es keine OTIF-Spezifikation. Dies bedeutet, dass die Anforderungen in Staaten, die kein EU-Recht anwenden, unterschiedlich sein können. Die zuständigen Behörden dieser Staaten sollten bezüglich der geltenden Anforderungen konsultiert werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 23 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Siehe Abschnitt	Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Sicherheit	Zuverlässigkeit/Verfügbarkeit	Gesundheits-schutz	Umweltschutz	Technische Kompatibilität	Zugänglichkeit
4.2.11.3	Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen					1.5	
4.2.11.5	Schnittstelle für Wasserbefüllung					1.5	
4.2.11.6	Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge					1.5	
4.2.11.7	Betankungsanlagen					1.5	
4.2.11.8	Innenreinigung der Züge – Energieversorgung					2.5.3	
4.2.12.2	Allgemeine Dokumentation					1.5	
4.2.12.3	Instandhaltungsunterlagen	1.1.1				2.5.1 ⁹ 2.6.1 2.6.2	
4.2.12.4	Betriebliche Unterlagen	1.1.1				2.4.2 2.6.1 2.6.2	
4.2.12.5	Plan und Anweisungen für Anheben und Abstützen					2.5.3	
4.2.12.6	Bergungsspezifische Beschreibungen		2.4.2			2.5.3	
4.2.13	Anforderungen an die Schnittstelle mit dem automatisierten Fahren					1.5 2.3.2 2.4.3	

⁹ In der TSI EU wird zusätzlich auf Abschnitt 2.5.2 verwiesen. Die grundlegende Anforderung 2.5.2 (Umweltschutz im Rahmen der Instandhaltung) existiert jedoch nicht im COTIF, da sie außerhalb seines Anwendungsbereichs liegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 24 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

3.2 Grundlegende Anforderungen, die nicht unter diese ETV fallen

Einige der grundlegenden Anforderungen, die in

der ETV GEN-A

| Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797

als „allgemeine Anforderungen“ oder „besondere Anforderungen an die einzelnen Teilsysteme“ aufgeführt werden und Auswirkungen auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ haben, werden nur eingeschränkt vom Anwendungsbereich dieser ETV abgedeckt.

3.2.1 Allgemeine Anforderungen, Anforderungen in Zusammenhang mit Instandhaltung und Betrieb

Die Nummerierung der Absätze und die nachstehenden grundlegenden Anforderungen entsprechen

der ETV GEN-A.

| Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797.

Die folgenden grundlegenden Anforderungen werden mit dem Anwendungsbereich dieser

ETV nicht abgedeckt und müssen von dem die ursprüngliche Zulassung eines Fahrzeugs ausstellenden Vertragsstaat anders bewertet werden.

TSI nicht abgedeckt:

In Übereinstimmung mit der ETV GEN-D muss der Vertragsstaat bei der ersten (und wenn anwendbar folgenden) Betriebszulassung alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Bau und Konstruktion des Fahrzeugs den grundlegenden Anforderungen für die Integration ins Eisenbahnsystem entsprechen. Wenn weder die ETV noch die notifizierten nationalen Regeln eine angemessene Basis für die Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen liefern, muss eine explizite Risikobewertung und -evaluierung in Übereinstimmung mit der ETV GEN-G¹⁰ durchgeführt werden.

Die betroffenen grundlegenden Anforderungen sind die Folgenden:

1.4.Umweltschutz

1.4.1 „Die Umweltauswirkungen des Baus und Betriebs des Eisenbahnsystems sind bei der Planung dieses Systems entsprechend den

im Anwendungsstaat geltenden Bestimmungen zu berücksichtigen.“

geltenden Gemeinschaftsbestimmungen zu berücksichtigen.“

Diese grundlegende Anforderung

wird durch die gemäß Artikel 12 ER APTU notifizierten und in dem Vertragsstaat, in dem das Fahrzeug zum Betrieb zugelassen ist, geltenden Bestimmungen abgedeckt.

wird durch die einschlägigen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt.

¹⁰ ETV GEN-G betreffend eine Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 25 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Für Fahrzeuge, die für den Betrieb auf dem Gebiet der Europäischen Union bestimmt sind, gilt EU-Recht.

- 1.4.3 *„Fahrzeuge und Energieversorgungsanlagen sind so auszulegen und zu bauen, dass sie mit Anlagen, Einrichtungen und öffentlichen oder privaten Netzen, bei denen Interferenzen möglich sind, elektromagnetisch verträglich sind.“*

Diese grundlegende Anforderung

wird durch die gemäß Artikel 12 ER APTU notifizierte und in dem Vertragsstaat, in dem das Fahrzeug zum Betrieb zugelassen ist, geltenden Bestimmungen abgedeckt.

Für Fahrzeuge, die für den Betrieb auf dem Gebiet der Europäischen Union bestimmt sind, gilt EU-Recht.

wird durch die einschlägigen geltenden Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt.

- 1.4.4 *„Beim Betrieb des Eisenbahnsystems müssen die vorgeschriebenen Lärmgrenzen eingehalten werden.“*

Diese grundlegende Anforderung wird auf Fahrzeugebene durch die ETV Lärm abgedeckt.

Diese wesentliche Anforderung ist durch die maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften auf EU-Ebene abgedeckt, insbesondere durch die TSI NOI.

- 1.4.5 *„Der Betrieb des Eisenbahnsystems darf in normalem Instandhaltungszustand für die in der Nähe des Fahrwegs gelegenen Einrichtungen und Bereiche keine unzulässigen Bodenschwingungen verursachen.“*

Diese grundlegende Anforderung ist Bestandteil der Anforderungen an die Infrastruktur.

2.5. Instandhaltung

Diese grundlegenden Anforderungen sind innerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV gemäß Abschnitt 3.1 dieser ETV nur für die technische Dokumentation zur Instandhaltung in Zusammenhang mit dem Teilsystem „Fahrzeuge“ relevant. In Bezug auf Instandhaltungsanlagen fallen die Anforderungen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.

2.6. Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung

Diese grundlegenden Anforderungen sind innerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV gemäß Abschnitt 3.1 dieser ETV für die betrieblichen Unterlagen in Zusammenhang mit dem Teilsystem „Fahrzeuge“ (grundlegende Anforderungen 2.6.1 und 2.6.2) und für die technische Kompatibilität der Fahrzeuge mit den Betriebsvorschriften (grundlegende Anforderungen 2.6.3) relevant.

3.2.2 Anforderungen an andere Teilsysteme

Anforderungen an die relevanten anderen Teilsysteme sind notwendig, um diese grundlegenden Anforderungen für das gesamte Eisenbahnsystem abzudecken.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 26 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Anforderungen an das Teilsystem „Fahrzeuge“, die zur Erfüllung dieser grundlegenden Anforderungen beitragen, sind in dieser ETV in Abschnitt 3.1 aufgeführt.

Entsprechende grundlegende Anforderungen werden in

der ETV GEN-A in den Abschnitten 2.2.3 und 2.3.2 beschrieben.	Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/797 in den Abschnitten 2.2.3 und 2.3.2 beschrieben.

Andere grundlegende Anforderungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.

4. MERKMALE DES TEILSYSTEMS „FAHRZEUGE“

4.1 Einleitung

4.1.1 Allgemeines

1) Das

konventionelle Eisenbahnsystem der ER APTU und ER ATMF wird durch Teilsysteme gemäß der ETV GEN-B definiert, deren Übereinstimmung	konventionelle Eisenbahnsystem der Europäischen Union, das der Richtlinie (EU) 2016/797 unterliegt und zu dem das Teilsystem „Fahrzeuge“ gehört, ist ein integriertes System, dessen Übereinstimmung

nachzuweisen ist. Diese Übereinstimmung muss insbesondere bezüglich der Spezifikationen des Teilsystems „Fahrzeuge“, seiner Schnittstellen mit anderen Teilsystemen

des Eisenbahnsystems der Europäischen Union, in das es integriert ist,

sowie bezüglich der Betriebsvorschriften und der Instandhaltungsregeln überprüft werden.

2) Die allgemeinen Merkmale des Teilsystems „Fahrzeuge“ sind in Kapitel 4 definiert.

3) Gemäß den in den Abschnitten 4.2 und 4.3 beschriebenen funktionalen und technischen Spezifikationen des Teilsystems und seiner Schnittstellen ist die Verwendung bestimmter Technologien oder technischer Lösungen nicht vorgeschrieben, sofern dies für

den internationalen Verkehr	die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Europäischen Union

nicht absolut erforderlich ist.

4) Einige Merkmale von Fahrzeugen, die

(entsprechend dem maßgeblichen Kommissionsbeschluss) im „Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen“ zu erfassen sind, werden in Abschnitt 7.1.2 beschrieben (siehe Tabelle 17a). Außerdem müssen diese Merkmale

in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation der Fahrzeuge angegeben werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 27 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.1.2 Beschreibung der unter diese ETV fallenden Fahrzeuge

- 1) Die unter diese ETV fallenden Fahrzeuge (im Rahmen dieser ETV als „Einheit“ bezeichnet) sind in der ETV-Prüfbescheinigung gemäß der ETV GEN-D unter Verwendung eines der folgenden Merkmale zu beschreiben:

- nicht trennbare Triebzeuginheiten und, soweit erforderlich, ein oder mehrere vordefinierte Zugverbände aus mehreren Triebzügen für Mehrfachtraktion,
- Einzelfahrzeuge oder feste Fahrzeuggruppen, die für einen oder mehrere vordefinierte Zugverbände ausgelegt sind, und
- Einzelfahrzeuge oder feste Fahrzeuggruppen, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind, und, soweit erforderlich, eine oder mehrere vordefinierte Zugverbände aus mehreren Einzelfahrzeugen (Lokomotiven) für Mehrfachtraktion.

Hinweis: Die Mehrfachtraktion der zu bewertenden Einheit mit anderen Arten von Fahrzeugen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser ETV.

- 2) Definitionen zu Zugverbänden und Einheiten sind Abschnitt 2.2 zu entnehmen.
- 3) Wenn eine Einheit bewertet wird, die für die Verwendung in nicht trennbaren oder in einem oder mehreren vordefinierten Zugverbänden ausgelegt ist, sind die Zusammenstellungen, auf die sich die betreffende Bewertung bezieht, von der die Bewertung veranlassenden Partei zu definieren und in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben. Die Definition einer Zusammenstellung umfasst jeweils die Baumusterbezeichnung der einzelnen Fahrzeuge (bzw. von Wagenkästen und Radsätzen bei nicht trennbaren Zugverbänden mit Gelenkwagen) und die Anordnung der Fahrzeuge in der Zusammenstellung. Weitere Einzelheiten sind den Abschnitten 6.2.8 und 6.2.9 zu entnehmen.
- 4) Für einige Merkmale oder einige Bewertungen einer Einheit, deren Nutzung im freizügigen Fahrbetrieb beabsichtigt ist, sind definierte Grenzwerte hinsichtlich der Zugzusammenstellung erforderlich. Diese Werte sind den Abschnitten 4.2 und 6.2.7 zu entnehmen.

4.1.3 Grundlegende Kategorisierung der Fahrzeuge für die Anwendung der ETV-Anforderungen

- 1) In den folgenden Abschnitten dieser ETV wird ein Kategorisierungssystem für Fahrzeuge verwendet, das die für eine Einheit geltenden relevanten Anforderungen definiert.
- 2) Die relevanten technischen Kategorien für die Einheit, die unter Berücksichtigung dieser ETV bewertet wird, sind von der Partei zu definieren, die die Bewertung veranlasst. Das für die Bewertung zuständige Prüforgan bewertet die anwendbaren Anforderungen dieser ETV ausgehend von dieser Kategorisierung. Die Kategorisierung ist in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben.
- 3) Fahrzeuge werden nach den folgenden technischen Kategorien unterschieden:
- zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegte Einheiten,
 - zur Beförderung von fahrgastbezogenen Lasten (Gepäck, Autos usw.) ausgelegte Einheiten,
 - zur Beförderung sonstiger Zuladung (Post, Fracht usw.) ausgelegte Einheiten bei Triebzügen,
 - mit einem Führerraum ausgestattete Einheiten,
 - mit einer Antriebsausrüstung ausgestattete Einheiten,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 28 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- elektrische Einheiten, definiert als Einheiten, die durch ein Energieversorgungssystem bzw. mehrere Energieversorgungssysteme mit Oberleitung mit elektrischer Energie versorgt werden. | gemäß der TSI Energie¹¹ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems mit elektrischer Energie versorgt werden.
- Verbrennungs-Triebfahrzeuge,
- Güterzuglokomotiven: zur Beförderung von Güterwagen ausgelegte Einheiten,
- Reisezuglokomotiven: zum Ziehen von Reisezugwagen ausgelegte Einheiten,
- Sonderfahrzeuge (siehe Abschnitt 2.2.2 Buchstabe C).

Eine Einheit kann einer oder mehreren der oben genannten Kategorien zugerechnet werden.

- 4) Sofern in den Bestimmungen von Abschnitt 4.2 nicht anderweitig angegeben, gelten die Spezifikationen dieser ETV für alle vorstehend definierten technischen Kategorien von Fahrzeugen.
- 5) Die Betriebskonfiguration der Einheit wird bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt. Hierbei wird unterschieden zwischen:
 - Einheiten, die als Zug betrieben werden können, und
 - Einheiten, die nicht eigenständig betrieben werden können und an eine oder mehrere andere Einheiten gekuppelt werden müssen, damit sie als Zug betrieben werden können (siehe auch Abschnitte 4.1.2, 6.2.7 und 6.2.8).
- 6) Die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der dieser ETVunterliegenden Einheiten ist von der Partei anzugeben, die eine Bewertung veranlasst. Wenn der Wert mehr als 60 km/h beträgt, muss die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit ein Vielfaches von 5 km/h (siehe auch Abschnitt 4.2.8.1.2) sein. Das für die Bewertung zuständige Prüforgan geht bei der Bewertung der anwendbaren Anforderungen dieser ETV von der vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit aus. Die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit ist in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben.

4.1.4 Kategorisierung der Fahrzeuge für den Brandschutz

- 1) Hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen werden vier Kategorien von Fahrzeugen beschrieben und | in der TSI SRT vier Kategorien von Fahrzeugen beschrieben und angegeben:
 - Kategorie A: Personenwagen (einschließlich Reisezuglokomotiven),
 - Kategorie B: Personenwagen (einschließlich Reisezuglokomotiven),
 - Güterzuglokomotiven und Einheiten mit eigenem Antrieb, die nicht zur Beförderung von Fahrgästen, sondern zur Beförderung sonstiger Zuladung (Post, Fracht, Oberbaumessfahrzeuge usw.) vorgesehen sind, und
 - Gleisbaumaschinen.
- 2) Die Kompatibilität zwischen den Kategorien der Einheiten und dem Betrieb der Einheiten in Tunneln

¹¹ TSI Energie bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 29 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

hängt von den Eigenschaften des Tunnels, den Eigenschaften der Fahrzeuge und den betrieblichen Maßnahmen ab.

Zu diesem Zweck werden Fahrzeuge, die für den Betrieb in Tunneln ausgelegt sind, der Kategorie A oder B zugeordnet. Dies erleichtert die Überprüfung der Kompatibilität zwischen Fahrzeugkategorien und bestimmten Tunneln.

Jeder Vertragsstaat legt für jeden Tunnel auf Strecken, die für den internationalen Verkehr genutzt werden, fest, welche Fahrzeugkategorie in Übereinstimmung mit dieser ETV in diesem Tunnel betrieben werden darf.

Bei der Festlegung der Kompatibilität hat die zuständige Behörde den Grundsatz zu achten, dass Fahrzeuge der Tunnelsicherheitskategorie B (höchste Kategorie) in allen Tunneln und Fahrzeuge der Kategorie A in Tunneln einer maximalen Länge von 5 km betrieben werden dürfen. Für Ausnahmefälle, z. B. sehr lange Tunnel, haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, einen Sonderfall in diese ETV aufnehmen zu lassen.

Die in Abschnitt 4.2.10.4.4 beschriebenen Maßnahmen für die Fahrfähigkeit bewirken, dass Züge der Kategorie B nach Ausbruch eines Feuers 15 Minuten weiterfahren und bei einer angenommenen Geschwindigkeit von 80 km/h innerhalb von 20 km eine Sicherheitszone erreichen können. Wenn der Zug das Ende des Tunnels nicht mehr erreicht, wird er über die hierfür im Tunnel zur Verfügung stehende Infrastruktur (Sicherheitszonen) evakuiert.

Für jeden langen Tunnel muss ein Tunnelnotfallplan, einschließlich anwendbare Evakuierungsverfahren, bestehen.

wird in der TSI SRT definiert.

- 3) Für Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen oder zum Ziehen von Reisezugwagen vorgesehen sind und die dieser ETV unterliegen, ist von der Partei, die die Bewertung veranlasst, mindestens Kategorie A auszuwählen.

Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen, die für den Betrieb in Tunneln einer Länge von mehr als 5 km ausgelegt sind, sind anhand der für Kategorie B geltenden Anforderungen zu bewerten.

Die Kriterien für die Auswahl von Kategorie B sind der TSI SRT zu entnehmen.

- 4) Das für die Bewertung zuständige Prüfgorgan verwendet diese Kategorisierung, um die anwendbaren Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.10 zu bewerten. Die Kategorisierung ist in der ETV-Prüfbescheinigung anzugeben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 30 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2 Funktionale und technische Spezifikationen des Teilsystems

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Gliederung

- 1) Die funktionalen und technischen Spezifikationen des Teilsystems „Fahrzeuge“ wurden in diesem Abschnitt in den folgenden Abschnitten zusammengefasst und sortiert:
 - Struktur und mechanische Teile
 - Fahrzeug-Fahrweg-Wechselwirkung und Fahrzeugbegrenzungslinie
 - Bremsen
 - Fahrgastspezifische Aspekte
 - Umweltbedingungen und aerodynamische Wirkungen
 - Außenleuchten & akustische und visuelle Warnvorrichtungen
 - Antriebs- und elektrische Ausrüstung
 - Führerraum und Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine
 - Brandschutz und Evakuierung Wartung
 - Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung
- 2) Für bestimmte in den Kapiteln 4, 5 und 6 genannte technische Aspekte verweisen die funktionale und technische Spezifikation auf einen Abschnitt einer europäischen Norm oder auf andere technische Dokumente;

dies ist gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/797 zulässig.

Die Verweise werden in Anlage J aufgeführt.

- 3) Informationen über den Betriebszustand des Zuges (normaler Zustand, Ausstattung außer Betrieb, Grenzsituation usw.), die dem Zugpersonal fahrzeugseitig zur Verfügung stehen müssen, werden im Abschnitt über die entsprechende Funktion sowie in Abschnitt 4.2.12 „Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung“ beschrieben.

4.2.1.2 Offene Punkte

Offene Punkte im Sinne von

Artikel 8 § 7 ER APTU

Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/797

sind in Anlage I aufgeführt.

4.2.1.3 Sicherheitsaspekte

- 1) Die grundlegenden sicherheitsrelevanten Funktionen sind in Abschnitt 3.1 im jeweiligen Zusammenhang mit den grundlegenden Anforderungen im Bereich „Sicherheit“ aufgeführt.
- 2) Die Sicherheitsanforderungen in Zusammenhang mit diesen Funktionen werden von den technischen Spezifikationen im entsprechenden Absatz in Abschnitt 4.2 abgedeckt (z. B. „passive Sicherheit“, „Räder“ usw.).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 31 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Wenn diese technischen Spezifikationen durch sicherheitstechnische Anforderungen (je nach Umfang der Gefährdung) zu ergänzen sind, werden diese Spezifikationen ebenfalls in Abschnitt 4.2 im entsprechenden Absatz genannt.
- 4) Elektronische Geräte und Software, die zur Erfüllung grundlegender sicherheitsrelevanter Funktionen verwendet werden, sind anhand einer für sicherheitsrelevante elektronische Geräte und Software geeigneten Methode zu entwickeln und zu bewerten.

4.2.2 Strukturen und mechanische Teile

4.2.2.1 Allgemeines

- 1) Dieser Teil behandelt Anforderungen in Verbindung mit der Bauweise der Wagenkastenstruktur (Festigkeit der Wagenkastenstruktur) und der mechanischen Verbindungen (mechanische Schnittstellen) zwischen Einzelfahrzeugen oder zwischen Einheiten.
- 2) Die meisten dieser Anforderungen sollen die mechanische Integrität des Zuges im Betrieb und bei Bergungsmaßnahmen sicherstellen und die Fahrgast- und Dienstabteile bei Zusammenstößen oder Entgleisungen schützen.

4.2.2.2 Mechanische Schnittstellen

4.2.2.2.1 Allgemein und Begriffsbestimmungen

Zur Bildung eines Zuges (gemäß Definition in Abschnitt 2.2) werden Einzelfahrzeuge so aneinander gekuppelt, dass sie gemeinsam betrieben werden können. Die Kupplung ist die mechanische Schnittstelle, die dies ermöglicht. Es gibt mehrere Arten von Kupplungen:

- 1) Die „innere“ Kupplung (auch „Zwischenkupplung“ genannt) ist die Kupplungsvorrichtung zwischen Einzelfahrzeugen, mit der eine Einheit aus mehreren Einzelfahrzeugen (z. B. ein Wagenzug oder ein Triebzug) gebildet wird.
- 2) Die Endkupplung („äußere“ Kupplung) von Einheiten ist die Kupplungsvorrichtung, mit der durch Aneinanderkuppeln von zwei (oder mehr) Einheiten ein Zug gebildet wird. Eine Endkupplung kann „automatisch“, „halbautomatisch“ oder „manuell“ sein. Endkupplungen können auch für Bergungszwecke verwendet werden (siehe Abschnitt 4.2.2.2.4). Im Rahmen dieser ETV ist eine „manuelle“ Kupplung ein Endkupplungssystem, bei dem zur mechanischen Kupplung der Einheiten eine oder mehrere Personen zwischen diesen aneinander zu kuppelnden bzw. zu entkuppelnden Einheiten benötigt werden.
- 3) Die „Abschleppkupplung“ ist eine Kupplungsvorrichtung für Bergungszwecke, mit der ein Bergungsfahrzeug mit einer manuellen „Standard“-Kupplung gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 an eine zu bergende Einheit angekuppelt wird, die nicht über eine abweichende Endkupplung oder kein Kupplungssystem verfügt.

4.2.2.2.2 Innere Kupplung

- 1) Innere Kupplungen zwischen den einzelnen (vollständig auf eigenen Rädern laufenden) Fahrzeugen einer Einheit müssen über ein System verfügen, das den Kräften der vorgesehenen Betriebsbedingungen standhält.
- 2) Bei inneren Kupplungssystemen zwischen Einzelfahrzeugen mit niedrigerer Zugfestigkeit als die Endkupplung(en) der betreffenden Einheit, sind für den Fall eines Bruchs einer solchen inneren

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 32 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Kupplung Vorkehrungen zur Bergung der Einheit zu treffen. Diese Bestimmungen sind in der gemäß Abschnitt 4.2.12.6 erforderlichen Dokumentation aufzuführen.

- 3) Bei Einheiten mit Gelenkwagen muss die Verbindung zwischen zwei Einzelfahrzeugen mit dem gleichen Fahrwerk die Anforderungen der in Anlage J-1 Ziffer 1 genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.2.2.3 Endkupplung

a) Allgemeine Anforderungen

a-1) Anforderungen an Merkmale von Endkupplungen

- 1) Wenn am Ende einer Einheit eine Endkupplung vorhanden ist, gelten für alle Arten von Endkupplungen (automatisch, halb automatisch oder manuell) folgende Anforderungen:
 - Sie müssen über ein belastbares Kupplungssystem verfügen, das den Kräften der vorgesehenen Betriebs- und Bergungsbedingungen standhält;
 - in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation sind die Art der mechanischen Endkupplung sowie die nominalen maximalen Auslegungswerte der Zug- und Druckkraft der Endkupplung und die Höhe der Endkupplung über der Mittellinie der Schiene (betriebsbereite Einheit mit neuen Rädern) einzutragen.
- 2) Wenn an keinem Ende einer Einheit eine Kupplung vorhanden ist, muss eine Vorrichtung zur Anbringung einer Abschleppkupplung vorgesehen sein.

a-2) Anforderungen an Arten von Endkupplungen

- 1) Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden, sind auf beiden Seiten des Zugverbands mit einer automatischen Mittelpufferkupplung auszurüsten, die geometrisch und funktionell mit einer „automatischen Mittelpufferkupplung Typ 10 („Scharfenberg-Kupplung“) kompatibel ist (gemäß der Definition in Abschnitt 5.3.1). Die Höhe der Mittellinie dieser Kupplung muss 1025 mm + 15 mm / - 5 mm betragen (gemessen mit neuen Rädern für den Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“).
- 2) Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind und bewertet wurden und die ausschließlich zum Einsatz auf einer Spurweite von 1520 mm vorgesehen sind, werden mit einer Mittelpufferkupplung ausgerüstet, die geometrisch und funktionell mit der „Kupplung SA3“ kompatibel ist. Die Höhe der Mittellinie dieser Kupplung über den Schienen beträgt 980-1080 mm (bei allen Rädern und Lastzuständen).

b) Anforderungen an „Manuelle“ Kupplungssysteme

b-1) Vorschriften für Einheiten

- 1) Die folgenden Bestimmungen gelten spezifisch für Einheiten mit „manuellen“ Kupplungssystemen:
 - Das Kupplungssystem muss so ausgelegt sein, dass sich keine Person zwischen den zu kuppelnden bzw. zu entkuppelnden Einheiten befinden muss, während sich eine der Einheiten bewegt.
 - Wenn Einheiten für den „freizügigen Fahrbetrieb“ oder für den Betrieb in einem „vordefinierten Zugverband“ ausgelegt sind und bewertet wurden und mit einem manuellen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 33 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Kupplungssystem ausgerüstet sind, muss dies ein UIC-Kupplungssystem (gemäß Abschnitt 5.3.2) sein.

- 2) Diese Einheiten erfüllen die zusätzlichen Anforderungen des folgenden Abschnitts b-2).

b-2) Kompatibilität der Einheiten

Bei Einheiten mit einem manuellen UIC-Kupplungssystem (gemäß Abschnitt 5.3.2) und mit einem mit dem UIC-System kompatiblen pneumatischen Bremssystem (gemäß Abschnitt 4.2.4.3) müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- 1) Puffer und Schraubenkupplung sind gemäß den Abschnitten 5 und 6 der in Anlage J-1 Index [2] genannten Spezifikation zu installieren.
- 2) Abmessungen und Gestaltung der Bremsleitungen, Bremsschläuche, Bremskupplungen und Bremsventile erfüllen die in derselben Spezifikation festgelegten Anforderungen.

4.2.2.2.4 Abschleppkupplung

- 1) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Bergung der Einheit im Fall eines Ausfalls durch Abschleppen oder Abschieben der zu bergenden Einheit ermöglichen.
- 2) Wenn die zu bergende Einheit eine Endkupplung besitzt, kann die Bergung mit einer Antriebseinheit erfolgen, die mit einem Endkupplungssystem derselben Art ausgerüstet ist (einschließlich einer kompatiblen Höhe der Mittellinie dieser Kupplung über den Schienen).
- 3) Alle Einheiten müssen mithilfe eines Bergungs-Triebfahrzeugs geborgen werden können, d. h. mithilfe eines Triebfahrzeugs, das für Bergungszwecke an jedem Ende über folgende Merkmale verfügt:
 - a) Systeme mit Spurweiten von 1435 mm, 1524 mm, 1600 mm oder 1668 mm:
 - ein manuelles UIC-Kupplungssystem (gemäß den Abschnitten 4.2.2.2.3 und 5.3.2) und eine pneumatische UIC-Bremsanlage (gemäß Abschnitt 4.2.4.3),
 - seitliche Anordnung von Bremsleitungen und Ventilen gemäß der in Anlage J-1 Index [2] genannten Spezifikation,
 - ein freier Bereich von 395 mm über der Mittellinie des Hakens, damit der Abschleppadapter gemäß der nachfolgenden Beschreibung angebracht werden kann.
 - b) Systeme mit einer Spurweite von 1520 mm:
 - eine geometrisch und funktionell mit der „Kupplung SA3“ kompatible Mittelkupplung; die Höhe der Mittellinie dieser Kupplung über den Schienen beträgt 980-1080 mm (bei allen Rädern und Lastzuständen).

Ermöglicht wird dies entweder durch ein permanent angebrachtes kompatibles Kupplungssystem oder durch eine Abschleppkupplung (auch als Schleppadapter bezeichnet). Im letztgenannten Fall muss die anhand dieser ETV zu bewertende Einheit so ausgelegt sein, dass sie die Abschleppkupplung im Fahrzeug mitführen kann.

- 4) Die Abschleppkupplung (gemäß Abschnitt 5.3.3) muss:
 - so ausgelegt sein, dass die Bergung mit einer Geschwindigkeit von mindestens 30km/h erfolgen kann;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 34 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- nach der Anbringung an der zu bergenden Einheit so gesichert werden, dass sie sich während der Bergung nicht lösen kann;
- den vorgesehenen Kräften standhalten, die bei der Bergung entstehen können;
- so ausgelegt sein, dass sich zwischen der bergenden und der zu bergenden Einheit keine Personen befinden müssen, während sich eine der Einheiten bewegt;
- so ausgelegt sein, dass weder die Abschleppkupplung noch der Bremsschlauch die seitliche Bewegung des Hakens einschränken dürfen, wenn dieser an der zu bergenden Einheit angebracht wird.

- 5) Die Anforderungen an die Bremssysteme von Fahrzeugen, die zu Bergungszwecken eingesetzt werden, sind in Abschnitt 4.2.4.10 geregelt.

4.2.2.2.5 Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen

- 1) Einheiten und Endkupplungssysteme müssen so ausgelegt sein, dass das Zugpersonal bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen oder bei der Bergung keinen unnötigen Risiken ausgesetzt ist.
- 2) Um diese Anforderung zu erfüllen, gelten für Einheiten, die mit einem manuellen UIC-Kupplungssystem gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 b) ausgestattet sind, die folgenden Bestimmungen („Berner Raum“):
 - Bei Einheiten mit Schraubenkupplungen und mit Seitenpuffern ist der Platzbedarf für das Bedienpersonal gemäß der in Anlage J-1 Index [2] genannten Spezifikation zu gestalten.
 - Bei Fahrzeugen mit kombinierter automatischer und Schraubenkupplung ist es zulässig, dass der Kupplungskopf auf der linken Seite den oben genannten Berner Raum für den Rangierer beeinträchtigt, wenn der Kupplungskopf verstaut ist und die Schraubenkupplung verwendet wird.

Unter jedem Puffer muss ein Kupplergriff vorhanden sein. Die Kupplergriffe müssen einer Kraft von 1,5 kN standhalten.

- 3) In den in den Abschnitten 4.2.12.4 und 4.2.12.6 genannten betrieblichen Unterlagen und in der dort genannten Dokumentation zur Bergung von Fahrzeugen werden die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlichen Maßnahmen beschrieben. Die Mitgliedstaaten können die Erfüllung dieser Anforderungen vorschreiben.

4.2.2.3 Übergänge

- 1) Wenn Fahrgästen für den Weg von einem Reisezugwagen oder einem Triebzug in einen anderen ein Übergang zur Verfügung steht, muss dieser Übergang alle relativen Bewegungen der Fahrzeuge im normalen Betrieb mit vollziehen, ohne die Fahrgäste unnötigen Risiken auszusetzen.
- 2) Wenn die Verwendung eines nicht verbundenen Übergangs vorgesehen ist, muss es möglich sein, Fahrgäste am Zugang zum Übergang für Fahrgäste zu hindern.
- 3) Welche Anforderungen an die Übergangstür bestehen, wenn der Übergang nicht genutzt wird, ist Abschnitt 4.2.5.7 „Fahrgastspezifische Aspekte – Zwischentüren“ zu entnehmen.
- 4) Weitere Anforderungen sind in der ETV PRM beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 35 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten nicht für das Ende von Einzelfahrzeugen, sofern dieser Bereich nicht für die reguläre Nutzung durch Fahrgäste vorgesehen ist.

4.2.2.4 Festigkeit der Fahrzeugstruktur

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten mit Ausnahme von Gleisbaumaschinen.
- 2) Bei Gleisbaumaschinen werden in Anlage C Abschnitt C.1. alternative Anforderungen zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen für statische Belastungen beschrieben.
- 3) Die statische und dynamische Festigkeit (Ermüdung) von Wagenkästen von Fahrzeugen ist für die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der Insassen und der strukturellen Integrität der Fahrzeuge bei Zugfahrt- und Rangiervorgängen von Bedeutung. Daher muss die Struktur der einzelnen Fahrzeuge die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation erfüllen; die dabei zu berücksichtigenden Fahrzeugkategorien müssen der Kategorie L für Lokomotiven und Triebköpfe und den Kategorien PI oder PII für alle anderen Arten von Fahrzeugen im Anwendungsbereich dieser ETV entsprechen.
- 4) Der Nachweis der Festigkeit des Wagenkastens kann anhand von Berechnungen und/oder durch Prüfungen gemäß den Bedingungen in der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation geführt werden.
- 5) Für Einheiten, die für eine höhere Druckkraft ausgelegt sind als die in den jeweiligen Kategorien der in Anlage J-1 Index [1] spezifizierten Mindestanforderung gemäß Absatz 3., ist diese Spezifikation für die vorgeschlagene technische Lösung nicht anwendbar. In diesem Fall können hinsichtlich der Druckkraft andere öffentlich zugängliche normative Dokumente zugrunde gelegt werden.

Das Prüforgan vergewissert sich dann, dass die alternativen normativen Dokumente Bestandteil einer technisch einheitlichen Regelung für die Gestaltung, Konstruktion und Prüfung der Fahrzeugstruktur sind.

Die Höhe der Druckkraft ist in der in Abschnitt 4.2.12 definierten technischen Dokumentation einzutragen.

- 6) Die zu berücksichtigenden Lastzustände müssen im Einklang mit Abschnitt 4.2.2.10 stehen.
- 7) Die Annahmen zur aerodynamischen Belastung werden in Abschnitt 4.2.6.2.2 (Begegnungsfahrt) beschrieben.
- 8) Verbindungstechniken werden von den vorstehend genannten Anforderungen abgedeckt. Ein Prüfverfahren soll sicherstellen, dass während der Herstellungsphase keinerlei Defekte die mechanischen Eigenschaften der kontrollierten Struktur beeinträchtigen.

4.2.2.5 Passive Sicherheit

- 1) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für alle Einheiten mit Ausnahme von Einheiten, die für Fahrgäste und Zugpersonal während des Betriebs nicht zugänglich sind, sowie mit Ausnahme von Gleisbaumaschinen.
- 2) Bei Einheiten, die auf einer Spurweite von 1520 mm betrieben werden sollen, können die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit auf freiwilliger Basis berücksichtigt werden. Wenn der Antragsteller die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 36 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Sicherheit berücksichtigt, wird dies von den Vertragsstaaten anerkannt. Die Vertragsstaaten können die Berücksichtigung dieser Anforderungen vorschreiben.

- 3) Bei Lokomotiven, die auf einer Spurweite von 1524 mm betrieben werden sollen, können die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit auf freiwilliger Basis berücksichtigt werden. Wenn der Antragsteller die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen an die passive Sicherheit berücksichtigt, wird dies von den Vertragsstaaten anerkannt.
- 4) Einheiten, die im Fahrbetrieb die unten in den Kollisionsszenarien festgelegten Kollisionsgeschwindigkeiten nicht erreichen, sind von den Bestimmungen des jeweiligen Szenarios ausgenommen.
- 5) Die passive Sicherheit soll die aktive Sicherheit ergänzen, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren. Zu diesem Zweck muss die mechanische Struktur der Einzelfahrzeuge die Insassen im Fall eines Zusammenstoßes durch folgende Merkmale schützen:
 - Begrenzung der Verzögerung,
 - Bewahrung des Überlebensraums und der strukturellen Unversehrtheit der von Fahrgästen und Zugpersonal belegten Bereiche,
 - Verringerung der Aufklettergefahr,
 - Verringerung der Risiken einer Entgleisung und
 - Minderung der Folgen eines Zusammenstoßes mit einem Hindernis auf der Strecke.

Um diese funktionalen Anforderungen einhalten zu können, müssen die Einheiten die detaillierten Anforderungen der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation bezüglich der Kollisionssicherheit der Auslegungskategorie C-I erfüllen.

Es werden die vier folgenden Kollisionsszenarien betrachtet:

- Szenario 1: Frontalzusammenstoß zwischen zwei identischen Einheiten;
 - Szenario 2: Frontalzusammenstoß mit einem Güterwagen;
 - Szenario 3: Zusammenprall der Einheit mit einem großen Straßenfahrzeug an einem Bahnübergang;
 - Szenario 4: Zusammenprall der Einheit mit einem niedrigen Hindernis (z. B. mit einem Auto an einem Bahnübergang, mit einem Tier, einem Felsen usw.).
- 6) Diese Szenarien werden in Absatz 5 der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation beschrieben.
 - 7) In Bezug auf die oben genannten Kollisionsszenarien gelten die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation.
 - 8) Um die Folgen einer Kollision mit einem Hindernis auf der Strecke zu mindern, sind die führenden Enden von Lokomotiven, Triebköpfen, Steuerwagen und Triebzügen mit einem Hindernis-Abweiser auszustatten. Die Anforderungen, die Hindernis-Abweiser erfüllen müssen, sind in Abschnitt 6.5 der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation definiert.

4.2.2.6 Anheben und Abstützen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 37 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Anhebens und Abstützens von Gleisbaumaschinen sind Anlage C, Abschnitt C.2 zu entnehmen.
- 3) Es muss möglich sein, jedes Einzelfahrzeug der Einheit zu Bergungszwecken (nach einer Entgleisung oder einem anderen Unfall oder Zwischenfall) oder zu Instandhaltungszwecken sicher anzuheben und abzustützen. Hierzu müssen geeignete Schnittstellen am Wagenkasten (Anhebestellen und Abstützpunkte) verfügbar sein, die die Anwendung vertikaler oder quasi-vertikaler Kräfte zulassen. Das gesamte Einzelfahrzeug einschließlich Fahrwerk muss angehoben oder abgestützt werden können (z. B. durch Sichern/Befestigen der Drehgestelle am Wagenkasten). Es muss außerdem möglich sein, ein Ende des Einzelfahrzeugs (einschließlich Fahrwerk) so anzuheben, dass das andere Ende des Einzelfahrzeugs weiterhin auf seinem Fahrwerk ruht.
- 4) Es wird empfohlen, die Abstützpunkte so auszulegen, dass sie als Anhebestellen genutzt werden können, während alle Fahrwerke des Einzelfahrzeugs mit dem Untergestell des Einzelfahrzeugs verbunden sind.
- 5) Anhebestellen und Abstützpunkte müssen so positioniert sein, dass ein sicheres und stabiles Anheben des Einzelfahrzeugs möglich ist. Unter den Abstützpunkten und um die Abstützpunkte muss hinreichend Platz belassen werden, damit die Bergungsvorrichtungen einfach angebracht werden können. Anhebestellen und Abstützpunkte sind so auszulegen, dass das Personal bei normalem Betrieb oder bei Nutzung der Bergungsvorrichtungen nicht unnötig gefährdet wird.
- 6) Wenn der untere Teil der Struktur des Wagenkastens die Bereitstellung permanenter integrierter Anhebestellen und Abstützpunkte nicht zulässt, muss die Struktur mit Einrichtungen ausgestattet sein, die die Befestigung von beweglichen Anhebestellen und Abstützpunkten bei einem Aufgleisungsvorgang ermöglichen.
- 7) Die Geometrie von Anhebestellen und Abstützpunkten ist gemäß der in Anlage J-1 Index [4] genannten Spezifikation zu gestalten.
- 8) Die Anhebestellen sind durch Zeichen gemäß der in Anlage J-1 Index [5] genannten Spezifikation zu kennzeichnen.
- 9) Die Struktur ist unter Berücksichtigung der Lasten zu gestalten, die in der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation festgelegt sind. Der Nachweis der Festigkeit des Wagenkastens kann anhand von Berechnungen oder durch Prüfungen gemäß den in derselben Spezifikation aufgestellten Bedingungen geführt werden.

Unter den in Abschnitt 4.2.2.4 genannten Bedingungen können alternative öffentlich zugängliche normative Dokumente zugrunde gelegt werden.
- 10) Für jedes Einzelfahrzeug der Einheit müssen in der Dokumentation gemäß den Abschnitten 4.2.12.5 und 4.2.12.6 dieser ETV ein Diagramm für Anhebe- und Abstützvorgänge sowie entsprechende Anweisungen vorhanden sein. Die Anweisungen sind möglichst in Form von Piktogrammen bereitzustellen.

4.2.2.7 Befestigung von Ausrüstung an der Wagenkastenstruktur

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten mit Ausnahme von Gleisbaumaschinen.
- 2) Die Bestimmungen hinsichtlich der Festigkeit der Struktur von Gleisbaumaschinen sind Anhang C Abschnitt C.1 zu entnehmen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 38 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Fest installierte Ausrüstungen, einschließlich der Ausrüstungen, die sich in Fahrgastbereichen befinden, müssen so an der Wagenkastenstruktur befestigt werden, dass sich diese fest installierten Ausrüstungen nicht lösen können und dass die Ausrüstungen keine Verletzungsgefahr für die Fahrgäste darstellen oder zu einer Entgleisung führen können. Dazu müssen die Befestigungen dieser Ausrüstungen gemäß der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation ausgelegt werden. Dabei sind die Kategorien L für Lokomotiven und die Kategorien P-I oder P-II für Personenwagen maßgeblich.

Unter den in Abschnitt 4.2.2.4 genannten Bedingungen können alternative normative Dokumente zugrunde gelegt werden.

4.2.2.8 Zugangstüren für Personal und Fracht

- 1) Die Bestimmungen zu Türen, die von Fahrgästen verwendet werden, sind Abschnitt 4.2.5 „Fahrgastspezifische Aspekte“ zu entnehmen: Abschnitt 4.2.9 befasst sich mit Führerraumtüren. Dieser Abschnitt behandelt Türen zu Frachtbereichen sowie Türen, die lediglich vom Zugpersonal verwendet werden, mit Ausnahme von Führerraumtüren.
- 2) Einzelfahrzeuge, die über ein Abteil für das Zugpersonal oder einen Güterladerraum verfügen, müssen mit einer Vorrichtung zum Schließen und Verriegeln dieser Türen ausgestattet sein. Die Türen müssen geschlossen und verriegelt bleiben, bis sie bewusst freigegeben werden.

4.2.2.9 Mechanische Merkmale von Glas (mit Ausnahme von Stirnscheiben)

- 1) Wenn Glas zum Einsatz kommt (einschließlich der Spiegel), muss Verbundglas oder Einscheiben-Sicherheitsglas gemäß einer geeigneten öffentlich zugänglichen Norm für Eisenbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenschaften und des Einsatzbereichs verwendet werden, um das Verletzungsrisiko durch zerbrochenes Glas für Fahrgäste und Personal zu minimieren.

4.2.2.10 Lastzustände und gewogene Masse

- 1) Die folgenden Lastzustände sind zu ermitteln. Sie werden definiert in Abschnitt 4.5 der in Anlage J-1 Index [6] genannten Spezifikation:
 - Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung,
 - Auslegungsmasse bei normaler Zuladung,
 - Auslegungsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs,
 - Betriebsmasse bei normaler Zuladung,
 - Betriebsmasse des betriebsbereiten Fahrzeugs.
- 2) Die den genannten Lastzuständen zugrunde liegenden Annahmen sind in der in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen allgemeinen Dokumentation zu begründen und zu dokumentieren.

Diese Annahme müssen auf einer Kategorisierung der Fahrzeuge (Hochgeschwindigkeits- und Fernverkehrszüge, sonstige Züge) und auf einer Beschreibung der Zuladung (Fahrgäste, Zuladung pro m² auf Steh- und Bewirtungsflächen) beruhen, entsprechend der in Anlage J-1 Index [6] genannten Spezifikation. Werte der verschiedenen Parameter können in begründeten Fällen von diesem Standard abweichen.
- 3) Für Gleisbaumaschinen können andere Lastzustände (minimale Masse, maximale Masse) verwendet werden, um optionale fahrzeugseitige Ausrüstung zu berücksichtigen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 39 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.1 beschrieben.
- 5) Für jede der oben definierten Lastzustände sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 die folgenden Angaben zu machen:
 - Masse des Fahrzeugs (für jedes Fahrzeug der Einheit),
 - Masse pro Radsatz (für jeden Radsatz) und
 - Masse pro Rad (für jedes Rad).

Hinweis: Bei Einheiten mit Losrädern ist der Begriff „Radsatz“ als geometrische Bezeichnung und nicht als physischer Bestandteil zu verstehen. Wenn nicht anderweitig angegeben, gilt dies für die gesamte ETV.

4.2.3 Fahrzeug-Fahrweg-Wechselwirkung und Fahrzeugbegrenzungslinie

4.2.3.1 Begrenzungslinie

- 1) Dieser Abschnitt behandelt die Regeln zur Berechnung und Prüfung der Fahrzeuge, damit diese auf einer oder mehreren Infrastrukturen ohne Kompatibilitätsrisiko betrieben werden können.

Einheiten, die in Netzen mit anderen Spurweiten als 1520 mm betrieben werden sollen:

- 2) Der Antragsteller wählt das vorgesehene Bezugsprofil einschließlich des Bezugsprofils im unteren Teil aus. Dieses Bezugsprofil ist in der in Abschnitt 4.2.12 genannten technischen Dokumentation einzutragen.
- 3) Die Konformität einer Einheit mit diesem vorgesehenen Bezugsprofil ist durch eine der Methoden nachzuweisen, die in der in Anlage J-1 Index [7] genannten Spezifikation vorgesehen sind.
- 4) Wenn die Einheit als mit einer oder mehreren Bezugsprofile (G1, GA, GB, GC oder DE3) einschließlich der Bezugsprofile für den unteren Teil (GIC1, GIC2 oder GIC3) gemäß der in Anlage J-1 Index [7] genannten Spezifikation konform erklärt wird, ist diese Konformität gemäß der in Anlage J-1 Index [7] genannten Spezifikation nach der dort beschriebenen kinematischen Methode nachzuweisen.

Die Konformität mit diesem Bezugsprofil bzw. mit diesen Bezugsprofilen ist in der in Abschnitt 4.2.12 genannten technischen Dokumentation einzutragen.

- 5) Für elektrische Einheiten ist die Begrenzungslinie für Stromabnehmer durch Berechnung gemäß der in Anlage J-1 Index [7] genannten Spezifikation nachzuweisen, damit gewährleistet ist, dass die Stromabnehmerbegrenzung mit der mechanisch kinematischen Begrenzungslinie des Stromabnehmers übereinstimmt,

auf der das Fahrzeug betrieben werden soll und die vom Antragsteller festzulegen ist	die durch Anlage D zur Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission (TSI ENE) geregelt wird

und von der gewählten Geometrie der Stromabnehmerwippe abhängt. Die beiden zulässigen Möglichkeiten sind in Abschnitt 4.2.8.2.9.2 definiert.

Die Spannung der Energieversorgung wird zusammen mit dem Lichtraumprofil der Infrastruktur betrachtet, damit angemessene Isolationsstrecken zwischen dem Stromabnehmer und ortsfesten Vorrichtungen gewährleistet sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 40 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Das Wanken des Stromabnehmers,

das

das in Abschnitt 4.2.10 der TSI ENE festgelegt ist und

zur Ermittlung der kinematischen Begrenzungslinie verwendet wird, ist durch Berechnungen oder Messungen gemäß der in Anlage J-1 Index [7] genannten Spezifikation nachzuweisen.

Einheiten, die in Netzen mit der Spurweite 1520 mm betrieben werden sollen:

- 7) Die statische Begrenzungslinie des Fahrzeugs muss sich innerhalb der Fahrzeugbegrenzungslinie „T“ befinden; Bezugsprofil für die Infrastruktur ist die Fahrzeugbegrenzungslinie „S“. Diese Begrenzungslinie wird in Anlage B beschrieben.

- 8) Für elektrische Einheiten ist die Begrenzungslinie für Stromabnehmer durch Berechnung nachzuweisen, um sicherzustellen, dass die Stromabnehmerbegrenzung mit der mechanisch statischen Begrenzungslinie der Infrastruktur, auf der das Fahrzeug betrieben werden soll und der vom Antragsteller festzulegen ist, übereinstimmt.

gemäß Anlage D der TSI ENE übereinstimmt.

Die ausgewählte Geometrie der Stromabnehmerwippe ist zu berücksichtigen. Die zulässigen Möglichkeiten sind in Abschnitt 4.2.8.2.9.2 definiert.

4.2.3.2 Radsatzlast und Radlast

4.2.3.2.1 Radsatzlast

- 1) Als Parameter für die Schnittstelle zwischen der Einheit und der Infrastruktur gilt die Radsatzlast in Verbindung mit dem Radsatzabstand, der Länge der Einheit und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Einheit auf der jeweiligen Strecke.

Die Radsatzlast ist ein Leistungskennwert der Infrastruktur und hängt mit dem Verkehrscode einer Strecke zusammen. Für die entsprechenden Anforderungen siehe die ETV INF.

Die Radsatzlast ist ein Leistungskennwert für das angestrebte Infrastruktursystem gemäß Abschnitt 4.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission (TSI INF)¹² und hängt vom Verkehrscode der Strecke ab.

Die Radsatzlast muss in Verbindung mit dem Radsatzabstand, der Länge des Zuges und der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Einheit auf der jeweiligen Strecke berücksichtigt werden.

- 2) Die folgenden Eigenschaften, die als Schnittstelle mit der Infrastruktur zu verwendenden sind, müssen Bestandteil der in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen allgemeinen Dokumentation sein, die bei der Bewertung der Einheit erstellt wird:

- Masse pro Radsatz (für jeden Radsatz) für alle Lastzustände (wie in Abschnitt 4.2.2.10 beschrieben und als Teil der Dokumentation vorgeschrieben),
- die Position der Radsätze entlang der Einheit (Radsatzabstände),

¹² TSI INF bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Infrastruktur“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 41 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- die Länge der Einheit,
- die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (muss, wie gefordert, Teil der Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.8.1.2 sein),
- die EN-Streckenklasse als Ergebnis einer Kategorisierung der Einheit gemäß der in Anlage J-1 Index [10] genannten Spezifikation.

- (2a) Bei Verbrennungs-Triebzügen oder elektrischen Triebzügen sowie bei Reisezugwagen und anderen artverwandten Wagen ist stets die EN-Streckenklasse zu dokumentieren, wobei der Standardwert der Zuladung auf Stehflächen in kg pro m² gemäß der in Anlage J-1 Index [10] genannten Spezifikation anzugeben ist.
- (2b) Wird für die Zuladung auf Stehflächen ein spezieller Wert verwendet, um den Lastzustand „Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung“ gemäß Abschnitt 4.2.2.10 Absätze 1 und 2 zu bestimmen, ist eine zweite EN-Streckenklasse unter Verwendung dieses speziellen Wertes der Zuladung auf Stehflächen zu dokumentieren.
- (2c) Für alle diese Einheiten ist jede EN-Streckenklasse unter Angabe der verwendeten Zuladung auf Stehflächen gemäß der Beschreibung in der in Anlage J-1 Index [10] genannten Spezifikation zu dokumentieren.
- 3) Einsatz dieser Radsatzlast-Informationen auf betrieblicher Ebene für die Kompatibilitätsprüfung zwischen Fahrzeugen und Infrastruktur (außerhalb des Anwendungsbereichs dieser ETV):

Die Radsatzlast eines jeden Radsatzes der Einheit, die als Schnittstellenparameter mit der Infrastruktur zu verwenden ist, ist

entsprechend seiner Pflicht, Fahrzeuge nur auf mit diesem kompatibler Infrastruktur zu betreiben, gemäß Abschnitt 4.2.2.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission (TSI OPE)¹³

unter Berücksichtigung der erwarteten Zuladungen beim beabsichtigten Einsatz von dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen festzulegen (nicht festgelegt bei Bewertung der Einheit. Die Radsatzlast im Lastzustand „Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung“ stellt den Höchstwert der vorstehend erwähnten Radsatzlast dar. Außerdem ist die maximale Zuladung zu berücksichtigen, Die bei der Auslegung Bremsanlage nach Abschnitt 4.2.4.5.2 zugrunde gelegt wurde.

4.2.3.2.2 Radlast

- 1) Das Verhältnis der Radlastdifferenz pro Radsatz $[\Delta q_j = (Q_l - Q_r) / (Q_l + Q_r)]$ ist durch die Radlastmessung im Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ zu bestimmen. Eine Radlastdifferenz von mehr als 5 % der Radsatzlast des betreffenden Radsatzes ist nur zulässig, wenn durch den Versuch zur Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen gemäß Abschnitt 4.2.3.4.1 gezeigt wurde, dass dies akzeptabel ist.
- 2) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.2 beschrieben.

¹³ TSI OPE bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1693 der Kommission vom 10. August 2023.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 42 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Bei Einheiten mit Radsatzlasten von höchstens 22,5 t im Zustand Auslegungsmasse mit normaler Zuladung und einem Durchmesser der abgenutzten Räder von mindestens 470 mm darf das Verhältnis Radlast/Raddurchmesser (Q/D), bezogen auf den kleinsten abgenutzten Raddurchmesser und den Zustand Auslegungsmasse bei normaler Zuladung, höchstens 0,15 kN/mm betragen.

4.2.3.3 Fahrzeugparameter, die stationäre Systeme beeinflussen

4.2.3.3.1 Fahrzeugmerkmale in Bezug auf die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen

- 1) Die die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagenbetreffenden Fahrzeugmerkmale sind in den Abschnitten 4.2.3.3.1.1, 4.2.3.3.1.2 und 4.2.3.3.1.3 aufgeführt.

Es wird auf die Abschnitte der in Anlage J-2 Index [A]

verwiesen.

TSI (sowie in Anhang A Tabelle A.2 Index [77] der TSI ZZS¹⁴) genannten Spezifikation verwiesen. Die entsprechenden Sonderfälle sind in Abschnitt 7.7 der TSI ZZS festgelegt.

- 2) Die Merkmale, mit denen die Fahrzeuge kompatibel sind, werden in die in Abschnitt 4.2.12 beschriebene technische Dokumentation eingetragen.

4.2.3.3.1.1 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Gleisstromkreisen

In der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:

Fahrzeuggeometrie

- 1) Der Höchstabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Radsätzen.
- 2) Der Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und dem ersten Radsatz
- 3) Der Mindestabstand zwischen erstem und letztem Radsatz.

Fahrzeugauslegung

- 4) Die Mindestradsatzlast bei allen Lastzuständen
- 5) Elektrischer Widerstand zwischen den Laufflächen der gegenüberliegenden Räder eines Radsatzes und die Messmethode
- 6) Mindestfahrzeugimpedanz für elektrische Einheiten mit Stromabnehmer
- 7) Verwendung von Einrichtungen zur Verbesserung des Achsnebenschlussverhaltens

¹⁴ TSI ZZS bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 43 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Isolierende Emissionen

- 8) Verwendung von Sandstreuanlagen
ist eine automatische Sandstreuung vorgesehen, muss der Triebfahrzeugführer die Nutzung dieser Funktion an bestimmten Punkten der Strecke aussetzen können, die in den Betriebsvorschriften als für eine Sandstreuung nicht geeignet bezeichnet werden.
- 9) Verwendung von Verbundstoffbremssohlen
- 10) Anforderungen an Spurkranz-Schmierstoffgeber, sofern das Fahrzeug damit ausgerüstet ist

EMV

- 11) Anforderungen im Zusammenhang mit leitungsgebundener Störung.

4.2.3.3.1.2 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern

In der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:

Fahrzeuggeometrie

- 1) Höchstabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Radsätzen;
- 2) Mindestabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Radsätzen;
- 3) Mindestabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz am Ende einer Einheit, die gekuppelt werden soll (entspricht der Hälfte des festgelegten Werts);
- 4) Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz;

Radgeometrie

- 5) Radgeometrie;

Fahrzeugauslegung

- 6) Von Metall und induktiven Bauteilen freier Raum zwischen den Rädern;
- 7) Merkmale des Radmaterials;

EMV

- 8) Anforderungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern;
- 9) Verwendung von Magnetschienen- oder Wirbelstrombremsen.

4.2.3.3.1.3 Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Kabelschleifen

In der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 44 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Fahrzeugauslegung

- 1) Metallkonstruktion des Fahrzeugs

4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager

- 1) Durch die Überwachung des Zustands der Radsatzlager sollen defekte Radsatzlager erkannt werden.
- 2) Für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber sind fahrzeugseitige Überwachungsanlagen vorzusehen.
- 3) Für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h, die auf Infrastrukturen mit anderen Spurweiten als 1520 mm betrieben werden sollen, ist eine Überwachung der Radsatzlager vorzusehen. Diese Überwachung kann entweder durch fahrzeugseitige Ausrüstungen (gemäß der in Abschnitt 4.2.3.3.2.1 genannten Spezifikation) oder durch streckenseitige Ausrüstungen (gemäß der in Abschnitt 4.2.3.3.2.2 genannten Spezifikation) erfolgen.
- 4) Der Einbau fahrzeugseitiger Systeme und/oder die Kompatibilität mit streckenseitigen Ausrüstungen wird in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation eingetragen.

4.2.3.3.2.1 Anforderungen an fahrzeugseitige Überwachungsanlagen

- 1) Die Ausrüstungen müssen eine Verschlechterung des Zustands der Radsatzlager der jeweiligen Einheit erkennen.
- 2) Der Zustand der Lager wird entweder anhand der Temperatur der Lager oder aufgrund der dynamischen Frequenzen oder anhand sonstiger geeigneter Merkmale bewertet, die Aufschluss über den Zustand der Lager geben können.
- 3) Das Überwachungssystem befindet sich vollständig innerhalb einer Einheit, und Diagnosemeldungen werden in den Fahrzeugen zugänglich gemacht.
- 4) Die ausgegebenen Diagnosemeldungen sind zu beschreiben und in den in Abschnitt 4.2.12.4 genannten betrieblichen Unterlagen sowie in der in Abschnitt 4.2.12.3 genannten Dokumentation zur Instandhaltung zu berücksichtigen.

4.2.3.3.2.2 Anforderungen an die Kompatibilität von Fahrzeugen mit streckenseitigen Ausrüstungen

- 1) Für Einheiten, die für den Betrieb auf Systemen mit einer Spurweite von 1435 mm vorgesehen sind, wird der für streckenseitige Ausrüstungen sichtbare Bereich der Fahrzeuge in der in Anlage J-1 Index [8] genannten Spezifikation beschrieben.
- 2) Für Einheiten, die zum Betrieb auf anderen Spurweiten als 1 435 mm oder 1 668 mm ausgelegt sind, wird gegebenenfalls ein Sonderfall erklärt (für das betreffende Netz verfügbare harmonisierte Regel).
- 2a) Für Einheiten, die für den Betrieb auf Systemen mit einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, wird der für streckenseitige Ausrüstungen sichtbare Bereich der Fahrzeuge in Tabelle 0, die sich auf die Parameter in der in Anlage J-1 Index [8] genannten Spezifikation bezieht, beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 45 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 0. Zielbereich und Sperrbereich für den Betrieb von Einheiten in Netzen mit Spurweite 1 668 mm:

Spurweite [mm]	YTA [mm]	WTA [mm]	LTA [mm]	YPZ [mm]	WPZ [mm]	LPZ [mm]
1 668	1176 ± 10	≥ 55	≥ 100	1 176 ± 10	≥ 110	≥ 500

4.2.3.4 Dynamisches Verhalten der Fahrzeuge

4.2.3.4.1 Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen

- 1) Die Einheit ist so zu konstruieren, dass ein sicherer Fahrbetrieb in Gleisverwindungen gewährleistet ist, wobei speziell der Übergang zwischen überhöhtem und ebenem Gleis sowie Abweichungen in der gegenseitigen Höhenlage der beiden Schienen zu berücksichtigen sind.
- 2) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.3 beschrieben.

Dieses Verfahren zur Konformitätsbewertung gilt für Radsatzlasten sowohl in dem in der ETV INF in Abschnitt 4.2.1 genannten Bereich als auch in dem Bereich, der in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation angegeben wird.

Das Verfahren ist nicht auf Fahrzeuge anwendbar, die für höhere Radsatzlasten ausgelegt sind. Derartige Fälle können durch nationale Regeln

oder dem in dieser ETV beschriebenen Verfahren für innovative Lösungen unterliegen.

oder das in Artikel 10 sowie Kapitel 6 dieser TSI beschriebenen Verfahren für innovative Lösungen geregelt werden.

4.2.3.4.2 Dynamisches Fahrverhalten

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die für eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h ausgelegt sind; er ist nicht anwendbar auf Gleisbaumaschinen, die den Anforderungen in Anlage C Abschnitt C.3 unterliegen, und gilt auch nicht für Einheiten, die für den Betrieb in Netzen mit Spurweite 1 520 mm ausgelegt sind, und für die entsprechenden Anforderungen als „offene Punkte“ gelten.
- 2) Das dynamische Fahrverhalten eines Einzelfahrzeugs hat starken Einfluss auf die Fahrsicherheit und die Fahrwegbeanspruchung. Es handelt sich um eine für die Sicherheit wesentliche Funktion, die den Anforderungen dieses Abschnitts unterliegt.

a) Technische Anforderungen

- 3) Die Einheit muss sicher fahren und darf nur ein akzeptables Maß der Fahrwegbeanspruchung verursachen, wenn sie unter den Bedingungen, die in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation beschrieben sind, innerhalb der Grenzen betrieben wird, die durch die Kombination(en) aus Geschwindigkeit und Überhöhungsfehlbetrag definiert sind.

Dies ist zu bewerten, indem nachgewiesen wird, dass die in den folgenden Abschnitten 4.2.3.4.2.1 und 4.2.3.4.2.2 dieser ETV genannten Grenzwerte eingehalten werden. Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.4 beschrieben.

- 4) Die Grenzwerte und die Konformitätsbewertung nach Absatz 3 gelten für Radsatzlasten in dem Bereich, der in Abschnitt 4.2.1 der ETV INF und in der Spezifikation in Anlage J-1 Index [9] angegeben ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 46 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Sie sind nicht anwendbar auf Fahrzeuge, die für höhere Radsatzlasten ausgelegt sind, da keine harmonisierten Grenzwerte für die Gleisbeanspruchung festgelegt wurden.. Entsprechende Fälle können durch nationalen Regelungen oder durch das in

dieser ETV beschriebene Verfahren für innovative Lösungen abgedeckt werden.

Artikel 10 sowie in Kapitel 6 beschriebene Verfahren für innovative Lösungen abgedeckt werden.

- 5) Der Prüfbericht über das dynamische Fahrverhalten (einschließlich der Einsatzgrenzen und der Parameter der Fahrwegbeanspruchung) werden in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation zu benennen.

Die einzutragenden Parameter der Fahrwegbeanspruchung (wenn relevant, einschließlich der zusätzlichen Parameter $Y_{\max}$, $B_{\max}$ und B_{qst}) sind in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation aufgeführt.

b) **Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz eines aktiven Systems**

- 6) Wenn aktive Systeme (basierend auf Software- oder speicherprogrammierbare Steuerungen, die Aktuatoren regeln) verwendet werden, besteht bei einem Funktionsausfall in den beiden folgenden Szenarien gewöhnlich unmittelbar die ernsthafte Gefahr „mehrerer Todesopfer“:

1. Ein Ausfall des aktiven Systems mit der Folge einer Überschreitung von Grenzwerten der Fahrsicherheit (gemäß den Abschnitten 4.2.3.4.2.1 und 4.2.3.4.2.2).
2. Ein Ausfall des aktiven Systems, der infolge des Wankwinkels (Neigung) dazu führt, dass die gemäß Abschnitt 4.2.3.1 angenommenen Werte nicht eingehalten werden und dass sich ein Fahrzeug daher außerhalb des kinematischen Bezugsprofils für Wagenkasten und Stromabnehmer bewegt.

Angesichts der Schwere der Folgen eines entsprechenden Ausfalls ist nachzuweisen, dass das betreffende Risiko auf ein annehmbares Maß begrenzt ist.

Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

c) **Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz eines Systems zur Instabilitätserkennung (optional)**

- 7) Das System zur Erkennung von Instabilitäten muss Informationen bezüglich der Notwendigkeit betrieblicher Maßnahmen liefern (wie Geschwindigkeitsreduktion usw.) und ist in der technischen Dokumentation zu beschreiben. Die betrieblichen Maßnahmen sind in der betrieblichen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.4 zu beschreiben.

d) **Schnittstellen zwischen der Einheit und dem Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**

Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS

- (8) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Status des Neigesystems“ (status of the tilting system) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 47 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.3.4.2.1 Grenzwerte der Fahrsicherheit

- 1) Die von einer Einheit einzuhaltenden Grenzwerte für Fahrsicherheit sind in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.3.4.2.2 Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung

- 1) Die von einer Einheit einzuhaltenden Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung (bei Bewertung nach dem normalen Messverfahren) sind in der Spezifikation gemäß Anlage J-1 Index [9] festgelegt.
- 2) Wenn die Erwartungswerte die oben genannten Grenzwerte überschreiten, können die Betriebsbedingungen der Fahrzeuge (z. B. die Höchstgeschwindigkeit oder der Überhöhungsfehlbetrag) unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Gleises (Bogenhalbmesser, Schienenquerschnitt, Schwellenabstand, Instandhaltungsintervalle des Fahrwegs usw.) angepasst werden.

4.2.3.4.3 Äquivalente Konizität

4.2.3.4.3.1 Entwurfswerte für neue Radprofile

- 1) Abschnitt 4.2.3.4.3 gilt für alle Einheiten, außer für Einheiten, die für den Betrieb auf Spurweiten von 1 520 mm oder 1 600 mm konstruiert sind und für die die entsprechenden Anforderungen ein offener Punkt sind.
- 2) Ein neues Radprofil und das Spurmaß sind unter Verwendung der in Abschnitt 6.2.3.6 beschriebenen Berechnungsszenarien im Hinblick auf die Zielwerte der äquivalenten Konizitäten zu prüfen, um die Eignung des vorgeschlagenen neuen Radprofils für die jeweilige Infrastruktur
, auf der das Fahrzeug betrieben werden soll, | nach Maßgabe der TSI INF nachzuweisen.
nachzuweisen.
- 3) Einheiten mit Losrädern sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

4.2.3.4.3.2 Werte für die äquivalente Radsatzkonizität im Betrieb

- 1) Die kombinierten äquivalenten Konizitäten, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, was auch im Nachweis des dynamischen Fahrverhaltens gemäß Abschnitt 6.2.3.4 bestätigt wurde, müssen bezogen auf die Betriebsbedingungen in der Dokumentation zur Instandhaltung nach Abschnitt 4.2.12.3.2 angegeben werden. Dabei sind die Beiträge von Rad- und Schienenprofilen zu berücksichtigen.
- 2) Wenn ein instabiles Fahrverhalten gemeldet wird, haben das Eisenbahnunternehmen und der Infrastrukturbetreiber den betreffenden Streckenabschnitt in einer gemeinsamen Untersuchung zu lokalisieren.
- 3) Dabei muss das Eisenbahnunternehmen die Radprofile und die Spurmaße der betreffenden Radsätze messen. Die äquivalente Konizität ist anhand der Berechnungsszenarien in Abschnitt 6.2.3.6 zu ermitteln, um zu prüfen, ob die maximale äquivalente Konizität eingehalten wird, für die das Fahrzeug ausgelegt und geprüft wurde. Wenn die maximale äquivalente Konizität nicht eingehalten wird, müssen die Radprofile korrigiert werden.
- 4) Wenn die Radsatzkonizität die maximale äquivalente Konizität einhält, für die das Fahrzeug ausgelegt und geprüft wurde, dann ist eine gemeinsame Untersuchung von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber durchzuführen, um die Ursache für die Instabilität zu ermitteln.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 48 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5) Einheiten mit Losrädern sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

4.2.3.5 Fahrwerk

4.2.3.5.1 Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens

- 1) Die Integrität der Struktur eines Drehgestellrahmens, Achslagergehäuse sowie sämtlicher angebrachter Ausrüstung und der Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell sind für Einheiten mit Drehgestellrahmen nach den Methoden zu belegen, die in der in Anlage J-1 Index [11] genannten Spezifikation angegeben sind.
- 2) Die Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell muss die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation erfüllen.
- 3) Die Hypothese, die gemäß der in Anlage J-1 Index [11] genannten Spezifikation für die Auswertung der Lasten bzgl. des Betriebseinsatzes des Drehgestells zugrunde gelegt wurde (Formeln und Koeffizienten), muss begründet und in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation aufgezeichnet werden.

4.2.3.5.2 Radsätze

- 1) Für die Zwecke dieser ETV umfasst der Begriff „Radsätze“ die wesentlichen Teile, die die mechanische Schnittstelle zu den Gleisen darstellen (Räder und Verbindungselemente (z. B. durchgehende Wellen oder Achen mit Losrädern) und Zubehörteile (Radsatzlager, Achslager, Getriebe und Bremsscheiben).
- 2) Der Radsatz muss anhand einer einheitlichen Methodik konstruiert und gefertigt werden, bei der eine Reihe von Lastfällen verwendet wird, die den in Abschnitt 4.2.2.10 festgelegten Lastzuständen entsprechen.

4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen

Mechanisches Verhalten von Radsätzen:

- 1) Die mechanischen Merkmale der Radsätze müssen den sicheren Fahrbetrieb von Fahrzeugen gewährleisten.

Die mechanischen Eigenschaften betreffen:

- die Baugruppe und
- die mechanischen Eigenschaften hinsichtlich „Festigkeit“ und „Ermüdung“.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.7 beschrieben.

Mechanisches Verhalten von Radsatzwellen:

- 2) Die Merkmale der Radsatzwellen müssen die Übertragung von Kräften und Drehmomenten gewährleisten.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.7 beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 49 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Einheiten mit Losrädern:

- 3) Die Eigenschaften des Radsatzendes (d. h. der Schnittstelle zwischen den Rädern und dem Fahrwerk) müssen die Übertragung von Kräften und Drehmomenten gewährleisten.

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung ist nach Abschnitt 6.2.3.7 Absatz 7) durchzuführen

Mechanisches Verhalten der Radsatzlager:

- 4) Das Radsatzlager muss unter Berücksichtigung der mechanischen Festigkeit und der Ermüdung konstruiert werden.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.7 beschrieben.

- 5) Die Grenzwerte für die Temperatur müssen aufgrund von Prüfungen definiert und in der in Abschnitt 4.2.12 genannten technischen Dokumentation aufgezeichnet werden.

Die Überwachung des Zustands der Radsatzlager ist in Abschnitt 4.2.3.3.2 definiert.

Geometrische Abmessungen der Radsätze

- 6) Die geometrischen Abmessungen der Radsätze (gemäß Definition in Abbildung 1) müssen die in Tabelle 1 für die betreffende Spurweite definierten Grenzwerte einhalten.

Diese Grenzwerte sind als Konstruktionsmaße (neuer Radsatz) und als Betriebsgrenzmaße (für Instandhaltungszwecke) zu verwenden (siehe auch Abschnitt 4.5).

Tabelle 1. Betriebsgrenzmaße für die geometrischen Abmessungen der Radsätze

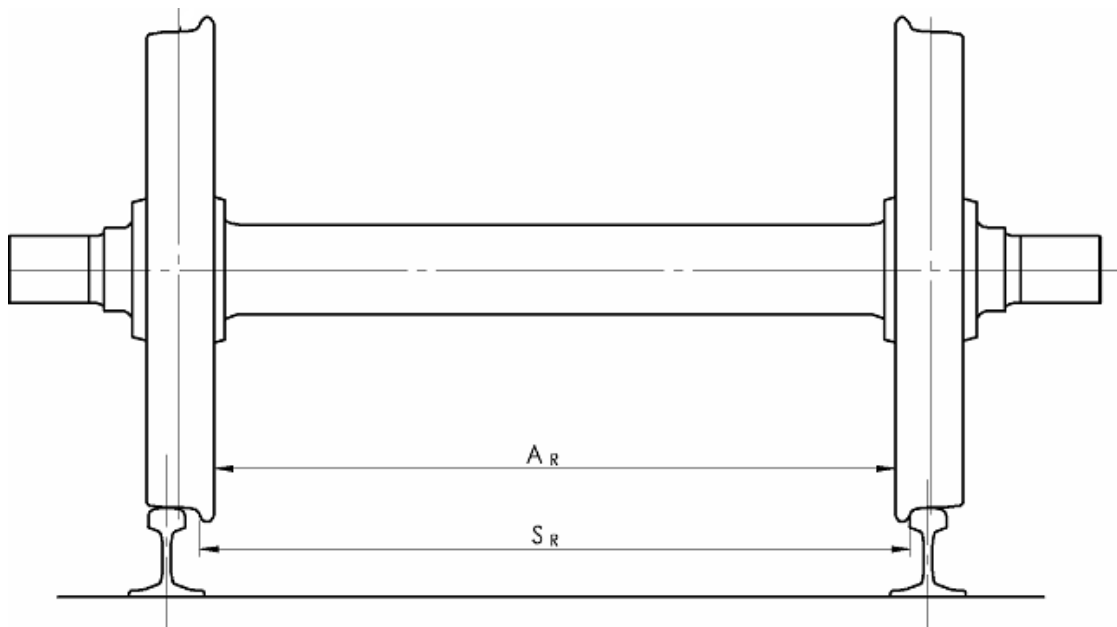
Bezeichnung		Raddurchmesser D [mm]	Mindestwert [mm]	Höchstwert [mm]
1 435 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$330 \leq D \leq 760$	1415	1426
		$760 < D \leq 840$	1412	
		$D > 840$	1410	
	Radrückenabstand (A_R)	$330 \leq D \leq 760$	1359	1363
		$760 < D \leq 840$	1358	
		$D > 840$	1357	
1 524 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$400 \leq D < 725$	1506	1509
		$D \geq 725$	1487	1514
	Radrückenabstand (A_R)	$400 \leq D < 725$	1444	1446
		$D \geq 725$	1442	1448

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 50 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1 520 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$400 \leq D \leq 1220$	1487	1509
	Radrückenabstand (A_R)	$400 \leq D \leq 1220$	1437	1443
1 600 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$690 \leq D \leq 1016$	1573	1592
	Radrückenabstand (A_R)	$690 \leq D \leq 1016$	1521	1526
1 668 mm	Spurmaß (S_R) $S_R = A_R + S_{d,links} + S_{d,rechts}$	$330 \leq D < 840$	1648	1659
		$840 \leq D \leq 1250$	1643	1659
	Radrückenabstand (A_R)	$330 \leq D < 840$	1592	1596
		$840 \leq D \leq 1250$	1590	1596

Das Maß A_R wird in Höhe der Schienenoberkante gemessen. Die Maße A_R und S_R müssen in beladenem Zustand und im Leerzustand eingehalten werden. Kleinere Toleranzen innerhalb der oben genannten Grenzwerte können vom Hersteller in der Instandhaltungsdokumentation als Betriebsgrenzmaße spezifiziert werden. Das Maß S_R wird 10 mm über der Lauffläche gemessen (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1. Bezeichnungen für Radsätze



4.2.3.5.2.2 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Rädern

Mechanisches Verhalten von Rädern:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 51 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) Die Merkmale der Räder müssen den sicheren Fahrbetrieb von Fahrzeugen gewährleisten und zur Führung des Fahrzeugs beitragen.

Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.1.3.1 beschrieben.

Geometrische Abmessungen der Räder

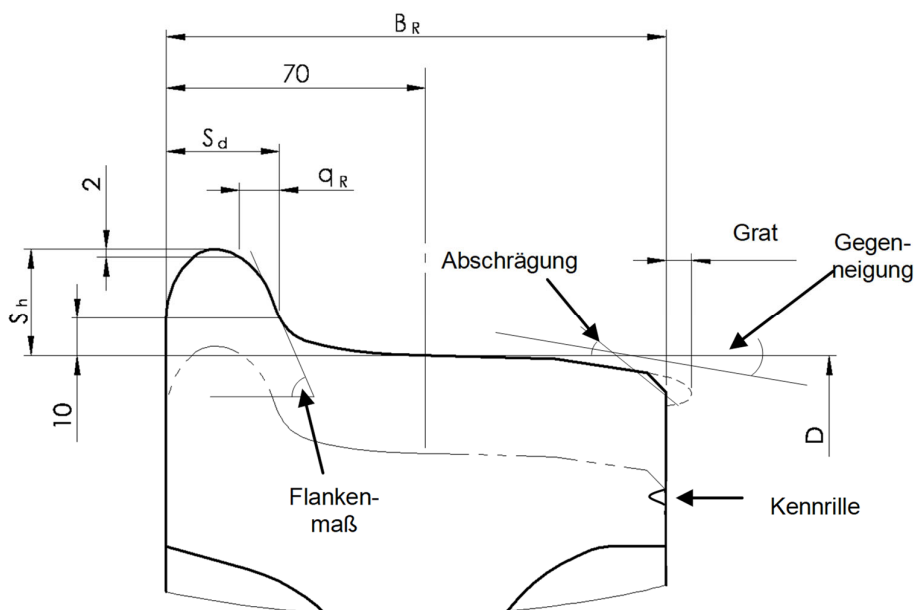
- 2) Die geometrischen Abmessungen der Räder (gemäß Definition in Abbildung 2) müssen die in Tabelle 2 definierten Grenzwerte einhalten. Diese Grenzwerte sind als Konstruktionsmaße (neues Rad) und als Betriebsgrenzmaße (für Instandhaltungszwecke) zu verwenden (siehe auch Abschnitt 4.5).

Tabelle 2. Betriebsgrenzmaße für die geometrischen Abmessungen der Räder

Bezeichnung	Durchmesser des Rades D (mm)	Mindestwert (mm)	Höchstwert (mm)
Radkranzbreite ($B_R + \text{Burr}$)	$D \geq 330$	133	145
Spurkranzdicke (S_d)	$D > 840$	22	33
	$760 < D \leq 840$	25	
	$330 \leq D \leq 760$	27,5	
Spurkranzhöhe (S_h)	$D > 760$	27,5	36
	$630 < D \leq 760$	29,5	
	$330 \leq D \leq 630$	31,5	
Spurkranzflankenmaß (q_R)	$D \geq 330$	6.5	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 52 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abbildung 2. Bezeichnungn für Räder



- 3) Einheiten mit Losrädern müssen, zusätzlich zu den Anforderungen dieses Abschnitts für Räder, auch die Anforderungen dieser ETV zu den geometrischen Eigenschaften von Radsätzen in Abschnitt 4.2.3.5.2.1 erfüllen.

4.2.3.5.3 Automatische Umspursysteme

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten, die über ein automatisches Umspursystem mit Umstellmechanismus für die axiale Position der Räder verfügen, wodurch die Kompatibilität der Einheit mit der Spurweite 1 435 mm und mit einer oder mehreren anderen Spurweite(n) im Anwendungsbereich dieser ETV ermöglicht wird, und zwar mittels Fahrt durch eine Umspuranlage.
- 2) Der Umstellmechanismus muss die Verriegelung in der korrekten vorgesehenen axialen Position des Rades gewährleisten.
- 3) Nach der Fahrt durch die Umspuranlage erfolgt die Prüfung des Zustands des Systems (verriegelt oder entriegelt) und der Position der Räder mit einer oder mehreren der folgenden Methoden: Sichtprüfung, bordseitiges Steuerungssystem oder Infrastruktur-/Anlagensteuerungssystem. Bei einem bordseitigen Steuerungssystem muss eine kontinuierliche Überwachung möglich sein.
- 4) Wenn das Laufwerk über eine Bremsausrüstung verfügt, deren Position durch die Änderung der Spurweite ebenfalls geändert wird, muss das automatische Umspursystem gleichzeitig mit der Position der Räder auch die Position und die Verriegelung in der korrekten Position dieser Ausrüstung gewährleisten.
- 5) Wenn die Verriegelung der Position der Räder und der Bremsausrüstung (falls zutreffend) während des Betriebs ausfällt, besteht in der Regel die realistische Gefahr, dass dies unmittelbar zu einem katastrophalen Unfall (mit mehreren Todesfällen) führt; angesichts der Schwere der Folgen eines solchen Ausfalls ist nachzuweisen, dass das Risiko auf ein vertretbares Niveau begrenzt ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 53 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Das automatische Umspursystem wird als eine Interoperabilitätskomponente definiert (Abschnitt 5.3.4b). Das Konformitätsbewertungsverfahren wird in Abschnitt 6.1.3.1a (Ebene der Interoperabilitätskomponenten), Abschnitt 6.2.3.5 (Sicherheitsanforderung) und Abschnitt 6.2.3.7b (Teilsystemebene) spezifiziert.
- 7) Die Spurweiten, mit denen die Einheit kompatibel ist, müssen in der technischen Dokumentation angegeben sein. Eine Beschreibung des Umspurvorgangs im Normalbetrieb, einschließlich der Umspuranlage-Art(en), mit der/denen die Einheit kompatibel ist, muss Teil der technischen Dokumentation sein (siehe auch Abschnitt 4.2.12.4 Absatz 1).
- 8) Die nach anderen Abschnitten dieser ETV vorgeschriebenen Anforderungen und Konformitätsbewertungen gelten davon unabhängig für jede Radposition, die einer Spurweite entspricht, und müssen entsprechend dokumentiert werden.

4.2.3.6 Minimaler Bogenhalbmesser

- 1) Alle Einheiten müssen einen Bogenhalbmesser von mindestens 150 m bewältigen.

4.2.3.7 Bahnräumer

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Die Räder müssen durch Bahnräumer vor den Rädern der führenden Radsatzswelle gegen Schäden durch kleinere Gegenstände auf den Gleisen geschützt werden.
- 3) Bahnräumer müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.4 Bremsen

4.2.4.1 Allgemeines

- 1) Das Bremssystem des Zuges soll sicherstellen, dass die Geschwindigkeit des Zuges reduziert bzw. bei abschüssiger Strecke beibehalten oder der Zug innerhalb des maximal zulässigen Bremsweges angehalten werden kann. Das Bremssystem gewährleistet außerdem das Sichern eines Zuges gegen Wegrollen.
- 2) Die wichtigsten Faktoren, die das Bremsvermögen beeinflussen, sind Bremsleistung (Erzeugung von Bremskraft), Zugmasse, Fahrwiderstand des Zuges, Geschwindigkeit und vorhandener Kraftschluss.
- 3) Die jeweilige Bremsleistung von Einheiten, die in veränderbaren Zugformationen betrieben werden können, ist so definiert, dass das Gesamtbremsvermögen des Zuges daraus abgeleitet werden kann.

- 4) Das Bremsvermögen wird durch Verzögerungsprofile (die Verzögerung ist eine Funktion der Geschwindigkeit) und eine äquivalente Ansprechzeit ermittelt.

Der Bremsweg, die Bremsstrecke (auch „Lambda“ oder „Bremsverhältnis“ genannt) und die „gebremste Masse“ können ebenfalls verwendet und durch Berechnung (direkt oder über den Bremsweg) aus Verzögerungsprofilen abgeleitet werden.

Das Bremsvermögen kann aufgrund der Masse des Zuges oder des Einzelfahrzeugs schwanken.

- 5) Das erforderliche Mindestbremsvermögen eines Zuges für den Betrieb auf einer Strecke mit einer vorgesehenen Geschwindigkeit hängt von den Streckenmerkmalen (Signalsystem,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 54 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Höchstgeschwindigkeit, Steigungen/Gefälle, Bremswegreserve) ab und gilt als Merkmal der Infrastruktur.

Die wesentlichen Merkmalsdaten für das Bremsvermögen von Zügen oder Einzelfahrzeugen sind Abschnitt 4.2.4.5 zu entnehmen.

4.2.4.2 Wesentliche funktionale und sicherheitsrelevante Anforderungen

4.2.4.2.1 Funktionale Anforderungen

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Einheiten.

Die Einheiten müssen folgende Funktionen beinhalten:

- (1) – eine Hauptbremsfunktion, die während des Fahrbetriebs für Betriebs- und Schnellbremsungen verwendet wird, und
- (2) – eine Feststellbremsfunktion, die beim Abstellen des Zuges verwendet wird und die zeitlich unbeschränkte Aufbringung einer Bremskraft ohne fahrzeugseitige Energieversorgung ermöglicht.

Das Hauptbremssystem eines Zuges muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- (3) – durchgehendes Signal: Das Signal der Bremsanwendung wird von einer zentralen Steuereinheit über eine Steuerleitung an den ganzen Zug übertragen.
- (4) – selbsttätige Aktivierung: Wenn die Steuerleitung unbeabsichtigt unterbrochen wird (Verlust der Integrität, De-energize-to-apply-Prinzip usw.), führt dies unmittelbar zu einer Aktivierung der Bremse an allen Einzelfahrzeugen des Zuges.
- (5) Das Hauptbremssystem kann durch die in Abschnitt 4.2.4.7 (dynamische Bremse – mit dem Antriebssystem verbundenes Bremssystem) und/oder in Abschnitt 4.2.4.8 (Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem) beschriebenen zusätzlichen Bremssysteme ergänzt werden.
- (6) Die Bremsenergie ist durch die Auslegung des Bremssystems so zu verteilen, dass unter normalen Betriebsbedingungen keine Schäden an den Komponenten des Bremssystems auftreten. Dies ist durch eine Berechnung gemäß Abschnitt 4.2.4.5.4 zu belegen.

Die Temperatur, die im Umfeld der Bremskomponenten erreicht wird, muss ebenfalls in der Auslegung des Fahrzeugs berücksichtigt werden.

- (7) Die Auslegung des Bremssystems muss Möglichkeiten zur Überwachung und für Prüfungen gemäß Abschnitt 4.2.4.9 vorsehen.

Die folgenden Anforderungen in diesem Abschnitt 4.2.4.2.1 beziehen sich auf Züge und gelten für Einheiten, deren Zusammenstellung im Fahrbetrieb in der Planungsphase festgelegt wird (d. h. in einem oder mehreren nicht trennbaren Zugverbänden oder in einem oder mehreren vordefinierten Zugverbänden bewertete Einheiten oder einzeln eingesetzte Lokomotiven).

- (8) Falls die Bremssteuerleitung unbeabsichtigt unterbrochen wird und die Versorgung mit Bremsenergie abbricht oder ausfällt oder eine andere Energiequelle einen Fehler aufweist, muss die Bremsleistung konsistent zu den Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2.4.2.2 sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 55 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- (9) Insbesondere muss ausreichend Bremsenergie im Zug verfügbar (gespeicherte Energie) und so im ganzen Zug verteilt sein, wie es die Auslegung des Bremssystems erfordert, um die erforderlichen Bremskräfte sicherzustellen.
- (10) Ein aufeinanderfolgendes Anlegen und Lösen der Bremse ist bei der Auslegung des Bremssystems zu berücksichtigen (Unerschöpfbarkeit).
- (11) Bei einer unbeabsichtigten Trennung eines Zuges müssen beide Teile des Zuges zum Stillstand gebracht werden. Das Bremsvermögen der beiden Teile des Zuges muss nicht identisch mit dem Bremsvermögen im Normalbetrieb sein.
- (12) Wenn die Zufuhr der Bremsenergie unterbrochen wird oder die Energieversorgung ausfällt, muss es möglich sein, eine Einheit bei maximaler bremstechnischer Zuladung (gemäß Abschnitt 4.2.4.5.2) und einem Gefälle mit 40 ‰ allein mit der Reibungsbremse des Hauptbremssystems für mindestens zwei Stunden in stationärer Position zu halten.
- (13) Das Bremssteuerungssystem der Einheit muss über drei Steuerungsmodi verfügen:
 - Schnellbremsung: Aufbringen einer vordefinierten Bremskraft in einer vordefinierten maximalen Ansprechzeit, um den Zug mit einem vordefinierten Grad des Bremsvermögens anzuhalten;
 - Betriebsbremsung: Aufbringen einer regelbaren Bremskraft zur Regulierung der Geschwindigkeit des Zuges, einschließlich Anhaltevorgängen und vorübergehendem Festhalten des Zuges;
 - Feststellbremsung: Aufbringen einer Bremskraft, um den Zug (oder das Einzelfahrzeug) ohne fahrzeugseitige Energieversorgung dauerhaft in stationärer Position festzuhalten.
- (14) Ein Bremsbefehl muss sich in der Steuerung des Bremssystems durchsetzen – unabhängig vom Steuerungsmodus, selbst wenn ein Befehl zum Lösen der Bremse vorliegt. Diese Anforderung darf ausgesetzt werden, falls der Triebfahrzeugführer den Bremsbefehl beabsichtigt unterdrückt (durch Notbremsüberbrückung, Entkuppeln usw.).
- (15) Bei Geschwindigkeiten von mehr als 5 km/h beträgt der maximale Ruck infolge einer Betätigung der Bremsen weniger als 4 m/s³. Das Ruckverhalten kann über die Berechnung und die Bewertung des während der Bremsversuche ermittelten Bremsverhaltens (gemäß den Abschnitten 6.2.3.8 und 6.2.3.9) abgeleitet werden.

4.2.4.2.2 Sicherheitsanforderungen

- 1) Das Bremssystem dient zum Anhalten eines Zuges und trägt daher zum Sicherheitsniveau des Eisenbahnsystems bei.
 Die in Abschnitt 4.2.4.2.1 beschriebenen funktionalen Anforderungen tragen zur Gewährleistung einer sicheren Funktionsweise des Bremssystems bei. Dennoch ist für die Bewertung des Bremsvermögens eine Risikoanalyse erforderlich, da viele Komponenten beteiligt sind.
- 2) Die zu berücksichtigenden Gefährdungsszenarien und die entsprechenden einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen werden in der folgenden Tabelle 3 beschrieben.
 Wenn in dieser Tabelle eine „Schwere“ angegeben ist, muss nachgewiesen werden, dass das betreffende Risiko auf einen annehmbaren Umfang reduziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 56 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Funktionsfehler mit dem jeweils typischen realistischen Potenzial unmittelbar zu der in der Tabelle definierten Schwere beitragen können.

Tabelle 3. Bremssystem – Sicherheitsanforderungen

		Einzuhaltende Sicherheitsanforderung	
	Funktionsfehler und entsprechendes Gefährdungsszenario	Schwere/zu verhindernde Konsequenzen	Minimal zulässige Anzahl von Fehlerkombinationen
Nr. 1	Gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind (Bremsbefehl)		
	Nach der Aktivierung eines Schnellbremsbefehls keine Verzögerung des Zuges aufgrund eines Fehlers im Bremssystem (vollständiger und dauerhafter Verlust der Bremskraft). <u>Hinweis:</u> Zu berücksichtigen ist eine Aktivierung durch den Triebfahrzeugführer oder das System Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung. Die Aktivierung durch Fahrgäste (Alarm) ist für dieses Szenario nicht von Bedeutung.	Tödliche Unfälle	2 (durch Einzelfehler nicht zu akzeptieren)
Nr. 2	Gilt für Einheiten, die mit einem Antrieb ausgestattet sind		
	Nach der Aktivierung eines Schnellbremsbefehls keine Verzögerung des Zuges aufgrund eines Fehlers des Antriebssystems (Antriebskraft $\geq$ Bremskraft).	Tödliche Unfälle	2 (durch Einzelfehler nicht zu akzeptieren)
Nr. 3	Gilt für alle Einheiten		
	Nach der Aktivierung eines Schnellbremsbefehls ist der Bremsweg aufgrund eines Fehlers oder mehrerer Fehler des Bremssystems länger als der nominale Bremsweg. <u>Hinweis:</u> Die Leistung im Normalbetrieb wird in Abschnitt 4.2.4.5.2 definiert.	Kategorie nicht anwendbar	Es muss/müssen der/die Einfachfehler ermittelt werden, bei dem/denen sich der längste berechnete Bremsweg ergibt; außerdem ist die Verlängerung des Bremswegs im Vergleich zum Verhalten im Nominalfall (ohne Fehler) zu bestimmen.
Nr. 4	Gilt für alle Einheiten		
	Nach der Aktivierung eines Feststellbremsbefehls wird keine Bremskraft aufgebracht (vollständiger und dauerhafter Verlust der Bremskraft der Feststellbremse).	Kategorie nicht anwendbar	2 (durch Einzelfehler nicht zu akzeptieren)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 57 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Zusätzliche Bremssysteme werden in der Sicherheitsanalyse unter den in den Abschnitten 4.2.4.7 und 4.2.4.8 genannten Bedingungen betrachtet.

Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

4.2.4.3 Art des Bremssystems

- 1) Einheiten, die für den freizügigen Betrieb auf Netzen mit anderer Spurweite als 1520 mm ausgelegt und bewertet werden (verschiedene Zusammenstellungen von Fahrzeugen unterschiedlicher Herkunft; Zugverband in der Entwurfsphase nicht definiert), sind mit einem Bremssystem mit Bremsleitungen auszurüsten, die mit dem UIC-Bremssystem kompatibel sind. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Prinzipien sind in der in Anlage J-1 Index [12] genannten Spezifikation festgelegt.

Diese Anforderung dient dazu, die technische Kompatibilität der Bremsfunktion zwischen Fahrzeugen unterschiedlicher Herkunft in einem Zug zu gewährleisten.

- 2) Es gibt keine Anforderungen an Bremssysteme von Einheiten (Triebzügen oder Fahrzeugen), die in einer nicht trennbaren oder vordefinierten Zusammenstellung bewertet werden.

- (3) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Bremsdruck“ (brake pressure) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Status Spezialbremse: Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse)“ (Special brake status Electro Pneumatic (EP) brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.4.4 Bremsbefehl

4.2.4.4.1 Schnellbremsbefehl

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Es müssen mindestens zwei unabhängige Auslöseorgane für Schnellbremsbefehle zur Verfügung stehen, damit der Triebfahrzeugführer die Schnellbremse in seiner normalen Fahrposition mit einer Hand durch eine einfache und einzige Aktion aktivieren kann.

Die aufeinanderfolgende Aktivierung dieser beiden Vorrichtungen kann beim Nachweis der Einhaltung der Sicherheitsanforderung Nr. 1 von Tabelle 3 des Abschnitts 4.2.4.2.2 berücksichtigt werden.

Bei einer dieser Vorrichtungen muss es sich um einen roten Schlagknopf (Pilztaster) handeln.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 58 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Position der Schnellbremsstellung dieser Vorrichtungen muss sich bei der Aktivierung durch eine mechanische Vorrichtung selbst verriegeln. Die Entriegelung dieser Position darf nur durch eine bewusste Handlung möglich sein.

3) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Schnellbremsbefehl“ (emergency brake command) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.
- 4) Sofern der Befehl nicht abgebrochen wird, muss die Aktivierung der Schnellbremsung die folgenden Vorgänge fortwährend und selbsttätig herbeiführen:
- Übertragung des Schnellbremsbefehls durch die Bremssteuerleitung über den gesamten Zug,
 - Abschaltung der gesamten Traktionskraft in weniger als 2 Sekunden; die Abschaltung darf nicht zurücksetzbar sein, bevor die Traktionsanforderung vom Triebfahrzeugführer aufgehoben ist;
 - Sperrung sämtlicher Befehle oder Aktionen zum Lösen der Bremse.

4.2.4.4.2 Betriebsbremsbefehl

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Die Betriebsbremsfunktion muss es dem Triebfahrzeugführer ermöglichen (durch Anlegen oder Lösen), die Bremskraft zwischen einem Mindest- und einem Höchstwert in einer Stufung von mindestens 7 Schritten (einschließlich Lösen der Bremse und maximaler Bremskraft) anzupassen, um die Geschwindigkeit des Zuges zu regeln.
- 3) Der Betriebsbremsbefehl darf in einem Zug immer nur an einem einzigen Ort aktiv sein. Zur Erfüllung dieser Anforderung muss es möglich sein, die Betriebsbremsfunktion aus anderen Betriebsbremsauslöseorganen von Einheiten zu isolieren, die Bestandteil eines Zugverbandes gemäß der Definition für nicht trennbare und vordefinierte Zugverbände sind.
- 4) Wenn die Geschwindigkeit des Zuges mehr als 15 km/h beträgt, muss die Aktivierung der Betriebsbremse durch den Triebfahrzeugführer automatisch die Abschaltung der Traktionskraft herbeiführen. Die Abschaltung darf nicht zurücksetzbar sein, bevor der Triebfahrzeugführer die Traktionsanforderung aufgehoben hat.

Hinweise zu den Punkten 1) bis 4):

- Bei automatischen Fahr- und Bremssteuerungen (AFB) — Anlagen zur automatischen Geschwindigkeitsregelung — braucht der Befehl zur Abschaltung der Antriebsfunktion vom Triebfahrzeugführer nicht aufgehoben zu werden.
- Eine Reibungsbremse kann bei einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h für bestimmte Zwecke (z. B. zur Enteisung oder zur Säuberung der Bremskomponenten) bewusst bei aktivierter Traktionskraft verwendet werden. Bei Aktivierung einer Schnell- oder Betriebsbremsung muss die Verwendung dieser Funktionen ausgeschlossen sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 59 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „service brake command“ (Betriebsbremsbefehl) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.4.4.3 Direktbremsbefehl

- 1) Lokomotiven (zum Ziehen von Güterwagen oder Reisezugwagen ausgelegte Einheiten), die für den freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden, sind mit einer direkten Bremse auszustatten.
- 2) Die direkte Bremse muss die Anwendung einer Bremskraft auf die betroffene(n) Einheit(en) unabhängig vom Befehl zur Aktivierung der Hauptbremse ermöglichen, wobei andere Einheiten des Zuges ungebremst bleiben.

4.2.4.4.4 Ansteuerung der dynamischen Bremse

Einheiten mit dynamischem Bremssystem:

- 1) – Es muss möglich sein, die Verwendung der Nutzbremse bei elektrischen Einheiten derart zu unterbinden, dass die Energierückführung in die Oberleitung auf Strecken verhindert wird, die eine solche Rückführung nicht erlauben.
Weitere Informationen zu Nutzbremsen sind Abschnitt 4.2.8.2.3 zu entnehmen.
- 2) – Es ist zulässig, eine dynamische Bremse unabhängig von anderen Bremssystemen oder zusammen mit anderen Bremssystemen (Bremsablösung / „Blending“) zu verwenden.
- 3) – In Lokomotiven, in denen die dynamische Bremse unabhängig von anderen Bremssystemen eingesetzt wird, müssen die maximale Bremskraft und die Bremskraftänderung der dynamischen Bremse auf vorab festgelegte Werte begrenzt werden können.

Hinweis: Diese Begrenzung bezieht sich auf die auf das Gleis übertragenen Kräfte, wenn eine oder mehrere Lokomotiven in den Zug integriert sind. Auf Betriebsebene kann dies durch die Festlegung der für die Kompatibilität mit einer bestimmten Strecke (z. B. mit starkem Gefälle oder geringem Bogenradius) erforderlichen Werte erfolgen.

- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Nutzbremse“ (Special brake inhibition area – Trackside orders: regenerative brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

Die anschließenden

Befehle zur Sperre der Nutzbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 60 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

5) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Nutzbremse“ (Special brake inhibit – STM Orders: regenerative brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Sperre der Nutzbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.4.4.5 Feststellbremsbefehl

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Der Feststellbremsbefehl muss die Anwendung einer definierten Bremskraft für eine unbegrenzte Zeitspanne herbeiführen, in der eine Unterbrechung der fahrzeugseitigen Energiesysteme auftreten kann.
- 3) Es muss möglich sein, die Feststellbremse während eines Stillstands – auch zu Bergungszwecken – zu lösen.
- 4) Für Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zusammenstellungen bewertet werden, sowie für Lokomotiven, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden, muss der Feststellbremsbefehl automatisch aktiviert werden, wenn die Einheit abgeschaltet wird. Für andere Einheiten muss der Feststellbremsbefehl entweder manuell oder automatisch aktiviert werden, wenn die Einheit abgestellt wird.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Die Anwendung der Bremskraft kann vom Status der Hauptbremsfunktion abhängen. Sie muss dann wirksam werden, wenn fahrzeugseitig die Energie zum Anlegen der Hauptbremsfunktion nicht mehr verfügbar ist, oder wenn sie ansteigt oder abnimmt (nachdem die Einheit ein- oder ausgeschaltet wurde).

4.2.4.5 Bremsvermögen

4.2.4.5.1 Allgemeine Anforderungen

- 1) Das Bremsvermögen (Verzögerung = Funktion der Geschwindigkeit mit äquivalenter Ansprechzeit) der Einheit (Triebzug oder Einzelfahrzeug) ist durch Berechnung gemäß der Definition in der in Anlage J-1 Index [13] bzw. Index [14] genannten Spezifikation unter Zugrundelegung eines ebenen Gleises zu bestimmen.

Jede Berechnung muss für die Raddurchmesser neuer, halb abgenutzter und abgenutzter Räder durchgeführt werden und die Ermittlung des geforderten Rad-Schiene-Kraftschlusses (siehe Abschnitt 4.2.4.6.1) beinhalten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 61 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Die in der Berechnung verwendeten Reibungskoeffizienten der Reibungsbremse sind zu begründen (siehe Spezifikation in Anlage J-1 Index [13]).
- 3) Die Berechnung des Bremsvermögens ist für die beiden folgenden Bremsbefehle durchzuführen: Schnellbremsung und maximale Betriebsbremsung.
- 4) Die Berechnung der Bremsleistung ist in der Auslegungsphase durchzuführen und nach den gemäß den Abschnitten 6.2.3.8 und 6.2.3.9 erforderlichen physischen Versuchen zu revidieren (Korrektur der Parameter), um Übereinstimmung mit den Versuchsergebnissen sicherzustellen.

Die endgültige Berechnung des Bremsvermögens (in Übereinstimmung mit den Versuchsergebnissen) muss Bestandteil der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 sein.
- 5) Die maximale durchschnittliche Verzögerung, die bei gleichzeitiger Verwendung aller Bremsen einschließlich der vom Rad-Schiene-Kraftschluss unabhängigen Bremse entsteht, muss weniger als $2,5 \text{ m/s}^2$ betragen. Diese Anforderung steht mit dem Durchschubwiderstand des Gleises in Zusammenhang.

4.2.4.5.2 Schnellbremsung

Ansprechzeit:

- 1) Bei Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zusammenstellungen bewertet werden, müssen die äquivalente Ansprechzeit und die Verzugszeit – die jeweils bezogen auf die gesamte Bremskraft im Falle eines Schnellbremsbefehls bewertet werden – die folgenden Werte unterschreiten:
 - äquivalente Ansprechzeit:
 - 3 Sekunden für Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber,
 - 5 Sekunden für sonstige Einheiten
 - Verzugszeit: 2 Sekunden

„Äquivalente Ansprechzeit“ und „Verzugszeit“ sind gemäß der Definition der in Anlage J-1 Index [13] genannten Spezifikation bezogen auf die Gesamtbremskraft oder, bei pneumatischen Bremssystemen, auf den Druck in den Bremszylindern zu bewerten.

- 2) Bei für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegten und bewerteten Einheiten muss die für das UIC-Bremssystem spezifizierte Ansprechzeit eingehalten werden. (Siehe auch Abschnitt 4.2.4.3: Das Bremssystem muss mit dem UIC-Bremssystem kompatibel sein.)

Berechnung der Verzögerung:

- 3) Bei allen Einheiten ist das Schnellbremsvermögen gemäß der in Anlage J-1 Index [13] bzw. Index [14] genannten Spezifikation zu berechnen. Das Verzögerungsprofil und die Bremswege werden bei folgenden Ausgangsgeschwindigkeiten ermittelt (wenn die Geschwindigkeiten geringer sind als die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der jeweiligen Einheit): 30 km/h, 100 km/h, 120 km/h, 140 km/h, 160 km/h, 200 km/h, 230 km/h, 300 km/h und Höchstgeschwindigkeit der Einheit gemäß Auslegung.
- 4) Für Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind und bewertet werden, müssen außerdem die Bremsleistung (Lambda) bestimmt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 62 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

In Abschnitt 5.12 der in Anlage J-1 Index [65] genannten Spezifikation wird festgelegt, wie andere Parameter (Bremschundertstel (λ), Bremsgewicht) aus der Berechnung der Verzögerung oder aus dem Bremsweg der Einheit abgeleitet werden können.

- 5) Die Berechnung des Schnellbremsvermögens muss unter Verwendung eines Bremssystems in zwei unterschiedlichen Modi und unter Berücksichtigung von erschwerten Bedingungen durchgeführt werden:

- Im Normalbetrieb: kein Fehler im Bremssystem; die Reibungskoeffizienten (bei trockenen Bedingungen) von Reibungsbremseinrichtungen liegen im Bereich der Nennwerte. Aus dieser Berechnung ergibt sich das Bremsvermögen im Normalbetrieb.
- EModus: entsprechend den in Abschnitt 4.2.4.2.2, Gefährdungsszenario Nr. 3 berücksichtigten Fehlern des Bremssystems; die Reibungskoeffizienten der Reibungsbremseinrichtungen liegen im Bereich der Nennwerte. Im eingeschränkten Modus sind mögliche Einzelfehler zu berücksichtigen; dazu muss das Schnellbremsvermögen für den Fall eines Einzelfehlers bestimmt werden, der zum längsten Bremsweg führt, und der zugehörige Einzelfehler muss eindeutig identifiziert werden (betroffene Komponente und Fehlermodus, Fehlerrate, sofern vorhanden).
- Erschwerte Bedingungen: Zusätzlich muss die Berechnung des Schnellbremsvermögens unter Berücksichtigung reduzierter Werte des Reibungskoeffizienten durchgeführt werden, wobei Umgebungsgrenzwerte für Temperatur und Feuchtigkeit (äußere Einflüsse, siehe die in Anlage J-1 Index [67] bzw. Index [68] genannten Spezifikation) zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Diese unterschiedlichen Modi und Bedingungen sind insbesondere zu berücksichtigen, wenn moderne Systeme zur Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (wie ETCS) eingeführt werden, um das Eisenbahnsystem zu optimieren.

- 6) Das Schnellbremsvermögen muss für die drei folgenden Lastzustände berechnet werden:
- minimale Zuladung: „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ (gemäß Abschnitt 4.2.2.10),
 - normale Zuladung: „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ (gemäß Abschnitt 4.2.2.10) und
 - maximale bremstechnische Zuladung: Lastzustand kleiner oder gleich der „Auslegungsmasse bei maximaler Zuladung“ (gemäß Abschnitt 4.2.2.10).

Wenn dieser Lastzustand kleiner ist als die „Auslegungsmasse bei maximaler Zuladung“, ist dies nachzuweisen und in der in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen allgemeinen Dokumentation zu vermerken.

- 7) Die Berechnung des Schnellbremsvermögens ist anhand von Prüfungen zu validieren; dabei ist gemäß dem in Abschnitt 6.2.3.8 spezifizierten Verfahren zur Konformitätsbewertung vorzugehen.
- 8) Für jeden Lastzustand ist in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 das niedrigste Ergebnis der Berechnungen zu dem „Schnellbremsvermögen im Normalbetrieb“ für die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu erfassen (d. h. das Ergebnis, bei dem sich der längste Bremsweg ergibt) (revidiert gemäß den Ergebnissen der oben genannten erforderlichen Tests).
- 9) Bei Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden, dürfen beim „Schnellbremsvermögen im Normalbetrieb“ für den Lastzustand „normale Zuladung“ die folgenden Bremswerte nicht überschritten werden:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 63 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5 360 m bezogen auf eine Geschwindigkeit von 350 km/h (wenn $\leq$ vorgesehene Höchstgeschwindigkeit),
- 3 650 m bezogen auf eine Geschwindigkeit von 300 km/h (wenn $\leq$ vorgesehene Höchstgeschwindigkeit),
- 2 430 m bezogen auf eine Geschwindigkeit von 250 km/h und
- 1 500 m bezogen auf eine Geschwindigkeit von 200 km/h.

4.2.4.5.3 Betriebsbremsung

Berechnung der Verzögerung:

- 1) Für alle Einheiten ist das maximale Betriebsbremsvermögen gemäß der in Anlage J-1 Index [13] bzw. Index [14] genannten Spezifikation zu berechnen, wobei sich das Bremssystem im Normalbetrieb befindet, die Reibungskoeffizienten von Reibungsbremseinrichtungen im Bereich der Nennwerte liegen und der Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ für die zulässige Höchstgeschwindigkeit besteht.
- 2) Die Berechnung des maximalen Betriebsbremsvermögens ist anhand von Prüfungen zu validieren; dabei ist gemäß dem in Abschnitt 6.2.3.9 spezifizierten Verfahren zur Konformitätsbewertung vorzugehen.

Maximales Betriebsbremsvermögen:

- 3) Wenn das Verzögerungsniveau bei einer Betriebsbremsung höher ist als bei einer Schnellbremsung, muss es möglich sein, das Niveau der Betriebsbremsung (entweder im Rahmen der Auslegung des Bremssteuerungssystems oder im Rahmen der Instandhaltung) auf einen Wert unterhalb des Schnellbremsniveaus zu begrenzen.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 3): Aus Sicherheitsgründen kann ein Vertragsstaat verlangen, dass das Schnellbremsniveau höher als das maximale Betriebsbremsniveau ist. Der Zugang von Eisenbahnunternehmen, die ein höheres maximales Betriebsbremsniveau einsetzen, kann jedoch allenfalls dann verhindert werden, wenn der betreffende Vertragsstaat nachweisen kann, dass die nationalen Sicherheitsansprüche gefährdet werden.

4.2.4.5.4 Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Für Gleisbaumaschinen kann diese Anforderung durch Temperaturmessungen an Rädern und Bremsvorrichtungen geprüft werden.
- 3) Das Aufnahmevermögen für Bremsenergie ist durch Berechnung zu verifizieren, wobei nachzuweisen ist, dass das Bremssystem im Normalbetrieb so ausgelegt ist, dass es der Umwandlung der Bremsenergie standhält. Die bei dieser Berechnung verwendeten Referenzwerte für die Energie umwandelnden Komponenten des Bremssystems müssen entweder durch einen thermischen Versuch oder aufgrund von Erfahrungswerten belegt werden.

Diese Berechnung muss ein Szenario berücksichtigen, bei dem auf ebenem Gleis unter dem Lastzustand „maximale bremstechnische Zuladung“ direkt hintereinander zwei Schnellbremsungen bei Höchstgeschwindigkeit durchgeführt werden. (Das Zeitintervall zwischen den beiden Bremsungen entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um wieder die Höchstgeschwindigkeit zu erreichen.)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 64 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Wenn die Einheit nicht eigenständig als Zug betrieben werden kann, muss das in der Berechnung verwendete Zeitintervall zwischen den beiden aufeinanderfolgenden Schnellbremsungen angegeben werden.

- 4) Das maximale Streckengefälle, die zugehörige Länge und die Betriebsgeschwindigkeit, für die das Bremssystem angesichts der thermischen Belastbarkeit der Bremse ausgelegt ist, müssen ebenfalls durch eine Berechnung für den Lastzustand „maximale bremstechnische Zuladung“ definiert werden. Dabei ist eine konstante Betriebsgeschwindigkeit unter Betätigung der Betriebsbremse aufrechtzuerhalten.

Die Ergebnisse (das maximale Streckengefälle, die zugehörige Länge und die Betriebsgeschwindigkeit) sind in der Fahrzeugdokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 zu erfassen.

Für das zu berücksichtigende Gefälle wird folgender „Referenzfall“ vorgeschlagen: Beibehaltung einer Geschwindigkeit von 80 km/h bei einem konstanten Gefälle von 21 ‰ über eine Entfernung von 46 km. Wenn dieser Referenzfall zugrunde gelegt wird, muss in der Fahrzeugdokumentation nur dessen Einhaltung angegeben werden.

- 5) Einheiten, die in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden, sind außerdem für den Betrieb mit einem Bremssystem auszulegen, das im Normalbetrieb und beim Lastzustand „maximale bremstechnische Zuladung“ bei einer Geschwindigkeit von 90 % der maximalen Betriebsgeschwindigkeit beim maximal zulässigem Gefälle von 25 ‰ auf 10 km bzw. von 35 ‰ auf 6 km wirksam eingesetzt werden kann.

4.2.4.5.5 Feststellbremse

Leistung:

- 1) Eine auf einem Gefälle von 40 ‰ dauerhaft stehende Einheit (Zug oder Einzelfahrzeug) muss unter dem Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ auch dann festgehalten werden können, wenn Energieversorgung verfügbar ist.
- 2) Die Einheit muss mithilfe der Feststellbremsfunktion sowie – wenn die Feststellbremse die erforderliche Leistung nicht selbstständig erbringen kann – mit zusätzlichen Vorrichtungen (z. B. Radvorlegern) festgehalten werden können. Die erforderlichen zusätzlichen Vorrichtungen müssen im Zug vorhanden sein.

Berechnung:

- 3) Die Bremsleistung der Feststellbremse der Einheit (Zug oder Einzelfahrzeug) muss gemäß der in Anlage J-1 Index [13] genannten Spezifikation berechnet werden. Das Ergebnis (Gefälle, auf dem die Immobilisierung der Einheit allein durch die Feststellbremse aufrechterhalten wird) ist gemäß Abschnitt 4.2.12 in das Fahrzeugregister einzutragen.

4.2.4.6 Profil des Rad-Schiene-Kraftschlusses – Gleitschutzsystem

4.2.4.6.1 Grenzwerte des Rad-Schiene-Kraftschlusses

- 1) Das Bremssystem einer Einheit muss so ausgelegt sein, dass der berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss für die das Schnellbremsvermögen (mit dynamischer Bremse, wenn beim Bremsvermögen berücksichtigt) und für das Betriebsbremsvermögen (ohne dynamische Bremse) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h und weniger als 250 km/h den Wert 0,15 nicht überschreitet. Dabei sind folgende Ausnahmen zu berücksichtigen:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 65 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Bei Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband bewertet werden und über höchstens sieben Radsätze verfügen, darf der berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss höchstens 0,13 betragen.
- Bei Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband bewertet werden und über mindestens 20 Radsätze verfügen, darf der berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss für den Lastfall „minimale Zuladung“ mehr als 0,15 betragen, aber nicht höher als 0,17 sein.

Hinweis: Für den Lastfall „normale Zuladung“ sind keine Ausnahmen vorgesehen; es gilt der Grenzwert von 0,15.

Die Mindestanzahl von Radsätzen kann auf 16 reduziert werden, wenn der in Abschnitt 4.2.4.6.2 vorgesehene Versuch in Zusammenhang mit der Effizienz des Gleitschutzsystems für den Lastfall „minimale Zuladung“ zu einem positiven Ergebnis führt.

Bei Geschwindigkeiten von > 250 km/h und ≤ 350 km/h sind die drei oben genannten Grenzwerte linear derart zu reduzieren, dass sich bei 350 km/h eine Reduzierung um 0,05 ergibt.

- 2) Die obige Anforderung gilt auch für den in Abschnitt 4.2.4.4.3 beschriebenen Direktbremsbefehl.
- 3) Bei der Auslegung einer Einheit ist für die Berechnung der Bremsleistung der Feststellbremse ein Rad-Schiene-Kraftschluss von maximal 0,12 anzunehmen.
- 4) Diese Grenzwerte des Rad-Schiene-Kraftschlusses sind durch Berechnung unter Verwendung des geringsten Raddurchmessers und der drei in Abschnitt 4.2.4.5.2 angegebenen Lastzuständen zu verifizieren.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Alle Kraftschlussbeiwerte sind auf zwei Dezimalstellen zu runden.

4.2.4.6.2 Gleitschutzsystem

- 1) Ein Gleitschutzsystem dient dazu, den verfügbaren Kraftschluss durch eine gesteuerte Reduzierung und Wiederherstellung der Bremskraft bestmöglich auszunutzen, um zu vermeiden, dass Radsätze blockieren und unkontrolliert gleiten, und um somit eine Verlängerung des Bremsweges möglich gering zu halten und mögliche Beschädigungen der Räder zu verhindern.

Anforderungen an die Ausrüstung einer Einheit mit einem Gleitschutzsystem und den Einsatz eines Gleitschutzsystems in einer Einheit:

- 2) – Einheiten mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 150 km/h sind mit einem Gleitschutzsystem auszurüsten.
- 3) – Einheiten mit laufflächengebremsten Rädern mit einem Bremsvermögen, für das bei Geschwindigkeiten von > 30 km/h ein berechneter Rad-Schiene-Kraftschlussbeiwert von mehr als 0,12 vorgesehen ist, sind mit einem Gleitschutzsystem auszurüsten.

Einheiten ohne ohne laufflächengebremste Räder mit einem Bremsvermögen, für das bei Geschwindigkeiten von > 30 km/h ein berechneter Rad-Schiene-Kraftschlussbeiwert von mehr als 0,11 vorgesehen ist, sind mit einem Gleitschutzsystem auszurüsten.
- 4) – Die Anforderung an das vorgenannte Gleitschutzsystem gilt für die beiden folgenden Bremsmodi: Schnellbremsung und Betriebsbremsung.

Die Anforderung gilt auch für ein dynamisches Bremssystem als Teil der Betriebsbremse, das aber auch Teil der Schnellbremse sein kann (siehe Abschnitt 4.2.4.7).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 66 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Anforderungen an die Leistung des Gleitschutzsystems:

- 5) – Bei Einheiten mit einem dynamischen Bremssystem regelt ein Gleitschutzsystem (wenn gemäß dem vorstehenden Punkt vorhanden) die Bremsleistung des dynamischen Bremssystems. Wenn eine Einheit nicht mit einem Gleitschutzsystem ausgerüstet wurde, muss die dynamische Bremskraft deaktiviert oder so reduziert werden, dass der Rad-Schiene-Kraftschluss einen Wert von 0,15 nicht überschreitet.
- 6) – Das Gleitschutzsystem muss gemäß der in Anlage J-1 Index [15] genannten Spezifikation ausgelegt sein. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.1.3.2 beschrieben.
- 7) Anforderungen an die Leistung bei den einzelnen Einheiten:
 - Wenn eine Einheit mit einem Gleitschutzsystem ausgestattet ist, muss ein Versuch zur Verifizierung der Effizienz des Gleitschutzsystems (maximale Verlängerung des Bremsweges im Vergleich zum Bremsweg auf trockener Schiene) bei Einbau in die Einheit durchgeführt werden. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.10 beschrieben.
 - Die relevanten Komponenten des Gleitschutzsystems sind in der gemäß Abschnitt 4.2.4.2.2 erforderlichen Sicherheitsanalyse der Notbremsfunktion zu berücksichtigen.
- 8) Fahrwerküberwachungssystem:
 - Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber sind mit einem Fahrwerküberwachungssystem auszurüsten, das den Triebfahrzeugführer gegebenenfalls darauf aufmerksam macht, dass eine Achse blockiert. Das Fahrwerküberwachungssystem ist gemäß Anlage J-1 Index [15] genannten Spezifikation auszulegen.

4.2.4.7 Dynamische Bremse – mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme

Wenn das Bremsvermögen der dynamischen Bremse oder eines mit dem Antriebssystem verbundenen Bremssystems in das Schnellbremsvermögen gemäß Abschnitt 4.2.4.5.2 im Normalbetrieb einbezogen ist, muss die dynamische Bremse oder das mit dem Antriebssystem verbundene Bremssystem:

1. von der Hauptbremssteuerleitung (siehe Abschnitt 4.2.4.2.1) gesteuert werden;
2. einer Sicherheitsanalyse bezüglich des Gefahrenereignisses „vollständiger Verlust der Bremskraft nach Aktivierung eines Schnellbremsbefehls“ unterzogen werden.

Diese Sicherheitsanalyse ist in der gemäß der Sicherheitsanforderung Nr. 3 in Abschnitt 4.2.4.2.2 erforderlichen Sicherheitsanalyse der Notbremsfunktion zu berücksichtigen.

Wenn bei elektrischen Einheiten zur Aktivierung der dynamischen Bremse die von der externen Energieversorgung bereitgestellte Spannung im Fahrzeug benötigt wird, sollten in der Sicherheitsanalyse auch Fehler berücksichtigt werden, die dazu führen könnten, dass diese Spannung im Fahrzeug ausfällt.

Wenn das genannte Risiko in den Fahrzeugen nicht kontrolliert wird (Ausfall der externen Energieversorgung), ist das Bremsvermögen der dynamischen Bremse oder eines mit dem Antriebssystem verbundenen Bremssystems nicht in das Schnellbremsvermögen im Normalbetrieb gemäß Abschnitt 4.2.4.5.2 einzubeziehen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 67 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.4.8 Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem

4.2.4.8.1 Allgemeines

- 1) Bremssysteme, die unabhängig von den Bedingungen des Rad-Schiene-Kraftschlusses eine Bremskraft auf das Gleis aufbringen können, dienen zur Bereitstellung einer zusätzlichen Bremsleistung, wenn eine höhere Leistung erforderlich ist als die dem Grenzwert des verfügbaren Rad-Schiene-Kraftschlusses entsprechende Bremsleistung (siehe Abschnitt 4.2.4.6).
- 2) Es ist zulässig, den Beitrag der vom Rad-Schiene-Kraftschluss unabhängigen Bremssysteme in das Schnellbremsvermögen gemäß Abschnitt 4.2.4.5 im Normalbetrieb einfließen zu lassen. In diesem Fall muss das von den Kraftschlussbedingungen unabhängige Bremssystem:
 - 3) – von der Hauptbremssteuerleitung (siehe Abschnitt 4.2.4.2.1) gesteuert werden;
 - 4) – einer Sicherheitsanalyse bezüglich des Gefahrenereignisses „vom Rad-Schiene-Kraftschluss unabhängiger vollständiger Verlust der Bremskraft nach Aktivierung eines Notbremsbefehls“ unterliegen und

in der gemäß der Sicherheitsanforderung Nr. 3 in Abschnitt 4.2.4.2.2 erforderlichen Sicherheitsanalyse der Notbremsfunktion berücksichtigt werden.

4.2.4.8.2 Magnetschienenbremse

- 1) In Abschnitt 4.2.3.3.1.2 Nummer 9 wird auf die Anforderungen an Magnetbremsen für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern verwiesen.
- 2) Eine Magnetschienenbremse darf bei Schnellbremsung eingesetzt werden, es sei denn eine geltende nationale technische Anforderung eines Vertragsstaates gemäß Artikel 12 ER APTU setzt etwas anderes fest.

Gemäß Abschnitt 4.2.6.2.2 der TSI INF darf eine Magnetschienenbremse bei Schnellbremsung eingesetzt werden.
- 3) Die geometrischen Merkmale der mit der Schiene in Kontakt kommenden Endelemente des Magnets sind entsprechend einer der Bauarten, die in der in Anlage J-1 Index [16] genannten Spezifikation beschrieben sind, zu spezifizieren. Es ist zulässig, Geometrien von Endelementen des Magnets zu verwenden, die nicht in Anlage J-1 Index [16] aufgeführt sind, vorausgesetzt die Kompatibilität mit Weichen und Kreuzungen wird gemäß dem in Anlage K beschriebenen Verfahren nachgewiesen.
- 4) Die Magnetschienenbremse darf bei Geschwindigkeiten über 280 km/h nicht verwendet werden.
- 5) Das in Abschnitt 4.2.4.5.2 dieser ETV spezifizierte Bremsvermögen der Einheit ist mit und ohne Verwendung der Magnetschienenbremsen zu bestimmen.
- 6) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Magnetschienenbremse“ (Special brake inhibition area – Trackside orders: magnetic track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 68 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die anschließenden

Befehle zur Sperre der Magnetschienenbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

7) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Magnetschienenbremse“ (Special brake inhibit – STM Orders: magnetic track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Sperre der Magnetschienenbremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.4.8.3 Wirbelstrombremse

- 1) Dieser Abschnitt beschreibt Wirbelstrombremsen, die eine Bremskraft zwischen der Einheit und der Schiene entwickeln.
- 2) In Abschnitt 4.2.3.3.1.2 Nummer 9 wird auf die Anforderungen an Wirbelstrombremsen für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern, Gleisstromkreisen, Raddetektoren und Fahrzeugdetektoren mit Kabelschleifen verwiesen.
- 3) Wenn bei der Betätigung der Wirbelstrombremse eine Verschiebung von dessen Magneten erforderlich ist, ist die ungehinderte Bewegung dieser Magneten zwischen den Positionen „gelöste Bremse“ und „betätigte Bremse“ durch Berechnung gemäß der in Anlage J-1 Index [7] genannten Spezifikation nachzuweisen.
- 4) Der Höchstabstand zwischen der Wirbelstrombremse und der Schiene, der der Position „gelöste Bremse“ entspricht, wird in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation angegeben.
- 5) Unter einem festen Geschwindigkeitsschwellenwert ist die Wirbelstrombremse nicht einsetzbar.
- 6) Die Bedingungen für den Einsatz von Wirbelstrombremsen sind im Hinblick auf die technische Kompatibilität mit dem Gleis (insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Erwärmung der Schienen und auf vertikale Kräfte) nicht harmonisiert; sie sind ein offener Punkt.
- 7) Der Infrastrukturbetreiber liefert die die Information, Das Infrastrukturregister enthält für jeden Streckenabschnitt Angaben dazu,
ob ihr Einsatz zulässig ist, und gegebenenfalls die Nutzungsbedingungen:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 69 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- den oben unter Absatz 4 genannten Höchstabstand zwischen der Wirbelstrombremse und der Schiene, der der Position „gelöste Bremse“ entspricht,
- den festen Geschwindigkeitsschwellenwert gemäß Absatz 5,
- vertikale Kräfte als Funktion der Geschwindigkeit des Zuges im Falle der vollständigen Betätigung der Wirbelstrombremse (Schnellbremsung) und der teilweisen Betätigung der Wirbelstrombremse (Betriebsbremsung),
- Bremskraft als Funktion der Geschwindigkeit des Zuges im Falle der vollständigen Betätigung der Wirbelstrombremse (Schnellbremsung) und der teilweisen Betätigung der Wirbelstrombremse (Betriebsbremsung).

8) Das in Abschnitt 4.2.4.5.2 und 4.2.4.5.3 dieser TSI spezifizierte Bremsvermögen der Einheit ist mit und ohne Verwendung der Wirbelstrombremsen zu bestimmen.

(9) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Wirbelstrombremse“ (Special brake inhibition area – Trackside orders: Eddy current track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

Die anschließenden

Befehle zur Sperre der Wirbelstrombremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

(10) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Sperrbereich Spezialbremse – STM-Befehle: Wirbelstrombremse“ (Special brake inhibit – STM Orders: Eddy current track brake) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Sperre der Wirbelstrombremse durch die Einheit können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.4.9 Bremszustands- und Fehleranzeige

1) Das Zugpersonal muss anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Zustand des Bremssystems erkennen können. Dazu muss es für das Zugpersonal während bestimmter Betriebsphasen möglich sein, den Zustand (angelegt, gelöst oder abgesperrt) des Hauptbremssystems (Schnell- und

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 70 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Betriebsbremsungen) und der Feststellbremssysteme sowie den Zustand jedes Teils (einschließlich eines oder mehrerer Aktuatoren) dieser Systeme zu erkennen, das unabhängig gesteuert und/oder isoliert werden kann.

- 2) Wenn die Feststellbremse immer direkt vom Zustand des Hauptbremssystems abhängt, ist eine zusätzliche und spezifische Anzeige für das Feststellbremssystem nicht erforderlich.
- 3) Während des Betriebs sind die Phasen „Stillstand“ und „in Bewegung“ zu berücksichtigen.
- 4) Bei Stillstand muss das Zugpersonal in der Lage sein, Folgendes inner- oder außerhalb des Zuges zu prüfen:
 - die Durchgängigkeit der Bremssteuerleitung im Zug,
 - die Verfügbarkeit der Bremsenergiezufuhr im ganzen Zug,
 - den Status der Hauptbrem- und der Feststellbremssysteme sowie den Status jedes Teils (einschließlich eines oder mehrerer Aktuatoren) dieser Systeme, die unabhängig gesteuert und/oder abgesperrt werden können (wie oben im ersten Absatz dieses Abschnitts beschrieben); ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur dynamische Bremsen und mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme.
- 5) Wenn sich der Zug in Bewegung befindet, muss der Triebfahrzeugführer in der Lage sein, aus dem Führerraum Folgendes zu prüfen:
 - den Status der Bremssteuerleitung im Zug,
 - den Status der Bremsenergiezufuhr im Zug,
 - den Status der dynamischen Bremse und des mit dem Antriebssystem verbundenen Bremssystems, wenn diese Bremssysteme in das Schnellbremsvermögen im Normalbetrieb einbezogen sind,
 - den Status „angelegt“ oder „gelöst“ von mindestens einem Teil (Aktuator) des Hauptbremssystems, der unabhängig gesteuert wird (d. h. ein Teil, das in dem Fahrzeug angebracht ist, das mit einem aktiven Führerraum ausgestattet ist).
- 6) Die Funktion, die dem Zugpersonal diese Informationen zur Verfügung stellt, ist in Bezug auf die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung, da das Zugpersonal anhand dieser Informationen die Bremsleistung des Zuges bewertet.

Werden lokale Informationen über Anzeigen zur Verfügung gestellt, dann gewährleistet der Einsatz harmonisierter Anzeigeeinrichtungen die erforderliche Sicherheitsstufe.

Wenn ein zentralisiertes Steuerungssystem vorhanden ist, mit dem das Zugpersonal alle Prüfungen von einem bestimmten Ort aus überwachen kann (z. B. aus dem Führerraum), ist dieses System einer Zuverlässigkeitsuntersuchung zu unterziehen; dabei sind die Fehlermodi von Bestandteilen sowie Redundanzen, regelmäßige Prüfungen und sonstige Bestimmungen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Studie werden die Betriebsbedingungen des zentralisierten Steuerungssystems definiert und in den in Abschnitt 4.2.12.4 genannten betrieblichen Unterlagen beschrieben.

- 7) Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:
Zu berücksichtigen sind nur die Funktionen, die für die Auslegungsmerkmale der Einheit von Belang sind (d. h. die Ausstattung mit einem Führerraum usw.).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 71 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die gegebenenfalls erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und den anderen gekuppelten Einheiten in einem Zug, um Informationen in Bezug auf das Bremssystem auf Zugebene zur Verfügung zu stellen, ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte zu dokumentieren.

Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.4.10 Anforderungen an die Bremsen zum Abschleppen von Zügen

- 1) Alle Bremsen (für Schnellbremsungen und Betriebsbremsungen und die Feststellbremse) müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie gelöst und abgesperrt werden können. Diese Einrichtungen müssen zugänglich und funktionsfähig sein, wenn der Zug oder das Fahrzeug angetrieben, nicht angetrieben oder gegen Wegrollen gesichert wird und im Fahrzeug keinerlei Energie verfügbar ist.
- 2) Bei Einheiten, die auf anderen Spurweiten als 1 520 mm betrieben werden sollen, muss ein Zug nach einer Störung während des Betriebs auch dann mit einem Bergungsfahrzeug mit einem mit dem UIC-Bremssystem kompatiblen pneumatischen Bremssystem (Bremsleitung als Bremssteuerleitung) geborgen werden können, wenn im Fahrzeug keine Energie verfügbar ist.

Hinweis: Zu mechanischen und pneumatischen Schnittstellen der zu bergenden Einheit siehe Abschnitt 4.2.2.2.4.

- 3) Während der Bergung muss es möglich sein, einen Teil des Bremssystems des zu bergenden Zugs über eine Schnittstellenvorrichtung zu steuern. Um diese Anforderung zu erfüllen, können die Steuerkreise des zu bergenden Zugs mit der Niederspannung einer Batterie versorgt werden.
- 4) Das Bremsvermögen, das das zu bergende Fahrzeug in diesem besonderen Betriebsmodus entwickelt, ist anhand einer Berechnung zu bewerten. Es muss jedoch nicht das in Abschnitt 4.2.4.5.2 beschriebene Bremsvermögen erreicht werden. Die Berechnung des Bremsvermögens und der Bergungsbedingungen muss Bestandteil der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 sein.
- 5) Die Anforderung in Abschnitt 4.2.4.10 Absatz 4 gilt nicht für Einheiten, die in einem Zugverband mit weniger als 200 Tonnen (Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“) betrieben werden.

4.2.5 Fahrgastspezifische Aspekte

Zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegte Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen die Anforderungen der ETV PRM erfüllen, wie:

Die folgende nicht erschöpfende Liste dient ausschließlich zu Informationszwecken und nennt die grundlegenden durch die TSI PRM abgedeckten Parameter für Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen:

- Sitze, einschließlich Behindertensitze,
- Rollstuhlplätze,
- Außentüren, einschließlich Abmessungen, Bedienungselemente für die Fahrgäste,
- Innentüren, einschließlich Abmessungen, Bedienungselemente für die Fahrgäste,
- Toiletten,
- lichte Räume,
- Beleuchtung,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 72 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Kundeninformationen,
- Änderung der Höhe des Fußbodens,
- Handläufe,
- rollstuhlgerechte Schlafgelegenheit und
- Position der Einstiegs und Ausstiegsstufen am Fahrzeug, einschließlich Stufen und Einstiegshilfen.

Zusätzliche Anforderungen werden in diesem Abschnitt im Folgenden spezifiziert.

4.2.5.1 Sanitäre Systeme

- 1) Die Werkstoffe, die für die fahrzeugseitige Aufbewahrung und Verteilung von Wasser an Sanitärsysteme verwendet werden (z. B. Tanks, Pumpen, Rohre, Wasserhähne und Versiegelungen und die Qualität), müssen den Anforderungen entsprechen, die gemäß

den für das Verwendungsgebiet des Fahrzeugs geltenden Vorschriften	der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁵

für Wasser für den menschlichen Gebrauch gelten.

- 2) Sanitärsysteme (Toiletten, Waschräume, Bar- und Restauranteinrichtungen) dürfen kein Abwasser freisetzen, das für die Gesundheit von Personen oder für die Umwelt schädlich sein kann.

Die direkte Abgabe von Wasser mit Seife aus den Waschräumen ist erlaubt. Alle anderen Ableitungen müssen den für den Einsatzbereich des Fahrzeugs geltenden Vorschriften entsprechen. Gibt es keine solchen Vorschriften, so sind die Werte und Prüfverfahren der folgenden EU-Richtlinien als Referenz zu verwenden:

Freigesetzte Materialien (d. h. behandeltes Wasser, ausgenommen unmittelbar aus Waschbecken freigesetztes Wasser mit Seifenanteilen) müssen den folgenden Richtlinien entsprechen:

- Der Bakteriengehalt des Abwassers, das aus Sanitärsystemen abgegeben wird, darf zu keiner Zeit den Bakteriengehalt von intestinalen Enterokokken und Escherichia coli der Einstufung „gut“ für Binnengewässer überschreiten, der in der Richtlinie 2006/7/EG¹⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung spezifiziert ist.
- Beim Behandlungsprozess dürfen keine Stoffe eingebracht werden, die gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/11/EG¹⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Europäischen Union nicht zulässig sind.

- 3) Um eine Verteilung von auf die Gleise abgelassener Flüssigkeit zu begrenzen, darf ein Ablassen aus einer Quelle ausschließlich nach unten erfolgen, wobei unter dem Wagenkasten ein Abstand von maximal 0,7 m ab der Längsmittellinie des Einzelfahrzeugs einzuhalten ist.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

¹⁶ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.

¹⁷ Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 73 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) In der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 sind folgende Angaben vorgeschrieben:
- Anzahl, Lage und Art der Toiletten in einem Einzelfahrzeug,
 - Merkmale des Spülmediums, sofern es sich nicht um sauberes Wasser handelt,
 - Art des Behandlungssystems für freigesetztes Wasser und die Normen, nach denen die Konformität bewertet wurde.

4.2.5.2 Akustische Kommunikationsanlage

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Reisezügen.
- 2) Züge müssen mindestens mit einem akustischen Kommunikationssystem ausgerüstet sein, das für folgende Zwecke genutzt wird:
 - für Meldungen des Zugpersonals an die Fahrgäste im Zug und
 - für die interne Kommunikation zwischen dem Zugpersonal, besonders zwischen dem Triebfahrzeugführer und dem Personal in den Fahrgastbereichen (sofern vorhanden).
- 3) Die Ausrüstung muss in der Lage sein, mindestens drei Stunden lang unabhängig von der Hauptenergieversorgung im Standby-Betrieb zu verbleiben. Während der Standby-Zeit muss die Ausrüstung in beliebigen Intervallen und Zeiträumen für eine Gesamtdauer von 30 Minuten funktionsfähig sein.
- 4) Das Kommunikationssystem ist so auszulegen, dass es bei einer Störung in einem seiner Übertragungselemente weiterhin mindestens mit der Hälfte der Lautsprecher (über den gesamten Zug verteilt) betrieben werden kann, oder es muss eine andere Möglichkeit zur Information der Fahrgäste im Fall einer Störung zur Verfügung stehen.
- 5) Die Bestimmungen zu Einrichtungen, über die sich Fahrgäste mit dem Zugpersonal in Verbindung setzen können, sind in den Abschnitten 4.2.5.3 (Fahrgastalarm) und 4.2.5.4 (Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste) zu entnehmen.
- 6) Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:
 Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerraums Schnittstellensystem für Zugpersonal usw.).
 Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) in einem Zug zur Bereitstellung eines Kommunikationssystems auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
 Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.5.3 Fahrgastalarm

4.2.5.3.1 Allgemeines

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Personenzügen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 74 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Mit dem Fahrgastalarm kann jede im Zug befindliche Person den Triebfahrzeugführer auf eine potenzielle Gefahr aufmerksam machen. Die Betätigung des Fahrgastalarms wirkt sich auf den Fahrbetrieb aus (z. B. durch Auslösen der Bremsen, wenn der Triebfahrzeugführer nicht selbst eingreift). Der Fahrgastalarm gilt als sicherheitsrelevante Funktion. Die Anforderungen für diese Funktion (einschließlich der Sicherheitsaspekte) werden in diesem Abschnitt beschrieben.

4.2.5.3.2 Anforderungen an Informationsschnittstellen:

- 1) Mit Ausnahme von Toiletten und Übergängen sind jedes Abteil, jeder Vorraum im Eingangsbereich und alle anderen abgetrennten Bereiche, die für Fahrgäste vorgesehen sind, mit mindestens einer deutlich sichtbaren und gekennzeichneten Alarmvorrichtung auszustatten, mit der der Triebfahrzeugführer bei einer potenziellen Gefahr informiert werden kann.
- 2) Die Alarmvorrichtung ist so auszulegen, dass die Fahrgäste den Alarm nach dessen Auslösung nicht abbrechen können.
- 3) Beim Auslösen des Fahrgastalarms muss dem Triebfahrzeugführer visuell und akustisch angezeigt werden, dass ein oder mehrere Fahrgastalarme aktiviert wurden.
- 4) Der Triebfahrzeugführer muss mittels einer Einrichtung im Führerraum bestätigen können, dass er den Alarm zur Kenntnis genommen hat. Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Triebfahrzeugführers muss an dem Ort, an dem der Fahrgastalarm ausgelöst wurde, erkennbar sein und das akustische Signal im Führerraum ausschalten.
- 4a) Im Falle mehrerer Aktivierungen muss die Quittierung des Fahrgastalarms durch den Triebfahrzeugführer für die erste aktivierte Fahrgastalarmvorrichtung die automatische Quittierung für alle weiteren aktivierten Vorrichtungen auslösen, bis alle aktivierten Vorrichtungen zurückgesetzt worden sind.
- 5) Bei Einheiten, die für den Betrieb ohne Zugpersonal (mit Ausnahme des Triebfahrzeugführers) ausgelegt sind, muss der Triebfahrzeugführer eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Führerraum und den Orten herstellen können, an denen der Alarm ausgelöst wurde. Bei für den Betrieb mit Zugpersonal (zusätzlich zum Triebfahrzeugführer) vorgesehenen Einheiten ist die Herstellung dieser Kommunikationsverbindung zwischen dem Führerraum und dem Zugpersonal zulässig.

Das System muss so ausgelegt sein, dass der Triebfahrzeugführer diese Kommunikationsverbindung auch beenden kann.
- 6) Eine Vorrichtung muss verfügbar sein, mit der das Zugpersonal den Fahrgastalarm zurücksetzen kann.

4.2.5.3.3 Aktivierung der Bremse durch den Fahrgastalarm

- 1) Wenn der Zug an einem Bahnsteig angehalten wird oder von einem Bahnsteig abfährt, muss die Aktivierung eines Fahrgastalarms zu einer direkten Auslösung der Betriebsbremse oder der Notbremse führen, woraufhin der Zug vollständig angehalten wird. In diesem Fall darf der Triebfahrzeugführer erst nach dem völligen Stillstand des Zuges in der Lage sein, einen durch den Fahrgastalarm ausgelösten automatischen Bremsvorgang abubrechen.
- 2) In anderen Situationen muss 10 Sekunden (+/-1 Sekunde) nach der Aktivierung des (ersten) Fahrgastalarms zumindest ein automatischer Betriebsbremsvorgang ausgelöst werden, sofern der Triebfahrzeugführer den Fahrgastalarm nicht innerhalb dieser Zeit zur Kenntnis nimmt. Der

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 75 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Triebfahrzeugführer muss jederzeit in der Lage sein, einen automatischen Bremsvorgang außer Kraft zu setzen, der durch den Fahrgastalarm ausgelöst wurde.

4.2.5.3.4 Kriterien für einen vom Bahnsteig abfahrenden Zug:

- 1) Als Abfahren des Zuges von einem Bahnsteig gilt der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Status der Türen von „freigegeben“ zu „geschlossen und verriegelt“ wechselt, und dem Zeitpunkt, an dem ein Teil des Zugs den Bahnsteig verlassen hat.
- 2) Dieser Zeitpunkt wird im Fahrzeug erkannt (mit einer Funktion, die die physische Erkennung des Bahnsteigs ermöglicht, bzw. aufgrund der Geschwindigkeit, der Entfernung oder sonstiger Parameter).
- 3) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf Strecken mit dem streckenseitigen ETCS (Europäisches System für Zugsteuerung und Zugsicherung)

(einschließlich der in Anhang A Ziffer 7 der TSI ZZS beschriebenen Übertragung von Informationen über „Fahrgasttüren“)

ausgelegt sind, muss diese im Fahrzeug befindliche Vorrichtung Informationen des ETCS bezüglich des jeweiligen Bahnsteigs empfangen können.

4.2.5.3.5 Sicherheitsanforderungen

- 1) Bei dem Szenario „Eine Störung des Fahrgastalarms hat zur Folge, dass ein Fahrgast die Bremse nicht mehr auslösen kann, um den Zug anzuhalten, wenn der Zug von einem Bahnsteig abfährt“ muss nachgewiesen werden, dass das betreffende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktionsstörung gewöhnlich unmittelbar mit der ernsthaften Gefahr „eines Unfalls mit einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ einhergeht.
- 2) Bei dem Szenario „Eine Störung des Fahrgastalarms hat zur Folge, dass der Triebfahrzeugführer nicht darauf aufmerksam gemacht wird, dass ein Fahrgastalarm ausgelöst wurde“ ist nachzuweisen, dass das betreffende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar mit der ernsthaften Gefahr „eines Unfalls mit einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ einhergeht.
- 3) Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

4.2.5.3.6 Eingeschränkter Modus

- 1) Einheiten mit einem Führerstand sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die es dem befugten Zugpersonal ermöglicht, das Fahrgastalarmsystem abzuschalten.
- 2) Funktioniert das Fahrgastalarmsystem nicht (entweder wegen absichtlicher Abschaltung durch das Zugpersonal, aufgrund eines technischen Defekts oder weil die Einheit mit einer nicht kompatiblen anderen Einheit gekuppelt wurde), muss dies dem Triebfahrzeugführer im Führerraum ständig angezeigt werden, und die Aktivierung des Fahrgastalarms muss direkt zu einer Auslösung der Bremsen führen.
- 3) Ein Zug mit einem abgeschalteten Fahrgastalarmsystem erfüllt nicht die Mindestanforderungen an die Sicherheit und die Interoperabilität wie in dieser ETV definiert und gilt daher als im eingeschränkten Modus betrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 76 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.5.3.7 Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:

- 1) Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerstands, Schnittstellensystem für Zugpersonal usw.).
- 2) Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) in einem Zug zur Bereitstellung eines Fahrgastalarms auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
- 3) Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

4.2.5.4 Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Personenzügen.
- 2) Einheiten, die für den Einsatz ohne Zugpersonal (mit Ausnahme des Triebfahrzeugführers) ausgelegt sind, werden mit einer „Kommunikationseinrichtung“ ausgerüstet, mit der die Fahrgäste eine Person benachrichtigen können, die dann geeignete Maßnahmen einleiten kann.
- 3) In Bezug auf die Position der „Kommunikationseinrichtung“ gelten die auch für den Fahrgastalarm maßgeblichen Anforderungen (siehe Abschnitt 4.2.5.3).
- 4) Das System muss zulassen, dass die Kommunikationsverbindung auf Veranlassung des Fahrgasts hergestellt wird. Das System muss so ausgelegt sein, dass die Person, die über die Kommunikationseinrichtung verständigt wird (z. B. der Triebfahrzeugführer), diese Kommunikationsverbindung beenden kann.
- 5) Die Schnittstelle der „Kommunikationseinrichtung“ zu den Fahrgästen wird mit einem harmonisierten Zeichen kenntlich gemacht; sie enthält visuelle und taktile Symbole und erzeugt bei Auslösung ein visuelles und akustisches Signal. Für die betreffenden Elemente gelten die Anforderungen der ETV PRM.
- 6) Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:
Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerraums, Schnittstellensystem für Zugpersonal usw.).
Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekuppelten Einheit(en) in einem Zug zur Bereitstellung eines Kommunikationssystems auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.
- 7) Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Kommunikationseinrichtungen ist in der in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen technischen Dokumentation zu erfassen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 77 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.5.5 Außentüren: Zugang von Fahrgästen für den Einstieg und Ausstieg

4.2.5.5.1 Allgemeines

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten zur Beförderung von Fahrgästen sowie für Einheiten zum Ziehen von Personenzügen.
- 2) Zugangstüren für Personal und Fracht werden in den Abschnitten 4.2.2.8 und 4.2.9.1.2 behandelt.
- 3) Die Steuerung der Außentüren für Fahrgäste gilt als für die Sicherheit wesentliche Funktion. Die in diesem Abschnitt aufgeführten funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen sind für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstufe notwendig.

4.2.5.5.2 Verwendete Begriffe

- 1) Im Kontext dieses Abschnitts ist eine „Tür“ eine Außentür (mit einem oder mehreren Flügeln), die in erster Linie für den Ein- und Ausstieg von Fahrgästen in die bzw. aus der Einheit ausgelegt ist.
- 2) Eine „verriegelte Tür“ ist eine Tür, die durch eine physische Verriegelungsvorrichtung geschlossen gehalten wird.
- 3) Eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ ist eine Tür, deren Bedienung in geschlossener Stellung durch eine manuelle mechanische Absperrvorrichtung unterbunden wurde.
- 4) Eine „freigegebene“ Tür ist eine Tür, die durch Betätigung der lokal vorhandenen oder (sofern vorhanden) zentralen Türsteuerung geöffnet werden kann.
- 5) Im Sinne dieses Abschnitts gilt der Stillstand des Zuges als erreicht, wenn seine Geschwindigkeit 3 km/h oder weniger beträgt.
- 6) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Zugpersonal“ ein Mitglied des im Zug befindlichen Personals, das für Prüfungen im Zusammenhang mit dem Türsystem zuständig ist. Dies kann der Triebfahrzeugführer oder ein sonstiges Mitglied des Zugpersonals sein.

4.2.5.5.3 Schließen und Verriegeln von Türen

- 1) Das Türsteuerungssystem muss dem Zugpersonal ermöglichen, die Türen vor Abfahrt des Zuges zu schließen und zu verriegeln.
- 2) Wenn eine bewegliche Stufe eingezogen werden muss, ist die Stufe beim Schließen der Tür automatisch einzuziehen.
- 3) Wenn der zentralisierte Schließ- und Verriegelungsvorgang über eine lokale Steuerung neben einer Tür aktiviert wird, ist es zulässig, dass diese Tür offen bleibt, während die anderen Türen geschlossen und verriegelt werden. Mit dem Türsteuerungssystem muss das Zugpersonal in der Lage sein, diese Tür anschließend vor der Abfahrt zu schließen und zu verriegeln.
- 4) Die Türen müssen geschlossen und verriegelt bleiben, bis sie gemäß Abschnitt 4.2.5.5.6 freigegeben werden. Bei einem Stromausfall im Türsteuerungssystem müssen die Türen durch den Verriegelungsmechanismus verriegelt bleiben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 78 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Zum Signal beim Schließen einer Tür siehe Abschnitt 4.2.2.3.2 der ETV PRM.

Erkennung von Hindernissen in der Türöffnung:

- 5) Außentüren für die Fahrgäste enthalten Vorrichtungen, die erkennen, wenn sich beim Schließen ein Hindernis (z. B. ein Fahrgast) in der Türöffnung befindet. Wenn ein Hindernis erkannt wird, halten die Türen automatisch an, und die Türen bleiben für bestimmte Zeit unverschlossen oder öffnen wieder vollständig. Die Empfindlichkeit des Systems ist so auszulegen, dass ein Hindernis gemäß der in Anlage J-1 Index [17] genannten Spezifikation erkannt wird. Für die maximale Krafteinwirkung auf das Hindernis ist die in Anlage J-1 Index [17] genannten Spezifikation maßgeblich.

4.2.5.5.4 Außerbetriebsetzung einer Tür

- 1) Es muss eine manuelle mechanische Vorrichtung vorhanden sein, mit der das Zugpersonal oder das Instandhaltungspersonal eine Tür außer Betrieb setzen kann.
- 2) Die Vorrichtung für die Außerbetriebsetzung muss:
 - die Tür gegenüber Befehlen zum Öffnen abschalten,
 - die Tür mechanisch in geschlossener Position absperren,
 - den Status der Asperrvorrichtung anzeigen und
 - das System zur Prüfung des geschlossenen Zustands der umgehen können.

4.2.5.5.5 Für das Zugpersonal verfügbare Informationen

- 1) Das Zugpersonal muss anhand eines geeigneten „Systems zur Bestätigung des geschlossenen Zustands der Tür“ zu jeder Zeit prüfen können, ob alle Türen geschlossen und verriegelt sind.
- 2) Wenn eine oder mehrere Türen nicht verriegelt sind, muss dies dem Zugpersonal dauerhaft angezeigt werden.
- 3) Fehler bei Schließ- und/oder Verriegelungsvorgängen müssen dem Zugpersonal ebenfalls angezeigt werden.
- 4) Das Zugpersonal muss durch akustische und visuelle Alarmsignale über per Notöffner geöffnete Türen in Kenntnis gesetzt werden.
- 5) Eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ kann von dem „System zur Bestätigung des geschlossenen Zustands der Tür“ umgangen werden.

4.2.5.5.6 Türöffnung

- 1) Ein Zug muss mit Bedienelementen für die Türfreigabe ausgestattet sein, mit denen das Zugpersonal oder eine mit dem Halt an einem Bahnsteig verknüpfte automatische Vorrichtung die Freigabe der Türen separat für jede Zugseite steuern kann, damit die Türen beim Stillstand des Zuges von den Fahrgästen oder, sofern eingerichtet, mit einem zentralen Öffnungsbefehl geöffnet werden können.
- 2) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf Strecken mit dem streckenseitigen ETCS (Europäisches System für Zugsteuerung und Zugsicherung)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 79 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Bahnsteig“ (Station platform) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

- 3) Fahrgästen muss an jeder Tür innerhalb und außerhalb des Einzelfahrzeugs ein Bedienelement zum Steuern der Öffnung oder zum Öffnen der Tür zur Verfügung stehen.
- 4) Wenn eine bewegliche Stufe ausgefahren werden muss, ist die Stufe beim Öffnen der Tür automatisch auszufahren.

Hinweis: Zum Signal beim Öffnen einer Tür siehe Abschnitt 4.2.2.3.2 der ETV PRM.

4.2.5.5.7 Tür-Traktionssperre

- 1) Traktionskraft darf nur dann bereitgestellt werden, wenn alle Türen geschlossen und verriegelt sind. Damit dies sichergestellt ist, muss ein automatisches Tür-Traktions-Abhängigkeitssystem vorhanden sein. Das Tür-Traktions-Abhängigkeitssystem muss verhindern, dass eine Traktionskraft bereitgestellt wird, wenn nicht alle Türen geschlossen und verriegelt sind.
- 2) Das Tür-Traktions-Abhängigkeitssystem muss manuell außer Kraft gesetzt werden können, damit der Triebfahrzeugführer in Notsituationen eine Traktionskraft abrufen kann, selbst wenn nicht alle Türen geschlossen und verriegelt sind.

4.2.5.5.8 Sicherheitsanforderungen für die Abschnitte 4.2.5.5.2 bis 4.2.5.5.7

- 1) Für das Szenario „In Bereichen (z. B. auf der falschen Seite eines Zugs) oder in Situationen, in denen dies nicht zulässig ist (z. B. während der Fahrt), ist eine Tür nicht verriegelt (und das Zugpersonal wurde über den Status der betreffenden Tür nicht ordnungsgemäß informiert), oder eine Tür wurde freigegeben oder geöffnet“ ist nachzuweisen, dass das entsprechende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar einhergeht mit der ernsthaften Gefahr eines Unfalls:
 - mit „einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ (Einheiten, bei denen nicht vorgesehen ist, dass die Fahrgäste im Türbereich stehen (auf längeren Strecken) oder
 - mit „einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ bei Einheiten, bei denen einige Fahrgäste im freizügigen Fahrbetrieb im Türbereich stehen bleiben.
- 2) Für das Szenario „In Bereichen (z. B. auf der falschen Seite eines Zugs) oder in Situationen, in denen dies nicht zulässig ist (z. B. während der Fahrt), sind mehrere Türen nicht verriegelt (und das Zugpersonal wurde über den Status der betreffenden Tür nicht ordnungsgemäß informiert), oder eine Tür wurde freigegeben oder geöffnet“ ist nachzuweisen, dass das entsprechende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar einhergeht mit der ernsthaften Gefahr eines Unfalls:
 - mit „einem Todesopfer und/oder einer schweren Verletzung“ (Einheiten, bei denen nicht vorgesehen ist, dass die Fahrgäste im Türbereich stehen (auf längeren Strecken) oder
 - mit „mehreren Todesopfern und/oder schweren Verletzungen“ bei Einheiten, bei denen einige Fahrgäste im freizügigen Fahrbetrieb im Türbereich stehen bleiben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 80 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

4.2.5.5.9 Tür-Notöffner

Öffnen der Tür von innen per Notöffner:

- 1) Jede Tür ist mit einer für die Fahrgäste zugänglichen und von innen zu bedienenden gesonderten Notöffnungsvorrichtung auszurüsten, mit der die Tür geöffnet werden kann. Diese Vorrichtung muss bei Geschwindigkeiten unter 10 km/h aktiv sein.
- 2) Die Vorrichtung kann bei beliebigen Geschwindigkeiten (unabhängig von Drehzahlsignalen) aktiv sein. In diesem Fall wird die Vorrichtung durch mindestens zwei aufeinander folgende Schritte ausgelöst.
- 3) Die Vorrichtung braucht nicht auf eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ zu wirken. In diesen Fällen kann die Tür zunächst entriegelt werden.

Sicherheitsanforderung:

- 4) Für das Szenario „Fehler des inneren Notöffnungssystems zweier benachbarter Türen entlang eines Durchgangswegs (gemäß Abschnitt 4.2.10.5) bei fortbestehender Verfügbarkeit des Systems zum Öffnen anderer Türen per Notöffner“ ist nachzuweisen, dass das entsprechende Risiko auf ein annehmbares Maß reduziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsfehler gewöhnlich unmittelbar mit der ernsthaften Gefahr „eines Todesopfers und/oder einer schweren Verletzung“ einhergeht.

Der Nachweis der Konformität (das Verfahren der Konformitätsbewertung) wird in Abschnitt 6.2.3.5 beschrieben.

Öffnen der Türen von außen per Notöffner:

- 5) Jede Tür ist mit einer für das Rettungspersonal zugänglichen und von außen zu bedienenden gesonderten Notöffnungsvorrichtung auszurüsten, mit der die Tür in Notfällen geöffnet werden kann. Die Vorrichtung braucht nicht auf eine „außer Betrieb gesetzte Tür“ zu wirken. In diesen Fällen muss die Tür zunächst entriegelt werden.

Öffnen einer Tür durch manuelle Kraft:

- 6) Wenn eine Tür durch manuelle Kraft geöffnet werden soll, sind für den von einer Person zu leistenden Kraftaufwand die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [17] genannten Spezifikation zu beachten.

4.2.5.5.10 Anwendbarkeit auf Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind:

- 1) Zu berücksichtigen sind lediglich für die Auslegungsmerkmale der Einheit relevante Funktionen (Vorhandensein eines Führerraums, Schnittstellensystem für Zugpersonal zur Steuerung der Türen usw.).
- 2) Die erforderliche Signalübertragung zwischen der Einheit und der/den anderen gekoppelten Einheit(en) zur Bereitstellung eines Türsystems auf Zugebene ist unter Berücksichtigung der funktionalen Aspekte umzusetzen und zu dokumentieren.
- 3) Mit dieser ETV wird keine technische Lösung für physische Schnittstellen zwischen Einheiten vorgeschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 81 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.5.6 Konstruktion von Außentürsystemen

- 1) Wenn eine Einheit mit einer Tür ausgestattet ist, die zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste vorgesehen ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 2) Die Türen müssen mit Klarsichtfenstern ausgestattet sein, damit die Fahrgäste erkennen können, ob ein Bahnsteig vorhanden ist.
- 3) Die Außenfläche von Fahrgasteinheiten muss so ausgelegt sein, dass bei geschlossenen und verriegelten Türen für Personen keine Möglichkeit zum „Zugsurfen“ besteht.
- 4) Zur Verhinderung des „Zugsurfens“ sind Haltegriffe an der Außenfläche des Türsystems zu vermeiden oder so auszulegen, dass ein Festhalten bei geschlossenen Türen nicht möglich ist.
- 5) Handläufe und Haltegriffe sind so anzubringen, dass sie den Kräften standhalten, denen sie im Betrieb ausgesetzt sind.

4.2.5.7 Übergangstüren

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegt sind.
- 2) Wenn eine Einheit am Ende von Reisezugwagen oder am Ende von Einheiten mit Übergangstüren ausgestattet ist, müssen diese Übergangstüren über eine Vorrichtung verfügen, mit der sie verriegelt werden können (z. B. wenn eine Tür zu einem benachbarten Reisezugwagen oder einer benachbarten Einheit nicht mit einem von den Fahrgästen zu nutzenden Übergang verbunden ist).

4.2.5.8 Luftqualität im Innern

- 1) Die Menge und die Qualität der verfügbaren Luft in den Fahrzeugbereichen, in denen sich Fahrgäste und/oder Personal aufhalten, müssen so ausgelegt sein, dass für die Gesundheit der Fahrgäste oder des Personals keine Gefahr entsteht, die über die Risiken aufgrund der Luftqualität außerhalb des Fahrzeugs hinausgeht. Dazu sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Ein Lüftungssystem muss unter Betriebsbedingungen im Innern des Fahrzeugs eine akzeptable CO₂-Konzentration gewährleisten.

- 2) Die CO₂-Konzentration darf unter allen normalen Betriebsbedingungen einen Wert von 5000 ppm nicht überschreiten. Eine Ausnahme bilden nur die beiden folgenden Fälle:

- Bei einer Unterbrechung des Lüftungssystems aufgrund einer Unterbrechung der Hauptenergieversorgung oder eines Systemausfalls muss durch eine Notfallvorkehrung sichergestellt werden, dass die Bereiche, in denen sich Fahrgäste und Personal aufhalten, mit Außenluft versorgt werden.

Wenn diese Notfallvorkehrung ein batteriebetriebenes Zwangslüftungssystem vorsieht, sind Messungen durchzuführen, um die Dauer zu definieren, während der die CO₂-Konzentration unter 10 000 ppm bleibt. Dabei ist von der Lastbedingung „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ auszugehen.

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.12 beschrieben.

Diese Dauer muss mindestens 30 Minuten betragen.

Die Dauer ist in der in Abschnitt 4.2.12 definierten technischen Dokumentation einzutragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 82 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Die genannte CO₂-Konzentration darf ferner überschritten werden, wenn die gesamte Frischluftzufuhr ausgeschaltet oder unterbunden wird oder wenn die Klimaanlage ausgeschaltet wird, um zu verhindern, dass Fahrgäste möglicherweise in der Umgebung vorhandenen Rauchgasen ausgesetzt werden, insbesondere in Tunneln und bei einem Brand wie in Abschnitt 4.2.10.4.2 beschrieben.

4.2.5.9 Wagenseitenfenster

- 1) Können Wagenseitenfenster von Fahrgästen geöffnet und vom Zugpersonal nicht verriegelt werden, ist die Größe der Öffnung auf einen Umfang zu begrenzen, bei dem ein ballförmiges Objekt mit einem Durchmesser von 10 cm nicht mehr durch das Fenster gelangen kann.

4.2.6 Umweltbedingungen und aerodynamische Wirkungen

4.2.6.1 Umweltbedingungen – Allgemeines

- 1) Umweltbedingungen sind physische, chemische oder biologische Bedingungen im Umfeld eines Produkts, denen das Produkt ausgesetzt ist.
- 2) Umweltbedingungen, denen Fahrzeuge ausgesetzt sind und die sich auf die Auslegung der Fahrzeuge sowie auf die Auslegung ihrer Komponenten auswirken.
- 3) Die Umweltparameter werden in den nachstehenden Abschnitten beschrieben. Für jeden Umweltparameter wird ein nominaler Bereich definiert, der dem in Europa am häufigsten angetroffenen Bereich entspricht und die Grundlage für interoperable Fahrzeuge darstellt.
- 4) Für bestimmte Umweltparameter werden andere Bereiche als der nominale Bereich angegeben. In diesem Fall ist ein Bereich für die Auslegung des Fahrzeugs auszuwählen.
Für die in den nachstehenden Abschnitten angegebenen Funktionen ist in der technischen Dokumentation zu beschreiben, welche Auslegungs- und/oder Versuchsvorkehrungen getroffen werden, damit das Fahrzeug die Anforderungen der ETV in diesem Bereich erfüllt.
- 5) Der gewählte Bereich ist bzw. die gewählten Bereiche sind in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 als Merkmal des Fahrzeugs einzutragen.
- 6) Abhängig von den ausgewählten Bereichen und den getroffenen Vorkehrungen (die in der technischen Dokumentation beschrieben werden) sind möglicherweise Betriebsvorschriften erforderlich, um die technische Kompatibilität zwischen dem Fahrzeug und den Umweltbedingungen zu gewährleisten, die in Teilen des Eisenbahnnetzes bestehen können.
So sind Betriebsvorschriften insbesondere erforderlich, wenn Fahrzeuge, die für den nominalen Bereich ausgelegt sind, auf einer bestimmten Strecke eingesetzt werden, auf der der nominale Bereich zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr überschritten wird.
- 7) Die Bereiche, die auszuwählen sind, um Vorschriften über einen eingeschränkten Betrieb in Zusammenhang mit einem geografischen Gebiet und klimatischen Bedingungen zu vermeiden, werden von den Mitgliedstaaten spezifiziert und in Abschnitt 7.4 genannt, wenn sie sich vom nominalen Bereich unterscheiden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 83 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.6.1.1 Temperatur

- 1) Fahrzeuge müssen die Anforderungen dieser ETV in einem oder mehreren der folgenden Temperaturbereiche erfüllen: T1 (–25 °C bis +40 °C; Nenntemperatur) oder T2 (–40 °C bis +35 °C) oder T3 (–25 °C bis +45 °C) gemäß der in Anlage J-1 Index [18] genannten Spezifikation.
- 2) Der ausgewählte Temperaturbereich ist bzw. die ausgewählten Temperaturbereiche sind in der in Abschnitt 4.2.12 definierten technischen Dokumentation einzutragen.
- 3) Bei der Auslegung der Fahrzeugkomponenten muss hinsichtlich der Auswirkungen der Temperatur berücksichtigt werden, dass diese Komponenten in das Fahrzeug integriert werden.

4.2.6.1.2 Schnee, Eis und Hagel

- 1) Fahrzeuge müssen die Anforderungen dieser ETV für Schnee-, Eis- und Hagelbedingungen gemäß der Definition in der in Anlage J-1 Index [18] genannten Spezifikation erfüllen. Diese Definition entspricht den nominalen Bedingungen (dem nominalen Bereich).
- 2) Bei der Auslegung der Fahrzeugkomponenten muss hinsichtlich der Auswirkungen von Schnee, Eis und Hagel berücksichtigt werden, dass diese Komponenten in das Fahrzeug integriert werden.
- 3) Wenn für Schnee, Eis und Hagel strengere Anforderungen zugrunde gelegt werden, müssen Fahrzeuge und die Teile des Teilsystems so ausgelegt werden, dass sie die Anforderungen dieser ETV unter Berücksichtigung der folgenden Szenarien einhalten:
 - Schneeverwehungen (leichter Schnee mit niedrigem äquivalenten Wassergehalt), die das Gleis bis zu 80 cm hoch über der Schienenoberkante dauerhaft bedecken;
 - Pulverschnee, Schneefall mit großen Mengen leichten Schnees mit niedrigem äquivalenten Wassergehalt;
 - Schwankungen von Temperaturgradient, Temperatur und Feuchtigkeit während einer einzelnen Fahrt mit entstehender Eisbildung am Fahrzeug;
 - gemeinsame Auswirkung zusammen mit einer niedrigen Temperatur entsprechend der gewählten Temperaturzone gemäß Definition in Abschnitt 4.2.6.1.1.
- 4) Im Zusammenhang mit Abschnitt 4.2.6.1.1 (Klimazone T2) und diesem Abschnitt 4.2.6.1.2 (schwerwiegende Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel) müssen die getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der ETV-Anforderungen unter diesen schwerwiegenden Bedingungen identifiziert und verifiziert werden, insbesondere Auslegungs- und/oder Versuchsvorkehrungen, die aufgrund der folgenden ETV-Anforderungen erforderlich sind:
 - Hindernis-Abweiser gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.2.5 zusätzliche Möglichkeit, Schnee vor dem Zug zu entfernen;

Schnee gilt als Hindernis, das der Hindernis-Abweiser zu entfernen hat. Die folgenden Anforderungen sind in Abschnitt 4.2.2.5 definiert (durch Bezugnahme auf die in Anlage J-1 Index [3] genannte Spezifikation):

„Die Größe des Hindernis-Abweisers muss ausreichen, um Hindernisse aus dem Laufweg des Drehgestells zu räumen. Der Hindernis-Abweiser muss über eine durchgehende Struktur verfügen und so konstruiert sein, dass Objekte nicht nach oben oder nach unten gelenkt werden. Unter normalen Betriebsbedingungen muss sich die Unterkante des Hindernes-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 84 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abweisers so nah am Gleis befinden, wie es die Fahrzeugbewegungen und die Fahrzeugbegrenzungslinie erlauben.

In der Draufsicht muss der Hindernis-Abweiser ein V-Profil mit einem Winkel von maximal 160° aufweisen. Seine Geometrie kann kompatibel gestaltet werden, sodass er auch als Schneepflug eingesetzt werden kann.“

Die in in Abschnitt 4.2.2.5 genannten Kräfte gelten als ausreichend für die Entfernung des Schnees.

- Fahrwerk gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.3.5 : unter Berücksichtigung von Schnee- und Eisbildung und mögliche Auswirkungen auf die Laufstabilität und die Bremsfunktion;
- Bremsfunktion und Bremsenergieversorgung gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.4;
- Signalisierung der Präsenz des Zuges gegenüber anderen Zügen gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.7.2;
- Gewährleistung einer freien Sicht nach vorne gemäß der Definition in den Abschnitten 4.2.7.1.1 (Frontscheinwerfer) und 4.2.9.1.3.1 (Sicht nach vorne) mit einer funktionierenden Stirnscheibenausrüstung wie in Abschnitt 4.2.9.2 festgelegt;
- Gewährleistung eines akzeptablen Arbeitsumfelds (Klima) für den Triebfahrzeugführer gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.9.1.7.

- 5) Der gewählte Bereich für „Schnee, Eis und Hagel“ (nominal oder strenge Anforderung) und die getroffenen Vorkehrungen sind in der in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen technischen Dokumentation einzutragen.

4.2.6.2 Aerodynamische Wirkungen

- 1) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für sämtliche Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die auf den Spurweiten 1 520 mm und 1 600 mm eingesetzt werden, ist im Falle von Höchstgeschwindigkeiten, die über den in den Abschnitten 4.2.6.2.1 bis 4.2.6.2.5 genannten Grenzwerten liegen, das Verfahren für innovative Lösungen anzuwenden.
- 2) Das Vorbeifahren eines Zuges verursacht eine unbeständige Luftströmung mit schwankenden Druckverhältnissen und Luftgeschwindigkeiten. Diese Druck- und Luftgeschwindigkeitsschwankungen haben Auswirkungen auf Personen, Objekte und Gebäude in Gleisnähe. Außerdem wirken sie sich auf die Fahrzeuge aus (z. B. durch die auf die Fahrzeugstruktur wirkende aerodynamische Belastung oder durch Erschütterungen der Ausrüstung). Die genannten Auswirkungen sind bei der Auslegung der Fahrzeuge zu berücksichtigen.
- 3) Die kombinierten Auswirkungen der Geschwindigkeit des Zuges und der Luftgeschwindigkeit verursachen ein aerodynamisches Rollmoment, das die Stabilität des Fahrzeugs beeinflussen kann.

4.2.6.2.1 Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter

- 1) Die Luftgeschwindigkeit, die durch Einheiten verursacht wird, die im Freien mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit $v_{tr,max} > 160$ km/h fahren, darf bei einer Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ an den Messpunkten, die in der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation festgelegt sind, den Wert $u_{95\%max}$, in der genannten Spezifikation angegeben ist, nicht überschreiten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 85 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Für Einheiten, die auf Netzen der Spurweiten 1 524 mm und 1 668 mm betrieben werden sollen, sind die entsprechenden Werte in Tabelle 4, die sich auf die Parameter in der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation beziehen, anzuwenden:

Tabelle 4. Grenzwerte

Spurweite (mm)	Vorgesehene Höchstgeschwindigkeit $v_{tr,max}$ (km/h)	Messpunkt		Maximal zulässige Luftgeschwindigkeit am Gleis (Grenzwerte für $u_{95\%max}$ (m/s))	Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ (km/h)
		Höhe der Messung über Schienenoberkannte	Messabstand von der Gleismitte		
1524	$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	3,0 m	22,5	vorgesehene Höchstgeschwindigkeit
		1,4 m	3,0 m	18	200 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit
1668	$160 < v_{tr,max} < 250$	0,2 m	3, m	20	vorgesehene Höchstgeschwindigkeit
		1,4 m	3,1 m	15,5	200 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit
	$250 \leq v_{tr,max}$	0,2 m	3,1 m	22	300 km/h oder vorgesehene Höchstgeschwindigkeit; maßgeblich ist die jeweils geringere Geschwindigkeit
		1,4 m	3,1 m	15,5	200 km/h

- 3) Anlage J-1 Index [49] enthält die Spezifikation für
- den zu prüfenden Referenzzug für nicht trennbare/vordefinierte Zugverbände und Einheiten, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb bewertet werden;
 - den zu prüfenden Zugverband für einzelne Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 4) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.13 beschrieben.

4.2.6.2.2 Druckimpuls an der Zugspitze

- 1) Bei Begegnungen von zwei Zügen entsteht eine aerodynamische Belastung für beide Züge. Die Anforderung bezüglich des Druckimpulses an der Zugspitze im Freien ermöglicht die Festlegung einer durch die Fahrzeuge im Freien verursachten aerodynamischen Grenzbelastung bei Annahme eines bestimmten Gleisabstands für das Gleis, auf dem der Zug betrieben werden soll.

Der Gleisabstand hängt von der gefahrenen Geschwindigkeit und von der Spurweite des Gleises ab. Die Mindestwerte für den Gleisabstand je nach Geschwindigkeit und Spurweite sind in der ETV INF definiert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 86 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 160 km/h, die im Freien mit ihrer Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ und der Spurweite 1 435 mm betrieben werden, dürfen keinen Spitze-Spitze-Druck erzeugen, der an den Messpunkten, die in Abschnitt 4.1.2 der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation definiert sind, die maximal zulässigen Druckänderungen überschreitet, die in derselben Spezifikation festgelegt sind.
- 3) Für Einheiten, die auf Netzen der Spurweiten 1 524 mm und 1 668 mm betrieben werden sollen, sind die entsprechenden Werte in nachstehender Tabelle 4a, die sich auf die Parameter in der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation beziehen, anzuwenden:

Tabelle 4a. Grenzwerte

Spurweite (mm)	Vorgesehene Höchst- geschwindigkeit $v_{tr,max}$ (km/h)	Messpunkt		zulässige Druckänderungen, ($\Delta p_{95\%max}$)	Bezugsgeschwindigkeit $v_{tr,ref}$ (km/h)
		Höhe der Messung über Schienenoberkante	Messabstand von der Gleismitte		
1 524 mm	$160 < v_{tr,max} < 250$	zwischen 1,5 m und 3,0 m	2,5 m	1600 Pa	vorgesehene Höchstgeschwindigkeit
1 668 mm	$160 < v_{tr,max} < 250$	zwischen 1,5 m und 3,0 m	2,6 m	800 Pa	vorgesehene Höchstgeschwindigkeit
	$250 \leq v_{tr,max}$	zwischen 1,5 m und 3,0 m	2,6 m	800 Pa	250 km/h

- 4) Im Folgenden sind die Zugverbände genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband:
 - eine einzelne Einheit eines nicht trennbaren Zugverbands oder vordefinierte Zugverbände in beliebiger Konfiguration;
 - eine Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Planungsphase nicht definiert) bewertet wird:
 - Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind, müssen eigenständig bewertet werden;
 - sonstige Einheiten: Anforderung nicht anwendbar.

- 5) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.14 beschrieben.

4.2.6.2.3 Maximale Druckschwankungen in Tunneln

- 1) Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 200 km/h müssen aerodynamisch so ausgelegt sein, dass bei einer vorgegebenen Kombination (Referenzfall) aus der Geschwindigkeit des Zuges und dem Tunnelquerschnitt bei einem einzeln fahrenden Zug in einer

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 87 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

einfachen Tunnelröhre ohne Neigung (ohne Schächte usw.) die geforderten Grenzwerte für die charakteristische Druckschwankung gemäß Anlage J-1 Index [50] eingehalten werden.

- 2) Im Folgenden sind die Referenzzüge genannt, die für unterschiedliche Arten von Fahrzeugen jeweils zu prüfen sind:
 - Bewertete Einheit in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband: Die Bewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation durchzuführen.
 - Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb (Zugverband in der Entwurfsphase nicht definiert) und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird: Die Bewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation durchzuführen.
 - Sonstige Einheiten (Reisezugwagen für den freizügigen Fahrbetrieb): Die Bewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation durchzuführen.
- 3) Das Verfahren der Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.15 beschrieben.

4.2.6.2.4 Seitenwind

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 140 km/h.
- 2) Bei Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h wird die charakteristische Windkurve (CWC) des empfindlichsten Fahrzeugs gemäß der in Anlage J-1 Index [19] genannten Spezifikation ermittelt.
- 3) Bei Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber sind die Auswirkungen von Seitenwinden gemäß der in Anlage J-1 Index [19] genannten Spezifikation zu ermitteln:
- 4) Die entstehende charakteristische Windkennkurve des empfindlichsten Fahrzeugs der zu bewertenden Einheit ist gemäß Abschnitt 4.2.12 in die technische Dokumentation einzutragen.

4.2.6.2.5 Aerodynamische Effekte bei Schottergleisen

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von über 250 km/h.
- 2) Die Anforderung bezüglich der aerodynamischen Auswirkungen von Zügen auf Schottergleisen zur Begrenzung der durch Schotterflug entstehenden Risiken ist ein offener Punkt.

4.2.7 Außenleuchten und visuelle und akustische Warnvorrichtungen

4.2.7.1 Außenleuchten

- 1) Um Verwechslungen mit ortsfesten Signalen zu vermeiden, ist für Außenleuchten oder Außenbeleuchtung die Farbe Grün nicht zu verwenden.
- 2) Diese Anforderung gilt nicht für (nicht ständig eingeschaltete) Leuchten mit einer Lichtstärke von höchstens 100 cd als Bestandteil von Drucktasten zur Steuerung der Fahrgasttüren.

4.2.7.1.1 Frontscheinwerfer

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 88 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Das vordere Ende des Zuges ist mit zwei weißen Scheinwerfern auszustatten, die für die Sicht des Triebfahrzeugführers sorgen.
- 3) Diese Frontscheinwerfer werden wie folgt angeordnet:
 - in derselben Höhe über der Schienenoberkante, wobei die Mittelpunkte jeweils zwischen 1 500 und 2 000 mm über der Schienenoberkante liegen;
 - symmetrisch zur Gleismittellinie und mit einem Abstand von mindestens 1 000 mm zwischen den jeweiligen Mittelpunkten.
- 4) Für die Farbe der Fernlichter sind die Werte der in Anlage J-1 [20] genannten Spezifikation maßgeblich.
- 5) Die Fernlichter müssen mit zwei Lichtstärken ausgeführt sein: „abgeblendete Fernlichter“ und „voll aufgeblendete Fernlichter“.
Für die jeweilige Stärke muss die Lichtstärke der Fernlichter gemessen entlang der optischen Achse der Fernlichter den Werten entsprechen, die in der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation angegeben sind.
- 6) Die Fernlichter sollen so an der Einheit montiert sein, dass ihre optische Achse entsprechend der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation eingestellt werden kann.
- 7) Der Einbau zusätzlicher Frontscheinwerfer (z. B. oben am Fahrzeug) ist zulässig. Diese zusätzlichen Frontscheinwerfer müssen die in oben in diesem Abschnitt genannten Anforderungen an die farbliche Gestaltung der Scheinwerfer erfüllen.

Hinweis: Zusätzliche Frontscheinwerfer sind nicht vorgeschrieben. Die Nutzung zusätzlicher Frontscheinwerfer im Fahrbetrieb kann Einschränkungen unterliegen.

4.2.7.1.2 Spitzenlichter

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Der Zug muss an seiner Spitze drei weiße Spitzenlichter aufweisen, die den Zug sichtbar machen.
- 3) Zwei untere Spitzenlichter sind wie folgt anzuordnen:
 - in derselben Höhe über der Schienenoberkante, wobei die Mittelpunkte jeweils zwischen 1 500 und 2 000 mm über der Schienenoberkante liegen;
 - symmetrisch zur Gleismittellinie und mit einem Abstand von mindestens 1 000 mm zwischen den jeweiligen Mittelpunkten.
- 4) Das dritte Spitzenlicht muss mittig über den beiden unteren Spitzenlichtern sitzen, wobei der vertikale Abstand zwischen deren Mittelpunkten mindestens 600 mm betragen muss.
- 5) Es ist zulässig, für Frontscheinwerfer und Spitzenlichter die gleichen Komponenten zu verwenden.
- 6) In der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:
 - a) die Farbe der Spitzenlichter,
 - b) die spektrale Strahlungsverteilung der Spitzenlichter,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 89 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

c) die Lichtstärke der Spitzenlichter.

- 7) Die Spitzenlichter sollen so an der Einheit montiert sein, dass eine Möglichkeit zur Einstellung der optischen Achse der in die Einheit eingebauten Lichter entsprechend der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation besteht.

4.2.7.1.3 Schlusslichter

- 1) Einheiten, die für den Betrieb am Ende des Zuges ausgelegt sind, müssen an ihrem rückwärtigen Ende zwei rote Schlusslichter aufweisen, um den Zug sichtbar zu machen.
- 2) Bei Einheiten ohne Führerraum, die für den freizügigen Fahrbetrieb geprüft werden, sind tragbare Lampen zulässig. In diesem Fall ist die Art der zu verwendenden tragbaren Lampen in Anlage E der ETV über „Güterwagen“ festgelegt. Die Funktionsfähigkeit wird durch eine Konstruktionsprüfung und durch eine Baumusterprüfung auf Komponentenebene nachgewiesen (Interoperabilitätskomponente „tragbare Schlussleuchte“). Die tragbaren Leuchten sind jedoch nicht vorgeschrieben.
- 3) Die Schlusslichter sind wie folgt anzuordnen:
 - in derselben Höhe über der Schienenoberkante, wobei die Mittelpunkte jeweils zwischen 1 500 und 2 000 mm über der Schienenoberkante liegen;
 - symmetrisch zur Gleismittellinie und mit einem Abstand von mindestens 1 000 mm zwischen den jeweiligen Mittelpunkten.
- 4) In der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation sind die Merkmale in Bezug auf Folgendes angegeben:
 - a) die Farbe der Schlussleuchten;
 - b) die Lichtstärke der Schlussleuchten.
- 5) Für die Beleuchtungsstärke der Schlusslichter sind die Werte in Abschnitt 5.5.4 Tabelle 8 der in Anlage J-1 Ziffer 40 genannten Spezifikation maßgeblich.

4.2.7.1.4 Steuerung der Leuchten

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Der Triebfahrzeugführer muss folgendes steuern können:
 - Fernlichter und Spitzenlichter der Einheit aus der normalen Fahrposition;
 - die Schlusslichter der Einheit vom Führerraum aus.

Diese Steuerung kann unabhängige Befehle oder Befehlskombinationen umfassen.

3) Einheiten, die mit Fernlichtern mit Blinkbetrieb ausgestattet sind, müssen über Bedienelemente verfügen, mit denen der Triebfahrzeugführer diese Funktion aktivieren und deaktivieren kann.	Bei Einheiten, die auf einem oder mehreren der in Abschnitt 7.3.2.8.a aufgeführten Netze betrieben werden sollen, muss der Triebfahrzeugführer die Fernlichter im automatischen Blinkbetrieb einsetzen können und die Funktion sperren können.

Die Merkmale des Blinkbetriebs dürfen keine Bedingung für den Zugang zu einem Netz sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 90 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Der Einbau einer Steuerung zur Aktivierung und Sperre des Blinkbetriebs der Fernlichter ist in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 einzutragen.

4.2.7.2 Signalthorn (akustische Warnvorrichtung)

4.2.7.2.1 Allgemeines

- 1) Diese Anforderung gilt für Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Züge sind mit Signalthörnern für Warnungszwecke auszustatten, damit der Zug akustisch wahrnehmbar ist.
- 3) Die Signaltöne der Signalthörner müssen so ausgelegt sein, dass sie als von einem Zug stammende Signaltöne erkennbar sind. Sie dürfen keinen Signaltönen anderer Warnvorrichtungen gleichen, die im Straßenverkehr oder in Fabriken oder als sonstige übliche Warnsignale eingesetzt werden. Beim Auslösen der Signalthörner muss mindestens eines der folgenden separaten Warnsignale ausgegeben werden:
 - Signal 1: Die Grundfrequenz des separat ausgegebenen Tons muss $660 \text{ Hz} \pm 30 \text{ Hz}$ (hoher Ton) betragen.
 - Signal 2: Die Grundfrequenz des separat ausgegebenen Tons muss $370 \text{ Hz} \pm 20 \text{ Hz}$ (tiefer Ton) betragen.
- 4) Wenn die Möglichkeit vorgesehen ist, dass zusätzliche akustische Warnsignale (einzeln oder in Kombination) verwendet werden können, darf der Schalldruckpegel dieser Signale die im folgenden Abschnitt 4.2.7.2.2 genannten Werte nicht überschreiten.

Hinweis zu den Punkten 1) bis 4): Deren betriebliche Nutzung darf eingeschränkt werden.

4.2.7.2.2 Schalldruckpegel von Signalthörnern

- 1) Die Werte des C-bewerteten Schalldruckpegels müssen bei jedem der einzelnen Signalthörner (oder einer Gruppe von Signalthörnern, die zusammen in einem Akkord wirken sollen), im eingebauten Zustand, die Anforderungen in Anlage J-1 Index [21] erfüllen.
- 2) Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.17 beschrieben.

4.2.7.2.3 Schutz

- 1) Die Signalthörner und ihre Steuersysteme müssen, soweit dies praktikabel ist, so ausgelegt oder geschützt sein, dass sie bei einem Zusammenstoß mit Elementen aus der Luft (Material, Staub, Schnee, Hagel, Vögel usw.) funktionsfähig bleiben.

4.2.7.2.4 Steuerung der Signalthörner

- 1) Der Triebfahrzeugführer muss die Möglichkeit haben, die akustische Warnvorrichtung aus allen Fahrpositionen gemäß Abschnitt 4.2.9 auszulösen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 91 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8 Antriebs- und elektrische Ausrüstung

4.2.8.1 Antriebsleistung

4.2.8.1.1 Allgemeines

- 1) Das Antriebssystem eines Zuges soll sicherstellen, dass der Zug mit mehreren Geschwindigkeiten bis hin zur maximalen Betriebsgeschwindigkeit betrieben werden kann. Die Hauptfaktoren, die die Antriebsleistung beeinflussen, sind Traktionsenergie, Zugverband und -masse, Kraftschluss, Steigung/Gefälle der Strecke und Fahrwiderstand des Zuges.
- 2) Die Leistung von Einheiten, die mit einem Antriebssystem ausgestattet sind und in verschiedenen Zugverbänden betrieben werden, ist so zu definieren, dass die Gesamtantriebsleistung des Zuges daraus abgeleitet werden kann.
- 3) Merkmale der Antriebsleistung sind die maximale Betriebsgeschwindigkeit und das Zugkraftdiagramm (Kraft am Radumfang = Funktion der Geschwindigkeit).
- 4) Die Einheit ist durch ihren Fahrwiderstand und ihre Masse gekennzeichnet.
- 5) Die maximale Betriebsgeschwindigkeit, das Zugkraftdiagramm und der Fahrwiderstand sind die Faktoren der Einheit, die für die Definition eines Fahrplans erforderlich sind und ein Einfädeln des Zuges in den Gesamtverkehr einer bestimmten Strecke ermöglichen. Diese Faktoren sind Bestandteil der in dieser ETV in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebenen technischen Dokumentation im Zusammenhang mit der Einheit.

4.2.8.1.2 Anforderungen an die Leistung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit einer Antriebsausrüstung ausgestattet sind.
- 2) Das Zugkraftdiagramm der Einheit (Kraft am Radumfang = $F(\text{Geschwindigkeit})$) ist durch Berechnung zu ermitteln. Der Fahrwiderstand der Einheit ist durch Berechnung für den Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ gemäß Abschnitt 4.2.2.10 zu bestimmen.
- 3) Die Zugkraftdiagramme und Fahrwiderstände von Einheiten sind in der technischen Dokumentation (siehe Abschnitt 4.2.12.2) zu erfassen.
- 4) Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ist anhand der oben genannten Daten für den Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ auf ebenem Gleis zu definieren. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h müssen ein Vielfaches von 5 km/h sein.
- 5) Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband mit der maximalen Betriebsgeschwindigkeit und auf einem ebenen Gleis bewertet werden, müssen im Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ um mindestens $0,05 \text{ m/s}^2$ beschleunigen können. Diese Anforderung kann durch Berechnung oder durch Prüfungen (Messung der Beschleunigung) nachgewiesen werden und gilt für vorgesehene Höchstgeschwindigkeiten von bis zu 350 km/h.
- 6) Anforderungen hinsichtlich des erforderlichen Abschaltens der Antriebsfunktion im Falle einer Bremsung werden in Abschnitt 4.2.4 definiert.
- 7) Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit der Antriebsfunktion bei einem Brand im Fahrzeug sind in Abschnitt 4.2.10.4.4 definiert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 92 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

8) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Abschaltung Antriebssystem“ (traction cut off) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

Zusätzliche Anforderung an Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber bewertet werden:

- 9) Die mittlere Beschleunigung auf einem ebenen Gleis beim Lastfall „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ beträgt mindestens:
- 0,40 m/s² von 0 auf 40 km/h,
 - 0,32 m/s² von 0 auf 120 km/h,
 - 0,17 m/s² von 0 auf 160 km/h.
- Die Erfüllung dieser Anforderung kann durch eine reine Berechnung oder anhand von Prüfungen (Beschleunigungsmessung) in Verbindung mit Berechnungen nachgewiesen werden.
- 10) Der bei der Auslegung des Antriebssystems angenommene berechnete Rad-Schiene-Kraftschluss beträgt höchstens:
- 0,30 beim Anfahren und bei sehr geringen Geschwindigkeiten,
 - 0,275 bei 100 km/h,
 - 0,19 bei 200 km/h,
 - 0,10 bei 300 km/h.
- 11) Ein Einzelfehler bei einer Antriebseinrichtung, der sich auf die Traktionsfähigkeit auswirkt, darf nicht dazu führen, dass die betreffende Einheit mehr als 50 % ihrer Zugkraft einbüßt.

4.2.8.2 Energieversorgung

4.2.8.2.1 Allgemeines

- 1) Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen gelten für Fahrzeuge und bilden Schnittstellen mit dem Teilsystem „Energie“. Dieser Abschnitt 4.2.8.2 gilt daher für elektrische Einheiten.
- 2) Die
- | | |
|--|--|
| <p>Vorschriften dieser ETV sind kompatibel mit den folgenden Energieversorgungssystemen:</p> | <p>TSI ENE CR definiert die folgenden Energieversorgungssysteme:</p> |
|--|--|
- System AC 25 kV 50 Hz, System AC 15 kV 16,7 Hz, System DC 3 kV und System 1,5 kV. Daher beziehen sich die nachstehend definierten Anforderungen ausschließlich auf diese vier Systeme, und Verweise auf Normen gelten ebenfalls nur für diese vier Systeme.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 93 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.2 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs

- 1) Elektrische Einheiten müssen innerhalb des Bereichs mindestens eines der unter „Spannung und Frequenz“ in
Abschnitt 4.2.8.2.1 - 2) | Abschnitt 4.2.3 der TSI ENE
und in Anlage J-1 Index [69] genannten Systeme betrieben werden können.
- 2) In Fahrkonfiguration muss der Istwert der Leitungsspannung im Führerraum verfügbar sein.
- 3) Die Systeme unter „Spannung und Frequenz“, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, müssen in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 eingetragen werden.

4.2.8.2.3 Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung

- 1) Elektrische Einheiten, die elektrische Energie im Nutzbremssmodus in die Oberleitung zurückführen, müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.8.2.4 Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung

- 1) Elektrische Einheiten mit Leistungen von über 2 MW (einschließlich der nicht trennbaren und vordefinierten Zugverbände) sind mit einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion auszurüsten. Für Einheiten, die in Mehrfachtraktion eingesetzt werden sollen, gilt die Anforderung, wenn der Zug – mit der maximalen Anzahl von Einheiten, die gekuppelt werden sollen – eine Gesamtleistung von mehr als 2 MW hat.
- 2) Elektrische Einheiten sind mit einer automatischen Regelung auszurüsten, um spannungsabhängig den Strom oder die Leistung auf die „maximale Stromaufnahme oder Leistung/Spannung“ gemäß der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation zu begrenzen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Infrastrukturbetreibers ist im Fahrbetrieb in einem bestimmten Netz oder auf einer bestimmten Strecke eine weniger strenge Begrenzung (unterer Wert des Koeffizienten „a“) zulässig.
- 3) Die hierbei ermittelte maximale Stromaufnahme (Nennstrom) ist in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 einzutragen.
- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Änderung des zulässigen Stromverbrauchs“ (change of allowed current consumption) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Bei Empfang der Informationen über den zulässigen Stromverbrauch gilt:

- Ist die Einheit mit einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion ausgerüstet, passt das Gerät automatisch die Leistungsaufnahme an.
- Ist die Einheit nicht mit einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 94 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

In der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 ist anzugeben, wie die Einheit an die maximal zulässige Leistung oder Stromaufnahme angepasst ist und wie sie mit dem Signalgebungssystem verbunden ist.

ausgerüstet, muss der „zulässige Stromverbrauch“ im Fahrzeug angezeigt werden, damit der Triebfahrzeugführer eingreifen kann.

Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.8.2.5 Maximale Stromaufnahme bei Stillstand

- 1) Für Wechselstrom- und Gleichstromsysteme muss die maximale Stromaufnahme pro Stromabnehmer bei Stillstand eines Zuges der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation entsprechen.
- 2) Für Gleichstromsysteme ist die maximale Stromaufnahme im Stillstand pro Stromabnehmer zu berechnen und durch Messungen gemäß Abschnitt 6.1.3.7 zu verifizieren. Für Wechselstromsysteme ist die Prüfung der Stromaufnahme im Stillstand nicht erforderlich, da die Stromaufnahme niedriger und für eine Erhitzung des Fahrdrachts nicht kritisch ist.
- 3) Für Züge, die zu Antriebszwecken mit elektrischen Energiespeichern ausgerüstet sind, gilt:
 - Die maximale Stromaufnahme pro Stromabnehmer bei Stillstand des Fahrzeugs darf in Gleichstromsystemen nur zum Aufladen von elektrischen Energiespeichern für Antriebszwecke, an dafür zugelassenen Orten und unter den im Infrastrukturregister festgelegten besonderen Bedingungen überschritten werden. Nur dann darf eine Einheit die Überschreitung der maximalen Stromaufnahme im Stillstand für Gleichstromsysteme freigeben können.
 - Die Bewertungsmethode einschließlich der Messbedingungen ist ein offener Punkt.
- 4) Bei Gleichstromsystemen sind der gemessene Wert und die Messbedingungen bezogen auf das Material des Fahrdrachts sowie – im Falle von Zügen, die mit elektrischen Energiespeichern zu Antriebszwecken ausgerüstet sind – die Dokumentation für den Betrieb des elektrischen Energiespeichers in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 zu erfassen.

4.2.8.2.6 Leistungsfaktor

- 1) Die Auslegungsdaten des Zuges bezüglich des Leistungsfaktors (einschließlich Mehrfachtraktion unter Einbeziehung mehrerer Einheiten gemäß Abschnitt 2.2) sind zur Überprüfung der Akzeptanzkriterien der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation zu berechnen.

4.2.8.2.7 Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen

- 1) Eine elektrische Einheit muss die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation erfüllen.
- 2) Alle Hypothesen und berücksichtigten Daten sind in die technische Dokumentation einzutragen (siehe Abschnitt 4.2.12.2).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 95 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.8 Fahrzeugseitiges Energiemesssystem

4.2.8.2.8.1 Allgemeines

- 1) Das fahrzeugseitige Energiemesssystem (EMS) misst die gesamte elektrische Wirk- und Blindenergie, die das Triebfahrzeug von der Oberleitung aufnimmt bzw. (beim Nutzbremsen) in die Oberleitung zurückgeführt.

Fahrzeuge mit einem Verwendungsgebiet, das einen oder mehrere Vertragsstaaten umfasst, die das Recht der Europäischen Union anwenden, müssen zwingend mit einem EMS ausgestattet sein.

Wenn ein EMS eingebaut ist, muss es den Bestimmungen dieser ETV entsprechen.

- 2) Das EMS muss mindestens folgende Funktionen umfassen: die Energiemessfunktion (EMF) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.8.2 und das Datenverarbeitungssystem (DHS) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.8.3.
- 3) Ein geeignetes Kommunikationssystem übermittelt die zusammengefassten Datensätze für die Energieabrechnung (CEBD) an ein streckenseitiges Energiedatenerfassungssystem (Data Collection System, DCS). Die Schnittstellenprotokolle und das Format des Datenaustauschs zwischen dem EMS und dem DCS müssen den Anforderungen in Abschnitt 4.2.8.2.8.4 entsprechen.
- 4) Das fahrzeugseitige Energiemesssystem ist für Abrechnungszwecke geeignet. Die durch das System zur Verfügung gestellten, in Abschnitt 4.2.8.2.8.3 Absatz 4 festgelegten Datensätze sind in allen Mitgliedstaaten zur Abrechnung zu akzeptieren.
- 5) EMS-Nennstrom und -Nennspannung müssen auf den Nennstrom und die Nennspannung des Triebfahrzeugs abgestimmt werden. Das System muss auch bei einem Wechsel zwischen unterschiedlichen Systemen zur Versorgung mit Traktionsstrom ordnungsgemäß funktionieren.
- 6) Die im EMS gespeicherten Daten müssen vor Stromausfällen geschützt sein, und das EMS ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 7) Eine fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion, die Ortsbestimmungsdaten einer externen Quelle an das DHS übermittelt, ist nur in Netzen vorzusehen, die diese Funktion für Abrechnungszwecke benötigen. In jedem Fall muss eine kompatible Ortsbestimmungsfunktion in das EMS integriert werden können. Ist eine Ortsbestimmungsfunktion vorhanden, muss sie die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [55] genannten Spezifikation erfüllen.
- 8) Der Einbau eines EMS, seine fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion sowie die Beschreibung der Bord-Boden-Kommunikation und der messtechnischen Überprüfung einschließlich der Genauigkeitsklasse der EMF sind in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.
- 9) Die in Abschnitt 4.2.12.3 beschriebene Dokumentation zur Instandhaltung muss ein regelmäßiges Prüfverfahren umfassen, das die erforderliche Genauigkeit des EMS während der gesamten Lebensdauer des Systems gewährleistet.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 96 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.8.2 *Energiemessfunktion (EMF)*

- 1) Die EMF muss die Messung der Spannung und Stromstärke, die Berechnung der Energie und die Bereitstellung der Energiedaten sicherstellen.
- 2) Für die von der EMF erzeugten Energiedaten muss ein Referenzzeitraum von 5 Minuten vorgesehen sein, der jeweils nach Ablauf dieses Referenzzeitraums mit dem UTC-Zeitsignal (Universal Time Coordinated) abgestimmt wird. Dabei ist vom Zeitstempel 00:00:00 auszugehen. Kürzere Messzeiträume sind zulässig, wenn die Daten fahrzeugseitig auf einen Referenzzeitraum von 5 Minuten aggregiert werden können.
- 3) Hinsichtlich der Genauigkeit muss die EMF bei der Messung der Wirkenergie die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [56] genannten Spezifikation erfüllen.
- 4) Jedes Gerät mit mindestens einer Teilfunktion der EMF muss Folgendes anzeigen: messtechnische Überprüfung und Genauigkeitsklasse entsprechend den Klassenbezeichnungen in den Abschnitten 4.3.3.4, 4.3.4.3 und 4.4.4.2 der in Anlage J-1 Index [56] genannten Spezifikation.
- 5) Die Konformitätsbewertung der Genauigkeit ist in Abschnitt 6.2.3.19a beschrieben.
- 6) Für den Fall, dass
 - ein EMS in ein bestehendes Fahrzeug eingebaut werden soll oder
 - ein bestehendes EMS (oder ein Teil davon) aufgerüstet wird

und bestehende Bauteile eines Fahrzeugs als Teil der EMF verwendet werden, gelten die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 für die Messungen der Spannung und der Stromstärke unter Berücksichtigung des Einflussfaktors Temperatur nur bei Nenntemperatur und brauchen nur für den Bereich von 20 % bis 120 % des Nennstroms nachgewiesen werden. In die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation sind einzutragen:

- die Ausprägung der Übereinstimmung der Bauteile des fahrzeugseitigen Energiemesssystems mit diesen begrenzten Anforderungen und
- die Nutzungsbedingungen dieser Bauteile.

4.2.8.2.8.3 *Datenverarbeitungssystem (DHS)*

- 1) Das DHS muss Folgendes sicherstellen: Erstellen zusammengefasster Datensätze zur Abrechnung des Energieverbrauchs durch Zusammenführen von Daten der EMF mit Zeitdaten und, soweit erforderlich, Daten zur geografischen Position sowie Speichern der Daten zur Übermittlung über ein Kommunikationssystem an ein streckenseitiges Energiedatenerfassungssystem (DCS).
- 2) Das DHS muss die Daten zusammenstellen, ohne sie zu verändern, und eine ausreichende Speicherkapazität aufweisen, um die zusammengestellten Daten eines kontinuierlichen Betriebs von mindestens 60 Tagen zu speichern. Der verwendete Referenzzeitraum muss dem der EMF entsprechen.
- 3) Das DHS muss fahrzeugseitig für Prüf- und Datenwiederherstellungszwecke lokal abgefragt werden können.
- 4) Das DHS muss zusammengefasste Datensätze zur Energieabrechnung (Compiled Energy Billing Data Sets, CEBD) erzeugen, indem es die folgenden Daten für jeden Referenzzeitraum zusammenführt:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 97 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- eindeutige EMS-ID der Verbrauchsstelle (Consumption Point Identification, CPID) gemäß der in Anlage J-1 Index [57] genannten Spezifikation;
- die Endzeit jedes Zeitraums im Format Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute und Sekunde;
- Ortsdaten jeweils am Ende eines Zeitraums;
- die verbrauchte/zurückgeführte Wirk- und (ggf.) Blindenergie in jedem Zeitraum, in Wattstunden (Wirkenergie) und Var-Stunden (Blindenergie) bzw. in den jeweiligen dezimalen Vielfachen.

5) Die Konformitätsbewertung für die Zusammenfassung und Verarbeitung der vom DHS erzeugten Daten ist in Abschnitt 6.2.3.19a beschrieben.

4.2.8.2.8.4 *Protokolle der Schnittstellen und Format der zwischen dem EMS und dem DCS übertragenen Daten*

Der Datenaustausch zwischen dem EMS und dem DCS muss die Anforderungen in der in Anlage J-1 Index [58] genannten Spezifikation in Bezug auf folgende Merkmale erfüllen:

- die Anwendungsdienste (Dienstebene) des,
- die Zugangsrechte zu diesen Anwendungsdiensten,
- die Struktur (Datenebene) dieser Anwendungsdienste,
- den Meldungsmechanismus (Meldungsebene) zur Unterstützung dieser Anwendungsdienste, der den festgelegten Methoden und dem XML-Schema entsprechen muss,
- die Anwendungsprotokolle zur Unterstützung des Meldungsmechanismus,
- die Kommunikationsarchitekturen: Das EMS muss mindestens eine von ihnen nutzen.

4.2.8.2.9 *Anforderungen in Verbindung mit Stromabnehmern*

4.2.8.2.9.1 *Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe*

4.2.8.2.9.1.1 *Höhe für das Zusammenwirken mit Fahrdrähten (Fahrzeugebene)*

Der Einbau eines Stromabnehmers in eine elektrische Einheit muss den mechanischen Kontakt des Stromabnehmers am Fahrdraht in mindestens einem der folgenden Höhenbereiche ermöglichen:

- 4 800 mm und 6 500 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil GC,
- 4 500 mm und 6 500 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil GA/GB,
- 5 550 mm und 6800 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil T (Spurweite 1520 mm),
- 5 600 mm und 6 600 mm über der Schienenoberkante bei Gleisen mit dem Lichtraumprofil FIN1 (Spurweite FIN1 1 524 mm),
- 4 190 mm und 5 700 mm über der Schienenoberkante bei elektrischen Einheiten, die für den Betrieb auf dem System mit 1 500 V Gleitstrom gemäß dem Lichtraumprofil IRL ausgelegt sind (Spurweite 1 600 mm).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 98 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Hinweis: Die Stromabnahme wird gemäß den Abschnitten 6.1.3.7 und 6.2.3.21 unter Angabe der Höhe der Fahrdrähte für Tests geprüft. Die aktuelle Stromabnahme bei niedriger Geschwindigkeit kann allerdings auch über einen Fahrdraht in einer beliebigen oben genannten Höhe erfolgen.

4.2.8.2.9.1.2 Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Stromabnehmer haben einen Arbeitsbereich mit einem Umfang von mindestens 2 000 mm.
- 2) Die zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [23] genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.8.2.9.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Bei elektrischen Einheiten, die für den Betrieb auf anderen Spurweiten als 1 520 mm oder 1 600 mm ausgelegt sind, muss mindestens einer der in eine elektrische Einheit einzubauenden Stromabnehmer über eine Stromabnehmerwippe verfügen, deren Geometrie eine der beiden in den nachstehenden Abschnitten 4.2.8.2.9.2.1 und 4.2.8.2.9.2.2 genannten Spezifikationen erfüllt.
- 2) Bei elektrischen Einheiten, die für den ausschließlichen Betrieb in Netzen mit der Spurweite 1 520 mm ausgelegt sind, muss mindestens einer der in eine elektrische Einheit einzubauenden Stromabnehmer über eine Stromabnehmerwippe verfügen, deren Geometrie eine der drei in den nachstehenden Abschnitten 4.2.8.2.9.2.1, 4.2.8.2.9.2.2 und 4.2.8.2.9.2.3 genannten Spezifikationen erfüllt.
- 2a) Bei elektrischen Einheiten, die ausschließlich für den Betrieb auf der Spurweite 1 600 mm ausgelegt sind, muss mindestens einer der in eine elektrische Einheit einzubauenden Stromabnehmer über eine Stromabnehmerwippe verfügen, deren Geometrie die im nachstehenden Abschnitt 4.2.8.2.9.2.1 genannten Spezifikationen erfüllt.
- 3) Die Art(en) der Geometrie der Stromabnehmerwippe, mit der eine elektrische Einheit ausgestattet ist, muss in die technische Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 eingetragen werden.
- 4) Die Breite der Stromabnehmerwippe darf maximal 0,65 m betragen.
- 5) Stromabnehmerwippen mit Schleifstücken mit eigenen Aufhängungen müssen die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation erfüllen.
- 6) Bei widrigen Bedingungen, z. B. Zusammentreffen von Schwanken des Einzelfahrzeugs und starkem Wind, ist es zulässig, dass über begrenzte Streckenabschnitte der Kontakt zwischen dem Fahrdraht und der Stromabnehmerwippe im gesamten leitfähigen Bereich außerhalb der Schleifstücke liegt.

Im Folgenden werden der leitfähige Bereich und die Mindestlänge des Stromabnehmers im Rahmen der Geometrie der Stromabnehmerwippe spezifiziert.

4.2.8.2.9.2.1 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 1 600 mm

- 1) Die Geometrie der Stromabnehmerwippe ist gemäß der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation zu gestalten.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 99 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

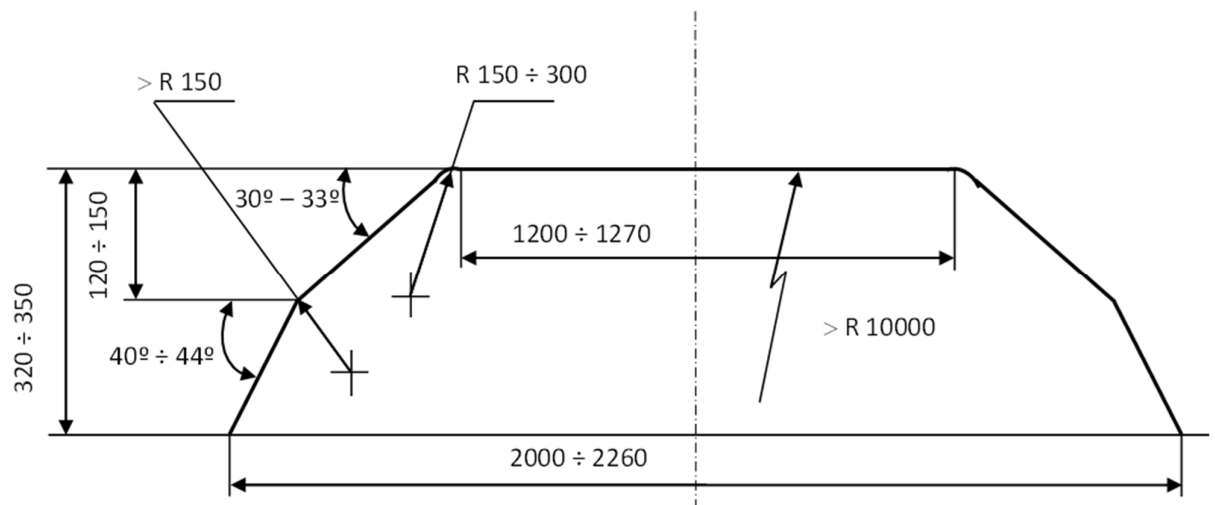
4.2.8.2.9.2.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 1 950 mm

- 1) Die Geometrie der Stromabnehmerwippe ist gemäß der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation zu gestalten.
- 2) Für die Signalhörner können sowohl isolierte als auch nicht isolierte Materialien verwendet werden.

4.2.8.2.9.2.3 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 2 000/2 260 mm

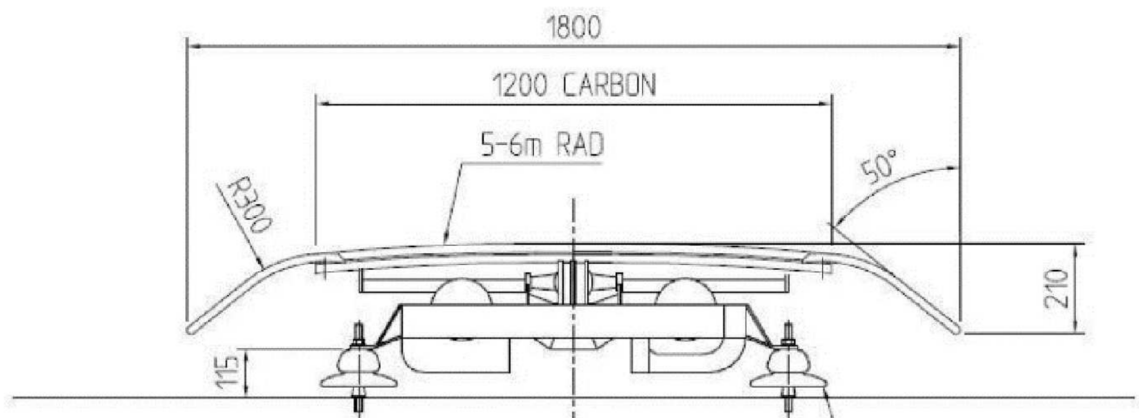
- 1) Im Folgenden wird das Profil der Stromabnehmerwippe beschrieben:

Abbildung: Konfiguration und Abmessungen der Stromabnehmerwippen



4.2.8.2.9.3 Geometrie der Stromabnehmerwippe Typ 1 800 mm

- 1) Im Folgenden wird das Profil der Stromabnehmerwippe beschrieben:



4.2.8.2.9.3a Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Stromabnehmer sind für den Nennstrom (gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.8.2.4) auszulegen, der an die elektrische Einheit übertragen wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 100 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Eine Analyse muss nachweisen, dass der Stromabnehmer den Nennstrom führen kann. Im Rahmen dieser Analyse ist die Erfüllung der Anforderungen der in Anlage J-1 Index [23] genannten Spezifikation nachzuweisen.
- 3) Stromabnehmer sind für die maximale Stromaufnahme im Stillstand gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5 auszulegen.

4.2.8.2.9.4 Schleifstücke (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Schleifstücke sind die austauschbaren Teile der Stromabnehmerwippe, die in direktem Kontakt mit dem Fahrdrabt stehen.

4.2.8.2.9.4.1 Geometrie der Schleifstücke

- 1) Die Geometrie der Schleifstücke muss so ausgelegt sein, dass die Schleifstücke an eine der Geometrien der Stromabnehmerwippe gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.2 angebracht werden können.

4.2.8.2.9.4.2 Schleifstück-Werkstoff

- 1) Der für die Schleifstücke verwendete Werkstoff muss mit dem Werkstoff der Fahrdrähte
, der auf den Linien, auf denen die Einheit betrieben | (gemäß Abschnitt 4.2.14 der TSI ENE)
werden soll, installiert ist,
mechanisch und elektrisch verträglich sein, um eine zuverlässige Stromabnahme zu gewährleisten und einen übermäßigen Abrieb der Fahrdrabtoberfläche zu vermeiden und die Abnutzung sowohl der Fahrdrähte als auch der Schleifstücke möglichst gering zu halten.
Die zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Antragsteller die Information zum Schleifstück-Werkstoff zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Zulässig sind sowohl reine Kohle als auch imprägnierte Kohle mit Zusatzstoffen.
Bei den Kohle-Schleifstücken können ausschließlich Kupfer oder eine Kupferlegierung als metallischer Zusatzstoff verwendet werden, und der Metallanteil darf bei Wechselstromleitungen höchstens 35 Gew.-% und bei Gleichstromleitungen höchstens 40 Gew.-% betragen.
Nach Maßgabe dieser ETV bewertete Stromabnehmer sind mit Schleifstücken mit Bestandteilen aus den oben genannten Materialien auszurüsten.
- 3) Vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen können außerdem Schleifstücke aus sonstigen Materialien oder aus Materialien mit höheren Prozentanteilen an metallischen Materialien und Schleifstücke aus imprägnierter Kohle mit Kupferüberzug verwendet werden (wenn sie
auf den Linien, auf denen die Einheit betrieben | laut Infrastrukturregister zulässig sind):
werden soll, zulässig sind):
 - Die Schleifstücke werden in anerkannten Normen genannt (ggf. unter Angabe von Einschränkungen), oder
 - die Schleifstücke wurden einer Gebrauchstauglichkeitsprüfung unterzogen (siehe Abschnitt 6.1.3.8).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 101 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.8.2.9.5 Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer (Ebene der Interoperabilitätskomponente)

- 1) Die statische Kontaktkraft ist die vertikale Kraft, die von der Stromabnehmerwippe nach oben vertikal auf den Fahrdrabt übertragen und vom Hubantrieb bei angehobenem Stromabnehmer und stehendem Fahrzeug ausgeübt wird.
- 2) Die vom Stromabnehmer auf den Fahrdrabt wirkende statische Kontaktkraft gemäß der vorstehenden Definition muss mindestens innerhalb der folgenden Bereiche einstellbar sein (je nach Anwendungsbereich des Stromabnehmers):
 - 60 N bis 90 N für Wechselstromsysteme,
 - 90 N bis 120 N für 3-kV-Gleichstromsysteme und
 - 70 N bis 140 N für 1,5-kV-Gleichstromsysteme.

4.2.8.2.9.6 Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer

- 1) Die mittlere Kontaktkraft F_m ist der statistische Mittelwert der Kontaktkraft des Stromabnehmers und wird aus den statischen und aerodynamischen Komponenten der Kontaktkraft mit einer dynamischen Korrektur gebildet.
- 2) Die Faktoren, die die mittlere Kontaktkraft beeinflussen, sind der Stromabnehmer selbst, seine Position im Zugverband, seine vertikale Ausdehnung und das Fahrzeug, an dem der Stromabnehmer angebracht ist.
- 3) Fahrzeuge und an Fahrzeugen angebrachte Stromabnehmer sind so ausgelegt, dass sie in einem Bereich gemäß

nachfolgender Tabelle eine mittlere Kontaktkraft F_m auf den Fahrdrabt ausüben,

Anforderung	$v \geq 250$ [km/h]	$250 > v > 160$ [km/h]	$v \leq 160$ [km/h]
Raum für Anhub des Seitenhalters	$2S_0$		
Mittlere Kontaktkraft F_m	siehe nachfolgend Punkte a) bis b)		
Standardabweichung bei höchster Streckengeschwindigkeit $\sigma_{\max}$ (N)	$0,3 F_m$		
Prozentualer Anteil von Lichtbögen bei höchster Streckengeschwindigkeit, NQ (%) (Mindest-Lichtbogendauer 5 ms)	$\leq 0,2$	$\leq 0,1$ für AC-Systeme $\leq 0,2$ für DC-Systeme	$\leq 0,1$

Abschnitt 4.2.11. der TSI ENE eine mittlere Kontaktkraft F_m auf den Fahrdrabt ausüben,

- a) Die mittlere Kontaktkraft F_m ist der statistische Mittelwert der Kontaktkraft. F_m ergibt sich aus den statischen, dynamischen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 102 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

und aerodynamischen Anteilen der Kontaktkraft des Stromabnehmers.

- b) Die Bereiche von F_m für die einzelnen Fahrstromversorgungssysteme in Tabelle 6 der Norm EN 50367: 2020+A1:2022 angegeben.
- c) Die Oberleitungen müssen so ausgelegt sein, dass sie dem in Tabelle 6 der Norm EN 50367: 2020+A1:2022 bestimmten oberen Grenzwert von F_m standhalten.
- d) Die Kurven beziehen sich auf Geschwindigkeiten bis zu 360 [km/h]. Für Geschwindigkeiten über 360 [km/h] sind die Verfahren der Vertragsstaaten anzuwenden, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird.

S_0 ist der simulierte oder gemessene Fahrdrahtanhub am Seitenhalter bei mindestens zwei gleichzeitig mit dem oberen Grenzwert der mittleren Kontaktkraft F_m anliegenden Stromabnehmern bei der bauartbedingten Geschwindigkeit der Oberleitung. Ist der Anhub des Seitenhalters durch die Oberleitungsbauart mechanisch begrenzt, so darf der erforderliche Raum auf 1,5 S_0 zu reduziert werden (siehe EN 50119:2020, Abschnitt 5.10.2).

Die maximale Kraft (F_{max}) liegt normalerweise innerhalb des Bereichs F_m zuzüglich drei Standardabweichungen σ_{max} ; höhere Werte können an bestimmten Stellen auftreten und sind in EN 50119:2020, Abschnitt 5.2.5.2, Tabelle 4 angegeben. Bei starren Bauteilen, wie Streckentrennern in Oberleitungsanlagen, darf die Kontaktkraft bis auf maximal 350 N steigen,

um eine Stromabnahmequalität ohne unzulässige Lichtbogenbildung sicherzustellen und um Abnutzung und Ausfälle der Schleifstücke zu begrenzen. Die Anpassung der Kontaktkraft erfolgt bei der Durchführung dynamischer Prüfungen.

- 3a) Fahrzeuge und an Fahrzeugen angebrachte Stromabnehmer dürfen die Grenzwerte für den Anhub S_0 und entweder die Standardabweichung σ_{max} oder den prozentualen Lichtbogenanteil gemäß

vorstehender Ziffer 3) nicht überschreiten.

Abchnitt 4.2.12 der TSI ENE nicht überschreiten.

- 4) Das Ziel der Verifizierung auf Ebene der Interoperabilitätskomponente ist die Validierung des dynamischen Verhaltens des Stromabnehmers selbst und seiner Fähigkeit, Strom aus einer

mit der TSI konformen

Oberleitung abzunehmen. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.1.3.7 beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 103 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Das Ziel der Verifizierung auf Fahrzeugebene (Einbau in ein bestimmtes Fahrzeug) ist die Anpassung der Kontaktkraft unter Berücksichtigung der aerodynamischen Auswirkungen des Fahrzeugs und der Position des Stromabnehmers in der jeweiligen Einheit oder in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden. Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 6.2.3.20 beschrieben.

4.2.8.2.9.7 Anordnung der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)

- 1) Es können mehrere Stromabnehmer gleichzeitig in Kontakt mit den Oberleitungen sein.
- 2) Die Anzahl der Stromabnehmer und deren Abstand zueinander müssen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Stromabnahmeleistung gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.2.8.2.9.6 gewählt werden.
- 3) Wenn der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stromabnehmern der bewerteten Einheit in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden kleiner als der in

folgenden Tabellen für die Oberleitungsauslegung verwendete Stromabnehmerabstand ist

Fahrgeschwindigkeit (km/h)	AC Mindestabstand (m)		
Typ	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
$v \geq 250$	200		
$160 < v < 250$	200	85	35
$120 < v \leq 160$	85	85	35
$80 < v \leq 120$	20	15	15
$v \leq 80$	8	8	8

Fahrgeschwindigkeit (km/h)	3 kV DC Mindestabstand (m)		
Typ	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
$v \geq 250$	200		
$160 < v < 250$	200	115	35
$120 < v \leq 160$	20	20	20
$80 < v \leq 120$	20	15	15
$v \leq 80$	8	8	8

Fahrgeschwindigkeit (km/h)	1,5 kV DC Mindestabstand (m)		
Typ	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
$v \geq 250$	200	200	35
$160 < v < 250$	200	85	35
$120 < v \leq 160$	85	35	20

Abschnitt 4.2.13 der TSI ENE für die Oberleitungsauslegung verwendete Stromabnehmerabstand ist

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 104 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

$80 < v \leq 120$	35	20	15
$v \leq 80$	20	8	8

oder mehr als zwei Stromabnehmer gleichzeitig mit den Oberleitungen in Kontakt sind, muss für die Fahrzeuge mittels Prüfung nachgewiesen werden, dass das in Abschnitt 4.2.8.2.9.6 festgelegte dynamische Verhalten erreicht wird.

- 4) Die Abstände zwischen aufeinanderfolgenden Stromabnehmern, für die das Fahrzeug geprüft wurde, sind in der technischen Dokumentation anzugeben (siehe Abschnitt 4.2.12.2).

4.2.8.2.9.8 Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken (Fahrzeugebene)

- 1) Züge müssen so ausgelegt sein, dass sie von einem Streckenabschnitt mit einem Energieversorgungssystem und mit einer Phase in den benachbarten Streckenabschnitt

mit einem anderen Energieversorgungssystem oder einer anderen Phase fahren können, ohne dass eine Überbrückung der System- oder Phasentrennstrecken notwendig ist.

Für die Überprüfung der Kompatibilität zwischen Einheit und Oberleitung geht diese ETV davon aus, dass vorbehaltlich von Sonderfällen, die Phasen- oder Systemtrennstrecken wie folgt beschaffen sind:

Phasentrennstrecken

Allgemeines

Durch die Auslegung der Phasentrennstrecken muss gewährleistet sein, dass Züge von einem Abschnitt in einen mit einer anderen Phase gespeisten Nachbarabschnitt fahren können, ohne dass beide Phasen verbunden werden. Der Stromaustausch zwischen Oberleitung und Zug muss durch Abschalten des Leistungsschalters im Fahrzeug oder auf andere gleichwertige Weise auf Null reduziert werden, bevor der Zug die Phasentrennstelle befährt. Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden (mit Ausnahme der kurzen Trennstrecke), damit ein Zug, der innerhalb einer Phasentrennstrecke zum Stehen kommt, wieder anfahren kann.

Die Gesamtlänge D der spannungsfreien Abschnitte ist in der Norm EN 50367:2012, Abschnitt 4 festgelegt. Bei der Berechnung von D sind die Luftstrecken gemäß der Norm EN 50119:2009, Abschnitt 5.1.3 und ein Anhub S_0 zu berücksichtigen.

Strecken für Geschwindigkeiten $v \geq 250$ [km/h]

Zwei Ausführungen der Phasentrennstrecken sind möglich:

(wie in der TSI ENE in den Abschnitten 4.2.15 und 4.2.16 beschrieben) mit einem anderen Energieversorgungssystem oder einer anderen Phase fahren können, ohne dass eine Überbrückung der System- oder Phasentrennstrecken notwendig ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 105 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN Datum: 24.02.2025

- i. eine Anordnung, in der sich alle Stromabnehmer der längsten TSI-konformen Züge innerhalb des spannungsfreien Abschnitts befinden. Die Gesamtlänge des spannungsfreien Abschnitts muss mindestens 402 m betragen. Genaue Anforderungen sind in EN 50367:2012, Anhang A.1.2, enthalten; oder
- ii. eine kürzere Phasentrennstrecke mit drei isolierten Überlappungen, wie in EN 50367:2012, Anhang A.1.4, dargestellt. Die Gesamtlänge des spannungsfreien Abschnitts, einschließlich Luftstrecken und Toleranzen, beträgt weniger als 142 m.

Strecken mit zulässigen

Höchstgeschwindigkeiten $v < 250$ [km/h]

Bei der Auslegung von Trennstrecken müssen in der Regel die Lösungen zum Einsatz kommen, die in der Norm EN 50367:2012 Anlage A.1 beschrieben werden. Wird eine Alternativlösung angeboten, muss nachgewiesen werden, dass diese Alternative mindestens genauso zuverlässig ist.

Systemtrennstrecken

Allgemeines

Systemtrennstrecken sind so auszulegen, dass Züge von einem Abschnitt in einen mit einem anderen Fahrstromversorgungssystem gespeisten Nachbarabschnitt fahren können, ohne dass die beiden Systeme verbunden werden. Für das Befahren von Systemtrennstrecken gibt es zwei Verfahren:

- 1) mit gehobenem, am Fahrdraht anliegendem Stromabnehmer,
- 2) mit abgesenktem, nicht am Fahrdraht anliegendem Stromabnehmer.

Die Gesamtlänge D der spannungsfreien Abschnitte ist in der Norm EN 50367:2012, Abschnitt 4 festgelegt. Bei der Berechnung von D sind die Luftstrecken gemäß der Norm EN 50119:2009, Abschnitt 5.1.3 und ein Fahrdrahtanhub S_0 zu berücksichtigen.

Gehobene Stromabnehmer

Der Stromtausch zwischen Oberleitung und Zug muss durch Abschalten des Leistungsschalters im

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 106 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Fahrzeug oder auf andere gleichwertige Weise auf Null reduziert werden, bevor der Zug die Systemtrennstrecke befährt. Werden die Systemtrennstrecken mit gehobenen, am Fahrdrabt anliegenden Stromabnehmern befahren werden, so gelten für die Konstruktion folgende Bedingungen:

- i. Die Geometrie der einzelnen Oberleitungsabschnitte muss verhindern, dass die Stromabnehmer beide Energieversorgungssysteme kurzschließen oder verbinden.
- ii. Im Teilsystem „Energie“ müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Verbinden benachbarter Energieversorgungssysteme zu verhindern, falls das Öffnen des/der Leistungsschalter(s) auf den Fahrzeugen nicht funktioniert,.
- iii. Die Änderung der Fahrdrabhöhe entlang der gesamten Trennstrecke muss den Anforderungen in EN 50119:2009, Abschnitt 5.10.3 entsprechen.

Gesenkte Stromabnehmer

Wird eine Systemtrennstrecke mit gesenkten Stromabnehmern befahren wird, so muss sie so ausgeführt sein, dass im Fall eines unbeabsichtigt gehobenen Stromabnehmers eine Verbindung beider Fahrstromversorgungssysteme vermieden wird.

- 2) Elektrische Einheiten, die für mehrere Energieversorgungssysteme ausgelegt sind, müssen beim Befahren von Systemtrennstrecken automatisch die Spannung des Energieversorgungssystems am Stromabnehmer erkennen.

- 3) Beim Durchfahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken muss der Leistungsaustausch zwischen der Oberleitung und der Einheit auf null gesenkt werden können.

Der Infrastrukturbetreiber ist verpflichtet, dem Antragsteller die relevanten Informationen zur Infrastruktur zukommen zu lassen, darunter Informationen zur zulässigen Stellung der Stromabnehmer:

Dem Infrastrukturregister sind Informationen zur zulässigen Stellung der Stromabnehmer zu entnehmen:

beim Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken abgesenkt oder angehoben (mit zulässigen Stromabnehmeranordnungen).

- 4) Elektrische Einheiten mit bauartbedingten Höchstgeschwindigkeiten von 250 km/h oder darüber, müssen die Informationen über die Position der jeweiligen Trennstrecke per Funk empfangen können, Und die anschließenden Befehle zur Steuerung des Stromabnehmers und des Hauptleistungsschalters müssen ohne ein Eingreifen des Triebfahrzeugführers automatisch von der Einheit ausgelöst.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 107 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Die Aktivierung des Hauptschalters der Einheit beim Durchfahren von Streckenabschnitten, in denen das Antriebssystem (Spannung und Frequenz) geändert wird, kann manuell oder automatisch erfolgen.

Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktionen „Wechsel des Antriebssystems, Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzusenkendem Stromabnehmer – Streckenseitige Befehle, Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzuschaltendem Hauptschalter – Streckenseitige Befehle“ (Change of traction system, Powerless section with pantograph to be lowered – Trackside orders, Powerless section with main power switch to be switched off – Trackside orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Für Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h müssen die anschließenden Befehle nicht automatisch ausgelöst werden.

Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

- 6) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktionen „Hauptschalter – STM-Befehle“ (Main Power Switch – STM orders), „Stromabnehmer – STM-Befehle“ (Pantograph – STM orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Bei Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h müssen die anschließenden Befehle nicht automatisch ausgelöst zu werden. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.8.2.9.9 Isolation des Stromabnehmers vom Einzelfahrzeug (Fahrzeugebene)

- 1) Die Stromabnehmer sind so auf einer elektrischen Einheit zu montieren, dass die isolierte Ableitung des Stroms von der Stromabnehmerwippe an die Fahrzeugmasse gewährleistet ist. Die Isolation muss für alle Systemspannungen geeignet sein, für die die Einheit ausgelegt ist.

4.2.8.2.9.10 Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)

- 1) Elektrische Einheiten müssen so ausgelegt sein, dass die Stromabnehmer in einem Zeitraum entsprechend den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [23] genannten Spezifikation sowie gemäß der in Anlage J-1 Index [26] genannten Spezifikation auf den dynamischen Isolationsabstand abgesenkt werden können, wobei die Absenkung entweder vom Triebfahrzeugführer oder infolge einer

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 108 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Zugsteuerungsfunktion (einschließlich Funktionen der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung) ausgelöst wird.

- 2) Der Stromabnehmer muss sich in weniger als 10 Sekunden in die eingefahrene Position absenken lassen. Beim Absenken des Stromabnehmers muss zuvor automatisch der Hauptleistungsschalter geöffnet werden.
- 3) Ist eine elektrische Einheit mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung ausgestattet, die den Stromabnehmer bei einem Schaden der Stromabnehmerwippe absenkt, hat diese Vorrichtung zur automatischen Absenkung die Anforderungen gemäß der in Anlage J-1 Index [23] genannten Spezifikation zu erfüllen.
- 4) Elektrische Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 160 km/h sind mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung auszurüsten.
- 5) Elektrische Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 120 km/h, bei denen im Betrieb mehrere Stromabnehmer angehoben werden müssen, sind mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung auszurüsten.
- 6) Sonstige elektrische Einheiten können mit einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung ausgerüstet werden.

4.2.8.2.10 Elektrischer Schutz des Zuges

- 1) Elektrische Einheiten müssen gegen interne Kurzschlüsse (aus dem Innern der Einheit) geschützt sein.
- 2) Die Position des Hauptleistungsschalters muss so gewählt sein, dass die fahrzeugseitigen Hochspannungsschaltkreise, einschließlich Hochspannungsverbindungen zwischen Fahrzeugen, geschützt sind. Der Stromabnehmer, der Hauptleistungsschalter und die Hochspannungsverbindung zwischen diesen müssen sich am selben Fahrzeug befinden.
- 3) Elektrische Einheiten müssen gegen kurze Überspannungen, zeitweilige Überspannungen und maximale Fehlströme geschützt sein. Um diese Anforderung erfüllen zu können, muss der elektrische Schutz der Einheit gemäß den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation ausgelegt sein.

4.2.8.3 (bleibt offen)

4.2.8.4 Schutz gegen elektrische Gefahren

- 1) Fahrzeuge und ihre unter Spannung stehenden Komponenten sind so auszulegen, dass ein direkter oder indirekter Kontakt mit Zugpersonal und Fahrgästen sowohl im normalen Betrieb als auch bei Ausrüstungsfehlern vermieden wird. Zur Einhaltung dieser Anforderung sind die Vorkehrungen gemäß der in Anlage J-1 Index [27] genannten Spezifikation anzuwenden.

4.2.9 Führerraum und Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine

- 1) Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für Einheiten mit Führerraum.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 109 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.1 Führerraum

4.2.9.1.1 Allgemeines

- 1) Der Führerraum ist so auszulegen, dass der Betrieb durch einen einzigen Triebfahrzeugführer möglich ist.
- 2) Der im Führerraum maximal zulässige Geräuschpegel ist in der ETV Lärm spezifiziert.

4.2.9.1.2 Ein- und Ausstieg

4.2.9.1.2.1 Ein- und Ausstieg unter Betriebsbedingungen

- 1) Der Führerraum muss von beiden Seiten des Zuges zugänglich sein, und zwar von einem Bodenniveau, das 200 mm unterhalb der Schienenoberkante liegt.
- 2) Dieser Zugang kann entweder direkt von außen über eine Außentür am Führerraum oder durch den Bereich hinter dem Führerraum erfolgen. Im letztgenannten Fall gelten die Anforderungen dieses Abschnitts für Zugänge von außen zum Führerraum auf beiden Seiten des Fahrzeugs.
- 3) Die Vorrichtungen für den Ein- und Ausstieg des Zugpersonals zum bzw. aus dem Führerraum, z. B. Trittstufen, Handläufe oder Griffe zum Öffnen, müssen aufgrund ihrer Abmessungen (Erreichbarkeit, Breite, Abstand, Form) sicher und einfach zu handhaben sein. Für die entsprechende Bewertung sind anerkannte Normen zugrunde zu legen. Die Vorrichtungen sind unter Berücksichtigung ergonomischer Kriterien in Verbindung mit deren Benutzung auszulegen. Die Trittstufen dürfen keine scharfen Kanten haben, die für die Schuhe des Zugpersonals ein Hindernis darstellen.
- 4) Fahrzeuge mit Außengängen als Führerraumzugang sind zum Schutz des Triebfahrzeugführers beim Einstieg in den Führerraum mit Handläufen und Fußleisten auszustatten.
- 5) Die Außentüren des Führerraums müssen so öffnen, dass sie auch in geöffnetem Zustand bei stehendem Fahrzeug im vorgesehenen Bezugsprofil bleiben (siehe Abschnitt 4.2.3.1).
- 6) Die Außentüren des Führerraums müssen über eine lichte Breite/Höhe von mindestens 1 675 x 500 mm bei Zugänglichkeit über Trittstufen oder mindestens 1 750 x 500 mm bei Zugänglichkeit von der Bodenebene verfügen.
- 7) Innentüren, durch die das Zugpersonal den Führerraum betritt, müssen über eine lichte Breite/Höhe von mindestens 1 700 x 430 mm verfügen.
- 8) Wenn die Türen senkrecht zum Fahrzeug stehen, darf der Freiraum um die Türen des Führerraums (Außentüren und Innentüren) entsprechend dem Lichtraum des Fahrzeugs im oberen Teil reduziert sein (Winkel oben auf der Außenseite). Diese Reduzierung ist in jedem Fall auf die Beschränkung durch den Lichtraum im oberen Teil begrenzt und darf nicht dazu führen, dass die Breite des Freiraums bei der Oberkante der Tür weniger als 280 mm beträgt.
- 9) Der Führerraum und sein Zugang sind so auszulegen, dass das Zugpersonal den Zugang unbefugter Personen zum (besetzten oder nicht besetzten) Führerraum verhindern kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass im Führerraum befindliche Personen den Führerraum ohne Werkzeug oder Schlüssel verlassen können.
- 10) Der Zugang zum Führerraum muss ohne fahrzeugseitig verfügbare Energieversorgung möglich sein. Die Außentüren des Führerraums dürfen sich nicht unbeabsichtigt öffnen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 110 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.1.2.2 Notausstieg im Führerraum

- 1) In einer Notsituation müssen die Evakuierung des Zugpersonals aus dem Führerraum und der Zugang zum Innenraum des Führerraums durch den Rettungsdienst auf beiden Seiten des Führerraums durch eine der folgenden Notausstiegsöffnungen möglich sein: die Außentüren des Führerraums (Zugang gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.2.9.1.2.1 direkt von außen), Seitenfenster oder Notluken.
- 2) In allen Fällen muss der Freiraum (die freie Fläche) der Notausstiegsöffnungen mindestens 2 000 cm² bei einer Innenabmessung von mindestens 400 mm betragen, damit eingeschlossene Personen über diese Öffnungen befreit werden können.
- 3) Endführerräume müssen über mindestens einen Ausgang zum Innenbereich verfügen. Dieser Ausgang ermöglicht den Zugang zu einem mindestens 2 m langen Bereich mit mindestens den in Abschnitt 4.2.9.1.2.1 in den Absätzen 7) und 8) genannten Freiräumen. Dieser Bereich (einschließlich des Bodens) muss frei von Hindernissen sein, die die Flucht des Triebfahrzeugführers erschweren könnten. Der Bereich muss sich innerhalb des Fahrzeug befinden und kann ein innerer Bereich oder ein nach außen geöffneter Bereich sein.

4.2.9.1.3 Äußere Sichtverhältnisse

4.2.9.1.3.1 Sicht nach vorn

- 1) Der Führerraum muss so konstruiert sein, dass der Triebfahrzeugführer unter den in Anlage F genannten Bedingungen von seiner sitzenden Fahrposition aus eine klare und uneingeschränkte Sichtlinie hat, um die ortsfesten Signale links und rechts des Gleises zu sehen, wenn sich der Zug auf einem geraden Gleis oder in Kurven mit einem Bogenhalbmesser von mindestens 300 m befindet.
- 2) Diese Anforderung muss auch in der stehenden Fahrposition unter den in Anlage F genannten Bedingungen in Lokomotiven und Steuerwagen erfüllt sein, wenn diese Wagen von einem Triebfahrzeugführer auch im Stehen gesteuert werden sollen.
- 3) Für Lokomotiven mit einem Mittelführerraum sowie für Gleisbaumaschinen ist die vorstehende Anforderung bezüglich der niedrigen Signale auch erfüllt, wenn der Triebfahrzeugführer im Führerraum zwischen verschiedenen Positionen wechseln kann, um niedrige Signale zu erkennen. Die Anforderung muss nicht bei sitzender Fahrposition erfüllt werden.

4.2.9.1.3.2 Sicht nach hinten und seitliche Sicht

- 1) Der Führerraum muss so gestaltet sein, dass der Triebfahrzeugführer bei stehendem Fahrzeug auf beiden Seiten des Zugs nach hinten schauen kann. Diese Anforderung muss durch eine der folgenden Vorrichtungen erfüllt werden: öffnende Seitenfenster bzw. eine Klappe an jeder Seite des Führerraums, Außenspiegel oder ein Kamerasystem.
- 2) Wenn die Anforderung gemäß dem vorstehenden Absatz 1) durch ein zu öffnendes Seitenfenster bzw. eine zu öffnende Klappe erfüllt werden soll, muss die Öffnung groß genug sein, dass der Triebfahrzeugführer seinen Kopf durch die Öffnung stecken kann. Bei Lokomotiven und Steuerwagen, die für den Einsatz in einer Zusammenstellung mit einer Lokomotive vorgesehen sind, muss die gewählte Ausgestaltung dem Triebfahrzeugführer gleichzeitig auch das Betätigen der Notbremse ermöglichen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 111 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.1.4 Innengestaltung

- 1) Die Innengestaltung des Führerraums muss die anthropometrischen Abmessungen des Triebfahrzeugführers gemäß Anlage E berücksichtigen.
- 2) Die Bewegungsfreiheit des Personals im Führerraum darf nicht durch Hindernisse eingeschränkt sein.
- 3) Der Fußboden des Führerraums, der dem Arbeitsbereich des Triebfahrzeugführers entspricht, darf (mit Ausnahme des Einstiegsbereichs des Führerraums und der Fußstütze) keine Stufen aufweisen.
- 4) Die Innengestaltung von Lokomotiven und von Steuerwagen, wenn diese Steuerwagen von einem Triebfahrzeugführer auch im Stehen gesteuert werden sollen, muss sowohl eine sitzende als auch eine stehende Fahrposition ermöglichen.
- 5) Der Führerraum muss mit mindestens einem Führersitz (siehe Abschnitt 4.2.9.1.5) und zusätzlich mit einem Sitz ausgestattet sein, der nicht als Fahrposition gilt und von einem Mitglied des Zugpersonals genutzt werden kann.

4.2.9.1.5 Führersitz

Anforderungen auf Komponentenebene:

- 1) Der Führersitz muss so ausgelegt sein, dass der Triebfahrzeugführer in sitzender Position alle normalen Fahrfunktionen ausführen kann, wobei die anthropometrischen Abmessungen des Triebfahrzeugführers gemäß Anlage E zu berücksichtigen sind. Der Sitz muss eine aus physiologischer Sicht korrekte Haltung des Triebfahrzeugführers ermöglichen.
- 2) Der Triebfahrzeugführer muss die Möglichkeit haben, die Sitzposition anzupassen, um die Referenzposition der Augen für die Sicht nach außen gemäß Abschnitt 4.2.9.1.3.1 erfüllen zu können.
- 3) Bezüglich der Auslegung des Sitzes und der Verwendung durch den Triebfahrzeugführer sind Aspekte der Ergonomie und des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Anforderungen an den Einbau in den Führerraum:

- 4) Der Einbau des Sitzes in den Führerraum muss mithilfe der am Sitz befindlichen Einstellfunktionen (auf Komponentenebene) die Erfüllung der Anforderungen an die Sicht nach außen gemäß dem vorstehenden Abschnitt 4.2.9.1.3.1 ermöglichen. Aspekte der Ergonomie und des Arbeitsschutzes sowie die Nutzung des Sitzes durch den Fahrer dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 5) Der Sitz darf in einer Notsituation kein Hindernis für den Fluchtweg des Triebfahrzeugführers darstellen.
- 6) Der Einbau des Führersitzes in Lokomotiven und Steuerwagen, wenn diese Steuerwagen durch den Triebfahrzeugführer auch im Stehen zu bedienen sein sollen, muss eine Einstellungsmöglichkeit vorsehen, sodass der freie Raum geschaffen werden kann, der für die stehende Fahrposition erforderlich ist.

4.2.9.1.6 Führertisch – Ergonomie

- 1) Der Führertisch und seine Ausrüstung sowie seine Bedienelemente sind so anzuordnen, dass der Triebfahrzeugführer in seiner am häufigsten genutzten Fahrposition eine normale Haltung beibehalten

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 112 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

kann, ohne dass seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Dabei sind die anthropometrischen Abmessungen des Triebfahrzeugführers wie in Anlage E beschrieben zu berücksichtigen.

- 2) Damit auf den Führertisch Papier-Dokumente gelegt werden können, die während der Fahrt erforderlich sind, muss vor dem Fahrersitz ein Lesebereich mit mindestens 30 cm Breite und 21 cm Höhe verfügbar sein.
- 3) Bedienungs- und Steuerelemente sind so eindeutig zu kennzeichnen, dass der Triebfahrzeugführer sie erkennen kann.
- 4) Wenn die Traktions- und/oder Bremskraft durch einen Hebel (kombinierter Hebel oder getrennte Hebel) gesteuert wird, muss dieser so ausgelegt sein, dass der Hebel zur Erhöhung der „Traktionskraft“ nach vorne geschoben und zur Erhöhung der „Bremskraft“ nach hinten in Richtung des Triebfahrzeugführers gezogen wird.

Wenn der Hebel über eine Stellposition für eine Notbremsung verfügt, muss diese Stellposition eindeutig von den anderen Stellpositionen des Hebels abgegrenzt sein (z. B. durch eine Rastung).

5) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4. 6) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Richtungskontrolle“ (direction controller) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Statusinformation Führerraum“ (cab status information) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.9.1.7 Klimasteuerung und Luftqualität

- 1) Die Luft im Führerraum muss so erneuert werden, dass die CO₂-Konzentration den in Abschnitt 4.2.5.8 dieser ETV definierten Werten entspricht.
- 2) In der Sitzposition des Triebfahrzeugführers (wie in Abschnitt 4.2.9.1.3 definiert) dürfen die vom Lüftungssystem verursachten Luftströme an Kopf und Schultern den Grenzwert für die Luftgeschwindigkeit nicht überschreiten, der für einen Arbeitsplatz als angemessen anerkannt ist.

4.2.9.1.8 Innenbeleuchtung

- 1) Die allgemeine Beleuchtung im Führerraum muss in allen normalen Betriebsmodi des Fahrzeugs (einschließlich des Modus „Abgeschaltet“) durch den Triebfahrzeugführer ein- und ausgeschaltet werden können. Die Beleuchtungsstärke auf dem Führertisch muss mehr als 75 lx betragen; bei Gleisbaumaschinen muss die Beleuchtungsstärke mehr als 60 lx betragen.
- 2) Für den Triebfahrzeugführer muss eine unabhängige Beleuchtung im Lesebereich des Führertisches verfügbar sein, deren Beleuchtungsstärke durch den Triebfahrzeugführer auf über 150 lx einstellbar ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 113 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Eine unabhängige Instrumentenbeleuchtung ist vorzusehen; die Instrumentenbeleuchtung muss einstellbar sein.
- 4) Um gefährliche Verwechslungen mit Betriebssignalen außerhalb des Fahrzeugs zu vermeiden, sind im Führerraum grüne Lichter oder eine grüne Beleuchtung nicht zulässig, ausgenommen

Signalsysteme in Führerräumen, deren Auslegung vor Inkrafttreten dieser ETV stattgefunden hat.

bestehende Signalsysteme der Klasse B in Führerräumen (gemäß Definition in der TSI ZZS).

4.2.9.2 Stirnscheibe

4.2.9.2.1 Mechanische Eigenschaften:

- 1) Die Abmessungen, die Position, die Formgebung und die Oberflächengestaltung der Fenster (auch für Instandhaltungszwecke) dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen (gemäß Abschnitt 4.2.9.1.3.1) nicht behindern und müssen die Fahrtätigkeit unterstützen.
- 2) Die Stirnscheiben des Führerraums müssen gemäß der in Anlage J-1 Index [28] genannten Spezifikation einem Einschlag von Projektilen standhalten und über einen Splitterschutz verfügen.

4.2.9.2.2 Optische Eigenschaften

- 1) Die optische Qualität der Stirnscheiben des Führerraums muss so gestaltet sein, dass die Sichtbarkeit von Zeichen (Form und Farbe) unter allen Betriebsbedingungen (beispielsweise bei Beheizung der Scheibe zur Vermeidung des Beschlagens oder der Vereisung der Scheibe) nicht verändert wird.
- 2) Die Stirnscheibe muss die Anforderungen der in Anlage J-1 Index [28] genannten Spezifikation in Bezug auf folgende Eigenschaften erfüllen:
 - a) Winkel zwischen Primär- und Sekundärbild bei eingebauter Scheibe;
 - b) zulässige optische Verzerrungen der Sicht;
 - c) Trübungen;
 - d) Lichttransmission;
 - e) Farbtöne.

4.2.9.2.3 Ausrüstung

- 1) Die Stirnscheibe muss über Enteisungs- und Antibeschlagvorrichtungen sowie über externe Reinigungsvorrichtungen verfügen, die vom Triebfahrzeugführer gesteuert werden.
- 2) Anordnung, Art und Qualität dieser Vorrichtungen müssen sicherstellen, dass der Triebfahrzeugführer unter den meisten Wetter- und Betriebsbedingungen eine klare Sicht nach außen behält und dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen nicht behindern.
- 3) Vorrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung müssen vorhanden sein. Sie dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers auf externe Zeichen, Signale und andere visuelle Informationen nicht behindern, wenn diese Schutzvorrichtungen nicht genutzt werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 114 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.3 Schnittstelle Triebfahrzeugführer-Maschine

4.2.9.3.1 Wachsamkeitskontrolle über den Triebfahrzeugführer

- 1) Der Führerraum ist mit einer Vorrichtung auszustatten, mit der die Aktivität des Triebfahrzeugführers überwacht und der Zug automatisch angehalten werden kann, wenn eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers erkannt wird. Mit dieser fahrzeugseitigen technischen Vorrichtung kann das Eisenbahnunternehmen die Anforderung

, den Zug anzuhalten, wenn der Triebfahrzeugführer nicht innerhalb einer bestimmten Zeit X (wie unten definiert) reagiert, erfüllen.

des Abschnitts 4.2.2.9 der TSI OPE erfüllen.

- 2) **Spezifikationen für die Vorrichtungen zur Überwachung der Aktivität (und zur Erkennung einer fehlenden Aktivität) des Triebfahrzeugführers:**

Die Aktivität des Triebfahrzeugführers ist zu überwachen, sofern sich der Zug in Fahrkonfiguration im Zustand „Fahren“ befindet. (Kriterium für die Bewegungserkennung ist eine niedrige Geschwindigkeitsschwelle.) Diese Überwachung hat über die Kontrolle der Aktivität des Triebfahrzeugführers in Bezug auf anerkannte Schnittstellen zwischen dem Triebfahrzeugführer und dem Fahrzeug wie z. B. bestimmte Vorrichtungen (Pedal, Druckknöpfe, Sensoren usw.) und/oder anerkannte Schnittstellen zwischen dem Triebfahrzeugführer und der Leit- und Steuerungselektronik zu erfolgen.

Wird an den anerkannten Schnittstellen zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrzeug während eines Zeitraums von X Sekunden keine Aktivität beobachtet, wird eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers festgestellt.

Das System muss (in der Werkstatt im Rahmen der Instandhaltung) eine Anpassung der Zeit X innerhalb einer Spanne von 5 bis 60 Sekunden ermöglichen.

Wird die gleiche Aktivität fortlaufend über einen Zeitraum von mehr als maximal 60 Sekunden ohne weitere Aktivitäten an einer anerkannten Schnittstelle zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrzeug beobachtet, stellt das System ebenfalls eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers fest.

Vor dem Feststellen einer fehlenden Aktivität des Triebfahrzeugführers erfolgt eine entsprechende Warnung an den Triebfahrzeugführer, damit dieser reagieren und das System zurücksetzen kann.

Dem System soll die Information „Fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers erkannt“ zur Übermittlung an andere Systeme (z. B. das Funksystem) zur Verfügung stehen.

- 3) **Zusätzliche Anforderung:**

Die Funktion zur Erkennung einer fehlenden Aktivität des Triebfahrzeugführers ist einer Zuverlässigkeitsuntersuchung zu unterziehen, in der Fehlermodi der betreffenden Komponenten ebenso zu berücksichtigen sind wie Redundanzen, die eingesetzte Software, regelmäßige Prüfungen und sonstige Vorschriften. Die geschätzte Ausfallquote der Funktion (d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers im oben beschriebenen Sinne nicht erkannt wird) ist in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation anzugeben.

- 4) **Spezifikationen zur Anzeige von Aktivitäten auf Zugebene, wenn eine fehlende Aktivität des Triebfahrzeugführers erkannt wird:**

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 115 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Bei fehlender Aktivität des Triebfahrzeugführers in einem Zug, der sich in Fahrkonfiguration im Zustand „Fahren“ befindet (Kriterium für die Bewegungserkennung ist eine niedrige Geschwindigkeitsschwelle), muss eine Voll- oder eine Schnellbremsung erfolgen.

Bei einer Vollbremsung muss die tatsächliche Durchführung automatisch überwacht werden. Falls die Vollbremsung nicht durchgeführt wird, muss anschließend eine Schnellbremsung erfolgen.

5) **Hinweis:**

- Die in diesem Abschnitt beschriebene Funktion kann durch das Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ erfüllt werden.
- Die Zeit X

kann je nach den etablierten Praktiken im Einsatzgebiet variieren und auch durch betriebliche Vorschriften geregelt sein. Gibt es keine Vorschriften oder Praktiken, ist die Zeit X vom Eisenbahnunternehmen festzulegen.

ist vom Eisenbahnunternehmen festzulegen und zu begründen (Anwendung der TSI OPE und gemeinsamer Sicherheitsmethoden (CSM) und Berücksichtigung des entsprechenden Verhaltenskodex oder Konformitätsnachweises; außerhalb des Geltungsbereichs dieser TSI).
- Als Übergangsmaßnahme ist auch die Einrichtung eines Systems mit einer festen Zeit X (ohne Einstellmöglichkeit) zulässig, wenn die Zeit X im Bereich 5–60 s liegt und wenn das Eisenbahnunternehmen die Verwendung dieser festen Zeit begründen kann (wie oben beschrieben).
- Die Vertragsstaaten können den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Eisenbahnunternehmen vorschreiben, in ihren Fahrzeugen die Zeit X auf einen bestimmten Höchstwert zu begrenzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung ihres Sicherheitsniveaus erforderlich ist.

–Die Mitgliedstaaten können den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Eisenbahnunternehmen vorschreiben, in ihren Fahrzeugen die Zeit X auf einen bestimmten Höchstwert zu begrenzen, wenn sie nachweisen können, dass dies für die Wahrung des nationalen Sicherheitsniveaus erforderlich ist. In allen übrigen Fällen darf den Eisenbahnunternehmen, die eine längere Zeit Z (innerhalb des spezifizierten Bereichs) verwenden, der Zugang zum Netz nicht verwehrt werden.

4.2.9.3.2 Geschwindigkeitsanzeige

1) Diese Funktion und die entsprechende Konformitätsbewertung sind

Teil der Spezifikationen des Signalsystems in Führerräumen und müssen den für das Netz geltenden Vorschriften entsprechen. Die Übereinstimmung mit der TSI ZZS bedingt die Konformitätsannahme mit allen Anforderungen an die Geschwindigkeitsanzeige auf allen Netzen, es sei denn, eine nationale technische Anforderung gemäß Artikel 12 ER APTU enthält abweichende Angaben.

in der TSI ZZS spezifiziert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 116 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.3.3 Führerraumanzeigegerät und Bildschirme

- 1) Funktionale Anforderungen hinsichtlich der Informationen und Befehle, die im Führerraum zur Verfügung stehen, werden zusammen mit anderen Anforderungen, die für die jeweilige Funktion gelten, im Abschnitt mit der Beschreibung der Funktion genannt. Dies gilt auch für Informationen und Befehle, die über Anzeigegeräte und Bildschirme bereitgestellt werden.

ERTMS-Informationen und -Befehle, einschließlich der über ein Anzeigegerät bereitgestellten Befehle, sind

Teil der Spezifikationen des Signalsystems in Führerräumen und müssen den für das Netz geltenden Vorschriften entsprechen. Die Übereinstimmung mit der TSI ZZS bedingt die Konformitätsannahme mit allen Anforderungen an die Führerraumanzeigegeräte und Bildschirme auf allen Netzen, es sei denn, eine nationale technische Anforderung gemäß Artikel 12 ER APTU enthalten abweichende Angaben.	in der TSI ZZS spezifiziert.

- 2) Für Funktionen im Anwendungsbereich dieser ETV sind die Informationen oder Befehle, die vom Triebfahrzeugführer für die Steuerung und Kontrolle des Zuges verwendet und über Anzeigegeräte und Bildschirme bereitgestellt werden, so auszulegen, dass der Triebfahrzeugführer diese in angemessener Weise verwenden und entsprechend reagieren kann.

4.2.9.3.4 Bedienelemente und Anzeigen

- 1) Funktionale Anforderungen werden zusammen mit anderen jeweils für eine bestimmte Funktion geltenden Anforderungen in dem Abschnitt mit der Beschreibung der betreffenden Funktion genannt.
- 2) Anzeigeleuchten sind so auszulegen, dass sie unter natürlicher oder künstlicher Beleuchtung, einschließlich zufälligen Fremdlichts, korrekt gelesen werden können.
- 3) Mögliche Spiegelungen beleuchteter Anzeigen und Tasten in den Fenstern des Führerraums dürfen die Sichtlinie des Triebfahrzeugführers in seiner normalen Arbeitsposition nicht beeinträchtigen.
- 4) Um gefährliche Verwechslungen mit Betriebssignalen außerhalb des Fahrzeugs zu vermeiden, sind grüne Lichter oder eine grüne Beleuchtung im Führerraum nicht zulässig, ausgenommen

Signalsysteme in Führerräumen, deren Auslegung vor Inkrafttreten dieser ETV stattgefunden hat.	bestehende Signalsysteme der Klasse B in Führerräumen (gemäß Definition in der TSI ZZS).

- 5) Der Pegel akustischer Informationen für den Triebfahrzeugführer, die durch fahrzeugseitige Ausrüstung im Führerraum erzeugt werden, muss mindestens 6 dB (A) über dem Geräuschpegel im Führerraum liegen. (Dieser als Bezugswert angenommene Geräuschpegel wird unter den in der ETV Lärm spezifizierten Bedingungen gemessen.)

4.2.9.3.5 Kennzeichnung

- 1) Im Führerraum müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:

- die Höchstgeschwindigkeit ($V_{\max}$),

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 117 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- die Identifikationsnummer des Fahrzeugs (Triebfahrzeugnummer),
 - Aufbewahrungsorte tragbarer Ausrüstung (z. B. Gerät für die Selbstrettung, Signale) und
 - Notausstiege.
- 2) Für die Kennzeichnung von Bedienelementen und Anzeigen im Führerraum müssen harmonisierte Piktogramme verwendet werden.

4.2.9.3.6 Funkfernsteuerung durch Personal bei Rangiervorgängen

- 1) Wenn zur Steuerung der Einheit bei Rangiervorgängen für einen Mitarbeiter eine Funkfernsteuerungsfunktion verfügbar ist, muss diese so ausgelegt sein, dass die betreffende Person die Zugbewegung sicher steuern kann und Fehler vermieden werden.
- 2) Es wird davon ausgegangen, dass der Mitarbeiter, der die Funkfernsteuerungsfunktion einsetzt, während der Benutzung der Funkfernsteuerung die Bewegungen des Zugs beobachten kann.
- 3) Die Auslegung der Funkfernsteuerungsfunktion, einschließlich der Sicherheitsaspekte, ist nach anerkannten Standards zu bewerten.
- 4) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „ferngesteuertes Rangieren“ (remote shunting) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.9.3.7 Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Lokomotiven, die dafür ausgelegt sind, von Güterwagen gesendete Signale zu verarbeiten, sofern diese mit einer Funktion zur Entgleisungsverhütung (DPF) oder zur Entgleisungsdetektion (DDF) gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3 der TSI WAG ausgerüstet sind.
- 2) Diese Lokomotiven müssen so ausgerüstet sein, dass sie von den Güterwagen, mit denen sie einen Zug bilden und die mit DPF und DDF ausgerüstet sind, ein Signal empfangen können, das folgende Daten liefert:
 - einen einer Entgleisung vorausgehenden Zustand im Falle der DPF gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3.2 der TSI WAG und
 - eine Entgleisung im Falle der DDF gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3.3 der TSI WAG.
- 3) Beim Empfang des oben genannten Signals müssen sowohl optische als auch akustische Alarime im Führerraum anzeigen, dass der Zug:
 - zu entgleisen droht, sofern der Alarm von einer DPF ausgeht, oder
 - soeben entgleist ist, sofern der Alarm von einer DDF ausgeht.
- 4) Eine Vorrichtung im Führerraum muss das Quittieren des oben genannten Alarms ermöglichen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 118 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 5) Wird der Alarm vom Führerraum aus nicht innerhalb von 10 +/-1 Sekunden quittiert, muss automatisch eine Voll- oder eine Schnellbremsung erfolgen.
- 6) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7 Absatz 5 vom Führerraum aus außer Kraft zu setzen.
- 7) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7 Absatz 5 vom Führerraum aus zu deaktivieren.
- 8) Das Vorhandensein einer Signalverarbeitungsfunktion zur Entgleisungsdetektion in der Lokomotive sowie die Nutzungsbedingungen auf Zugebene sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 anzugeben.

4.2.9.3.7a Fahrzeugseitige Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Lokomotiven, die dafür ausgelegt sind, Entgleisungen oder einer Entgleisung vorausgehende Zustände in von der Lokomotive gezogenen Güterwagen zu erkennen.
- 2) Die Ausrüstung, die diese Funktion erfüllt, muss sich vollständig an Bord der Lokomotive befinden.
- 3) Bei Erkennung einer Entgleisung oder eines einer Entgleisung vorausgehenden Zustands müssen im Führerraum sowohl optische als auch akustische Alarmer ausgelöst werden.
- 4) Eine Vorrichtung im Führerraum muss das Quittieren des oben genannten Alarms ermöglichen.
- 5) Wird der Alarm vom Führerraum aus nicht innerhalb von 10 +/-1 Sekunden quittiert, muss automatisch eine Voll- oder eine Schnellbremsung erfolgen.
- 6) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7a Absatz 5 vom Führerraum aus außer Kraft zu setzen.
- 7) Es muss möglich sein, die automatische Bremsung nach Abschnitt 4.2.9.3.7a Absatz 5 vom Führerraum aus zu deaktivieren.
- 8) Das Vorhandensein der fahrzeugseitigen Entgleisungsdetektionsfunktion in der Lokomotive sowie die Nutzungsbedingungen auf Zugebene sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12 anzugeben.

4.2.9.3.8 Anforderungen für das Management des Signalgebungssystems¹⁸

4.2.9.3.8.1 Betriebsart „Schlafend“ (Sleeping)

1) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Schlafend“ (Sleeping) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

¹⁸ Titel in der TSI: „Anforderungen für das Management von ETCS-Betriebsarten“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 119 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.3.8.2 *Passives Rangieren (Passive Shunting)*

1) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Lokomotive und Triebzug hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Passives Rangieren“ (Passive Shunting) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.9.3.8.3 *Nicht führend (Non Leading)*

1) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Lokomotive und Triebzug hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Nicht führend“ (Non Leading) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.9.3.9 *Antriebsstatus*

1) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.	Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Antriebsstatus“ (traction status) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

4.2.9.4 *Fahrzeugseitige Werkzeuge und tragbare Ausrüstung*

- 1) Im Führerraum oder in der Nähe des Führerraums muss ein Platz sein, um die folgende Ausrüstung für Notsituationen aufzubewahren:
- eine Handlampe mit rotem und weißem Licht,
 - Ausrüstung zum Kurzschließen von Gleisstromkreisen,
 - Hemmschuhe, wenn die Leistung der Feststellbremse je nach Gleisgefälle nicht ausreicht (siehe Abschnitt 4.2.4.5.5),
 - ein Feuerlöscher (im Führerraum unterzubringen; siehe auch Abschnitt 4.2.10.3.1),
 - auf besetzten Triebfahrzeugen von Güterzügen: ein Selbstrettungsgerät
- | | |
|---|---|
| <p>für den Triebfahrzeugführer und weitere an Bord befindliche Personen, das die Anforderungen der Norm EN 402:2003 oder EN 403:2004 erfüllt.</p> | <p>gemäß Abschnitt 4.7.1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission (TSI SRT)¹⁹.</p> |
|---|---|

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ im Eisenbahnsystem der Europäischen Union.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 120 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.9.5 Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände des Personals

- 1) Jeder Führerraum muss mit folgenden Vorrichtungen ausgestattet sein:
 - zwei Haken für Kleidung oder eine Nische mit einer Kleiderstange,
 - einem freien Raum zur Aufbewahrung eines Koffers oder einer Tasche mit den Abmessungen 300 mm x 400 mm x 400 mm.

4.2.9.6 Fahrdatenschreiber

1) Zuglaufdaten müssen aufgezeichnet und zu folgenden Zwecken gespeichert werden: – Unterstützung einer systematischen Überwachung der Sicherheit als Mittel zur Vermeidung von Unfällen und Störungen; – Erfassung der Arbeitsweise des Triebfahrzeugführers und der Funktion des Zuges und der Infrastruktur in der Zeit vor und (gegebenenfalls) direkt nach einem Unfall oder einer gefährlichen Unregelmäßigkeit zur Bestimmung der Ursachen sowie zur Unterstützung bei der Bewertung neuer oder geänderter Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen; – Aufzeichnung von Informationen über das Verhalten sowohl der Lokomotive bzw. des Triebfahrzeugs, als auch des Triebfahrzeugführers; Aufgezeichnete Daten müssen folgenden Parametern zugeordnet werden können: – Erkennen der unerlaubten Vorbeifahrt an Halt zeigenden Signalen oder des Überfahrens eines „Endes der Fahrerlaubnis“; – Betätigung der Notfallbremse; – Fahrtgeschwindigkeit des Zuges; – jegliche Isolierung oder Übersteuerung der zugseitigen Steuerungs- (Signalgebungs-) Systeme; – Betätigen des akustischen Warnsignals; – Betätigen der Türsteuerungen (Freigabe/Schließen), wenn vorhanden;	Die Liste der zu aufzuzeichnenden Informationen ist in Abschnitt 4.2.3.5 der TSI OPE definiert.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 121 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Auslösen fahrzeugseitiger Alarmsysteme für den sicheren Betrieb des Zuges, wenn vorhanden;
- Identität des Führerstands, aus dem die zu prüfenden Daten aufgezeichnet werden.

Aufgezeichnete Daten müssen folgenden Parametern zugeordnet werden können:

- Datum und Uhrzeit der Aufzeichnung;
- genauer geografischer Punkt des aufgezeichneten Ereignisses;
- Zugkennzeichnung;
- Identität des Triebfahrzeugführers.

In Bezug auf das Signalgebungssystem im Verwendungsgebiet des Fahrzeugs können zusätzliche Datenaufzeichnungen erforderlich sein.

Die Daten müssen sicher gespeichert und aufbewahrt werden und den zuständigen Behörden, einschließlich Untersuchungsstellen zugänglich sein.

- 2) Die Einheit muss mit einer Vorrichtung zur Aufzeichnung dieser Informationen ausgerüstet sein, die folgenden Anforderungen erfüllt, die in der in Anlage J-1 Index [29] genannten Spezifikation festgelegt sind:

- die Funktionsanforderungen müssen eingehalten werden;
- die Aufzeichnungsleistung muss der Klasse R1 entsprechen;
- die Integrität (Konsistenz, Richtigkeit) der aufgezeichneten und ausgelesenen Daten muss gewährleistet sein;
- die Datenintegrität muss gesichert sein;
- Für das geschützte Speichermedium muss das Schutzniveau „A“ gelten;
- Die Uhrzeit und das Datum.

- 3) Die Prüfungen der Anforderungen in Abschnitt 4.2.9.6 Absatz 2 sind gemäß den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [72] genannten Spezifikation durchzuführen.

4.2.10 Brandschutz und Evakuierung

4.2.10.1 Allgemeines und Kategorisierung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten.
- 2) Die Fahrzeuge müssen so konzipiert sein, dass Fahrgäste und Personal bei einem Brand im Fahrzeug geschützt sind und eine wirksame Evakuierung und Rettung in Notsituationen möglich sind. Bei Einhaltung der Anforderungen dieser ETV gilt diese Vorgabe als erfüllt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 122 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Die bauartspezifische Brandschutzkategorie der Einheit gemäß Abschnitt 4.1.4 wird in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation eingetragen.

4.2.10.2 Maßnahmen zur Brandverhütung

4.2.10.2.1 Werkstoffanforderungen

- 1) Bei der Auswahl von Werkstoffen und Komponenten sind jeweils die für das Brandverhalten maßgeblichen Merkmale (Entflammbarkeit, Rauchdichte, Toxizität usw.) zu berücksichtigen.
- 2) Die zur Konstruktion der Fahrzeuge zu verwendenden Werkstoffe müssen den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [30] genannten und im Folgenden zusammengefassten Spezifikation für die „Betriebskategorien“ entsprechen:
 - „Betriebskategorie 2“: für Personenwagen der Kategorie A (einschließlich Reisezuglokomotiven);
 - „Betriebskategorie 3“: für Personenwagen der Kategorie B (einschließlich Reisezuglokomotiven);
 - „Betriebskategorie 2“ für Güterzuglokomotiven und Einheiten mit eigenem Antrieb zur Beförderung sonstiger Zuladungen (Post, Fracht usw.);
 - „Betriebskategorie 1“ für Gleisbaumaschinen mit Anforderungen, die sich auf die für das Personal zugänglichen Bereiche beschränken, wenn die Einheit betriebsbereit konfiguriert wurde (siehe Abschnitt 2.3).
- 3) Um gleichbleibende Produktmerkmale und einen einheitlichen Herstellungsprozess zu gewährleisten, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - Die unmittelbar nach der Prüfung des jeweiligen Werkstoffs ausgestellten Prüfberichte zum Nachweis der Konformität eines Werkstoffs mit einer Norm ist alle fünf Jahre zu erneuern.
 - Haben sich weder die Produktmerkmale oder die Herstellungsprozesse noch die damit zusammenhängenden Anforderungen (gemäß der ETV) geändert, muss der betreffende Werkstoff nicht neu geprüft zu werden. Abgelaufene Prüfberichte sind zu akzeptieren, sofern ihnen eine beim Inverkehrbringen des Produkts abgegebene Erklärung des Produktherstellers beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass sich seit der Prüfung des Brandverhaltens des Produkts die Produktmerkmale und der Herstellungsprozess über die gesamte Lieferkette nicht geändert haben. Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des ursprünglichen Prüfberichts vorgelegt werden. Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden.

4.2.10.2.2 Spezielle Maßnahmen für entflammbare Flüssigkeiten

- 1) Schienenfahrzeuge sind mit Möglichkeiten zur Anwendung von Maßnahmen auszustatten, die das Ausbrechen und die Ausbreitung eines Brandes aufgrund der Freisetzung von entflammbaren Flüssigkeiten oder Gasen aus Lecks verhindern.
- 2) Entflammbare Flüssigkeiten, die als Kühlmittel bei Hochspannungseinrichtungen von Güterzuglokomotiven eingesetzt werden, müssen die Anforderung R14 der in Anlage J-1 Index [30] genannten Spezifikation erfüllen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 123 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.10.2.3 Heißläufer-Ortungsanlagen

Die maßgeblichen Anforderungen werden in Abschnitt 4.2.3.3.2 erläutert.

4.2.10.3 Maßnahmen zur Branderkennung/-bekämpfung

4.2.10.3.1 Tragbare Feuerlöscher

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen und/oder Personal ausgelegt sind.
- 2) Die Einheit ist in den Bereichen für die Fahrgäste und/oder für das Personal mit geeigneten tragbaren Feuerlöschern in geeigneter Anzahl auszustatten.
- 3) Feuerlöscher mit Wasser und Zusatzstoffen werden zur Brandbekämpfung in Fahrzeugen als angemessen betrachtet.

4.2.10.3.2 Brandmeldeeinrichtungen

- 1) Die Ausrüstungen und Bereiche in Fahrzeugen, bei denen grundsätzlich ein Brandrisiko besteht, sind mit einem System auszurüsten, das Brände bereits in einem frühen Stadium erkennt.
- 2) Nach der Erkennung eines Brandes muss der Triebfahrzeugführer unterrichtet werden; außerdem sind geeignete automatische Maßnahmen zu veranlassen, um die anschließende Gefährdung der Fahrgäste und des Personals auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3) Bei Schlafabteilen muss im betreffenden Bereich nach Erkennung eines Brandes ein akustischer und visueller Alarm ausgelöst werden. Das akustische Signal muss hinreichend sein, um die Fahrgäste aufzuwecken. Das optische Signal muss gut zu sehen sein und darf nicht verdeckt sein.

4.2.10.3.3 Automatisches Brandbekämpfungssystem für Diesel-Gütertriebfahrzeuge

- 1) Dieser Abschnitt gilt für dieselgetriebene Güterzug-Lokomotiven und Triebfahrzeuge.
- 2) Diese Einheiten sind mit einem automatischen System auszurüsten, das einen Brand des Dieselkraftstoffs erkennt, alle betroffenen Ausrüstungsteile abschaltet und die Kraftstoffzufuhr unterbricht.

4.2.10.3.4 Systeme zur Eindämmung und zur Bekämpfung von Bränden in Personenwagen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit Personenwagen der Kategorie B.
- 2) Die Einheit ist mit geeigneten Vorrichtungen zur Begrenzung der Ausbreitung von Wärme und Bränden sowie von Brandgasen im Zug auszurüsten.
- 3) Die Konformität mit dieser Anforderung wird nach der Prüfung der folgenden Anforderungen als gegeben betrachtet:
 - Die Einheit ist mit Trennwänden über den gesamten Querschnitt innerhalb der Fahrgast-/Personalbereiche des jeweiligen Fahrzeugs ausgeführt; der Abstand beträgt höchstens 30 m. Damit werden die Anforderungen an den Brandwiderstand (mindestens 15 Minuten) überschritten (wobei angenommen wird, dass der Brand auf beiden Seiten dieser Trennwand entstehen kann); alternativ können die Einheiten auch mit anderen Systemen zur Eindämmung

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 124 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

und Bekämpfung von Bränden (Fire Containment and Control Systems, FCCS) ausgerüstet werden.

- Die Einheit ist mit Brandschutzsperren auszurüsten, die die Anforderungen an den Brandwiderstand und die Wärmeisolation für eine Dauer von mindestens 15 Minuten in den folgenden Bereichen erfüllt (soweit für die betreffende Einheit von Bedeutung):
 - zwischen dem Führerraum und dem Abteil hinter dem Führerraum (wenn der Brand im hinteren Abteil beginnt);
 - zwischen dem Verbrennungsmotor und angrenzenden Fahrgast-/Personalbereichen (wenn der Brand im Verbrennungsmotor beginnt);
 - zwischen Abteilen mit Stromversorgungsleitung und/oder Einrichtungen des Fahrstromkreises und einem angrenzenden Fahrgast-/Personalbereich (wenn der Brand in der Stromversorgungsleitung und/oder in einer Einrichtung des Fahrstromkreises beginnt).
 - Der entsprechende Test ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der in Anlage J-1 Index [31] genannten Spezifikation durchzuführen.
- 4) Wenn anstelle der Trennwände über den gesamten Querschnitt innerhalb der Fahrgast-/Personalbereiche andere FCCS verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:
- Die Systeme müssen in jedem Einzelfahrzeug der Einheit eingerichtet werden, das zur Beförderung von Personen und/oder Personal ausgelegt ist,
 - Die Systeme müssen für mindestens 15 Minuten nach Ausbruch des Brandes gewährleisten, dass sich Feuer und Rauch in gefährlichen Konzentrationen nicht über eine Länge von mehr als 30 m innerhalb der Fahrgast-/Personalbereiche einer Einheit ausbreiten.

Die Bewertung dieses Parameters ist ein offener Punkt.

- 5) Wenn andere FCCS eingesetzt werden und von der Zuverlässigkeit und der Verfügbarkeit von Systemen, Komponenten oder Funktionen abhängen, müssen sie einer Zuverlässigkeitsstudie unter Berücksichtigung der Fehlermodi der Komponenten und unter Einbeziehung von Redundanzen, Software, regelmäßigen Prüfungen und sonstigen Vorschriften unterzogen werden. Die geschätzte Fehlerquote der Funktion (keine Kontrolle über die Ausbreitung von Wärme und Brandgasen) ist in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation einzutragen.

Auf der Grundlage dieser Studie werden die Betriebs- und Instandhaltungsbedingungen des FCCS definiert und in der in den Abschnitten 4.2.12.3 und 4.2.12.4 genannten Instandhaltungs- und Betriebsdokumentation beschrieben.

4.2.10.3.5 Systeme zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden in Güterzug-Lokomotiven und -Triebfahrzeugen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Güterzuglokomotiven und Triebfahrzeuge für den Güterverkehr.
- 2) Diese Einheiten müssen mit einer Brandschutzsperre zum Schutz des Triebfahrzeugführers ausgeführt sein.
- 3) Diese Brandschutzsperren müssen die Anforderungen an den Brandwiderstand und die Wärmeisolation über eine Dauer von mindestens 15 Minuten erfüllen. Sie sind einer Prüfung gemäß den Anforderungen der in Anlage J-1 Index [31] genannten Spezifikation zu unterziehen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 125 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.10.4 Evakuierungsanforderungen

4.2.10.4.1 Notbeleuchtungssystem

- 1) Um in Notfällen in den Fahrzeugen Schutz und Sicherheit zu bieten, sind die Züge mit einem Notbeleuchtungssystem auszurüsten. Das System bietet eine angemessene Ausleuchtung der Fahrgast-/Personalbereiche gemäß den folgenden Anforderungen:
- 2) – Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber: angemessene Ausleuchtung über einen Zeitraum von drei Stunden nach Ausfall der Haupt-Energieversorgung;
- 3) – Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 250 km/h: angemessene Ausleuchtung über einen Zeitraum von 90 Minuten nach Ausfall der Haupt-Energieversorgung;
- 4) – Beleuchtungsstärke auf Bodenhöhe mindestens 5 lx;
- 5) die Beleuchtungsstärken in bestimmten Bereichen sowie Methoden zur Konformitätsbewertung sind der in Anlage J-1 Index [32] genannten Spezifikation zu entnehmen;
- 6) bei einem Brand erzeugt das Notbeleuchtungssystem über eine Dauer von mindestens 20 Minuten noch mindestens 50 % der Notbeleuchtung der Fahrzeuge, die nicht von dem Brand betroffen sind. Die Erfüllung dieser Anforderung kann durch eine zufriedenstellende Ausfallanalyse nachgewiesen werden.

4.2.10.4.2 Rauchschutz

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten. Bei einem Brand ist die Ausbreitung von Rauch in Fahrgast- und/oder Personalbereichen auf ein Minimum zu begrenzen; dazu sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:
- 2) Damit kein Rauch von außen in die Einheit eindringt, muss die Möglichkeit bestehen, sämtliche Vorrichtungen oder Öffnungen zur Frischluftzufuhr abzustellen bzw. zu verschließen.
Die Erfüllung dieser Anforderung wird für das Teilsystem „Fahrzeuge“ für die einzelnen Einheiten nachgewiesen.
- 3) Damit sich kein Rauch innerhalb eines Fahrzeugs ausbreiten kann, muss es möglich sein, die Belüftung und die Umluftschaltung auf Fahrzeugebene auszuschalten; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Belüftung ausgeschaltet werden kann.
- 4) Diese Aktionen können manuell vom Zugpersonal oder durch Fernbedienung ausgelöst werden; die Auslösung kann wahlweise im Zug oder im jeweiligen Fahrzeug erfolgen.
- 5) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Luftdichtheitsbereich – Streckenseitige Befehle“ (Air tightness area – Trackside orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 126 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die anschließenden Befehle zur Unterbindung der gesamten Frischluftzufuhr können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

6) (bleibt offen)

Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Luftdichtheit – STM-Befehle“ (Air tightness area – STM orders) gelten, wenn ETCS installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt. Die anschließenden Befehle zur Unterbindung der gesamten Frischluftzufuhr können automatisch ausgelöst werden oder manuell durch Eingreifen des Triebfahrzeugführers erfolgen. Die Konfiguration des Fahrzeugs für automatischen oder manuellen Befehl ist in die in Abschnitt 4.2.12.2 beschriebene technische Dokumentation einzutragen.

4.2.10.4.3 Fahrgastalarm und Kommunikationsmittel

Die maßgeblichen Anforderungen werden in den Abschnitten 4.2.5.2, 4.2.5.3 und 4.2.5.4 erläutert.

4.2.10.4.4 Fahrfähigkeit

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Personenfahrzeuge der Kategorien A und B (einschließlich Reisezuglokomotiven).
- 2) Die Einheit ist so auszulegen, dass die Fahrfähigkeit des Zugs bei einem Brand die Möglichkeit bietet, einen geeigneten Ort zur Brandbekämpfung zu erreichen.
- 3) Die Konformität mit dieser Anforderung ist durch die Anwendung der in Anlage J-1 Index [33] genannten Spezifikation nachzuweisen, nach der die von einem Brand des Typs 2 betroffenen Systemfunktionen folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - Bremsen von Fahrzeugen der Brandschutzkategorie A: Diese Funktion ist über einen Zeitraum von 4 Minuten zu bewerten.
 - Bremsen und Antrieb von Fahrzeugen der Brandschutzkategorie B: Diese Funktionen sind über eine Dauer von 15 Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h zu bewerten.

4.2.10.5 Anforderungen an die Evakuierung

4.2.10.5.1 Notausstiege für Fahrgäste

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegt sind.

Begriffsbestimmungen und Erklärungen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 127 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Notausstieg: zugseitige Vorkkehrung, mit deren Hilfe Personen im Innern des Zuges den Zug in einer Notsituation verlassen können. Eine Außentür für Fahrgäste gilt als spezifische Art von Notausstieg.
- 3) Fluchtweg: Weg, auf dem der Zug von unterschiedlichen Seiten betreten und verlassen werden kann und auf dem sich die Fahrgäste und das Personal im Zug bewegen können; die Innentüren auf dem Fluchtweg, die im freizügigen Fahrbetrieb von den Fahrgästen genutzt werden sollen und die bei einem Ausfall der Energieversorgung geöffnet werden können, dürfen die Bewegung von Fahrgästen und Personal nicht behindern.
- 4) Fahrgastbereich: Bereich, zu dem Fahrgäste ohne besondere Befugnis Zutritt haben.
- 5) Abteil: Fahrgast- oder Personalbereich, der nicht als Fluchtweg für Fahrgäste bzw. Personal verwendet werden kann.

Anforderungen

- 6) Auf beiden Seiten der Einheit sind auf den Fluchtwegen Notausstiege in hinreichender Anzahl vorzusehen; die Notausstiege sind zu kennzeichnen. Sie müssen zugänglich und hinreichend groß sein, damit Menschen durch die Ausstiege ins Freie gelangen können.
- 7) Ein Notausstieg muss von Fahrgästen im Innern des Zuges geöffnet werden können.
- 8) Alle Außentüren für Fahrgäste müssen mit Notöffnungsvorrichtungen ausgestattet sein, sodass diese Außentüren als Notausstiege genutzt werden können (siehe Abschnitt 4.2.5.5.9).
- 9) Jedes Einzelfahrzeug, das für die Aufnahme von bis zu 40 Fahrgästen ausgelegt ist, muss über mindestens zwei Notausstiege verfügen.
- 10) Jedes Einzelfahrzeug, das für die Aufnahme von mehr als 40 Fahrgästen ausgelegt ist, muss über mindestens drei Notausstiege verfügen.
- 11) Jedes Einzelfahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen ausgelegt ist, muss auf jeder Fahrzeugseite über mindestens einen Notausstieg verfügen.
- 12) Die Anzahl der Türen und ihre Abmessungen sollen innerhalb von drei Minuten die vollständige Evakuierung der Fahrgäste ohne ihr jeweiliges Gepäck ermöglichen. Hierbei kann berücksichtigt werden, dass andere Fahrgäste oder das Personal Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität helfen und dass Rollstuhlfahrer ohne ihren Rollstuhl evakuiert werden.

Diese Anforderung muss entweder durch einen physischen Test bei normalen Betriebsbedingungen oder durch numerische Simulation überprüft werden.

Wird die Erfüllung der Anforderung durch numerische Simulation überprüft, muss der Simulationsbericht Folgendes enthalten:

- eine Zusammenfassung der Verifizierung und Validierung der Simulation (Tool und Modelle);
- die für die Simulation verwendeten Hypothesen und Parameter;
- die Ergebnisse einer angemessenen Anzahl von Simulationsläufen, die eine statistisch abgesicherte Aussage ermöglichen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 128 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.10.5.2 Notausstiege im Führerraum

Die maßgeblichen Anforderungen werden in dieser ETV in Abschnitt 4.2.9.1.2.2 erläutert.

4.2.11 Wartung

4.2.11.1 Allgemeines

- 1) Wartungen und kleine Reparaturen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs zwischen Instandhaltungsmaßnahmen müssen sich auch ausführen lassen, wenn der Zug nicht an seinem gewöhnlichen Standort für Wartungsarbeiten abgestellt wird.
- 2) Dieser Teil beschreibt Anforderungen zu Vorkehrungen in Zusammenhang mit der Wartung von Zügen während des Betriebs oder wenn der Zug in einem Netz abgestellt wurde. Die meisten dieser Anforderungen sollen sicherstellen, dass Fahrzeuge über die Ausrüstung verfügen, die für die Einhaltung der Bestimmungen in den anderen Abschnitten dieser ETV und der Netze, auf denen sie betrieben werden sollen, TSI INF erforderlich sind.
- 3) Die Züge müssen auch ohne Zugpersonal abgestellt bleiben können, und Beleuchtung, Klimaanlage, Kühlkammern usw. müssen über die Fahrleitungsmasten oder über eine Hilfsenergieversorgung weiter versorgt werden.

4.2.11.2 Außenreinigung der Züge

4.2.11.2.1 Reinigung der Stirnscheibe des Führerraums

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.
- 2) Die Stirnscheiben von Führerräumen müssen von außen gereinigt werden können, ohne dass Bauteile oder Abdeckungen entfernt werden müssen.

4.2.11.2.2 Außenreinigung mittels einer Zugwaschanlage

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit Antriebseinrichtungen, bei es denen beabsichtigt ist, mit einer Zugwaschanlage von außen gereinigt zu werden.
- 2) Es muss möglich sein, die Geschwindigkeit von Zügen, die für die Außenreinigung mit einer Zugwaschanlage ausgelegt sind, auf ebenem Gleis auf einen Wert zwischen 2 km/h und 5 km/h zu stabilisieren. Diese Anforderung soll die Kompatibilität mit Zugwaschanlagen gewährleisten.

4.2.11.3 Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen

Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit geschlossenen Toilettensystemen (mit Leitungswasser oder mit aufbereitetem Wasser), die in ausreichend häufigen Intervallen regelmäßig in dafür vorgesehenen Sammelstellen entleert werden müssen.

Die folgenden Anschlüsse der Einheit an die Toilettenentsorgungsanlage müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- 3"-Entleerungsdüse (innerer Teil): siehe Anlage G Abbildung G-1.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 129 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- fakultativ zu verwendender Spülanschluss des Toilettentanks (innerer Teil): siehe Anlage G Abbildung G-1.

4.2.11.4 (bleibt offen)

4.2.11.5 Schnittstelle für Wasserbefüllung

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten mit einem Wassertank, aus dem unter Abschnitt 4.2.5.1 fallende Sanitärsysteme mit Wasser versorgt werden.
- 2) Der Füllanschluss der Wassertanks muss die Anforderungen gemäß der in Anlage J-1 Index [34] genannten Spezifikation erfüllen.

4.2.11.6 Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die auch nach dem Abstellen noch mit Energie versorgt werden sollen.
- 2) Die Einheit muss mit mindestens einem der im Folgenden genannten externen Energieversorgungssysteme kompatibel und (gegebenenfalls) mit der entsprechenden Schnittstelle für den elektrischen Anschluss an diese externe Energieversorgung (d. h. mit einem Stecker) ausgeführt sein:
 - mit einer Fahrleitung zur Energieversorgung (siehe Abschnitt 4.2.8.2 „Energieversorgung“);
 - mit einer einpoligen Energieversorgungsleitung (AC 1 kV, AC/DC 1,5 kV, DC 3 kV) gemäß der in Anlage J-1 Index [52] genannten Spezifikation;
 - mit einer lokalen externen Hilfsenergieversorgung mit einer Spannung von 400 V, die an eine Schutzkontaktsteckdose („3 Phasen + Erde“) gemäß der in Anlage J-1 Index [35] genannten Spezifikation angeschlossen werden kann.

4.2.11.7 Betankungsanlagen

- 1) Dieser Abschnitt gilt für alle Einheiten, die mit einer Betankungsanlage ausgestattet sind.
- 2) Mit Dieseldieselkraftstoff gemäß
 den in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden Vorschriften | Anhang II der Richtlinie 2009/30/EG²⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates
 betriebene Züge sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs mit Betankungsstützen auszurüsten, die maximal 1 500 mm über Schienenoberkante liegen; sie müssen rund sein und einen Minstdurchmesser von 70 mm haben.
- 3) Bei mit sonstigem Dieseldieselkraftstoff zu betankenden Zügen sind der Tankstutzen und der Kraftstofftank so auszuführen, dass ein versehentliches Betanken mit einem falschen Kraftstoff ausgeschlossen ist.
- 4) Die Art des Betankungsstutzens ist in die technische Dokumentation einzutragen.

4.2.11.8 Innenreinigung der Züge – Energieversorgung

- 1) In Einheiten mit einer vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber ist ein Anschluss für eine Stromversorgung mit 3 000 VA bei 230 V (50 Hz) vorzusehen. Die Anschlüsse sind

²⁰ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88-113.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 130 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

so anzuordnen, dass kein zu reinigendes Teil der Einheit mehr als 12 m von einer der Steckdosen entfernt ist.

4.2.12 Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung

- 1) Die in diesem Abschnitt 4.2.12 angegebenen Anforderungen gelten für alle Einheiten.

4.2.12.1 Allgemeines

- 1) Dieser Abschnitt 4.2.12 beschreibt die Dokumentation, die die

ETV GEN-C in Abschnitt 2²¹ vorschreibt:

Richtlinie (EU) 2016/797 in Anhang IV Abschnitt 2.4 Buchstabe a (sog. „Technisches Dossier“) vorschreibt:

„technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme, Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betreffende Teilsystem“.

- 2) Diese Dokumentation ist Bestandteil des technischen Dossiers; sie wird von dem

Prüforgan

| Antragsteller

verfasst und muss der ETV-Prüferklärung beiliegen. Sie wird vom

Halter

| Antragsteller

während der gesamten Lebensdauer des Teilsystems aufbewahrt.

- 3) Der

Halter

| Antragsteller oder eine vom Antragsteller bevollmächtigte Stelle (z. B. ein Halter)

stellt der für die Instandhaltung zuständigen Stelle den Teil dieser Dokumentation, der für die Verwaltung der Instandhaltungsunterlagen gemäß

Artikel 9 § 1 Buchst. a) der Anlage A zu den ER ATMF (ECM-Verordnung)

| Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates²²

notwendig ist, unverzüglich nach ihrer Beauftragung mit der Instandhaltung der Einheit zur Verfügung.

- 4) Die Dokumentation enthält auch eine Liste der sicherheitskritischen Komponenten. Sicherheitskritische Komponenten sind Komponenten, bei denen eine einzige Störung unmittelbar mit der realistischen Gefahr eines schweren Unfalls gemäß

²¹ Technisches Dossier– Allgemeine Vorschriften, ETV GEN-C vom 1. Dezember 2017.

²² Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 131 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Artikel 2 Buchst. z) ER ATMF einhergeht.

Artikel 3 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2017/798 einhergeht.

- 5) Der Inhalt dieser Dokumentation wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

4.2.12.2 Allgemeine Dokumentation

Die Dokumentation zur Beschreibung des Fahrzeugs muss folgende Bestandteile bzw. Angaben umfassen, wobei der Abschnitt dieser ETV, in dem die Dokumentation verlangt wird, aufgeführt ist::

- 1) Übersichtszeichnungen;
- 2) Diagramme der elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Einrichtungen sowie Diagramme der Steuerstromkreise, die zur Erläuterung der Funktion und des Betriebs der betreffenden Systeme erforderlich sind;
- 3) Beschreibung der rechnergestützten fahrzeugseitigen Systeme, einschließlich Beschreibungen der Funktionen, Spezifikationen der Schnittstellen, Datenverarbeitung und Protokolle;
- 3a) für Einheiten, die für den freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind und bewertet werden, umfasst diese eine Beschreibung der elektrischen Schnittstellen zwischen Einheiten sowie der Kommunikationsprotokolle, wobei auf die Normen oder andere normativen Dokumente Bezug genommen wird, die angewendet wurden;
- 4) Angaben zum Bezugsprofil und zur Konformität mit den interoperablen Bezugsprofilen G1, GA, GB, GC oder DE3 gemäß Abschnitt 4.2.3.1;
- 5) die Gewichtsbilanz mit der den berücksichtigten Lastzuständen zugrunde liegenden Annahmen gemäß Abschnitt 4.2.2.10;
- 6) Radsatzlast und Radsatzabstand und alle EN-Streckenklassen gemäß Abschnitt 4.2.3.2.1;
- 7) Prüfbericht zum dynamischen Fahrverhalten, einschließlich der Aufzeichnung der Gleislagequalität der Versuchsstrecke und der Beurteilungsgrößen der Fahrwegbeanspruchung sowie möglicher Einsatzbeschränkungen, wenn die Tests am jeweiligen Fahrzeug nur einen Teil der gemäß Abschnitt 4.2.3.4.2 geforderten Prüfbedingungen abdecken;
- 8) die zugrunde gelegte Annahme für die Auswertung der im Betrieb des Drehgestells auftretenden Lasten gemäß Abschnitt 4.2.3.5.1 und gemäß Abschnitt 6.2.3.7 für Radsätze;
- 9) die Bremsleistung einschließlich einer Ausfallanalyse (eingeschränkter Modus) gemäß Abschnitt 4.2.4.5;
- 9a) Höchstabstand zwischen der Wirbelstrombremse und der Schiene, der der Position „gelöste Bremse“ entspricht; der feste Geschwindigkeitsschwellenwert; vertikale Kräfte und Bremskraft als Funktion der Geschwindigkeit des Zuges im Falle der vollständigen Betätigung der Wirbelstrombremse (Schnellbremsung) und der teilweisen Betätigung der Wirbelstrombremse (Betriebsbremsung) gemäß Abschnitt 4.2.4.8.3;
- 10) das Vorhandensein und die Art der Toiletten in einer Einheit, die Merkmale des Spülmedium und alle EN-Streckenklassens (sofern es sich nicht um sauberes Wasser handelt), die Art des Entsorgungssystems

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 132 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

für freigesetztes Wasser und die Normen, nach denen die Konformität bewertet wurde gemäß Abschnitt 4.2.5.1;

- 11) getroffene Maßnahmen in Verbindung mit dem gewählten Bereich der Umweltparameter, wenn vom nominalen Bereich abweichend gemäß Abschnitt 4.2.6.1;
- 12) die charakteristische Windkurve gemäß Abschnitt 4.2.6.2.4;
- 13) die Antriebsleistung gemäß Abschnitt 4.2.8.1.1;
- 14) Angaben zum Einbau eines fahrzeugseitigen Energiemesssystems und der fahrzeugseitigen Ortsbestimmungsfunktion (fakultativ) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.8 sowie eine Beschreibung der Bord-Boden-Kommunikation und der messtechnischen Überprüfung einschließlich Funktionen bezüglich der Genauigkeitsklasse der Spannungs- und Strommessung sowie der Energieberechnung.
Bei Anwendung von Abschnitt 4.2.8.2.8.2 Absatz 6 die Ausprägung der Übereinstimmung der Bauteile des fahrzeugseitigen Energiemesssystems mit den begrenzten Anforderungen und die Nutzungsbedingungen dieser Bauteile:
- 15) Hypothese und berücksichtigte Daten gemäß Abschnitt 4.2.8.2.7;
- 16) Angaben zur Anzahl der gleichzeitig mit den Bestandteilen der Oberleitung in Kontakt stehenden Stromabnehmer, deren Abstände zueinander und zum für die Oberleitungsauslegung verwendeten Stromabnehmerabstand (A, B oder C) als in den Bewertungstests verwendeten Parametern gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.7;
- 17) Vorhandensein von Kommunikationseinrichtungen gemäß Abschnitt 4.2.5.4 für Einheiten, die für den Betrieb ohne Bordpersonal (mit Ausnahme des Triebfahrzeugführers) ausgelegt sind;
- 18) Vorhandensein einer oder mehrerer der in den Abschnitten 4.2.9.3.7 und 4.2.9.3.7a beschriebenen Funktionen und ihre Nutzungsbedingungen auf Zugebene;
- 19) die Art(en) der Geometrie der Stromabnehmerwippe, mit der eine elektrische Einheit ausgerüstet ist, gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.2;
- 20) die ermittelte maximale Stromaufnahme (Nennstrom) gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4;
- 21) für Gleichstromsysteme: die Dokumentation für den Betrieb des elektrischen Energiespeichers, den für die maximale Stromaufnahme im Stillstand gemessenen Wert und die Messbedingungen bezogen auf das Material des Fahrdrachts gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5;
- 22) Einbau einer Steuerung zur Aktivierung und Sperre des Blinkbetriebs der Fernlichter gemäß Abschnitt 4.2.7.1.4;
- 23) Beschreibung der implementierten Zugschnittstellenfunktionen einschließlich Spezifikation der Schnittstellen und Kommunikationsprotokolle, Übersichtszeichnungen, Diagramme der Steuerstromkreise, die zur Erläuterung der Funktion und des Betriebs der Schnittstelle erforderlich sind;
- 24) Dokumentation in Bezug auf:
 - den verfügbaren Platz für den Einbau von

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 133 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

of the on-board part of the signalling equipment | fahrzeugseitigen ETCS-Ausrüstungen gemäß der TSI ZZS

(z. B. ETCS-Schrank, DMI, Antenne, Odometrie) und

- Bedingungen für den Einbau von ETCS-Ausrüstung (z. B. mechanische, elektrische).
- 25) die Konfiguration des Fahrzeugs für die automatische oder manuelle Ausführung von Befehlen gemäß den folgenden Abschnitten: 4.2.4.4.4, 4.2.4.8.2, 4.2.4.8.3, 4.2.8.2.4, 4.2.8.2.9.8 und 4.2.10.4.2. Diese Informationen sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn ETCS installiert ist.
- 26) Für Einheiten, bei denen die in Abschnitt 7.1.1.5 genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, sind folgende Merkmale anzugeben: Applicable “single pole” power supply line voltages in accordance with point 4.2.11.6 (2);
- nach Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 zutreffende Spannungen der einpoligen Energieversorgungsleitung;
 - maximaler Stromverbrauch der einpoligen Energieversorgungsleitung der Einheit im Stillstand (A) für jede zutreffende Spannung der einpoligen Energieversorgungsleitung;
 - für jedes Band des Frequenzmanagements gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation und den in Artikel 13 der TSI ZZS genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen (soweit diese vorliegen):
 - a) maximaler Störstrom (A) und geltende Summationsregel;;
 - b) maximales Magnetfeld (dBµA/m), sowohl ausgestrahltes Feld als auch Feld aufgrund des Rückstroms, und anwendbare Summationsregel;;
 - c) Mindestfahrzeugimpedanz (Ohm); Comparable parameters specified in the specific cases or in the technical documents referred to in Article 13 of TSI CCS when they are available.
 - vergleichbare Parameter, die in den in Artikel 13 der TSI ZZS genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen (soweit diese vorliegen) spezifiziert sind.
- 27) Für Einheiten, für die die in Abschnitt 7.1.1.5.1 genannten Bedingungen zur Anwendung kommen, ist anzugeben, ob die Einheit die Anforderungen in Abschnitt 7.1.1.5.1 Absätze 19 bis 22 erfüllt oder nicht.

4.2.12.3 Instandhaltungsunterlagen

- 1) Die Instandhaltung umfasst eine Reihe von Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustands einer Funktionseinheit dienen und den Erhalt der Integrität von Sicherheitssystemen und die Konformität mit maßgeblichen Normen gewährleisten.
- Die folgenden für die Durchführung von Instandhaltungsaktivitäten bei Fahrzeugen erforderlichen Informationen sind zur Verfügung zu stellen:
- 2)
- Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts: Diese Unterlagen enthalten die Definition sowie Angaben zur Auslegung der Instandhaltungsaktivitäten, damit sichergestellt ist, dass die Merkmale des Fahrzeugs während dessen Lebensdauer innerhalb akzeptabler Grenzen bleiben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 134 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts müssen Daten enthalten, mit denen die Kriterien für die Inspektionen und Instandhaltungsintervalle festgelegt werden können.

- 3) – Instandhaltungsaufzeichnungen/Dokumentation: Diese Unterlagen enthalten eine Empfehlung für die Durchführung der Instandhaltungsaktivitäten.

4.2.12.3.1 *Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts*

Die Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts müssen folgende Inhalte umfassen:

- 1) Präzedenzfälle, Grundsätze und Methoden, die dem Instandhaltungskonzept für die Einheit zugrunde liegen;
- 1a) Präzedenzfälle, Grundsätze und Methoden zur Bestimmung der sicherheitskritischen Komponenten und ihrer speziellen Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen.
- 2) das Verwendungsprofil: Grenzen der normalen Nutzung der Einheit (z. B. km/Monat, klimatische Grenzen, zulässige Ladungsarten usw.);
- 3) einschlägige Daten, die dem Instandhaltungskonzept zugrunde liegen, und Herkunft der Daten (Erfahrungswerte);
- 4) durchgeführte Versuche, Untersuchungen, Berechnungen, die dem Instandhaltungskonzept zugrunde liegen.

Die sich daraus ergebenden Mittel (Vorrichtungen, Werkzeuge usw.), die für die Instandhaltung erforderlich sind, werden in Abschnitt 4.2.12.3.2 „Instandhaltungsaufzeichnungen/Dokumentation“ beschrieben.

4.2.12.3.2 *Instandhaltungsaufzeichnungen/Dokumentation*

- 1) Die Instandhaltungsaufzeichnungen beschreiben, wie Instandhaltungsaktivitäten durchzuführen sind.
- 2) Zu Instandhaltungsaktivitäten zählen alle erforderlichen diesbezüglichen Maßnahmen, z. B. Inspektionen, Überwachung, Tests, Versuche, Messungen, Ersetzungen, Anpassungen und Reparaturen.
- 3) Instandhaltungsaktivitäten werden in folgende Bereiche unterteilt:
 - vorbeugende Instandhaltung, planmäßig und geregelt, und
 - Instandsetzung.

Die Instandhaltungsaufzeichnungen umfassen die folgenden Inhalte:

- 4) Bauteilhierarchie und Funktionsbeschreibung: Die Hierarchie legt die Grenzen des Fahrzeugs fest, indem alle zur Produktstruktur dieses Fahrzeugs gehörenden Teile aufgelistet werden, wobei eine entsprechende Anzahl von Einzelebenen verwendet wird. Das letzte Teil muss eine tauschbare Einheit sein.
- 5) Schaltbilder, Anschlusspläne und Verdrahtungspläne.
- 6) Stückliste: Die Stückliste enthält die technischen und funktionsbezogenen Beschreibungen der (austauschbaren) Tauschteile.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 135 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Liste muss alle Teile enthalten, für die spezifiziert wurde, dass sie unter einer bestimmten Bedingung gewechselt werden müssen oder bei denen bei einer elektrischen oder mechanischen Fehlfunktion ein Austausch erforderlich ist oder bei denen absehbar ist, dass sie nach einer Beschädigung infolge eines Unfalls auszutauschen sind (z. B. die Stirnscheibe).

Interoperabilitätskomponenten müssen mit Verweisen auf ihre jeweilige Konformitätserklärung angegeben werden.

- 6a) Liste der sicherheitskritischen Komponenten: Die Liste der sicherheitskritischen Komponenten umfasst die speziellen Wartungs- und Instandhaltungsanforderungen sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bei der Wartung/Instandhaltung.
- 7) Die Grenzwerte für Bauteile, die während des Betriebs nicht überschritten werden dürfen, sind anzugeben; es ist zulässig, betriebsbezogene Einschränkungen im Grenzbetrieb (bei erreichtem Grenzwert) festzulegen.
- 8) Europäische
oder sonstige geltende |
gesetzliche Verpflichtungen: Sofern die Bauteile oder Systeme speziellen europäischen
oder sonstigen geltenden |
gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, müssen diese Verpflichtungen aufgeführt werden.
- 9) Die strukturierte Aufstellung der Aufgaben mit Angabe der Aktivitäten, Verfahren und Mittel, die der Antragsteller für die Durchführung der Instandhaltungsaufgabe angibt.
- 10) Die Beschreibung der Instandhaltungsaktivitäten.
Folgende Aspekte sind zu dokumentieren (soweit sie für die jeweilige Anwendung spezifisch sind):
 - Zeichnungen mit Demontage-/Montageanweisungen zur korrekten Montage/Demontage austauschbarer Teile,
 - Instandhaltungskriterien,
 - Prüfungen und Tests,
 - erforderliche Werkzeuge und Materialien, um die jeweilige Aufgabe zu erfüllen (Spezialwerkzeuge),
 - für die Ausführung der betreffenden Aufgabe erforderliche Verbrauchsstoffe und
 - persönliche Schutzanweisungen und -ausrüstungen (Spezialausrüstungen).
- 11) Erforderliche Tests und Verfahren, die nach jeder Instandhaltungsmaßnahme vor der Wiederinbetriebnahme des Fahrzeugs durchzuführen sind.
- 12) Handbücher oder Einrichtungen zur Fehlerbehebung (Fehlerdiagnose) für alle vernünftigerweise vorhersehbaren Situationen; dazu zählen funktionale und schematische Diagramme der Systeme oder IT-basierte Fehlererkennungssysteme.

4.2.12.4 Betriebliche Unterlagen

Die für den Betrieb der Einheit erforderliche technische Dokumentation umfasst folgende Inhalte:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 136 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) eine Beschreibung des Betriebs im Normalbetrieb, einschließlich der Betriebsmerkmale und -einschränkungen der Einheit (Fahrzeugbegrenzungsmaße, vorgesehene Höchstgeschwindigkeit, Radsatzlasten, Bremsvermögen, Art(en) und Betrieb der Umspuranlage(n), mit der die Einheit kompatibel ist usw.);
- 2) eine Beschreibung der verschiedenen sinnvoll vorhersehbaren Einschränkungsmodi bei sicherheitsrelevanten Fehlern der Fahrzeugausrüstung oder in dieser ETV beschriebenen Funktionen in Verbindung mit den zugehörigen akzeptablen Grenzwerten und möglichen Betriebsbedingungen des Fahrzeugs;
- 3) eine Beschreibung der Steuerungs- und Überwachungssysteme, die die Erkennung von in dieser ETV(z. B. in Abschnitt 4.2.4.9 im Zusammenhang mit Bremssystemen) beschrieben und für die Sicherheit wesentlichen Ausfällen von Geräten oder Funktionen ermöglichen.
- 3a) Liste der sicherheitskritischen Komponenten: Die Liste der sicherheitskritischen Komponenten umfasst die speziellen betrieblichen Anforderungen und die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit.
- 4) Diese betrieblichen Unterlagen müssen Bestandteil des technischen Dossiers sein.

4.2.12.5 Plan und Anweisungen für Anheben und Abstützen

Die Dokumentation umfasst folgende Inhalte:

- 1) eine Beschreibung der Verfahren zum Anheben und Abstützen und damit verbundene Anweisungen und
- 2) eine Beschreibung der Schnittstellen zum Anheben und Abstützen.

4.2.12.6 Bergungsspezifische Beschreibungen

Die Dokumentation umfasst folgende Inhalte:

- 1) eine Beschreibung der im Notfall zur Anwendung kommenden Verfahren sowie damit verbundene erforderliche Vorkehrungen (z. B. die Verwendung von Notausstiegen, den Zugang zu den Fahrzeugen für die Bergung, die Isolierung der Bremsen, die elektrische Erdung und Abschleppmaßnahmen) und
- 2) eine Beschreibung der Auswirkungen, sofern die beschriebenen Notfallmaßnahmen Anwendung finden (z. B. eine Reduzierung der Bremsleistung nach dem Absperren der Bremsen).

4.2.13 Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen automatisierten Fahren

Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen. Siehe Abschnitt 4.3.4.

- 1) Dieser Eckwert beschreibt die Schnittstellenanforderungen, die für Einheiten gelten, die mit fahrzeugseitigem ETCS ausgerüstet sind und mit fahrzeugseitigem automatisierten Fahren bis Automatisierungsgrad 2 ausgerüstet werden sollen. Die Anforderungen beziehen sich auf die Funktionalität, die für den Betrieb eines Zuges bis Automatisierungsgrad 2 gemäß der Definition in der TSI ZZS erforderlich ist.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 137 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Die Anforderungen, die für Einheiten hinsichtlich ihrer Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen ETCS und in Bezug auf die Zugschnittstellenfunktion „Automatisches Fahren“ (Automatic Driving) gelten, wenn ATO installiert ist, sind in der in Anlage J-2 Index [B] genannten Spezifikation festgelegt.
- 3) Bei Implementierung der fahrzeugseitigen ATO-GoA1/2-Funktionalität in neu entwickelten Fahrzeugkonstruktionen sind Index [84] und Index [88] der Anlage A der TSI ZZS anzuwenden
- 4) Wird die fahrzeugseitige ATO-GoA1/2-Funktionalität in bestehenden Fahrzeugtypen und in Betrieb befindlichen Fahrzeugen implementiert, so ist Index [84] anzuwenden, während Index [88] auf freiwilliger Basis verwendet werden kann.

4.3 Funktionale und technische Schnittstellenspezifikationen

Die in den folgenden Abschnitte enthaltenen Tabellen 6, 7, 8, 9 und 10 haben vier Spalten. Die ersten drei Spalten von links sind Teil dieser ETV.

Die zweite Spalte von links erscheint auch in der entsprechenden TSI der EU, wobei der Titel hier angepasst wurde, um sowohl in das Dokument der EU wie auch in das der OTIF zu passen.

4.3.1 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Energie“

Tabelle 6. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Energie“

Verweis auf die OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „Energie“ (mit Verweisen auf die TSI EN ²³)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
Das Teilsystem „Energie“ wird nicht durch ETV abgedeckt. Für die Schnittstellen zwischen Fahrzeugen und dem Teilsystem „Energie“ gelten die im Verwendungsgebiet des	Fahrzeugbegrenzungslinie	4.2.3.1	Lichtraum der Stromabnehmer	4.2.10
	Geometrie der Fahrzeugbegrenzungslinie	4.2.8.2.9.2		Anlage D
	Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	4.2.8.2.2	Spannung und Frequenz	4.2.3

²³ Es existieren keine äquivalenten OTIF-Vorschriften.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 138 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „Energie“ (mit Verweisen auf die TSI ENE ²³)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
Fahrzeugs anwendbaren Vorschriften.	Maximale Stromaufnahme aus der Oberleitung	4.2.8.2.4	Fahrstromversorgungseistung	4.2.4
	Leistungsfaktor	4.2.8.2.6		4.2.4
	Maximale Stromaufnahme im Stillstand	4.2.8.2.5	Stromaufnahme im Stillstand	4.2.5
	Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3	Nutzbremse	4.2.6
	Messfunktion für den Energieverbrauch	4.2.8.2.8	Streckenseitiges System zur Erfassung von Energiedaten	4.2.17
	Höhe des Stromabnehmers	4.2.8.2.9.1	Geometrie der Oberleitung	4.2.9
	Geometrie der Stromabnehmerwippe	4.2.8.2.9.2		
	Schleifstück-Werkstoff	4.2.8.2.9.4	Fahrdraht-Werkstoff	4.2.14
	Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.5	Mittlere Kontaktkraft	4.2.11
	Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.6	Dynamik und Güte der Stromabnahme	4.2.12
	Anordnung der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.7	Abstand der Stromabnehmer	4.2.13
	Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken	4.2.8.2.9.8	Trennstrecken:	
			- Phase	4.2.15
			- System	4.2.16
	Elektrischer Schutz des Zuges	4.2.8.2.10	Koordination des elektrischen Schutzes	4.2.7

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 139 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „Energie“ (mit Verweisen auf die TSI ENE ²³)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
	Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen	4.2.8.2.7	Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Fahrstromversorgungssystemen	4.2.8

4.3.2 Schnittstelle zum Teilsystem „Infrastruktur“

Tabelle 7. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Infrastruktur“

Fundstelle ETV LOC&PAS		Fundstelle ETV INF ²⁴	
Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
Kinematische Begrenzungslinie von Fahrzeugen	4.2.3.1	Lichtraumprofil	4.2.3.1
		Gleisabstand	4.2.3.2
		Mindestausrundungsradius	4.2.3.5
Radsatzlastparameter	4.2.3.2.1	Gleislagestabilität gegenüber Vertikallasten	4.2.6.1
		Gleislagestabilität in Querrichtung	4.2.6.3
		Stabilität neuer Brücken gegenüber Verkehrslasten	4.2.7.1
		Äquivalente vertikale Belastung für Erdbauwerke und Erddruckwirkungen	4.2.7.2
		Tragfähigkeit bestehender Brücken und Erdbauwerke gegenüber Verkehrslasten	4.2.7.4
Dynamisches Fahrverhalten	4.2.3.4.2.	Überhöhungsfehlbetrag	4.2.4.3
Grenzwerte des dynamischen Fahrverhaltens für die Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2.2	Gleislagestabilität gegenüber Vertikallasten	4.2.6.1
		Gleislagestabilität in Querrichtung	4.2.6.3
Äquivalente Konizität	4.2.3.4.3	Äquivalente Konizität	4.2.4.5
Geometrische Eigenschaften von Radsätzen	4.2.3.5.2.1	Nennspurweite	4.2.4.1

²⁴ Die Verweise auf die TSI INF sind in Tabelle 7 der TSI LOC&PAS aufgeführt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 140 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Fundstelle ETV LOC&PAS		Fundstelle ETV INF ²⁴	
Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt
Geometrische Eigenschaften von Rädern	4.2.3.5.2.2	Schienenkopfprofil auf freier Strecke	4.2.4.6
Automatische Umspursysteme	4.2.3.5.3	Betriebsgrenzmaße für Weichen und Kreuzungen	4.2.5.3
Minimaler Bogenhalbmesser	4.2.3.6	Mindestbogenhalbmesser	4.2.3.4
Maximale durchschnittliche Verzögerung	4.2.4.5.1	Gleislagestabilität in Längsrichtung	4.2.6.2
		Einwirkungen beim Anfahren und Bremsen (Längsbeanspruchungen)	4.2.7.1.5
Auswirkungen der Wirbelzone	4.2.6.2.1	Stabilität neuer Bauwerke über oder neben den Gleisen	4.2.7.3
Druckimpuls an der Zugspitze	4.2.6.2.2	Maximale Druckschwankungen in Tunneln	4.2.10.1
Maximale Druckschwankungen in Tunneln	4.2.6.2.3	Gleisabstand	4.2.3.2
Seitenwind	4.2.6.2.4	Wirkung von Seitenwind	4.2.10.2
Aerodynamische Wirkungen bei Schottergleisen	4.2.6.2.5	Schotterflug	4.2.10.3
Anlagen für die Toilettenentsorgung	4.2.11.3	Zugtoilettenentleerung	4.2.12.2
Außenreinigung mittels einer Zugwaschanlage	4.2.11.2.2	Außenreinigungsanlagen	4.2.12.3
Schnittstelle für Wasserbefüllung	4.2.11.5	Wasserbefüllung	4.2.12.4
Betankungsanlagen	4.2.11.7	Kraftstoffbetankung	4.2.12.5
Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge	4.2.11.6	Ortsfeste Stromversorgung	4.2.12.6

4.3.3 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Betrieb“

Tabelle 8. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Betrieb“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „Betrieb“ (mit Verweisen auf die TSI OPE)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI OPE
Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in	Abschleppkupplung	4.2.2.2.4	Wiederherstellungsregelungen	4.2.3.6.3

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 141 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem Teilsystem „Betrieb“ erfüllen.	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „Betrieb“ (mit Verweisen auf die TSI OPE)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI OPE
	Radsatzlast	4.2.3.2	Zugbildung	4.2.2.5
	Bremsleistung	4.2.4.5	Zugbremsung	4.2.2.6
	Außenleuchten	4.2.7.1	Zugsichtbarkeit	4.2.2.1
	Signalhorn	4.2.7.2	Zughörbarkeit	4.2.2.2
	Äußere Sichtverhältnisse Innenbeleuchtung	4.2.9.1.3	Anforderungen an die Sichtbarkeit streckenseitiger Signale und Markierungen	4.2.2.8
	Optische Merkmale der Stirnscheibe	4.2.9.2.2		
	Innenbeleuchtung	4.2.9.1.8		
	Kontrollfunktion über die Aktivität des Triebfahrzeugführers	4.2.9.3.1	Wachsamkeitskontrolle des Triebfahrzeugführers	4.2.2.9
	Fahrdatenschreiber	4.2.9.6	Fahrzeugseitige Aufzeichnung von Überwachungsdaten	4.2.3.5.2

4.3.4 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“

Tabelle 9. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die TSI ZZS²⁵)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI ZZS
Das Teilsystem „ZZS“ wird nicht durch ETV abgedeckt. Die Einheit	Fahrzeugbegrenzungslinie	4.2.3.1	Position der fahrzeugseitigen Antennen der ZZS	4.2.2

²⁵ TSI ZZS bezeichnet die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 142 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die TSI ZZS ²⁵)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI ZZS
muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen.	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Gleisstromkreisen	4.2.3.3.1.1	Kompatibilität mit streckenseitigen Zugortungsanlagen: Fahrzeugkonstruktion	4.2.10
			Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen Fahrzeug und streckenseitiger ZZS-Ausrüstung	4.2.11
	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern	4.2.3.3.1.2	Kompatibilität mit streckenseitigen Zugortungsanlagen: Fahrzeugkonstruktion	4.2.10
			Elektromagnetische Verträglichkeit zwischen Fahrzeug und streckenseitiger ZZS-Ausrüstung	4.2.11
	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Kabelschleifen	4.2.3.3.1.3	Kompatibilität mit streckenseitigen Zugortungsanlagen: Fahrzeugkonstruktion	4.2.10
	Dynamisches Fahrverhalten	4.2.3.4.2	Fahrzeugseitiges ETCS: Übermittlung von Informationen/ Befehlen und Empfang der Statusinformationen der Fahrzeuge	4.2.2
	Art des Bremssystems	4.2.4.3		
	Schnellbremsbefehl	4.2.4.4.1		
	Betriebsbremsbefehl	4.2.4.4.2		
	Ansteuerung der dynamischen Bremse	4.2.4.4.4		
	Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2		
	Wirbelstrombremse	4.2.4.8.3		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 143 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die TSI ZZS ²⁵)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI ZZS
	Türöffnung	4.2.5.5.6		
	Anforderungen an die Leistung	4.2.8.1.2		
	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung	4.2.8.2.4		
	Trennstrecken	4.2.8.2.9.8		
	Führertisch – Ergonomie	4.2.9.1.6		
	Funkfernsteuerung durch Personal bei Rangiertvorgängen	4.2.9.3.6		
	Anforderungen für das Management von ETCS-Betriebsarten	4.2.9.3.8		
	Antriebsstatus	4.2.9.3.9		
	Rauchschutz	4.2.10.4.2		
	Schnellbremsvermögen	4.2.4.5.2	Garantierte Bremsleistung und Bremseigenschaften des Zuges	4.2.2
	Betriebsbremsvermögen	4.2.4.5.3		
	Fernlichter	4.2.7.1.1	Streckenseitige ZZS-Objekte	4.2.15
	Äußere Sichtverhältnisse	4.2.9.1.3	Sichtbarkeit von streckenseitigen ZZS-Objekten	4.2.15
	Optische Eigenschaften	4.2.9.2.2		
	Fahrdatenschreiber	4.2.9.6	Schnittstelle zur gesetzlichen Fahrdatenaufzeichnung	4.2.14

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 144 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		Teilsystem „ZZS“ (mit Verweisen auf die TSI ZZS ²⁵)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI ZZS
	Ansteuerung der dynamischen Bremse (Bremsbefehl Nutzbremse)	4.2.4.4.4	Konfiguration des ETCS-DMI	4.2.12
	Magnetschienenbremse (Befehl)	4.2.4.8.2		
	Wirbelstrombremse (Befehl)	4.2.4.8.3		
	Trennstrecken	4.2.8.2.9.8		
	Rauchschutz	4.2.10.4.2		
	Anforderungen an die Schnittstelle mit dem automatisierten Fahren	4.2.13	Fahrzeugseitige ATO-Funktionalität	4.2.18
			Spezifikation der Systemanforderungen (System Requirement Specification)	in Anlage A Tabelle A.2 Index [84] der TSI ZZS genannte Spezifikation
			FFFIS fahrzeugseitiges ATO/Fahrzeuge	in Anlage A Tabelle A.2 Index [88] der TSI ZZS genannte Spezifikation
			Fahrzeugseitiges ETCS: Übermittlung von Informationen/Befehlen und Empfang der Statusinformationen der Fahrzeuge	4.2.2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 145 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.3.5 Schnittstelle mit dem Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“

Tabelle 10. Schnittstelle mit dem Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“

Verweis auf die nationalen oder OTIF-Vorschriften	Fundstelle ETV LOC&PAS		„Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ (mit Verweisen auf die TSI TAP ²⁶)	
	Parameter	Abschnitt	Parameter	Abschnitt TSI TAP
Es gibt keine harmonisierten OTIF-Anforderungen für Telematikanwendungen für den Personenverkehr. Telematikanwendungen für den Personenverkehr werden nicht durch ETV abgedeckt. Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem Teilsystem „Telematikanwendungen“ erfüllen.	Kundeninformationen (PRM)	4.2.5	Anzeige von fahrzeugseitigen Geräten	4.2.13.1
	Lautsprecheranlage Kundeninformationen (PRM)	4.2.5.2 4.2.5	Automatische Stimme und Ankündigungen	4.2.13.2

4.4 Betriebsvorschriften

- 1) Im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen in Abschnitt 3 werden die Bestimmungen für den Betrieb der in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge in folgenden Abschnitten beschrieben:
 - Abschnitt 4.3.3 „Schnittstelle mit dem Teilsystem Betrieb“, der auf die relevanten Abschnitte in Abschnitt 4.2 verweist, und
 - Abschnitt 4.2.12 „Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung“.
- 2) Zusätzlich zur Anwendung der ETV TCRC muss das Eisenbahnunternehmen die mit der Nutzung der Einheit einhergehenden Risiken gemäß Artikel 15a der ATMF-ER kontrollieren.

Betriebsvorschriften werden im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems des Eisenbahnunternehmens unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen entwickelt.

²⁶ TAP bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission vom 5. Mai 2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/775 der Kommission vom 16. Mai 2019.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 146 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Betriebsvorschriften zu den Aktivitäten des Eisenbahnunternehmens sind daher vom Eisenbahnunternehmen oder von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates festzulegen, um sicherzustellen, dass die Züge, in die die Einheiten eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

- 3) Es sind insbesondere Betriebsvorschriften durchzusetzen, die sicherstellen, dass ein auf einem Gefälle gemäß den Abschnitten 4.2.4.2.1 und 4.2.4.5.5 (Bremsanforderungen) angehaltener Zug tatsächlich im Stillstand gehalten wird.

Die Betriebsvorschriften zur Verwendung des Lautsprechersystems, zum Fahrgastalarm, zu Notausstiegen und zur Bedienung der Zugangstüren sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschnitte dieser ETV und der Dokumentation für den Betrieb zu erarbeiten.
- 3a) Für die sicherheitskritischen Komponenten erfolgt die Entwicklung der speziellen Betriebsanforderungen und der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit im Betrieb durch die Konstrukteure/Hersteller in der Entwurfsphase sowie in Zusammenarbeit zwischen den Konstrukteuren/Herstellern und den betreffenden Eisenbahnunternehmen, nachdem die Fahrzeuge in Betrieb genommen wurden.
- 4) Die in Abschnitt 4.2.12.4 beschriebenen technischen Unterlagen nennen die Fahrzeugmerkmale, die zur Definition der Betriebsvorschriften im eingeschränkten Betrieb erforderlich sind. Es sind Hebe- und Bergungsverfahren festzulegen, die sowohl die Methode als auch die Mittel für die Bergung eines entgleisten Zuges oder eines Zuges beschreiben, der sich nicht ordnungsgemäß fortbewegen kann.
- 5) Verfahren zum Anheben und zur Bergung von Fahrzeugen wurden eingerichtet (einschließlich der Methode und der Mittel zur Bergung entgleister Züge oder von Zügen, die sich mit eigener Antriebskraft nicht mehr fortbewegen können). Dabei sind zu berücksichtigen:
 - die Bestimmungen in den Abschnitten 4.2.2.6 und 4.2.12.5 zum Anheben und Abstützen von Fahrzeugen und
 - die Bestimmungen in Verbindung mit dem Bremssystem zu Bergungszwecken in den Abschnitten 4.2.4.10 und 4.2.12.6.
- 6) Die Sicherheitsvorschriften für Gleisarbeiter oder Fahrgäste auf Bahnsteigen werden von für ortsfeste Vorrichtungen zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschnitte dieser ETV und der Dokumentation für den Betrieb entwickelt (z. B. hinsichtlich der Auswirkungen der Geschwindigkeit).

4.5 Instandhaltungsvorschriften

- 1) Im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen in Kapitel 3 sind die folgenden Bestimmungen für die Instandhaltung der in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge zu beachten:
 - Abschnitt 4.2.11 „Wartung“ und
 - Abschnitt 4.2.12 „Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung“.
- 2) Andere Bestimmungen des Abschnitts 4.2 (Abschnitte 4.2.3.4 und 4.2.3.5) legen für bestimmte Merkmale Grenzwerte fest, die bei Instandhaltungsmaßnahmen zu verifizieren sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 147 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2a) Für die sicherheitskritischen Komponenten und ihre spezielle Wartung erfolgt die Bestimmung der Instandhaltungsanforderungen und der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bei der Instandhaltung durch die Konstrukteure/Hersteller in der Entwurfsphase sowie in Zusammenarbeit zwischen den Konstrukteuren/Herstellern und den betreffenden für die Instandhaltung zuständigen Stellen, nachdem die Fahrzeuge in Betrieb genommen wurden.
- 3) Ausgehend von den oben genannten und in Abschnitt 4.2 enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen die angemessenen Toleranzen und Intervalle von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die für diese die alleinige Verantwortung tragen, festzulegen, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen über die gesamte Lebensdauer des Fahrzeugs zu gewährleisten. (Sie sind nicht Gegenstand der Bewertung nach Maßgabe dieser ETV). Die Festlegung der Toleranzen und Intervalle umfasst:
- die Festlegung der Betriebswerte, sofern diese nicht in dieser ETV spezifiziert werden oder die Betriebsbedingungen die Verwendung anderer als die in dieser ETV angegebenen Betriebsgrenzwerte zulassen, und
 - die Begründung der Betriebswerte durch die Angabe von Informationen, die den in Abschnitt 4.2.12.3.1 „Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts“ geforderten Informationen gleichwertig sind.
- 4) Auf der Grundlage der oben in diesem Abschnitt genannten Informationen ist im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die hierfür die alleinige Verantwortung tragen, ein Instandhaltungsplan festzulegen (ist nicht Gegenstand der Bewertung nach Maßgabe dieser ETV), der eine strukturierte Reihe von Instandhaltungsaufgaben umfasst, die die Aktivitäten, Verfahren, Mittel und Instandhaltungskriterien sowie die Periodizität und die Arbeitszeit beinhalten, die für die Durchführung der Instandhaltungsaufgaben erforderlich sind.
- 5) Für fahrzeugseitige Software muss der Konstrukteur/Hersteller bei allen Änderungen der fahrzeugseitigen Software sämtliche Instandhaltungsvorschriften und -verfahren (einschließlich Funktionsüberwachung, Diagnose von Ereignissen, Prüfmethoden und -instrumente, erforderliche berufliche Qualifikationen) angeben, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und der in dieser ETV vorgegebenen Sollwerte über die gesamte Nutzungsdauer (Einbau, Normalbetrieb, Ausfälle, Reparaturen, Überprüfungs- und Instandhaltungsarbeiten, Außerbetriebsetzung usw.) erforderlich sind.

4.6 Berufliche Qualifikationen

1) Die für den Betrieb in Bezug auf die Zugbildung und Verwendung vom Fahrzeugen, innerhalb deren Nutzungsbedingungen und -beschränkungen erforderlichen beruflichen Qualifikationen sind in Abschnitt 4.4 „Betriebsbestimmungen“²⁷ und in der ETV zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität geregelt.	Die beruflichen Qualifikationen, über die das Personal verfügen muss, das für den Betrieb der in den Anwendungsbereich dieser TSI fallenden Fahrzeuge zuständig ist, werden in dieser TSI nicht beschrieben.
2) In jedem Vertragsstaat können zusätzliche Vorschriften gelten.	Zum Teil sind diese Gegenstand der TSI OPE und der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

²⁷ Die für die Instandhaltung von Einheiten erforderlichen beruflichen Qualifikationen des Personals sind in dieser ETV nicht enthalten, da sie Teil der Vorschriften zu der für die Instandhaltung zuständigen Stelle sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 148 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.7 Arbeitsschutz und -sicherheit

- 1) Die Bestimmungen für Arbeitsschutz und -sicherheit des Personals, das für den Betrieb und die Instandhaltung der in den Anwendungsbereich dieser ETV fallenden Fahrzeuge benötigt wird, sind Gegenstand der grundlegenden Anforderungen 1.1, 1.3, 2.5.1 und 2.6.1 (gemäß der Nummerierung in der ETV GEN-A). Richtlinie (EU) 2016/797).

Die Tabelle in Abschnitt 3.2 verweist auf die technischen Abschnitte dieser ETV im Zusammenhang mit diesen grundlegenden Anforderungen.

- 2) Insbesondere die folgenden Bestimmungen des Abschnitts 4.2 beziehen sich auf den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit:
 - Abschnitt 4.2.2.2.5: Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen
 - Abschnitt 4.2.2.5: Passive Sicherheit
 - Abschnitt 4.2.2.8: Zugangstüren für Personal und Fracht
 - Abschnitt 4.2.6.2.1: Auswirkungen der Wirbelzone auf Gleisarbeiter
 - Abschnitt 4.2.7.2.2: Schalldruck von Signalhörnern
 - Abschnitt 4.2.8.4: Schutz gegen elektrische Gefahren
 - Abschnitt 4.2.9: Führerraum
 - Abschnitt 4.2.10: Brandschutz und Evakuierung

In jedem Vertragsstaat können zusätzliche Vorschriften gelten.

4.8 Europäisches Register genehmigter Fahrzeugtypen

- 1) (bleibt offen) Die im „Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen“ zu erfassenden Fahrzeugmerkmale sind im Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission vom 4. Oktober 2011 über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen genannt.

- 2) Gemäß ETV GEN-C und dem einheitlichen Muster für Zertifikate der OTIF Anhang II dieses Beschlusses über das Europäische Register sowie nach Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797

sind für die Parameter im Zusammenhang mit den technischen Merkmalen der Fahrzeuge die Werte aus den technischen Begleitunterlagen zur Baumusterprüfbescheinigung zu dokumentieren. Daher sieht diese ETV vor, dass die betreffenden Merkmale in die in Abschnitt 4.2.12 beschriebene technische Dokumentation eingetragen werden.

- 3) (bleibt offen) Gemäß Artikel 5 des in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Beschlusses wird im

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 149 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Leitfaden für Antragsteller zu diesem Beschluss zu den einzelnen Parametern auf die Abschnitte der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität verwiesen, in denen die Anforderungen für den jeweiligen Parameter festgelegt sind.

4.9 Streckenkompatibilitätsprüfungen vor der Nutzung genehmigter Fahrzeuge

Die zum Zweck der Streckenkompatibilitätsprüfung vom Eisenbahnunternehmen zu verwendenden Parameter des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenwagen“ sind in

ETV TCRC beschrieben.

Anlage D1 der TSI OPE.

5. INTEROPERABILITÄTSKOMPONENTEN

5.1 Begriffsbestimmung

- 1) Bauelemente oder Interoperabilitätskomponenten (IK) sind in Artikel 2 Buchstabe g) ER ATMF beschrieben.

Als Interoperabilitätskomponenten gelten entsprechend Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 „Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen, die in ein Teilsystem eingebaut sind oder eingebaut werden sollen und von denen die Interoperabilität des Eisenbahnsystems direkt oder indirekt abhängt“.
- 2) Das Konzept einer „Komponente“ umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Produkte (z. B. Software).
- 3) Als IK, die in im folgenden Abschnitt 5.3 beschrieben werden, gelten Komponenten:
 - deren Spezifikation sich auf eine Anforderung bezieht, die in Abschnitt 4.2 definiert ist. Der Verweis auf die entsprechende Bestimmung in Abschnitt 4.2 ist Abschnitt 5.3 zu entnehmen. Dort wird definiert, wie die Interoperabilität des Eisenbahnsystems von der jeweiligen Komponente abhängt.

Eine IK muss die technischen Spezifikationen dieses Kapitels erfüllen, egal ob sie separat als IK bewertet wird oder als integraler Bestandteil eines Teilsystems.

Die separate Bewertung von IK ist laut COTIF nicht obligatorisch, Vertragsstaaten²⁸ können aber gemäß den Abschnitten 5.3 und 6.1. eine obligatorische separate Bewertung

²⁸ Bei der Einführung einer IK auf dem Markt der Europäischen Union muss insbesondere die Übereinstimmung mit dem EU-Recht sichergestellt sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 150 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

verlangen. Diese Möglichkeit hat keinen Einfluss auf Abschnitt 6.3²⁹.

Separate Bewertung einer IK:

Wenn die IK dieser ETV entspricht und dies vom Hersteller in Form einer Konformitätserklärung bzw. Gebrauchstauglichkeitserklärung gemäß Abschnitt 6.1. und Kapitel 2 der ETV GEN-D beurkundet ist, kann die IK gemäß Abschnitt 5.3 zum Gebrauch innerhalb ihres festgelegten Einsatzbereichs in allen Vertragsstaaten verwendet werden.

Bewertung einer in ein Fahrzeug integrierten IK:

Bei einer Bewertung der IK als Teil eines Teilsystems, gelten die Bewertungsverfahren für Teilsysteme. Die Anforderungen sind die gleichen wie bei einer separaten Bewertung der IK, d.h. es gelten die Anforderungen der Abschnitte 5.3 und 6.1.

Wenn für eine Anforderung

in Abschnitt 5.3

angegeben ist, dass sie auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten bewertet wird, ist eine Bewertung für die gleiche Anforderung auf der Ebene des Teilsystems nicht erforderlich;

- für deren Spezifikation möglicherweise zusätzliche Anforderungen erforderlich sind (z. B. Schnittstellenanforderungen). Diese zusätzlichen Anforderungen sind ebenfalls in Abschnitt 5.3 angegeben;
- deren Bewertungsverfahren unabhängig vom zugehörigen Teilsystem in Abschnitt 6.1 beschrieben wird.

- 4) Der Anwendungsbereich einer Interoperabilitätskomponente muss gemäß der jeweiligen Beschreibung in Abschnitt 5.3 angegeben und belegt werden.

5.2 Innovative Lösung

- 1) Innovative Lösungen können

Wie in Artikel 10 angegeben, können innovative Lösungen

neue Spezifikationen und/oder neue Bewertungsmethoden erfordern. Solche Spezifikationen und Bewertungsmethoden sind nach dem in Abschnitt 6.1.5 beschriebenen Verfahren zu entwickeln, sobald eine innovative Lösung für eine Interoperabilitätskomponente in Betracht gezogen wird.

²⁹ Abschnitt 6.3 erlaubt während einer Übergangszeit die Nutzung von vor Inkrafttreten dieser ETV hergestellten IK.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 151 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5.3 Spezifikation von Interoperabilitätskomponenten

Die Interoperabilitätskomponenten werden nachstehend aufgelistet und spezifiziert:

5.3.1 Automatische Mittelpufferkupplung

Automatische Kupplungen sind für einen Einsatzbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) die Art der Endkupplung (mechanische und pneumatische Schnittstelle des Kupplungskopfs);
die automatische Kupplung „Typ 10“ ist gemäß der in Anlage J-1 Index [36] genannten Spezifikation zu gestalten.

Hinweis: Automatische Kupplungen, die nicht dem Typ 10 zuzurechnen sind, gelten nicht als Interoperabilitätskomponenten (Spezifikation nicht öffentlich zugänglich);

- 2) Zug- und Druckkräfte, denen sie standhalten kann;
- 3) Bewertung dieser Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten.

5.3.2 Manuelle Endkupplung

Manuelle Endkupplungen sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Typ der Endkupplung (mechanische Schnittstelle);
der „UIC-Typ“ muss mit einem Puffer, einer Zug- und Stoßvorrichtung und einer Schraubenkupplung ausgestattet sein, die die Anforderungen an Teile von Reisezugwagen gemäß den Spezifikationen in Anlage J-1 Index [37] und Index [38] erfüllen. Sonstige Einheiten mit manuellen Kupplungssystemen sind mit einem Puffer, einer Zug- und Stoßvorrichtung und einer Zugeinrichtung auszustatten, die die Anforderungen in den entsprechenden Teilen der Spezifikationen gemäß Anlage J-1 Index [37] und Index [38] erfüllen.

Hinweis: Andere Typen von manuellen Endkupplungen gelten nicht als Interoperabilitätskomponenten (Spezifikation nicht öffentlich zugänglich).

- 2) Zug- und Druckkräfte, denen die Kupplung standhalten muss;
- 3) Bewertung dieser Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten.

5.3.3 Abschleppkupplungen

Abschleppkupplungen für die Bergung sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Art der Endkupplung, mit der eine funktionsfähige Schnittstelle möglich ist;
die Abschleppkupplung ist mit einer Schnittstelle mit der automatischen Kupplung „Typ 10“ gemäß der in Anlage J-1 Index [39] genannten Spezifikation zu konstruieren.

Hinweis: Sonstige Typen von Abschleppkupplungen gelten nicht als Interoperabilitätskomponenten; (Spezifikation ist nicht öffentlich zugänglich);

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 152 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Zug- und Druckkräfte, denen die Kupplung standhalten kann;
- 3) Art des Einbaus der Kupplung in die bergende Einheit;
- 4) Bewertung dieser Merkmale und der Anforderungen in Abschnitt 4.2.2.2.4 auf Ebene der Interoperabilitätskomponente.

5.3.4 Räder

Räder sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) geometrische Merkmale: Messkreisdurchmesser;
- 2) mechanische Merkmale: maximale vertikale statische Kraft und maximale Geschwindigkeit;
- 3) thermomechanische Merkmale: maximale Bremsenergie;
- 4) Räder gemäß den Anforderungen an die geometrischen, mechanischen und thermomechanischen Merkmale gemäß Abschnitt 4.2.3.5.2.2; diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.4a Automatische Umspursysteme

- 1) Eine IK „Automatisches Umspursystem“ ist für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch Folgendes definiert ist:
 - die Spurweiten, für die das System ausgelegt ist,
 - den Bereich der maximalen statischen Radsatzlasten (entsprechend der in Abschnitt 4.2.2.10 definierten Auslegungsmasse bei normaler Zuladung),
 - den Nenndurchmesserbereich der Radlaufläche,
 - die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit der Einheit,
 - die Umspuranlage-Art(en), für die das System ausgelegt ist, einschließlich die Nenngeschwindigkeit bei der Fahrt durch die Umspuranlage und die maximalen axialen Kräfte beim automatischen Umspurprozess.
- 2) Ein automatisches Umspursystem muss den in Abschnitt 4.2.3.5.3 festgelegten Anforderungen entsprechen; diese Anforderungen sind auf IK-Ebene gemäß Abschnitt 6.1.3.1a zu bewerten.

5.3.5 Gleitschutzsystem

Gleitschutzsysteme sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) ein Bremssystem pneumatischer Bauart;

Hinweis: Das Gleitschutzsystem gilt nicht als Interoperabilitätskomponente für andere (z. B. hydraulische, dynamische und gemischte) Bremssysteme. Entsprechend ist dieser Abschnitt auf diese anderen Arten nicht anwendbar;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 153 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) die maximale Betriebsgeschwindigkeit;
- 3) Gleitschutzsysteme müssen die Leistungsanforderungen in Abschnitt 4.2.4.6.2 erfüllen.

Optional kann ein Fahrwerküberwachungssystem vorgesehen werden.

5.3.6 Frontscheinwerfer

- 1) Frontscheinwerfer werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Frontscheinwerfer müssen die Anforderungen an die Farbe und die Beleuchtungsstärke gemäß Abschnitt 4.2.7.1.1 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.7 Kennlichter

- 1) Kennlichter werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Kennlichter müssen die Anforderungen an die Farbe und die Beleuchtungsstärke gemäß Abschnitt 4.2.7.1.2 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.8 Schlusslichter

- 1) Schlusslichter sind für den jeweiligen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten: als fest eingebautes Schlusslicht oder als tragbare Schlussleuchte.
- 2) Schlusslichter müssen die Anforderungen an die Farbe und die Beleuchtungsstärke gemäß Abschnitt 4.2.7.1.3 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.
- 3) Bei tragbaren Schlussleuchten ist die Schnittstelle zur Befestigung am Fahrzeug gemäß Anhang E der ETV WAG zu gestalten.

5.3.9 Signalhorn

- 1) Signalhörner sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch ihren Schalldruckpegel bei einem Referenzfahrzeug (oder in einer Referenz-Einbausituation) gekennzeichnet ist. Dieses Merkmal kann durch den Einbau des Signalhorns in ein bestimmtes Fahrzeug verändert werden.
- 2) Signalhörner müssen die Anforderungen an die Ausgabe von Signalen gemäß Abschnitt 4.2.7.2.1 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.10 Stromabnehmer

Stromabnehmer sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Art des Spannungssystems gemäß Abschnitt 4.2.8.2.1;
wenn der Stromabnehmer für unterschiedliche Spannungssysteme ausgelegt ist, sind die jeweiligen Anforderungen zu berücksichtigen;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 154 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) eine der drei in Abschnitt 4.2.8.2.9.2 beschriebenen Geometrien von Stromabnehmerwippen;
- 3) Strombelastbarkeit gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4;
- 4) maximale Stromaufnahme je Fahrdraht im Stillstand für Gleichstrom- und Wechselstromsysteme gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5. Bei 1,5-kV-Gleichstromsystemen ist das Material des Fahrdrahts zu berücksichtigen;
- 5) maximale Betriebsgeschwindigkeit; (die Bewertung der maximalen Betriebsgeschwindigkeit ist gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.6 durchzuführen);
- 6) den für das dynamische Verhalten maßgeblichen Höhenbereich (Standard und/oder für die Spurweiten 1 520 mm oder 1 524 mm);
- 7) die oben genannten Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten;
- 8) ebenfalls auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten sind der Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.1.2), die Geometrie der Stromabnehmerwippe (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.2), die Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.3), die statische Kontaktkraft der Stromabnehmer (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.5) und das dynamische Verhalten des Stromabnehmers selbst (gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.6) zu bewerten.

5.3.11 Schleifstücke für Stromabnehmer

Schleifstücke sind die austauschbaren Teile der Stromabnehmerwippe, die in Kontakt mit dem Fahrdraht stehen.

Schleifstücke sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Geometrie der Schleifstücke gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.4.1;
- 2) Werkstoff der Schleifstücke gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.4.2;
- 3) Art des Spannungssystems gemäß Abschnitt 4.2.8.2.1;
- 4) Strombelastbarkeit gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4;
- 5) maximale Stromaufnahme im Stillstand gemäß Abschnitt 4.2.8.2.5;
- 6) Die oben genannten Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.12 Hauptleistungsschalter

Hauptleistungsschalter sind für einen Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- 1) Art des Spannungssystems gemäß Abschnitt 4.2.8.2.1;
- 2) Strombelastbarkeit gemäß Abschnitt 4.2.8.2.4 (maximaler Strom);
- 3) Bewertung der oben genannten Anforderungen auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 155 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) für die Auslösung sind die Anforderungen der in Anlage J-1 Ziffer 70 genannten Spezifikation maßgeblich (siehe Abschnitt 4.2.8.2.10)

. Dies ist auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.13 Triebfahrzeugführersitz

- 1) Triebfahrzeugführersitze sind für einen durch die möglichen Einstellungen in der Höhe und in Längsrichtung bestimmten Anwendungsbereich auszulegen und zu bewerten.
- 2) Triebfahrzeugführersitze müssen die Anforderungen auf Komponentenebene gemäß Abschnitt 4.2.9.1.5 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.14 Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen

- 1) Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen müssen die Anforderungen an die Abmessungen gemäß Abschnitt 4.2.11.3 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

5.3.15 Wasserfüllanschlüsse

- 1) Wasserfüllanschlüsse werden ohne Einschränkung in Bezug auf ihren Anwendungsbereich ausgelegt und bewertet.
- 2) Wasserfüllanschlüsse müssen die Anforderungen an die Abmessungen gemäß Abschnitt 4.2.11.5 erfüllen. Diese Anforderungen sind auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten.

6. KONFORMITÄTS- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEITSBEWERTUNG³⁰

- 1) Die Module für die
Bewertungsverfahren für die Prüfung der Bauelemente sind in der ETV GEN-D beschrieben.
- Verfahren zur Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie für die EG-Prüfung sind im Beschluss 2010/713/EU der Kommission beschrieben.

6.1 Interoperabilitätskomponenten

6.1.1 Konformitätsbewertung

- 1) In Übereinstimmung mit ETV GEN-D kann ein Vertragsstaat die obligatorische separate Bewertung einer Interoperabilitätskomponente (IK) verlangen. Wenn nicht vom Vertragsstaat gefordert, kann die
- Der Hersteller einer Interoperabilitätskomponente oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter muss eine EG-Konformitäts- oder EG-

³⁰ Titel in TSI: Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung und EG-Prüfung.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 156 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

separate Bewertung von IK auf freiwilliger Basis erfolgen.

Im Falle einer separaten Bewertung der IK trägt der Hersteller die volle Verantwortung für die Übereinstimmung des Produkts mit der ETV innerhalb seines Einsatzbereichs.

Gebrauchstauglichkeitserklärung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/797 erstellen, bevor die Interoperabilitätskomponente in Verkehr gebracht wird.

- 2) Im Falle einer separaten Bewertung der IK muss die Bewertung

Die Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung einer Interoperabilitätskomponente muss

in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Modulen für die jeweilige Komponente erfolgen, die in Abschnitt 6.1.2 angegeben sind.

- 3) Im Falle eines Sonderfalles, der für eine Komponente gilt, die gemäß Abschnitt 5.3 als Interoperabilitätskomponente definiert ist, kann die entsprechende Anforderung nur dann Bestandteil der Prüfung auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten sein, wenn die Komponente weiterhin mit den Kapiteln 4 und 5 in Einklang steht und wenn der Sonderfall sich nicht auf eine nationale Vorschrift bezieht.

In anderen Fällen erfolgt die Prüfung auf Teilsystemebene; wenn eine nationale Vorschrift für eine Komponente gilt, kann der betreffende Mitgliedstaat entsprechend anwendbare Konformitätsbewertungsverfahren festlegen.

6.1.2 Anwendung von Modulen

Bewertungsverfahren gemäß ETV GEN-D:

Module für die EG-Konformitätsbescheinigung für Interoperabilitätskomponenten:

Modul CA	Interne Fertigungskontrolle	
Modul CA1	Interne Fertigungskontrolle und Produktprüfung durch Einzeluntersuchung	
Modul CA2	Interne Fertigungskontrolle und Produktprüfung in unregelmäßigen Abständen	
Modul CB	Baumusterprüfung	EG-Baumusterprüfung
Modul CC	Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle	
Modul CD	Konformität mit der Bauart auf Grundlage eines Qualitätssystems für die Produktion	
Modul CF	Konformität mit der Bauart auf Grundlage einer Produktprüfung	
Modul CH	Konformität auf der Grundlage eines vollständigen Qualitätssystems	
Modul CH1	Konformität auf der Grundlage eines vollständigen Qualitätssystems mit Entwurfsprüfung	
Modul CV	Baumustervalidierung (Gebrauchstauglichkeit)	durch Betriebsbewährung

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 157 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) Im Falle einer separaten Bewertung der IK muss der Hersteller | Der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter muss je nach zu bewertender Komponente eines der Module oder eine der Modulkombinationen in der folgenden Tabelle wählen:

Ab-schnitt	Zu bewertende Komponenten	Module						
		Modul CA	Modul CA1 oder CA2 ³¹	Modul CB+CC	Modul CB+CD	Modul CB+CF	Modul CH	Modul CH1
5.3.1	Automatische Mittelpufferkupplung		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.2	Manuelle Endkupplung		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.3	Abschleppkupplung für die Bergung		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.4	Rad		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.4a	Automatische Umspursysteme		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.5	Gleitschutzsystem		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.6	Frontscheinwerfer		X(*)	X	X		X(*)	X
5.3.7	Kennlicht		X(*)	X	X		X(*)	X
5.3.8	Schlusslicht		X(*)	X	X		X(*)	X
5.3.9	Signalhorn		X(*)	X	X		X(*)	X
5.3.10	Stromabnehmer		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.11	Schleifstücke für Stromabnehmer		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.12	Hauptleistungsschalter		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.13	Triefahrzeugführersitz		X(*)		X	X	X(*)	X
5.3.14	Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen	X		X			X	
5.3.15	Wasserfüllanschlüsse	X		X			X	

(*) Die Module CA1, CA2 oder CH können nur verwendet werden, wenn Produkte nach einem Entwurf hergestellt werden, der bereits vor Inkrafttreten der für die betreffenden Produkte maßgeblichen TSI entwickelt wurde und nach dem

³¹ Die Module CA1, CA2 oder CH können nur verwendet werden, wenn Produkte nach einem Entwurf hergestellt werden, der bereits vor Inkrafttreten der für die betreffenden Produkte maßgeblichen ETV entwickelt wurde nach dem bereits vor Inkrafttreten der betreffenden ETV Produkte in Verkehr gebracht wurden, vorausgesetzt, der Hersteller weist der benannten Stelle nach, dass für vorherige Anwendungen unter vergleichbaren Bedingungen eine Entwurfs- und Baumusterprüfung durchgeführt wurde und die Anforderungen dieser ETV erfüllt werden. Dieser Nachweis ist zu dokumentieren und liefert dasselbe Beweinsniveau wie Modul CB oder eine Entwurfsprüfung gemäß Modul CH1.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 158 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

bereits vor Inkrafttreten der betreffenden TSI Produkte in Verkehr gebracht wurden, vorausgesetzt, der Hersteller weist der benannten Stelle nach, dass für vorherige Anwendungen unter vergleichbaren Bedingungen eine Entwurfs- und Baumusterprüfung durchgeführt wurde und dass die Anforderungen dieser TSI erfüllt werden. Dieser Nachweis ist zu dokumentieren. Dem Nachweis kommt dieselbe Beweiskraft zu wie Modul CB oder einer Konstruktionsprüfung gemäß Modul CH1.

- 2) Soll für die Bewertung neben den Anforderungen aus Abschnitt 4.2 ein bestimmtes Verfahren angewandt werden, ist dies im nachstehenden Abschnitt 6.1.3 spezifiziert.

6.1.3 Spezielle Bewertungsverfahren für Interoperabilitätskomponenten

6.1.3.1 Räder (Abschnitt 5.3.4)

- 1) Die mechanischen Merkmale des Rades sind durch Berechnungen der mechanischen Festigkeit zu belegen, wobei die drei folgenden Lastfälle berücksichtigt werden müssen: gerades Gleis (zentrierter Radsatz), Kurve (Spurkranz wird gegen die Schiene gedrückt) und Befahren von Weichen und Kreuzungen (Innenfläche des Spurkranzes berührt die Schiene) gemäß den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 der in Anlage J-1 Index [40] genannten Spezifikation.
- 2) Die Entscheidungskriterien für geschmiedete und gewalzte Räder werden in Anlage J-1 Index [40] genannten Spezifikation beschrieben. Ergeben die Berechnungen Werte außerhalb der zulässigen Bereiche, ist zum Beleg der Einhaltung der Anforderungen ein Prüfstandversuch gemäß derselben Spezifikation erforderlich.
- 3) Für Fahrzeuge, die nur für den nationalen Betrieb zugelassen sind, können auch andere Räder verwendet werden. In diesem Fall sind die Entscheidungskriterien und die Kriterien der Ermüdungsbeanspruchung in den nationalen Vorschriften zu spezifizieren. Diese nationalen Vorschriften sind von den Mitgliedstaaten mitzuteilen.
- 4) Die für die maximale vertikale statische Kraft zugrunde zu legenden Lastbedingungen sind in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation ausdrücklich festgelegt.

Thermomechanisches Verhalten:

- 5) Wenn die Einheit durch laufflächengebremste Rädergebremst wird, müssen die Räder thermomechanisch geprüft werden, wobei die maximale vorgesehene Bremsenergie zu berücksichtigen ist. Die Räder werden einer Konformitätsbewertung gemäß der in Anlage J-1 Index [40] genannten Spezifikation unterzogen, um zu prüfen, ob die seitliche Auslenkung des Radkranzes beim Bremsen und die Eigenspannung innerhalb der gemäß den spezifizierten Entscheidungskriterien festgelegten Toleranzbereiche liegen.

Prüfung der hergestellten Räder:

- 6) Bei der Herstellung ist ein Prüfverfahren durchzuführen, das sicherstellt, dass die Sicherheit nicht durch Defekte aufgrund von Veränderungen der mechanischen Eigenschaften der Räder beeinträchtigt wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 159 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Zu prüfen sind die Zugfestigkeit des Radmaterials, die Härte der Lauffläche, die Bruchfestigkeit, die Schlagfestigkeit, die Materialeigenschaften und die Materialreinheit.

Das Prüfverfahren muss für jedes zu prüfende Merkmal die vorgenommenen Stichproben angeben.

- 7) Sonstige Methoden zur Bewertung der Konformität von Rädern sind zulässig, wenn die im Zusammenhang mit Radsätzen genannten Bedingungen erfüllt werden. Diese Bedingungen werden in Abschnitt 6.2.3.7 beschrieben.
- 8) Bei innovativen Entwürfen, bei denen der jeweilige Hersteller nicht über hinreichende Erfahrungen verfügt, sollten die Räder einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterzogen werden (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).

6.1.3.1a Automatisches Umspursystem (Abschnitt 5.3.4a)

- 1) Das Bewertungsverfahren basiert auf einem Validierungsplan, der alle in Abschnitt 4.2.3.5.3 und 5.3.4a genannten Aspekte umfasst.
- 2) Der Validierungsplan muss mit der Sicherheitsanalyse gemäß Abschnitt 4.2.3.5.3 im Einklang stehen und die Bewertung in sämtlichen folgenden Phasen definieren:
 - Entwurfsprüfung,
 - statische Prüfungen (Prüfstandsversuche und Prüfungen bei Integration in das Fahrwerk/Prüfungen der Einheit),
 - Prüfungen in der/den Umspuranlage(n), bei mit Betriebsbedingungen vergleichbaren Bedingungen,
 - Streckenversuche, bei mit Betriebsbedingungen vergleichbaren Bedingungen.
- 3) Im Hinblick auf den Nachweis der Einhaltung von Abschnitt 4.2.3.5.3 Nummer 5 sind die für die Sicherheitsanalyse berücksichtigten Annahmen in Verbindung mit dem Fahrzeug, in das das System integriert werden soll, und in Verbindung mit dem Einsatzzweck des Fahrzeugs klar zu dokumentieren.
- 4) Das automatische Umspursystem kann einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterliegen (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).
- 5) Die von der für die Konformitätsbewertung zuständigen benannten Stelle ausgestellte Bescheinigung muss sowohl die Einsatzbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.4a Absatz 1 als auch die Art(en) und Betriebsbedingungen der Umspuranlage(n), für die das automatische Umspursystem bewertet wurde, enthalten.

6.1.3.2 Gleitschutzsystem (Abschnitt 5.3.5)

- 1) Das Gleitschutzsystem muss nach der Methode gemäß der in Anlage J-1 index [15] genannten Spezifikation verifiziert werden.
- 2) Bei innovativen Entwürfen, bei denen der jeweilige Hersteller nicht über hinreichende Erfahrungen verfügt, sollte das Gleitschutzsystem einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterzogen werden (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 160 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.1.3.3 Fernlichter (Abschnitt 5.3.6)

- 1) Die Farbe und die Lichtstärke der Fernlichter sind gemäß der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation zu prüfen.

6.1.3.4 Spitzenlichter (Abschnitt 5.3.7)

- 1) Die Farbe und die Lichtstärke der Spitzenlichter und die spektrale Strahlungsverteilung des von den Kennlichtern ausgehenden Lichts sind gemäß der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation zu prüfen.

6.1.3.5 Schlusslichter (Abschnitt 5.3.8)

- 1) Die Farbe der Schlusslichter ist gemäß der in Anlage J-1 Index [20] genannten Spezifikation zu prüfen.

6.1.3.6 Signalhorn (Abschnitt 5.3.9)

- 1) Akustisches Signal und Schalldruckpegel des Signalhorns sind gemäß der in Anlage J-1 Index [21] genannten Spezifikation zu prüfen.

6.1.3.7 Stromabnehmer (Abschnitt 5.3.10)

- 1) Bei Stromabnehmern für Gleichstromsysteme muss die maximale Stromaufnahme im Stillstand bis zu den in Abschnitt 4.2.8.2.5 definierten Grenzwerten unter folgenden Bedingungen überprüft werden:
 - Der Stromabnehmer muss mit zwei reinen Kupferfahrdrähten oder zwei Fahrdrähten aus Kupfer-Silber-Legierung mit einer Querschnittsfläche von je 100 mm² für ein 1,5-kV-Versorgungssystem in Kontakt stehen.
 - Der Stromabnehmer muss mit einem Kupferfahrdraht mit einer Querschnittsfläche von 100 mm² für ein 3-kV-Versorgungssystem in Kontakt stehen.
- 1a) Bei Stromabnehmern für Gleichstromsysteme muss die Temperatur des Fahrdrachts bei Stromaufnahme im Stillstand durch Messungen gemäß der in Anlage J-1 Index [24] genannten Spezifikation bewertet werden.
- 2) Bei allen Stromabnehmern ist die statische Kontaktkraft gemäß der in Anlage J-1 Index [23] genannten Spezifikation zu prüfen.
- 3) Das dynamische Verhalten des Stromabnehmers in Bezug auf die Stromabnahme muss durch Simulation gemäß der in Anlage J-1 Index [41] genannten Spezifikation bewertet werden.

Die entsprechenden Simulationen werden mit mindestens zwei Arten von Oberleitungen vorgenommen. Die für die Simulationen verwendeten Daten müssen

den Streckenabschnitten entsprechen, auf denen die Einheit betrieben werden soll. Die zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates hat	den im Infrastrukturregister (EG-Konformitätserklärung bzw. Erklärung gemäß der Empfehlung 2014/881/EU ³² der Kommission) für die jeweilige Geschwindigkeit

³² Empfehlung der Kommission Empfehlung 2014/881/EU vom 18. November 2014 zum Verfahren für den Nachweis des Umfangs der Übereinstimmung bestehender Eisenbahnstrecken mit den Eckwerten der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 161 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

sicherzustellen, dass der Antragsteller die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt bekommt.

und die betreffende Energieversorgung als mit der TSI konform erfassten Streckenabschnitten entsprechen.

Dies gilt auch für die bauartbedingte Interoperabilitätskomponente Stromabnehmer.

Höchstgeschwindigkeit der vorgeschlagene

Die Simulation kann unter Verwendung von Oberleitungstypen durchgeführt werden, deren Zertifizierung als Interoperabilitätskomponente noch nicht abgeschlossen ist bzw. für die noch keine Erklärung gemäß der Empfehlung 2011/622/EU³³ vorliegt, sofern sie die übrigen Anforderungen der TSI ENE erfüllen.

Die simulierte Stromabnahmequalität jeder Oberleitung muss im Hinblick auf Anhub, mittlere Kontaktkraft und Standardabweichung Abschnitt 4.2.8.2.9.6 entsprechen.

Bei akzeptablen Simulationsergebnissen, muss eine dynamische Prüfung unter Verwendung eines repräsentativen Abschnitts einer der beiden in der Simulation verwendeten Oberleitungsbauarten durchgeführt werden.

Die Kennwerte des Zusammenwirkens sind gemäß der in Anlage J-1 Index [42] genannten Spezifikation zu gestalten. Bei der Messung des Anhubes müssen mindestens zwei Seitenhalter gemessen werden.

Der geprüfte Stromabnehmer muss so an einem Fahrzeug montiert werden, dass bis zur Nenngeschwindigkeit des Stromabnehmers eine mittlere Kontaktkraft erzeugt wird, die zwischen dem oberen und unteren Grenzwert gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.6 liegt. Die Prüfungen sind in beide Fahrtrichtungen durchzuführen.

Bei Stromabnehmern, die für die Spurweiten 1 435 mm und 1 668 mm ausgelegt sind, beinhalten die Prüfungen Streckenabschnitte mit niedriger Fahrdrathöhe (zwischen 5,0 und 5,3 m) und Streckenabschnitte mit größerer Fahrdrathöhe (zwischen 5,5 und 5,75 m).

Bei Stromabnehmern, die für Spurweiten von 1 520 mm und 1 524 mm ausgelegt sind, beinhalten die Prüfungen Streckenabschnitte mit Fahrdrathöhen zwischen 6,0 und 6,3 m.

Die Versuche werden mit mindestens drei Geschwindigkeitserhöhungen bis zu und einschließlich der Nenngeschwindigkeit des geprüften Stromabnehmers durchgeführt.

Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den aufeinanderfolgenden Versuchen darf 50 km/h nicht überschreiten.

Die gemessene Stromabnahmequalität muss im Hinblick auf Anhub, mittlere Kontaktkraft und Standardabweichung oder prozentualen Anteil von Lichtbögen Abschnitt 4.2.8.2.9.6 entsprechen.

Wenn alle vorstehenden Bewertungen erfolgreich absolviert wurden, gilt die geprüfte Stromabnehmerbauart als im Hinblick auf die Güte der Stromabnahme konform mit der ETV.

Für die Nutzung eines

ETV-konformen Stromabnehmers

| Stromabnehmers mit einer EG-Prüferklärung

³³ Empfehlung 2011/622/EU vom 20. September 2011 zum Verfahren für den Nachweis des Umfangs der Übereinstimmung bestehender Eisenbahnstrecken mit den Eckwerten der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 162 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

zu verschiedenen Fahrzeugbauarten werden zusätzliche Versuche, die auf Fahrzeugebene im Hinblick auf die Güte der Stromabnahme erforderlich sind, in Abschnitt 6.2.3.20 spezifiziert.

6.1.3.8 Schleifstücke für Stromabnehmer (Abschnitt 5.3.11)

- 1) Schleifstücke sind zu prüfen, wie in der in Anlage J-1 Index [43] genannten Spezifikation beschrieben.
- 2) Schleifstücke als Verschleißteile der Stromabnehmerwippe sollten jeweils gleichzeitig mit den Stromabnehmern (siehe Abschnitt 6.1.3.7) hinsichtlich der Qualität der Stromabnahme geprüft werden.
- 3) Wenn ein Werkstoff verwendet wird, bei dem der jeweilige Hersteller nicht über hinreichende Erfahrungen verfügt, sollten die Schleifstücke einer Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterzogen werden (Modul CV; siehe auch Abschnitt 6.1.6).

6.1.4 Projektphasen, die eine Bewertung erfordern

- 1) In Anlage H wird erläutert, in welchen Projektphasen eine Bewertung hinsichtlich der Anforderungen an die Interoperabilitätskomponenten zu erfolgen hat:

Entwurfs- und Entwicklungsphase:

- Entwurfsprüfung und/oder Konstruktionsprüfung.
 - Baumusterprüfung: Versuch zur Überprüfung des Baumusters im Sinne von Abschnitt 4.2.
- Produktionsphase: Routineversuch zur Überprüfung der Konformität der Produktion.

Die mit der Bewertung der Routineversuche beauftragte Prüfstelle ist entsprechend dem gewählten Bewertungsmodul zu bestimmen.

- 2) Anlage H ist gemäß Abschnitt 4.2 strukturiert. Die Anforderungen und ihre auf die Interoperabilitätskomponenten anzuwendende Bewertung werden in Abschnitt 5.3 durch Verweis auf gewisse Bestimmungen von Abschnitt 4.2 festgelegt. Bei Bedarf wird auch auf einen Unterabschnitt des oben genannten Abschnitts 6.1.3 verwiesen.

6.1.5 Innovative Lösungen

- 1) Wird für eine Interoperabilitätskomponente eine innovative Lösung

| (gemäß Artikel 10)

vorgeschlagen

so muss der Hersteller das in Abschnitt 6.2.5 beschriebene Verfahren anwenden.

so muss der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter das in Artikel 10 beschriebene Verfahren anwenden.

6.1.6 Gebrauchstauglichkeitsbewertung

- 1) Die Gebrauchstauglichkeitsbewertung nach dem Verfahren zur Baumustervalidierung durch Betriebsbewährung (Modul CV) kann Bestandteil des Verfahrens zur Bewertung der folgenden Interoperabilitätskomponenten sein:

- Räder (siehe Abschnitt 6.1.3.1),

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 163 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- automatisches Umspursystem (siehe Abschnitt 6.1.3.1a),
 - Gleitschutzsystem (siehe Abschnitt 6.1.3.2) und
 - Schleifstücke (siehe Abschnitt 6.1.3.8).
- 2) Vor dem Beginn der Betriebserprobung muss anhand eines geeigneten Moduls (CB oder CH1) die Bauart der Komponente zertifiziert werden.
- 3) Die Betriebserprobungen sind auf Vorschlag des Herstellers zu organisieren; dieser muss die Zustimmung eines Eisenbahnunternehmens einholen, das zu dieser Bewertung beiträgt.

6.2 Teilsystem „Fahrzeuge“

6.2.1 Prüfverfahren (allgemein)

EG-Prüfung (allgemein)

- 1) Das OTIF-Verfahren zur Ausstellung technischer Zertifikate ist in Artikel 10 ER ATMF beschrieben.
Ein Vertragsstaat, der gleichzeitig Mitglied der Europäischen Union ist, wendet betreffend EG-Prüferklärungen Unionsrecht an.
- 2) Das ETV-Prüfverfahren bei einer Fahrzeugeinheit ist jeweils gemäß dem in Abschnitt 6.2.2 beschriebenen Modul durchzuführen.
- 3) Wenn der Antragsteller eine Erstbewertung für die Planungsphase oder die Planungs- und Produktionsphase beantragt, stellt das Prüforgan seiner Wahl eine Zwischenprüfbescheinigung (ZPB) aus, und die

Die EG-Prüfverfahren für das Teilsystem Fahrzeuge werden in Artikel 15 und in Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 beschrieben.

ETV-Prüfbescheinigung.

EG-Teilsystem-Zwischenprüferklärung wird veranlasst.

6.2.2 Anwendung von Modulen

Bewertungsverfahren für die Prüfung von Bauelementen

<i>Modul SB</i>	Baumusterprüfung	<i>EG-Baumusterprüfung</i>
Modul SD	Qualitätssicherungssystem für die Produktion	EG-Prüfung aufgrund eines Qualitätssystems für die Produktion
Modul SF	Prüfung aufgrund einer Prüfung der Produkte	EG-Prüfung aufgrund einer Prüfung der Produkte
Modul SH1	Prüfung aufgrund eines umfassenden Qualitätssystems mit Entwurfsprüfung	EG-Prüfung aufgrund eines umfassenden Qualitätssystems mit Entwurfsprüfung

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 164 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 1) Der Antragsteller wählt eine der folgenden Modulkombinationen: (SB+SD) oder (SB+SF) oder (SH1) für jedes betroffene Teilsystem (oder jeden betroffenen Teil eines Teilsystems).

Die Bewertung ist anschließend gemäß der gewählten Modulkombination durchzuführen.

- 2) Wenn mehrere

Prüfungen

| EG-Prüfungen

(z. B. für mehrere ETV in Bezug auf dasselbe Teilsystem) eine Prüfung auf Grundlage derselben Produktionsbewertung (Modul SD oder SF) erfordern, dürfen mehrere SB-Modulbewertungen mit einer Produktionsmodulbewertung (SD oder SF) kombiniert werden. In diesem Fall werden ZPBs für die Entwurfs- und Entwicklungsphase gemäß Modul SB ausgegeben.

- 3) Die Gültigkeit der Baumuster- oder der Konstruktionsprüferklärung muss gemäß den Bestimmungen für Phase B des Abschnitts 7.1.3 angezeigt werden.
- 4) Soll für die Bewertung neben den Anforderungen aus Abschnitt 4.2 ein bestimmtes Verfahren angewandt werden, ist dies im nachstehenden Abschnitt 6.2.3 spezifiziert.

6.2.3 Besondere Bewertungsverfahren für Teilsysteme

6.2.3.1 Lastzustände und gewogene Masse (Abschnitt 4.2.2.10)

- 1) Die gewogene Masse ist für einen Lastzustand entsprechend der „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ zu messen, wobei die Bedingungen für die Verbrauchsstoffe nicht eingehalten werden müssen (z. B. ist auch „Leermasse“ akzeptabel).
- 2) Die anderen Lastzuständen können durch Berechnung abgeleitet werden.
- 3) Wenn ein Fahrzeug als konform mit einem Typ konform erklärt wird (gemäß den Abschnitten 6.2.2 und 7.1.3), kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:
 - darf die gewogene Gesamtmasse des Fahrzeugs im Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ die in der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung der ETV-Prüferklärung | „EG“-Prüferklärung und in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation für den Typ deklarierte Gesamtmasse des Fahrzeugs um nicht mehr als 3 % überschreiten;
 - darf zusätzlich die Masse pro Radsatz im Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei Einheiten mit Höchstgeschwindigkeiten von 250 km/h oder darüber die für diesen Lastzustand deklarierte Masse pro Radsatz um nicht mehr als 4 % überschreiten.

6.2.3.2 Radlast (Abschnitt 4.2.3.2.2)

- 1) Die Radlast ist im Lastzustand „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ zu messen (mit der im vorstehenden Abschnitt 6.2.3.1 genannten Ausnahme).

6.2.3.3 Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen (Abschnitt 4.2.3.4.1)

- 1) Der Konformitätsnachweis ist nach einer der Methoden durchzuführen, die in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation beschrieben sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 165 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 2) Bei Einheiten, die auf der Spurweite 1 520 mm betrieben werden sollen, sind auch alternative Methoden der Konformitätsbewertung zulässig.

6.2.3.4 Dynamisches Fahrverhalten – technische Anforderungen (Abschnitt 4.2.3.4.2a)

- 1) Für Einheiten, die für den Betrieb auf Spurweiten von 1435 mm, 1524 mm oder 1668 mm ausgelegt sind, ist der Konformitätsnachweis gemäß Abschnitt 7 der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation durchzuführen.
- 2) Die in den Abschnitten 4.2.3.4.2.1 und 4.2.3.4.2.2 beschriebenen Parameter müssen anhand der Kriterien bewertet werden, die in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation enthalten sind.

6.2.3.5 Konformitätsbewertung der Sicherheitsanforderungen

Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2 ist wie folgt zu belegen:

- 1) Der Anwendungsbereich dieser Bewertung ist strikt auf die Fahrzeugauslegung beschränkt, wobei berücksichtigt wird, dass Betrieb, Versuche und Instandhaltung nach den vom Antragsteller festgelegten Regeln (wie in den technischen Unterlagen beschrieben) durchgeführt werden.

Hinweis:

- Bei der Festlegung der Versuchs- und Wartungsanforderungen muss die zu erfüllende Sicherheitsstufe vom Antragsteller berücksichtigt werden (Konsistenz). Der Nachweis der Einhaltung umfasst auch die Versuchs- und Wartungsanforderungen.
 - Andere Teilsysteme und menschliche Faktoren (Fehler) werden nicht berücksichtigt.
- 2) Alle für den Einsatzzweck berücksichtigten Annahmen müssen im Nachweis klar dokumentiert werden.
 - 3) Die Konformität mit den Sicherheitsanforderungen in den Abschnitten 4.2.3.4.2, 4.2.3.5.3, 4.2.4.2.2, 4.2.5.3.5, 4.2.5.5.8 und 4.2.5.5.9 hinsichtlich der Schwere/der Folgen gefährlicher Störungsszenarien ist nach einer der beiden folgenden Methoden nachzuweisen:
 1. Anwendung eines harmonisierten Risikoakzeptanzkriteriums in Verbindung mit der in Abschnitt 4.2 spezifizierten Schwere (z. B. „Unfälle mit Todesfolge“ bei Notbremsungen);
der Antragsteller kann diese Methode wählen, wenn in der ETV GEN-G definiert.
Der Antragsteller hat die Einhaltung des harmonisierten Kriteriums durch Anwendung von Anhang 1-3 der ETV GEN-G zu belegen.
Die folgenden Grundsätze können (einzeln und in Kombination) für den Nachweis verwendet werden: Ähnlichkeit mit Referenzsystem(en), Anwendung von anerkannten Regeln der Technik und Anwendung einer expliziten Risikoabschätzung (z. B. Durchführung von Wahrscheinlichkeitsberechnungen).
Der Antragsteller hat die Stelle zu nennen, die seinen Nachweis bewertet, d. h. das für das Teilsystem „Fahrzeuge“ ausgewählte Prüforgan oder die Bewertungsstelle nach der Definition in der ETV GEN-G.
Der Nachweis wird in allen Vertragsstaaten anerkannt; oder
 2. Durchführung einer Risikobewertung und Durchführung einer Bewertung gemäß der ETV GEN-G, um das anzunehmende Risikoakzeptanzkriterium zu definieren und die Konformität mit diesem Kriterium nachzuweisen;

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 166 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

der Antragsteller kann sich in jedem Fall für diese Methode entscheiden.

Der Antragsteller benennt die CSM-Bewertungsstelle, die den von ihm erbrachten Nachweis bewertet, gemäß der Definition in der ETV GEN-G.

Gemäß den Anforderungen in der ETV GEN-G und ihren Änderungen wird ein Bericht zur Sicherheitsbewertung vorgelegt.

Der Bericht zur Sicherheitsbewertung wird gemäß Abschnitt 2.5.6 von Anhang I und Artikel 15 Absatz 2 der ETV GEN-G von der

zuständigen Behörde des jeweiligen Vertragsstaats berücksichtigt.	Genehmigungsstelle berücksichtigt.

- 4) Für jeden im vorstehenden Absatz 3 genannten Abschnitt der ETV ist die „verwendete Methode“ („1“ oder „2“) in den betreffenden Begleitdokumenten

des Betriebszertifikates (z. B. in der ETV-Prüfbescheinigung oder im Bericht zur Sicherheitsbewertung)	der EG Prüferklärung (z. B. im von der benannten Stelle ausgestellten Zertifikat oder im Bericht zur Sicherheitsbewertung)

ausdrücklich anzugeben. Wenn Methode „2“ angegeben wird, ist auch das „verwendete Risikoakzeptanzkriterium“ zu spezifizieren.

6.2.3.6 Entwurfswerte für neue Radprofile (Abschnitt 4.2.3.4.3.1)

- 1) Bei Einheiten, die in Netzen mit einer Spurweite von 1 435 mm betrieben werden sollen, sind das Radprofil und das Spurmaß (Maß SR in Abschnitt 4.2.3.5.2.1 Abb. 1) so zu wählen, dass die in der folgenden Tabelle 11 angegebenen Grenzwerte für die äquivalente Konizität nicht überschritten werden, wenn der konstruierte Radsatz mit jedem Satz von Gleisparametern kombiniert wird, der in der folgenden Tabelle 12 aufgeführt ist.

Die Ermittlung der äquivalenten Konizität wird in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation beschrieben.

Tabelle 11. Grenzwerte für die äquivalente Konizität beim Entwurf

Maximale Betriebsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (km/h)	Grenzwerte für die äquivalente Konizität	Prüfbedingungen (siehe Tabelle 12)
≤ 60	-	-
> 60 und < 190	0,30	alle
≥ 190 und ≤ 230	0,25	1, 2, 3, 4, 5 und 6
> 230 und < 280	0,20	1, 2, 3, 4, 5 und 6
> 280 und < 300	0,10	1, 3, 5 und 6
> 300	0,10	1 und 3

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 167 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 12. Gleis-Prüfbedingungen für die äquivalente Konizität zur Repräsentation des Eisenbahnnetzes; Definition sämtlicher Schienenprofile in der in Anlage J-1 Index [44] genannten Spezifikation

Prüfbedingung Nr.	Schienenkopfprofil	Schieneneinbauneigung	Spurweite
1	Schienenprofil 60 E1	1:20	1 435 mm
2	Schienenprofil 60 E1	1:40	1 435 mm
3	Schienenprofil 60 E1	1:20	1 437 mm
4	Schienenprofil 60 E1	1:40	1 437 mm
5	Schienenprofil 60 E2	1:40	1 435 mm
6	Schienenprofil 60 E2	1:40	1 437 mm
7	Schienenprofil 54 E1	1:20	1 435 mm
8	Schienenprofil 54 E1	1:40	1 435 mm
9	Schienenprofil 54 E1	1:20	1 437 mm
10	Schienenprofil 54 E1	1:40	1 437 mm

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Abschnitts von Radsätzen erfüllt werden, die unverschlissene Profile S1002 oder GV 1/40 nach der Definition in der in Anlage J-1 iIndex [45] genannten Spezifikation und ein Spurmaß zwischen 1 420 mm und 1 426 mm aufweisen.

- 2) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 524 mm konstruiert sind, müssen Radprofil und Spurmaß anhand der folgenden (in den Tabellen 13 und 14 genannten) Eingangsparameter ausgewählt werden:

Tabelle 13. Grenzwerte für die äquivalente Konizität beim Entwurf

Maximale Betriebsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (km/h)	Grenzwerte für die äquivalente Konizität	Prüfbedingungen (siehe Tabelle 14)
≤ 60	-	-
> 60 und < 190	0,30	1, 2, 3, 4, 5 und 6
> 190 und < 230	0,25	1, 2, 3 und 4
> 230 und < 280	0,20	1, 2, 3 und 4
> 280 und < 300	0,10	3, 4, 7 und 8
> 300	0,10	7 und 8

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 168 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 14. Gleis-Prüfbedingungen; Definition sämtlicher Schienenprofile in der in Anlage J-1 Index [45] genannten Spezifikation

Prüfbedingung Nr.	Schienenkopfprofil	Schieneneinbauneigung	Spurweite
1	Schienenprofil 60 E1	1:40	1 524 mm
2	Schienenprofil 60 E1	1:40	1 526 mm
3	Schienenprofil 60 E2	1:40	1 524 mm
4	Schienenprofil 60 E2	1:40	1 526 mm
5	Schienenprofil 54 E1	1:40	1 524 mm
6	Schienenprofil 54 E1	1:40	1 526 mm
7	Schienenprofil 60 E1	1:20	1 524 mm
8	Schienenprofil 60 E1	1:20	1 526 mm

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Abschnitts von Radsätzen erfüllt werden, die unverschlissene Profile S1002 oder GV 1/40 nach der Definition in der in Anlage J-1 Index [45] genannten Spezifikation und ein Spurmaß von 1 510 mm aufweisen.

- 3) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm konstruiert sind, müssen Radprofil und Spurmaß anhand der folgenden (in den Tabellen 15 und 16 genannten) Eingangsparameter ausgewählt werden:

Tabelle 15. Grenzwerte für die äquivalente Konizität beim Entwurf

Maximale Betriebsgeschwindigkeit des Fahrzeugs (km/h)	Grenzwerte für die äquivalente Konizität	Prüfbedingungen (siehe Tabelle 16)
≤ 60	-	-
> 60 und < 190	0,30	alle
≥ 190 und ≤ 230	0,25	1 und 2
> 230 und < 280	0,20	1 und 2
> 280 und < 300	0,10	1 und 2
> 300	0,10	1 und 2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 169 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 16. Gleis-Prüfbedingungen für die äquivalente Konizität; Definition sämtlicher Schienenprofile in der in Anlage J-1 Index [44] genannten Spezifikation

Prüfbedingung Nr.	Schienenkopfprofil	Schieneneinbauneigung	Spurweite
1	Schienenprofil 60 E1	1:20	1 668 mm
2	Schienenprofil 60 E1	1:20	1 670 mm
3	Schienenprofil 54 E1	1:20	1 668 mm
4	Schienenprofil 54 E1	1:20	1 670 mm

Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieses Abschnitts von Radsätzen erfüllt werden, die unverschlissene Profile S1002 oder GV 1/40 nach der Definition in der in Anlage J-1 Index [45] genannten Spezifikation und ein Spurmaß zwischen 1 653 mm und 1 659 mm aufweisen.

6.2.3.7 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen (Abschnitt 4.2.3.5.2.1)

Radsätze:

- 1) Der Nachweis der Konformität der Baugruppe muss auf der in Anlage J-1 Index [46] genannten Spezifikation beruhen, in der Grenzwerte für die Axialkraft sowie die damit verbundenen Versuche festgelegt sind.

Radsatzwellen:

- 2) Die Einhaltung der Anforderung an die mechanische Festigkeit und die Ermüdung des Radsatzes muss für Laufradsatzwellen gemäß der in Anlage J-1 Index [47] genannten Spezifikation nachgewiesen werden.

Die Entscheidungskriterien im Hinblick auf die höchstzulässige Spannung werden für Laufradsatzwellen in Abschnitt 7 der in Anlage J-1 Index [47] genannten Spezifikation angegeben.

- 3) Die Lastzustände für die durchzuführenden Berechnungen sind in der in Abschnitt 4.2.12 beschriebenen technischen Dokumentation ausdrücklich festgelegt.

Prüfung der hergestellten Räder:

- 4) Bei der Herstellung ist ein Prüfverfahren durchzuführen, das sicherstellt, dass die Sicherheit nicht durch Defekte aufgrund von Veränderungen der mechanischen Eigenschaften der Radsatzwelle beeinträchtigt wird.
- 5) Zu prüfen sind die Zugfestigkeit des Materials, die Schlagfestigkeit, die Unversehrtheit der Oberfläche, die Materialeigenschaften und die Materialreinheit.

Im Prüfverfahren sind für jedes zu prüfende Merkmal die vorgenommenen Stichproben anzugeben.

Radsatzlager:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 170 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 6) Die Erfüllung der Anforderung an die mechanische Festigkeit und das Ermüdungsverhalten der Radsatzlager ist gemäß der in Anlage J-1 Index [48] genannten Spezifikation nachzuweisen.
- 7) Methode zur Konformitätsbewertung wie bei Radsätzen, Achsen und Rädern, wenn die europäischen Normen (EN) für die vorgeschlagene technische Lösung nicht maßgeblich sind:

Die Zugrundelegung anderer Normen ist zulässig, wenn die europäischen Normen auf die vorgeschlagene technische Lösung nicht anwendbar sind; in diesem Fall weist das Prüfgorgan nach, dass die alternativen Normen Bestandteil einer technisch konsistenten Gruppe von Normen sind, die auf die jeweilige Gestaltung, Konstruktion und Prüfung der Radsätze, Räder, Achsen und Radsatzlager anwendbar sind und folgende Parameter betreffen:

- eine Radsatz-Baugruppe,
- die mechanische Festigkeit,
- das Ermüdungsverhalten,
- Grenzwerte für die zulässige Belastung,
- thermomechanische Merkmale.

Im oben vorgeschriebenen Nachweis kann nur auf öffentlich zugängliche Normen Bezug genommen werden.

Die vom Prüfgorgan durchgeführte Prüfung muss gewährleisten, dass die Methodik der alternativen Normen, den vom Antragsteller zugrunde gelegten Annahmen, die vorgesehene technische Lösung und der vorgesehene Einsatzbereich miteinander im Einklang stehen.

- 8) Sonderfall Radsätze, Achsen und Radsatzlager, die nach einem bestehenden Baumuster hergestellt werden:

Wenn Produkte nach einem Baumuster hergestellt werden, das entwickelt und bereits vor Inkrafttreten der maßgeblichen ETV für die betreffenden Produkte genutzt wurde, um Produkte in Verkehr zu bringen, kann der Antragsteller vom oben beschriebenen Verfahren zur Konformitätsbewertung abweichen und die Konformität mit den Anforderungen dieser ETV auch durch die Bezugnahme auf die Entwurfsprüfung und die Baumusterprüfung nachweisen, die in Verbindung mit früheren Anträgen unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführt wurden. Dieser Nachweis ist zu dokumentieren. Dem Nachweis wird dasselbe Beweinsniveau zugebilligt wie Modul CB oder einer Konstruktionsprüfung gemäß Modul SH1.

6.2.3.7a Automatisches Umspursystem

- 1) Die in Abschnitt 4.2.3.5.3 Nummer 5 vorgesehene und auf Ebene der Interoperabilitätskomponenten durchgeführte Sicherheitsanalyse ist auf Ebene der Einheit (Fahrzeug) zu konsolidieren; insbesondere die Annahmen gemäß Abschnitt 6.1.3.1a Nummer 3 sind möglicherweise zu prüfen, um das Fahrzeug und dessen Einsatzzweck zu berücksichtigen.
- 2) Die Bewertung der Integration der Interoperabilitätskomponente in das Fahrwerk/die Einheit und der technischen Kompatibilität mit der Umspuranlage umfasst:
 - Überprüfung der Einhaltung des in Abschnitt 5.3.4.a Absatz 1 definierten Anwendungsbereichs,
 - Überprüfung der korrekten Integration der IK in das Fahrwerk/die Einheit, einschließlich der korrekten Funktion des fahrzeugseitigen Steuer-/Überwachungssystems (falls zutreffend) und

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 171 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- Streckenversuche einschließlich Prüfungen in der/den Umspuranlage(n), bei mit Betriebsbedingungen vergleichbaren Bedingungen.

6.2.3.8 Notbremsung (Abschnitt 4.2.4.5.2)

- 1) Die zu prüfende Bremsleistung entspricht dem Bremsweg gemäß Anlage J-1 Index [66]. Die Verzögerung wird anhand des Bremsweges bewertet.
- 2) Versuche müssen auf trockener Schiene mit folgenden Ausgangsgeschwindigkeiten (sofern niedriger als die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit) durchgeführt werden: 30 km/h, 100 km/h, 120 km/h, 140 km/h, 160 km/h, 200 km/h, von 200 km/h bis zur vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit der betreffenden Einheit in Schritten von höchstens 40 km/h.
- 3) Versuche müssen für die Lastzustände der Einheiten „Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug“ und „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ und „maximale Bremsleistung“ (gemäß den Abschnitten 4.2.2.10 und 4.2.4.5.2) durchgeführt werden.

Wenn zwei der oben genannten Lastzustände zu ähnlichen Bedingungen für die Bremsprüfung führen wie in den maßgeblichen europäischen Normen oder in den sonstigen normativen Dokumenten, kann die Anzahl der Prüfbedingungen von drei auf zwei reduziert werden.
- 4) Versuchsergebnisse müssen anhand einer Methodik evaluiert werden, die folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Berichtigung der Rohdaten und
 - Wiederholbarkeit des Versuchs: Zur Validierung eines Versuchsergebnisses wird der Versuch mehrfach wiederholt. Die absolute Differenz zwischen den Ergebnissen und der Standardabweichung wird ausgewertet.

6.2.3.9 Betriebsbremsung (Abschnitt 4.2.4.5.3)

- 1) Die zu prüfende Bremsleistung entspricht dem Bremsweg gemäß Anlage J-1 Index [66]. Die Verzögerung wird anhand des Bremsweges bewertet.
- 2) Der Lastzustand der Einheit entspricht einem der in Abschnitt 4.2.4.5.2 definierten Lastzustand.
- 3) Versuchsergebnisse müssen anhand einer Methodik evaluiert werden, die folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Berichtigung der Rohdaten und
 - Wiederholbarkeit des Versuchs: Zur Validierung eines Versuchsergebnisses wird der Versuch mehrfach wiederholt. Die absolute Differenz zwischen den Ergebnissen und der Standardabweichung wird ausgewertet.

6.2.3.10 Gleitschutzsystem (Abschnitt 4.2.4.6.2)

- 1) Wenn eine Einheit mit einem Gleitschutzsystem ausgerüstet ist, wird die Einheit unter geringem Kraftschluss einem Versuch gemäß der in Anlage J-1 Index [15] genannten Spezifikation unterzogen, um das Verhalten des in die Einheit eingebauten Gleitschutzsystems zu prüfen (maximale Verlängerung des Bremsweges gegenüber dem Bremsweg auf trockener Schiene).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 172 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.3.11 Sanitäre Systeme (Abschnitt 4.2.5.1)

- 1) Wenn das sanitäre System die Freisetzung von Flüssigkeiten in die Umgebung (z. B. auf die Gleise) erlaubt, kann die Konformitätsbewertung auf vorherigen Betriebsversuchen basieren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Ergebnisse der Betriebsversuche wurden an Baumustern mit einer identischen Behandlungsmethode ermittelt.
 - Die Versuchsbedingungen ähneln denen, die im Hinblick auf Lastvolumen, Umweltbedingungen und alle anderen Parameter für die zu bewertende Einheit angenommen werden können, die sich auf die Effizienz und Effektivität des Behandlungsprozesses auswirken.

Wenn keine geeigneten Ergebnisse von Betriebsversuchen vorliegen, müssen Baumusterprüfungen durchgeführt werden.

6.2.3.12 Luftqualität im Inneren (Abschnitt 4.2.5.8 und Abschnitt 4.2.9.1.7)

- 1) Die Konformitätsbewertung der CO₂-Niveaus kann bei Annahme einer Außenluftqualität mit 400 ppm CO₂ und einer Emission von 32 g CO₂ pro Fahrgast und Stunde durch die Berechnung der Frischluftvolumina ermittelt werden. Die zu berücksichtigende Anzahl der Fahrgäste wird von der Besetzung im Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ nach Abschnitt 4.2.2.10 abgeleitet.

6.2.3.13 Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter(Abschnitt 4.2.6.2.1)

- 1) Der Nachweis der Konformität mit dem in Abschnitt 4.2.6.2.1 festgelegten Grenzwert der maximal zulässigen Luftgeschwindigkeit am Gleis ist anhand von Versuchen im 1:1 Maßstab auf geradem Gleisabschnitt, die gemäß Abschnitt 6.2.2.1 der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation durchgeführt werden, zu erbringen.
- 2)- Anstatt der vorgenannten vollständigen Bewertung ist es bei Fahrzeugen, deren Konstruktion der Konstruktion von Fahrzeugen ähnelt, für die die vollständige Bewertung nach dieser TSI durchgeführt wurde, zulässig, eine vereinfachte Bewertung durchzuführen. In solchen Fällen kann die in der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation festgelegte vereinfachte Konformitätsbewertung angewendet werden, sofern die Konstruktionsunterschiede innerhalb der in derselben Spezifikation festgelegten Grenzen liegen.

6.2.3.14 Druckimpuls an der Zugspitze (Abschnitt 4.2.6.2.2)

- 1) Die Konformität wird auf der Grundlage umfassender Versuche unter den Bedingungen gemäß Abschnitt 6.1.2.1 der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation bewertet. Alternativ kann die Konformität auch durch Anwendung validierter numerischer Strömungssimulation (Computational Fluid Dynamics, CFD) oder anhand von Versuchen mit bewegten Modellen gemäß derselben Spezifikation bewertet werden.
- 2) Anstatt der vorgenannten vollständigen Bewertung ist es bei Fahrzeugen, deren Konstruktion der Konstruktion von Fahrzeugen ähnelt, für die die vollständige Bewertung nach dieser TSI durchgeführt wurde, zulässig, eine vereinfachte Bewertung durchzuführen. In solchen Fällen kann die in Abschnitt 4.1.4 der in Anlage J-1 Index [49] genannten Spezifikation festgelegte vereinfachte Konformitätsbewertung angewendet werden, sofern die Konstruktionsunterschiede innerhalb der in derselben Spezifikation festgelegten Grenzen liegen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 173 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.3.15 Maximale Druckschwankungen in Tunneln (Abschnitt 4.2.6.2.3)

- 1) Das Konformitätsbewertungsverfahren ist in der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation beschrieben.

6.2.3.16 Seitenwind (Abschnitt 4.2.6.2.4)

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in Abschnitt 4.2.6.2.4 umfassend beschrieben.

6.2.3.17 Schalldruckpegel von Signalhörnern (Abschnitt 4.2.7.2.2)

- 1) Die Schalldruckpegel des Signalhorns sind gemäß Abschnitt der in Anlage J-1 Index [21] genannten Spezifikation zu prüfen.

6.2.3.18 Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung (Abschnitt 4.2.8.2.4)

- 1) Die Konformität der Luftabsperrhähne ist gemäß der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation zu bewerten.

6.2.3.19 Leistungsfaktor (Abschnitt 4.2.8.2.6)

- 1) Die Konformitätsbewertung ist gemäß der in Anlage J-1 Index [22] genannten Spezifikation durchzuführen.

6.2.3.19a Fahrzeugseitiges Energiemesssystem (Abschnitt 4.2.8.2.8)

- 1) Energiemessfunktion (EMF)

Die Genauigkeit der einzelnen Geräte mit einer oder mehreren Teilfunktionen der EMF ist durch Prüfung der jeweiligen Funktionen unter Referenzbedingungen und anhand der Methode gemäß der in Anlage J-1 Index [56] genannten Spezifikation zu bewerten. Die Eingangsgrößen und der Leistungsfaktorbereich müssen bei der Prüfung den in derselben Spezifikation genannten Werten entsprechen.

Die Auswirkungen der Temperatur auf die Genauigkeit der einzelnen Geräte mit einer oder mehreren Teilfunktionen der EMF sind durch Prüfung der jeweiligen Teilfunktionen unter Referenzbedingungen (mit Ausnahme der Temperatur) und anhand der relevanten Methode der in Anlage J-1 Index [56] genannten Spezifikation zu bewerten.

Der mittlere Temperaturkoeffizient der einzelnen Geräte mit einer oder mehreren Teilfunktionen der EMF ist durch Prüfung der jeweiligen Teilfunktionen unter Referenzbedingungen (mit Ausnahme der Temperatur) und anhand der relevanten Methode der in Anlage J-1 Index [56] genannten Spezifikation zu bewerten.

In Fällen, in denen Abschnitt 4.2.8.2.8.2 Absatz 6 Anwendung findet, kann die Konformität der bestehenden Bauteile mit jenem Abschnitt anhand einer anderen Norm als der in Anlage J-1 Index [56] genannten Spezifikation oder anhand einer früheren Fassung der genannten Spezifikation bewertet werden.

- 2) Datenverarbeitungssystem (DHS)

Die Zusammenfassung und Verarbeitung der Daten innerhalb des DHS ist durch Prüfung anhand der Methode zu bewerten, die in der in Anlage J-1 Index [55] genannten Spezifikation beschrieben ist.

- 3) Fahrzeugseitiges Energiemesssystem (EMS)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 174 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Das EMS ist durch Prüfung gemäß der in Anlage J-1 Index [59] genannten Spezifikation zu bewerten.

6.2.3.20 Dynamisches Verhalten der Stromabnehmer (Abschnitt 4.2.8.2.9.6)

1) Wenn

bereits separat bewertete Stromabnehmer

Stromabnehmer mit einer EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung

als Interoperabilitätskomponente in eine Fahrzeugeinheit integriert sind, die nach Abschnitt 4.2.8.2.9.6 bewertet wird, werden dynamische Versuche zur Messung des Anhubes und entweder der mittleren Kontaktkraft und der Standardabweichung oder des prozentualen Anteils von Lichtbögen gemäß der in Anlage J-1 Index [42] genannten Spezifikation bis zur Auslegungsgeschwindigkeit der Einheit durchgeführt.

- 2) Bei einer Einheit, die für die Spurweiten 1 435 mm und 1 668 mm ausgelegt ist, werden die Versuche für jeden installierten Stromabnehmer in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt und beinhalten Streckenabschnitte mit niedriger Fahrdrathöhe (gemäß Definition zwischen 5,0 m und 5,3 m) und Streckenabschnitte mit hoher Fahrdrathöhe (gemäß Definition zwischen 5,5 m und 5,75 m).
Bei Einheiten, die für die Spurweiten 1 520 mm und 1 524 mm ausgelegt sind, beinhalten die Prüfungen Streckenabschnitte mit Fahrdrathöhen zwischen 6,0 und 6,3 m.
- 3) Die Prüfungen werden mit mindestens drei Geschwindigkeitserhöhungen bis zu und einschließlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit der Einheit durchgeführt. Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen den aufeinanderfolgenden Prüfungen darf 50 km/h nicht überschreiten.
- 4) Während der Prüfung ist die statische Kontaktkraft für jedes einzelne Energieversorgungssystem auf den in Abschnitt 4.2.8.2.9.5 genannten Bereich einzustellen.
- 5) Die Messergebnisse müssen entweder im Hinblick auf Anhub und entweder mittlere Kontaktkraft und Standardabweichung oder prozentualen Anteil von Lichtbögen den Anforderungen in Abschnitt 4.2.8.2.9.6 entsprechen. Bei der Messung des Anhubes müssen mindestens zwei Seitenhalter gemessen werden.

6.2.3.21 Anordnung der Stromabnehmer (Abschnitt 4.2.8.2.9.7)

- 1) Die Merkmale in Bezug auf das dynamische Verhalten der Stromabnehmer müssen gemäß dem vorstehenden Abschnitt 6.2.3.20 überprüft werden.
- 2) Prüfungen sind für die Stromabnehmer erforderlich, die hinsichtlich des maximalen Anhubes und der maximalen Standardabweichung oder Lichtbögen die geringste Leistung erbringen. Die Anordnungen, die Stromabnehmer mit der geringsten Leistung enthalten, sind durch Simulation oder Messung gemäß Anlage J-1 Index [41] und Index [42] zu identifizieren.

6.2.3.22 Stirnscheibe (Abschnitt 4.2.9.2)

- 1) Die Merkmale der Stirnscheibe sind zu prüfen, wie in der in Anlage J-1 Index [28] genannten Spezifikation beschrieben.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 175 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.3.23 Brandmeldeeinrichtungen (Abschnitt 4.2.10.3.2)

- 1) Die Anforderung in Abschnitt 4.2.10.3.2 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wurde, dass das betreffende Fahrzeug in folgenden Bereichen mit einer Brandmeldeeinrichtung ausgerüstet ist:
 - Technikabteil oder -schrank, versiegelt oder nicht versiegelt, mit einer Stromversorgungsleitung und/oder Fahrstromkreis-Komponenten,
 - technischer Bereich mit einem Verbrennungsmotor,
 - Schlafwagen und Schlafabteile, einschließlich Dienstabteilen, angrenzender Gänge und benachbarter durch Verbrennung betriebener Heizanlagen.

6.2.4 Projektphasen, die eine Bewertung erfordern

- 1) In Anlage H wird erläutert, in welcher Projektphase eine Bewertung zu erfolgen hat:
 - Entwurfs- und Entwicklungsphase:
 - Entwurfsprüfung und/oder Konstruktionsprüfung,
 - Baumusterprüfung: Durchführung eines Versuchs zur Überprüfung der Bauart im Sinne von Abschnitt 4.2;
 - Produktionsphase: Routineversuch zur Überprüfung der Konformität der Produktion.
Die mit der Bewertung der Routineversuche beauftragte Prüfstelle ist entsprechend dem gewählten Bewertungsmodul zu bestimmen.
- 2) Anlage H ist gemäß Abschnitt 4.2 strukturiert, der die Anforderungen und ihre auf das Teilsystem „Fahrzeuge“ anzuwendende Bewertung festlegt; bei Bedarf wird auch auf einen Unterabschnitt des oben genannten Abschnitts 6.2.2.2 verwiesen.
Insbesondere wenn eine Baumusterprüfung in Anlage H festgelegt wird, müssen die Bedingungen und Anforderungen für diesen Versuch in Abschnitt 4.2 berücksichtigt werden.
- 3) Wenn mehrere Prüfungen | EG-Prüfungen
(z. B. nach mehreren für dasselbe Teilsystem maßgeblichen ETV eine Prüfung auf Grundlage derselben Produktionsbewertung (Modul SD oder SF) erfordern, dürfen mehrere SB-Modulbewertungen mit einer Produktionsmodulbewertung (SD oder SF) kombiniert werden. In diesem Fall werden ZPBs für die Entwurfs- und Entwicklungsphase gemäß Modul SB ausgegeben.
- 4) Bei Verwendung des Moduls SB muss die Gültigkeit der Teilsystem-Zwischenprüferklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Phase B von Abschnitt 7.1.3 dieser ETV angezeigt werden.

6.2.5 Innovative Lösungen

- 1) Wird für das Teilsystem „Fahrzeuge“ eine innovative Lösung vorgeschlagen, so muss der Antragsteller das unten | (gemäß Artikel 10) vorgeschlagen, so muss der Antragsteller das in Artikel 10 beschriebene Verfahren anwenden:
Um mit dem technologischen Fortschritt Schritt zu halten, können innovative Lösungen erforderlich |

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 176 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

sein, die die in dieser ETV festgelegten Spezifikationen nicht erfüllen und/oder auf die in dieser ETV beschriebenen Bewertungsmethoden nicht anwendbar sind. In diesem Fall werden neue Spezifikationen und/oder neue Bewertungsmethoden für diese innovativen Lösungen entwickelt.

Innovative Lösungen können das Teilsystem „Fahrzeuge“, dessen Bestandteile und IK betreffen.

Wenn eine innovative Lösung vorgeschlagen wird, erklärt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, wie die Lösung von den maßgeblichen Bestimmungen dieser ETV abweichen oder diese ergänzen soll. Auf der Grundlage dieser Erklärung kann eine der in Artikel 6 § 2 ER APTU aufgeführten Stellen oder der Generalsekretär die neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden dem Fach-ausschuss für technische Fragen (CTE) zur Analyse und Genehmigung vorlegen.

Wenn der CTE diese neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden unterstützt, müssen die entsprechenden funktionalen und Schnittstellenspezifikationen sowie die Bewertungsmethoden, die in die ETV integriert werden müssen, damit die innovative Lösung verwendet werden kann, gemeinsam mit der EU entwickelt und im Rahmen einer Überarbeitung in die ETV aufgenommen werden.

Bis zur Überarbeitung der ETV kann der CTE die neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden bereits als annehmbaren Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der ETV GEN-A betrachten. In diesem Fall sollte der CTE den Generalsekretär anweisen, wie die neuen Spezifikationen und/oder neuen Bewertungsmethoden den Vertragsstaaten mitgeteilt und veröffentlicht werden sollen.

6.2.6 Bewertung der für Betrieb und Instandhaltung geforderten Dokumentation

- 1) Antragsteller und Prüforgan erstellen das technische Dossier gemäß Artikel 10 § 6 der ATMF-ER.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/797 ist der Antragsteller für die Erstellung des technischen Dossiers verantwortlich, das die für den Betrieb und die Instandhaltung geforderte Dokumentation enthält.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 177 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.7 Bewertung von Einheiten, die für den Einsatz im allgemeinen Fahrbetrieb ausgelegt sind

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die für den allgemeinen Fahrbetrieb eingesetzt werden soll, im Rahmen dieser ETV (gemäß Abschnitt 4.1.2) zu bewerten ist, erfordern einige der Anforderungen der ETV einen Referenzzug zu deren Bewertung. Solche Fälle werden für die entsprechenden Bestimmungen in Abschnitt 4.2 beschrieben. Auch gewisse Anforderungen der ETV auf Zugebene können nicht auf Einheitsebene bewertet werden. Solche Fälle werden für die entsprechenden Anforderungen in Abschnitt 4.2 beschrieben.
- 2) Nicht geprüft vom Prüforg wird der Einsatzbereich bezüglich Fahrzeugtypen, mit denen die zu bewertende Einheit gekuppelt werden soll, der gewährleistet, dass der Zug die Anforderungen der ETV erfüllt.
- 3) Sobald solch eine Einheit die Betriebszulassung erhält, wird mit ihrer Verwendung in einem Zugverband (unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung die ETV erfüllt oder nicht) unter der Verantwortung des Eisenbahnunternehmens gemäß den Vorschriften in
der ETV TCRC | Abschnitt 4.2.2.5 der TSI OPE
(Zusammenstellung von Zügen) verfahren.

6.2.8 Bewertung von Einheiten, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die in eine vordefinierte Zusammenstellung eingestellt werden soll, zu bewerten ist (gemäß Abschnitt 4.1.2), muss die ETV-Prüfbescheinigung den Zugverband (die Zugverbände) angeben, für die die Bewertung gilt: Baumuster des Fahrzeugs, das an die zu bewertende Einheit gekuppelt wird, Anzahl der Einzelfahrzeuge des Zugverbands und Anordnung der Einzelfahrzeuge in dem Zugverband; auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Zugverband diese ETV einhält.
- 2) Die Anforderungen der ETV auf der Ebene des Zuges sind anhand eines Referenz-Zugverbandes gemäß der Spezifikation in dieser ETV (sofern vorhanden) zu bewerten.
- 3) Wenn solch eine Einheit die Betriebszulassung erhält, kann sie an andere Einheiten gekuppelt werden und damit die Zusammenstellungen bilden, die in der ETV-Prüfbescheinigung angegeben sind.

6.2.9 Sonderfall: Bewertung von Einheiten, die für die Einstellung in eine bestehende nicht trennbare Zusammenstellung ausgelegt sind

6.2.9.1 Hintergrund

- 1) Dieser besondere Fall der Bewertung tritt ein, wenn ein Teil einer nicht trennbaren Zusammenstellung ausgetauscht wird, die bereits in Betrieb genommen wurde.
Im Folgenden werden zwei Fälle beschrieben (je nach ETV-Status der nicht trennbaren Zusammenstellung).
Im nachstehenden Text wird der zu bewertende Teil der nicht trennbaren Zusammenstellung als „Einheit“ bezeichnet.

6.2.9.2 Fall: Nicht trennbare Zusammenstellung, die die ETV erfüllt

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die in eine bestehende nicht trennbare Zusammenstellung eingestellt werden soll, im Rahmen dieser ETV zu bewerten ist und für die bestehende nicht trennbare Zusammenstellung eine gültige ETV-Prüfbescheinigung vorliegt, ist eine

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 178 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ETV-Bewertung lediglich für den neuen Teil der nicht trennbaren Zusammenstellung durchzuführen, um die Bescheinigung der bestehenden nicht trennbaren Einheit zu aktualisieren, die in diesem Fall als umgerüstet gilt (siehe auch Abschnitt 7.1.2.2).

6.2.9.3 Fall: Nicht trennbare Zusammenstellung, die die ETV nicht erfüllt

- 1) Wenn eine neue, erneuerte oder umgerüstete Einheit, die in eine bestehende nicht trennbare Zusammenstellung eingestellt werden soll, im Rahmen dieser ETV zu bewerten ist und für die bestehende nicht trennbare Zusammenstellung keine gültige ETV-Prüfbescheinigung vorliegt, muss in der ETV-Prüfbescheinigung angegeben werden, dass die Bewertung lediglich die Anforderungen für die bewertete Einheit, nicht aber die ETV-Anforderungen für die nicht trennbare Zusammenstellung abdeckt.

6.2.10 ETV-Prüfung bei Installation von ETCS in ein Fahrzeug/einen Fahrzeugtyp³⁴

- 1) Bei Fahrzeugen, die mit einem fahrzeugseitigen Teil des ZZS-Teilsystems ausgerüstet sind, ist die Schnittstelle zwischen dem Teilsystem „Fahrzeuge“ und dem ZZS-Teilsystem zu überprüfen. Dies gilt sowohl für
 - neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, die eine Erstzulassung erfordern,
 - als auch für alle anderen Fahrzeugtypen und in Betrieb befindlichen Fahrzeuge (d. h. Nachrüstung von ZZS-Komponenten).

Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen an die Schnittstelle mit dem fahrzeugseitigen Teil des Signalgebungssystems erfüllen.
 - 2) (bleibt offen)
- Dieser Fall gilt bei Installation von fahrzeugseitigem ETCS in:

 - neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, für die eine Erstgenehmigung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission erforderlich ist ³⁵,
 - alle anderen Fahrzeugtypen und in Betrieb befindliche Fahrzeuge.

Die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit Anforderungen an Zugschnittstellenfunktionen für jeden Eckwert, der sich auf Anlage A Tabelle A.2 Index [7] der TSI ZZS bezieht (siehe Spalten 1 und 2 der Tabelle 9), kann nur bewertet werden, wenn ETCS installiert ist.

Die Bewertung der Schnittstellenfunktionen für die Installation von ETCS in das Fahrzeug ist Teil der EG-Prüfung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem gemäß Abschnitt 6.3.3 der TSI ZZS.

Hinweis: Andere in dieser TSI festgelegten Anforderungen an Fahrzeuge sind Teil der EG-Prüfung für das Teilsystem „Fahrzeuge“.

³⁴ Titel von Abschnitt 6.2.10 der TSI LOC&PAS TSI: “EG-Prüfung bei Installation von ETCS in ein Fahrzeug/einen Fahrzeugtyp”.

³⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 179 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

6.2.11 ETV-Prüfung für Fahrzeuge/Fahrzeugtypen bei Installation von fahrzeugseitigem ATO³⁶

1) Dieser Punkt gilt für Einheiten, die mit einem automatischen Zugbetrieb bis zur Automatisierungsstufe 2 ausgestattet sind. 2) Die Einheit muss in den Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug eingesetzt wird, die entsprechenden Anforderungen für den automatischen Zugbetrieb erfüllen. 3) (bleibt offen)	Dieser Abschnitt gilt für Einheiten, die mit fahrzeugseitigem ETCS ausgerüstet sind und mit fahrzeugseitigem automatisierten Fahren bis Automatisierungsgrad 2 ausgerüstet werden sollen. Die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit den in Anlage A Tabelle A.2 Index [84] und Index [88] der TSI ZZS festgelegten Schnittstellenanforderungen kann nur bewertet werden, wenn ATO installiert ist. Die Bewertung der Schnittstellenanforderungen für die Integration des fahrzeugseitigen ATO in das Fahrzeug ist Teil der EG-Prüfung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem gemäß Abschnitt 6.3.3 der TSI ZZS.

6.3 Teilsystem mit Interoperabilitätskomponenten, die nicht gemäß der ETV zertifiziert wurden³⁷

Dieser Abschnitt hat keine Auswirkungen auf Abschnitt 6.1 dieser ETV.³⁸

1) In Übereinstimmung mit früheren Versionen der ETV LOC&PAS war es im Rahmen bestimmter Übergangsbestimmungen möglich, Fahrzeuge zuzulassen, die mit Interoperabilitätskomponenten ausgestattet waren, deren Konformität mit der ETV nicht bewertet wurde. Für diese Fahrzeuge dürfen Interoperabilitätskomponenten	Für Teilsysteme, für die eine EG-Prüfbescheinigung vorliegt und die Interoperabilitätskomponenten enthalten, für die keine EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung vorliegt, dürfen Interoperabilitätskomponenten ohne EG-Konformitäts- oder EG-Gebrauchstauglichkeitserklärung

des jeweils gleichen Typs auf Verantwortung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) als Komponenten für einen Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten (als Ersatzteile) für das jeweilige Teilsystems verwendet werden.

- 2) Die ECM muss in jedem Fall sicherstellen, dass die Komponenten für einen Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten für ihren Verwendungszweck geeignet sind und innerhalb ihres Anwendungsbereichs eingesetzt werden, die Verwirklichung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems ermöglichen und gleichzeitig den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Die betreffenden Komponenten müssen zurückverfolgt werden können und nach einer nationalen oder internationalen Vorschrift oder einer im Eisenbahnbereich weithin anerkannten Regel der Technik zertifiziert sein.

³⁶ Titel von Abschnitt 6.2.11 der TSI LOC&PAS TSI: "EG-Prüfung für Fahrzeuge/Fahrzeugtypen bei Installation von fahrzeugseitigem ATO".

³⁷ Titel in TSI LOC&PAS: „Instandhaltung von Teilsystemen mit Interoperabilitätskomponenten ohne EG-Erklärung“.

³⁸ Eine separate Bewertung einer IK ist also nicht automatisch erforderlich und die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur bei der separaten Bewertung einer IK.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 180 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Absätze 1 und 2 gelten bis die betreffenden Komponenten Teil einer Aufrüstung oder Erneuerung des Teilsystems gemäß Abschnitt 7.1.2 sind.

7. UMSETZUNG

7.1 Allgemeine Umsetzungsvorschriften

7.1.1 Allgemeines

7.1.1.1 Anwendung auf neu hergestellte Fahrzeuge

- 1) Diese ETV gilt für alle Fahrzeuge im Anwendungsbereich dieser ETV, die für den Betrieb im internationalen Verkehr | TSI, die nach dem
1. Januar 2015 zugelassen werden, | in Artikel 12 genannten Geltungsbeginn in Verkehr gebracht werden,
- es sei denn, die folgenden Abschnitte 7.1.1.2 „Anwendung auf laufende Projekte“, 7.1.1.3 „Anwendung auf Sonderfahrzeuge, z. B. Gleisbaumaschinen“ kommen zur Anwendung.
- 2) Die Erfüllung der Anforderungen früherer Fassungen der ETV LOC&PAS | Die Erfüllung der Anforderungen dieses Anhangs in seiner vor dem 28. September 2023 geltenden Fassung
- gilt als gleichwertig mit der Erfüllung der Anforderungen der vorliegenden TSI mit Ausnahme der in Anlage L aufgeführten Änderungen.

7.1.1.2 Anwendung auf laufende Projekte

- 1) Wenn sich ein Projekt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ETV in Phase A oder Phase B gemäß Definition in Punkt 7.1.3.1 der ETV LOC&PAS vom 01.01.2022 befand, ist die Anwendung dieser Neufassung nicht verpflichtend. | Die ab dem 28. September 2023 geltende Fassung dieser TSI muss nicht auf Projekte angewendet werden, die sich an dem genannten Datum in Phase A oder Phase B im Sinne des Abschnitts 7.1.3.1 der „bisherigen TSI“ (d. h. dieser Verordnung in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387³⁹ der Kommission geänderten Fassung) befinden).
- 2) Unbeschadet der Anlage L Tabelle L.2 ist die Anwendung der Anforderungen der Kapitel 4, 5 und 6 auf in Absatz 1 genannte Projekte auf freiwilliger Basis möglich.
- 3) Entscheidet der Antragsteller, diese Fassung der TSI auf ein laufendes Projekt nicht anzuwenden, bleibt die zu Beginn der Phase A gemäß Absatz 1 geltende Fassung dieser TSI anwendbar.

³⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1302/2014 und (EU) 2016/919 hinsichtlich der Erweiterung des Verwendungsgebiets und der Übergangszeiträume.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 181 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.1.1.3 Anwendung auf Sonderfahrzeuge

- 1) Diese ETV und die ETV Lärm müssen auf Sonderfahrzeuge (im Sinne der Abschnitte 2.2 und 2.3) im Fahrmodus angewandt werden, wenn das Verwendungsgebiet mehr als einen Mitgliedstaat umfasst.
- 2) Die Anwendung dieser ETV und der ETV Lärm auf andere Sonderfahrzeuge im Fahrmodus als die in Absatz 1 genannten ist nicht verpflichtend.
 - a) Bestehen keine von dieser ETV oder der ETV Lärm abweichenden nationalen Vorschriften, hat der Antragsteller für die Ausstellung einer ETV Lärm-Prüferklärung nach dieser ETV auf das Verfahren zur Konformitätsbewertung gemäß Abschnitt 6.2.1 zurückzugreifen. Diese ETV-Prüferklärung ist von den Vertragsstaaten als solche anzuerkennen.
 - b) Gibt es andere nationale Vorschriften als diese ETV oder die ETV Lärm und entscheidet sich der Antragsteller gegen die Anwendung der jeweiligen ETV hinsichtlich der einschlägigen Eckwerte dieser ETV, kann das Sonderfahrzeug

gegebenenfalls in den Vertragsstaaten, in denen das es gemäß Artikel 6 § 4 der ATMF-ER zum Betrieb zugelassen ist, den dort geltenden Anforderungen unterstehen.	gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 nach nationalen Vorschriften in Bezug auf die ausgewählten Eckwerte genehmigt werden.
- 3) Bei Anwendung von Absatz 2 Buchstabe b ist die Bewertung des Innengeräuschs im Führerraum (siehe Abschnitt 4.2.4) für alle Sonderfahrzeuge verpflichtend.

7.1.1.4 Übergangsmaßnahme für die Erfüllung der Brandschutzanforderungen

- 1) Während eines Übergangszeitraums, der am 1. Januar 2026 ausläuft, kann die Konformität mit den Brandschutzanforderungen an die betreffenden Werkstoffe alternativ zu den Werkstoffanforderungen in Abschnitt 4.2.10.2.1 auch unter Verwendung der jeweiligen Betriebskategorie aus der Norm EN 45545-2:2013+A1:2015 nachgewiesen werden.

7.1.1.5 Bedingungen für die Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung und/oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Reisezugwagen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Reisezugwagen und andere artverwandte Wagen im Sinne von Abschnitt 2.2.2 Buchstabe A Absatz 3, ausgenommen solche, die mit einem Führerraum ausgestattet sind.

2) Die Bedingungen

für die Fahrzeugzulassung

für eine Fahrzeugtypgenehmigung und/oder eine Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet

sind in den Abschnitten 7.1.1.5.1 und 7.1.1.5.2 als zusätzliche Anforderungen festgelegt, die bei der ETV-Prüfung des Teilsystems „Fahrzeuge“ zu berücksichtigen sind. Diese Bedingungen ergänzen die Anforderungen dieser TSI, der TSI PRM und der TSI Lärm und müssen vollständig erfüllt werden.

- 3) Die Erfüllung der in Abschnitt 7.1.1.5.1 genannten Bedingungen ist verpflichtend. Darin sind die Bedingungen aufgeführt, die für Reisezugwagen gelten, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 182 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Die Erfüllung der in Abschnitt 7.1.1.5.2 genannten Bedingungen ist freigestellt. In dem genannten Abschnitt werden zusätzliche Bedingungen aufgeführt, die für Reisezugwagen gelten, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind.

7.1.1.5.1 Bedingungen für Reisezugwagen, die für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegt sind

- 1) Das Fahrzeug muss einer Einheit (gemäß der Definition in dieser TSI) entsprechen, die nur aus einem Teilsystem „Fahrzeuge“ ohne eingebaute fahrzeugseitige ZZS besteht.
- 2) Die Einheit verfügt über keinen Antrieb.
- 3) Die Einheit muss für den Betrieb auf mindestens einer der folgenden Spurweiten ausgelegt sein:
 - a) 1 435 mm,
 - b) 1 668 mm.
- 4) Die Einheit muss mit gemäß Abschnitt 6.1.3.1 bewerteten geschmiedeten und gewalzten Rädern ausgerüstet sein.
- 5) Die Einheit muss mit Rädern ausgerüstet sein, deren Mindestraddurchmesser mehr als 760 mm beträgt.
- 6) Die Einheit muss mit den folgenden Schienenneigungen kompatibel sein: 1/20, 1/30 und 1/40. Nichtkompatibilität mit einer oder mehreren Schienenneigungen schließt das betreffende Netz bzw. die betreffenden Netze aus dem Verwendungsgebiet aus.
- 7) Die Einheit ist als mit einem der folgenden Bezugsprofile konform zu erklären: G1, GA, GB, GC oder DE3 einschließlich der Bezugsprofile für den unteren Teil (GI1, GI2 oder GI3).
- 8) Die Höchstgeschwindigkeit der Einheit muss weniger als 250 km/h betragen.
- 9) Einheiten der Kategorie B gemäß Abschnitt 4.1.4 müssen mit Trennwänden über den gesamten Querschnitt gemäß Abschnitt 4.2.10.3.4 Absatz 3 ausgerüstet sein, ausgenommen Schlafwagen, die mit anderen Systemen zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden (FCCS) gemäß Abschnitt 4.2.10.3.4 Absatz 4 ausgerüstet sein müssen.
- 10) Ist die Einheit mit Spurkranz-Schmierstoffgebern ausgerüstet, müssen diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation aktiviert/deaktiviert werden können.
- 11) Ist die Einheit mit einer Wirbelstrombremse ausgerüstet, muss es möglich sein, diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation zu aktivieren/deaktivieren.
- 12) Ist die Einheit mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet, muss es möglich sein, diese gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation zu aktivieren/deaktivieren.
- 13) Mit einem EN-UIC-Bremssystem ausgerüstete Einheiten sind gemäß der in Anlage J-1 Index [71] genannten Spezifikation zu prüfen.
- 14) Soll die Einheit im Mischverkehr in Tunneln betrieben werden, sind höhere aerodynamische Belastungen gemäß der in Anlage J-1 Index [50] genannten Spezifikation zu berücksichtigen.
- 15) Die Einheit muss der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation entsprechen..

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 183 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

16) Die folgenden Merkmale der Einheit sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 26 einzutragen:

- a) nach Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 zutreffende Spannungen der einpoligen Energieversorgungsleitung,
- b) maximaler Stromverbrauch der einpoligen Energieversorgungsleitung der Einheit im Stillstand (A) für jede zutreffende Spannung der einpoligen Energieversorgungsleitung,
- c) für jedes Band des Frequenzmanagements gemäß der in Anlage J-2 Index [A] genannten Spezifikation und den in Artikel 13 der TSI ZZS⁴⁰ genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen, soweit diese vorliegen. Bis zur Mitteilung von Sonderfällen gemäß Artikel 13 der TSI ZZS bleiben die notifizierten nationalen Vorschriften anwendbar:
 - (i) maximaler Störstrom (A) und geltende Summationsregel,
 - (ii) maximales Magnetfeld (dB_{μA/m}), sowohl ausgestrahltes Feld als auch Feld aufgrund des Rückstroms, und anwendbare Summationsregel,
 - (iii) Mindestfahrzeugimpedanz (Ohm).
- d) vergleichbare Parameter, die in den in Artikel 13 der TSI ZZS genannten Sonderfällen oder technischen Unterlagen (soweit diese vorliegen) spezifiziert sind.

Zur Bestimmung der in den Buchstaben c und d aufgeführten Merkmale ist die Einheit zu prüfen. Die Parameter der Buchstaben a und b können durch Simulation, Berechnung oder Prüfung bestimmt werden.

The specific cases and technical documents related to the TSI CCS are applicable for vehicles with an area of use that includes one or more EU Member States. As a general rule, compliance with these provisions is also deemed sufficient for compatibility with the networks of non-EU Contracting States. Diverging or additional requirements should be notified in accordance with Article 12 of the APTU UR.

- 17) Elektrische Schnittstellen zwischen Einheiten und Kommunikationsprotokolle sind in der allgemeinen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 3a dieser TSI unter Verweis auf die Normen oder anderen normativen Dokumente, die angewendet wurden, zu beschreiben.
- 18) Kommunikationsnetzwerke müssen der in Anlage J-1 Index [53] genannten Spezifikation entsprechen.
- 19) Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls bezüglich der Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg gemäß Abschnitt 7.3.2.6. der TSI PRM ist im technischen Dossier einzutragen. Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, ist die Erfüllung/Nichterfüllung der Sonderfälle durch die Anwendung der in Anlage J-1 Index [74] genannten Spezifikation auf Tabelle 20 und Tabelle 21 der TSI PRM zu dokumentieren.
- 20) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 435 mm ausgelegt sind, müssen auch die folgenden Sonderfälle berücksichtigt werden:

⁴⁰ Zum Thema Zugsteuerung/Zugsicherung gibt es keine COTIF-Bestimmungen. Daher wird die TSI ZZS der EU als Referenz herangezogen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 184 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- a) Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich der aerodynamischen Wirkungen gemäß Abschnitt 7.3.2.8 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Italien aus dem Verwendungsgebiet aus.
- b) Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich Brandschutz und Evakuierung gemäß Abschnitt 7.3.2.20 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Italien aus dem Verwendungsgebiet aus.
- c) Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich Fahrfähigkeit und der Systeme zur Eindämmung und zur Bekämpfung von Bränden gemäß Abschnitt 7.3.2.21 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt den Kanaltunnel aus dem Verwendungsgebiet aus.
- d) Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen bezüglich der Zustandsüberwachung von Radsatzlagern durch streckenseitige Anlagen gemäß Abschnitt 7.3.2.3 ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Frankreich und/oder Schweden aus dem Verwendungsgebiet aus.
- e) Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, ist die Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung der charakteristischen Windkennkurve (CWC) der Einheit mit den Grenzwerten, die in dem in Anlage J-2 Index [C] genannten Dokument festgelegt sind, im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Deutschland aus dem Verwendungsgebiet aus.
- f) Bei Einheiten, die in Deutschland auf Strecken mit einem Gefälle von mehr als 40 ‰ betrieben werden sollen, ist die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen des in Anlage J-2 Index [D] genannten Dokuments im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung steht dem Zugang der Einheit zum nationalen Netz nicht entgegen.
- g) Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, ist die Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung der Notausstiege mit dem in Anlage J-2 Index [E] genannten Dokument im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen schließt Deutschland aus dem Verwendungsgebiet aus.
- h) Bei Einheiten, die in Österreich betrieben werden sollen, sind bei der Überprüfung der Anforderung für die Rad-Schiene-Kontaktgeometrie zusätzlich zu Abschnitt 4.2.3.4.3 die folgenden Netzmerkmale zu berücksichtigen:
 - $V \leq 160 \text{ km/h}$: $0.7 \leq \tan \gamma_e < 0.8$
 - $160 \text{ km/h} < V \leq 200 \text{ km/h}$: $0.5 \leq \tan \gamma_e < 0.6$
 - $V > 200 \text{ km/h}$: $0.3 \leq \tan \gamma_e < 0.4$

Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen muss zu einer Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit führen
- i) Bei Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen, sind bei der Überprüfung der Anforderung für die Rad-Schiene-Kontaktgeometrie zusätzlich zu Abschnitt 4.2.3.4.3 die folgenden Netzmerkmale zu berücksichtigen:
 - $V \leq 160 \text{ km/h}$: $\tan \gamma_e \leq 0.8$;
 - $160 < V \leq 230 \text{ km/h}$: $\tan \gamma_e \leq 0.5$;
 - $V > 230 \text{ km/h}$: $\tan \gamma_e \leq 0.3$.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 185 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung der Anforderungen muss zu einer Begrenzung der Fahrzeuggeschwindigkeit führen.

- 21) Bei Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, ist die Einhaltung der Abschnitte 7.3.2.5 und 7.3.2.6 verpflichtend und es müssen die folgenden Sonderfälle berücksichtigt werden:
 - a) Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls gemäß Abschnitt 7.3.2.5a zu Drehgestellen, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 668 mm ausgelegt sind, ist im technischen Dossier einzutragen. Die Nichterfüllung schließt das spanische Netz der Spurweite 1 668 mm aus dem Verwendungsgebiet aus.
 - b) Die Erfüllung/Nichterfüllung des Sonderfalls bezüglich der Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg gemäß Abschnitt 7.3.2.6. der TSI PRM ist im technischen Dossier einzutragen. Für Einheiten, die für den Betrieb auf einer Spurweite von 1 435 mm ausgelegt sind und dem Sonderfall nicht entsprechen, gilt Abschnitt 7.3.2.7 der TSI PRM.
- 22) Die Nichterfüllung einer bestimmten Umweltbedingung gemäß Abschnitt 7.4 führt zu Einsatzbeschränkungen auf dem Netz, für das die besondere Bedingung festgelegt wurde, jedoch nicht zum Ausschluss dieses Netzes aus dem Verwendungsgebiet.
- 23) Die Einheit ist gemäß der in Anlage J-1 Index [5] genannten Spezifikation zu kennzeichnen.

7.1.1.5.2 Zusätzliche optionale Bedingungen für Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind

- 1) Die Erfüllung der nachstehend in den Absätzen 2 bis 12 genannten Bedingungen ist freigestellt und dient dem leichteren Austausch von Einheiten, die für den Einsatz in Zugverbänden ausgelegt sind, die in der Entwurfsphase nicht definiert werden, d. h. von Einheiten für den freizügigen Fahrbetrieb. Durch die Einhaltung dieser Bestimmungen wird keine vollständige Austauschbarkeit der Einheiten garantiert und das Eisenbahnunternehmen wird nicht von seinen Verantwortungen betreffend die Verwendung dieser Einheiten in einem Zugverband gemäß Abschnitt 6.2.7 entbunden. Entscheidet sich der Antragsteller für diese Option, so muss die Erfüllung von einer benannten Stelle im Rahmen des EG-Prüfverfahrens bewertet werden. Dies ist in der Bescheinigung und der technischen Dokumentation anzugeben.
- 2) Die Einheit muss mit einem manuellen Kupplungssystem gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 Buchstabe b und Abschnitt 5.3.2 ausgerüstet sein.
- 3) Die Einheit muss mit einem EN-UIC-Bremssystem gemäß der in Anlage J-1 Index [12] und Index [70] genannten Spezifikation ausgerüstet sein. Das Bremssystem ist gemäß der in Anlage J-1 Index [71] genannten Spezifikation zu prüfen.
- 4) Die Einheit muss die Anforderungen dieser TSI mindestens im Temperaturbereich T1 (–25 °C bis +40 °C; Nenntemperatur) gemäß Abschnitt 4.2.6.1 dieser TSI und der in Anlage J-1 Index [18] genannten Spezifikation erfüllen.
- 5) Die in Abschnitt 4.2.7.1 vorgeschriebenen Schlusslichter sind als fest eingebaute Schlussleuchten anzulegen.
- 6) Wenn die Einheit mit einem Übergang ausgerüstet ist, muss der Übergang der in Anlage J-1 Index [54] genannten Spezifikation genügen.
- 7) Die einpolige Energieversorgung muss gemäß Abschnitt 4.2.11.6 Absatz 2 gestaltet sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 186 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 8) Mit der physischen Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten muss gewährleistet sein, dass Kabel und Stecker von mindestens einer Leitung mit dem 18-adrigen Kabel gemäß Abbildung 2 der in Anlage J-1 Index [61] genannten Spezifikation kompatibel sind.
- 9) Die Bedienelemente von Türen gemäß Abschnitt 4.2.5.5.3 müssen den Spezifikationen in Anlage J-1 Index [17] entsprechen.

7.1.2 Änderungen an einem im Betrieb befindlichen bestehenden Fahrzeug oder an einem bestehenden Fahrzeugtyp

7.1.2.1 Einleitung

- 1) In diesem Abschnitt 7.1.2 werden die Grundsätze festgelegt, die durch die Änderungsverwaltungsstelle angewendet werden.
Die Änderungsverwaltungsstelle ist entweder der Inhaber des Betriebszertifikats eines Fahrzeugs, der gemäß Artikel 11 § 8 ATMF der Halter ist, oder, wenn die Änderung ein Baumuster betrifft, der Inhaber des Bauartzertifikats.
gemäß dem in Artikel 21 Absatz 12 und Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 beschriebenen EG-Prüfverfahren durch die Änderungsverwaltungsstelle und die Genehmigungsstellen angewendet werden. Dieses Verfahren wird in Artikel 13, 15 und 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission und in Beschluss 2010/713/EU weiter ausgeführt.
- 2) Dieser Abschnitt 7.1.2 gilt im Falle von Änderungen, einschließlich Erneuerung und Aufrüstung, an einem im Betrieb befindlichen Fahrzeug oder bestehenden Fahrzeugtyp. Er gilt nicht im Falle von Änderungen, die:
 - sich nicht auf die den EG-Prüferklärungen für die Teilsysteme beigefügten technischen Dossiers (falls vorhanden) auswirken, und
 - sich nicht auf Eckwerte auswirken, die nicht von der EG-Erklärung abgedeckt sind (falls vorhanden).

Der Inhaber

des Bauartzertifikats muss, sofern er nicht selbst die Änderungsverwaltungsstelle ist,

der Fahrzeugtypgenehmigung muss

der Änderungsverwaltungsstelle unter vertretbaren Bedingungen die Informationen bereitstellen, die für die Bewertung der Änderungen notwendig sind.

7.1.2.2 Vorschriften zum Umgang mit Änderungen an Fahrzeug und Fahrzeugtyp

- 1) Von der/den Änderung(en) nicht betroffene Teile und Eckwerte des Fahrzeugs sind von der Konformitätsbewertung im Rahmen dieser ETV ausgenommen.
- 2) Unbeschadet der Abschnitte 7.1.2.2a und 7.1.3 ist die Erfüllung der Anforderungen dieser ETV, der ETV Lärm (siehe Abschnitt 7.2 der TSI Lärm) und der TSI PRM (siehe Abschnitt 7.2.3 der TSI PRM) nur für diejenigen Eckwerte dieser ETV erforderlich, die von der/den Änderung(en) betroffen sind.
- 3) Jede Änderung an einem Fahrzeug oder Fahrzeugtyp eines von den Änderungen betroffenen Fahrzeugs oder Fahrzeugtyps ist zu analysieren und
Im Einklang mit Artikel 15 und 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 und Beschluss 2010/713/EU und unter Anwendung der Module SB, SD/SF oder SH1 für die EG-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 187 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

in eine der folgenden Kategorien einzustufen, aufsteigend von geringer bis hoher Auswirkung:

- 1) Änderungen, die keine Abweichung vom technischen Dossier bewirken;
- 2) Änderungen, die über Kategorie 1 hinausgehen, die grundlegenden Konstruktionsmerkmale gemäß Tabelle 17a jedoch nicht verändern;
- 3) Änderungen, die über Kategorie 2 hinausgehen, jedoch keine neue Zulassung gemäß den Kriterien in diesem Abschnitt erforderlich machen;
- 4) Änderungen, die nicht in die Kategorien 1 bis 3 fallen, und in diesem Abschnitt beschriebene spezifische Änderungen.

Für Kategorie 1 ist keine weitere Handlung erforderlich.

Für die Kategorien 2 und 3 ist das technische Dossier zu aktualisieren. Darüber hinaus hat Inhaber des Bauartzertifikats oder (falls kein Bauartzertifikat existiert) der Inhaber des Betriebszertifikats den zuständigen Behörden auf Anfrage die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Für Kategorie 4 ist eine neue Zulassung gemäß Artikel 10 § 11 ER ATMF erforderlich. Die Änderungsverwaltungsstelle bezeichnet ein Prüforgan und informiert dieses über alle am Teilsystem vorgenommenen Änderungen mit Auswirkungen auf die Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen ETV. Das Prüforgan prüft die Konformität dieser Änderungen mit den geltenden Anforderungen.

Für die Bewertung der Änderungen werden die Module SB, SD/SF oder SH1 gemäß ETV GEN-D entsprechend angewendet.

Dem Prüforgan sind alle relevanten technischen Unterlagen in Bezug auf das vorhandene Bauartzertifikat und, falls verfügbar, das Betriebszertifikat zukommen zu lassen.

Bei physischen Fahrzeugen sind diese Informationen vom Halter als Inhaber des Betriebszertifikats zu liefern.

Handelt es sich um die Änderung eines Fahrzeugtyps, hat der Inhaber des Bauartzertifikats die Informationen vorzulegen.

Prüfung und gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/797 unterrichtet die Änderungsverwaltungsstelle eine benannte Stelle über alle die Konformität des Teilsystems betreffenden Änderungen und die Anforderungen der einschlägigen TSI, die neue Prüfungen durch eine benannte Stelle erforderlich machen. Diese Informationen sind von der Änderungsverwaltungsstelle unter entsprechender Bezugnahme auf die technischen Unterlagen in Verbindung mit der bestehenden EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung zur Verfügung zu stellen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 188 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 4) Bei Änderungen, bei denen eine Neubewertung der Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2.3.4.2, 4.2.3.5.3, 4.2.4.2.2, 4.2.5.3.5, 4.2.5.5.8 und 4.2.5.5.9 notwendig ist, ist das Verfahren gemäß Abschnitt 6.2.3.5 anzuwenden. Tabelle 17 ist zu entnehmen, wann eine neue Zulassung erforderlich ist.
- Unbeschadet der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Gesamtsicherheit ist für den Fall, dass bei Änderungen eine Neubewertung der Sicherheitsanforderungen in Abschnitt 4.2.3.4.2, 4.2.3.5.3, 4.2.4.2.2, 4.2.5.3.5, 4.2.5.5.8 und 4.2.5.5.9 notwendig ist, das Verfahren gemäß Abschnitt 6.2.3.5 anzuwenden. Tabelle 17 ist zu entnehmen, wann eine neue Genehmigung erforderlich ist.

Tabelle 17. Ursprüngliche Bewertung des Fahrzeugs gemäß

		Methode 1 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	Methode 2 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	ETV GEN-G nicht angewendet
Bewertung der Änderung gemäß	Methode 1 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	keine neue Zulassung notwendig	Prüfung ^(*)	keine neue Zulassung notwendig
	Methode 2 in Abschnitt 6.2.3.5 Absatz 3	Prüfung ^(*)	Prüfung ^(*)	Prüfung ^(*)
	ETV GEN-G nicht angewendet	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

- (*) Der Ausdruck „Prüfung“ in Tabelle 17 bedeutet, dass der Antragsteller Anhang I der CSM on RA anwendet, um nachzuweisen, dass das geänderte Fahrzeug ein gleichwertiges oder höheres Sicherheitsniveau gewährleistet. Dieser Nachweis unterliegt einer unabhängigen Bewertung durch eine Bewertungsstelle gemäß der CSM on RA. Wenn die Stelle zu dem Schluss kommt, dass die neue Sicherheitsbewertung ein niedrigeres Sicherheitsniveau gewährleistet oder das Ergebnis nicht eindeutig ist, muss der Antragsteller eine neue Fahrzeugzulassung beantragen.
- Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragen.

- 4a) Bei Änderungen, die eine Neubewertung der in den Abschnitten 4.2.4.9, 4.2.9.3.1 und 4.2.10.3.4 genannten Sicherheitsanforderungen erfordern, ist eine neue Zulassung erforderlich, es sei denn, das Prüforgan kommt zu dem Schluss, dass die von der Zuverlässigkeitsuntersuchung abgedeckten sicherheitstechnischen Anforderungen verbessert oder beibehalten werden. Das Prüforgan berücksichtigt bei seiner Beurteilung gegebenenfalls die geänderte Instandhaltungs- und Betriebsdokumentation.
- Unbeschadet der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Gesamtsicherheit wird im Falle von Änderungen, die sich auf die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.4.9, 4.2.9.3.1 und 4.2.10.3.4 auswirken, nach denen eine neue Zuverlässigkeitsuntersuchung notwendig ist, eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen erforderlich, es sei denn, die benannte Stelle kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Zuverlässigkeitsuntersuchung abgedeckten sicherheitsbezogenen Anforderungen verbessert oder beibehalten wurden. Die benannte Stelle berücksichtigt bei

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 189 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

5) (bleibt offen)

ihrer Beurteilung gegebenenfalls die geänderte Instandhaltungs- und Betriebsdokumentation.

Nationale Migrationsstrategien im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer TSI (z. B. TSIs, die ortsfeste Einrichtungen beinhalten) sind bei der Bestimmung des Umfangs, in dem die TSI für Fahrzeuge anzuwenden sind, zu berücksichtigen.

6) Bei Änderungen der Kategorien 3 und 4 ist zu prüfen, ob das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs durch die Änderungen beeinträchtigt wird.

Die grundlegenden Konstruktionsmerkmale der Fahrzeuge sind in Tabelle 17a und Tabelle 17b festgelegt. Auf Grundlage dieser Tabellen und der in Richtlinie (EU) 2016/797 Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit sind die Änderungen folgendermaßen einzustufen:

Folgende Änderungen fallen unter Kategorie 3::

- Änderungen, die über den in Spalte 3 und unter den in Spalte 4 der in den Tabellen 17a und 17b genannten Schwellenwerten liegen und die das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs nicht nachteilig beeinflussen.

a) Sie fallen unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission, wenn die Schwellenwerte in Spalte 3 überschritten und die Schwellenwerte in Spalte 4 unterschritten werden, es sein denn, die Änderungen sind aufgrund der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 einzustufen, oder

Folgende Änderungen fallen unter Kategorie 4:

- Änderungen, die über den in Spalte 4 der Tabellen 17a und 17b genannten Schwellenwerten liegen und die das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs nachteilig beeinflussen können.

b) sie fallen unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission, wenn die Schwellenwerte in Spalte 4 überschritten werden oder falls aufgrund der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit eine Einstufung unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 erforderlich ist.

Die Bestimmung, ob die Änderungen außerhalb der bzw. über den vorgenannten Schwellenwerten liegen, erfolgt unter Bezugnahme auf die Werte der Parameter zum Zeitpunkt der letzten

Zulassung des Fahrzeugs oder des Fahrzeugtyps.

Genehmigung des Fahrzeugs oder des Fahrzeugtyps.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 190 von 273	
	Status: VORSCHLAG	TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 7) Bei Änderungen, die nicht Gegenstand des Abschnitts 7.1.2.2 Absatz 6 sind, wird davon ausgegangen, dass sie keine Auswirkungen auf die grundlegenden Konstruktionsmerkmale haben und als Änderungen der Kategorie 1 oder 2 eingestuft, es sei denn, die Beurteilung des Gesamtsicherheitsniveaus des Fahrzeugs gemäß Nummer 8 ergibt, dass die Sicherheit durch die Änderungen beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden sie in Kategorie 4 eingestuft.
- nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission eingestuft werden können, sofern sie nach der in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebenen Beurteilung der Sicherheit nicht unter Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 einzustufen sind.
- 8) Die Beurteilung, ob das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs beeinträchtigt wird, ist in Übereinstimmung mit der ETV GEN-G durchzuführen und hat alle Änderungen zu umfassen, die die Eckwerte in der Tabelle in Abschnitt 3.1 in Bezug auf alle grundlegenden Anforderungen, insbesondere auf die Anforderungen „Sicherheit“ und „Technische Kompatibilität“, betreffen.
- Die in Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/797 vorgeschriebene Beurteilung der Sicherheit umfasst Änderungen, die die Eckwerte in der Tabelle in Abschnitt 3.1 in Bezug auf alle grundlegenden Anforderungen, insbesondere auf die Anforderungen „Sicherheit“ und „Technische Kompatibilität“, betreffen.
- 9) Unbeschadet des Abschnitts 7.1.2.2a müssen alle Änderungen unabhängig von ihrer Einstufung weiterhin die geltenden ETV erfüllen.
- 10) Bei dem Austausch von einem oder mehreren Fahrzeug(en) innerhalb eines nicht trennbaren Zugverbands aufgrund eines schweren Schadens ist keine Konformitätsbewertung nach dieser ETV erforderlich, sofern sich die technischen Parameter und die Funktion der Einheit oder des Fahrzeugs/der Fahrzeuge nicht von denen der ausgetauschten Elemente unterscheiden. Die betreffenden Einheiten müssen zurückverfolgt werden können und gemäß einer nationalen oder internationalen Regelung oder im Eisenbahnbereich weithin anerkannten Regeln der Technik zertifiziert sein.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 191 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 17a. Grundlegende Konstruktionsmerkmale in Verbindung mit in dieser ETV festgelegten Eckwerten

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
4.2.2.2.3 Endkupplung	Art der Endkupplung	Änderung der Art der Endkupplung	n. z.
4.2.2.10 Lastzustände und gewogene Masse	Auslegungsmasse, betriebsbereites Fahrzeug	Änderung eines der entsprechenden grundlegenden Konstruktionsmerkmale, die zu einer Änderung der EN-Streckenklasse(n) führt, mit der das Fahrzeug kompatibel ist	n. z.
4.2.3.2.1 Radsatzlast	Auslegungsmasse bei normaler Zuladung		
	Auslegungsmasse bei außergewöhnlicher Zuladung		
	Betriebsmasse, betriebsbereites Fahrzeug		
	Betriebsmasse bei normaler Zuladung,		
	bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (km/h)		
	statische Radsatzlast im Betriebszustand		
	statische Radsatzlast bei außergewöhnlicher Zuladung		
	Fahrzeuglänge		

⁴¹ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und nicht unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁴² EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 192 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
	statische Radsatzlast bei normaler Zuladung		
	Position der Radsätze entlang der Einheit (Radsatzabstände)		
	EN-Streckenklasse(n)		
	Gesamtmasse des Fahrzeugs (für jedes Fahrzeug der Einheit)	Änderung eines der entsprechenden grundlegenden Konstruktionsmerkmale, die zu einer Änderung der EN-Streckenklasse(n) führt, mit der das Fahrzeug kompatibel ist	Änderung um mehr als $\pm 10 \%$
	Masse pro Rad	Änderung eines der entsprechenden grundlegenden Konstruktionsmerkmale, die zu einer Änderung der EN-Streckenklasse(n) führt, mit der das Fahrzeug kompatibel ist, oder Änderung um mehr als $\pm 10 \%$	n. z.
4.2.3.1 Begrenzungslinie	Bezugsprofil	n. z.	Änderung des Bezugsprofils, dem das Fahrzeug entspricht
	kleinster befahrbarer konvexer Ausrundungsradius	Änderung des kleinsten befahrbaren Radius konvexer vertikaler Bögen, mit dem das Fahrzeug kompatibel ist, um mehr als 10%	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 193 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
	kleinster befahrbarer konkaver Ausrundungsradius	Änderung des kleinsten befahrbaren Radius konkaver vertikaler Bögen, mit dem das Fahrzeug kompatibel ist, um mehr als 10 %	n. z.
4.2.3.3.1 Fahrzeugmerkmal e für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	n. z.	Änderung der erklärten Kompatibilität mit einer oder mehreren der drei Arten von Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen: – Anlagen mit Gleisstromkreisen Axle counters – Anlagen mit Achszählern – Anlagen mit Kabelschleifen
	Spurkranzschmierung	Ein-/Ausbau der Spurkranzschmierung	n. z.
	Möglichkeit, den Einsatz der Spurkranzschmierung zu verhindern	n. z.	Ein-/Ausbau der Steuerung, mit der ein Einsatz der Spurkranzschmierung verhindert werden kann
4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager	fahrzeugseitiges Überwachungssystem	Einbau eines fahrzeugseitigen Überwachungssystems	Ausbau des angegebenen fahrzeugseitigen Überwachungssystems
4.2.3.4 Dynamisches Verhalten der Fahrzeuge	Kombination aus Höchstgeschwindigkeit und maximalem Überhöhungsfehlbetrag, bei dem das Fahrzeug bewertet wurde	n. z.	Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 15 km/h oder Änderung des maximal zulässigen Überhöhungsfehlbetrags um mehr als ± 10 %

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 194 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
	Schienenneigung	n. z.	Änderung der Schienenneigung(en), mit der/denen das Fahrzeug kompatibel ist ^(*)
4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	Spurweite des Radsatzes	n. z.	Änderung der Spurweite, mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.3.5.2.2 Eigenschaften von Rädern	mindestens erforderlicher Raddurchmesser im Betrieb	Änderung des mindestens erforderlichen Raddurchmessers im Betrieb um mehr als ± 10 mm	n. z.
4.2.3.5.3 Automatische Umspursysteme	Umspuranlage für den Radsatz	Änderung des Fahrzeugs, die zu einer Änderung der Umspuranlage(n) führt, mit der der Radsatz kompatibel ist	Änderung der Spurweite(n), mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.3.6 Minimaler Bogenhalbmesser	minimaler Bogenhalbmesser, der befahren werden kann	Erhöhung des minimalen Bogenhalbmessers um mehr als 5 m	n. z.
4.2.4.5.1 Bremsvermögen – Allgemeine Anforderungen	maximale durchschnittliche Verzögerung	Änderung der maximalen durchschnittlichen Bremsverzögerung um mehr als ± 10 %	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 195 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
4.2.4.5.2 Bremsvermögen – Schnellbremsung	Bremsweg und Verzögerungsprofil für jeden Lastzustand bei vorgesehener Höchstgeschwindigkeit	Änderung des Bremsweges um mehr als $\pm 10\%$ Hinweis: Das Brems-hundertstel (auch „Lambda“ oder „Bremsverhältnis“ genannt) und das „Bremsgewicht“ können ebenfalls verwendet und durch Berechnung (direkt oder über den Bremsweg) aus Verzögerungsprofilen abgeleitet werden. Es gilt die gleiche zulässige Änderung ($\pm 10\%$).	n. z.
4.2.4.5.3 Bremsvermögen – Betriebsbremsung	Bremsweg und Verzögerungsprofil für den Lastzustand „Auslegungsmasse bei normaler Zuladung“ bei vorgesehener Höchstgeschwindigkeit	Änderung des Bremsweges um mehr als $\pm 10\%$	n. z.
4.2.4.5.4 Bremsvermögen – thermische Belastbarkeit	maximale thermische Belastbarkeit der Bremse	n. z.	Änderung der maximalen thermischen Belastbarkeit der Bremse $\geq 10\%$
	oder thermische Belastbarkeit angegeben durch maximales Streckengefälle, zugehörige Länge und Betriebsgeschwindigkeit	Änderung des maximalen Streckengefälles, der zugehörigen Länge oder der Betriebsgeschwindigkeit, für die das Bremssystem angesichts der thermischen Belastbarkeit der Bremse ausgelegt ist	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 196 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
4.2.4.5.5 Bremsvermögen – Feststellbremse	maximales Gefälle, auf dem das Fahrzeug nur von der Feststellbremse (falls das Fahrzeug mit dieser ausgestattet ist) gehalten wird	Änderung des angegebenen maximalen Gefälles um mehr als $\pm 10 \%$	n. z.
4.2.4.6.2. Gleitschutzsystem	Gleitschutzsystem	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Gleitschutzeinrichtung
4.2.4.8.2 Magnetschienenbremse	Magnetschienenbremse	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Magnetschienenbremse
	Möglichkeit, den Einsatz der Magnetschienenbremse zu verhindern	n. z.	Ein-/Ausbau der Bremssteuerung, mit der die Aktivierung/Deaktivierung der Magnetschienenbremse ermöglicht wird
4.2.4.8.3 Wirbelstrombremse	Wirbelstrombremse	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Wirbelstrombremse
	Möglichkeit, den Einsatz der Wirbelstrombremse zu verhindern	n. z.	Ein-/Ausbau der Bremssteuerung, mit der die Aktivierung/Deaktivierung der Wirbelstrombremse ermöglicht wird
4.2.6.1.1 Temperatur	Temperaturbereich	Änderung des Temperaturbereichs (T1, T2, T3)	n. z.
4.2.6.1.2 Schnee, Eis und Hagel	Bedingungen Schnee, Eis und Hagel	Änderung des gewählten Bereichs „Schnee, Eis und Hagel“ (nominal oder strengere Anforderungen)	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 197 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
4.2.8.2.2 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	Energieversorgungssystem (Spannung und Frequenz)	n. z.	Änderung der Spannung(en)/Frequenz(en) des Energieversorgungssystems (AC 25kV-50Hz, AC 15kV-16,7Hz, DC 3kV, DC 1,5kV, DC 750V, dritte Schiene, sonstige)
4.2.8.2.3 Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	Nutzbremse	n. z.	Ein-/Ausbau der Funktion einer Nutzbremse
	Möglichkeit, den Einsatz der Nutzbremse nach Einbau zu verhindern	Ein-/Ausbau der Möglichkeit, den Einsatz der Nutzbremse zu verhindern	n. z.
4.2.8.2.4 Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung	nur für elektrische Einheiten mit Leistungen von über 2 MW anwendbar: Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion	Ein-/Ausbau einer Leistungs- oder Strombegrenzungsfunktion	n. z.
4.2.8.2.5 Maximale Stromaufnahme im Stillstand	maximale Stromaufnahme bei Stillstand je Stromabnehmer für jedes Gleichstromsystem, für das das Fahrzeug ausgerüstet ist	Änderung des Werts der maximalen Stromaufnahme um 50 A, ohne dass der in der ETV festgelegte Grenzwert überschritten wird	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 198 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
	Fahrzeug, das mit elektrischem Energiespeicher zu Antriebszwecken und mit Funktion zum Aufladen über die Oberleitung im Stillstand ausgerüstet ist	Ein-/Ausbau der Funktion	n. z.
4.2.8.2.9.1.1 Höhe für das Zusammenwirken mit Fahrdrähten (Fahrzeugebene)	Höhe für das Zusammenwirken des Stromabnehmers mit den Fahrdrähten (ab Schienenoberkante)	Änderung der Höhe für das Zusammenwirken, durch die der mechanische Kontakt am Fahrdraht in einem der folgenden Höhenbereiche über der Schienenoberkante ermöglicht/nicht mehr ermöglicht wird: - 4 800 mm und 6 500 mm - 4 500 mm und 6 500 mm - 5 550 mm und 6 800 mm - 5 600 mm und 6 600 mm	n. z.
4.2.8.2.9.2 Geometrie der Stromabnehmerwippe (IK-Ebene)	Geometrie der Stromabnehmerwippe	n. z.	Änderung Geometrie der Stromabnehmerwippe von oder zu einem in den Abschnitten 4.2.8.2.9.2.1, 4.2.8.2.9.2.2 oder 4.2.8.2.9.2.3 definierten Typen
4.2.8.2.9.4.2 Schleifstück-Werkstoff	Schleifstück-Werkstoff	neuer Schleifstück-Werkstoff gemäß Abschnitt 4.2.8.2.9.4.2 Absatz 3	n. z.
4.2.8.2.9.6 Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer	Kurve der mittleren Kontaktkraft	Änderung, die eine Neubewertung des dynamischen Verhaltens der Stromabnehmer erforderlich macht	n. z.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 199 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
4.2.8.2.9.7 Anordnung der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)	Anzahl der Stromabnehmer und kleinster Abstand zwischen zwei Stromabnehmern	n. z.	Wenn der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stromabnehmern der bewerteten Einheit in nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverbänden reduziert wird, indem ein Fahrzeug entfernt wird.
4.2.8.2.9.10 Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene)	Vorrichtung zur automatischen Absenkung	Ein-/Ausbau einer Vorrichtung zur automatischen Absenkung	n. z.
4.2.9.3.7 Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	Vorhandensein einer Signalverarbeitung zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	Ein-/Ausbau der Verhütungs-/Detektionsfunktion	n. z.
4.2.9.3.7a Fahrzeugseitige Funktion zur Entgleisungsdetektion und -verhütung	Vorhandensein einer Funktion zur Detektion und Verhütung von Entgleisungen	Ein-/Ausbau der Verhütungs-/Detektionsfunktion	n. z.
4.2.10.1. Allgemeines und Kategorisierung	Brandschutzkategorie	n. z.	Änderung der Brandschutzkategorie
4.2.12.2. Allgemeine Dokumentation – Anzahl der Einheiten bei Mehrfachtraktion	maximale Anzahl von Triebzügen oder gekuppelten Lokomotiven bei Mehrfachtraktion	n. z.	Änderung der maximal zulässigen Anzahl von Triebzügen oder gekuppelten Lokomotiven bei Mehrfachtraktion

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 200 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1. Abschnitt	2. Zugehörige(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴¹	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴²
4.2.12.2. Allgemeine Dokumentation – Anzahl der Fahrzeuge in einer Einheit	<i>nur für nicht trennbare Zugverbände:</i> Fahrzeuge, die den nicht trennbaren Zugverband bilden	n. z.	Änderung der Anzahl der Fahrzeuge, die den nicht trennbaren Zugverband bilden

(*) Fahrzeuge, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, gelten als mit allen Schienenneigungen kompatibel:

- 1) gemäß der Spezifikation in Anlage J-1 Index [9] oder Index [73] bewertete Fahrzeuge,
- 2) gemäß der Spezifikation in Anlage J-1 Index [63] (in der durch ERA/TD/2012-17/INT geänderten oder in der nicht geänderten Fassung) oder gemäß der Spezifikation in Anlage J-1 Index [64] bewertete Fahrzeuge, bei denen nach dem Ergebnis keine Beschränkung auf eine Schienenneigung besteht,
- 3) gemäß der Spezifikation in Anlage J-1 Index [63] (in der durch ERA/TD/2012-17/INT geänderten oder in der nicht geänderten Fassung) oder gemäß der Spezifikation in Anlage J-1 Index [64] bewertete Fahrzeuge, bei denen nach dem Ergebnis eine Beschränkung auf eine Schienenneigung besteht und bei denen durch eine Neubewertung der Prüfbedingungen in Bezug auf den Rad-Schiene-Kontakt, die auf echten Rad- und Schienenprofilen und der gemessenen Spurweite basieren, die Einhaltung der Rad-Schiene-Kontakt-Bedingungen der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation nachgewiesen wird.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 201 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 17b. Grundlegende Konstruktionsmerkmale in Verbindung mit in der ETV PRM festgelegten Eckwerten

1. Abschnitt	2. Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	3. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und im Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet bleiben ⁴³	4. Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und über den Bereich der akzeptablen Parameter hinsichtlich der technischen Kompatibilität mit dem Verwendungsgebiet hinausgehen ⁴⁴
4.2.2.11 Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg	Bahnsteighöhe, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	n. z.	Änderung der Bahnsteighöhe, mit der das Fahrzeug kompatibel ist

11) Für die Ausstellung der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung⁴⁵

gemäß ETV GEN-D kann sich das Prüfgorgan auf Folgendes beziehen:

kann sich die von der Änderungsverwaltungsstelle gewählte benannte Stelle auf Folgendes beziehen:	

- die ursprüngliche Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für unveränderte Teile der Konstruktion oder Teile der Konstruktion, die zwar verändert wurden, bei denen die Änderung sich aber nicht auf die Konformität des Teilsystems auswirkt, sofern diese noch gültig ist;
- weitere Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen (als Ergänzung der Originalbescheinigung) für geänderte Teile der Konstruktion, die sich auf die Konformität des Teilsystems mit den ETV auswirken, auf die im in Abschnitt 7.1.3.1.1 definierten Zertifizierungsrahmen Bezug genommen wird.

Ist die Gültigkeitsdauer der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für den ursprünglichen Typ (aufgrund der Anwendung des bisherigen Konzepts der Phase A/B) auf sieben Jahre begrenzt, so ist die Gültigkeitsdauer der EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für den geänderten Fahrzeugtyp⁴⁶ oder die geänderte Version eines Fahrzeugtyps⁴⁷ auf einen Zeitraum von 14 Jahren nach

⁴³ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und nicht unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁴⁴ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁴⁵ Im EU-Recht: EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung.

⁴⁶ In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission bezeichnet „Fahrzeugtyp-Variante“ eine Option für die Konfiguration eines Fahrzeugtyps, die im Rahmen der ersten Genehmigung des Fahrzeugtyps nach Artikel 24 Absatz 1 eingeführt wird, oder Änderungen eines bestehenden Fahrzeugtyps während seines Lebenszyklus, die eine neue Genehmigung des Fahrzeugtyps nach Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erforderlich machen.

⁴⁷ In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission bezeichnet „Fahrzeugtyp-Version“ eine Option für die Konfiguration eines Fahrzeugtyps oder einer Fahrzeugtyp-Variante oder Änderungen eines bestehenden Fahrzeugtyps oder einer bestehenden Fahrzeugtyp-Variante während seines bzw. ihres Lebenszyklus, durch die Änderungen der grundlegenden Konstruktionsmerkmale eingeführt werden, die keine neue Genehmigung des Fahrzeugtyps nach Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erforderlich machen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 202 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

dem Datum der Benennung einer benannten Stelle durch den Antragsteller für den ursprünglichen Fahrzeugtyp (Beginn der Phase A der ursprünglichen EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung) begrenzt.

- 12) In jedem Fall muss die Änderungsverwaltungsstelle sicherstellen, dass die technischen Unterlagen für die EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung entsprechend aktualisiert wird.
- 13) In dem der Prüferklärung beigefügten technischen Dossier, das von der Stelle ausgestellt wird, die für die Änderung des als mit dem geänderten Baumuster konform erklärten Fahrzeugs zuständig ist, wird auf die aktualisierte technische Dokumentation zur Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung verwiesen.

7.1.2.2a Besondere Vorschriften für in Betrieb befindliche Fahrzeuge,

für die die Zulassung zum internationalen Verkehr vor dem 1. Januar 2015 erfolgte und nicht auf ETV oder gleichwertigen EU-Vorschriften beruhte

die nicht von einer EG-Prüferklärung abgedeckt sind und deren erste Inbetriebnahmegenehmigung vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurde

Für in Betrieb befindliche Fahrzeuge, deren erste Zulassung zum internationalen Verkehr vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurde, und die nicht auf die Einhaltung zum damaligen Zeitpunkt geltender ETV geprüft wurden, gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.2.2 die folgenden Vorschriften.

Für in Betrieb befindliche Fahrzeuge, deren erste Inbetriebnahmegenehmigung vor dem 1. Januar 2015 erteilt wurde, gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.2.2 die folgenden Vorschriften, wenn der Umfang der Änderung Auswirkungen auf Eckwerte hat, die nicht Gegenstand der EG-Erklärung sind.

- 1) Bei Änderungen gelten die technischen Anforderungen dieser ETV als erfüllt, wenn:

- ein in der ETV aufgeführter Eckwert in Richtung der in der ETV definierten Anforderung verbessert wird und
- die Änderungsverwaltungsstelle nachweist, dass die von der Änderung betroffenen grundlegenden Anforderungen erfüllt sind und
- das Sicherheitsniveau erhalten bleibt.

Die Änderungsverwaltungsstelle muss die Gründe für das Nichterreichen der definierten Leistung angeben, wobei Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 5 zu berücksichtigen ist.

Die technischen Anforderungen dieser TSI gelten als erfüllt, wenn ein Eckwert in Richtung der in der TSI definierten Anforderung verbessert wird und die Änderungsverwaltungsstelle nachweist, dass die zugehörigen grundlegenden Anforderungen eingehalten und das Sicherheitsniveau beibehalten und, soweit unter vertretbaren Umständen möglich, verbessert wird. Die Änderungsverwaltungsstelle muss die Gründe für das Nichterreichen der definierten Leistung angeben, wobei Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 5 zu berücksichtigen ist.

Die Begründung ist im technischen Dossier (sofern vorhanden) oder in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen des Fahrzeugs anzugeben.

- 2) Die in Absatz 1 festgelegte besondere Vorschrift gilt nicht für Änderungen an Eckwerten, die in Tabelle 17c und Tabelle 17d als Änderungen

nach Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 203 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

eingestuft sind. Für diese Änderungen ist die Einhaltung der Anforderungen dieser ERV verpflichtend.

Table 17c. Änderungen der Eckwerte von Fahrzeugen, deren Zulassung zum internationalen Verkehr nicht auf ETV oder gleichwertigen EU-Vorschriften basiert⁴⁸

Abschnitt	Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	Änderungen, die den Anforderungen der ETV entsprechen müssen⁴⁹
4.2.3.1 Begrenzungslinie	Bezugsprofil	Änderung des Bezugsprofils, dem das Fahrzeug entspricht
4.2.3.3.1 Fahrzeugmerkmale für die Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	Änderung der erklärten Kompatibilität mit einer oder mehreren der drei Arten von Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen:: – Anlagen mit Gleisstromkreisen – Anlagen mit Achszählern – Anlagen mit Kabelschleifen
4.2.3.3.2 Überwachung des Zustands der Radsatzlager	fahrzeugseitiges Überwachungssystem	Ein-/Ausbau des angegebenen fahrzeugseitigen Überwachungssystems
4.2.3.5.2.1 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	Spurweite des Radsatzes	Änderung der Spurweite, mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.3.5.3 Automatische Umspurssysteme	Umspuranlage für den Radsatz	Änderung der Spurweite(n), mit der der Radsatz kompatibel ist
4.2.8.2.3 Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	Nutzbremse	Ein-/Ausbau der Funktion einer Nutzbremse

⁴⁸ Titel dieser Tabelle in der TSI: „Änderungen an Eckwerten, bei denen die Einhaltung der TSI-Anforderungen für Fahrzeuge, die nicht über eine EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung verfügen, verpflichtend ist“.

⁴⁹ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 204 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle 17d. Änderungen der Eckwerte der ETV PRM für Fahrzeuge, deren Zulassung zum internationalen Verkehr nicht auf ETV oder gleichwertigen EU-Vorschriften basiert⁵⁰

Abschnitt	Verbundene(s) grundlegende(s) Konstruktionsmerkmal(e)	Änderungen, die den Anforderungen der ETV entsprechen müssen ⁵¹
4.2.2.11 Position von Stufen zum Ein- und Ausstieg	Bahnsteighöhe, für die das Fahrzeug ausgelegt ist	Änderung der Bahnsteighöhe, mit der das Fahrzeug kompatibel ist

7.1.2.2b Sondervorschriften für Fahrzeuge, die für einen begrenzten Zeitraum geändert werden, um die Leistung oder Zuverlässigkeit von technologischen Innovationen zu testen

- 1) Die folgenden Vorschriften gelten zusätzlich zu Abschnitt 7.1.2.2 im Falle von Änderungen an einzelnen genehmigten Fahrzeugen zum Zweck des Tests der Leistung und Zuverlässigkeit von technologischen Innovationen, wobei die Änderungen auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt sind. Sie gelten nicht, wenn die gleichen Änderungen an mehreren Fahrzeugen vorgenommen werden.
- 2) Die technischen Anforderungen dieser ETV gelten als erfüllt, wenn ein Eckwert unverändert bleibt oder in Richtung der in der ETV definierten Anforderung verbessert wird und die Änderungsverwaltungsstelle nachweist, dass die zugehörigen grundlegenden Anforderungen eingehalten und das Sicherheitsniveau beibehalten und, soweit unter vertretbaren Umständen möglich, verbessert wird.

7.1.3 Vorschriften zu Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen⁵²

7.1.3.1 Teilsystem „Fahrzeuge“

7.1.3.1.1 Begriffsbestimmungen

- 1) Ursprünglicher Bewertungsrahmen

Den ursprünglichen Bewertungsrahmen bilden die ETV (d. h. die vorliegende ETV, die ETV Lärm und die ETV PRM), die zu Beginn der Entwurfsphase gelten, wenn das Prüforgan vom Antragsteller beauftragt wird.

- 2) Zertifizierungsrahmen

Den Zertifizierungsrahmen bilden die ETV (d. h. die vorliegende ETV, die ETV Lärm und die ETV PRM), die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung gelten. Es handelt sich um den ursprünglichen Bewertungsrahmen, der durch die überarbeiteten Fassungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität geändert wurde, die während der Entwurfsphase in Kraft getreten sind.

- 3) Entwurfsphase

Die Entwurfsphase beginnt mit der vertraglichen Beauftragung einer benannten Stelle, die für die EG-Prüfung verantwortlich ist, durch den Antragsteller und endet mit der Ausstellung der EG-Baumuster-

⁵⁰ Titel dieser Tabelle in der TSI: „Änderungen an Eckwerten der PRM TSI, bei denen die Einhaltung der TSI-Anforderungen für Fahrzeuge, die nicht über eine EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung verfügen, verpflichtend ist“.

⁵¹ EU-Titel: „Änderungen, die sich auf das grundlegende Konstruktionsmerkmal auswirken und unter Artikel 21 Absatz 12 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 fallen“.

⁵² Im EU-Recht: EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 205 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

oder Entwurfsprüfbescheinigung.

Eine Entwurfsphase kann einen Typ und eine oder mehrere Typvarianten und eine oder mehrere Versionen eines Typs abdecken. Für alle Typvarianten und Versionen eines Typs wird davon ausgegangen, dass die Entwurfsphase gleichzeitig mit der des Haupttyps beginnt.

4)	Produktionsphase	Produktionsphase
	Die Produktionsphase ist der Zeitraum, in dem Teilsystem „Fahrzeuge“ auf der Grundlage der gleichen Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung ein Betriebszertifikat im Sinne von Artikel 11 der ER ATMF erhalten können.	Die Produktionsphase ist der Zeitraum, in dem Teilsysteme „Fahrzeuge“ auf der Grundlage einer EG-Prüferklärung, die sich auf eine gültige EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung bezieht, in Verkehr gebracht werden dürfen.
5)	In Betrieb befindliche Fahrzeuge	In Betrieb befindliche Fahrzeuge
	Ein Fahrzeug befindet sich in Betrieb, wenn es über eine gültige Betriebserlaubnis oder einen gleichwertigen Status gemäß EU-Recht verfügt und als solches in einem Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 ATMF-ER eingetragen ist und gemäß den Vorschriften der für die Instandhaltung zuständige Stellen in Anlage A zu den ER ATMF-ER instand gehalten wird.	Ein Fahrzeug befindet sich in Betrieb, wenn es im nationalen Einstellungsregister gemäß der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission oder im europäischen Einstellungsregister gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission mit dem Eintragungstatus „00“ („Gültig“) geführt und in einem sicheren Betriebszustand gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission gehalten wird ⁵³ .

7.1.3.1.2 Vorschriften zur Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung

- 1) Das Prüforgan stellt die Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung unter Bezugnahme auf den Zertifizierungsrahmen aus.
- 2) Tritt während der Entwurfsphase eine überarbeitete Fassung dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM in Kraft, stellt die benannte Stelle die EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung gemäß den folgenden Vorschriften aus:
 - Bei nicht in Anlage L aufgeführten Änderungen der ETV führt Konformität mit dem ursprünglichen Bewertungsrahmen zu Konformität mit dem Zertifizierungsrahmen. Die benannte Stelle stellt die EG-Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung unter Bezugnahme auf den Zertifizierungsrahmen ohne zusätzliche Bewertung aus.
 - In Anlage L aufgeführte Änderungen der ETV sind gemäß der in der Anlage festgelegten Übergangsregelung verbindlich anzuwenden. Während des festgelegten Übergangszeitraums kann die benannte Stelle die Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung unter Bezugnahme auf den Zertifizierungsrahmen ohne zusätzliche Bewertung ausstellen. Die benannte Stelle führt in der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung alle Abschnitte auf, die gemäß dem ursprünglichen Bewertungsrahmen bewertet wurden.
- 3) Treten während der Entwurfsphase mehrere überarbeiteten Fassungen dieser ETV oder der ETV Lärm

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 206 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

oder der ETV PRM in Kraft, so gilt Absatz 2 für alle überarbeiteten Fassungen nacheinander.

- 4) Es ist immer zulässig (aber nicht vorgeschrieben), die neueste Fassung einer ETV entweder vollständig oder bezogen auf bestimmte Abschnitte zu verwenden, sofern in den überarbeiteten ETV-Fassungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Beschränkt sich die Anwendung auf bestimmte Abschnitte, muss der Antragsteller nachweisen und dokumentieren, dass geltende Anforderungen widerspruchsfrei erfüllt werden, was von der benannten Stelle zu bestätigen ist.

7.1.3.1.3 Gültigkeit der Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung

- 1) Tritt eine überarbeitete Fassung dieser ETV oder der ETV Lärm oder der ETV PRM in Kraft, bleibt die Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung für das Teilsystem gültig, es sei denn, sie muss entsprechend der besonderen Übergangsregelung einer ETV-Änderung überarbeitet werden.
- 2) Auf Fahrzeuge in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Fahrzeuge können nur die Änderungen der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität Anwendung finden, für die eine besondere Übergangsregelung gilt.

7.1.3.2 Interoperabilitätskomponenten

- 1) Dieser Abschnitt gilt für Interoperabilitätskomponenten, die der Baumusterprüfung, der Entwurfsprüfung oder der Gebrauchstauglichkeitsbewertung unterliegen.

Dieser Abschnitt gilt nur für separat vom Teilsystem bewertete IK.

- 2) Sofern in den überarbeiteten Fassungen dieser ETV oder der ETV NOI oder der ETV PRM nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, bleibt die Baumusterprüfung, Entwurfsprüfung bzw. Gebrauchstauglichkeitsbewertung gültig.

Während dieses Zeitraums können neue Komponenten des gleichen Baumusters ohne neue Baumusterbewertung in Verkehr gebracht werden.

7.1.4 Vorschriften für die Erweiterung des Verwendungsgebiets Fahrzeuge

, die über eine Genehmigung nach der Richtlinie 2008/57/EG verfügen oder vor dem 19. Juli 2010 in Betrieb waren

- 1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für die Erweiterung des Verwendungsgebiets bestehender Fahrzeuge, die nicht vollständig mit dieser ETV übereinstimmen.

Wenn der Antragsteller das Verwendungsgebiet gemäß Artikel 10 § 4 ER ATMF eines Fahrzeugs, das bereits über eine Betriebszulassung verfügt, erweitern möchte, so ergänzt er die Fahrzeugunterlagen in Bezug auf das zusätzliche Verwendungsgebiet und stellt einen Antrag auf das in Artikel 6 § 4 ER ATMF beschriebene Verfahren.

Bei nicht vollständiger Konformität mit dieser TSI gelten die Anforderungen in Nummer 2 für Fahrzeuge, die bei der Beantragung der Erweiterung ihres Verwendungsgebiets nach Artikel 21 Absatz 13 der Richtlinie (EU) 2016/797 folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie wurden gemäß der Richtlinie 2008/57/EG genehmigt oder vor dem 19. Juli 2010 in Betrieb genommen;
- b. sie werden im nationalen Einstellungsregister gemäß der Entscheidung 2007/756/EG oder im europäischen Einstellungsregister gemäß

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 207 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 mit dem Eintragungsstatus „00“ („Gültig“) geführt und in einem sicheren Betriebszustand gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 gehalten.
- Die folgenden Bestimmungen für die Erweiterung des Verwendungsgebiets gelten auch im Fall einer Kombination mit einer neuen Genehmigung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545.
- 2) Die Erweiterung des Verwendungsgebiets der in Nummer 1 genannten Fahrzeuge durch eine zusätzliche Fahrzeugzulassung muss auf der gegebenenfalls bestehenden Zulassung, der technischen Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem des betreffenden Staates und der Übereinstimmung mit den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen in den Tabellen 17a und 17b beruhen, wobei etwaige Beschränkungen bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen sind.
- Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde die in Artikel 11 der ER ATMF definierten technischen Zertifikate einschließlich aller Anlagen und sonstiger Nachweise vorzulegen,
- Die Genehmigung für ein erweitertes Verwendungsgebiet der in Nummer 1 genannten Fahrzeuge muss auf der gegebenenfalls bestehenden Genehmigung, der technischen Kompatibilität der Fahrzeuge mit dem Netz gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/797 und der Übereinstimmung mit den grundlegenden Konstruktionsmerkmalen in den Tabellen 17a und 17b beruhen, wobei etwaige Beschränkungen bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen sind.
- Der Antragsteller muss eine EG-Prüferklärung zusammen mit technischen Dossiers vorlegen,
- aus denen hervorgeht, dass für jeden der in Spalte 1 der Tabellen 17a und 17b aufgeführten Eckwerte die Anforderungen dieser ETV oder Bestimmungen mit gleicher Wirkung sowie die Anforderungen folgender Abschnitte dieser ETV erfüllt werden:
- 4.2.4.2.2, 4.2.5.5.8, 4.2.5.5.9, 4.2.6.2.3, 4.2.6.2.4, 4.2.6.2.5, 4.2.8.2.7, 4.2.8.2.9.8 (bei automatischem Befahren von Phasen- oder Systemtrennstrecken), 4.2.9.3.1, 4.2.9.6, 4.2.12 und 4.2.12.6,
 - 4.2.5.3 in Italien,
 - 4.2.5.3.5 und 4.2.9.2.1 in Deutschland,
- und zwar auf eine oder mehrere der folgenden Weisen:
- a. Erfüllung der Anforderungen dieser ETV wie oben angegeben;
 - b. Erfüllung der entsprechenden Anforderungen einer bisherigen ETV;
 - c. Erfüllung alternativer Spezifikationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die gleiche Wirkung haben ;
 - d. Nachweis, dass die Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz des erweiterten Verwendungsgebiets den Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz, für das das Fahrzeug bereits genehmigt wurde oder auf dem es betrieben wird, gleichwertig sind. Dieser Nachweis ist

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 208 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

vom Antragsteller zu erbringen.

vom Antragsteller zu erbringen und kann sich auf die Informationen im Eisenbahn-Infrastrukturregister (RINF) stützen.

- 3) Die den Anforderungen dieser ETV gleichwertige Wirkung alternativer Spezifikationen (Nummer 2 Buchstabe c) und die Gleichwertigkeit der Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz (Nummer 2 Buchstabe d) sind vom Antragsteller unter Anwendung des Risikomanagementverfahrens nach Anhang I der ETV GEN-G zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung muss von einer Bewertungsstelle (CSM RA) geprüft und bestätigt werden.
- 4) Zusätzlich zu den Anforderungen in Nummer 2 muss der Antragsteller gegebenenfalls einen Nachweis erbringen, aus dem

eine EG-Prüferklärung zusammen mit technischen Dossiers vorlegen, aus denen die Erfüllung folgender Anforderungen hervorgeht:

 - a. Sonderfälle in Bezug auf jegliche Teile des erweiterten Verwendungsgebiets, die in dieser ETV, der ETV Lärm, der ETV PRM oder der entsprechenden TSI aufgeführt sind ⁵⁴,
 - b. die in Artikel 12 ER APTU genannten nationalen technischen Anforderungen.
- 5) (bleibt offen)

Die Genehmigungsstelle veröffentlicht auf der Website der Agentur Einzelheiten zu den in Nummer 2 Buchstabe c genannten alternativen Spezifikationen und den Anforderungen an die technische Kompatibilität mit dem Netz gemäß Nummer 2 Buchstabe d, auf deren Grundlage sie Genehmigungen für das erweiterte Verwendungsgebiet erteilt hat.
- 6) (bleibt offen)

Wurde ein genehmigtes Fahrzeug nach Artikel 9 der Richtlinie 2008/57/EG ganz oder teilweise von der Anwendung der TSI ausgenommen, so muss der Antragsteller in den Mitgliedstaaten des erweiterten Verwendungsgebiets Ausnahmen nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/797 beantragen.
- 7) Artikel 19 ER ATMF beinhaltet Übergangsbestimmungen für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2011 zum Betrieb zugelassen wurden und mit der Anschrift „RIC“ versehen sind.
 Nach einer Änderung, die eine neue Zulassung erfordert, müssen Reisezugwagen, die gemäß dem letzten RIC-Übereinkommen zugelassen sind, das Verwendungsgebiet beibehalten, in dem sie bisher verwendet wurden, sofern die Änderung Abschnitt 7.1.2 dieser ETV entspricht und ohne dass weitere

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 gelten Reisezugwagen, die im Rahmen des Regolamento Internazionale Carrozze (RIC) betrieben werden, als genehmigt unter den Bedingungen ihres bisherigen Betriebs, einschließlich des Verwendungsgebiets, in dem sie eingesetzt werden.

 Im Fall von Änderungen, die eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erfordern, bleibt bei Reisezugwagen,

⁵⁴ Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Sonderfälle in der TSI Lärm (Verordnung (EU) Nr. 1304/2014) und der TSI PRM (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014), beide zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1694 der Kommission vom 10. August 2023, sowie in der TSI ZZS (Verordnung (EU) 2016/919 vom 10. August 2023) festgelegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 209 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Prüfungen der unveränderten Teile vorgenommen werden.

die nach dem jüngsten RIC-Übereinkommen zugelassen wurden, das Verwendungsgebiet, in dem sie betrieben wurden, ohne weitere Prüfung der unveränderten Teile erhalten.

7.1.5 Vorausrüstungsanforderungen für neue Fahrzeugkonstruktionen, in denen ETCS noch nicht installiert ist

1) Dieser Punkt betrifft neue Fahrzeugkonstruktionen und neue Sonderfahrzeugkonstruktionen, die mit dem fahrzeugseitigen Teil des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ZZS) ausgerüstet werden. Es gelten die in den Vertragsstaaten des Verwendungsgebietes des Fahrzeugs anwendbaren Vorschriften zum fahrzeugseitigen Teil des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und dessen Integration in das Teilsystem Fahrzeuge. Harmonisierte OTIF-Vorschriften bestehen nicht.

Dies gilt für neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen – einschließlich Sonderfahrzeuge, auf die in Abschnitt 7.4.3.2 der TSI ZZS Bezug genommen wird, wenn Abschnitt 7.1.1.3 Absatz 1 der TSI LOC&PAS Anwendung findet – für den Fall, dass noch kein fahrzeugseitiges ETCS installiert wurde, und hat zum Ziel, dass das Teilsystem „Fahrzeuge“ bereit ist, wenn dieses System installiert wird.

2) Die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Schnittstellenfunktionen des Zuges, Kommunikationsprotokolle, Ausrüstungen für die physische Installation und andere Elemente sind in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummern 23 und 24 zu beschreiben.

Die folgenden Anforderungen gelten für neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, für die eine Erstgenehmigung gemäß Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 erforderlich ist:

- Erfüllung der Anforderungen an Zugschnittstellenfunktionen gemäß den Eckwerten, die sich auf Anlage A Tabelle A.2 Index [7] der TSI ZZS beziehen (siehe Spalten 1 und 2 der Tabelle 9 der TSI LOC&PAS).
- Die Beschreibung der implementierten Zugschnittstellenfunktionen einschließlich der Spezifikation der Schnittstellen und der Kommunikationsprotokolle ist in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 23 zu erfassen.
- Für den Einbau von fahrzeugseitigen ETCS-Ausrüstungen gemäß der TSI ZZS (z. B. ETCS-DMI, Antennen) muss Platz vorhanden sein. Die Bedingungen für den Einbau von Ausrüstungen müssen in der technischen Dokumentation gemäß Abschnitt 4.2.12.2 Nummer 24 erfasst werden.

3) Das Prüfgorgan, das für die Prüfung des Teilsystems „Fahrzeuge“ zuständig ist, muss überprüfen, ob die in Abschnitt 4.2.12.2 Nummern 23 und 24 geforderte Dokumentation vorliegt.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 210 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4) Ist der fahrzeugseitige Teil des ZZS-Teilsystems installiert ist, ist die Bewertung seiner Integration in die Fahrzeuge und der Funktionsweise der Schnittstellen Teil der Prüfung des fahrzeugseitigen Teils des ZZS-Teilsystems sein.	Ist fahrzeugseitiges ETCS installiert, ist die Bewertung der Integration der Schnittstellenfunktionen in das Fahrzeug Teil der EG-Prüfung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem gemäß Abschnitt 6.3.3 der TSI ZZS.

7.2 Kompatibilität mit anderen Teilsystemen

1) Diese ETV wurde unter Berücksichtigung weiterer Teilsysteme entwickelt, die mit harmonisierten, in der Europäischen Union entwickelten Vorschriften konform sind, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes auf internationaler Ebene außerhalb der EU nicht zwingend anwendbar sind.	den jeweils maßgeblichen TSI konform sind. Dementsprechend werden Schnittstellen mit den Teilsystemen für ortsfeste Einrichtungen (Infrastruktur, Energie sowie Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung) für Teilsysteme behandelt, die die TSI INF, die TSI ENE und die TSI ZZS einhalten.
2) Daher hängen die für die Fahrzeuge relevanten Umsetzungsmethoden und -phasen vom Fortschritt der Umsetzung der kompatiblen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den für die Teilsysteme für ortsfeste Einrichtungen des Eisenbahnsystems entwickelten und angewendeten ETV ab.	TSI INF, der TSI ENE und der TSI ZZS ab.
3) Die Kompatibilität zwischen den Fahrzeugen und den ortsfesten Einrichtungen muss überprüft werden, bevor das Fahrzeug auf einer bestimmten Strecke verwendet wird. Dies ist die Aufgabe des Eisenbahnverkehrsunternehmens. Das EVU muss sich jedoch auf die von anderen Akteuren, insbesondere dem Infrastrukturbetreiber, gelieferten Informationen verlassen können.	Außerdem beziehen sich die für ortsfeste Vorrichtungen maßgeblichen TSI auf eine Reihe technischer Merkmale (z. B. den „Traffic Code“ der TSI INF oder das „Energieversorgungssystem“ der TSI ENE).
4) (bleibt offen)	Bei Fahrzeugen sind die entsprechenden technischen Merkmale gemäß Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2016/797 und nach dem Durchführungsbeschluss 2011/665/EU im „Europäischen Fahrzeugregister zugelassener Fahrzeugtypen“ einzutragen (siehe auch Abschnitt 4.8 dieser TSI).
5) (bleibt offen)	Ortsfeste Vorrichtungen sind Bestandteil der gemäß Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2016/797 und nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/777 ⁵⁵ im „Infrastrukturregister“ eingetragenen wesentlichen Funktionen.

⁵⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 211 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.3 Sonderfälle

7.3.1 Allgemeines

- 1) Die im nachstehenden Abschnitt definierten Sonderfälle beschreiben spezielle Bestimmungen, die in bestimmten Streckennetzen der Vertragsstaaten erforderlich sind und genehmigt werden.

Die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Sonderfälle sind in der TSI LOC&PAS enthalten.

Sonderfälle für die Schweiz sind die für die LOC&PAS-TSI geltenden Sonderfälle gemäß Anhang I des Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, wie im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91)⁵⁶ veröffentlicht.

- 2) Diese Sonderfälle gehören den folgenden Kategorien an:

- „P“-Fälle: „permanente“ Fälle;
- „T0“-: „temporäre“ Fälle von unbefristeter Dauer, bei denen das Zielsystem zu einem noch zu bestimmenden Datum erreicht werden soll.
- „T1“-Fälle: „temporäre“ Fälle, bei denen das Zielsystem zum 31. Dezember 2025 erreicht werden soll.
- „T2“-Fälle: „temporäre“ Fälle, bei denen das Zielsystem zum 31. Dezember 2035 erreicht werden soll.

Alle Sonderfälle und die zugehörigen Fristen sind im Laufe zukünftiger Änderungen der TSI zu überprüfen, um ihren technischen und geografischen Anwendungsbereich auf Grundlage einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Sicherheit, Interoperabilität und grenzüberschreitende Verkehrsdienste, TEN-V-Korridore sowie der praktischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Beibehaltung oder Aufhebung zu begrenzen. Dabei ist der Verfügbarkeit von EU-Mitteln besonders Rechnung zu tragen.

Sonderfälle sind auf die Strecke oder das Netz zu beschränken, auf der bzw. dem sie absolut erforderlich sind; sie sind bei Streckenkompatibilitätsverfahren zu berücksichtigen.

⁵⁶ [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309\(3\)](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2002/309(3))

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 212 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

- 3) Alle Sonderfälle für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich dieser ETV fallen, müssen in dieser ETV erfasst sein.
- 4) Für bestimmte Sonderfälle bestehen Schnittstellen mit anderen ETV. Wenn ein Abschnitt dieser ETV auf eine andere ETV verweist, für die ein Sonderfall gilt, oder wenn für ein Fahrzeug ein Sonderfall gilt, da in einer anderen ETV ein Sonderfall beschrieben wurde, werden diese Sonderfälle auch in dieser ETV behandelt.
- 5) Ferner wird bei einigen Sonderfällen der Zugang ETV-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht verhindert. In diesem Fall wird dies im betreffenden Absatz des nachfolgenden Abschnitts 7.3.2 explizit angegeben.
- 6) Im Falle eines Sonderfalles, der für eine Komponente gilt, die gemäß Abschnitt 5.3 dieser ETV als Interoperabilitätskomponente definiert ist, ist die Konformitätsbewertung im Einklang mit Abschnitt 6.1.1 Nummer 3 durchzuführen.

7.3.2 Verzeichnis der Sonderfälle

In diesem Abschnitt werden Sonderfälle für Vertragsstaaten aufgeführt, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

(siehe Abschnitt 7.3.2 TSI LOC&PAS)

Die Liste der Sonderfälle erscheint über die gesamte Seitenbreite, die Sonderfälle sind jedoch in der TSI nicht aufgeführt. Die Verzeichnisse der Sonderfälle in der TSI und der ETV ergänzen sich gegenseitig.

7.3.2.1 Mechanische Schnittstellen (4.2.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Endkupplung, Höhe über der Schiene (Abschnitt 4.2.2.2.3)

A.1 Puffer

Unabhängig von den Last- und Abnutzungsbedingungen muss die Höhe der Mittellinie der Puffer 1 090 mm (+ 5/– 80 mm) über der Schienenoberkante liegen.

A.2 Schraubenkupplung

Unabhängig von den Last- und Abnutzungsbedingungen muss die Höhe der Mittellinie der Zughaken 1 070 mm (+ 25/– 80 mm) über der Schienenoberkante liegen.

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen (Abschnitt 4.2.2.2.5)

Mit manuellen Kupplungssystemen (gemäß Abschnitt 4.2.2.2.3 Buchstabe b) ausgerüstete Fahrzeuge können alternativ den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderungen entsprechen.

Der Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 213 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.3.2.2 Begrenzungslinie (4.2.3.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) in Bezug auf Nordirland („P“)

Die Festlegung des Bezugsprofils des oberen und des unteren Teils der Einheit gemäß den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften ist zulässig.

7.3.2.3 Anforderungen an die Kompatibilität von Fahrzeugen mit streckenseitigen Ausrüstungen (4.2.3.3.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Rollmaterial, das für die Überwachung des Zustands der Achslager auf streckenseitige Ausrüstung angewiesen ist, muss die folgenden Zielbereiche an der Unterseite eines Achslagers (Abmessungen gemäß EN 15437-1:2009) erfüllen:

Table 18 Zielbereich

–	–Y _{TA} [mm]	–W _{TA} [mm]	–L _{TA} [mm]	–Y _{PZ} [mm]	–W _{PZ} [mm]	–L _{PZ} [mm]
–1600 mm	–1110 ± 2	≥ 70	≥ 180	–1110 ± 2	≥ 125	≥ 500

7.3.2.4 Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen (4.2.3.4.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Bei allen Einheiten und in allen Fällen ist die Anwendung der in EN 14363:2016 Abschnitt 6.1.5.3.1 beschriebenen Methode 3 zulässig.

Der Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz wird durch diesen Sonderfall nicht ausgeschlossen.

7.3.2.4a Luftqualität im Inneren (4.2.5.8)

Sonderfall Kanaltunnel („P“)

Personenwagen: Personenzüge müssen über Lüftungssysteme verfügen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die CO₂-Konzentration bei einem Ausfall der Antriebssysteme mindestens 90 Minuten lang unter 10 000 ppm bleibt.

7.3.2.5 Dynamisches Laufverhalten (4.2.3.4.2, 6.2.3.4)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Um die technische Kompatibilität mit dem bestehenden Netz zu gewährleisten, dürfen die notifizierten nationalen technischen Anforderungen für die Bewertung des dynamischen Laufverhaltens zugrunde gelegt werden.

7.3.2.6 Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen und Rädern (4.2.3.5.2.1 und 4.2.3.5.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Die geometrischen Abmessungen der Radsätze und der Räder (wie in den Abbildungen 1 und 2 definiert) müssen die in Tabelle 22 definierten Grenzwerte einhalten:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 214 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Table 22 Betriebsgrenzmaße für die geometrischen Abmessungen der Räder

	Bezeichnung	Raddurchmesser D (mm)	Mindestwert (mm)	Höchstwert (mm)
1 600 mm	Spurmaß (SR) SR = AR + Sd, left + Sd, right	$690 \leq D \leq 1\,016$	1573	1593,3
	Radrückenabstand (AR)	$690 \leq D \leq 1\,016$	1521	1527,3
	Radkranzbreite (BR) ((mit einem Grat von maximal 5 mm))	$690 \leq D \leq 1\,016$	127	139
	Spurkranzdicke (Sd)	$690 \leq D \leq 1\,016$	24	33
	Spurkranzhöhe (Sh)	$690 \leq D \leq 1\,016$	28	38
	Spurkranzflankenmaß (qR)	$690 \leq D \leq 1\,016$	6,5	—

7.3.2.7 Notbremsung (4.2.4.5.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Bei Einheiten, die in einem nicht trennbaren oder einem vordefinierten Zugverband für eine vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber zu bewerten sind, kann der Bremsweg bei der Prüfung der „Notbremsleistung im Normalbetrieb“ von den in Abschnitt 4.2.4.5.2 Nummer 9 genannten Mindestwerten abweichen.

7.3.2.8 Druckimpuls an der Zugspitze (4.2.6.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Bei Einheiten mit einer maximalen Betriebsgeschwindigkeit von mehr als 160 km/h und weniger als 250 km/h, die im Freien mit ihrer jeweiligen maximalen Betriebsgeschwindigkeit eingesetzt werden, dürfen die Spitze-Spitze-Druckänderungen den in der jeweiligen nationalen technischen Anforderung für den betreffenden Zweck genannten Wert nicht überschreiten.

7.3.2.9 Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs (4.2.8.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Elektrische Einheiten können mit einer automatischen Regulierung bei anormaler Betriebsspannung gemäß der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderung ausgerüstet werden.

Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.

7.3.2.10 Höhe für das Zusammenwirken mit Fahrdrähten (Fahrzeugebene) (4.2.8.2.9.1.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Um die technische Kompatibilität mit bestehenden Strecken zu gewährleisten, muss die Installation eines Stromabnehmers an einer elektrischen Einheit den mechanischen Kontakt der Fahrdrähte im erweiterten Bereich der Fahrdrähten gemäß den zu diesem Zweck mitgeteilten nationalen technischen Anforderungen ermöglichen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 215 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.3.2.11 Geometrie der Stromabnehmerwippe (Ebene der Interoperabilitätskomponente) (4.2.8.2.9.2)

Sonderfall Norwegen („T0“)

Dieser Sonderfall gilt für Einheiten, die auf Strecken mit nicht modernisiertem Oberleitungssystem betrieben werden. Strecken mit einem Oberleitungssystem, das der TSI entspricht, sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen angegeben.

Die Geometrie der Stromabnehmerwippe muss EN 50367:2020+A1:2022, Anhang B.3, Abbildung B.5 (1 800 mm) entsprechen.

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Für den Betrieb im bestehenden Netz können elektrische Einheiten gemäß EN 50367:2012 Anhang B.2 Abbildung B.6 (alternativ zur Anforderung in Abschnitt 4.2.8.2.9.2) mit einem Stromabnehmer, dessen Wippe 1 600 mm lang ist, ausgerüstet sein.

7.3.2.12 Statische Kontaktkraft der Stromabnehmer (Ebene der Interoperabilitätskomponente) (4.2.8.2.9.5)

Sonderfall Norwegen („T2“)

Dieser Sonderfall gilt für Einheiten, die auf Strecken mit nicht modernisiertem Oberleitungssystem betrieben werden. Strecken mit einem Oberleitungssystem, das der TSI entspricht, sind in den Netzangaben angegeben.

Im Stillstand sollten die Stromabnehmer eine statische Kontaktkraft von 55 N haben, mit Toleranzen gemäß EN 50206-1:2010 Anhang A.

7.3.2.13 Kontaktkraft und dynamisches Verhalten der Stromabnehmer (4.2.8.2.9.6)

Sonderfall Norwegen („T2“)

Dieser Sonderfall gilt für Einheiten, die auf Strecken mit nicht modernisiertem Oberleitungssystem betrieben werden. Strecken mit TSI-konformem Oberleitungssystem sind in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen angegeben.

Zusätzlich zu den TSI-Anforderungen müssen Stromabnehmer einer Kurve entsprechen, die auf der folgenden Formel basiert: $F_m = 0,00097 v^2 + 55$, mit einer Toleranz von $\pm 10 \%$.

Sonderfall Kanaltunnel („P“)

Um die technische Kompatibilität mit bestehenden Strecken sicherzustellen, muss bei der Prüfung auf Ebene der Interoperabilitätskomponente (Abschnitte 5.3.10 und 6.1.3.7.) nachgewiesen werden, dass der Stromabnehmer den Strom auch bei den erweiterten Fahrdraht Höhen von 5 920 mm bis 6 020 mm abnimmt.

7.3.2.14 Notausstieg aus dem Führerraum (4.2.9.1.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Der Zugangsbereich und der Lichtraum des Ausstiegs zum Innenbereich müssen in der Höhe und in der Breite mindestens die Anforderungen der zu diesem Zweck notifizierten Anforderungen erfüllen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 216 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.

7.3.2.15 Sicht nach vorn (4.2.9.1.3.1)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Anstelle der in Abschnitt 4.2.9.1.3.1 dargelegten Anforderungen gilt für Fahrzeuge, die für den Betrieb in Großbritannien vorgesehen sind, der folgende Sonderfall.

Der Führerraum muss gemäß der nationalen technischen Vorschrift GM/RT2161 „Anforderungen an Führerstände von Schienenfahrzeugen“ so konstruiert sein, dass der Triebfahrzeugführer von seiner sitzenden Fahrposition aus eine klare und uneingeschränkte Sichtlinie auf die ortsfesten Signale hat,

Dieser Sonderfall steht dem Zugang ETV- oder TSI-konformer Fahrzeuge zum nationalen Netz nicht entgegen.

7.3.2.16 Fahrpult – Ergonomie (4.2.9.1.6)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Sollten die Anforderungen im letzten Absatz von Abschnitt 4.2.9.1.6 zur Bewegungsrichtung des Hebels für Bremsen und/oder Traktion nicht mit dem Sicherheitsmanagementsystem des britischen Eisenbahnunternehmens kompatibel sein, kann die Bewegungsrichtung für Bremsen und Traktion umgekehrt werden.

7.3.2.17 Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge (4.2.11.6)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Die lokale externe Hilfsenergieversorgung (400 V) kann gemäß den zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Anforderungen bereitgestellt werden.

7.3.2.18 Vorschriften zum Umgang mit Änderungen an Fahrzeug und Fahrzeugtyp (7.1.2.2)

Sonderfall Vereinigtes Königreich (Großbritannien) („P“)

Jede Änderung des Hüllraums eines Fahrzeugs wie in den für den Prozess betreffend Begrenzungslinien notifizierten technischen Anforderungen definiert (z. B. wie in RIS-2773-RST beschrieben) wird als Änderung der Kategorie 3 gemäß Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 3 eingestuft.

7.3.2.19 Fahrfähigkeit (4.2.10.4.4) und Systeme zur Eindämmung und zur Bekämpfung von Bränden (4.2.10.3.4)

Sonderfall Kanaltunnel („P“)

Für den Betrieb im Kanaltunnel ausgelegte Personenwagen müssen angesichts der Länge des Tunnels der Kategorie B entsprechen.

Da keine Brandbekämpfungsstationen mit sicheren Bereichen vorhanden sind gelten die nachstehenden Abschnitte der vorliegenden ETV wie folgt:

Abschnitt 4.2.10.4.4 Absatz 3:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 217 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Fahrfähigkeit von Fahrzeugen für den Personenverkehr, die für den Betrieb im Kanaltunnel ausgelegt sind, ist anhand der Spezifikation in Anlage J-1 Index [33] nachzuweisen, wobei das Bremssystem und der Antrieb als die Systemfunktionen gelten, die von einem Brand der Klasse 2 beeinträchtigt werden können. Diese Funktionen sind unter folgenden Bedingungen zu bewerten:

- über eine Dauer von 30 Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h oder
- über eine Dauer von 15 Minuten bei einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h (gemäß Abschnitt 4.2.10.4.4) nach der von der Sicherheitsbehörde für den Kanaltunnel zu diesem Zweck notifizierten nationalen Vorschrift.

Abschnitt 4.2.10.3.4 Absätze 3 und 4:

Wird die Fahrfähigkeit gemäß obigem Abschnitt mit einer Dauer von 30 Minuten angegeben, muss die Brandschutzsperre zwischen dem Führerraum und dem dahinter liegenden Abteil (wenn der Brand im hinteren Abteil entsteht) die Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit über eine Dauer von mindestens 30 Minuten (statt 15 Minuten) erfüllen.

Wird die Fahrfähigkeit für eine Dauer von 30 Minuten gemäß obigem Abschnitt spezifiziert und handelt es sich um Personenwagen, die nicht an beiden Enden verlassen werden können (kein durchgehender Gang), müssen die Maßnahmen zur Kontrolle der Hitze- und Brandgasausbreitung (Trennwände über den gesamten Querschnitt oder sonstige FCCS, Brandschutzsperren zwischen Verbrennungsmotor/elektrischer Anlage/Fahrstromversorgung und angrenzenden Fahrgast-/Personalbereichen) einen Brandschutz von mindestens 30 Minuten (statt 15 Minuten) bieten.

7.3.2.20 Besondere Anforderungen für das Abstellen von Zügen (4.2.11.6)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Ortsfeste Stromversorgungen für abgestellte Züge müssen die Anforderungen der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften erfüllen.

7.3.2.21 Betankungsanlagen (4.2.11.7)

Sonderfall Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland („P“)

Diese Schnittstelle der Betankungsanlage muss die Anforderungen der zu diesem Zweck notifizierten nationalen technischen Vorschriften erfüllen.

7.4 Spezielle Umweltbedingungen

Besondere Bedingungen für Österreich

In Österreich ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Der Hindernis-Abweiser muss zusätzlich auch zum Räumen von Schnee gemäß den Spezifikationen für schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel in Abschnitt 4.2.6.1.2 in der Lage sein, und
- Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Bulgarien

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 218 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

In Bulgarien wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

- Lokomotiven und Triebwagen müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Kroatien

In Kroatien wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

- Triebfahrzeuge und Fahrzeuge mit Führerraum müssen mit einer Sandstreuanlage ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Estland, Lettland und Litauen

Für einen uneingeschränkten Zugang von Fahrzeugen zum estnischen, lettischen und litauischen Schienennetz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es muss die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden.
- Es müssen schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden (mit Ausnahme des Szenarios „Schneeverwehungen“).

Besondere Bedingungen für Finnland

Für einen uneingeschränkten Zugang von Fahrzeugen zum finnischen Schienennetz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es muss die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.
- Es müssen schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden (mit Ausnahme des Szenarios „Schneeverwehungen“).
- In Finnland ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - In Triebzügen oder Reisezugwagen mit einer Nenngeschwindigkeit über 140 km/h sind mindestens die Hälfte aller Drehgestelle mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet.
 - In Triebzügen oder Reisezugwagen mit einer Nenngeschwindigkeit über 180 km/h sind alle Drehgestelle mit einer Magnetschienenbremse ausgerüstet.

Besondere Bedingungen für Frankreich

In Frankreich ist bei winterlicher Witterung ein ungehinderter Zugang gewährleistet, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Deutschland

In Deutschland wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

- Lokomotiven und Triebköpfe müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein

Besondere Bedingungen für Griechenland

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 219 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Für den uneingeschränkten Zugang der Fahrzeuge zum griechischen Schienennetz unter sommerlichen Bedingungen muss die Temperaturzone T3 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.

In Griechenland wird uneingeschränkter Zugang bei winterlicher Witterung gewährt, wenn die folgende Anforderung erfüllt ist:

- Triebfahrzeuge müssen mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Norwegen

Für den uneingeschränkten Zugang von Schienenfahrzeugen zum norwegischen Netz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass die Schienenfahrzeuge die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es ist die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 zu wählen.
- Es sind die Bedingungen für schwere Schneefälle, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 zu wählen.

Besondere Bedingungen für Portugal

Für den uneingeschränkten Zugang der Fahrzeuge zum portugiesischen Schienennetz

- unter sommerlichen Bedingungen muss die Temperaturzone T3 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.
- winterlichen Bedingungen, müssen Lokomotiven mit Sandstreuanlagen ausgerüstet sein.

Besondere Bedingungen für Spanien

Für den uneingeschränkten Zugang der Fahrzeuge zum spanischen Schienennetz unter sommerlichen Bedingungen muss die Temperaturzone T3 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.

Besondere Bedingungen für Schweden

Für den uneingeschränkten Zugang von Fahrzeugen zum schwedischen Schienennetz unter winterlichen Bedingungen muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Es muss die Temperaturzone T2 gemäß Abschnitt 4.2.6.1.1 ausgewählt werden.
- Es müssen schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel gemäß Abschnitt 4.2.6.1.2 ausgewählt werden.

Besondere Bedingungen für die Schweiz

Für den uneingeschränkten Zugang zur Schweiz unter Winterbedingungen muss die zusätzliche Möglichkeit des Bahnräumers zum Räumen von Schnee gemäß der Spezifikationen für schwierige Bedingungen bei Schnee, Eis und Hagel in Abschnitt 4.2.6.1.2 vorgesehen werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 220 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

7.5 Im Zuge der Überarbeitung

zu berücksichtigende Aspekte

oder bei anderen Aktivitäten der Agentur zu berücksichtigende Aspekte

Die EU hat Aspekte bestimmt, die für die zukünftige Entwicklung des Eisenbahnsystems der EU von Interesse sind.

Zusätzlich zu der Analyse, die im Entwurfsstadium dieser TSI durchgeführt wurde, wurden bestimmte Aspekte bestimmt, die für die zukünftige Entwicklung des Eisenbahnsystems der EU von Interesse sind.

Diese Aspekte lassen sich in drei verschiedene Gruppen gliedern:

- 1) Aspekte, die bereits Teil eines Eckwertes der ETV sind und die bei der Überarbeitung der ETV zu einer Weiterentwicklung der entsprechenden Spezifikation führen können;
- 2) Aspekte, die beim derzeitigen Stand nicht als Eckwert betrachtet werden, aber dennoch Gegenstand von Forschungsprojekten sind;
- 3) Aspekte, die im Rahmen laufender Studien zum

| EU-

Eisenbahnsystem relevant sind und nicht in den Anwendungsbereich von ETV fallen.

Diese Aspekte werden nachfolgend aufgeführt und gemäß der Gliederung in Abschnitt 4.2 der ETV klassifiziert.

7.5.1 Aspekte in Bezug auf Eckwerte dieser ETV

7.5.1.1 Radsatzlast (Abschnitt 4.2.3.2.1)

Dieser Eckwert betrifft die Schnittstelle zwischen Infrastruktur und Fahrzeug in Bezug auf Vertikallasten.

Notwendig ist eine Weiterentwicklung der Streckenkompatibilitätsprüfung im Hinblick auf die statische und dynamische Kompatibilität.

Was die dynamische Kompatibilität betrifft, gibt es noch keine harmonisierte Klassifizierungsmethode für Fahrzeuge, die Anforderungen in Bezug auf die Kompatibilität mit dem dynamischen Lastmodell HSLM (High Speed Load Model) beinhaltet:

- Die Anforderungen der ETV LOC&PAS sollten auf der Grundlage der Erkenntnisse des CEN zur Erweiterung von EN 1991-2 Anhang E mit entsprechenden Anforderungen an Fahrzeuge für die dynamische Kompatibilität, einschließlich der Kompatibilität mit HSLM-konformen Bauwerken, weiterentwickelt werden.
- Aufgenommen werden sollten neue grundlegende Konstruktionsmerkmale „Übereinstimmung der Fahrzeugkonstruktion mit dem dynamischen Lastmodell HSLM (High Speed Load Model).
- in

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 221 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

sollte ein harmonisiertes Verfahren für die Streckenkompatibilitätsprüfung aufgenommen werden.

die Anlage D.1 der TSI OPE sollte ein harmonisiertes Verfahren für die Streckenkompatibilitätsprüfung auf der Grundlage des RINF und des ERATV aufgenommen werden.

- Zur Erleichterung automatischer Streckenkompatibilitätsprüfungen sollten die gemäß dem RINF-Kennwert 1.1.1.1.2.4.4 verlangten Dokumente soweit wie möglich harmonisiert werden.

7.5.1.2 Nicht verwendet

7.5.1.3 Aerodynamische Wirkungen bei Schottergleisen (Abschnitt 4.2.6.2.5)

Anforderungen betreffend aerodynamische Wirkungen auf Schottergleise wurden für Einheiten mit vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten von über 250 km/h aufgestellt.

Da es nach dem derzeitigen Stand nicht möglich ist, eine harmonisierte Anforderung oder Bewertungsmethode aufzustellen, ist die Anwendung nationaler Vorschriften nach der TSI zulässig.

Eine Überprüfung ist notwendig, um Folgendes zu berücksichtigen:

- Untersuchung des Vorkommens von Schotterflug und entsprechender Auswirkungen auf die Sicherheit (falls zutreffend),
- Entwicklung einer harmonisierten, kostengünstigen Methode, die EU-weit gilt.

7.5.2 Aspekte, die mit keinem Eckwert dieser ETV in Zusammenhang stehen, aber Gegenstand von Forschungsprojekten sind

7.5.2.1 Nicht verwendet

(bleibt offen)

7.5.2.2 Weitere Arbeiten im Zusammenhang mit den Bedingungen für eine Fahrzeugtypgenehmigung und/oder eine Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet

Zur Erleichterung des freien Verkehrs von Lokomotiven und Reisezugwagen sind in Abschnitt 7.1.1.5 Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Verwendungsgebiet festgelegt.

Diese Bestimmungen sollten durch harmonisierte Grenzwerte für Störströme und Magnetfelder auf Ebene der Einheiten ergänzt werden, entweder als Prozentsatz des für eine beeinflussende Einheit festgelegten Wertes oder als absolute Grenzwerte. Diese harmonisierten Grenzwerte werden auf der Grundlage der Sonderfälle oder der technischen Unterlagen bestimmt werden, auf die in Artikel 13 der TSI ZZS Bezug genommen wird,

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 222 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

sowie auf der Grundlage der künftigen Norm EN 50728, die 2024 veröffentlicht werden soll.

Die Spezifikation von Schnittstellen zwischen Reisezugwagen, die im freizügigen Fahrbetrieb eingesetzt werden sollen, sollte in Abschnitt 7.1.1.5.2 näher ausgeführt werden, um die Austauschbarkeit dieser Reisezugwagen (neue und bestehende Reisezugwagen) zu erleichtern.

(bleibt offen)

7.5.2.3 Ausrüstung eines Fahrzeugs mit Fahrradstellplätzen – Auswirkung der Fahrgastrechte-Verordnung

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷ legt die Anforderungen für die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Fahrradstellplätzen fest.

Fahrradstellplätze müssen geschaffen werden im Falle

- einer umfangreichen Änderung der Gestaltung und Ausstattung des Fahrgastbereichs und
- wenn die oben genannte Aufrüstung bestehender Fahrzeuge eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen erforderlich macht.

Gemäß dem Grundsatz in Abschnitt 7.1.2.2 Absatz 1 können umfangreiche Aufrüstungen, die andere Teile und Eckwerte als die Gestaltung und Ausstattung des Fahrgastbereichs betreffen, nicht die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Fahrradplätzen begründen.

⁵⁷ Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung).

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 223 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGEN

- Anlage A:** (Nicht verwendet)
- Anlage B:** Spurweite 1 520 mm „T“
- Anlage C:** Sonderbestimmungen für Gleisbaumaschinen
- Anlage D:** Nicht verwendet
- Anlage E:** Anthropometrische Abmessungen des Triebfahrzeugführers
- Anlage F:** Sicht nach vorn
- Anlage G:** Wartung
- Anlage H:** Bewertung des Teilsystems „Fahrzeuge“
- Anlage I:** Aspekte, für die keine technische Spezifikation verfügbar ist (offene Punkte)
- Anlage J:** In dieser ETV genannte technische Spezifikationen
- Anlage J-1:** Normen oder normative Dokumente
- Anlage J-2:** Auf der ERA-Website zugänglichen technischen Unterlagen
- Anlage K:** Validierungsverfahren für neue Endstücke von Magnetschienenbremsen (Mg-Bremsen)
- Anlage L:** Änderungen der Anforderungen und Übergangsregelungen

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 224 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE A

(Nicht verwendet)



OTIF

Einheitliche technische Vorschrift (ETV)

FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN

ETV LOC&PAS

Seite 225 von 273

Status: **VORSCHLAG**

TECH-25003 Anhang 1

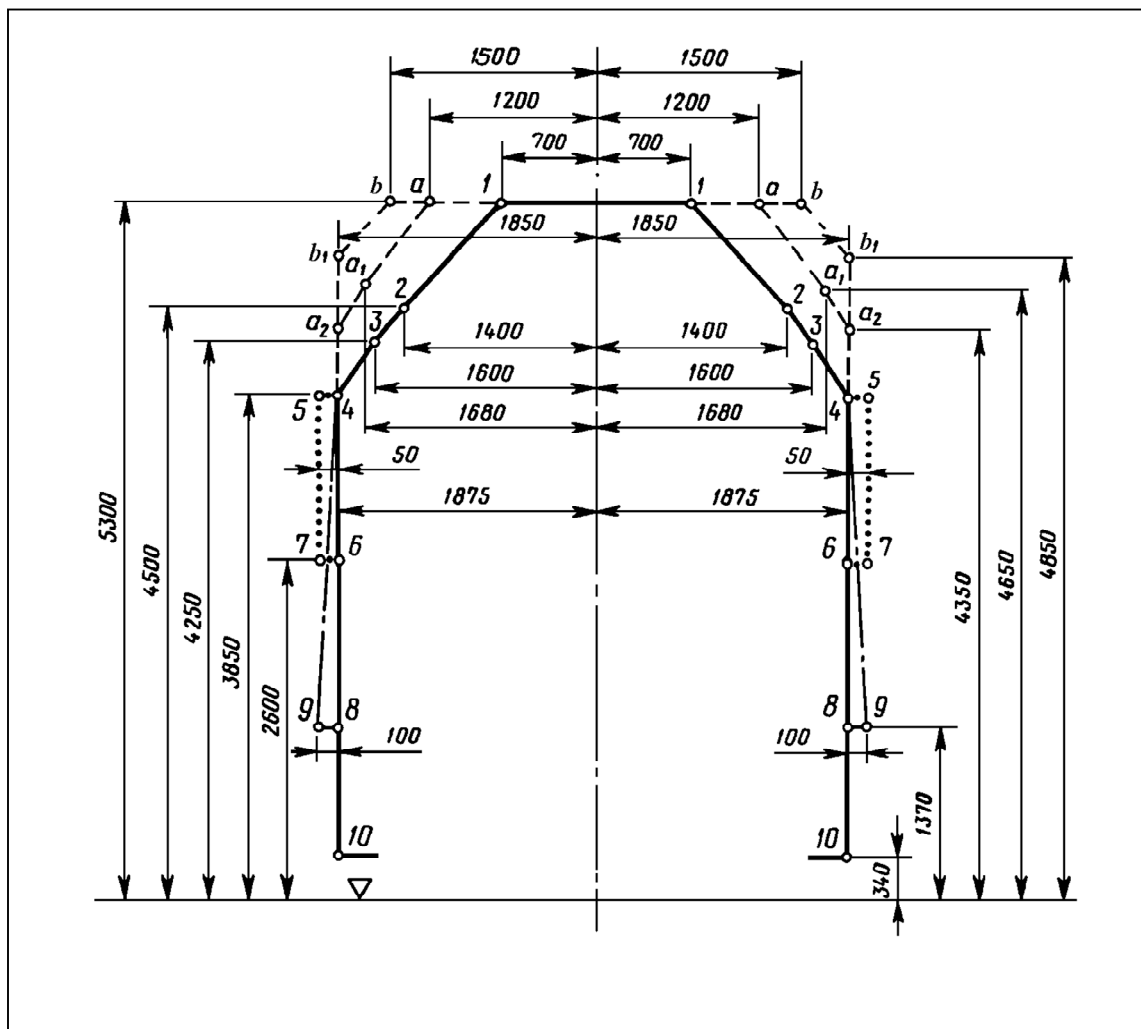
Original: EN

Datum: 24.02.2025

ANLAGE B SPURWEITE 1520 MM „T“

Bezugsprofil im oberen Teil für die Spurweite 1520 mm („T“) (Fahrzeuge)

Lauffläche



ABMESSUNGEN IN MILLIMETERN

• • • • • Zone für am Fahrzeug eingebaute Signalelemente

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 227 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE C

Sonderbestimmungen für Gleisbaumaschinen

C.1 Festigkeit der Fahrzeugstruktur

Die Anforderungen des Abschnitts 4.2.2.4 werden wie folgt ergänzt:

Der Fahrzeugkasten muss den statischen Belastungen gemäß der in Anlage J-1 Index [1] genannten Spezifikation oder den statischen Belastungen nach der in Anlage J-1 Index [51] genannten Spezifikation standhalten, ohne die dort als zulässig genannten Werte zu überschreiten.

In der in Anlage J-1 Index [51] genannten Spezifikation sind die folgenden strukturellen Kategorien vorgesehen:

für Fahrzeuge, mit Auflauf- oder Ablaufverbot: F-II;

für alle anderen Fahrzeuge: F-I.

Die Beschleunigung in x-Richtung gemäß der in Anlage J-1 Index [1] Tabelle 13 genannten Spezifikation oder nach der in Anlage J-1 Index [51] Tabelle 10 genannten Spezifikation beträgt ± 3 g.

C.2 Anheben und Abstützen

Der Fahrzeugkasten muss über Anhebestellen verfügen, an denen das gesamte Fahrzeug sicher angehoben oder abgestützt werden kann. Die Position der Anhebestellen und der Abstützpunkte ist zu definieren.

Zur Erleichterung der Arbeit bei Reparatur- oder Inspektionstätigkeiten oder beim Aufgleisen der Fahrzeuge müssen die Fahrzeuge an beiden Längsseiten über mindestens zwei Anhebestellen verfügen, an denen die Fahrzeuge in leerem oder beladenem Zustand angehoben werden können.

Damit Abstützvorrichtungen positioniert werden können, müssen unter den Anhebestellen freie Räume vorhanden sein, die nicht durch feste Teile behindert werden. Die Lastfälle müssen mit den in Anlage C.1 ausgewählten Lastfällen im Einklang stehen und gelten für das Anheben und Abstützen bei Vorgängen in der Werkstatt und bei Wartungsvorgängen.

C.3 Dynamisches Fahrverhalten

Es ist zulässig, das Fahrverhalten durch Fahrversuche oder durch Bezugnahme auf ein zugelassenes Fahrzeug mit ähnlicher Bauart gemäß Abschnitt 4.2.3.4.2 oder durch Simulation zu ermitteln. Das dynamische Fahrverhalten kann durch eine Simulation der Versuche nachgewiesen werden, die in der in Anlage J-1 Index [9] genannten Spezifikation beschrieben ist (mit den nachstehend beschriebenen Ausnahmen), sofern ein validiertes Modell für repräsentative Strecken und Betriebsbedingungen der Fahrzeuge vorliegt.

Abweichend sind die folgenden zusätzlichen Regelungen zu berücksichtigen:

- Die vereinfachte Methode für diese Fahrzeugtypen muss immer akzeptiert werden.
- wenn das Fahrzeug die erforderliche Versuchsgeschwindigkeit nicht selbst erreichen kann, muss sie für die Versuche gezogen werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 228 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Ein Modell des Fahrzeugs, das für die Simulation des dynamischen Fahrverhaltens verwendet wird, ist durch einen Vergleich der Ergebnisse des Modells mit den Ergebnissen eines Fahrversuchs zu validieren, wobei die gleichen Eingabewerte zur Charakterisierung des Fahrwegs zu verwenden ist.

Ein validiertes Modell ist ein Simulationsmodell, das durch einen tatsächlichen Fahrversuch verifiziert wurde, bei dem die Federung in ausreichendem Maße erregt wurde und bei dem auf dem gleichen Versuchsgleis ein enger Zusammenhang zwischen den Ergebnissen des Fahrversuchs und den Prognosen des Simulationsmodells besteht.

C.4 Beschleunigung bei Höchstgeschwindigkeit

Für Sonderfahrzeuge ist keine Restbeschleunigung gemäß Abschnitt 4.2.8.1.2 Absatz 5 erforderlich.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 229 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE D

(Nicht verwendet)

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 230 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE E

ANTHROPOMETRISCHE MAßE DES TRIEBFAHRZEUGFÜHRERS

Die folgenden Daten entsprechen dem Stand der Technik und müssen berücksichtigt werden.

- Grundlegende anthropometrische Maße für Triebfahrzeugführer minimaler und maximaler Körpergröße:

Anlage J-1 Index [62] genannten Spezifikation angegebenen Maße sind zu berücksichtigen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 231 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE F SICHT NACH VORN

F.1 Allgemeines

Die Auslegung des Führerraums muss die Sicht des Triebfahrzeugführers auf alle externen Informationen unterstützen, die dieser beim Fahren beachten muss, und den Triebfahrzeugführer vor allen äußeren Einflüssen schützen, die die Sicht beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Potenziell ermüdendes Flimmern am unteren Rand der Stirnscheibe ist zu reduzieren.
- Vorrichtungen zum Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Blendung durch Fernlicht von Zügen aus der Gegenrichtung müssen vorhanden sein und dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers auf externe Zeichen, Signale und andere optische Informationen nicht behindern.
- Die Position von Ausrüstung im Führerraum darf die Sicht des Triebfahrzeugführers auf externe Informationen nicht verdecken oder verzerren.
- Die Abmessungen, die Position, die Formgebung und die Oberfläche (einschließlich Instandhaltung) der Fenster dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen nicht behindern, sondern müssen die Fahrtätigkeit unterstützen.
- Position, Art und Qualität der Reinigungs- und Räumeinrichtungen der Stirnscheiben müssen sicherstellen, dass der Triebfahrzeugführer unter den meisten Wetter- und Betriebsbedingungen eine klare Sicht nach außen behält; sie dürfen die Sicht des Triebfahrzeugführers nach außen nicht behindern.
- Der Führerraum ist so auszulegen, dass der Triebfahrzeugführer beim Fahren nach vorne schaut.
- Der Führerraum muss so ausgelegt sein, dass der Triebfahrzeugführer gemäß der in Anlage J-1 Index [62] genannten Spezifikation von seiner sitzenden Fahrposition aus eine klare und uneingeschränkte Sichtlinie auf ortsfeste Signale links und rechts des Gleises hat.

Die Vorschriften in der Anlage regeln die Sichtbedingungen in jede Fahrtrichtung bei einem geraden Gleis und in Kurven mit einem Bogenhalbmesser von mindestens 300 m. Sie gelten für die Position(en) des Triebfahrzeugführers.

Hinweise:

- Bei einem Führerraum mit zwei Triebfahrzeugführersitzen (Option mit zwei Fahrpositionen) gelten sie für beide Sitzpositionen.
- Für Lokomotiven mit Mittelführerraum und für Gleisbaumaschinen werden in der ETV in Abschnitt 4.2.9.1.3.1 besondere Bedingungen beschrieben.

F.2 Referenzposition des Fahrzeugs in Bezug auf das Gleis:

Die in Anlage J-1 Index [62] genannte Spezifikation muss angewendet werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 232 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Die Vorräte und die Zuladung werden gemäß der in Anlage J-1 Index [6] genannten Spezifikation und nach Abschnitt 4.2.2.10 berücksichtigt.

F.3 Referenzposition für die Augen des Zugpersonals

Die in Anlage J-1 Index [62] genannte Spezifikation muss angewendet werden.

Die Augen des Triebfahrzeugführers müssen bei sitzender Fahrposition mindestens 500 mm von der Stirnscheibe entfernt sein.

F.4 Sichtbedingungen

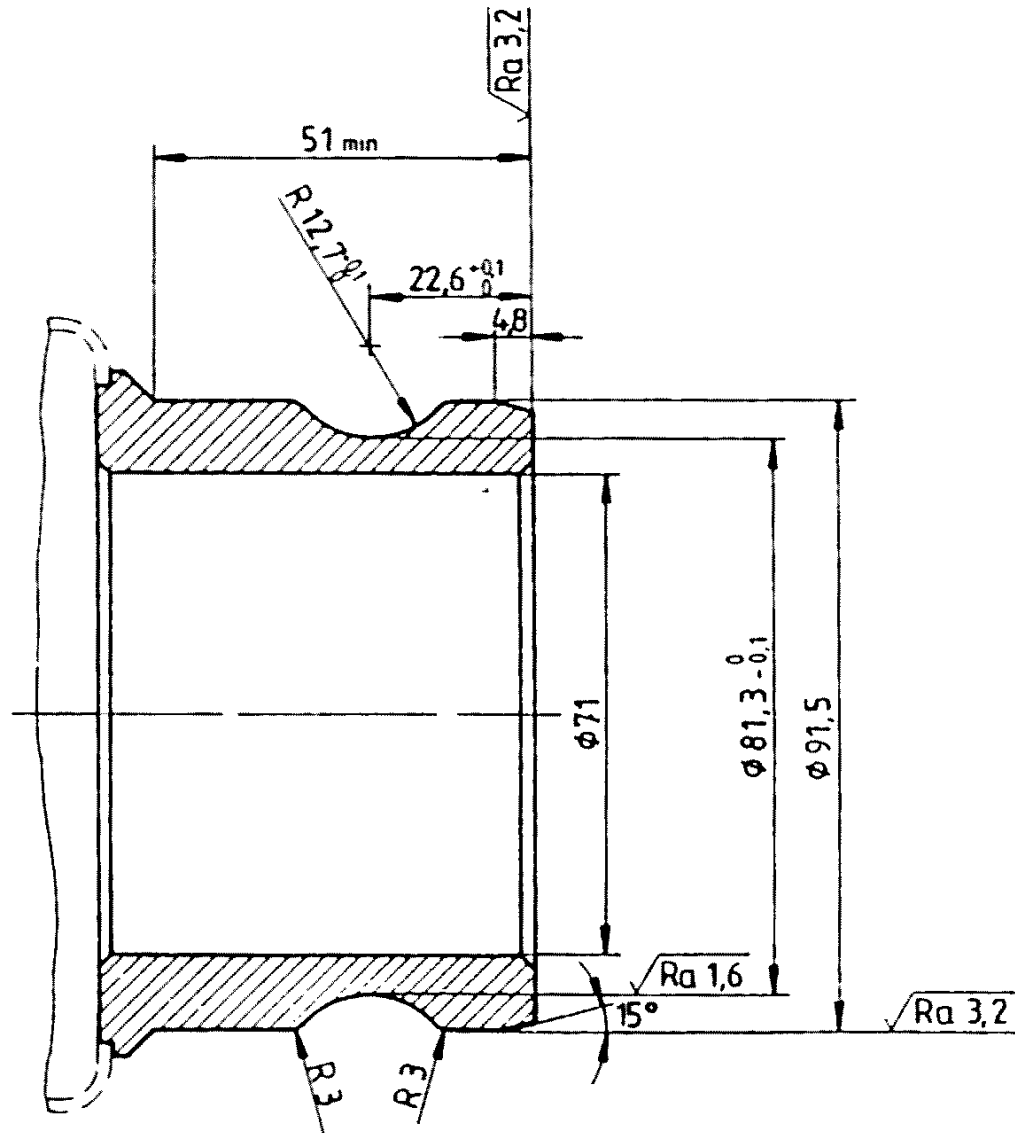
Die in Anlage J-1 Index [62] genannte Spezifikation muss angewendet werden.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 233 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE G WARTUNG

Anschlüsse der Toilettenentsorgungsanlage in Fahrzeugen

Abbildung G1. Entleerungsdüse (innerer Teil)

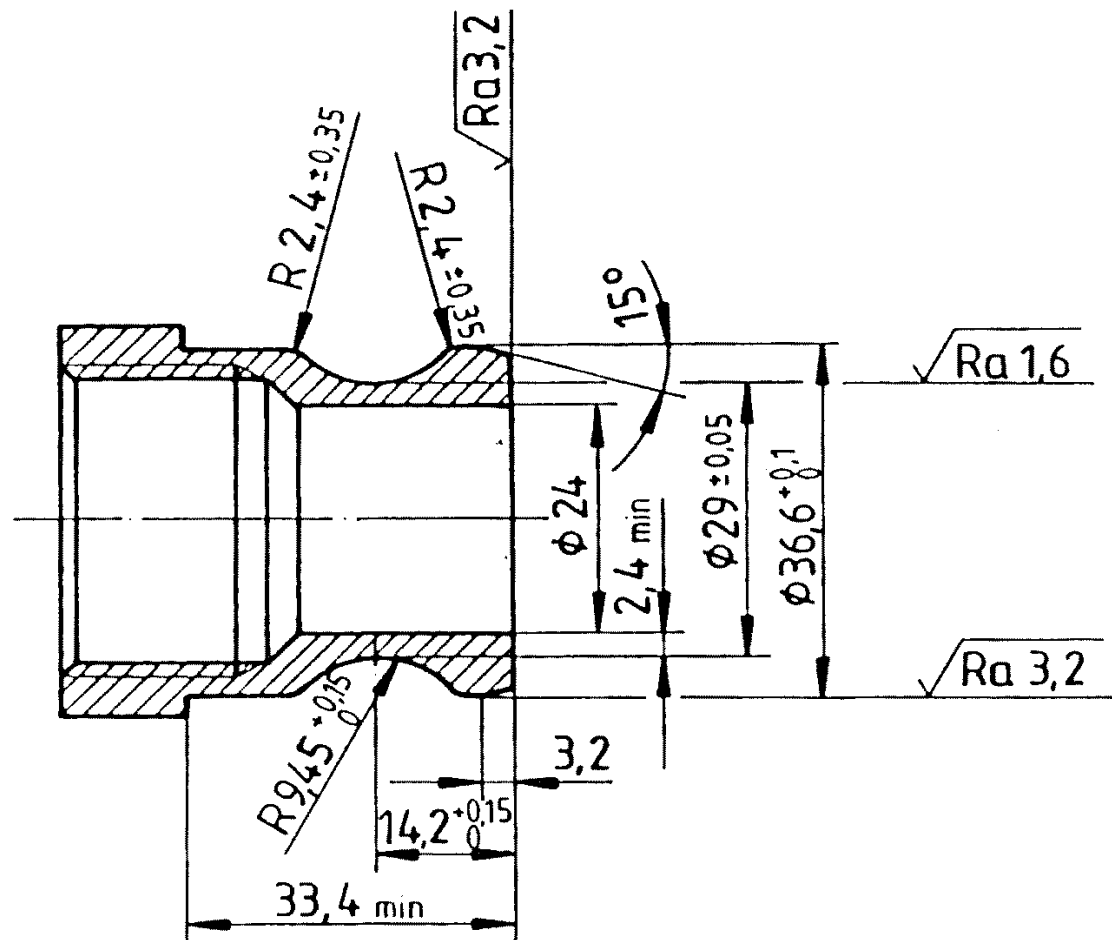


Allgemeine Toleranzen $\pm 0,1$

Werkstoff: Edelstahl

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 234 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abbildung G2. Optionaler Spülanschluss für den Toilettentank (innerer Teil)



Allgemeine Toleranzen $\pm 0,1$

Werkstoff: Edelstahl

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 235 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE H

BEWERTUNG DES TEILSYSTEMS „FAHRZEUGE“

H.1 Anwendungsbereich

Diese Anlage beschreibt die Konformitätsbewertung des Teilsystems „Fahrzeuge“.

H.2 Merkmale und Module

Die in den verschiedenen Entwurfs-, Entwicklungs- und Produktionsphasen zu bewertenden Merkmale des Teilsystems „Fahrzeuge“ sind in Tabelle H.1 mit „X“ gekennzeichnet. Ein „X“ in Spalte 4 der Tabelle H.1 weist darauf hin, dass die betreffenden Merkmale durch Prüfung der einzelnen Teilsysteme zu verifizieren sind.

Tabelle H.1 – Bewertung des Teilsystems „Fahrzeuge“

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Struktur und mechanische Teile	4.2.2				
Innere Kupplung	4.2.2.2.2	X	entf.	entf.	-
Endkupplung	4.2.2.2.3	X	entf.	entf.	-
IK Automatische Mittelpufferkupplung	5.3.1	X	X	X	-
IK Manuelle Endkupplung	5.3.2	X	X	X	-
Abschleppkupplung	4.2.2.2.4	X	X	entf.	-
IK Abschleppkupplung	5.3.3	X	X	X	
Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen	4.2.2.2.5	X	X	entf.	-
Übergänge	4.2.2.3	X	X	entf.	-
Festigkeit der Fahrzeugstruktur	4.2.2.4	X	X	entf.	-
Passive Sicherheit	4.2.2.5	X	X	entf.	-
Anheben und Abstützen	4.2.2.6	X	X	entf.	-
Befestigung von Komponenten an der Wagenkastenstruktur	4.2.2.7	X	entf.	entf.	-
Zugangstüren für Personal und Fracht	4.2.2.8	X	X	entf.	-
Mechanische Merkmale von Glas	4.2.2.9	X	entf.	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 236 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Lastzustände und gewogene Masse	4.2.2.10	X	X	X	6.2.3.1
Fahrzeug-Fahrweg-Wechselwirkung und Fahrzeugbegrenzungslinie	4.2.3				
Begrenzungslinie	4.2.3.1	X	entf.	entf.	-
Radlast	4.2.3.2.2	X	X	entf.	6.2.3.2
Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	4.2.3.3.1	X	X	X	-
Überwachung des Zustands der Radsatzlager	4.2.3.3.2	X	X	entf.	-
Sicherheit gegen Entgleisen bei Fahrbetrieb in Gleisverwindungen	4.2.3.4.1	X	X	entf.	6.2.3.3
Anforderungen dynamisches Fahrverhalten	4.2.3.4.2 a)	X	X	entf.	6.2.3.4
Aktive Systeme – Sicherheitsanforderung	4.2.3.4.2 b)	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Grenzwerte der Fahrsicherheit	4.2.3.4.2.1	X	X	entf.	6.2.3.4
Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2.2	X	X	entf.	6.2.3.4
Äquivalente Konizität	4.2.3.4.3	X	entf.	entf.	-
Entwurfswerte für neue Radprofile	4.2.3.4.3.1	X	entf.	entf.	6.2.3.6
Werte für die äquivalente Radsatzkonizität im Betrieb	4.2.3.4.3.2	X			-
Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens	4.2.3.5.1	X	X.	entf.	-
Mechanische und geometrische Eigenschaften von Radsätzen	4.2.3.5.2.1	X	X	X	6.2.3.7
Mechanische und geometrische Eigenschaften von Rädern	4.2.3.5.2.2	X	X	X	-
Räder (IK)	5.3.2	X	X	X	6.1.3.1
Automatische Umspursysteme	4.2.3.5.3	X	X	X	6.2.3.7a
Automatische Umspursysteme	5.3.4a	X	X	X	6.1.3.1a
Minimaler Bogenhalbmesser	4.2.3.6	X	entf.	entf.	-
Bahnräumer	4.2.3.7	X	entf.	entf.	-
Bremsen	4.2.4				
Funktionale Anforderungen	4.2.4.2.1	X	X	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 237 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Sicherheitsanforderungen	4.2.4.2.2	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Art des Bremssystems	4.2.4.3	X	X	entf.	-
Bremsbefehl	4.2.4.4				
Notbremsung	4.2.4.4.1	X	X	X	-
Betriebsbremsung	4.2.4.4.2	X	X	X	-
Direktbremsbefehl	4.2.4.4.3	X	X	X	-
Dynamischer Bremsbefehl	4.2.4.4.4	X	X	entf.	-
Feststellbremsbefehl	4.2.4.4.5	X	X	X	-
Bremsvermögen	4.2.4.5				
Allgemeine Anforderungen	4.2.4.5.1	X	entf.	entf.	-
Notbremsung	4.2.4.5.2	X	X	X	6.2.3.8
Betriebsbremsung	4.2.4.5.3	X	X	X	6.2.3.9
Berechnungen in Verbindung mit der thermischen Belastbarkeit	4.2.4.5.4	X	entf.	entf.	-
Feststellbremse	4.2.4.5.5	X	entf.	entf.	-
Grenzwerte des Profils des Rad-Schiene- Kraftschlusses	4.2.4.6.1	X	entf.	entf.	-
Gleitschutzsystem	4.2.4.6.2	X	X	entf.	6.2.3.10
Gleitschutzsystem (IK)	5.3.5	X	X	X	6.1.3.2
Schnittstelle mit dem Antrieb – mit dem Antriebssystem verbundene Bremssysteme (elektrisch, hydrodynamisch)	4.2.4.7	X	X	X	-
Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem	4.2.4.8				
Allgemeines	4.2.4.8.1.	X	entf.	entf.	-
Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2.	X	X	entf.	-
Wirbelstrombremse	4.2.4.8.3	X	X	entf.	-
Bremszustands- und Fehleranzeige	4.2.4.9	X	X	X	-
Anforderungen an die Bremsen zum Abschleppen von Zügen	4.2.4.10	X	X	entf.	-
Fahrgastspezifische Aspekte	4.2.5				

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 238 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Sanitäre Systeme	4.2.5.1	X	entf.	entf.	6.2.3.11
Akustische Kommunikationsanlage	4.2.5.2	X	X	X	-
Fahrgastalarm	4.2.5.3	X	X	X	-
Fahrgastalarm – Sicherheitsanforderungen	4.2.5.3	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Kommunikationseinrichtungen für Fahrgäste	4.2.5.4	X	X	X	-
Außentüren: Zugang von Fahrgästen für den Einstieg und Ausstieg	4.2.5.5	X	X	X	-
Außentüren – Sicherheitsanforderungen	4.2.5.5	X	entf.	entf.	6.2.3.5
Konstruktion von Außentürsystemen	4.2.5.6	X	entf.	entf.	-
Zwischentüren	4.2.5.7	X	X	-entf.	-
Luftqualität im Innern	4.2.5.8	X	entf.	entf.	6.2.3.12
Wagenseitenfenster	4.2.5.9	X			-
Umweltbedingungen und aerodynamische Wirkungen	4.2.6				
Umweltbedingungen	4.2.6.1				
Temperatur	4.2.6.1.1	X	entf. X ⁽¹⁾	entf.	-
Schnee, Eis und Hagel	4.2.6.1.2	X	entf. X ⁽¹⁾	entf.	-
⁽¹⁾ Baumusterprüfung, sofern und wie vom Antragsteller definiert.					
Aerodynamische Wirkungen	4.2.6.2				
Auswirkungen der Wirbelzone auf Personen am Bahnsteig und auf Gleisarbeiter	4.2.6.2.1	X	X	entf.	6.2.3.13
Druckimpuls an der Zugspitze	4.2.6.2.2	X	X	entf.	6.2.3.14
Maximale Druckschwankungen in Tunneln	4.2.6.2.3	X	X	entf.	6.2.3.15
Seitenwind	4.2.6.2.4	X	entf.	entf.	6.2.3.16
Außenlichter & visuelle und akustische Warnvorrichtungen	4.2.7				
Außenleuchten an Zugspitze und Zugschluss	4.2.7.1				

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 239 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Frontscheinwerfer IK	4.2.7.1.1 5.3.6	X	X	entf.	- 6.1.3.3
Spitzenlichter IK	4.2.7.1.2 5.3.7	X	X	entf.	- 6.1.3.4
Schlusslichter IK	4.2.7.1.3 5.3.8	X	X	entf.	- 6.1.3.5
Steuerung der Leuchten	4.2.7.1.4	X	X	entf.	-
Signalhorn	4.2.7.2				
Allgemeines – Warnsignal IK	4.2.7.2.1 5.3.9	X	X	entf.	- 6.1.3.6
Schalldruckpegel von Signalhörnern	4.2.7.2.2 5.3.9	X	X	entf.	6.2.3.17 6.1.3.6
Schutz	4.2.7.2.3	X	entf.	entf.	-
Steuerung	4.2.7.2.4	X	X	entf.	-
Antriebs- und elektrische Ausrüstung	4.2.8				
Antriebsleistung	4.2.8.1				
Allgemeines	4.2.8.1.1				
Anforderungen an die Leistung	4.2.8.1.2	X	entf.	entf.	-
Energieversorgung	4.2.8.2				
Allgemeines	4.2.8.2.1	X	entf.	entf.	-
Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	4.2.8.2.2	X	X	entf.	-
Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3	X	X	entf.	-
Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung	4.2.8.2.4	X	X	entf.	6.2.3.18
Maximale Stromaufnahme im Stillstand	4.2.8.2.5	X	X (nur für Gleichstro m- systeme)	entf.	-
Leistungsfaktor	4.2.8.2.6	X	X	-	6.2.3.19
Oberschwingungen und dynamische Effekte AC-Systeme	4.2.8.2.7	X	X	entf.	-
Messfunktion für den Energieverbrauch	4.2.8.2.8	X	X	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 240 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Anforderungen in Verbindung mit Stromabnehmern	4.2.8.2.9	X	X	entf.	6.2.3.20 & 21
Stromabnehmer (IK)	5.3.10	X	X	X	6.1.3.7
Schleifstücke (IK)	5.3.10	X	X	X	6.1.3.8
Elektrischer Schutz des Zuges IK Hauptleistungsschalter	4.2.8.2.10 5.3.12	X	X	entf.	-
Schutz gegen elektrische Gefahren	4.2.8.4	X	X	entf.	-
Führerraum und Betrieb	4.2.9				
Führerraum	4.2.9.1	X	entf.	entf.	-
Allgemeines	4.2.9.1.1	X	entf.	entf.	-
Ein- und Ausstieg	4.2.9.1.2	X	entf.	entf.	-
Ein- und Ausstieg unter Betriebsbedingungen	4.2.9.1.2.1	X	entf.	entf.	-
Notausstieg im Führerraum	4.2.9.1.2.2	X	entf.	entf.	-
Äußere Sichtverhältnisse	4.2.9.1.3	X	entf.	entf.	-
Sicht nach vorn	4.2.9.1.3.1	X	entf.	entf.	-
Sicht nach hinten und zur Seite	4.2.9.1.3.2	X	entf.	entf.	-
Innengestaltung	4.2.9.1.4	X	entf.	entf.	-
Triebfahrzeugführersit IK	4.2.9.1.5 5.3.13	X X	entf. X	entf. X	-
Führertisch – Ergonomie	4.2.9.1.6	X	entf.	entf.	-
Klimasteuerung und Luftqualität	4.2.9.1.7	X	X	entf.	6.2.3.12
Innenbeleuchtung	4.2.9.1.8	X	X	entf.	-
Stirnscheibe – Mechanische Eigenschaften	4.2.9.2.1	X	X	entf.	6.2.3.22
Stirnscheibe – Optische Eigenschaften	4.2.9.2.2	X	X	entf.	6.2.3.22
Stirnscheibe – Ausrüstung	4.2.9.2.3	X	X	entf.	-
Schnittstelle Triebfahrzeugführer- Maschine	4.2.9.3				
Kontrollfunktion über die Aktivität des Triebfahrzeugführers	4.2.9.3.1	X	X	X	-
Geschwindigkeitsanzeige	4.2.9.3.2	-	-	-	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 241 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Führerraumsanzeigergerät und Bildschirme	4.2.9.3.3	X	X	entf.	-
Bedienelemente und Anzeigen	4.2.9.3.4	X	X	entf.	-
Beschilderung	4.2.9.3.5	X	entf.	entf.	-
Funkfernsteuerung durch Personal für das Rangieren	4.2.9.3.6	X	X	entf.	-
Fahrzeugseitige Werkzeuge und tragbare Ausrüstung	4.2.9.4	X	entf.	entf.	-
Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Gegenstände des Personals	4.2.9.5	X	entf.	entf.	-
Fahrdatenschreiber	4.2.9.6	X	X	X	-
Brandsicherheit und Evakuierung	4.2.10				
Allgemeines und Kategorisierung	4.2.10.1	X	entf.	entf.	-
Maßnahmen zur Brandverhütung	4.2.10.2	X	X	entf.	-
Maßnahmen zur Branderkennung/- bekämpfung	4.2.10.3	X	X	entf.	-
Anforderungen für Notfälle	4.2.10.4	X	X	entf.	-
Evakuierungsanforderungen	4.2.10.5	X	X	entf.	-
Wartung	4.2.11				
Reinigung der Stirnscheibe des Führerraums	4.2.11.2	X	X	entf.	-
Anschlüsse für Toilettenentsorgungsanlagen IK	4.2.11.3 5.3.14	X	entf.	entf.	-
Schnittstelle für Wasserbefüllung IK	4.2.11.5 5.3.15	X	entf.	entf.	-
Besondere Anforderungen für das Abstellen der Züge	4.2.11.6	X	X	entf.	-
Betankungsanlagen	4.2.11.7	X	entf.	entf.	-
Innenreinigung der Züge – Energieversorgung	4.2.11.8	X	entf.	entf.	-
Dokumentation für Betrieb und Instandhaltung	4.2.12				
Allgemeines	4.2.12.1	X	entf.	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 242 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

1		2	3	4	5
Zu bewertende Merkmale gemäß Abschnitt 4.2		Entwurfs- und Entwicklungs-phase		Produk- tions- phase	Besonderes Bewertungsv erfahren
		Ent- wurfs- prüfung	Bau- muster- prüfung	Routine- versuch	
<i>Element des Teilsystems „Fahrzeuge“</i>	<i>Abschnitt</i>				<i>Abschnitt</i>
Allgemeine Dokumentation	4.2.12.2	X	entf.	entf.	-
Instandhaltungsunterlagen	4.2.12.3	X	entf.	entf.	-
Unterlagen zur Begründung des Instandhaltungskonzepts	4.2.12.3.1	X	entf.	entf.	-
Instandhaltungsaufzeichnungen/ Dokumentation	4.2.12.3.2	X	entf.	entf.	-
Betriebliche Unterlagen	4.2.12.4	X	entf.	entf.	-
Plan und Anweisungen für Anheben und Abstützen	4.2.12.4	X	entf.	entf.	-
Bergungsspezifische Beschreibungen	4.2.12.5	X	entf.	entf.	-

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 243 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE I

ASPEKTE, FÜR DIE KEINE TECHNISCHE SPEZIFIKATION VERFÜGBAR IST (OFFENE PUNKTE)

Offene Punkte im Zusammenhang mit der technischen Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Schienennetz:

Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Abschnitt dieser ETV	Technischer Aspekt, der in der vorliegenden ETV nicht behandelt wird	Bemerkungen
Kompatibilität mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen	4.2.3.3.1	siehe Spezifikation in Anlage J-2 Index [A]	offene Punkte sind auch in der TSI ZZS genannt.
Dynamisches Fahrverhalten bei Fahrzeugen für Spurweite 1 520 mm	4.2.3.4.2 4.2.3.4.3	Dynamisches Fahrverhalten; Äquivalente Konizität	In der ETV genannte normative Dokumente beruhen auf Erfahrungen mit der Spurweite 1 435 mm.
Äquivalente Konizität für Netze der Spurweite 1 600 mm	4.2.3.4.3	Dynamisches Fahrverhalten; äquivalente Konizität	In der ETV genannte normative Dokumente beruhen auf Erfahrungen mit Netzen der Spurweite 1 435 mm.
Kraftschluss-unabhängiges Bremssystem	4.2.4.8.3	Wirbelstrombremse	Die Nutzungsbedingungen von Wirbelstrombremsen sind im Hinblick auf die technische Kompatibilität mit dem Gleis nicht harmonisiert.
Aerodynamische Wirkungen auf Schottergleisen für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von > 250 km/h	4.2.6.2.5	Grenzwert und Konformitätsbewertung zur Begrenzung der Risiken durch Schotterflug	Arbeiten im CEN dauern an. Auch in der ETV INF ein offener Punkt.

Offene Punkte, die sich nicht auf die technische Kompatibilität von Fahrzeug und Schienennetz beziehen:

Element des Teilsystems „Fahrzeuge“	Abschnitt dieser ETV	Technischer Aspekt, der in der vorliegenden ETV nicht behandelt wird	Bemerkungen
Systeme zur Eindämmung und Bekämpfung von Bränden	4.2.10.3.4	Konformitätsbewertung von FCCS, die nicht in Trennwänden über den gesamten Querschnitt bestehen.	Vom CEN auf Ersuchen der ERA um Veröffentlichung einer entsprechenden Norm entwickeltes Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Feuer und Rauch.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 244 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE J

IN DIESER ETV GENANNT TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

J.1 Normen oder normative Dokumente

Index	Zu bewertende Merkmale	ETV-Abschnitt	Verbindliche Norm-Abschnitte
[1]	EN 12663-1:2010+A1:2014 – Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Lokomotiven und Personenfahrzeuge (und alternatives Verfahren für Güterwagen)		
[1.1]	Innere Kupplung bei Gelenktriebwagen	4.2.2.2.2 (3)	6.5.3, 6.7.5
[1.2]	Festigkeit der Fahrzeugstruktur – Allgemeines	4.2.2.4 (3)	5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.6
[1.3]	Festigkeit der Fahrzeugstruktur – Prüf-methode	4.2.2.4 (4)	9.2, 9.3
[1.4]	Festigkeit der Fahrzeugstruktur – alternative Anforderungen für Gleisbaumaschinen	Appendix C Point C1	6.1 to 6.5
[1.5]	Anheben und Abstützen – Lasten für die Strukturauslegung	4.2.2.6 (9)	6.3.2, 6.3.3
[1.6]	Anheben und Abstützen – Nachweis der Festigkeit	4.2.2.6 (9)	9.2, 9.3
[1.7]	Befestigung von Ausrüstung an der Wagenkastenstruktur	4.2.2.7 (3)	6.5.2, 6.7.3
[1.8]	Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens – Verbindung zwischen Wagenkasten und Drehgestell	4.2.3.5.1 (2)	6.5.1, 6.7.2
[2]	EN 16839:2022 – Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Anordnung der Bauteile am Kopfstück		
[2.1]	Zugang des Zugpersonals bei Kupplungs- und Entkupplungsvorgängen – Bereich für die Rangierbegleiter	4.2.2.2.5 (2)	4
[2.2]	Endkupplung – Kompatibilität der Einheiten – manuelle UIC-Kupplungen Installation der Puffer und Schraubenkupplungen	4.2.2.2.3 (b) (b-2) (1)	5, 6
[2.3]	Abmessungen und Gestaltung der Bremsleitungen, Bremsschläuche, Bremskupplungen und Bremsventile	4.2.2.2.3 (b) (b-2) (2)	7, 8
[2.4]	Abschleppkupplung – Schnittstelle mit der zu bergenden Einheit	4.2.2.2.4 (3) (a)	7

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 245 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[3]	EN 15227:2020 – Bahnanwendungen – Anforderungen an die Kollisionssicherheit von Schienenfahrzeugen		
[3.1]	Passive Sicherheit – Allgemeines	4.2.2.5	4, 5, 6, 7 und Anhänge B, C, D (ausgenommen Anhang A)
[3.2]	Passive Sicherheit – Kategorisierung	4.2.2.5 (5)	5.1-Tabelle 1
[3.3]	Passive Sicherheit – Szenarien	4.2.2.5 (6)	5.2, 5.3, 5.4 (ausgenommen Anhang A)
[3.4]	Passive safety – requirements	4.2.2.5 (7)	6.1, 6.2, 6.3, 6.4 (ausgenommen Anhang A)
[3.5]	Passive Sicherheit – Hindernis-Abweiser	4.2.2.5 (8)	6.5.1
[3.6]	Bahnräumer	4.2.3.7	6.6.1
[3.7]	Umweltbedingungen – Hindernis-Abweiser	4.2.6.1.2 (4)	6.5.1
[4]	EN 16404:2016 Bahnanwendungen – Anforderungen für das Aufgleisen und Bergen von Schienenfahrzeugen		
[4.1]	Anheben und Abstützen – Geometrie fester Anhebestellen/Abstützpunkte	4.2.2.6 (7)	5.2, 5.3
[4.2]	Anheben und Abstützen – Geometrie beweglicher Anhebestellen/Abstützpunkte	4.2.2.6 (7)	5.2, 5.3
[5]	EN 15877-2:2013 Bahnanwendungen – Kennzeichnungen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Außenanschriften an Personenzugfahrzeugen, Triebfahrzeugeinheiten, Lokomotiven und Gleisbaumaschinen		
[5.1]	Anheben und Abstützen – Kennzeichnung	4.2.2.6 (8)	4.5.19
[5.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.1(23)	4.5.5.1, 4.5.6.3
[6]	EN 15663:2017+A1 :2018 Bahnanwendungen – Fahrzeugreferenzmassen		
[6.1]	Lastzustände und gewogene Masse – Lastbedingungen	4.2.2.10 (1)	4.5
[6.2]	Lastzustände und gewogene Masse – den Lastzuständen zugrunde liegende Annahmen	4.2.2.10 (2)	4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5, 6, 7.1, 7.2, 7.3 (Auslegungsbedingungen)
[7]	EN 15273-2:2013+A1:2016 Bahnanwendungen – Begrenzungslinien – Teil 2: Fahrzeugbegrenzungslinien		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 246 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[7.1]	Fahrzeugbegrenzungslinie – Methode, Bezugsprofile	4.2.3.1 (3), (4)	5 und je nach Profil: Anhang A (G1), B (GA, GB, GC), C (GB1, GB2), D (GI3), E (G2), F (FIN1), G (FR3.3), H (BE1, BE2, BE3), I (Ptb, Ptb+, PTc), J (SEa, Sec), K (OSJD), L (DE1 DE2 DE3), M (NL1NL2), P (GHE16....)
[7.2]	Fahrzeugbegrenzungslinie – Methode, Bezugsprofile Prüfung der Begrenzungslinie für Stromabnehmer	4.2.3.1 (5)	A.3.12
[7.3]	Fahrzeugbegrenzungslinie – Methode, Bezugsprofile Prüfung der Wirbelstrombremsen	4.2.4.8.3(3)	5 und je nach Profil: Anhang A (G1), B (GA, GB, GC), C (GB1, GB2), D (GI3), E (G2), F (FIN1), G (FR3.3), H (BE1, BE2, BE3), I (Ptb, Ptb+, PTc), J (SEa, Sec), K (OSJD), L (DE1 DE2 DE3), M (NL1NL2), P (GHE16....)
[8]	EN 15437-1:2009 Bahnanwendungen – Zustandsüberwachung von Radsatzlagern – Schnittstellen und Gestaltungsanforderungen - Teil 1: Heißläuferortungsanlagen und Radsatzlagergehäusegestaltung		
[8.1]	Überwachung des Zustands der Radsatzlager – von der streckenseitigen Ausrüstung überwachter Bereich	4.2.3.3.2.2 (1), (2a) 7.3.2.3	5.1, 5.2
[9]	EN 14363:2016+ A2:2022 Bahnanwendungen – Versuche und Simulationen für die Zulassung der fahrtechnischen Eigenschaften von Eisenbahnfahrzeugen – Fahrverhalten und stationäre Versuche		
[9.1]	Radsatzlastbereich	4.2.3.4.1, 4.2.3.4.2 (4)	1.1, 5.3.2
[9.2]	Kombination(en) aus Geschwindigkeit und Überhöhungsfehlbetrag	4.2.3.4.2 (3)	1.4, 7.3.1
[9.3]	Parameter der Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2 (5)	7.5.1, 7.5.3
[9.4]	Dynamisches Fahrverhalten – Grenzwerte für Fahrsicherheit	4.2.3.4.2.1	7.5.1, 7.5.2
[9.5]	Dynamisches Fahrverhalten – Grenzwerte der Fahrwegbeanspruchung	4.2.3.4.2.2 (1)	7.5.1, 7.5.3
[9.6]	Sicherheit gegen Entgleisen in Gleisverwindungen	6.2.3.3 (1)	4, 5, 6.1

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 247 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[9.7]	Dynamisches Fahrverhalten – Nachweismethode	6.2.3.4 (1)	7
[9.8]	Dynamisches Fahrverhalten – Kriterien für die Bewertung	6.2.3.4 (1)	4, 5
[9.9]	Entwurfswerte für neue Radprofile – Ermittlung der äquivalenten Konizität	6.2.3.6 (1)	Anhang O, Anhang P
[9.10]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweis (*)	4, 5, 6, 7.
[9.11]	Bestimmung für Sonderfahrzeuge: Simulation der Versuche	Anlage C Abschnitt C.3	Anhang T
[10]	EN 15528:2021 Bahnanwendungen – Streckenklassen zur Behandlung der Schnittstelle zwischen Lastgrenzen der Fahrzeuge und Infrastruktur		
[10.1]	EN-Streckenklasse als Ergebnis einer Kategorisierung der Einheit	4.2.3.2.1 (2)	6.1, 6.3, 6.4
[10.2]	Standardwert der Zuladung auf Stehflächen	4.2.3.2.1 (2a)	Tabelle 4 Spalte 2
[10.3]	Dokumentation aus der die verwendete Zuladung auf Stehflächen hervorgeht	4.2.3.2.1 (2c)	6.4.1
[11]	EN 13749:2021 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Festlegungsverfahren für Festigkeitsanforderungen an Drehgestellrahmen		
[11.1]	Strukturelle Konstruktion des Drehgestellrahmens	4.2.3.5.1 (1) 4.2.3.5.1 (3)	6.2
[12]	EN 14198:2016+A1:2018+A2:2021 Bahnanwendungen – Bremsen – Anforderungen an die Bremsausrüstung lokbespannter Züge		
[12.1]	Bremsen – Art des Bremssystems, UIC-Bremssystem	4.2.4.3	5.4
[12.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3)	5.3.2.6, 5.4
[13]	EN 14531-1:2015+A1 :2018 Bahnanwendungen – Verfahren zur Berechnung der Anhalte- und Verzögerungsbremswege und der Feststellbremsung – Teil 1: Allgemeine Algorithmen		
[13.1]	Bremsvermögen – Berechnung – Allgemeines	4.2.4.5.1 (1)	4
[13.2]	Schnellbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.2 (3)	4
[13.3]	Betriebsbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.3 (1)	4
[13.4]	Bremsleistung der Feststellbremse – Berechnung	4.2.4.5.5 (3)	5
[13.5]	Bremsvermögen – Reibungskoeffizient	4.2.4.5.1 (2)	4.4.6

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 248 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[13.6]	Schnellbremsvermögen – Ansprechzeit/Verzugszeit	4.2.4.5.2 (1)	4.4.8.2.1, 4.4.8.3
[14]	EN 14531-2:2015 Bahnanwendungen – Verfahren zur Berechnung der Anhalte- und Verzögerungsbremswege und der Feststellbremsung – Teil 2: Schrittweise Berechnungen für Zugverbände oder Einzelfahrzeuge		
[14.1]	Bremsvermögen – Berechnung – Allgemeines	4.2.4.5.1 (1)	4, 5
[14.2]	Schnellbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.2 (3)	4, 5
[14.3]	Betriebsbremsvermögen – Berechnung	4.2.4.5.3 (1)	4, 5
[15]	EN 15595:2018+AC :2021 Bahnanwendungen – Bremse – Gleitschutz		
[15.1]	Gleitschutzsystem – Auslegung	4.2.4.6.2 (6)	5.1, 5.2, 5.4
[15.2]	Gleitschutzsystem – Prüfmethode und Prüfprogramm	6.1.3.2 (1)	6.1.1, 6.2, 6.5, 7
[15.3]	Gleitschutzsystem – Rollüberwachung	4.2.4.6.2 (8)	5.1.7
[15.4]	Gleitschutzsystem – Methode der Leistungsprüfung	6.2.3.10 (1)	6.3, 7
[16]	EN 16207:2014+A1 :2019 Bahnanwendungen – Bremse – Anforderungen an Funktion und Leistungsfähigkeit von Magnetschienenbremssystemen für Schienenfahrzeuge		
[16.1]	Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2 (3) Anlage K	Anhang C
[17]	EN 14752:2019+A1 :2021 Bahnanwendungen – Seiteneinstiegssysteme für Schienenfahrzeuge		
[17.1]	Hinderniserkennung (Türen) – Empfindlichkeit	4.2.5.5.3 (5)	5.2.1.4.1
[17.2]	Hinderniserkennung (Türen) – maximale Kraft	4.2.5.5.3 (5)	5.2.1.4.2.2
[17.3]	Tür-Notöffner – Öffnen einer Tür durch manuelle Kraft	4.2.5.5.9 (6)	5.5.1.5
[17.4]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind – Bedienelemente von Türen	7.1.1.5.2 (10)	5.1.1, 5.1.2, 5.1.5, 5.1.6
[18]	EN 50125-1:2014 Bahnanwendungen – Umweltbedingungen für Betriebsmittel – Teil 1: Betriebsmittel auf Bahnfahrzeugen		
[18.1]	Umweltbedingungen – Temperatur	4.2.6.1.1 (1)	4.3
[18.2]	Umweltbedingungen – Schnee, Eis und Hagel	4.2.6.1.2 (1)	4.7

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 249 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[18.3]	Umweltbedingungen – Temperatur	7.1.1.5.2 (4)	4.3
[19]	EN 14067-6:2018 Bahnanwendungen – Aerodynamik – Teil 6: Anforderungen und Prüfverfahren zur Bewertung von Seitenwind		
[19.1]	Aerodynamische Wirkungen – Seitenwind, Prüfmethode	4.2.6.2.4 (2)	5
[19.2]	Aerodynamische Wirkungen – Seitenwind, Einheiten mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h oder darüber	4.2.6.2.4 (3)	5
[20]	EN 15153-1:2020 Bahnanwendungen – Optische und akustische Warneinrichtungen für Schienenfahrzeuge – Teil 1: Leuchten für Fernlichter, Spitzen- und Schlusssignale für Vollbahnen		
[20.1]	Fernlichter – Farbe	4.2.7.1.1 (4)	5.3.3
[20.2]	Fernlichter – Lichtstärke voll aufgeblendete und abgeblendete Fernlichter	4.2.7.1.1 (5)	5.3.3, 5.3.4 Tabelle 2 Zeile 1
[20.3]	Fernlichter – Möglichkeit zur Einstellung	4.2.7.1.1 (6)	5.3.3, 5.3.5
[20.4]	Spitzenlichter – Farbe	4.2.7.1.2 (6) (a)	5.4.3.1 Tabelle 4
[20.5]	Spitzenlichter – spektrale Strahlungsverteilung	4.2.7.1.2 (6) (b)	5.4.3.2
[20.6]	Spitzenlichter – Lichtstärke	4.2.7.1.2 (6) (c)	5.4.4 Tabelle 6
[20.7]	Schlusslichter – Farbe	4.2.7.1.3 (4) (a)	5.5.3 Tabelle 7
[20.8]	Schlusslichter – Lichtstärke	4.2.7.1.3 (4) (b)	5.5.4 Tabelle 8
[20.9]	Fernlichter – Farbe	6.1.3.3 (1)	5.3.3, 6.3
[20.10]	Fernlichter – Lichtstärke	6.1.3.3 (1)	5.3.3, 6.4
[20.11]	Spitzenlichter – Farbe	6.1.3.4 (1)	6.3
[20.12]	Spitzenlichter – Lichtstärke	6.1.3.4 (1)	6.4
[20.13]	Schlussleuchten – Farbe	6.1.3.5 (1)	6.3
[20.14]	Schlussleuchten – Lichtstärke	6.1.3.5 (1)	6.4
[20.15]	Spitzenlichter – Möglichkeit zur Einstellung	4.2.7.1.2 (7)	5.4.5
[21]	EN 15153-2:2020 Bahnanwendungen – Optische und akustische Warneinrichtungen für Schienenfahrzeuge – Teil 2: Signalhörner für Vollbahnen		
[21.1]	Schalldruckpegel von Signalhörnern	4.2.7.2.2 (1)	5.2.2
[21.2]	Signalhorn – akustisches Signal	6.1.3.6 (1)	6
[21.3]	Signalhorn – Schalldruckpegel	6.1.3.6 (1)	6
[21.4]	Signalhorn – Schalldruckpegel	6.2.3.17 (1)	6

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 250 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[22]	EN 50388-1:2022 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen und Fahrzeuge – Technische Kriterien für die Koordination zwischen elektrischen Bahnenergieversorgungssystemen und Fahrzeugen zum Erreichen der Interoperabilität - Teil 1: Allgemeines		
[22.1]	Nutzbremse mit Rückführung der Energie in die Oberleitung	4.2.8.2.3 (1)	12.2.1
[22.2]	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung – automatische Stromregelung	4.2.8.2.4 (2)	7.3
[22.3]	Leistungsfaktor – Prüfmethode	4.2.8.2.6 (1)	6
[22.4]	Oberschwingungen und dynamische Effekte in AC-Systemen	4.2.8.2.7 (1)	10 (ausgenommen 10.2)
[22.5]	Elektrischer Schutz des Zuges – Koordination des Schutzes	4.2.8.2.10 (3)	11
[22.6]	Hauptleistungsschalter – Koordination des Schutzes	5.3.12 (4)	11.2, 11.3
[22.7]	Maximal zulässige Leistungs- und Stromaufnahme aus der Oberleitung – Prüfmethode	6.2.3.18 (1)	15.3.1
[22.8]	Leistungsfaktor – Prüfmethode	6.2.3.19 (1)	15.2
[23]	EN 50206-1:2010 Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Merkmale und Prüfungen von Stromabnehmern – Teil 1: Stromabnehmer für Vollbahnfahrzeuge		
[23.1]	Arbeitsbereich des Stromabnehmers bezogen auf die Höhe (Ebene der IK) – Merkmale	4.2.8.2.9.1.2 (2)	4.2, 6.2.3
[23.2]	Strombelastbarkeit des Stromabnehmers (Ebene der IK)	4.2.8.2.9.3a (2)	6.13.2
[23.3]	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) – Zeitspanne zum Absenken der Stromabnehmer	4.2.8.2.9.10 (1)	4.7
[23.4]	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) – Vorrichtung zur automatischen Absenkung	4.2.8.2.9.10 (3)	4.8
[23.5]	Stromabnehmer – Prüfmethode	6.1.3.7 (2)	6.3.1
[24]	EN 50367:2020+A1:2022 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen und Fahrzeuge – Kriterien zur Erreichung der technischen Kompatibilität zwischen Dachstromabnehmern und Oberleitung		
[24.1]	Maximale Stromaufnahme im Stillstand	4.2.8.2.5 (1)	Tabelle 5 von 7.2
[24.2]	Geometrie der Stromabnehmerwippe	4.2.8.2.9.2 (5)	5.3.2.3

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 251 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[24.3]	Geometrie der Stromabnehmerwippe – Typ 1 600 mm	4.2.8.2.9.2.1 (1)	Anlage A.2 Abbildung A.6
[24.4]	Geometrie der Stromabnehmerwippe – Typ 1 950 mm	4.2.8.2.9.2.2 (1)	Annex A.2 Abbildung A.7
[24.5]	Stromabnehmer – Temperatur des Fahrdrahts	6.1.3.7 (1a)	7.2
[25]	Nicht verwendet		
[26]	EN 50119:2020 Bahnanwendungen – Ortsfeste Anlagen – Oberleitungen für die elektrische Zugförderung		
[26.1]	Absenken der Stromabnehmer (Fahrzeugebene) – dynamischer Isolationsabstand	4.2.8.2.9.10 (1)	Tabelle 2
[27]	EN 50153:2014-05/A1:2017-08/A2:2020-01 Bahnanwendungen – Fahrzeuge – Schutzmaßnahmen in Bezug auf elektrische Gefahren		
[27.1]	Schutz gegen elektrische Gefahren	4.2.8.4 (1)	5, 6, 7, 8
[28]	EN 15152:2019 Bahnanwendungen – Frontscheiben für Schienenfahrzeuge		
[28.1]	Stirnscheibe – Widerstandsfähigkeit gegenüber Projektilen	4.2.9.2.1 (2)	6.1
[28.2]	Stirnscheibe – Splitterschutz	4.2.9.2.1 (2)	6.1
[28.3]	Stirnscheibe – Doppelbildtrennung	4.2.9.2.2 (2) (a)	5.2.1
[28.4]	Stirnscheibe – optische Verzerrungen	4.2.9.2.2 (2) (b)	5.2.2
[28.5]	Stirnscheibe – Trübung	4.2.9.2.2 (2) (c)	5.2.3
[28.6]	Stirnscheibe – Lichttransmission	4.2.9.2.2 (2) (d)	5.2.4
[28.7]	Stirnscheibe – Farborte	4.2.9.2.2 (2) (e)	5.2.5
[28.8]	Stirnscheibe – Merkmale	6.2.3.22 (1)	5.2.1 bis 5.2.5, 6.1
[29]	EN/IEC 62625-1:2013+A11:2017 Elektronische Betriebsmittel für Bahnen – Bordsystem zur Fahrdatenaufzeichnung - Teil 1: Systemspezifikation		
[29.1]	Fahrdatenschreiber – Funktionsanforderungen	4.2.9.6 (2) (a)	4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4
[29.2]	Fahrdatenschreiber – Aufzeichnungsleistung	4.2.9.6 (2) (b)	4.3.1.2.2
[29.3]	Fahrdatenschreiber – Integrität	4.2.9.6 (2) (c)	4.3.1.4
[29.4]	Fahrdatenschreiber – Schutz der Datenintegrität	4.2.9.6 (2) (d)	4.3.1.5
[29.5]	Fahrdatenschreiber – Schutzniveau	4.2.9.6 (2) (e)	4.3.1.7
[29.6]	Fahrdatenschreiber – Uhrzeit und Datum	4.2.9.6 (2) (f)	4.3.1.8

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 252 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[30]	EN 45545-2:2020 Bahnanwendungen – Brandschutz in Schienenfahrzeugen – Teil 2: Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien und Komponenten		
[30.1]	Maßnahmen zur Brandverhütung – Werkstoffanforderungen	4.2.10.2.1 (2)	4, 5, 6
[30.2]	Spezielle Maßnahmen für entflammbare Flüssigkeiten	4.2.10.2.2 (2)	Tabelle 5
[31]	EN 1363-1:2020 Feuerwiderstandsprüfungen Teil 1: Allgemeine Anforderungen		
[31.1]	Maßnahmen zur Eindämmung von Bränden in Fahrzeugen für den Personenverkehr – Prüfung der Trennwand	4.2.10.3.4 (3)	4 bis 12
[31.2]	Maßnahmen zur Eindämmung von Bränden in Fahrzeugen für den Personenverkehr – Prüfung der Trennwand	4.2.10.3.5 (3)	4 bis 12
[32]	EN 13272-1:2019 Bahnanwendungen – Elektrische Beleuchtung in Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs – Teil 1: Vollbahnen		
[32.1]	Notbeleuchtungssystem – Umfang der Beleuchtung	4.2.10.4.1 (5)	4.3, 5.3
[33]	EN 50553:2012/A2:2020 Bahnanwendungen – Anforderungen an die Fahrfähigkeit im Brandfall an Bord von Bahnfahrzeugen		
[33.1]	Fahrfähigkeit	4.2.10.4.4 (3)	5, 6
[34]	EN 16362:2013 Bahnanwendungen – Versorgungsdienste – Wassernachfülleinrichtungen		
[34.1]	Schnittstelle für Wasserbefüllung	4.2.11.5 (2)	4.1.2 Abbildung 1
[35]	EN/IEC 60309-2:1999/A11:2004, A1: 2007 and A2:2012 Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen – Teil 2: Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit von Stift- und Buchsensteckvorrichtungen		
[35.1]	Besondere Anforderungen für das Abstellen von Zügen – örtliche externe Hilfsenergieversorgung	4.2.11.6 (2)	8
[36]	EN 16019:2014 Bahnanwendungen – Automatische Kupplung – Leistungsanforderungen, spezifische Schnittstellengeometrie und Prüfverfahren		
[36.1]	Automatische Mittelpufferkupplung – Typ 10 Art der Endkupplung (mechanische und pneumatische Schnittstelle des Kupplungskopfs)	5.3.1 (1)	4

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 253 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[37]	EN 15551:2022 Railway applications – Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer		
[37.1]	Manuelle Endkupplung – UIC-Kupplung	5.3.2 (1)	6.2.2, Anhang A
[38]	EN 15566:2022 Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Zugeinrichtung und Schraubenkupplung		
[38.1]	Manuelle Endkupplung – UIC-Kupplung	5.3.2 (1)	Anhänge B, C, D mit Ausnahme der Abmessung „a“ in Anhang B Abbildung B.1, die nur zur Information dient
[39]	EN 15020:2022 Bahnanwendungen – Abschleppkupplung – Leistungsanforderungen, spezifische Schnittstellengeometrie und Prüfverfahren		
[39.1]	Abschleppkupplung – Abschleppkupplung mit Schnittstelle mit dem „Typ 10“	5.3.3 (1)	4.2.1, 4.2.2, 4.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.6 and 5.1.2
[40]	EN 13979-1:2020 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Vollräder – Technische Zulassungsverfahren – Teil 1: Geschmiedete und gewalzte Räder		
[40.1]	Räder – Berechnungen der mechanischen Festigkeit	6.1.3.1 (1)	8
[40.2]	Räder – Entscheidungskriterien für geschmiedete und gewalzte Räder	6.1.3.1 (2)	8
[40.3]	Räder – Spezifikation für weitere Prüfmethode (Prüfstandversuch)	6.1.3.1 (2)	8
[40.4]	Räder – Prüfmethode Thermomechanisches Verhalten	6.1.3.1 (5)	7
[41]	EN 50318:2018+A1 :2022 Bahnanwendungen – Stromabnahmesysteme – Validierung von Simulationssystemen für das dynamische Zusammenwirken zwischen Dachstromabnehmer und Oberleitung		
[41.1]	Stromabnehmer – dynamisches Verhalten	6.1.3.7 (3)	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
[41.2]	Stromabnehmer – Anordnung der Stromabnehmer	6.2.3.21 (2)	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
[42]	EN 50317:2012/AC:2012+A1:2022 Bahnanwendungen – Stromabnahmesysteme – Anforderungen und Validierung von Messungen des dynamischen Zusammenwirkens zwischen Stromabnehmer und Oberleitung		
[42.1]	Stromabnehmer – Merkmale des Zusammenwirkens	6.1.3.7 (3)	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
[42.2]	Dynamisches Verhalten der Stromabnehmer – dynamische Prüfungen	6.2.3.20 (1)	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 254 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[42.3]	Anordnung der Stromabnehmer	6.2.3.21 (2)	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
[43]	EN 50405:2015+A1:2016 Bahnanwendungen – Stromabnahmesysteme – Stromabnehmer für Oberleitungsfahrzeuge, Prüfverfahren für Schleifstücke		
[43.1]	Schleifstücke – Prüfmethode	6.1.3.8 (1)	7.2, 7.3, 7.4, 7.6, 7.7
[44]	EN 13674-1:2011+A1:2017 Bahnanwendungen – Oberbau – Schienen – Teil 1: Vignolschienen ab 46 kg/m		
[44.1]	Äquivalente Konizität – Definitionen von Schienenprofilen	6.2.3.6 - Tabellen 12, 14 und 16	Abbildungen A.15, A.23 und A.24
[45]	EN 13715:2020 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Räder – Radprofile		
[45.1]	Äquivalente Konizität – Radprofildefinitionen	6.2.3.6 (1), (2) und (3)	Anhang B und Anhang C
[46]	EN 13260:2020 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Radsätze – Produktanforderungen		
[46.1]	Radsatz – Baugruppe	6.2.3.7 (1)	4.2.1
[47]	EN 13103-1:2017 Bahnanwendungen – Radsätze und Drehgestelle – Teil 1: Konstruktionsleitfaden für außengelagerte Radsatzwellen		
[47.1]	Radsatz – Treib- und Laufradsatzwellen, Prüfmethode	6.2.3.7 (2)	5, 6, 7
[47.2]	Radsatz – Treib- und Laufradsatzwellen, Entscheidungskriterien	6.2.3.7 (2)	8
[48]	EN 12082:2017+A1:2021 Bahnanwendungen – Radsatzlager – Prüfung des Leistungsvermögens		
[48.1]	Radsatzlager	6.2.3.7 (6)	7
[49]	EN 14067-4:2013+A1:2018 Bahnanwendungen – Aerodynamik – Teil 4: Anforderungen und Prüfverfahren für Aerodynamik auf offener Strecke		
[49.1]	Auswirkungen der Wirbelzone – Versuche im 1:1 Maßstab	6.2.3.13 (1)	6.2.2.1
[49.2]	Auswirkungen der Wirbelzone – vereinfachte Bewertung	6.2.3.13 (2)	4.2.4 und Grenzwerte in Tabelle 7
[49.3]	Druckimpuls an der Zugspitze – Prüfmethode	6.2.3.14 (1)	6.1.2.1
[49.4]	Druckimpuls an der Zugspitze – numerische Strömungssimulation (CFD)	6.2.3.14 (1)	6.1.2.4

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 255 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[49.5]	Druckimpuls an der Zugspitze – bewegtes Modell	6.2.3.14 (1)	6.1.2.2
[49.6]	Druckimpuls an der Zugspitze – vereinfachte Bewertungsmethode	6.2.3.14 (2)	4.1.4 und Grenzwerte in Tabelle 4
[49.7]	Auswirkungen der Wirbelzone – Definition von Messpunkten	4.2.6.2.1 (1)	4.2.2.1, Tabelle 5
[49.8]	Referenzzug für nicht trennbare/vordefinierte Zugverbände	4.2.6.2.1 (3)	4.2.2.2
[49.9]	Zugverband für einzelne Einheiten, die mit einem Führerraum ausgestattet sind	4.2.6.2.1 (3)	4.2.2.3
[49.10]	Referenzzug für Einheiten für den freizügigen Fahrbetrieb	4.2.6.2.1 (3)	4.2.2.4
[49.11]	Druckimpuls an der Zugspitze – maximaler Spitze-Spitze-Druck	4.2.6.2.2 (2)	Tabelle 2
[49.12]	Druckimpuls an der Zugspitze – Messpunkte	4.2.6.2.2 (2)	4.1.2
[50]	EN 14067-5:2021/AC:2023 Bahnanwendungen – Aerodynamik – Teil 5: Anforderungen und Prüfverfahren für Aerodynamik im Tunnel		
[50.1]	Druckschwankungen in Tunneln: Allgemeines	4.2.6.2.3 (1)	5.1
[50.2]	In einem nicht trennbaren oder vordefinierten Zugverband bewertete Einheit	4.2.6.2.3 (2)	5.1.2.2
[50.3]	Einheit, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb und bei Auslegung mit einem Führerraum bewertet wird	4.2.6.2.3 (2)	5.1.2.3
[50.4]	Reisezugwagen für den freizügigen Fahrbetrieb	4.2.6.2.3 (2)	5.1.2.4
[50.5]	Konformitätsbewertung	6.2.3.15	5.1.4, 7.2.2, 7.2.3, 7.3
[50.6]	Einzige Genehmigung – Reisezugwagen, die für den gemischten Verkehr in Tunneln ausgelegt sind – aerodynamische Belastungen	7.1.1.5.1 (14)	6.3.9
[51]	EN 12663-2:2010 Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen		
[51.1]	Strukturfestigkeit	Anlage C Abschnitt C.1	5.2.1 bis 5.2.4
[52]	CLC/TS 50534:2010 Bahnanwendungen – Generische Systemarchitekturen für elektrische Bordnetze zur Hilfsbetriebeversorgung		
[52.1]	„Einpolige“ Energieversorgungsleitung	4.2.11.6 (2)	Anhang A

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 256 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[53]	EN 61375-1:2012 Elektronische Betriebsmittel für Bahnen – Zug-Kommunikations-Netzwerk (TCN) – Teil 1: Allgemeiner Aufbau		
[53.1]	Einzigene Genehmigung – Kommunikationsnetzwerke	7.1.1.5.1 (18)	5, 6
[53.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind – Kommunikationsnetzwerke	7.1.1.5.2 (12)	5, 6
[54]	EN 16286-1:2013 Bahnanwendungen – Übergangssysteme zwischen Fahrzeugen – Teil 1: Hauptanwendungen		
[54.1]	Wulstübergänge	7.1.1.5.2 (6)	Anhänge A und B
[55]	EN 50463-3:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 3: Datenverarbeitung		
[55.1]	Fahrzeugseitige Ortsbestimmungsfunktion – Anforderungen	4.2.8.2.8.1 (7)	4.4
[55.2]	Zusammenfassung und Verarbeitung der Daten innerhalb des Datenverarbeitungssystems – Bewertungsmethode	6.2.3.19a (2)	5.4.8.3, 5.4.8.5 und 5.4.8.6
[56]	EN 50463-2:2017/AC :2018-10 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 2: Energiemessung		
[56.1]	Energiemessfunktion – Genauigkeit der Wirkenergiemessung	4.2.8.2.8.2 (3)	4.2.3.1 to 4.2.3.4
[56.2]	Energiemessfunktion – Klassenbezeichnungen	4.2.8.2.8.2 (4)	4.3.3.4, 4.3.4.3 und 4.4.4.2
[56.3]	Energiemessfunktion – Bewertung der Genauigkeit der Geräte	6.2.3.19a (1)	5.4.3.4.1, 5.4.3.4.2, 5.4.4.3.1
[56.4]	Energiemessfunktion – Werte für Eingangsgrößen und Leistungsfaktorbereich	6.2.3.19a (1)	Tabelle 3
[56.5]	Energiemessfunktion – Auswirkungen der Temperatur auf die Genauigkeit	6.2.3.19a (1)	5.4.3.4.3.1 und 5.4.4.3.2.1
[56.6]	Energiemessfunktion: mittlerer Temperaturkoeffizient der einzelnen Geräte – Bewertungsmethode	6.2.3.19a (1)	5.4.3.4.3.2 und 5.4.4.3.2.2
[57]	EN 50463-1:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 1: Allgemeines		
[57.1]	Energiemessfunktion: ID der Verbrauchsstelle – Definition	4.2.8.2.8.3 (4)	4.2.5.2
[58]	EN 50463-4:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 4: Kommunikation		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 257 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[58.1]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Anwendungsdienste (Dienstebene) des EMS	4.2.8.2.8.4 (1)	4.3.3.1
[58.2]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Zugangsrechte	4.2.8.2.8.4 (2)	4.3.3.3
[58.3]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – XML-Schema für Struktur (Datenebene)	4.2.8.2.8.4 (3)	4.3.4
[58.4]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Methoden und XML-Schema für Meldungsmechanismus (Meldungsebene)	4.2.8.2.8.4 (4)	4.3.5
[58.5]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – Anwendungsprotokolle zur Unterstützung des Meldungsmechanismus	4.2.8.2.8.4 (5)	4.3.6
[58.6]	Datenaustausch zwischen EMS und DCS – EMS-Kommunikationsarchitektur	4.2.8.2.8.4 (6)	4.3.7
[59]	EN 50463-5:2017 Bahnanwendungen – Energiemessung auf Bahnfahrzeugen – Teil 5: Konformitätsbewertung		
[59.1]	Fahrzeugseitiges Energiemesssystem – Tests	6.2.3.19a (3)	5.3.3 und 5.5.4
[60]	Nicht verwendet		
[61]	IRS UIC 50558:2017 Railway Application – Rolling Stock – Remote control and data cables interfaces – Standard technical features		
[61.1]	Physische Schnittstelle für die Signalübertragung zwischen Einheiten	7.1.1.5.2 (8)	7.1.1
[62]	EN 16186-1:2014+A1 :2018 Bahnanwendungen – Führerraum – Teil 1: Anthropometrische Daten und Sichtbedingungen		
[62.1]	Anthropometrische Maße des Triebfahrzeugführers	Anlage E	4
[62.2]	Sicht nach vorn	F.1	Anhang A
[62.3]	Sicht nach vorn	F.2, F.3, F.4	5.2.1.
[63]	EN 14363:2005 Bahnanwendungen – Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen – Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche		
[63.1]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweis (*)	5
[64]	UIC 518:2009 Fahrtechnische Prüfung und Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen – Fahrsicherheit, Fahrwegbeanspruchung und Fahrverhalten		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 258 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[64.1]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweis (*)	5 bis 11
[65]	EN 16834:2019 Bahnanwendungen – Bremse – Bremsvermögen		
[65.1]	Bremshundertstel	4.2.4.5.2 (4)	8.1
[66]	EN 14478:2017 Bahnanwendungen – Bremsen – Fachbegriffe		
[66.1]	Schnellbremsvermögen	6.2.3.8 (1)	4.6.3
[66.2]	Betriebsbremsvermögen	6.2.3.9 (1)	4.6.3
[67]	EN 15328:2020 Bahnanwendungen – Bremsen – Bremsbeläge		
[67.1]	Schnellbremsvermögen – Reibungskoeffizient	4.2.4.5.2 (5)	5.2
[68]	EN 16452:2015+A1:2019 Bahnanwendungen – Bremse – Bremsklötze		
[68.1]	Schnellbremsvermögen – Reibungskoeffizient	4.2.4.5.2 (5)	5.3.1, 5.3.3
[69]	EN 50163:2004+A1:2007+A2:2020+A3:2022 Bahnanwendungen – Speisespannungen von Bahnnetzen		
[69.1]	Betrieb innerhalb des Spannungs- und Frequenzbereichs	4.2.8.2.2.(1)	4
[70]	UIC 541-6:2010-10 Bremse – Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse) und Notbremsanforderung (NBA) für Fahrzeuge in lokbespannten Zügen		
[70.1]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3)	3, 7
[71]	EN 17065:2018 Bahnanwendungen – Bremsen – Prüfverfahren für Reisezugwagen		
[71.1]	Für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegte Reisezugwagen	7.1.1.5.1 (13)	5, 6
[71.2]	Reisezugwagen, die für den Einsatz im freizügigen Fahrbetrieb ausgelegt sind	7.1.1.5.2 (3)	5, 6
[72]	EN/IEC 62625-2:2016 Elektronische Betriebsmittel für Bahnen – Bordsystem zur Fahrdatenaufzeichnung - Teil 2: Konformitätsprüfung		
[72.1]	Prüfungen	4.2.9.6 (3)	5, 6

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 259 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

[73]	EN 14363:2016 Bahnanwendungen – Versuche und Simulationen für die Zulassung der fahrtechnischen Eigenschaften von Eisenbahnfahrzeugen – Fahrverhalten und stationäre Versuche		
[73.1]	Konformität der Fahrzeuge mit Schienenneigung	7.1.2 Tabelle 17a Hinweise ^(*)	4,5,7
[74]	EN 16586-1:2017 Bahnanwendungen – Gestaltung für die Nutzung durch PRM – Barrierefreier Zugang – Teil 1: Einstiegs- und Ausstiegsstufen		
[74.1]	Für den Einsatz in vordefinierten Zugverbänden ausgelegte Reisezugwagen	7.1.1.5.1 (19)	Anlage A

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 260 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

J.2 Technische Unterlagen (auf der ERA-Webseite zugänglich)

Index	Zu bewertende Merkmale	ETV-Abschnitt	Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage
[A]	ERA-Technisches Dokument ERA/ERTMS/033281 – V 5.0, vom 24.03.2023 Interfaces between Control-Command and Signalling Trackside and other Subsystems (Schnittstellen zwischen dem streckenseitigen ZZS-Teilsystem und anderen Teilsystemen)		
	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Gleisstromkreisen	4.2.3.3.1.1	
[A.1]	Höchstabstand zwischen aufeinanderfolgenden Radsätzen	4.2.3.3.1.1 (1)	3.1.2.1 (Abstand ai in Abb. 1)
[A.2]	Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz	4.2.3.3.1.1 (2)	3.1.2.4, 3.1.2.5 (Abstand bx in Abb. 1)
[A.3]	Mindestabstand zwischen erstem und letztem Radsatz	4.2.3.3.1.1 (3)	3.1.2.3
[A.4]	Mindestradsatzlast bei allen Lastzuständen	4.2.3.3.1.1 (4)	3.1.7.1
[A.5]	Elektrischer Widerstand zwischen den Laufflächen der gegenüberliegenden Räder eines Radsatzes	4.2.3.3.1.1 (5)	3.1.9
[A.6]	Mindestfahrzeugimpedanz für elektrische Einheiten mit Stromabnehmer	4.2.3.3.1.1 (6)	3.2.2.1
[A.7]	Verwendung von Einrichtungen zur Verbesserung des Achsnebenschlussverhaltens	4.2.3.3.1.1 (7)	3.1.8
[A.8]	Verwendung von Sandstreuanlagen	4.2.3.3.1.1 (8)	3.1.4
[A.9]	Verwendung von Verbundstoffbremssohlen	4.2.3.3.1.1 (9)	3.1.6
[A.10]	Anforderungen an Spurkranz-Schmierstoffgeber	4.2.3.3.1.1 (10)	3.1.5
[A.11]	Anforderungen im Zusammenhang mit leitungsgebundener Störung	4.2.3.3.1.1 (11)	3.2.2
	Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Zugortungs-/Gleisfreimeldeanlagen mit Achszählern	4.2.3.3.1.2	

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 261 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Index	Zu bewertende Merkmale	ETV-Abschnitt	Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage
[A.12]	Höchstabstand zwischen aufeinanderfolgenden Radsätze	4.2.3.3.1.2 (1)	3.1.2.1 (Abstand ai in Abb. 1)
[A.13]	Mindestabstand zwischen aufeinanderfolgenden Radsätzen	4.2.3.3.1.2 (2)	3.1.2.2
[A.14]	Mindestabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz am Ende einer Einheit, die gekuppelt werden soll (entspricht der Hälfte des festgelegten Werts)	4.2.3.3.1.2 (3)	3.1.2.2
[A.15]	Höchstabstand zwischen Zugspitze/-ende und erstem/letztem Radsatz	4.2.3.3.1.2 (4)	3.1.2.4, 3.1.2.5 (Abstand bx in Abb. 1)
[A.16]	Radgeometrie	4.2.3.3.1.2 (5)	3.1.3.1 bis 3.1.3.4
[A.17]	Von Metall und induktiven Bauteilen freier Raum zwischen den Rädern	4.2.3.3.1.2 (6)	3.1.3.5
[A.18]	Merkmale des Radmaterials	4.2.3.3.1.2 (7)	3.1.3.6
[A.19]	Anforderungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern	4.2.3.3.1.2 (8)	3.2.1
[A.20]	Verwendung von Magnetschienen- oder Wirbelstrombremsen	4.2.3.3.1.2 (9)	3.2.3
Kompatibilität der Fahrzeugmerkmale mit Kabelschleife		4.2.3.3.1.3	
[A.21]	Metallkonstruktion des Fahrzeugs	4.2.3.3.1.3 (1)	3.1.7.2
Bedingungen für eine einzige Genehmigung		7.1.1.5	
[A.22]	Einheiten mit Spurkranzschmierung	7.1.1.5.1 (10)	3.1.5
[A.23]	Einheiten mit Wirbelstrombremse	7.1.1.5.1 (11)	3.2.3
[A.24]	Einheiten mit Magnetschienenbremse	7.1.1.5.1 (12)	3.2.3
[A.25]	Auslegung der Einheit	7.1.1.5.1 (15)	3.1
[A.26]	Bänder der Frequenzverwaltung	7.1.1.5.1 (16)	3.2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 262 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Index	Zu bewertende Merkmale	ETV-Abschnitt	Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage
[B]	UNISIG * EEIG ERTMS USERS GROUP * UNIFE ERTMS/ETCS Train Interface FIS SUBSET-034, Version 4.0.0 vom 05.07.2023⁵⁸		
[B.1]	Status des Neigesystems	4.2.3.4.2	2.6.2.4.3, 2.9 und 3
[B.2]	Bremsdruck	4.2.4.3	2.3.2, 2.9 und 3
[B.3]	Status Spezialbremse: Elektropneumatische Bremse (ep-Bremse)		2.3.6, 2.9 und 3
[B.4]	Schnellbremsbefehl	4.2.4.4.1	2.3.3, 2.9 und 3
[B.5]	Betriebsbremsbefehl	4.2.4.4.2	2.3.1, 2.9 und 3
[B.6]	Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Nutzbremse	4.2.4.4.4	2.3.4, 2.9 und 3
[B.7]	Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Nutzbremse		2.3.5, 2.9 und 3
[B.8]	Status Spezialbremse: Nutzbremse		2.3.6, 2.9 und 3
[B.9]	Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Magnetschienenbremse	4.2.4.8.2	2.3.4, 2.9 und 3
[B.10]	Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Magnetschienenbremse		2.3.5, 2.9 und 3
[B.11]	Status Spezialbremse: Magnetschienenbremse		2.3.6, 2.9 und 3
[B.12]	Sperrbereich Spezialbremse – Streckenseitige Befehle: Wirbelstrombremse	4.2.4.8.3	2.3.4, 2.9 und 3
[B.13]	Sperre Spezialbremse – STM-Befehle: Wirbelstrombremse		2.3.5, 2.9 und 3
[B.14]	Status Spezialbremse: Wirbelstrombremse		2.3.6, 2.9 und 3
[B.15]	Bahnsteig	4.2.5.5.6	2.4.6, 2.9 und 3
[B.16]	Abschaltung Antriebssystem	4.2.8.1.2	2.4.9, 2.9 und 3

⁵⁸ Verfügbar auf der Website der ERA website: https://www.era.europa.eu/system/files/2023-09/index007_-_SUBSET-034_v400.pdf.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 263 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Index	Zu bewertende Merkmale	ETV-Abschnitt	Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage
[B.1]	Änderung des zulässigen Stromverbrauchs	4.2.8.2.4	2.4.10, 2.9 und 3
[B.17]	Wechsel des Antriebssystems	4.2.8.2.9.8	2.4.1, 2.9 und 3
[B.18]	Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzusenkendem Stromabnehmer – Streckenseitige Befehle		2.4.2, 2.9 und 3
[B.19]	Abschnitt ohne Fahrstrom mit abzuschaltendem Hauptschalter – Streckenseitige Befehle		2.4.7, 2.9 und 3
[B.20]	Hauptschalter – STM-Befehle		2.4.8, 2.9 und 3
[B.21]	Stromabnehmer – STM-Befehle		2.4.3, 2.9 und 3
[B.22]	Status Führerraum	4.2.9.1.6	2.5.1, 2.9 und 3
[B.23]	Richtungskontrolle		2.5.2, 2.9 und 3
[B.24]	Ferngesteuertes Rangieren	4.2.9.3.6	2.5.5, 2.9 und 3
[B.25]	Schlafend (Sleeping)	4.2.9.3.7.1	2.2.1, 2.9 und 3
[B.26]	Passives Rangieren (Passive Shunting)	4.2.9.3.7.2	2.2.2, 2.9 und 3
[B.27]	Nicht führend (Non Leading)	4.2.9.3.7.3	2.2.3, 2.9 und 3
[B.28]	Antriebsstatus	4.2.9.3.8	2.5.4, 2.9 und 3
[B.29]	Luftdichtheitsbereich – Streckenseitige Befehle	4.2.10.4.2	2.4.4, 2.9 und 3
[B.30]	Luftdichtheit – STM-Befehle		2.4.5, 2.9 und 3
[B.31]	Fahrzeugseitige ATO-Funktionalität	4.2.13	2.2.5, 2.9 und 3
[C]	Leitfaden Sicherstellung der technischen Kompatibilität für Fahrzeuge mit Seitenwindnachweis nach TSI LOC&PAS zu Anforderungen der Ril 807.04: 2016-09		
[C.1]	Grenzwerte der charakteristischen Windkennkurve (CWC) für Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen	7.1.1.5.1 (20) (f)	Relevanter Abschnitt
[D]	Ergänzungsregelung Nr. B017 zur bremstechnischen Ausrüstung von Fahrzeugen zum Betrieb auf Steilstrecken: 2021-05		

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 264 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Index	Zu bewertende Merkmale	ETV-Abschnitt	Verbindliche Abschnitte der technischen Unterlage
[D.1]	Einheiten, die in Deutschland auf Strecken mit einem Gefälle von mehr als 40 ‰ betrieben werden sollen	7.1.1.5.1 (20) (g)	Relevanter Abschnitt
[E]	Verwaltungsvorschrift zur Prüfung von Notein- und Notausstiegfenstern (NEA) in Schienenfahrzeugen: 2007-02-26		
[E.1]	Notausstiege für Einheiten, die in Deutschland betrieben werden sollen	7.1.1.5.1 (20) (h)	3.2

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 265 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

APPENDIX K

VALIDIERUNGSVERFAHREN FÜR NEUE ENDSTÜCKE VON MAGNETSCHIENENBEREISEN (Mg-Bremsen)

Ziel des Validierungsverfahren ist, die Kompatibilität der Mg-Bremse mit den Gleiselementen zu überprüfen. Jedes neue Endstück oder ein Endstück, dessen Geometrie verändert wurde, ist anhand folgender Parameter zu prüfen:

- Der Tangentenabzweigungswinkel an Kreuzungen von Weichen mit festem Herzstück muss zwischen 0,034 und 0,056 und zwischen 0,08 und 0,12 liegen (siehe Tabelle 1).
- Für die Prüfung sind die Weichen dreimal in jeder der vier möglichen Richtungen mit aktivierter Mg-Bremse bei jeder nachstehenden konstanten Geschwindigkeit zu durchfahren (siehe Tabelle 1)..

Tabelle K.1 Parameter für die Prüfung

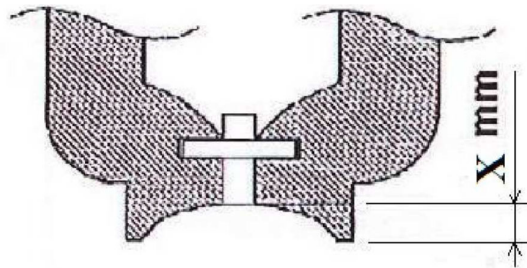
Art der Weiche	Geschwindigkeit [km/h] Richtung			
				
0,08 – 0,12	15	15	15	15
0,08 – 0,12	120	40	120	40
0,034 – 0,056	15	15	15	15
0,034 – 0,056	120	80-100	120	80-100

Hinweis: Für die Prüfung kann es nötig sein, das System zur Ansteuerung der Mg-Bremse anzupassen.

-
- Die Prüfung ist unter trockenen Bedingungen durchzuführen.
 - Die Prüfung ist mit Polschuhen und Endstücken im Neuzustand und im abgenutzten Zustand durchzuführen.
 - Die Prüfung mit abgenutzten Zuständen ist mit dem höchstzulässigen Hohllauf der Reibungsfläche bzw. des Polschuhs gemäß der Spezifikation (siehe Abbildung 1) durchzuführen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 266 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abbildung K.1 Höchstzulässiger Hohllauf



Legende: X – höchstzulässiger Hohllauf, ausgedrückt in mm

Prüfmöglichkeit 1

Diese Prüfung gilt für Änderungen von Endstücken, die in der in Anlage J-1 Index [16] genannten Spezifikation aufgeführt sind. Nur Abweichungen von höchstens 10 % für nicht mehr als fünf Maße sind zulässig.

Während der Prüfung ist per Video eine optische Kontrolle aller Endstücke durchzuführen. Die seitlichen Oberflächen aller Endstücke und Polschuhe der Mg-Bremse sind hell zu lackieren.

Akzeptanzkriterien:

- keinerlei mechanische Beschädigung an einem Teil der Mg-Bremse;
- kein Anzeichen einer dauerhaften Entgleisung der Mg-Bremse;

HINWEIS: Funken sind während der Bremsung zulässig.

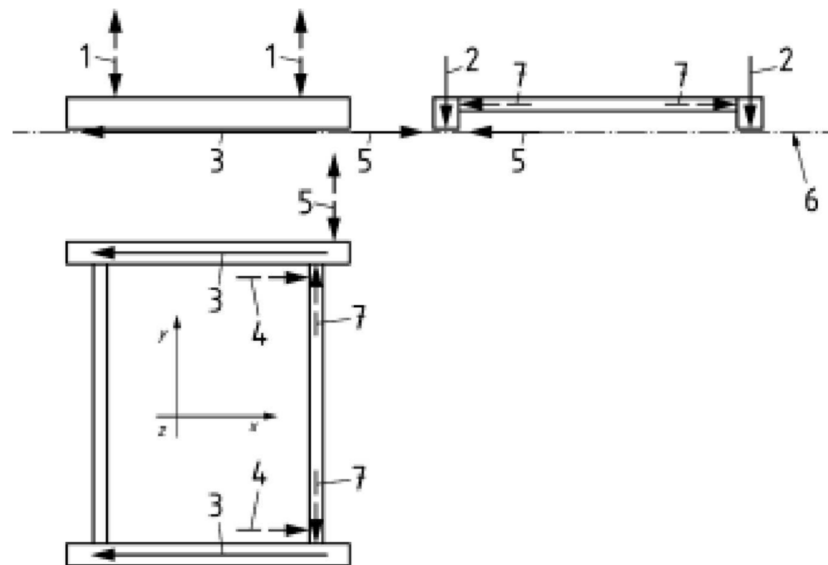
- kein Anzeichen eines Kontakts auf der lateralen Seite der Mg-Bremse außerhalb von 55 mm in vertikaler Richtung von der Schienenoberkante.

Prüfmöglichkeit 2

Diese Prüfung gilt für neu konstruierte Endstücke. Zusätzlich zur Prüfmöglichkeit 1 sind die Quer- und Längskräfte (siehe Abbildung 2) zwischen Mg-Bremse und dem Drehgestell zu messen..

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 267 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Abbildung K.2 Überblick über die Kraftübertragung



Legende:

- 1 – Schnittstellenkräfte mit Drehgestellrahmen F_{BZ}
- 2 – Anzugskraft F_{HZ}
- 3 – Längskraft $F_{B,x}$
- 4 – Bremskraft F_x
- 5 – Querkraft F_Q
- 6 – Schienenoberkante
- 7 – Schnittstellenkräfte

Akzeptanzkriterien:

Akzeptanzkriterien für Prüfmöglichkeit 1:

- Querkraft F_Q und Längskraft $F_{B,x}$ beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen nach innen:
Die Einprägung einer Querkraft von 0,18mal der magnetischen Anzugskraft nach innen (zur Gleismitte) im Bereich der Endstücke mit einer gleichzeitigen Überlagerung einer Längskraft mit 0,2mal der magnetischen Anzugskraft muss eingehalten werden.
- Querkraft F_Q und Längskraft $F_{B,x}$ beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen nach außen:
Die Einprägung einer Querkraft von 0,12mal der magnetischen Anzugskraft nach außen im Bereich der Endstücke mit einer gleichzeitigen Überlagerung einer Längskraft mit 0,2mal der magnetischen Anzugskraft muss eingehalten werden.
- Außergewöhnliche Querkraft F_Q nach innen (zur Gleismitte) beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen:
Bei bisher an Fahrzeugen durchgeführten Messungen wurden Kräfte nach innen bis zum etwa 0,35fachen der magnetischen Anzugskraft festgestellt (maßgeblich abhängig vom Verschleißzustand der überbremsen Weichen und Kreuzungen).
- Außergewöhnliche Querkraft F_Q nach außen beim Überbremsen von Weichen und Kreuzungen:

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		ETV LOC&PAS Seite 268 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Bei bisher an Fahrzeugen durchgeführten Messungen wurden Kräfte nach außen bis zum etwa 0,23fachen der magnetischen Anzugskraft festgestellt (maßgeblich abhängig vom Verschleißzustand der überbremsen Weichen und Kreuzungen).

Prüfmöglichkeit 3

Diese Prüfung gilt für neu konstruierte Endstücke. Nach Prüfmöglichkeit 2 ist die Prüfmöglichkeit 3 durchzuführen, wenn die Messung der Verschiebung der Weichen erforderlich ist. Es ist zulässig, die Möglichkeiten 2 und 3 in einem Prüflauf durchzuführen.

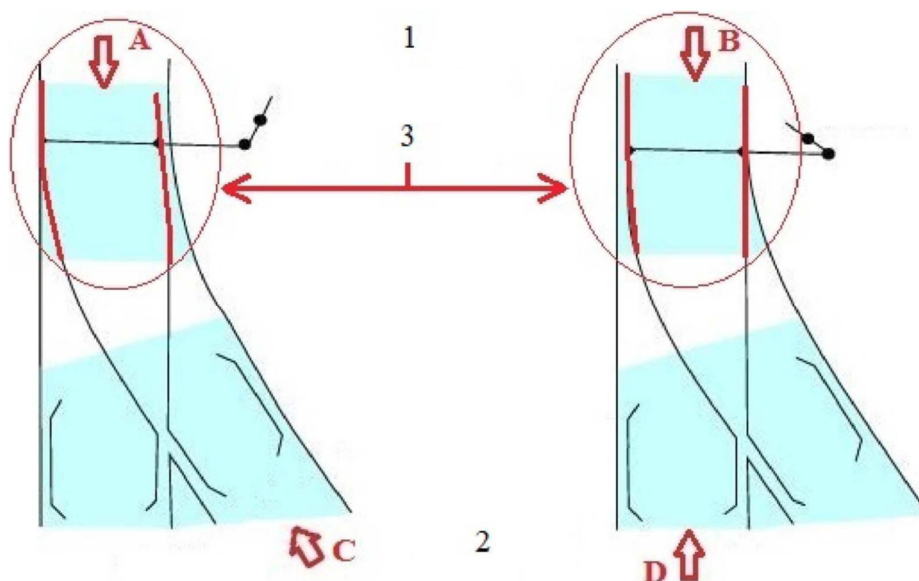
Messung der Verschiebung der Weiche:

Die Weiche ist mit Sensoren zur Messung der Verschiebung beweglicher Teile ausgerüstet, die in der nachstehenden Abbildung 3 rot gekennzeichnet sind (Bereich der Spitze).

Prüfsequenz:

Die Prüfsequenz besteht aus drei Prüfläufen je Position A, B, C und D bei konstanter Geschwindigkeit. Die Prüfgeschwindigkeit muss der Geschwindigkeit entsprechen, die den maximalen Reibungskoeffizienten verursacht (in der Regel um eine Geschwindigkeit von 15 km/h).

Abbildung K.3 Messung der Verschiebung der Weiche



Legende:

1 – Zungenspitze

2 – Zungenwurzel

3 – mit Sensoren ausgerüsteter Bereich

Akzeptanzkriterien:

- Die Verschiebung bei den Prüfläufen des Typs A und B von der Zungenspitze zur Zungenwurzel darf nicht mehr als 4,0 mm betragen.
- Die Verschiebung bei den Prüfläufen des Typs C und D von der Zungenwurzel zur Zungenspitze darf nicht mehr als 7,0 mm betragen.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 269 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

ANLAGE L

ÄNDERUNGEN DER ANFORDERUNGEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

Mit Ausnahme der in Tabelle A.1 und Tabelle A.2 aufgeführten Punkte bedeutet die Erfüllung der ETV LOC&PAS 2022 die Erfüllung der vorliegenden ETV.

Für andere als die in den Tabellen L.1 und L.2 aufgeführten TSI-Abschnitte bedeutet die Erfüllung der Anforderungen der „bisherigen TSI“ (d. h. dieser Verordnung in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission (*) geänderten Fassung) die Erfüllung der Anforderungen dieser TSI in der ab dem 28. September 2023 geltenden Fassung.

Änderungen, für die eine allgemeine Übergangsregelung von sieben Jahren gilt:

Für die in Tabelle L.1 aufgeführten Punkte bedeutet die Erfüllung der ETV LOC&PAS 2022 (oder einer früheren Fassung) nicht, dass auch die vorliegende ETV erfüllt wird.

Projekte, die sich am 1. Januar 2026 bereits in der Entwurfsphase befanden, müssen die Anforderungen dieser ETV ab dem 28. September 2030 erfüllen.

Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Einheiten sind von den in Tabelle L.1 aufgeführten ETV-Anforderungen nicht betroffen..

Für die in Tabelle L.1 aufgeführten TSI-Abschnitte bedeutet die Erfüllung der Anforderungen der bisherigen TSI nicht, dass auch die Anforderungen der ab dem 28. September 2023 geltende Fassung dieser TSI erfüllt werden.

Projekte, die sich am 28. September 2023 bereits in der Entwurfsphase befinden, müssen die Anforderungen dieser TSI ab dem 28. September 2030 erfüllen.

Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Fahrzeuge sind von den in Tabelle L.1 aufgeführten TSI-Anforderungen nicht betroffen.

Tabelle L.1 – Übergangsregelung von sieben Jahren

ETV-Abschnitt(e)	ETV-Abschnitt(e) in der bisherigen ETV	Erläuterung der ETV-Änderung
4.2.2.5 (7)	4.2.2.5 (7)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [3] genannten Spezifikation
4.2.2.10 (1)	4.2.2.10 (1)	zusätzliche Anforderungen
4.2.3.2.1 (2)	4.2.3.2.1 (2)	Änderung der Anforderung
4.2.3.7	4.2.3.7	Änderung der Anforderung
4.2.4.3 7.1.1.5.2 (3)	4.2.4.3 6.2.7a	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [12] genannten Spezifikation
4.2.4.5.1 4.2.4.5.2 4.2.4.5.3 4.2.4.5.5	4.2.4.5.1 4.2.4.5.2 4.2.4.5.3 4.2.4.5.5	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [13] und Index [14] genannten Spezifikation

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 270 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

4.2.4.5.2 (4)	4.2.4.5.2 (4)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 (Index [65]) genannten Spezifikation
4.2.4.5.2 (5)	4.2.4.5.2 (5)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 (Index [67] bzw. Index [68]) genannten Spezifikation
4.2.4.6.2 (6) 6.1.3.2 (1) 4.2.4.6.2 (8) 6.2.3.10 (1)	4.2.4.6.2 (6) 6.1.3.2 (1) 4.2.4.6.2 (8) 6.2.3.10 (1)	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [15] genannten Spezifikation
4.2.6.2.4 (3)	4.2.6.2.4 (3)	Aktualisierung des Normverweises – Streichung des Verweises auf die TSI HS 2008
4.2.5.3.2 (4a)	Keine Anforderung	Neue Anforderung
4.2.5.4 (7)	Keine Anforderung	Neue Anforderung, in der Dokumentation das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Kommunikationseinrichtungen zu erfassen
4.2.7.1.4 (3)	4.2.7.1.4 Hinweis	Eindeutige Anforderung dazu, in welchen Fällen die Fernlichter im automatischen Blinkbetrieb eingesetzt werden müssen
4.2.8.2.5 (1)	4.2.8.2.5 (1)	Ausweitung auf AC-Systeme
4.2.8.2.9.6 (3a) und 6.2.3.20	n.a.	Neue Anforderung
4.2.8.2.9.7 (3) und (4) und 6.2.3.21	4.2.8.2.9.7 (3) und (4)	Änderung der Parameter
4.2.9.2.1 und 4.2.9.2.2	4.2.9.2.1 und 4.2.9.2.2	Weiterentwicklung der in Anlage J-1 Index [28] genannten Spezifikation
4.2.9.3.7 und 4.2.9.3.7a	Keine Anforderung	Neue Anforderung
4.2.10.2.1 (2) und 4.2.10.2.2 (2)	4.2.10.2.1 (2) und 4.2.10.2.2 (2)	Weiterentwicklung der genannten Norm Siehe auch Abschnitt 7.1.1.4.
4.2.12.2	4.2.12.2	Weiterentwicklung der erforderlichen Dokumentation im Zusammenhang mit
7.1.1.3 (1)	7.1.1.3 (1)	Neue Anforderung
7.1.5	Keine Anforderung	* Dies gilt für neu entwickelte Fahrzeugkonstruktionen, für den Fall, dass noch kein fahrzeugseitiges ETCS

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)		ETV LOC&PAS	
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN		Seite 271 von 273	
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

		installiert wurde, und hat zum Ziel, dass das Teilsystem „Fahrzeuge“ bereit ist, wenn ETCS installiert wird. of the CCS subsystem will be fitted after finalising the rolling stock subsystem.
Abschnitte, die sich auf Anlage J-2 Index [A] (ausgenommen Abschnitt 3.2.2) beziehen	Abschnitte, die sich auf Anlage J-2 Index [1] beziehen	ERA/ERTMS/033281 Version 5 ersetzt ERA/ERTMS/033281 Version 4; die wichtigsten Änderungen betreffen das Frequenzmanagement für Störstromgrenzwerte und die Klärung offener Punkte ⁵⁹ .

* Für das Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ (ZZS) existiert keine OTIF-Spezifikation. Das bedeutet, dass Bewerber, die eine Zulassung in Staaten beantragen, die das EU-Recht nicht anwenden, die zuständigen Behörden nach den geltenden Anforderungen fragen sollten.

Änderungen, für die eine besondere Übergangsregelung gilt:

Für die in Tabelle L.2 aufgeführten Punkte bedeutet die Erfüllung der ETV LOC&PAS 2022 nicht, dass auch die vorliegende ETV erfüllt wird.

Projekte, die sich am 1. Januar 2026 bereits in der Entwurfsphase befanden, Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Einheiten müssen ab dem 1. Januar 2026 die Anforderungen dieser ETV gemäß der jeweiligen Übergangsregelung in Tabelle L.2 erfüllen.

Für die in Tabelle L.2 aufgeführten TSI-Abschnitte bedeutet die Erfüllung der Anforderungen der bisherigen TSI nicht, dass auch die Anforderungen der ab dem 28. September 2023 geltende Fassung dieser TSI erfüllt werden.

Projekte, die sich am 28. September 2023 bereits in der Entwurfsphase befinden, Projekte in der Produktionsphase und in Betrieb befindliche Einheiten müssen ab dem 28. September 2023 die Anforderungen dieser TSI gemäß der jeweiligen Übergangsregelung in Tabelle L.2 erfüllen.

⁵⁹ Übergangsbestimmungen, die in Staaten gelten, die EU-Recht anwenden, sind in Tabelle B1.1 in Anhang B der TSI ZZS, Durchführungsverordnung (EU) 2023/1695 der Kommission vom 10. August 2023, und betreffen Übergangsregelung für das fahrzeugseitige ZZS-Teilsystem, Tabelle B.1.2 betrifft die Übergangsregelung für das fahrzeugseitige RST-Teilsystem.

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV)			ETV LOC&PAS
	FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			Seite 272 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

Tabelle L.2 – Besondere Übergangsregelung

ETV-Abschnitt(e)	ETV-Abschnitt(e) in der bisherigen Fassung	Erläuterung der ETV-Änderung	Übergangsregelung			
			Entwurfsphase hat noch nicht begonnen	Entwurfsphase hat begonnen	Produktionsphase	Betrieb befindliche Einheiten
Abschnitte, die sich auf die in Anlage J-2 Index [B] genannte Spezifikation beziehen	4.2.4.4.1, 4.2.5.3.4, 4.2.5.5.6, 4.2.8.2.9.8, 4.2.10.4.2	Spezifizierte Zugschnittstellenfunktionen zwischen fahrzeugseitigem ETCS und Fahrzeugen werden Ende-zu-Ende festgelegt, einschließlich Bestimmungen über die Prüfung	*			
4.2.13	Keine Anforderungen	Schnittstellenanforderungen, die für Einheiten gelten, die mit fahrzeugseitigem ETCS ausgerüstet sind und mit fahrzeugseitigem automatisierten Fahren bis Automatisierungsgrad 2 ausgerüstet werden sollen	*			
Abschnitte, die sich auf Abschnitt 3.2.2 der Anlage J-2 Index [A] beziehen	Abschnitte, die sich auf Abschnitt 3.2.2 der Anlage J-2 Index [1] beziehen	ERA/ERTMS/033281 V5 ersetzt ERA/ERTMS/033281 V4; die wichtigsten Änderungen betreffen das Frequenzmanagement für Störstromgrenzwerte und die Klärung offener Punkte	*			
7.1.1.3 Absatz 2 a	7.1.1.3	Obligatorische EG-Zertifizierung für Sonderfahrzeuge	6 Monate		n. z.	

* Für das Teilsystem „Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“ (ZZS) existiert keine OTIF-Spezifikation. Das bedeutet, dass Bewerber, die eine Zulassung in Staaten beantragen, die das EU-Recht

 OTIF	Einheitliche technische Vorschrift (ETV) FAHRZEUGE: LOKOMOTIVEN UND PERSONENWAGEN			ETV LOC&PAS Seite 273 von 273
Status: VORSCHLAG		TECH-25003 Anhang 1	Original: EN	Datum: 24.02.2025

nicht anwenden, die zuständigen Behörden nach den geltenden Anforderungen fragen sollten.

Für Staaten, die EU-Recht anwenden, sind Übergangsregeln in Anhang B, Tabelle B.1 der TSI ZZS definiert.